This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HARVARD LAW LIBRARY

Received APR 23 1912

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Entwurf

einer

Prozeßordnung

in

bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

für das

Königreich Bayern.

München.
Christian Kaiser.
1861.

Digitized by Google

Digitized by Google

Entwurf

einer

Prozeßordnung

in

bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

für das

Königreich Bayern.

Digitized by Google

APR 23 1912

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Erstes Buch.

Allgemeine Bestimmungen.

Erstes Hauptstück.

Gerichtsbarkeit und Richteramt.

1. Zuständigkeit der Gerichte überhaupt . .	Art.	1
2. Gerichtsstand	„	2—19
Allgemeiner Gerichtsstand	„	2—7
Besondere Gerichtsstände	„	8—19
3. Gerichte	„	20—25
Ordentliche Gerichte	„	20
Stadt- und Landgerichte	„	21—23
Wechsel- und Handelsgerichte . . .	„	24
Ehegerichte	„	25
4. Festsetzung der Zuständigkeit	„	26—30
5. Prorogation	„	31. 32
6. Requisitionen und Aufträge	„	33
7. Richteramt	„	34
8. Uebertragung der Gerichtsbarkeit . . .	„	35

Zweites Hauptstück.

Schiedsgerichte.

Schiedsvertrag und Schiedsrichter. . . .	Art.	36—37
Verfahren und Entscheidung	„	38—39
Rechtsmittel	„	40
Wirkung und Vollstreckung des Urtheils .	„	41. 42
Aufhebung des Schiedsgerichts	„	43

Drittes Hauptstück.

Parteien.

Befugniß vor Gericht zu stehen	Art.	44—47
Sachlegitimation	„	48

Digitized by Google

Streitgenossenschaft . . . . . Art. 49—51
Streitverkündung und Gewährschaftsklage . „ 52—55
Beiladung . . . . . „ 56
Benennung des rechten Besitzers . . . . „ 57—59
Einmischung . . . . . „ 60—61

Viertes Hauptstück.

Bevollmächtigte der Parteien, Anwälte und Gerichtsvollzieher.

Vertretung durch Andere . . . . . Art. 62—65
Bevollmächtigung der Gewalthaber . . . „ 66—76
Widerruf der von Gewalthabern abgegebenen thatsächlichen Erklärungen und Geständnisse . . . . . Art. 77—80
Nichtigkeitsklage bei Mangel der Vollmacht. „ 81—85
Gerichtsvollzieher . . . . . „ 86—89

Fünftes Hauptstück.

Kosten, Entschädigungen, Sicherheitsleistung und Armenrecht.

1. Prozeßkosten . . . . . Art. 90—102
Liquidation der Prozeßkosten . . . „ 97—102
2. Entschädigungen . . . . . „ 103
3. Sicherheitsleistung . . . . . „ 104—110
Fälle der Sicherheitsleistung . . . „ 104—107
Art der Sicherheitsleistung . . . „ 108
Verfahren . . . . . „ 109. 110
4. Armenrecht . . . . . „ 111—122
Verfahren bei Kollegialgerichten . . „ 114—117
Verfahren bei Einzelnrichtern . . „ 118
Entziehung des Armenrechts . . . „ 119
Nachzahlung . . . . . „ 120
Strafen . . . . . „ 121
Vorbehalt reglementärer Anordnungen „ 122

Sechstes Hauptstück.

Allgemeine Vorschriften über das gerichtliche Verfahren.

1. Oeffentlichkeit . . . . . Art. 123. 124
2. Leitung der Verhandlungen . . . . „ 125
3. Sitzungspolizei . . . . . „ 126—128

Digitized by Google

4.	Fragerecht	Art.	129
5.	Persönliches Erscheinen der Parteien	„	130
6.	Verbindung und Trennung der Verhandlungen	„	131
7.	Schluß der Verhandlungen	„	132
8.	Vernehmung des Staatsanwalts	„	133. 134
9.	Gerichtssprache	„	135
10.	Verhandlung mit Taubstummen	„	136
11.	Parteivorträge	„	137
12.	Schriftsätze	„	138. 139
13.	Protokolle	„	140. 141
14.	Sitzungsprotokoll	„	142. 143
15.	Gerichtsakten	„	144—146
16.	Parteiakten	„	147
17.	Mittheilung der Akten bei Kollegialgerichten	„	148—150
18.	Klagen und Einreden	„	151—166
	Klagen auf Anerkennung	„	151
	Klagen gegen den k. Fiskus	„	152
	Klagen mehrerer Parteien	„	153
	Klagenhäufung	„	154
	Wirkung der Zustellung der Klage	„	155
	Aenderung der Klage	„	156—158
	Widerklage	„	159
	Einreden	„	160—164
	Feststellung der Zuständigkeit nach dem Werthe des Streitgegenstandes	„	165. 166
19.	Präjudizialpunkte	„	167
20.	Zustellungen	„	168—183
	Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher	„	177. 178
	Vollzug der Zustellung	„	179—181
	Beschränkungen und Verbote	„	182. 183
21.	Fristen und Termine	„	184—196
	Fristenlauf	„	184—189
	Einhaltung der Frist	„	190
	Fristverlängerung	„	191—193

Digitized by Google

Versäumung der Fristen und Termine . . . . . Art. 194—196
22. Nichtigkeit der Prozeßhandlungen . . „ 197—199

Siebentes Hauptstück.
Sühneversuch.

Sühneversuch bei dem Prozeßgerichte . . Art. 200
Vermittlungsamt . . . . . „ 201
Zwang zum Sühneversuch . . . . . „ 202
Vergleich . . . . . „ 203

Zweites Buch.
Verfahren im ersten Rechtszuge.
Erster Abschnitt.
Ordentliches Verfahren vor Kollegialgerichten.

Achtes Hauptstück.
Regelmäßiges Verfahren vor dem Urtheile.

I. Verfahren vor der Sitzung . . . . Art. 204—218
Klageschrift . . . . . „ 204
Zustellung der Klageschrift . . . „ 205
Vorladungsfrist . . . . . „ 206
Hauptverzeichniß anhängiger Sachen „ 207
Anmeldung zur Eintragung. . . „ 208
Antwort des Beklagten . . . . „ 209. 210
Weiterer Schriftenwechsel . . . „ 211
Anmeldung zur Festsetzung der Tagfahrt . . . . . „ 212
Festsetzung der Tagfahrt . . . . „ 213. 214
Anschlag . . . . . „ 215
Außerordentliche Festsetzung der Tagfahrt . . . . . „ 216
Sitzungsverzeichniß . . . . . „ 217
Mittheilung der Schlußanträge . „ 218
II. Verfahren in der Sitzung . . . . „ 219—226
1. in der Tagfahrt zur Hinterlegung der Anträge . . . . . „ 219—222
Aufruf . . . . . „ 219

Digitized by Google

Ausbleiben der Anwälte . . Art. 220
Verhandlung nach dem Zwecke der Tagfahrt . . . . . „ 221
Vertagungen . . . . . „ 222
2. in der Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung . . . . . „ 223—226
III. Allgemeine Bestimmungen . . . . . „ 227—229
Zulässigkeit verspäteter Handlungen und Anträge . . . . . „ 227
Anwendung der Vorschriften über das Vorverfahren bei Gericht . „ 228
Aufsicht über den Betrieb der Prozesse . . . . . „ 229

Neuntes Hauptstück.
Beschleunigtes Verfahren.

Fälle des beschleunigten Verfahrens . . Art. 230—232
Verfahren. . . . . „ 233—236

Zehntes Hauptstück.
Urtheil.

Allgemeine Bestimmungen . . . . . Art. 237—245
Beschließung und Verkündung des Urtheils „ 246—252
Vollständige Abfassung des Urtheils . . „ 253—254
Abänderung des Urtheils . . . . . „ 255—257
Ausfertigung des Urtheils . . . . . „ 258—262
Zustellung des Urtheils . . . . . „ 263

Eilftes Hauptstück.
Versäumungsurtheil.

1. Versäumungsurtheil . . . . . Art. 264—271
gegen den Kläger . . . . . „ 264
gegen den Beklagten. . . . . „ 265—267
Gemeinschaftliche Bestimmungen . . „ 268—270
Verbindungsurtheil . . . . . „ 271
2. Einspruch gegen das Versäumungsurtheil „ 272—277

Zwölftes Hauptstück.
Beweis.

Verbindung der Beweisführung mit dem ersten Verfahren . . . . . Art. 278

Digitized by Google

Beweisurtheil . . . . . Art. 279—280
Beweismittel . . . . . „ 281—282
Beweispflicht . . . . . „ 283—285
Beweisführung . . . . . „ 286—292
Streitigkeiten . . . . . „ 293—294
Verhandlung in der Hauptsache . . . . „ 295
Beweis zum ewigen Gedächtnisse . . . . „ 296—301

Dreizehntes Hauptstück.

Geständniß . . . Art. 302—308
Gerichtliches Geständniß . . . . . „ 306. 307
Außergerichtliches Geständniß . . . . „ 308

Vierzehntes Hauptstück.

Augenschein und Sachverständige.

1. Augenschein . . . . . Art. 309—311
2. Sachverständige . . . . . „ 312—321
Ablehnung der Sachverständigen . . „ 315—316
Verfahren . . . . . „ 317—319
Gutachten . . . . . „ 320. 321

Fünfzehntes Hauptstück.

Urkundenbeweis.

Oeffentliche Urkunden . . . . . Art. 322—324
Privaturkunden . . . . . „ 325—331
Handelsbücher . . . . . „ 332—335
Bücher der Gewerbsleute u. s. w. . . . „ 336—337
Kerb- oder Spanhölzer . . . . . „ 338
Privatdenkmäler . . . . . „ 339
Urschrift . . . . . „ 340
Abschriften . . . . . „ 341
Form der Urkunden . . . . . „ 342
Mangelhafte, beschädigte, verlorene Urkunden „ 343—345
Vorlegung und Anerkennung der Urkunden „ 346—349
Beweis der Aechtheit oder Unächtheit . . „ 350—359
Herausgabe von Urkunden . . . . . „ 360—367
Strafe muthwilliger Ablängnung . . . . „ 368
Strafrechtliche Verfolgung . . . . . „ 369

Digitized by Google

Sechzehntes Hauptstück.

Zeugenbeweis.

Zulässigkeit des Zeugenbeweises . . . . Art. 370—376
Anordnung der Zeugenvernehmung. Antretung „ 377—382
Vorladung der Gegenpartei und der Zeugen „ 383—385
Zwang zur Zeugschaft . . . . . „ 386—391
Entschädigung der Zeugen . . . . . „ 392
Beeidigung . . . . . „ 393—394
Vernehmung . . . . . „ 395—399
Untüchtige und verwerfliche Zeugen . . . „ 400—406
Erneuerung der Vernehmung . . . . . „ 407
Vorschlag neuer Zeugen . . . . . „ 408
Würdigung des Zeugenbeweises . . . . „ 409

Siebenzehntes Hauptstück.

Gerichtlicher Eid.

1. Freiwilliger Haupteid . . . . . Art. 410—431
Zulässigkeit der Eideszuschiebung . . „ 410—422
Zurückschiebung und Zurücknahme . . „ 423
Verfahren . . . . . „ 424—429
Wirkung des geleisteten, verweigerten oder erlassenen Haupteides . . . „ 430. 431
2. Vom Gerichte auferlegter Eid . . . . „ 432—435
3. Eidesleistung . . . . . „ 436—443
4. Eingetretener Tod oder Unfähigkeit . . „ 444

Achtzehntes Hauptstück.

Schlüsse und Vermuthungen.

Beweis durch Schlüsse . . . . . Art. 445
Vermuthungen . . . . . „ 446—447

Neunzehntes Hauptstück.

Zwischenstreit.

Einführung des Zwischenstreites . . . . Art. 448
Verbindung mit der Hauptsache . . . . „ 449
Berufung . . . . . „ 450

Zwanzigstes Hauptstück.

Unterbrechung und Aufhebung der Verhandlungen.

1. Unterbrechung . . . . . Art. 451—457

Digitized by Google

freiwillige . . . . . Art. 451
unfreiwillige . . . . . „ 452—454
Uebergang des streitigen Rechtes durch besondere Rechtstitel . . . . . „ 455
Wiederaufgreifung des Verfahrens . „ 456. 457
2. Verzichtleistung, freiwillige Unterwerfung und Abstand . . . . . „ 458—463
3. Erlöschung des Rechtszuges . . . . „ 464—468

Zweiter Abschnitt.

Ein und zwanzigstes Hauptstück.

Verfahren vor Einzelnrichtern.

Allgemeine Vorschriften . . . . . Art. 469—472
Klage . . . . . „ 473—479
Kontradiktorisches Verfahren . . . . . „ 480—482
Urtheil . . . . . „ 483—486
Versäumungsurtheil . . . . . „ 487
Beweis und Beweisverfahren . . . . . „ 488—504
Zwischenstreit . . . . . „ 505
Unterbrechung und Aufhebung des Verfahrens „ 506
Schlußbestimmung . . . . . „ 507

Dritter Abschnitt.

Außerordentliches Verfahren.

I. Vor Kollegialgerichten.

Zwei und zwanzigstes Hauptstück.

Rechnungsprozeß.

Allgemeine Vorschriften . . . . . Art. 508—510
Rechnungsverfahren . . . . . „ 511—522
Feststellung von Inventarien u. s. w. . . „ 523

Drei und zwanzigstes Hauptstück.

Wechselprozeß.

Verfahren . . . . . Art. 524—527
Urtheil . . . . . „ 528. 529

Vier und zwanzigstes Hauptstück.

Handelsprozeß.

Handelssachen . . . . . Art. 530—534

Digitized by Google

Verfahren . . . . . Art. 535—541
Urtheil . . . . . „ 542. 543

Fünf und zwanzigstes Hauptstück.

Ehescheidungsprozeß . . Art. 544—557

Klage . . . . . „ 545. 546
Vorverfahren . . . . . „ 547—553
Hauptverfahren . . . . . „ 554—556
Ausnahmsverfahren . . . . . „ 557

II. Außerordentliches Verfahren vor Kollegialgerichten und Einzelnrichtern.

Sechs und zwanzigstes Hauptstück.

Enthaltung und Ablehnung der Richter, Staatsanwälte und Gerichtsschreiber.

Enthaltung und Ablehnung der Richterbeamten Art. 558—566
Enthaltung und Ablehnung der Gerichtsschreiber . . . . . „ 567
Enthaltung und Ablehnung staatsanwaltschaftlicher Beamten . . . . . „ 568. 569

Sieben und zwanzigstes Hauptstück.

Vorsichtsverfügungen.

1. Zulässigkeit und Voraussetzungen . . . Art. 570—572
2. Besondere Vorsichtsverfügungen . . . „ 573—577
Beschlagnahme und Sequestration . „ 574. 575
Persönliche Verhaftung . . . . . „ 576
Beschlag in den Händen eines Dritten „ 577
3. Zuständigkeit . . . . . „ 578
4. Verhältniß zur Hauptsache . . . . . „ 579—580
5. Aufhebung der Verfügung . . . . . „ 581—583
6. Einstweilige Vollstreckung . . . . . „ 584
7. Entschädigung . . . . . „ 585
8. Verfahren . . . . . „ 586—602
Allgemeine Bestimmungen . . . . „ 586—589
Verfahren bei Kollegialgerichten . . „ 590—601
a) gewöhnliches . . . . . „ 590—595
b) vor dem Gerichtsvorstande . . „ 596—601
Verfahren bei Einzelnrichtern . . . „ 602

Digitized by Google

Acht und zwanzigstes Hauptstück.

Aufforderung zur Klage und zur Geltendmachung von Rechten.

Allgemeine Bestimmung . . . . . Art. 603
Aufforderung zur Klage . . . . . „ 604—606
Aufforderung in Bausachen . . . . . „ 607
Edikttalladungen . . . . . „ 608

Neun und zwanzigstes Hauptstück.

Besitzprozeß.

I. Allgemeine Bestimmung . . . . . Art. 609
II. Ordentliche Besitzklagen . . . . . „ 610—613
Zulässigkeit . . . . . „ 610
Besondere Vorschriften . . . . . „ 611—613
III. Schutz im jüngsten Besitze und Einspruch gegen neue Werke . . . . . „ 614—619
1. Schutz im jüngsten Besitze . . „ 614—617
Zulässigkeit . . . . . „ 614. 615
Besondere Vorschriften . . . „ 616. 617
2. Einspruch gegen neue Werke . . „ 618
3. Gemeinschaftliche Bestimmung . „ 619

Dreißigstes Hauptstück.

Exekutivprozeß.

Zulässigkeit und Verfahren . . . . . Art. 620—622
Urtheil . . . . . „ 623
Verfahren bezüglich unzulässiger Einreden und Dupliken . . . . . „ 624

III. Außerordentliches Verfahren vor Einzelnrichtern.

Ein und dreißigstes Hauptstück.

Beitreibung von Hypothekzinsen und Ewiggilten.

1. Beitreibung von Hypothekzinsen . . . Art. 625—629
Zuständigkeit . . . . . „ 625
Verfahren . . . . . „ 626. 627
Beschluß . . . . . „ 628. 629
2. Beitreibung von Ewiggilten . . . . „ 630

Digitized by Google

Zwei und dreißigstes Hauptstück.
Anerkennung von Privaturkunden.
Verfahren . . . . . Art. 631—634

Drei und dreißigstes Hauptstück.
Verfahren mittelst bedingter Zahlungsbefehle.
Zulässigkeit . . . . . Art. 635
Verfahren . . . . . „ 636—639
Vollstreckungsbeschluß . . . . . „ 640
Rechtsmittel und Vormerkung der richterlichen Verfügungen . . . . . „ 641
Einspruch . . . . . „ 642
Kosten . . . . . „ 643

Drittes Buch.
Rechtsmittel.

Vier und dreißigstes Hauptstück.
Berufung.
Zulässigkeit der Berufung . . . . . Art. 644—657
Berufungsfrist . . . . . „ 658—661
Anschließung . . . . . „ 662—664
Erhebung der Berufung . . . . . „ 665. 666
Wirkung der Berufung . . . . . „ 667. 668
Berufungsverfahren . . . . . „ 669—676
Urtheil . . . . . „ 677—687

Fünf und dreißigstes Hauptstück.
Beschwerdeführung und Syndikatsklage.
1. Beschwerdeführung . . . . . Art. 688—701
Zulässigkeit und Frist . . . . . „ 688
Zuständigkeit . . . . . „ 689. 690
Wirkung . . . . . „ 691. 692
Zurücknahme der beschwerenden Verfügung und Gegenvorstellung Dritter „ 693
Verfahren . . . . . „ 694—697
Beschluß . . . . . „ 698—701
2. Syndikatsklage . . . . . „ 702—711

Digitized by Google

Zulässigkeit . . . . . Art. 702—706
Zuständigkeit . . . . . „ 707—708
Verfahren . . . . . „ 709—710
Strafe gegen die unterliegende Partei „ 711

Sechs und dreißigstes Hauptstück.

Wiederaufnahme des Verfahrens.

Fälle der Wiederaufnahme . . . . . Art. 712—717
Fristen . . . . . „ 718—722
Gerichtsstand . . . . . „ 723—725
Verfahren . . . . . „ 726—730
Urtheil . . . . . „ 731—733

Sieben und dreißigstes Hauptstück.

Nichtigkeitsbeschwerde.

Zulässigkeit . . . . . Art. 734—739
Frist und Wirkung . . . . . „ 740
Verfahren . . . . . „ 741—751
Urtheil . . . . . „ 752—759

Viertes Buch.

Vollstreckungsverfahren.

Acht und dreißigstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Verfahren gegen den Staat, Gemeinden, öffentliche Anstalten . . . . . Art. 760—762
2. Vollstreckbare Urkunden . . . . . „ 763
3. Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden ausgehenden Vollstreckungen „ 764—766
4. Vollstreckung gegen Offiziere und Soldaten „ 767 768
5. Vollstreckung auswärtiger Urtheile und Urkunden . . . . . „ 769—772
6. Zeit der Vollstreckbarkeit gerichtlicher Urtheile . . . . . „ 773. 774
7. Vorgängige Zustellung und Aufforderung „ 775—781
8. Frist zur Vollstreckung . . . . . „ 782
9. Zahlung und Hinterlegung . . . . „ 783

Digitized by Google

10. Auftrag zur Vollstreckung . . . . . Art. 784—786
11. Anwesenheit der Parteien . . . . . „ 787
12. Beiziehung von Zeugen und Beamten . „ 788
13. Zeit der Vollstreckung . . . . . „ 789
14. Allgemeine Regeln für die Vollstreckung „ 790. 791
15. Schutz der Vollstreckung . . . . . „ 792
16. Gerichtszuständigkeit . . . . . „ 793
17. Berufung . . . . . „ 794
18. Einstellung der Vollstreckung . . . . „ 795—800
19. Kosten . . . . . „ 801
20. Vollstreckungsmittel . . . . . „ 802—812
Wegnahme beweglicher Sachen . . „ 802
Persönliche Leistungen und Handlungen „ 803—805
Verhältniß von Geld- und Arreststrafen „ 806—807
Räumung unbeweglicher Güter . . „ 808
Beitreibung von Geldforderungen . „ 809—812
21. Rechtswohlthat der Vermögensabtretung „ 813—819
22. Vorbehalt besonderer Gesetze . . . . „ 820

Neun und dreißigstes Hauptstück.

Pfändung von Fahrnissen.

Gegenstände der Pfändung . . . . . Art. 821—823
Pfändungsprotokoll . . . . . „ 824—828
Verwahrung der gepfändeten Gegenstände . „ 829—837
Einspruch . . . . . „ 838—840
Anschließung und weitere Pfändung . . . „ 841. 842
Versteigerung . . . . . „ 843—861
Hinterlegung und Auszahlung des Erlöses „ 862—867

Vierzigstes Hauptstück.

Pfändung von Früchten auf der Wurzel.

Pfändung . . . . . Art. 868—870
Versteigerung . . . . . „ 871—873
Allgemeine Bestimmung . . . . . „ 874

Ein und vierzigstes Hauptstück.

Einweisung in die Bewirthschaftung und Benutzung von Liegenschaften

. . . Art. 875—888
Gesuch . . . . . „ 876—877

Digitized by Google

Aufstellung des Verwalters . . . . . Art. 878—880
Wirkung der Einweisung . . . . . „ 881—884
Anschließung . . . . . „ 885—886
Rechnungsstellung . . . . . „ 887
Beendigung der Einweisung . . . . . „ 888

Zweiundvierzigstes Hauptstück.

Beschlag auf ausstehende Forderungen, auf fortdauernde Gefälle, und auf Fahrnisse des Schuldners in dritter Hand.

Zuständigkeit . . . . . Art. 889
Vollstreckungsgesuch und Vorladung . . . „ 890—892
Wirkung der Beschlagnahme . . . . . „ 893
Erklärung des Dritten . . . . . „ 894—896
Bezüge aus öffentlichen Kassen . . . . „ 897
Beschränkungen der Beschlagnahme . . . „ 898—900
Realrechte . . . . . „ 901
Weitere Beschlagnahme und Anschließung . „ 902
Verhandlung und Urtheil . . . . . „ 903—905
Versteigerung der Fahrnisse . . . . . „ 906
Kosten . . . . . „ 907

Drei und vierzigstes Hauptstück.

Zwangsversteigerung unbeweglicher Güter.

Erster Abschnitt.

Hauptverfahren.

Gegenstand und Beschränkungen der Zwangsversteigerung . . . . . Art. 908—910
Zahlungsaufforderung . . . . . „ 911—913
Beschlagnahme . . . . . „ 914—918
Wirkung der Beschlagnahme . . . . . „ 919—922
Versteigerungskommissär . . . . . „ 923—925
Festsetzung der Versteigerung . . . . . „ 926
Anschlagzettel . . . . . „ 927—932
Bekanntmachungen . . . . . „ 933—937
Versteigerung . . . . . „ 938—945
Nichtigkeiten . . . . . „ 946—947

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Zwischenverfahren.

1. Allgemeine Bestimmungen . . . . . Art. 948—952
2. Einzelne Fälle . . . . . „ 953—967
   Verbindung . . . . . „ 953—954
   Uebertragung der Betreibung des Verfahrens . . . . . „ 955
   Anspruch eines Dritten . . . . „ 956—958
   Beseitigung von Resolutionsrechten . „ 959
   Abänderung der Bedingungen . . „ 960
   Nichtigkeitsklage . . . . . „ 961
   Wiederversteigerung . . . . . „ 962—967

Dritter Abschnitt.

Rangordnungsverfahren und Vertheilung des Versteigerungserlöses.

Form der Verhandlungen . . . . . Art. 968
Eröffnung des Verfahrens . . . . . „ 969—972
Entwurf der Rangordnung . . . . . „ 973—974
Streitigkeiten . . . . . „ 975—978
Abschluß der Rangordnung. Vertheilung des Erlöses . . . . . „ 979—982
Verspätete Anmeldungen und Erinnerungen „ 983
Einspruch gegen den Abschluß . . . . „ 984
Besondere Arten von Forderungen . . . „ 985—995
Untervertheilung . . . . . „ 996
Außergerichtlicher Verkauf . . . . . „ 997

Vier und vierzigstes Hauptstück.

Persönliche Verhaftung.

Erfordernisse und Beschränkungen . . . Art. 998—1000
Gehör des Schuldners . . . . . „ 1001—1002
Gefängniß . . . . . „ 1003
Vorschuß für den Unterhalt . . . . . „ 1004
Verhaftung . . . . . „ 1005—1008.
Anschließung . . . . . „ 1009—1011
Beendigung der Haft . . . . . „ 1012—1019

Digitized by Google

Fünftes Buch.

Fünf und vierzigstes Hauptstück.

Gantverfahren.

Erster Abschnitt.

Eröffnung der Gant.

Zulässigkeit	Art.	1020—1021
Veranlassung	„	1022—1024
Sicherungsmaaßregeln	„	1025
Entscheidungen des Gerichts	„	1026
Gerichtsstand	„	1027—1029
Vorbehalt besonderer Gesetze	„	1030
Ganteröffnung	„	1031—1038
Rechtsmittel	„	1039—1043
Wirkung der Ganteröffnung im Allgemeinen	„	1044—1051
Wirkung bezüglich der von dem Gantschuldner früher eingegangenen Rechtsgeschäfte	„	1052—1056
Anfechtbare frühere Rechtshandlungen des Gantschuldners	„	1057—1066
Verhaftung des Gantschuldners	„	1067

Zweiter Abschnitt.

Verfahren bis zur Gläubigerversammlung.

Kommissär	Art.	1068
Massenverwalter	„	1069—1072
Vorläufige Behandlung der Masse	„	1073—1076
Fortsetzung des Geschäftsbetriebes	„	1077
Veräußerungen	„	1078
Verwaltung des Grundvermögens	„	1079
Gelderhebungen und Zahlungen	„	1080. 1081
Rechnungsführung und Rechnungsablage	„	1082
Vermögensverzeichniß und Veräußerung des gesammten Vermögens	„	1083—1087
Vorladung der Gläubiger	„	1088—1096
Folgen der Versäumung	„	1097—1100
Anmeldung der Forderungen	„	1101—1105

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Verfahren in der Versammlung der Gläubiger.

Betheiligung des Schuldners, des Masseverwalters und des Kommissärs	Art.	1106—1108
Vergleich	„	1109—1110
Liquidation	„	1111—1114
Beschlüsse der Gläubigerversammlung	„	1115—1117
Gläubigerausschuß	„	1118—1123

Vierter Abschnitt.

Verhandlung über die streitigen Forderungen und Ansprüche.

Allgemeine Bestimmung	Art.	1124
Einführung des Streites	„	1125
Verhandlung	„	1126
Geständniß	„	1127
Eid	„	1128
Zeugenbeweis	„	1129
Gleichzeitige Verhandlung	„	1130. 1131
Kosten	„	1132
Wirkung der Rechtskraft	„	1133
Rechtsmittel	„	1134. 1135

Fünfter Abschnitt.

Gantverwaltung nach der Gläubigerversammlung Art. 1136—1141

Sechster Abschnitt.

Befriedigung der Gläubiger und Beendigung des Gantverfahrens.

Vorläufige Zahlungen und Anweisungen	Art.	1142—1145
Vertheilungsplan	„	1146—1151
Veräußerung von Forderungen	„	1152—1153
Verwaltung des unveräußerlichen Vermögens	„	1154
Beendigung der Gant	„	1155—1156
Neues Vermögen des Gantschuldners	„	1157

Digitized by Google

Sechstes Buch.

Sechs und vierzigstes Hauptstück.

Strafen.

1. Allgemeine Bestimmungen	Art.	1158—1164
2. Strafen gegen Richter und gerichtliche Beamte	„	1165
3. Strafen gegen die Parteien	„	1166—1168
4. Strafen gegen Anwälte und Gerichtsvollzieher	„	1169. 1170
5. Zuständigkeit und Verfahren	„	1171—1177
gegen Richter und gerichtliche Beamte	„	1171
gegen Parteien, Anwälte und Gerichtsvollzieher	„	1172—1177

Digitized by Google

Erstes Buch.

Allgemeine Bestimmungen.

Erstes Hauptstück.

Gerichtsbarkeit und Richteramt.

Art. 1.

1. Zuständigkeit der Gerichte überhaupt.

Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind vor den zuständigen bürgerlichen Gerichten zu verhandeln und zu entscheiden, insoferne die Parteien sich nicht in dazu geeigneten Fällen über Schiedsrichter vereinigen.

Welche Gegenstände nicht vor die Gerichte gehören, und wie Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu entscheiden seien, bestimmen besondere Gesetze.

Art. 2.

2. Gerichtsstand. Allgemeiner Gerichtsstand.

Der allgemeine Gerichtsstand ist bei dem Gerichte begründet, in dessen Bezirke der Beklagte zur Zeit der Anstellung der Klage seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines im Inlande gelegenen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat.

Hat der Beklagte mehrere Wohnsitze, so steht dem Kläger die Wahl frei.

Landesangehörige, deren Aufenthaltsort im Auslande oder unbekannt ist, kann der Kläger vor dem Gerichte ihres letzten Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes im Inlande und, in Ermangelung eines solchen, vor dem Gerichte seines Wohnsitzes belangen.

Wenn die Klage in gesetzlich zulässiger Weise gegen mehrere Personen gerichtet wird, welche ihren allgemeinen Gerichtsstand vor verschiedenen Ge-

Digitized by Google

richten haben, so steht dem Kläger die Wahl unter diesen Gerichten zu.

Art. 3.

Ehefrauen haben den Gerichtsstand ihrer Gatten, welcher ihnen als Wittwen und nach der Scheidung bis zur Eingehung einer anderen Ehe oder Verlegung des Wohnsitzes in einen anderen Gerichtsbezirk verbleibt.

Eheliche und diesen gleichgeachtete Kinder folgen dem Gerichtsstande des Vaters, uneheliche dem der Mutter. Sie behalten diesen allgemeinen Gerichtsstand, so lange sie nicht einen anderen erworben haben.

Kinder, welche als Studirende, Praktikanten, Accessisten, Schreiber, Künstler, Handwerker, Dienstboten und in ähnlichen Verhältnissen entfernt vom elterlichen Hause leben, können auch bei dem Gerichte ihres Aufenthaltsortes belangt werden.

Art. 4.

Die inländischen an fremden Höfen beglaubigten Gesandtschaftspersonen haben ihren allgemeinen Gerichtsstand vor dem Gerichte der Hauptstadt.

Gleiches gilt von allen Inländern, welche in anderen Dienstzweigen mit ständiger amtlicher Stellung im Auslande verwendet werden.

Art. 5.

Unteroffiziere, Soldaten und andere Militärbedienstete dieser Klasse können nach der Wahl des Klägers vor dem Gerichte des Wohnorts, welchen sie abgesehen vom Militärdienste haben, oder vor dem Gerichte ihrer Garnison belangt werden.

Art. 6.

Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften

Digitized by Google

haben ihren allgemeinen Gerichtsstand vor dem Gerichte, in dessen Bezirke der Sitz ihrer Verwaltung ist; Handels-, Kommandit- und Aktiengesellschaften vor dem Gerichte, in dessen Bezirke sie ihre Niederlassung haben.

Klagen der Körperschafts- oder Gesellschaftsmitglieder unter sich können bei demselben Gerichte angestellt werden, wenn sie die gemeinheitlichen oder gesellschaftlichen Verhältnisse betreffen.

Der k. Fiskus hat seinen persönlichen Gerichtsstand bei dem Gerichte, in dessen Bezirke die Behörde ihren Sitz hat, zu deren Wirkungskreis die Behandlung und Bescheidung des betreffenden Anspruches im Verwaltungswege gehört.

Art. 7.

Ausländer können an jedem Orte des Inlandes, wo sie sich aufhalten oder unbewegliches Vermögen besitzen, belangt werden; jedoch von Ausländern nur wegen solcher Verbindlichkeiten, welche sie in Bayern eingegangen haben.

Insoweit Ausländern nach den Gesetzen ihres Landes eine ausgedehntere Befugniß zur Klagestellung gegen bayerische Landesangehörige eingeräumt ist, steht auch letzteren eine gleiche Befugniß im Inlande gegen die betreffenden Ausländer zu.

Außerdem gelten die Vorschriften über die besonderen Gerichtsstände auch für die gegen Ausländer anzustellenden Klagen.

Die Widerklage findet zwischen Ausländern nur wegen Ansprüchen statt, die mit denen der Hauptklage in nothwendigem inneren Zusammenhange stehen. Eine sonstige Erstreckung der Gerichtsbarkeit von inländischen Gerichten auf Ausländer greift nicht Platz.

Soweit durch Staatsverträge andere Bestimmungen festgesetzt sind, finden diese Anwendung.

Digitized by Google

Art. 8.

Besondere Gerichtsstände.

Dingliche und Besitzklagen, Gränzscheidungs- und Theilungsklagen, welche unbewegliche Sachen zum Gegenstande haben, desgleichen alle gegen den Besitzer einer unbeweglichen Sache als solchen gerichteten Klagen sind bei dem Gerichte anzubringen, in dessen Bezirke die Sache liegt.

Bei den eine Grunddienstbarkeit oder deutsche Reallast betreffenden Klagen bestimmt sich der Gerichtsstand nach der Lage des dienenden Grundstückes.

Treffen mehrere Gerichtsstände dieser Art zusammen, so hat der Kläger unter denselben die Wahl.

Art. 9.

Bei dem Gerichte des Bezirkes, in welchem eine Erbschaft eröffnet wird, können vor Aushändigung und im Falle des Vorhandenseins mehrerer Erben vor beendigter Vertheilung der Verlassenschaft erhoben werden:

1) die Klagen, wodurch die Erbschaft oder deren Besitz oder Vermächtnisse in Anspruch genommen werden;
2) die Klagen der Erben gegen einander, welche die Verlassenschaft betreffen;
3) die Klagen der Erbschaftsgläubiger.

Das Gleiche gilt bezüglich der Klagen, wodurch eine geschehene Erbschaftstheilung angefochten wird.

Art. 10.

Wenn in einem Vertrage der Ort der Erfüllung bezeichnet, oder wenn nach Beschaffenheit der Leistung die Erfüllung nur an einem bestimmten Orte möglich ist, so können alle die Erfüllung des Vertrages, seine Aufhebung oder Vernichtung oder die Entschädigung wegen Nichterfüllung be-

Digitized by Google

treffenden Klagen bei dem Gerichte jenes Ortes angestellt werden.

Auch außerdem ist derjenige, welcher sich an einem andern Orte als dem seines Wohnsitzes aufhält — den Fall der Durchreise und des blos vorübergehenden Aufenthaltes zu bestimmten geschäftlichen Zwecken ausgenommen — dem Gerichtsstande dieses Ortes bezüglich aller Klagen aus daselbst abgeschlossenen Verträgen unterworfen.

Art. 11.

In Streitigkeiten, die aus einer geführten Verwaltung entspringen, kann die Klage bei dem Gerichte des Ortes angestellt werden, wo die Verwaltung geführt wurde.

Dieses Gericht ist ausschließlich zuständig, wenn die Obrigkeit jenes Ortes die Verwaltung angeordnet hat.

Art. 12.

Klagen aus unerlaubten Handlungen können bei dem Gerichte des Ortes angebracht werden, wo die Handlung begangen worden ist.

Art. 13.

Wenn aus Veranlassung eines bürgerlichen Rechtsstreites ein zur Einleitung eines strafrechtlichen Verfahrens hinreichender Verdacht der Verübung einer strafbaren That sich ergibt und die Ermittlung dieser That Einfluß auf die Entscheidung des Rechtsstreites hat, so ist die Verhandlung und Entscheidung des letzteren bis nach Beendigung des Strafverfahrens auszusetzen.

Das Urtheil, wodurch der Beschuldigte der fraglichen That für schuldig erkannt wurde, ist auch für den bürgerlichen Richter bindend.

Art. 14.

Ist nach gepflogener mündlicher Schlußver-

Digitized by Google

handlung im Strafverfahren kein Schuldausspruch gegen den Beschuldigten erfolgt, so können die Parteien alle im bürgerlichen Verfahren nach Lage der Sache zulässigen Beweise und Gegenbeweise bezüglich der strafbaren That neben den im Strafverfahren erhobenen Beweisen vor dem bürgerlichen Richter geltend machen und dieser hat unabhängig von der Entscheidung des Strafrichters das Ergebniß des Beweisverfahrens nach den Grundsätzen des Beweises im bürgerlichen Prozesse zu beurtheilen, unbeschadet jedoch des Rechtes der Parteien die im Strafverfahren gepflogenen Erhebungen, insoweit dies geschehen kann, neuerdings eintreten zu lassen.

Art. 15.

Das Ergebniß strafrechtlicher Untersuchungen kann im bürgerlichen Verfahren zur Herstellung des Beweises auch dann benützt werden, wenn nach gepflogener Untersuchung aus irgend einem Grunde die Einstellung des Verfahrens stattgefunden hat, vorausgesetzt, daß der Aushändigung der Untersuchungsakten, beziehungsweise der abschriftlichen Mittheilung einzelner Produkte im strafrechtlichen Interesse kein Hinderniß entgegensteht, worüber das zuständige Strafgericht zu entscheiden hat.

Art. 16.

Vorbehaltlich der im Artikel 7 Abs. 4 enthaltenen Bestimmung ist jeder Beklagte befugt, die Ansprüche, die er gegen den Kläger oder gegen einen von mehreren als Streitgenossen auftretenden Klägern hat, bei dem Gerichte, bei welchem die Klage in erster Instanz anhängig ist, als Widerkläger zu verfolgen, jene Fälle ausgenommen, in welchen keine freiwillige Prorogation stattfindet.

Digitized by Google

Die Zurückweisung der Widerklage kann ebenfalls verlangt werden, wenn dieselbe eine der in den Artikeln 8 und 11 Abs. 2 bezeichneten Sachen zum Gegenstande hat.

Eine Widerklage gegen eine Widerklage findet nur statt, wenn beide aus demselben Rechtsverhältnisse entspringen.

Art. 17.

Vor Einzelnrichtern sind Widerklagen, welche an sich zur einzelnrichterlichen Zuständigkeit nicht gehören, nur dann zu verhandeln, wenn entweder die Parteien hierauf übereinkommen, oder die Vor- und Widerklage aus einem und demselben Rechtsverhältnisse entspringen, oder die mit der Widerklage verfolgten Gegenansprüche zugleich als Einreden gegen die Vorklage geltend gemacht werden.

Art. 18.

Welches Gericht über die Beschlagnahme einer Sache oder die Verhaftung des Schuldners als Vorsichtsverfügung zu erkennen hat, ist im Artikel 578 bestimmt.

Die Zuständigkeit in der Hauptsache begründet der Arrest nur dann, wenn

1) der Beklagte es verlangt oder dazu einwilligt, oder
2) der Arrest gegen einen flüchtigen Inländer, welcher im Inlande keinen Wohnsitz hat, oder gegen einen Ausländer verfügt worden ist.

Art. 19.

Rechtsstreitigkeiten derselben Parteien, welche unter sich in solcher Verbindung stehen, daß sie ohne nachtheiligen Einfluß auf die Verhandlung und Entscheidung nicht getrennt werden können, sollen bei dem in der Hauptsache zuständigen Gerichte angebracht werden, insoferne der Gegenstand

Digitized by Google

nicht an sich der Gerichtsbarkeit dieses Gerichts entzogen ist.

Die Gerichtszuständigkeit in der Hauptsache erstreckt sich jederzeit auch

1) auf die Streitigkeiten über die in einem Prozesse veranlaßten Kosten und über die Gebühren der Anwälte und gerichtlichen Beamten;
2) auf Schadensersatzansprüche, welche wegen Dienstwidrigkeiten der Anwälte und Gerichtsvollzieher gegen diese Beamten von den Parteien im Laufe des Rechtsstreites erhoben werden.

Art. 20.

3) Gerichte. Ordentliche Gerichte.

Soweit nicht nach den Gesetzen eine Ausnahme stattfindet, sind die ordentlichen Gerichte — im ersten Rechtszuge die Bezirksgerichte — zur Verhandlung und Entscheidung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zuständig.

Art. 21.

Stadt- und Landgerichte.

Der Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte sind unterworfen:

1) Klagen, welche in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth nicht über einhundert fünfzig Gulden, ohne Einrechnung der Zinsen, Kosten und Nutzungen betreffen;
2) Klagen auf Reichung des Lebensunterhalts, wenn der verlangte Betrag einhundert Gulden jährlich nicht übersteigt, und das Verhältniß, auf welchem die Verpflichtung dazu beruht, nicht bestritten ist, unbeschadet jedoch der im Artikel 23 Ziff. 6 enthaltenen Ausnahme.

Der Geldeswerth des Streitgegenstandes richtet sich nach dem Verkehrswerthe — dem durch Veräußerung erzielbaren Werthe — der Hauptsache.

Digitized by Google

Art. 22.

Die im Art. 21 Ziff. 1 festgesetzte Zuständigkeit erstreckt sich nicht:

1) auf Klagen wegen Rechtsansprüchen, deren Werth nicht in Geld angeschlagen werden kann, oder welche eine bestimmte Schätzung nicht zulassen;
2) auf verfallene Jahresrenten oder sonstige Bezüge, wenn das Hauptrecht selbst bestritten ist und dieses den Kapitalwerth von einhundert fünfzig Gulden übersteigt;
3) auf Klagen, welche in Bezug auf den Gegenstand vor besondere Gerichte verwiesen sind;
4) auf Entschädigungsklagen wegen Dienstwidrigkeiten gegen Anwälte und Gerichtsvollzieher, welche in allen Fällen bei dem Bezirksgerichte anzubringen sind, wo der Anwalt oder Gerichtsvollzieher seinen ordentlichen Gerichtsstand hat.

Art. 23.

Der Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte sind ferner, ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes, unterworfen:

1) Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen in Betreff des Miethverhältnisses, solange dasselbe noch besteht, dann Streitigkeiten, welche sich nach Auflösung des Miethverhältnisses wegen Forderungen für das letzte Jahr oder wegen Räumung der Miethwohnung ergeben;
2) Streitigkeiten zwischen Handwerksmeistern und Gesellen oder Lehrjungen, Dienstherren und Dienstboten oder Taglöhnern, Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern hinsichtlich des gegenseitigen dienstlichen oder gewerblichen Verhältnisses;

Digitized by Google

3) Streitigkeiten der Reisenden mit Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern oder Flößern über Wirthszechen, Fuhrlohn, Verlust oder Beschädigung der Habe des Reisenden oder Verzögerung des Transportes, desgleichen Streitigkeiten der Reisenden mit Handwerkern über Forderungen, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;
4) Streitigkeiten über Gegenstände des Handels und Wandels auf Messen und Märkten, soweit sie während der Dauer der Messe oder des Marktes bei Gericht angebracht werden und nicht als Handelssachen besonderen Gerichten zugewiesen sind;
5) Wandlungs- und Minderungsklagen wegen verkaufter oder vertauschter Thiere;
6) Klagen auf Anerkennung der Vaterschaft außerehelicher Kinder und auf Ernährung derselben, sowie auf Entschädigung einer außerehelich Geschwächten;
7) die in den Landestheilen diesseits des Rheins den Hypothekgläubigern gemäß §. 45 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 zustehenden Anträge auf Einhalt gegen die Verminderung des Werthes der Sache durch Vernachlässigung oder Verschlimmerung von Seite des Schuldners;
8) Klagen wegen Wildschadens, dann wegen anderer Beschädigung von Erzeugnissen des Bodens, insbesondere wegen Beschädigung durch Ueberackern, Ueberfahren, Viehweiden, Grasen, Mähen, Ernten oder Einherbsten, sofern nicht über den Bestand oder Nichtbestand eines bestrittenen dinglichen Rechtes oder vertragsmäßigen Verhältnisses zu erkennen ist;
9) Streitigkeiten wegen Beschädigung von Einfriedungen, Wasserleitungen, Abflüssen, Wässer-

Digitized by Google

ungsanlagen, Pfaden und Wegen oder wegen des rechtswidrigen Zustandes derselben und wegen Verrückung der Grenzzeichen, unter der bei Ziff. 8 vorgesehenen Beschränkung;

10) Klagen auf Festsetzung und Bezeichnung der Grenzen anliegender Grundstücke oder auf Unterhaltung oder Erneuerung gemeinschaftlicher Mauern und anderer Einfriedungen, unter der bei Ziff. 8 vorgesehenen Beschränkung;

11) Die Klagen auf Schutz im jüngsten Besitze und wegen neuer Werke, auf Anerkennung von Privaturkunden, sowie auf Beitreibung rückständiger Hypothekzinsen und verfallener Ewiggilten, endlich alle Ewiggeldsachen.

Art. 24.

Wechsel- und Handelsgerichte.

Klagen in Wechsel- und Handelssachen können, soweit das Gesetz keine Ausnahme macht, in den Landestheilen, für welche besondere Wechsel- oder Handelsgerichte bestellt sind, nur bei diesen, in jenen Landestheilen, in welchen solche nicht bestehen, nur bei den Bezirksgerichten angestellt werden.

Dem Kläger steht die Wahl zu zwischen dem Wechsel- oder Handelsgerichte des Wohnsitzes des Beklagten, dem des Kontrakts- und dem des Zahlungsortes.

Art. 25.

Ehegerichte.

Streitigkeiten über die Giltigkeit oder Trennung eingegangener Ehen von Katholiken und Protestanten sind den betreffenden Ehegerichten ausschließlich vorbehalten und zwar in der Art, daß die Sache, wenn der Kläger Katholik ist, vor das katholische, wenn er Protestant ist, vor das protestantische Ehegericht gebracht werden soll.

Art. 26.

Ist die Zuständigkeit mehrerer nicht im Unter- 4) Festsetzung

Digitized by Google

der Zuständigkeit.

ordnungsverhältnisse stehender Gerichte in derselben Sache streitig, oder stehen Sachen in solchem Zusammenhange, daß aus der Verhandlung bei verschiedenen Gerichten ein Widerspruch der Entscheidungen über dasselbe Rechtsverhältniß unter denselben Parteien hervorgehen könnte, so ist jede Partei befugt, die Festsetzung der Zuständigkeit bei dem nächsten den verschiedenen Gerichten gemeinsamen Obergerichte und beim Mangel eines solchen bei dem Oberappellationsgerichte nachzusuchen.

Dem Gesuche sind die zum Nachweise der Nothwendigkeit der verlangten Bestimmung erforderlichen Belege beizufügen.

Art. 27.

Das Gesuch unterliegt einer vorläufigen Prüfung des Obergerichtes, welches über die Zulassung auf den Vortrag des Gerichtsvorstandes oder eines durch ihn zu ernennenden Berichterstatters in geheimer Sitzung nach Vernehmung des Staatsanwaltes zu erkennen hat.

Findet das Obergericht das Gesuch erheblich, so ertheilt es die Erlaubniß, die Gegenpartei zur Einreichung ihrer Bemerkungen aufzufordern.

Zugleich kann das Obergericht die Einstellung des Verfahrens bei den mit der Sache befaßten Gerichten anordnen.

Diese sind davon durch den Staatsanwalt in Kenntniß zu setzen.

Art. 28.

Die im vorhergehenden Artikel vorgesehene Aufforderung ist der Gegenpartei oder, soferne sie einen Anwalt bestellt hat, ihrem Anwalte sammt dem ergangenen Urtheile binnen vierzehn Tagen von dem Tage seiner Erlassung an, falls das Obergericht nicht eine ausgedehntere Frist bewilligt, zuzustellen.

Digitized by Google

Die Gegenpartei kann innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung ihre Bemerkungen mit den erforderlichen Belegen bei dem Obergerichte einreichen.

Wenn die Zustellung der Aufforderung an die Gegenpartei nicht rechtzeitig erfolgt, so wird das Gesuch als nicht gestellt und, wenn die Sache bei verschiedenen Gerichten anhängig ist, das von der Gegenpartei gewählte Gericht als das zuständige betrachtet, ohne daß es einer weiteren Entscheidung des Obergerichtes bedarf.

Art. 29.

Insoweit eine Entscheidung des Obergerichtes erforderlich ist, wird dieselbe in öffentlicher Sitzung auf den Vortrag eines von dem Senatsvorstande zu bezeichnenden Berichterstatters nach Vernehmung des Staatsanwalts erlassen.

Gegen das Urtheil, welches die Zuständigkeit festsetzt, findet keine Berufung statt.

Soweit es nothwendig ist, hat der Staatsanwalt den Untergerichten von der Entscheidung Kenntniß zu geben.

Art. 30.

Nach Umständen kann das Obergericht dem unterliegenden Theile die Kosten des Verfahrens zur Last legen und selbst auf Schadensersatz wegen Verzögerung erkennen.

Erfolgt kein Ausspruch im Kostenpunkte, so bleibt derselbe dem Endurtheile vorbehalten.

Art. 31.

5) Prorogation.

Die Parteien können durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung eine Streitsache auch vor ein unzuständiges Gericht und unter der Voraussetzung, daß der Werth des Streitgegenstandes die Berufungssumme erreicht, selbst vor ein Be-

Digitized by Google

rufungsgericht bringen, sofern die Sache nicht an sich der Gerichtsbarkeit des vereinbarten Gerichts entzogen ist.

Ist Letzteres der Fall, so soll die Unzuständigkeit des Gerichtes in jedem Stande der Sache von Amtswegen ausgesprochen werden.

Art. 32.

Stillschweigende Vereinbarung wird angenommen, wenn der Beklagte, ohne die Unzuständigkeit vor jeder anderen Einrede oder Antwort vorzuschützen, sich vor dem nicht zuständigen Gerichte eingelassen hat.

Zur Erweiterung der Zuständigkeit eines Einzelnrichters wird jedoch erfordert, daß die Parteien sich hierüber, nachdem sie von dem Richter über das gesetzliche Zuständigkeitsverhältniß belehrt worden, ausdrücklich zum Protokoll erklären.

In Versäumungsfällen hat das Gericht seine Zuständigkeit von Amtswegen zu prüfen.

Art. 33.

6) Requisitionen und Aufträge.

Eine Uebertragung von richteramtlichen Handlungen, durch Ersuchen an gleichgestellte oder durch Auftrag an untergeordnete Gerichte, findet nur in den durch das Gesetz bezeichneten Fällen statt.

Auch den Ersuchen ausländischer Gerichte ist zu entsprechen, insoferne die Verfassung und die Gesetze des Königreichs nicht entgegenstehen und die Kosten gedeckt sind, vorbehaltlich besonderer Staatsverträge und der allenfalls durch königliche Verordnung bestimmten Retorsionsmaßregeln.

Die Erledigung der von ausländischen Gerichten gestellten Requisitionen erfolgt ohne weiteren Parteiantrag und, soferne sie auf eine durch einen Kommissär vorzunehmende Handlung gerichtet ist, durch ein von dem Gerichtsvorstande damit zu beauftragendes Gerichtsmitglied.

Digitized by Google

Art. 34.

Das Richteramt kann nur derjenige ausüben, welcher vom Könige dazu ernannt ist und den Amtseid dahin geleistet hat: die ihm obliegenden Richteramtspflichten nach bestem Wissen und Gewissen, mit Fleiß und Sorgfalt zu erfüllen, keine Partei zu begünstigen, keiner mit Rath zu dienen, von keiner ein Geschenk oder Versprechen, weder mittelbar noch unmittelbar anzunehmen, nirgends aus Haß, Gunst, Furcht, Rücksicht auf die Person oder aus ähnlichen Ursachen zu handeln, sondern bei allen Richteramtshandlungen nur Gott, die Gesetze, die Gerechtigkeit und Wahrheit vor Augen zu haben. 7) Richteramt.

Art. 35.

Die Verweisung einer Sache von dem an sich zuständigen Gerichte an ein anderes von gleicher Ordnung kann jederzeit durch das vorgesetzte Gericht verfügt werden, wenn bei dem an sich zuständigen Gerichte die zur Ausübung des Richteramtes erforderlichen Personen nicht vorhanden sind oder wenn die Verhandlung der Sache bei demselben Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung besorgen läßt. 8) Uebertragung der Gerichtsbarkeit.

Die Anordnung kann auf Antrag einer Partei oder des Staatsanwaltes und selbst von Amtswegen erfolgen.

Sind in solchen Fällen bei Verhinderung des Untergerichts dringliche Verfügungen nothwendig, so können diese auch unmittelbar von dem höheren Gerichte getroffen werden.

Zweites Hauptstück.

Schiedsgerichte.

Art. 36.

Die Parteien können in allen Streitigkeiten Schiedsvertrag

Digitized by Google

und Schiedsrichter.

über Rechte, worüber ihnen freie Verfügung zusteht, die Entscheidung gewählten Schiedsrichtern übertragen, mit Ausnahme derjenigen Fälle, welche nur nach Vernehmung des Staatsanwaltes entschieden werden können.

Der Schiedsvertrag soll schriftlich errichtet werden und die Bezeichnung des Streitgegenstandes, der Parteien und der Schiedsrichter enthalten.

Art. 37.

Frauen, Minderjährige und letzteren gleichgeachtete Personen können nicht zu Schiedsrichtern erwählt werden.

Die Annahme von Seite der Schiedsrichter geschieht schriftlich; nach erfolgter Annahme können die Schiedsrichter nur mit Zustimmung sämmtlicher Parteien zurücktreten.

Die Ablehnung eines Schiedsrichters findet nur aus Gründen statt, aus welchen Richter abgelehnt werden können, und nur alsdann, wenn die Gründe erst nach der Wahl entstanden sind.

Ueber das Ablehnungsgesuch hat das ohne Schiedsvertrag in der Hauptsache zuständige Gericht zu entscheiden.

Einen Anspruch auf Belohnung haben Schiedsrichter nur insoweit, als eine solche im Schiedsvertrage festgesetzt worden ist.

Art. 38.

Verfahren und Entscheidung.

Soferne durch die Parteien im Schiedsvertrage nicht Anderes bestimmt wurde, haben die Schiedsrichter auf Grund der bestehenden Gesetze zu entscheiden und die Verhandlung nach Analogie der Vorschriften für das Verfahren vor Einzelnrichtern zu pflegen.

Sie dürfen aber weder Strafen erkennen, noch Zwangsrechte gegen Dritte ausüben, noch

Digitized by Google

die Gerichte um Vornahme von Amtshandlungen angehen.

Ergibt sich ein der Entscheidung der Schiedsrichter entzogener Präjudizialpunkt, so sind die Parteien zu dessen Erledigung an die ordentlichen Gerichte zu verweisen.

Art. 39.

Jedes schiedsrichterliche Urtheil muß mit Entscheidungsgründen versehen seyn.

Wenn mehrere Schiedsrichter ernannt sind, entscheidet die Stimmenmehrheit.

Bei Gleichheit der Stimmen erlöscht der Schiedsvertrag, wenn nicht die Parteien für solchen Fall Fürsorge getroffen haben oder in einer von den Schiedsrichtern festzusetzenden kurzen Frist sich über die Wahl eines Obmannes vereinigen.

Art. 40.

Rechtsmittel.

Gegen ein schiedsgerichtliches Urtheil kann Berufung nur dann ergriffen werden, wenn die Parteien dieselbe im Schiedsvertrage vorbehalten haben und in der Sache bei den gewöhnlichen Gerichten die Berufung stattgefunden hätte.

Die Berufung hat in allen Fällen aufschiebende Wirkung, soferne die Parteien nicht anders bestimmt haben.

Sie geht an das Obergericht desjenigen Gerichtes, welches von den Parteien für die Vollstreckbarkeitserklärung des Urtheils bezeichnet wurde, beim Mangel einer solchen Bezeichnung desjenigen Gerichtes, welches abgesehen vom Schiedsvertrage in der Sache zuständig gewesen wäre.

Einspruch gegen Versäumungsurtheile und Nichtigkeitsbeschwerde findet bei Schiedsgerichten nicht statt.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens kann in den hieher passenden Fällen bei dem gemäß des

Digitized by Google

zweiten Absatzes zuständigen Gerichte erster Instanz nachgesucht werden.

Art. 41.

Wirkung und Vollstreckung des Urtheils.

Eine rechtskräftig gewordene schiedsgerichtliche Entscheidung hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.

Die Vollstreckung des schiedsgerichtlichen Urtheils findet jedoch erst statt, nachdem es von dem Vorstande des nach dem vorhergehenden Artikel zuständigen Gerichtes als vollstreckbar erklärt worden ist.

Zu diesem Ende soll dem genannten Vorstande binnen Monatsfrist nach der Urtheilsfällung das Urtheil nebst den Akten durch einen der Schiedsrichter oder durch eine der Parteien übergeben werden, widrigenfalls dasselbe außer Kraft tritt.

Art. 42.

Die Vollstreckbarkeitserklärung ist von dem Gerichtsvorstande zu verweigern:

1) wenn in der Sache ein Schiedsvertrag unzulässig war, oder als Schiedsrichter eine unfähige Person bestellt wurde;
2) wenn das Urtheil nicht von den bestellten Schiedsrichtern oder nach Erlöschung der Vollmacht derselben erlassen worden ist oder keine Entscheidungsgründe enthält;
3) wenn die Schiedsrichter die Grenzen der ihnen durch den Schiedsvertrag eingeräumten Befugniß überschritten haben.

Wurde obigen Vorschriften entgegen das Urtheil für vollstreckbar erklärt, oder die Vollstreckbarkeitserklärung verweigert, so kann gegen den erlassenen Beschluß innerhalb eines Monats nach Zustellung desselben bei dem Bezirksgerichte Einspruch erhoben werden.

Digitized by Google

Der Einspruch ist in der Form der Klage zu erheben und hemmt die Vollstreckung des schiedsrichterlichen Urtheils.

Gegen das hierauf ergehende Urtheil des Bezirksgerichts sind die gewöhnlichen Rechtsmittel zulässig.

Art. 43.

Aufhebung des Schiedsgerichts.

Die Vollmacht der Schiedsrichter erlöscht:

1) nach Ablauf der von den Parteien festgesetzten Zeit und in Ermangelung einer solchen in drei Monaten, falls die Parteien die Frist nicht verlängert haben;
2) durch Aufkündigung des Vertrages von Seite der Parteien;
3) durch die Nichtannahme, die Verhinderung, den angenommenen Rücktritt, die Ablehnung oder den Tod eines Schiedsrichters, wenn die Parteien für solchen Fall keine Vorsehung getroffen haben;
4) durch den Tod einer Partei, wenn sich unter den Erben Minderjährige befinden;
5) wenn das Endurtheil in der Sache erfolgt ist.

Drittes Hauptstück.

Parteien.

Art. 44.

Befugniß vor Gericht zu stehen.

Die Befugniß, seine Rechte gerichtlich zu verfolgen oder zu vertheidigen, sowie die Vertretung derjenigen Personen, welche zu selbstständigem Handeln vor Gericht unfähig sind, und die Ermächtigung zur Prozeßführung für solche Personen und ihre Vertreter richtet sich nach den hierüber bestehenden allgemeinen Gesetzen.

Der Einwand der mangelnden Fähigkeit vor Gericht zu handeln, kann von der Gegenpartei in jeder Lage des Rechtsstreites vorgebracht werden.

Digitized by Google

Das Verfahren, wobei einer Partei die Fähigkeit zur selbstständigen gerichtlichen Rechtsverfolgung oder der Person, welche für sie aufgetreten ist, die Befugniß hiezu fehlte, ist nichtig; doch kann die Nichtigkeit nur von dieser Partei geltend gemacht werden.

Art. 45.

In Fällen dringender Gefahr können auch solche Personen zum Rechtsschutze selbstständig vor Gericht handeln, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen oder über die betreffenden Vermögensrechte nicht frei zu verfügen haben oder als Vertreter eines Anderen an Erholung besonderer Ermächtigung gebunden sind.

Art. 46.

Die zur Prozeßführung gehörig ermächtigten gesetzlichen Vertreter der Parteien stehen den selbstständigen Parteien gleich und sind, wie diese, unter eigener Verantwortlichkeit zu allen Prozeßhandlungen befugt, soweit das gegenwärtige Gesetz keine Ausnahme macht.

Art. 47.

Wer als gesetzlicher Vertreter einer Partei auftritt, hat sich über seine Befugniß hiezu, sowie, im Falle eine besondere Ermächtigung zur Prozeßführung gesetzlich erforderlich ist, über die Ertheilung derselben auszuweisen.

Gleiches gilt von Ehefrauen und andern Personen, welche eine besondere Bewilligung zur Prozeßführung nöthig haben.

Eines Nachweises der allgemeinen Legitimation bedürfen nicht:

1) Fiskalbeamte, welche in ihrem Amte handeln;
2) Vorstände, Beamte und Bedienstete von Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften,

Digitized by Google

welche kraft ihres Amtes oder Dienstes zur Vertretung der betreffenden Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft berufen sind, insoferne ihre Ernennung im Regierungsblatte oder im Amtsblatte des Kreises, welchem das mit der Sache befaßte Gericht angehört, ausgeschrieben ist;

3) Vormünder und Pfleger, deren Eigenschaft gerichtskundig ist.

Art. 48.

Sachlegitimation.

Die Frage, ob die Parteien zur Sache legitimirt seien, ist nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen und zu entscheiden, die Geltendmachung des Mangels der Sachlegitimation aber nach den allgemeinen Grundsätzen über das Verfahren und die Rechtskraft der Urtheile zu bemessen.

Art. 49.

Streitgenossenschaft.

Mehrere Personen können als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder belangt werden, wenn sie in Ansehung des Prozeßgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen, oder sonst ein aus derselben Thatsache oder aus zusammenhängenden Thatsachen und aus demselben rechtlichen Grunde entsprungenes eigenes Interesse an dem Ausgange des Rechtsstreites haben.

Eine gemeinschaftliche Rechtsverfolgung und Vertheidigung findet auch statt, wenn gleichartige Ansprüche oder Verpflichtungen auf einem im Wesentlichen gleichartigen thatsächlichen und rechtlichen Grunde beruhen.

Art. 50.

Die Streitgenossen kommen insoferne nur als Einzelne in Betracht, daß bei theilbaren Streitgegenständen jeder nur als für seinen Antheil klagend oder belangt erscheint, und daß selbst bei

untheilbaren Gegenständen die besonderen Vorrechte oder eigenthümlichen Angriffs- oder Vertheidigungsmittel des Einen den Andern nicht nützen, der Verzicht oder die Versäumnisse des Einen den Andern nicht schaden, soweit das Gesetz nicht anders verfügt.

Bezüglich der Prozeßführung sind Streitgenossen, für welche kein gesondertes Interesse besteht, zu gemeinschaftlichem Handeln verpflichtet.

Sie haben daher, insoferne von Einzelnen nicht besondere Angriffs- oder Vertheidigungsmittel geltend zu machen sind, einen gemeinschaftlichen Vertreter zu bestellen. Ist dieses bei der mündlichen Verhandlung der Sache noch nicht geschehen, so kann die Gegenpartei verlangen, daß die Vertretung von dem Gerichte geregelt werde.

Art. 51.

Wenn die Führung des Rechtsstreites oder der Vollzug des Urtheils durch die gemeinschaftliche Verhandlung mit mehreren Genossen bedingt ist, so kann der klagende Theil die Mitberechtigten zur Theilnahme an dem Streite auffordern und der beklagte Theil ist befugt, die Beiladung der übrigen Rechts- oder Verbindlichkeitsgenossen zu verlangen.

Die aufgeforderten Rechts- oder Verbindlichkeitsgenossen treten dann in das Verhältniß von Parteien, und das Urtheil erhält, auch wenn dieselben nicht erschienen sind, unter den gesetzlichen Voraussetzungen für Versäumungsurtheile (Art. 271) Wirksamkeit gegen sie.

Erfolgt die Aufforderung oder Beiladung erst im Laufe des Prozesses, so kann daraus den Rechts- und Verbindlichkeitsgenossen kein Nachtheil erwachsen; dieselben sind vielmehr befugt, ohne Rücksicht auf die Prozeßlage ihre Rechte im vollen Umfange geltend zu machen.

Digitized by Google

Art. 52.

Streitverkündung und Gewährschaftsklage.

Wer im Falle des Unterliegens im Rechtsstreite wegen des Streitgegenstandes Gewährleistung oder Schadloshaltung an einen Dritten fordern zu können glaubt, kann demselben den Streit verkünden. Er kann damit die Klage auf Gewährschaft oder Schadloshaltung verbinden.

Dasselbe Recht steht auch demjenigen, welchem der Streit verkündet wurde, gegen Dritte zu, wenn er seinerseits einen Anspruch der oben bezeichneten Art gegen diese zu haben glaubt.

Art. 53.

Die Streitverkündung und Erhebung der Gewährschaftsklage kann in dem ersten Rechtszuge oder auch in dem der Berufung geschehen, so lange es dem Angeforderten nach der Lage des Rechtsstreites noch möglich ist, die Angriffs- und Vertheidigungsmittel zu gebrauchen, welche ihm überhaupt und beim Anfange des Rechtsstreites zu Gebot standen.

Die Partei, welche die ihr obliegende Streitverkündung unterlassen oder den Streit nicht rechtzeitig verkündet hat, verliert hiedurch ihr Recht auf Gewährleistung oder Entschädigung, ausgenommen, wenn auf Streitverkündung Verzicht geleistet wurde, oder nachgewiesen wird, daß das Recht des Entwährenden unzweifelhaft ist.

Nimmt auf rechtzeitige Streitverkündung der Aufgeforderte an dem Streite nicht Theil, so kann derselbe in der Folge den Einwand nicht geltend machen, daß der Rechtsstreit von Seite des Auffordernden fehlerhaft geführt worden sei.

Der Beitritt des Aufgeforderten zum Streite gilt an und für sich nicht als Anerkennung, daß der, welcher den Streit verkündet, einen Rückgriff gegen ihn habe.

Digitized by Google

Der Aufgeforderte kann die Führung des Rechtsstreites selbst und für sich übernehmen.

Diese Uebernahme hindert jedoch nicht, daß der Auffordernde im Rechtsstreite zur Wahrung seiner Rechte noch ferner mitwirke.

Ebensowenig kann dadurch die Geltendmachung der Ansprüche Beeinträchtigung finden, welche dem ursprünglichen Gegner an den Auffordernden begründet sein mögen.

Im Falle der Aufgeforderte den Rechtsstreit nicht selbst zu führen übernimmt, ist derselbe als Nebenintervenient des Auffordernden zu handeln befugt.

Art. 54.

Derjenige, welcher unter Streitverkündung auf Gewährschaft oder Schadloshaltung belangt wird, ist verbunden darüber bei dem Gerichte, wo die Hauptsache anhängig ist, zu verhandeln, auch wenn er die Verpflichtung zur Leistung der Gewährschaft oder Schadloshaltung in Abrede stellt.

Erfolgte die Streitverkündung erst im Rechtszuge der Berufung, so kann der Aufgeforderte die Verweisung der Klage auf Gewährschaft oder Schadloshaltung in die Vorinstanz oder auch vor seinen ordentlichen Gerichtsstand verlangen.

Fehlt dem Gerichte der Hauptsache die zur Verhandlung der Klage auf Gewährschaft oder Schadloshaltung erforderliche Gattung der Gerichtsbarkeit, so hat auf Antrag der Parteien und selbst von Amtswegen die Verweisung vor das zuständige Gericht stattzufinden.

Art. 55.

Ueber die Klage auf Gewährschaft oder Schadloshaltung ist gleichzeitig mit der Hauptklage zu erkennen, wenn die beiden Rechtsstreite sich in der Lage befinden, gleichzeitig entschieden zu werden.

Digitized by Google

Im Uebrigen kann abgesehen von den zur Streitverkündung und Gewährschaftsklage eingeräumten Fristen die Entscheidung über die Hauptklage durch die Klage auf Gewährschaft oder Schadloshaltung in keiner Weise aufgehalten werden, und letztere ist in allen Fällen, welche eine Verzögerung für die Hauptklage mit sich bringen oder besorgen lassen, auf Antrag der betheiligten Hauptpartei zur gesonderten Verhandlung zu verweisen.

Art. 56.

Beiladung.

Die Beiladung eines Dritten zur Theilnahme an einem zwischen Anderen anhängigen Rechtsstreite darf nicht von Amtswegen verordnet werden.

Die Parteien sind dazu außer den Fällen der Art. 51 und 52 berechtigt, wenn der Dritte mit einer Partei in einem solchen Verhältnisse steht, daß eine an sich der Partei obliegende Prozeßhandlung ihrem Zwecke nach nur durch den Dritten vorgenommen werden kann.

In Sachen, in welchen der Staat nicht als Partei, bei welchen aber ein Interesse für denselben aus fiskalischen oder hoheitlichen Rechten begründet erscheint, soll der Staatsanwalt der betreffenden Verwaltungsbehörde von dem anhängigen Rechtsstreite Kenntniß geben, wenn solches nicht bereits durch eine der Parteien geschehen ist.

Der Staatsanwalt kann die Vertagung der Verhandlung verlangen, welche jedoch nicht auf länger als dreißig Tage erstreckt werden soll.

Ist der Streit bei einem Einzelnrichter anhängig, so hat dieser die Verwaltungsbehörde zu benachrichtigen und die Vertagung von Amtswegen zu verfügen.

Art. 57.

Benennung des rechten Besitzers.

Wenn der mit einer dinglichen oder dieser gleich zu achtenden Klage als Besitzer einer Sache

in Anspruch genommene Beklagte dieselbe nur in fremdem Namen besitzt, so kann er innerhalb der zur Beantwortung der Klage gegebenen Frist dem Kläger den wahren Besitzer benennen, um den Kläger an diesen zu verweisen.

Eine spätere Benennung hat die Verurtheilung des Beklagten in die veranlaßten Kosten zur Folge.

Art. 58.

Erkennt der Kläger die Rechtmäßigkeit der Benennung an, so hat er die Klage gegen den Benannten zu richten, und der ursprüngliche Beklagte ist von der Klage zu entbinden.

Wird die Rechtmäßigkeit der Benennung von dem Kläger nicht eingeräumt, so ist auf Antrag des Beklagten die Beiladung des Benannten zur Abgabe seiner Erklärung, unter abschriftlicher Mittheilung der Klage, vom Gerichte anzuordnen. Hiebei hat das Gericht die Frist für die durch den Beklagten zu bewirkende Beiladung und für die Abgabe der Erklärung des Benannten zu bestimmen.

Die Benennung wird als nicht geschehen betrachtet, wenn der Beklagte den Antrag auf Beiladung des Benannten nicht stellt oder denselben in der vorgesetzten Frist nicht beiladet.

Art. 59.

Im Falle der Benannte die Wahrheit der Erklärung des Beklagten zugesteht, und der Kläger die Rechtmäßigkeit der Benennung nicht weiter bestreitet, findet die Bestimmung des Art. 58 Abs. 1 Anwendung.

Bestreitet dagegen der Kläger fortwährend die Rechtmäßigkeit der Benennung, so kann er die Klage gegen den Beklagten weiter verfolgen, hat aber dann zu beweisen, daß dieser in eigenem Namen besitze.

Digitized by Google

Gibt der Benannte auf die an ihn ergangene Aufforderung keine Erklärung ab, oder erklärt derselbe, daß er nicht der Eigenthümer oder Rechtsbesitzer sei, so kann der Beklagte den Streit allein fortsetzen oder sich durch Ueberlassung des Besitzes an den Kläger von dem hierauf gerichteten Anspruche befreien. Seine Entschädigungsansprüche gegen den Benannten hat er in diesem Falle im besonderen Verfahren geltend zu machen.

Ein Ungehorsamsverfahren findet gegen den Benannten nicht statt.

Art. 60.

Einmischung.

Ein Dritter ist berechtigt, in dem zwischen Anderen anhängigen Rechtsstreite in jeder Lage desselben sich einzumischen,

1) wenn demselben ein selbstständiges, eine oder beide streitende Hauptparteien ganz oder theilweise ausschließendes Recht auf den Streitgegenstand zusteht;
2) wenn ein demselben zustehendes Recht durch den Sieg einer der Parteien bedingt ist, oder ihm aus dem Unterliegen einer der Parteien Nachtheil erwachsen würde.

In diesen beiden Fällen ist der Intervenient befugt, einer der Parteien zu ihrer Unterstützung beizutreten (Nebeneinmischung); in dem unter Ziff. 1 bezeichneten Falle kann er auch für sich selbst einen Anspruch geltend machen (Haupteinmischung).

Der Intervenient hat ausdrücklich zu erklären, ob er letzteres thun oder blos der Partei beitreten wolle.

Art. 61.

Die Haupteinmischung ist als Klage zu betrachten und nach den hierüber geltenden Grundsätzen zu beurtheilen, soweit das Gesetz nicht anders verfügt.

Digitized by Google

Sie ist bei demjenigen Gerichte anzubringen, bei welchem zur Zeit des Anbringens der Hauptstreit anhängig ist.

Bildet die Haupteinmischung einen Präjudizialpunkt für die Hauptsache und ist eine gleichzeitige Verhandlung nicht möglich, so hat die Hauptsache bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Intervention zu beruhen.

Im Falle des bloßen Beitritts (Nebeneinmischung) muß der Intervenient die Sache in dem Stande nehmen, in welchem sie sich zur Zeit der Einmischung befindet.

Im Fortgange des Rechtsstreites ist er befugt, für die von ihm verbeistandete Partei alles Sachdienliche, namentlich die Einlegung von Rechtsmitteln, mit Wirksamkeit vorzunehmen.

Viertes Hauptstück.

Bevollmächtigte der Parteien, Anwälte und Gerichtsvollzieher.

Art. 62.

Vertretung durch Andere.

Vor Einzelnrichtern können die Parteien allein oder mit einem Beistande auftreten oder sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Der Beistand einer Partei kann nur in deren Gegenwart und zu ihrer Unterstützung handeln.

Art. 63.

Bei Kollegialgerichten müssen die Parteien, soweit nicht das Gesetz eine Ausnahme gestattet, sich durch Anwälte aus der Zahl der bei dem betreffenden Gerichte angestellten Advokaten vertreten lassen.

In eigenen Sachen sind die Advokaten zur Prozeßführung bei den Gerichten befugt, an welchen sie ihren Dienst ausüben.

Die Prozesse des k. Fiskus können bei Kolle-

Digitized by Google

gialgerichten durch die am Sitze des Gerichtes wohnenden Fiskale geführt werden.

Art. 64.

Als Bevollmächtigter oder Beistand kann Jeder aufgestellt werden, der überhaupt fähig ist, vor Gericht aufzutreten.

Staatsbeamte bedürfen zur Uebernahme einer solchen Vertretung der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde, ausgenommen in Sachen ihrer Ehefrauen, ihrer Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie und im zweiten Grade der Seitenlinie, ihrer Mündel, Curanden und Streitgenossen.

Art. 65.

Zur mündlichen Rechtsvertheidigung sind, unter dem Beistande des Anwaltes, vor Kollegialgerichten zuzulassen:

1) die Parteien;
2) Staatsbeamte als Bevollmächtigte der im Art. 64 Abs. 2 bezeichneten Personen;
3) Gerichtsacceſſisten und Advokatenconcipienten unter Beobachtung der einschlägigen Dienstesvorschriften.

Das Gericht ist jedoch befugt, diesen Personen das Wort zu entziehen, wenn sie sich unfähig zeigen, die Sache in der angemessenen Art vorzutragen oder in ihren Vorträgen die erforderliche Ruhe und Haltung zu bewahren.

Art. 66.

Bevollmächtigung der Gewalthaber.

Wer als Gewalthaber (Anwalt oder Bevollmächtigter) eines Anderen vor Gericht auftritt, muß sich durch eine Vollmacht als zur Prozeßführung berechtigt ausweisen; er ist der Gegenpartei für alle aus dem Mangel der Vollmacht entstehenden Kosten und Schäden verantwortlich.

Der Mangel der Vollmacht kann von den

Digitized by Google

Parteien in jeder Lage der Sache geltend gemacht werden. Auch hat der Richter denselben von Amtswegen zu berücksichtigen.

Handlungen, welche der Gewalthaber ohne Vollmacht vornimmt, sind nichtig, soweit das Gesetz nicht anders verfügt.

Art. 67.

Vor dem Einzelnrichter hat der Bevollmächtigte sich bei dem ersten Auftreten durch Vorlage einer in gehöriger Form ausgestellten Prozeßvollmacht zu legitimiren.

Geschieht dies nicht, so darf derselbe zu keiner Prozeßhandlung zugelassen werden, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 69.

Art. 68.

Im Verfahren vor Kollegialgerichten sollen die bestellten Anwälte sich bei ihrer Aufstellung sofort mit vorschriftsmäßiger Vollmacht versehen und solche ohne Verzug der aufgetretenen Gegenpartei zur Einsicht, auf Verlangen auch in Abschrift, mittheilen.

Gegenüber der Gegenpartei ist jedoch der bestellte Anwalt befugt, alle der Verhandlung in der Sitzung vorgängigen Prozeßhandlungen kraft vermutheter Vollmacht vorzunehmen.

Die Prozeßvollmacht muß unbeschadet der Vorschriften des Art. 69 von dem Anwalte jedenfalls bei der mündlichen Verhandlung in der Sitzung vorgelegt werden.

Art. 69.

Zum Zwecke der Berichtigung des Vollmachtspunktes findet mit Zustimmung der Gegenpartei die Vertagung der Verhandlung unter allen Umständen statt.

Digitized by Google

Auch ohne solche Zustimmung kann sie bewilligt werden:

1) wenn der Gewalthaber den von der Partei erhaltenen Auftrag durch Schreiben derselben bescheinigt oder auf den Prozeß bezügliche Haupturkunden vorlegt und zugleich wahrscheinlich macht, daß der rechtzeitigen Ausstellung der Vollmacht triftige Hinderungsgründe entgegenstanden;
2) wenn die beigebrachte Vollmacht an einem Mangel leidet, welcher nachträglich verbessert werden kann.

Die nachgebrachte Vollmacht gilt als Genehmigung aller von dem Gewalthaber kraft vermutheter Vollmacht bereits vorgenommenen Handlungen.

Art. 70.

Wird die Prozeßvollmacht zufolge der Bestimmungen der Artikel 68 und 69 nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist die betreffende Partei, beziehungsweise der Anwalt, als nicht erschienen zu betrachten.

Art. 71.

Die Prozeßvollmacht soll enthalten:

1) die Bezeichnung der Parteien, sowie des Anwaltes oder Bevollmächtigten nach Namen, Stand und Wohnort;
2) die Angabe des Streitgegenstandes;
3) den Auftrag zur Führung des Rechtsstreites;
4) Ort und Zeit der Ausstellung.

Dieselbe kann mündlich in der Gerichtssitzung ertheilt werden; in diesem Falle ist die Erklärung der Partei im Sitzungsprotokolle vorzumerken.

Die schriftlichen Vollmachten sind bei dem Gerichte, wo die Vorlage stattfindet, zu hinterlegen.

Art. 72.

Schriftliche Vollmachten können ausgestellt werden:

Digitized by Google

1) durch Notariatsakt;
2) vor dem Gerichtsschreiber desjenigen Gerichts, bei welchem die Sache anhängig ist, oder vor dem Gerichtsschreiber des Stadt- oder Landgerichtes, in dessen Sprengel der Aussteller wohnt, nach Maaßgabe der hierüber zu erlassenden Dienstvorschriften;
3) durch Privaturkunde der Partei, in welchem Falle jedoch die Unterschrift derselben obrigkeitlich beglaubigt werden muß.

Der in gehöriger Form ausgefertigte Auftrag einer Stelle oder Behörde, einer Körperschaft oder Stiftung vertritt für den Gewalthaber die Stelle der Vollmacht, wenn der Auftrag die Erfordernisse einer Vollmacht enthält.

Art. 73.

Vollmachten, welche im Auslande vor einem Notar ausgestellt sind, sollen mit Beglaubigung der Obrigkeit des Ortes der Ausstellung versehen seyn.

Ergeben sich bei ausländischen von der nach den Gesetzen des Auslandes zuständigen Behörde aufgenommenen oder beglaubigten Vollmachten Bedenken über die Aechtheit derselben, so kann auf Antrag der Gegenpartei vom Prozeßgerichte die Einholung der Bestätigung der höheren ausländischen Landesstellen und nach Beschaffenheit der Umstände der betreffenden inländischen Gesandtschaft verfügt werden.

Art. 74.

Die Prozeßvollmacht gilt, soweit das Gesetz nicht Spezialvollmacht erfordert, für alle im Laufe des Rechtsstreites mit Einschluß der Nebenstreitigkeiten, der Zwangsvollstreckung und des Gantverfahrens vorkommenden Prozeßhandlungen, namentlich auch für die Erhebung von Widerklagen, die

Digitized by Google

Abgabe aller thatsächlichen Erklärungen und Geständnisse und die Anerkennung von Urkunden.

Durch dieselbe ist der Gewalthaber zugleich ermächtigt, die Zahlung der Prozeßkosten vom Gegner zu empfangen und im Falle der Verhinderung zur Vornahme einzelner Prozeßhandlungen unter seiner Verantwortlichkeit einen Stellvertreter zu bezeichnen.

Die Vollmacht erstreckt sich auf die Erben und Rechtsnachfolger der Parteien, auch wenn sie nicht ausdrücklich auf diese gestellt ist.

Art. 75.

Einer Spezialvollmacht bedarf es für den Gewalthaber außer den in besonderen Bestimmungen des Gesetzes vorgesehenen Fällen für folgende Handlungen:

1) Ablehnung von Gerichtsmitgliedern und Staatsanwälten;
2) Abschließung von Vergleichen, Schieds- und Nachlaßverträgen;
3) Verzicht auf Ableistung eines von der Gegenpartei zu schwörenden Eides;
4) ausdrückliche Verzichtleistung auf ein Rechtsmittel;
5) Verzicht auf den Prozeß durch Anerkennung der Rechtsansprüche des Gegners, gänzlichen oder theilweisen Abstand vom Prozesse;
6) Empfang oder Herausgabe von Geld oder Geldeswerth mit Ausnahme der Prozeßkosten.

Art. 76.

Die Aufkündung der Vollmacht kann von dem Vollmachtgeber jederzeit, von dem Gewalthaber aber nur in der Art erfolgen, daß der Vollmachtgeber im Stande ist, ohne Nachtheil auf andere Weise für seine Angelegenheit zu sorgen.

Entsteht durch unzeitige Aufkündung von

Digitized by Google

Seite des Gewalthabers der Partei Schaden, so hat dafür der Gewalthaber zu haften.

Im Verfahren bei Kollegialgerichten wird die Aufkündung der Vollmacht des Anwaltes, von welcher Seite sie geschehen mag, der Gegenpartei gegenüber erst mit der Anzeige der Bestellung eines neuen Anwaltes wirksam; bis zu dieser Anzeige kann die Gegenpartei alle Zustellungen giltig an den bisherigen Anwalt ergehen lassen.

Art. 77.

Widerruf der von Gewalthabern abgegebenen thatsächlichen Erklärungen und Geständnisse.

Thatsächliche Erklärungen und Geständnisse in schriftlichen oder mündlichen Vorträgen der zur Prozeßführung bestellten Gewalthaber können von der Partei in dem Rechtszuge, welchem der Vortrag angehört, bis zu dem Endurtheile und nach ergangenem Endurtheile noch innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Zustellung des Urtheils an die Partei durch Widerruf angefochten werden, wenn sie darthut, daß die Erklärungen dem von ihr ertheilten Auftrage zuwider abgegeben wurden.

Der Widerruf ist ausgeschlossen:

1) bei Schriftsätzen, welche die Partei mitunterzeichnet hat;
2) bei mündlichen Vorträgen, die in Gegenwart der Partei ohne Erinnerung derselben gehalten wurden;
3) wenn die Erklärungen und Geständnisse von der Partei im Laufe des Prozesses anerkannt oder gebilligt worden sind, sei es ausdrücklich oder auch stillschweigend durch Handlungen, aus welchen die Genehmigung unzweideutig hervorgeht.

Im Falle die Partei den Widerruf in der oben bezeichneten Weise nicht geltend machen kann oder will, bleibt ihr das Recht vorbehalten, aus dem Vollmachtsvertrage gegen den wider den er-

Digitized by Google

haltenen Auftrag handelnden Gewalthaber Klage zu erheben.

Art. 78.

Ueber den Widerruf ist bei dem Gerichte des nämlichen Rechtszuges von den Parteien der Hauptsache zu verhandeln und der Gewalthaber, im Falle seines Ablebens dessen Erben, als Partei beizuziehen.

Für die Einleitung und Durchführung der Verhandlung greifen im Kollegialverfahren die einschlägigen Vorschriften über Zwischenstreite Platz.

Art. 79.

Die Berufung gegen Entscheidungen, die im ersten Rechtszuge über den Widerruf stattfinden, ist mit der Berufung in der Hauptsache zu verbinden, welche erst nach der Entscheidung über den Widerruf erledigt werden kann.

Der mit der Hauptsache befaßte Oberrichter ist jedoch, falls die widerrufende Partei sich säumig zeigt, befugt, derselben auf Antrag der Gegenpartei angemessene Fristen für den Betrieb der Verhandlungen über den Widerruf zu setzen unter dem Rechtsnachtheile des Schadensersatzes und selbst der Annahme des Verzichtes auf den Widerruf.

Wird der Widerruf in Bezug auf Erklärungen geltend gemacht, welche im höheren Rechtszuge erfolgt sind, so tritt eine Unterbrechung des Laufes der Frist für die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das in der Hauptsache ergangene Urtheil ein.

Art. 80.

Die Zulassung des Widerrufs hat die Aufhebung aller Verhandlungen und gerichtlichen Verfügungen zur Folge, welche auf die widerrufenen Erklärungen gestützt sind; es ist dann nach der gegebenen Sachlage unter den Parteien weiter

Digitized by Google

in der Hauptsache zu verhandeln und daraufhin von dem Gerichte zu erkennen. Der Gewalthaber ist in die Kosten des Zwischenverfahrens und zum Ersatze des Schadens zu verurtheilen, welcher den Hauptparteien durch Aufhebung der Verhandlungen und der ergangenen richterlichen Verfügungen erwachsen ist.

Wird der Widerruf verworfen, so hat die Partei, von der er ausgegangen ist, die Kosten des Zwischenverfahrens zu tragen und der Gegenpartei den durch die Verzögerung entstandenen Schaden zu ersetzen.

Ueberdies ist sie in eine Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden, sowie zur Bezahlung einer Genugthuungssumme an den Gewalthaber zu verurtheilen. Der Betrag dieser Summe wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände und persönlichen Verhältnisse der Betheiligten festgesetzt.

Art. 81.

Nichtigkeitsklage bei Mangel der Vollmacht.

Die für eine Partei ohne Vollmacht oder ohne die gesetzlich erforderliche Spezialvollmacht vorgenommenen Prozeßhandlungen, sowie die daraufhin ergangenen Urtheile können von der Partei, in deren Namen gehandelt wurde, durch Nichtigkeitsklage angefochten werden.

Diese Klage findet jedoch nicht statt, wenn die Partei die betreffende Prozeßhandlung oder das ergangene Urtheil ausdrücklich anerkannt oder durch freiwilligen Vollzug genehmigt hat.

Rechtskräftige Urtheile können mit der Nichtigkeitsklage nur so lange angefochten werden, als nicht ein Vollstreckungsmittel am Vermögen oder an der Person der Partei verwirklicht worden und das betreffende Verfahren zum Schlusse gediehen ist.

Art. 82.

Die Nichtigkeitsklage richtet sich gegen den-

Digitized by Google

jenigen, der als Gewalthaber aufgetreten ist, und gegen die in der Hauptsache betheiligte Gegenpartei.

Die Klage wird abgewendet durch den Beweis des von der Partei ertheilten Auftrages.

Art. 83.

Ueber die Nichtigkeitsklage hat das Gericht zu entscheiden, bei welchem die angefochtene Handlung vorgenommen, oder von welchem das beschwerende Urtheil erlassen wurde.

Ist eine Handlung in Frage, welche nicht im Prozesse vorgenommen wurde, und die nicht zu einer anhängigen Sache gehört, so treten die allgemeinen Bestimmungen über den Gerichtsstand ein.

Das Verfahren in der Hauptsache wird durch Anstellung der Nichtigkeitsklage unterbrochen, falls der Nichtigkeitskläger dies beantragt.

Dem Gerichte steht jedoch die Befugniß zu, für den Betrieb der Nichtigkeitsklage unter dem im Art. 79 Abs. 2 bezeichneten Rechtsnachtheile Fristen festzusetzen.

Art. 84.

Wird die Nichtigkeitsklage als gegründet erklärt, so ist die angefochtene Handlung oder das angefochtene Urtheil zu vernichten.

In Folge davon treten alle auf die vernichtete Handlung oder das Urtheil gestützten weiteren Verhandlungen, gerichtlichen Verfügungen und Urtheile außer Wirkung.

Der unbefugt als Gewalthaber Aufgetretene ist in alle Prozeßkosten und zum Ersatze des den Hauptparteien verursachten Schadens zu verurtheilen.

Art. 85.

Im Falle der Verwerfung der Nichtigkeitsklage hat der Kläger die dadurch erwachsenen Ko-

Digitized by Google

sten zu tragen und der Gegenpartei im Hauptprozesse Schadensersatz zu leisten.

Zugleich unterliegt der Kläger einer Geldstrafe und der Verurtheilung zur Bezahlung einer Genugthuungssumme an den Gewalthaber, in welcher Beziehung die Bestimmung des Art. 80 Abs. 2 auch hier zur Anwendung kömmt.

Art. 86.

Gerichtsvollzieher.

Die Zustellung der im Prozesse von einer Partei an die andere ergehenden Vorladungen, Bekanntmachungen, Aufforderungen und sonstigen Mittheilungen, dann der richterlichen Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile gehört in der Regel zum Dienste der Gerichtsvollzieher, deren sich die Parteien nach Maaßgabe der hierüber im Gesetze getroffenen näheren Bestimmungen zu bedienen haben.

Das Gleiche gilt von der Zwangsvollstreckung.

Auch außerhalb des Prozesses sind die Parteien befugt, durch die Gerichtsvollzieher alle diejenigen Zustellungen von Erklärungen, Anerbietungen u. s. w. an Andere machen zu lassen, welche sie zur Wahrung ihrer Rechte für dienlich erachten.

Art. 87.

Der Gerichtsvollzieher ist für die Zustellung von Prozeßschriften, Akten, Urkunden, gerichtlichen Verfügungen u. s. w., welche im Auftrage der Partei erfolgt, durch Einhändigung der betreffenden Schrift bevollmächtigt.

Die an Gerichtsvollziehern unmittelbar von den Gerichten, von Staatsanwälten, oder sonstigen Beamten, von Anwälten oder in öffentlichen Diensten stehenden gesetzlichen Vertretern der Partei ergehenden Aufträge sind schriftlich zu ertheilen.

Der Gerichtsvollzieher hat den erhaltenen Auftrag, falls derselbe nicht auf dem zuzustellenden

Digitized by Google

Aktenstücke ertheilt ist, in der Zustellungsurkunde anzuführen.

Art. 88.

Die durch den Gerichtsvollzieher im Namen einer Partei gemachten Erklärungen, welche Zugeständnisse, Anerbieten, Einwilligungen oder Verzichte zum Gegenstande haben, sind nur rechtlich wirksam, wenn der Gerichtsvollzieher mit Spezialvollmacht versehen oder die der Gegenpartei eingehändigte Abschrift der Zustellungsurkunde von der Partei, welche die Erklärung zustellen läßt, unterzeichnet ist.

Für die Aechtheit der Unterschrift der Partei ist im letzteren Falle der Gerichtsvollzieher verantwortlich; im ersteren Falle hat er eine Abschrift der Vollmacht mit der betreffenden Erklärung der Gegenpartei zuzustellen und nach vollzogener Zustellung die Spezialvollmacht sofort bei dem Stadt- oder Landgerichte seines Wohnortes zu hinterlegen.

Art. 89.

Die Bestimmungen der Art. 77—80 finden analoge Anwendung, wenn die Gerichtsvollzieherakten Anführungen und Erklärungen wider den von den Parteien ertheilten Auftrag enthalten und dadurch Anlaß zum Widerrufe geben.

Insoweit es sich von Gerichtsvollzieherakten handelt, welche keinem Streitverfahren angehören, ist die Klage im gewöhnlichen Verfahren gegen die Gerichtsvollzieher zu richten, unter Beiladung der Betheiligten.

In gleicher Weise sind die Bestimmungen der Art. 81—85 über die Nichtigkeitsklage gegen Gewalthaber bei Diensteshandlungen der Gerichtsvollzieher anwendbar.

Digitized by Google

Fünftes Hauptstück.

Kosten, Entschädigungen, Sicherheitsleistung und Armenrecht.

Art. 90.

1. Prozeßkosten. Während des Prozesses hat jede Partei die Kosten, welche durch ihre Handlungen und Anträge veranlaßt werden, vorläufig zu bestreiten.

Kosten, welche durch gemeinschaftliche Anträge der Parteien oder für beide Parteien durch eine von Amtswegen erlassene Verfügung des Gerichtes veranlaßt werden, hat der betreibende Theil vorzuschießen.

Art. 91.

Der unterliegende Theil ist in der Regel schuldig, der Gegenpartei alle durch den Rechtsstreit verursachten nothwendigen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu ersetzen.

Vom Ersatze ausgeschlossen sind alle durch Versäumniß, Streitsverzögerung und überflüssige oder zwecklose Handlungen der obsiegenden Partei entstandenen Kosten.

Welche Kosten als solche zu betrachten sind, entscheidet der Richter nach Ermessen, ohne daß ein Beweisverfahren angeordnet werden darf.

Zu den Prozeßkosten gehören die durch richterliche Anordnung herbeigeführten Reisekosten der Parteien. Der Ersatz für anderweitigen durch die Führung oder Ueberwachung des Rechtsstreites bedingten Reiseaufwand, sowie für Versäumniß ist als Entschädigungsanspruch geltend zu machen.

Art. 92.

Besteht die unterliegende Partei aus mehreren Personen, so sind die Kosten unter denselben nach dem Verhältnisse ihrer Betheiligung an dem Streitgegenstande oder, wenn in dieser Beziehung eine

Digitized by Google

wesentliche Verschiedenheit nicht obwaltet, nach Köpfen zu theilen.

Unterliegen dieselben auf Grund einer solidarischen Verbindlichkeit, so sind sie solidarisch zum Kostenersatze zu verurtheilen.

Art. 93.

Wenn die Parteien wechselseitig in einzelnen Streitpunkten theils obsiegen, theils unterliegen, so sind die Kosten zu kompensiren (vergleichen) oder verhältnißmäßig zu theilen.

Im Falle der Kompensation der Kosten hat jede Partei ihre Kosten allein zu tragen.

Die Kompensation der Kosten kann außerdem in allen Streitigkeiten zwischen Ehegatten, sowie zwischen Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie und im zweiten Grade der Seitenlinie eintreten.

Art. 94.

Vormünder, Pfleger und andere gesetzliche Vertreter, Gerichtsvollzieher, Anwälte und Prozeßbevollmächtigte können persönlich zur Tragung der Prozeßkosten verurtheilt werden, welche sie durch pflichtwidriges Benehmen oder grobes Verschulden veranlaßt haben.

In solchen Fällen sind die betreffenden Personen vorher mit ihrer persönlichen Verantwortung zu hören und zu diesem Zwecke nach Bedürfniß, selbst von Amtswegen, beizuladen.

Erfolgt auf die ergangene Aufforderung keine Erklärung oder erscheint der Beigeladene nicht, so ist sofort die Entscheidung zu erlassen, welche von dem verurtheilten Vertreter bei dem nämlichen Gerichte nicht weiter angefochten werden kann.

Art. 95.

Jedes Endurtheil in der Hauptsache soll

Digitized by Google

zugleich ausdrücklich über den Kostenpunkt entscheiden.

Das Gericht ist jedoch befugt, hinsichtlich einzelner Prozeßhandlungen und Abschnitte des Verfahrens, insbesondere der Zwischenstreitigkeiten, sofort über die Kosten zu erkennen. Dieses muß geschehen, wenn ein eingewendetes Rechtsmittel verworfen wird.

Art. 96.

Wenn der Anwalt der obsiegenden Partei vor oder unmittelbar nach der Verkündung des Urtheils auf Dienstpflicht versichert, daß er die Kosten ganz oder zum größten Theile für die Partei aus eigenen Mitteln vorgeschossen habe, so soll derselbe durch einen Beisatz zu dem Urtheile ermächtigt werden, die Kostenverurtheilung für den angegebenen Betrag zu seinem persönlichen Vortheile gegen den unterliegenden Theil in Vollzug zu setzen.

Führt der obsiegende Theil den Prozeß im Armenrechte, so ist die Ermächtigung auf den einfachen Antrag des Anwaltes für die demselben zukommenden Gebühren zu ertheilen.

Art. 97.

Liquidation der Prozeßkosten.

Im Verfahren vor Kollegialgerichten hat die obsiegende Partei auf der Gerichtsschreiberei ein spezifizirtes Verzeichniß der Kosten nebst den Akten und zur Bescheinigung dienenden Belegen einzureichen.

Die Prüfung des Verzeichnisses und die Festsetzung des Kostenbetrages erfolgt durch den Sitzungsvorstand oder den von ihm bezeichneten Richter.

Nach Ablauf der im Art. 100 bestimmten Fristen wird der erlassene Beschluß gemäß Art. 260 für vollstreckbar erklärt.

Digitized by Google

Art. 98.

In einfachen kontradiktorischen Sachen und in Versäumungsfällen soll die Einreichung des Kostenverzeichnisses ohne allen Verzug stattfinden und der festgesetzte Kostenbetrag in die Ausfertigung des Urtheils aufgenommen werden.

Art. 99.

Wenn die Mittheilung des Kostenverzeichnisses nicht früher stattgefunden hat, so ist dasselbe mit dem die Kosten festsetzenden Urtheile oder Beschlusse der Gegenpartei zuzustellen.

Die Zustellung geschieht nur an den Anwalt, falls ein solcher aufgestellt ist.

Art. 100.

Die Kostenfestsetzung kann von den Parteien, soweit nicht über einzelne Ansätze kontradiktorisch verhandelt wurde, innerhalb 14 Tagen angefochten werden, welche Frist für die obsiegende Partei vom Tage des zu bescheinigenden Empfanges der Ausfertigung des Beschlusses oder Urtheils, für die Gegenpartei vom Tage der Zustellung desselben läuft.

Der Einspruch wird auf der Gerichtsschreiberei unter Bezeichnung der Beschwerden angemeldet. Darüber ist nach Kundmachung an den Gegner in öffentlicher Sitzung, welche der Senatsvorstand auf Vorlage des Einspruchsaktes festsetzt, ohne weiteres schriftliches Vorverfahren zu verhandeln und zu entscheiden.

Gegen die Entscheidung findet kein selbstständiges Rechtsmittel statt.

Art. 101.

Die Bestimmungen der Art. 97—100 finden analoge Anwendung für die Liquidation der Gebühren und Auslagen des Anwaltes gegen die eigene Partei.

Digitized by Google

Auf dem eingereichten Kostenverzeichnisse hat der Anwalt den empfangenen Vorschuß anzugeben und abzurechnen.

In solchen Fällen wird über den Einspruch, auf Vortrag des Gerichtsmitgliedes, welches das Kostenverzeichniß festgesetzt hat, in geheimer Sitzung entschieden.

Art. 102.

In den vor Einzelnrichtern verhandelten Sachen sollen regelmäßig die Kosten bei der Verhandlung liquidirt und im Urtheile festgesetzt werden.

Gegen die Entscheidung findet kein selbstständiges Rechtsmittel statt.

Art. 103.

2) Entschädigungen.

Das mit der Hauptsache befaßte Gericht hat auch über die Ansprüche der Parteien auf Ersatz des außer den Prozeßkosten durch den Rechtsstreit verursachten Schadens zu erkennen.

Erhellet ein solcher Schaden aus den vorliegenden Umständen, oder ist derselbe genugsam bescheinigt, so kann das Gericht den Betrag des zu leistenden Ersatzes sofort festsetzen.

In allen Fällen sind die Gerichte befugt, über den erhobenen Entschädigungsanspruch, soweit derselbe die durch den Betrieb des Prozesses veranlaßten Reisen und Versäumnisse der Partei zum Gegenstande hat, in freier Würdigung der Umstände zu erkennen und nach Ermessen einen der Sachlage und den persönlichen Verhältnissen der Parteien entsprechenden Pauschbetrag als Entschädigung zu bewilligen.

Erheischt es das Bedürfniß der Sache, so ist der Entschädigungsanspruch zur nachträglichen besonderen Liquidation zu verweisen.

Art. 104.

3) Sicherheits-

Der als Kläger auftretende Ausländer muß

Digitized by Google

vorbehaltlich besonderer Staatsverträge dem Beklagten auf dessen Verlangen für die Prozeßkosten und, soferne dem Beklagten aus dem Prozesse voraussichtlich ein sonstiger Nachtheil droht, für den Ersatz des Schadens Sicherheit leisten. leistung. Fälle der Sicherheitsleistung.

Diese Verbindlichkeit des Ausländers fällt hinweg:

1) wenn derselbe mit liegenden Gütern im Inlande hinlänglich angesessen ist;

2) wenn an der Forderung des Klägers so viel liquid ist, als die Prozeßkosten und Entschädigungen wahrscheinlich betragen werden;

3) wenn der Ausländer in Folge vorhergegangener gerichtlicher Aufforderung Klage erhoben hat;

4) bei Klagen wegen einer im Hypothekenbuche eingetragenen oder auf inländische öffentliche Urkunden oder auf im Inlande gerichtlich anerkannte Privaturkunden gegründeten Forderung;

5) in Handels- und Wechselsachen;

6) bei Liquidationen im Gantverfahren.

Für die Widerklage und die Kosten derselben hat kein Theil Anspruch auf Sicherheitsleistung.

Art. 105.

Wird Sicherheitsleistung verlangt, so ist der Betrag der Kosten und der Entschädigungen gesondert und bestimmt anzugeben.

Das Gericht hat diese Beträge nach Ermessen mit Rücksicht auf die wahrscheinliche Größe der künftigen Kosten dieser Instanz und auf den wahrscheinlichen Schaden festzusetzen, welcher für den Beklagten aus der durch die Klage veranlaßten Hemmung der freien Verfügung über den Streitgegenstand oder in sonstiger Weise entstehen mag.

Dem Beklagten ist überlassen, das gestellte Begehren, soweit thunlich, zu bescheinigen.

Digitized by Google

Ein besonderes Verfahren zur Ermittelung des Betrages der zu leistenden Sicherheit findet nicht statt.

Art. 106.

Zeigt sich im Laufe des Rechtsstreites, daß die für die Kosten geleistete Sicherheit nicht hinreicht, so kann die Bestellung einer weiteren Sicherheit verlangt werden.

Der Beklagte, der im ersten Rechtszuge keine Sicherheitsleistung verlangt hat, darf solche in dem höheren Rechtszuge nur dann verlangen, wenn die Gegenpartei ein Rechtsmittel ergriffen hat, und nur für die Kosten, welche von diesem Zeitpunkte an entstehen können, nicht aber für Schadenersatz.

Verliert der Kläger im Laufe des Rechtsstreites seine Eigenschaft als Inländer, so kann der Beklagte Sicherheitsleistung im vollen Umfange verlangen.

Art. 107.

Bei Verurtheilungen unter dem Vorbehalte einer Nachklage kann das Gericht, wenn die Nachklage als genügend bescheinigt erachtet wird, verfügen, daß der Vollzug des Urtheils nur gegen Sicherheitsleistung wegen der Nachklage erfolgen soll.

Der Betrag der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem wahrscheinlichen Betrage der Hauptsache, der Früchte, Zinsen, Entschädigungen und Prozeßkosten.

Jedenfalls kann sich der Nachbeklagte durch Hinterlegung des vollen ihm in Folge der Vorklage zuerkannten Betrages oder Werthes von jeder weiteren Sicherheitsleistung für die Nachklage befreien.

Diese Vorschriften finden auch auf andere Fälle Anwendung, in welchen eine Partei der an-

Digitized by Google

deren wegen Wiedererstattung eines Streits- oder Exekutionsgegenstandes Sicherheit zu leisten hat.

Art. 108.

Art der Sicherheitsleistung.

Die Sicherheitsleistung kann geschehen:

1) durch Hinterlegung der festgesetzten Summe;

2) durch Hinterlegung eines angemessenen Faustpfandes;

3) durch Bestellung einer Hypothek auf Liegenschaften im Gerichtsbezirke;

4) durch Stellung eines im Gerichtsbezirke wohnenden vermöglichen leicht zu belangenden Bürgen.

Wegen der Nachklage kann die Sicherheit dadurch bewirkt werden, daß die obsiegende Partei dem Nachkläger gestattet, den zu dessen eventueller Befriedigung erforderlichen Theil seiner im Prozesse festgesetzten Schuld bei dem Gerichte zu hinterlegen.

Art. 109.

Verfahren.

Wenn die Sicherheitsleistung auf andere Weise als durch baare Hinterlegung geschehen soll, so hat der Verpflichtete sein Anerbieten hierüber der Gegenpartei oder ihrem Anwalte, wenn ein solcher bestellt ist, zustellen zu lassen, mit der Vorladung in eine bestimmte auf Betreiben des Verpflichteten durch den Gerichtsvorstand festzusetzende Gerichtssitzung zur Verhandlung über die Annahme des Anerbietens.

In dieser Sitzung soll der Nachweis über die Zulänglichkeit der angebotenen Sicherheitsmittel vorgelegt werden.

Das Gericht kann erforderlichen Falles die Beibringung weiterer Nachweise anordnen.

Das Urtheil über die Zulänglichkeit der angebotenen Sicherheit unterliegt der einstweiligen

Digitized by Google

Vollstreckung ohne Rücksicht auf Einspruch oder Berufung.

Art. 110.

Wird die Stellung eines Bürgen zugelassen, so hat dieser sich auf der Gerichtsschreiberei zu Protokoll über die einzugehende Verpflichtung zu erklären.

Auf Grund dieser Erklärung kann, wenn der Fall der Verpflichtung eintritt, sofort mit der Zwangsvollstreckung gegen den Bürgen eingeschritten werden, ohne daß ihm die Wohlthat der Vorausklage gegen den Hauptschuldner zu statten kömmt.

Der Gerichtsvorstand hat zu diesem Behufe einen Vollstreckungsbeschluß zu erlassen, welcher nach Vorschrift des Art. 260 auszufertigen ist.

Die Aufnahme der Erklärung des Bürgen kann auch einem anderen Gerichte übertragen werden. Gleiches gilt bezüglich anderer Arten der Sicherheitsleistung.

Art. 111.

4) Armenrecht. Die Zulassung zum Armenrechte kann unter der Voraussetzung verlangt werden, daß

1) die von dem Nachsuchenden beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nicht als muthwillig erscheint;

2) das Vermögen und der Erwerb des Nachsuchenden nicht hinreichen, um ohne Beeinträchtigung des nothdürftigen Unterhaltes für ihn und seine Familie die Kosten des Rechtsstreites zu bestreiten; auch

3) zum Vorschusse dieser Kosten nicht ein zahlungsfähiger Dritter verpflichtet ist.

Auch Ausländern kann unbeschadet der Vorschriften über Sicherheitsleistung für Prozeßkosten das Armenrecht ertheilt werden, wenn die bayerischen Unterthanen in dem Staate, welchem der

Digitized by Google

Ausländer angehört, gleiche Vergünstigung genießen.

Art. 112.

Die Zulassung zum Armenrechte bewirkt die einstweilige Befreiung:

1) von der Entrichtung der Gerichtskosten, Taxen-, Sportel-, Stempel- und Portogebühren, sowie der Gebühren der Anwälte und Gerichtsvollzieher;

2) von Taggeldern und Reisekosten der Gerichtspersonen.

Die unter Ziff. 2 bezeichneten Kosten sind einstweilen von der Staatskasse vorzuschießen; alle übrigen Kosten, Taxen und Gebühren sind vorzumerken.

Art. 113.

Das Armenrecht wird von dem Gerichte, bei welchem der Rechtsstreit anhängig gemacht werden soll oder schon anhängig ist, und zwar für jeden Rechtszug besonders ertheilt.

Die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden sind durch die Gemeindebehörde seines Wohnortes oder in Ermangelung eines solchen durch die Gemeindebehörde seines Aufenthaltsortes festzustellen.

Art. 114.

Verfahren bei Kollegialgerichten.

Gehört der Rechtsstreit zur Zuständigkeit eines Kollegialgerichtes, so ist das Gesuch um Ertheilung des Armenrechtes unter Vorlage aller auf den Gegenstand bezüglichen Aktenstücke und sonstigen Behelfe schriftlich oder mündlich bei dem Staatsanwalte des betreffenden Gerichtes anzubringen, welcher das Gesuch zu prüfen und nach Bedürfniß der Sache zu instruiren hat.

Art. 115.

Erachtet der Staatsanwalt den behaupteten

Digitized by Google

Anspruch oder die beabsichtigte Vertheidigung, sei es in Würdigung der Thatsachen und Beweisbehelfe oder des Rechtspunktes, für muthwillig, so hat er dieses dem Nachsuchenden durch die einschlägige Verwaltungsbehörde eröffnen zu lassen.

Ist der Staatsanwalt der Ansicht, daß der Anspruch oder die beabsichtigte Vertheidigung als muthwillig nicht betrachtet werden könne, so hat er das Gesuch nebst den Erhebungen über die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden an das Gericht abzugeben und zugleich die schriftliche Erklärung beizufügen, daß der Ertheilung des Armenrechts aus der Prüfung des behaupteten Anspruches oder der beabsichtigten Vertheidigung kein Hinderniß entgegenstehe.

Art. 116.

Das Gericht erkennt über die Ertheilung des Armenrechts in geheimer Sitzung und bewilligt dasselbe, wenn die Vermögenslosigkeit gehörig nachgewiesen ist.

Bei Prüfung der Frage der Vermögenslosigkeit ist der muthmaßliche Kostenaufwand in Anschlag zu bringen und die Fähigkeit zur Bestreitung dieses Aufwandes nach dem vorhandenen Vermögen und dem möglichen Erwerbe ohne Rücksicht auf den Schuldenstand zu bemessen.

Sind Ersetzungen in dieser Beziehung nothwendig, so werden die desfallsigen Anordnungen des Gerichtes von dem Staatsanwalte vollzogen.

Von dem gefaßten Beschlusse ist dem Nachsuchenden Kenntniß zu geben.

Ein Rechtsmittel findet gegen den Beschluß nicht statt.

Art. 117.

Wird nach Ertheilung des Armenrechtes die Sache nicht von einem Anwalte freiwillig über-

Digitized by Google

nommen, so hat der Gerichtsvorstand sofort zur Vertretung einen der am Gerichte angestellten Anwälte zu bezeichnen. Diese Bezeichnung vertritt für den Anwalt die Stelle der Prozeßvollmacht.

Für die Zustellungen werden in ähnlicher Weise die Gerichtsvollzieher von dem Gerichte, bei welchem dieselben angestellt sind, bezeichnet.

Art. 118.

Verfahren bei Einzelnrichtern.

In den zur Zuständigkeit der Einzelnrichter gehörenden Sachen sind die Armenrechtsgesuche bei dem Stadt- oder Landgerichte einzureichen, welches in der Sache zu erkennen hat.

Diesem Gerichte steht die Instruktion und Bescheidung des Gesuches ohne Vermittlung der Staatsanwaltschaft zu.

Der desfallsige Beschluß kann durch kein Rechtsmittel angefochten werden, doch sind Beschwerden bei der Aufsichtsstelle nicht ausgeschlossen, welche geeigneten Falles die wiederholte Prüfung und Bescheidung des abgewiesenen Gesuches anordnen kann.

Art. 119.

Entziehung des Armenrechts.

Das ertheilte Armenrecht kann zu jeder Zeit von dem mit dem Rechtsstreite befaßten Gerichte wieder entzogen werden, wenn letzteres die Ueberzeugung gewinnt, daß die bei der Ertheilung angenommenen Voraussetzungen nicht mehr vorhanden seien.

In allen Fällen erlöscht das Armenrecht mit dem Tode desjenigen, dem es ertheilt wurde.

Art. 120.

Nachzahlung.

Kömmt die zum Armenrechte gelassene Partei später in Vermögensverhältnisse, bei deren Vorhandensein das Armenrecht nicht würde bewilligt worden seyn, so tritt die Verpflichtung zur Nach-

Digitized by Google

zahlung aller vorgemerkten oder vom Staate vorgeschossenen Beträge an Kosten, Taxen, Gebühren u. s. w. ein.

Ueber die Frage, ob eine solche Veränderung der Vermögensverhältnisse eingetreten sei, hat das Gericht, von welchem das Armenrecht ertheilt wurde, und wenn dies in dem nämlichen Rechtsstreite von mehreren Gerichten geschah, das höhere Gericht auf Anregung der Betheiligten oder des Staatsanwaltes oder selbst von Amtswegen — erforderlichen Falles nach gepflogenen amtlichen Erhebungen — zu entscheiden.

Art. 121.

Strafen.

Eine Partei, welche das Armenrecht durch falsche Angaben oder sonstige Ränke erschlichen hat, ist mit Arrest bis zu zwei und vierzig Tagen zu bestrafen.

Diese Strafe hat das mit der Sache befaßte Gericht auszusprechen.

Art. 122.

Vorbehalt reglementärer Anordnungen.

Nähere Bestimmungen über die Behandlung der Armenrechtsgesuche und Armensachen, namentlich über die Ausstellung der Zeugnisse, die Instruktion der Armenrechtsgesuche, die Vormerkung und den Vorschuß der Kosten u. s. w. bleiben reglementärer Anordnung vorbehalten.

Sechstes Hauptstück.

Allgemeine Vorschriften über das gerichtliche Verfahren.

Art. 123.

1) Oeffentlichkeit.

Die Verhandlungen vor den Kollegialgerichten und Einzelrichtern sind öffentlich.

Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

Ausgeschlossen bei öffentlichen Verhandlungen

Digitized by Google

sind Kinder, sowie solche Personen, welche nicht in einer der Würde der Gerichtssitzung entsprechenden Weise erscheinen.

Art. 124.

Der Oeffentlichkeit entzogen sind Ehescheidungs- und Schwängerungssachen, Klagsachen, welche durch einen Ehebruch begründet sind, und Streitigkeiten zwischen Verwandten in gerader Linie.

Außerdem kann die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn die streitenden Theile dieses übereinstimmend begehren, ferner wenn aus der öffentlichen Verhandlung Aergerniß oder Gefährdung der öffentlichen Ordnung zu besorgen wäre oder wenn durch Ruhestörungen die Entfernung sämmtlicher Zuhörer nothwendig wird.

Ueber die Aufhebung der Oeffentlichkeit erkennt das Gericht auf Antrag einer Partei oder des Staatsanwaltes und selbst von Amtswegen. Bei Kollegialgerichten ist in allen Fällen der Staatsanwalt zu vernehmen. Gegen die Gerichtsbeschlüsse, welche die Oeffentlichkeit der Verhandlungen betreffen, ist kein Rechtsmittel zulässig.

Auch wenn die Oeffentlichkeit aufgehoben ist, kann jede Partei drei Verwandte oder Freunde zur Seite behalten.

Art. 125.

2) Leitung der Verhandlungen.

Der Senatsvorstand oder Einzelnrichter leitet in der Sitzung die Verhandlung.

Er eröffnet und schließt dieselbe, ertheilt denjenigen, welche zu sprechen verlangen, das Wort, vernimmt die Parteien und Zeugen, stellt an diese, wie an die Gewalthaber alle zur Aufklärung der Sache dienenden Fragen und spricht das Urtheil aus.

Er hat Sorge zu tragen, daß in den Vorträgen der Parteien und ihrer Gewalthaber die

Digitized by Google

Sache eine dem Bedürfnisse vollständiger Rechtsvertheidigung entsprechende leidenschaftslose Erörterung finde; er kann denjenigen das Wort entziehen, welche seinen Anordnungen nicht Folge leisten.

Art. 126.

3) Sitzungspolizei.

Der Vorstand oder Einzelnrichter handhabt die Sitzungspolizei.

Er hat die geeigneten Maaßregeln zu treffen, um Störungen der Verhandlungen und Ordnungswidrigkeiten abzuwenden oder zu unterdrücken.

Ungebührliches Betragen der Parteien und ihrer Gewalthaber soll das Gericht durch Verweis bestrafen und gegen die in der Ungebühr Verharrenden Entfernung aus der Sitzung und Vertagung der Verhandlung auf ihre Kosten verfügen.

Wegen gröberer Ungebühr kann der Schuldige von Kollegialgerichten bis zu dreitägigem, von dem Einzelnrichter bis zu zwölfstündigem Arreste verurtheilt werden, unbeschadet strafrechtlicher Ahndung.

Macht sich ein Anwalt solcher Ungebühr schuldig, so kann von Kollegialgerichten außerdem sofort gegen denselben auf Suspension bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfalle bis zu einem Jahre erkannt werden.

Gegen diese Verurtheilung des Anwaltes ist Beschwerdeführung zulässig. Im Uebrigen findet gegen obige Verfügungen, welche sämmtlich sofort zu vollstrecken sind, kein Rechtsmittel statt.

Art. 127.

Wenn die Artikel 126 bezeichnete Handlung den Charakter eines Vergehens oder Verbrechens an sich trägt, so soll dieselbe zu Protokoll konstatirt und dem Staatsanwalte beglaubigte Abschrift

Digitized by Google

hievon zur Einleitung strafrechtlicher Untersuchung zugestellt, auch die Verhaftung des Thäters verfügt werden, wenn hiezu gesetzliche Veranlassung gegeben ist.

Vergehensstrafen kann jedes zur Aburtheilung von Straffachen zuständige Kollegialgericht unter Beobachtung der einschlägigen Bestimmungen der Strafprozeßordnung sofort erkennen, wenn es den Fall dazu für geeignet erachtet.

Geschieht dieses durch ein Bezirksgericht, so findet Berufung statt.

Art. 128.

Die Bestimmungen der Artikel 125 und 126 finden, soweit sie für Einzelnrichter gelten, auch Anwendung auf die außer der Sitzung von einzelnen Gerichtsmitgliedern vorgenommenen Amtshandlungen.

Die Suspension eines Anwaltes ist in solchen Fällen im Disziplinarwege zu veranlassen.

Art. 129.

4) Fragerecht.

Der Richter hat durch sachgemäße Fragen von den Parteien und ihren Gewalthabern alle Aufklärungen zu erheben, welche zum Verständnisse der geltend gemachten Thatsachen und der gestellten Anträge, zur Ergänzung und Erläuterung unvollständiger, unbestimmter oder undeutlicher Erklärungen, sowie überhaupt zur Feststellung des Sachverhalts erforderlich und dienlich erscheinen.

Die bei der Verhandlung von Seite der Parteien oder von Gerichtsmitgliedern angeregten Fragen sind durch das Organ des Richters, beziehungsweise des Vorsitzenden zu stellen.

Art. 130.

5) Persönliches Erscheinen der Parteien.

Erachtet das Gericht zur Aufklärung der Sache für angemessen, die Parteien selbst zu ver-

Digitized by Google

nehmen, so kann deren persönliches Erscheinen in einer festzusetzenden Sitzung verfügt werden. Hiebei hat das Gericht zu bestimmen, ob die Parteien von dem Beschlusse durch ihre Gewalthaber in Kenntniß gesetzt oder durch die Gegenpartei vorgeladen werden sollen.

Welche Folgen in Bezug auf die Feststellung des Sachverhalts das Nichterscheinen der Parteien oder die Verweigerung der Antwort auf gestellte Fragen nach sich ziehe, bleibt dem richterlichen Ermessen anheimgegeben.

Ist eine Partei durch Krankheit oder Gebrechen persönlich in der Sitzung zu erscheinen verhindert, so kann das Gericht die Vernehmung derselben über bestimmte in das Urtheil aufzunehmende Fragen durch ein Gerichtsmitglied oder durch den Richter des Wohnortes der Partei anordnen.

Art. 131.

6) Verbindung und Trennung der Verhandlungen.

Das Gericht ist befugt, sowohl die Verbindung als die Trennung der Verhandlungen über die zwischen den Parteien obschwebenden Prozesse und einzelnen Streitpunkte zu verfügen, so oft dies im Interesse der Parteien oder der Ordnung des Verfahrens angemessen erscheint.

Namentlich soll die Verbindung der Verhandlungen angeordnet werden, wenn dadurch eine unnütze oder schädliche Vervielfältigung der Prozesse verhindert werden kann; die Trennung der Verhandlungen dagegen soll verfügt werden, wenn sich erwarten läßt, daß durch Entscheidung über einzelne Streitpunkte die Sache sofort erledigt werden kann, oder wenn die gleichzeitige Verhandlung verschiedener Streitpunkte (mehrerer Klagen, der Klage und Widerklage, der Klage und Einrede, mehrerer Einreden u. s. w.) mit zu

Digitized by Google

großer Weitläufigkeit verbunden und geeignet wäre, das Verfahren zu verwirren.

Diese Maßnahmen können sowohl auf Antrag der Parteien, als auch von Amtswegen getroffen werden.

Ein Rechtsmittel findet dagegen nicht statt.

In allen Fällen steht es dem Gerichte zu, die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die Verhandlung über mehrere zu erledigende Streitpunkte einzutreten hat.

Art. 132.

7) Schluß der Verhandlungen.

Erachtet bei mündlichen Verhandlungen das Gericht die Sache für hinlänglich aufgeklärt, so kann der Schluß der Verhandlungen verfügt werden.

Dies kann im Falle kontradiktorischer Verhandlung geschehen, ehe jede Partei zum zweiten Male das Wort erhalten hat.

Der desfallsige Beschluß wird blos im Sitzungsprotokolle vorgemerkt.

Art. 133.

8) Vernehmung des Staatsanwalts.

Der Staatsanwalt hat allen öffentlichen Sitzungen der Kollegialgerichte, insoweit das Gesetz keine Ausnahme verfügt, beizuwohnen, und kann in jeder Sache nach dem Schlusse der Verhandlung dem Gerichte seine Ansicht vortragen, wenn er dieses im öffentlichen Interesse oder zur Aufrechthaltung der Gesetze für dienlich erachtet.

Der Antrag wird nicht schriftlich übergeben, sondern blos im Sitzungsprotokolle bemerkt.

Nachdem der Staatsanwalt gesprochen, haben die Parteien das Recht, wegen unrichtig aufgefaßter Thatsachen schriftliche Bemerkungen dagegen einzureichen, das Wort soll aber keiner Partei weiter ertheilt werden, es wäre denn, daß das Gericht

Digitized by Google

sich durch den Vortrag des Staatsanwaltes oder die dagegen eingereichten Bemerkungen veranlaßt findet, die Parteien weiter zu vernehmen.

Art. 134.

In folgenden Fällen kann bei Kollegialgerichten erst nach Vernehmung des Staatsanwaltes zum Urtheile geschritten werden:

1) wenn die öffentliche Ordnung, die Rechte der Staatsregierung, der Civilliste, des Staatsgutes, der Gemeinden, Stiftungen oder öffentlichen Anstalten betheiligt sind;
2) bei Rechtsstreitigkeiten über den Personenstand;
3) bei Verhandlungen über die Bestellung von Vormündern und Pflegern;
4) bei Rechtsstreitigkeiten der unter Vormundschaft stehenden Personen, der Ehefrauen, soferne sie von dem Manne nicht verbeiständet sind, und selbst in diesem Falle, wenn unveräußerliches Vermögen in Frage steht;
5) wenn Abwesende bei der Sache betheiligt sind;
6) bei Verhandlungen über den Gerichtsstand, über Ablehnung von Gerichtspersonen, oder Verweisung an ein anderes Gericht, über Syndikatsklagen, Klagen gegen gerichtliche Beamte und Diener oder gegen Anwälte wegen Entschädigung;
7) bei Verhandlungen über Ehescheidung, Trennung von Tisch und Bett, Trennung ehelicher Güterverhältnisse;
8) wenn die Kuratel einer vakanten Erbschaft betheiligt ist;
9) in Gantsachen;
10) bei dem Verdachte einer strafbaren Handlung;
11) wenn sonst die Vernehmung des Staatsanwaltes gesetzlich angeordnet ist.

Digitized by Google

Art. 135.

Alles, was eine Partei der anderen zustellen läßt oder bei Gericht einreicht, soll in deutscher Sprache geschrieben seyn. 9) Gerichtssprache.

Werden Urkunden vorgelegt, welche in fremder Sprache verfaßt sind, so ist denselben eine deutsche Uebersetzung beizufügen.

Das Gericht kann die Uebersetzung durch einen von ihm zu bezeichnenden beeidigten Uebersetzer anordnen.

Bei den mündlichen Verhandlungen darf nur deutsch gesprochen werden.

Art. 136.

Die Verhandlung mit Taubstummen, dann mit solchen Personen, welche der deutschen Sprache unkundig sind, geschieht mittels eines beeidigten Dollmetschers. 10) Verhandlung mit Taubstummen.

Mit Taubstummen, welche lesen und schreiben können, ist mittels der Schrift zu verhandeln; ebenso mit Tauben, welche des Lesens, oder mit Stummen, welche des Schreibens kundig sind.

Art. 137.

Die Parteien sind verbunden, die im Prozesse wechselseitig geltend gemachten Thatsachen der Wahrheit gemäß, vollständig und bestimmt anzugeben. 11) Parteivorträge.

Jede Partei kann die vom Gegner behaupteten Thatsachen allgemein zugeben. Geschieht dies nicht, so muß sie sich über die einzelnen Thatsachen bestimmt erklären.

Hat eine Partei Thatsachen in der Beantwortung übergangen oder ungenügend beantwortet, so können dieselben nach Umständen vom Richter als zugestanden angenommen werden.

Digitized by Google

Art. 138.

12) Schriftsätze. Die Schriftsätze der Anwälte, welche im Prozesse bei Gericht eingereicht oder dem Gegner zugestellt werden, sollen auf der ersten Seite die Bezeichnung

1) des Zweckes des Schriftsatzes (Klage, Vernehmlassung u. dgl. m.),
2) der streitenden Theile nach ihrem Vor- und Familiennamen, ihrem Stand, Gewerbe und Wohnorte und ihrer Parteistellung im Prozesse,
3) des Streitgegenstandes im Allgemeinen,
4) des Gerichtes oder Richters, vor welchem die Sache verhandelt wird,
5) der Zahl der Beilagen enthalten.

Sie sollen datirt, mit Blätterzahlen und auf jedem Blatte mit dem Namenszuge, am Schlusse aber mit der Unterschrift des Anwalts versehen seyn.

Einschaltungen und Verbesserungen sollen am Ende vor der Unterschrift oder durch einen Nachtrag oder eine Randbemerkung mit besonderer Unterschrift beigefügt werden.

Art. 139.

Thatsachen sind in den Schriftsätzen in bündiger Kürze, bestimmt und in unzweideutigen Ausdrücken vorzutragen.

Rechtsregeln können sowohl ausdrücklich als durch Hinweisung auf ein bestimmt zu bezeichnendes Gesetz angegeben werden. Nähere Rechtsausführungen aber sollen die Schriftsätze nicht enthalten, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen des Gesetzes.

Das Gesuch soll sowohl hinsichtlich der Größe als der Beschaffenheit des Verlangten genau bestimmt seyn.

Digitized by Google

Art. 140.

Jedes gerichtliche Protokoll soll, soferne das Gesetz keine Ausnahme verfügt, 13) Protokolle.

1) in Gegenwart der handelnden Personen, und zwar in der Regel sogleich bei der Handlung selbst aufgenommen werden;

2) Zeit und Ordnung der Handlung und die Namen aller mitwirkenden oder betheiligten Anwesenden enthalten;

3) von dem Richter und dem Gerichtsschreiber, sowie von den anwesenden Betheiligten — von Letztern nach vorgängiger Vorlesung und Genehmigung, welche am Schlusse des Protokolls ausdrücklich zu erwähnen ist, unterzeichnet werden.

Kann die Aufnahme wegen unbedingt entgegenstehender Hindernisse nicht bei der Handlung selbst geschehen, so ist dieses im Protokoll anzugeben.

Wenn ein Betheiligter die Unterschrift verweigert oder sich statt derselben eines Handzeichens bedient, so hat hievon unter Angabe des Grundes ausdrücklich Erwähnung zu geschehen.

Das Protokoll ist mit dem Gerichtssiegel zu versehen; besteht es aus mehreren Bogen, so ist der dieselben verbindende Faden durch das Siegel zu befestigen.

Einem Protokolle, welchem eines der oben unter Ziffer 1—3, dann Absatz 3 und 4 bezeichneten Erfordernisse mangelt, kömmt die Eigenschaft und Wirkung einer öffentlichen Urkunde nicht zu.

Art. 141.

In dem Protokolle darf nichts überschrieben

Digitized by Google

oder zwischen den Linien eingeschaltet, nichts radirt werden.

Sind Worte zu durchstreichen, so soll dieses in der Art geschehen, daß das Durchstrichene noch leserlich bleibt. Die Zahl der durchstrichenen Worte ist am Rande zu bemerken und diese Bemerkung besonders zu unterzeichnen.

Werden Abänderungen oder Zusätze nothwendig, so sind diese am Schlusse des Protokolls oder am Rande anzubringen und letzteren Falls, sowie wenn die Beifügung am Schlusse erst nach vollzogener Unterschrift des Protokolls erfolgt, besonders zu unterzeichnen.

In wieferne Protokolle wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Artikels ganz oder theilweise als ungiltig zu betrachten sind, bleibt dem richterlichen Ermessen nach Beschaffenheit des einzelnen Falles zu entscheiden überlassen.

Art. 142.

14) Sitzungsprotokoll.

Ueber jede Gerichtssitzung ist bei Einzelnrichtern und bei Kollegialgerichten von dem Gerichtsschreiber unter Aufsicht des Vorstandes ein fortlaufendes Sitzungsprotokoll mit Ausscheidung der einzelnen Sachen zu führen.

Dasselbe soll enthalten:

1) die Namen der anwesenden Richter, des Gerichtsschreibers und bei Kollegialgerichten des Staatsanwaltes;
2) die Namen der erschienenen Parteien, ihrer Gewalthaber oder Beistände;
3) die Bezeichnung der Streitsache;
4) den Gang der Verhandlung im Allgemeinen

Digitized by Google

und die besondere Erwähnung wichtiger Umstände und Zwischenfälle in gedrängter Darstellung;

5) die Anführung der Anträge der Parteien insoferne dieselben nicht schriftlich übergeben worden sind, und bei Kollegialgerichten des staatsanwaltschaftlichen Antrages;

6) die von den Parteien in der Sitzung abgegebenen Erklärungen und Geständnisse, deren Beurkundung verlangt wird, sowie die Angaben der Sachverständigen und Zeugen, soferne dieselben in der Sache noch nicht vernommen worden sind oder von ihrer früheren Aussage abweichen;

7) eine kurze Erwähnung der erlassenen Gerichtsbeschlüsse und Urtheile.

Das Sitzungsprotokoll soll nach der Sitzung ungesäumt von dem Vorstande und von dem Protokollführer unterzeichnet werden.

Tritt bei Kollegialgerichten eine Verhinderung des Vorstandes ein, so hat der älteste Richter das Protokoll zu unterzeichnen. Bei Einzelnrichtern genügt in solchen Fällen die Unterzeichnung des Gerichtsschreibers.

Ist der Gerichtsschreiber verhindert, so genügt bei allen Gerichten die Unterzeichnung des Vorstandes oder Richters.

Art. 143.

Die im Art. 142 Ziff. 6 bezeichneten mündlichen Erklärungen und Geständnisse der Parteien und die Erklärungen der Sachverständigen und Zeugen sollen sogleich nach ihrer Aufnahme vorgelesen und die Bestätigung der betreffenden Personen in dem Protokolle bemerkt werden.

Im Uebrigen findet eine Vorlesung des Sitzungsprotokolles, sowie die Genehmigung und Unterzeichnung von Seite dritter Personen nur dann statt, wenn dieses vom Gesetze besonders vorge-

Digitized by Google

schrieben ist, oder in Ausnahmsfällen vom Gerichte angeordnet wird.

Art. 144.

15) Gerichtsakten. Die Anlegung und Führung der Gerichtsakten ist, soweit darüber vom Gesetze keine Bestimmung getroffen wird, Gegenstand reglementärer Anordnung.

Art. 145.

Von den gerichtlichen Protokollen, Beschlüssen und Urtheilen soll der Gerichtsschreiber den Parteien, ihren Bevollmächtigten und Rechtsinhabern nicht nur Einsicht unter gehöriger Beaufsichtigung gestatten, sondern auch ohne Verzug die verlangten Abschriften und Auszüge gegen Zahlung der Gebühren ertheilen.

Die Gutachten der Gerichtsmitglieder, die Entwürfe zu Erkenntnissen und Abstimmungen, die Berichte an höhere Stellen, die Aktenstücke, welche Straf- und Disziplinarverfügungen gegen Beamte oder den innern Dienst betreffen, dürfen den Parteien nicht mitgetheilt werden.

Art. 146.

Die Befugniß der Einsichtsnahme und der Erhebung von Abschriften und Auszügen steht auch bei dem Rechtsstreite nicht betheiligten Dritten bezüglich der Protokolle über öffentliche Verhandlungen und der in öffentlicher Sitzung verkündeten Urtheile und Beschlüsse zu.

Rücksichtlich der Protokolle über geheime Sitzungen und solche, wobei die Oeffentlichkeit aufgehoben wurde, der in diesen Sitzungen erlassenen Beschlüsse und Urtheile, sowie der auf der Gerichtsschreiberei geführten Register, bedarf es für Dritte der gerichtlichen Ermächtigung, welche nur ertheilt werden soll, wenn der Dritte ein rechtliches Interesse zu bescheinigen vermag, und kein Bedenken im öffentlichen Interesse oder in dem der Parteien entgegensteht.

Digitized by Google

Diese Ermächtigung ist bei den Stadt- und Landgerichten von dem Richter, bei Kollegialgerichten von dem Gerichtsvorstande nach Vernehmung des Staatsanwaltes zu ertheilen.

Art. 147.

16) Parteiakten.

Die aus den wechselseitig zur Mittheilung gekommenen Aktenstücken sich bildenden Parteiakten sind beiden Theilen insofern gemeinschaftlich, daß jede Partei nicht nur auf deren Inhalt zur Begründung ihrer Anträge vor Gericht Bezug nehmen, sondern auch im Falle des Verlustes der eigenen Aktenstücke Abschriften derselben gegen die Schreibgebühr verlangen kann.

Die Parteiakten sind stets vollständig und geordnet zu erhalten, auch jederzeit auf Verlangen dem Gerichte vorzulegen.

Art. 148.

17) Mittheilung der Akten bei Kollegialgerichten.

Im Prozesse bei Kollegialgerichten kann jede Partei von der anderen die Mittheilung ihrer Prozeßschriften und der Urkunden begehren, welche diese in dem Rechtsstreite geltend machen will. So lange diesem Begehren nicht entsprochen worden ist, besteht keine Verpflichtung, auf die mündliche Verhandlung einzugehen.

Erforderlichen Falles soll das Gericht auf Anrufen der Partei, welche diese Mittheilung begehrt, zu solchem Behufe dem Anwalte der Gegenpartei eine kurze Frist mit Strafandrohung festsetzen.

Im Falle wiederholter Versäumung ist die Ausschließung der nicht mitgetheilten Urkunden vor der Verhandlung der Sache auszusprechen.

Art. 149.

Die Mittheilung der Akten kann nach der Wahl des Aufgeforderten von Hand zu Hand gegen Empfangsbescheinigung oder durch Hinterlegung auf der Gerichtsschreiberei geschehen.

Digitized by Google

Jedem Aktenhefte ist ein Verzeichniß der in demselben enthaltenen einzelnen Aktenstücke beizufügen.

Wenn die Zeit zur Einsichtnahme nicht bei der Mittheilung durch den Inhaber der Akten oder durch gerichtliche Anordnung erweitert worden ist, so beträgt sie drei Tage vom Tage der Ausstellung der Bescheinigung oder der Kundmachung der geschehenen Hinterlegung an.

Art. 150.

Erfolgt die Zurückgabe der Akten nicht rechtzeitig, so soll der Säumige auf Anrufen der Gegenpartei, womit die Vorlage der Empfangsbescheinigung zu verbinden ist, von dem Gerichte zur unverzüglichen durch Personalarrest vollstreckbaren Herausgabe, sowie zur Zahlung einer Entschädigung von einem Gulden dreißig Kreuzern für jeden Tag des weiteren Verzuges und in die Kosten persönlich verurtheilt werden, unbeschadet des Anspruches auf weiteren Schadensersatz im Falle des Verlustes einer Urkunde.

Der Verurtheilte kann dieses Urtheil innerhalb 24 Stunden, von der Zustellung an, mit Einspruch anfechten, worüber im beschleunigten Verfahren zu verhandeln ist.

Der unterliegende Anwalt soll in die Kosten und geeigneten Falles zu Schadensersatz und in eine Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden verurtheilt werden.

Art. 151.

18) Klagen und Einreden.

Klagen auf Anerkennung.

Auf Anerkennung von Rechtsverhältnissen und der daraus entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten kann auch ohne die Voraussetzung einer bereits stattgehabten Rechtsverletzung geklagt werden, wenn der Beklagte ausdrücklich oder stillschweigend einwilligt, oder der Kläger ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Entscheidung hat.

Digitized by Google

Art. 152.

Klagen gegen den k. Fiskus.

Ansprüche gegen den kgl. Fiskus können erst dann gerichtlich verfolgt werden, wenn der Betheiligte sich an die zuständige höhere Verwaltungsstelle um Abhilfe gewendet und entweder eine abschlägige oder innerhalb sechs Wochen gar keine Entschließung erhalten hat, unbeschadet jedoch der Anträge auf Erlassung provisorischer Verfügungen, wenn hiezu gesetzliche Veranlassung gegeben ist.

Art. 153.

Klagen mehrerer Parteien.

Wenn nach der Natur der Klage jede der streitenden Parteien als Kläger auftreten kann, soll diejenige Partei als Kläger betrachtet werden, welche die Klage zuerst zugestellt hat.

Ist dieses ungewiß und treffen die Parteien keine Uebereinkunft, so entscheidet das Loos.

Art. 154.

Klagenhäufung.

Mehrere Ansprüche des Klägers gegen den nämlichen Beklagten, wenngleich auf verschiedenen Thatsachen und Gründen beruhend, können in einem Klagvortrage verbunden werden, wenn das Gericht für jeden der Ansprüche zuständig ist.

Bei Kollegialgerichten wird die Verbindung dadurch nicht gehindert, daß die Klagen theils zu dem regelmäßigen, theils zu dem beschleunigten Verfahren geeignet sind. In solchem Falle folgt die ganze Verhandlung den Grundsätzen des regelmäßigen Verfahrens.

Vor dem Einzelnrichter findet Klagenhäufung nur bei solchen Streitigkeiten statt, welche in Art. 21 oder 23 unter der nämlichen Ziffer vorgetragen sind. Im Falle einer Häufung mehrerer der im Art. 21 Ziff. 1 bezeichneten Klagen wird die Zuständigkeit des Einzelnrichters nicht durch den Umstand ausgeschlossen, daß die mehreren Klagen zusammen einen höheren Geldbetrag oder Geldeswerth als den dort festgesetzten betreffen.

Digitized by Google

Art. 155.

Wirkung der Zustellung der Klage.

Die Zustellung der Klage hat folgende Wirkungen:

1) Die Streitsache sammt Allem, was dazu gehört, wird der Gerichtsbarkeit des angerufenen Gerichts mit Ausschluß anderer gleich zuständiger Gerichte, vor welche etwa eine spätere Ladung ergangen ist, unterworfen, doch erlischt diese Wirkung der Prävention wieder, wenn die Partei, welche die daraus entspringende Einrede geltend machen konnte, sich bei einem anderen Gerichte eingelassen hat;
2) die Zuständigkeit des Gerichtes für die Sache dauert fort bis zu deren Beendigung, wenn sich auch in der Zwischenzeit der persönliche Gerichtsstand des Beklagten ändert;
3) der Beklagte wird bei dinglichen Klagen im bösen Glauben, bei persönlichen in Verzug gesetzt und allen nach den bürgerlichen Gesetzen hieraus hervorgehenden Verpflichtungen und nachtheiligen Folgen unterworfen;
4) der Beklagte hat sich aller dem Gegner nachtheiligen oder nicht durch das Bedürfniß der Erhaltung unabweislich gebotenen Neuerungen und Veränderungen an dem Streitgegenstande zu enthalten;
5) der Beklagte hat die Befugniß, eine Widerklage zu erheben.

Ueberdieß treten alle sonstigen nach den bürgerlichen Gesetzen an die Klage, sowie die an die Einlassung geknüpften Wirkungen bezüglich des Rechtsverhältnisses selbst mit der Zustellung der Klageschrift ein.

Art. 156.

Aenderung der Klage.

Der Beklagte ist befugt, sich jeder nach der Vernehmlassung erfolgenden Aenderung der Klage in ihrem Hauptgegenstande oder in ihrer thatsächlichen Begründung oder im Gesuche, soferne es sich

Digitized by Google

um eine Erweiterung des Letztern in der Hauptsache handelt, zu widersetzen.

Art. 157.

Als Aenderung der Klage ist es nicht zu betrachten, wenn die Erhöhung des Betrages der in der Klageschrift aufgestellten Forderung sich als eine richtigere Berechnung aus den Ansätzen der Klageschrift darstellt, oder wenn die Forderung des Mehrbetrages keinen Anlaß zu einer neuen von dem Inhalte der Klagebeantwortung wesentlich abweichenden Vertheidigung enthält, oder, wenn statt der ursprünglich geforderten Sache, wegen der Veräußerung oder des Unterganges derselben, die Leistung der Entschädigung gefordert wird.

Art. 158.

Nachträge, welche blos die Erläuterung undeutlicher oder die Ergänzung unvollständiger Anführungen oder die Berichtigung offenbarer Irrthümer in einzelnen Ausdrücken, Bezeichnungen, Worten, Namen und Zahlen zum Gegenstande haben, sind jederzeit gestattet.

Ebenso kann in jedem Stande der Sache die Klage durch Zusätze vervollständigt werden, welche mit dem Gegenstande der Klage zusammenhängen und von der Entscheidung über dieselbe abhängig sind, wie Früchte, Zinsen, Entschädigungen.

Unter allen Verhältnissen kann der Kläger seine Klage beschränken, doch hat derselbe die durch die frühere Ausdehnung etwa veranlaßten Kosten zu tragen.

Art. 159.

Widerklage.

Will der Beklagte gegen den Kläger eine Widerklage erheben, so hat er diese mit der Vernehmlassung zu verbinden.

Im Falle dieß nicht geschieht, soll die gleichzeitige Verhandlung der Vor- und Widerklage nur insoferne stattfinden, als dadurch die Verhandlung der Vorklage nicht verzögert wird.

Digitized by Google

Art. 160.

Einreden. Ein Recht, welches zur Begründung einer Klage dient, kann auch als Einrede geltend gemacht werden.

Auch können alle Einreden von den Erben, sonstigen Rechtsnachfolgern und Bürgen benützt werden, wenn nichts Anderes besonders bedungen oder gesetzlich bestimmt ist.

Aus dem Rechte eines Dritten kann keine Einrede entnommen werden, ausgenommen, wenn das Recht des Dritten den Anspruch des Klägers ganz oder theilweise ausschließt oder die Verbindlichkeit des Beklagten aufhebt oder mindert, oder wenn der Beklagte den Dritten zu vertreten oder ihm Ersatz oder Gewährschaft zu leisten hat.

Art. 161.

Einreden, welche von dem Beklagten nicht geltend gemacht worden sind, darf der Richter von Amtswegen nur dann ersetzen, wenn dieselben die öffentliche Ordnung betreffen oder auf Rücksichten des Gemeinwohles oder auf bestimmten Prohibitivgesetzen beruhen.

Art. 162.

Alle Einreden, welche nur die einstweilige Abwendung der Klage oder den Aufschub ihres Fortganges bezwecken, sind zugleich und auf einmal vorzubringen und mit der eventuellen Einlassung in der Hauptsache zu verbinden, insoferne das Gesetz keine Ausnahme macht.

Werden solche Einreden verspätet vorgebracht, so soll keine Rücksicht auf dieselben genommen werden, es wäre denn, daß sie erst im Laufe des Verfahrens zur Entstehung gelangten.

Art. 163.

Vor jeder weiteren Vertheidigung sind die Einreden der Sicherheitsleistung und der Unzuständigkeit des Gerichtes vorzuschützen.

Digitized by Google

Diese Einreden sollen weder mit anderen Einreden noch mit der Einlassung verbunden werden.

Zur Einlassung ist der Beklagte nicht verpflichtet bei Vorschützung der Streitverkündung wegen Gewährschaft, sowie der Einreden, welche die Befähigung der Partei zur Prozeßführung oder die Rechtsbeständigkeit des Verfahrens betreffen.

Wenn der Beklagte als Erbe belangt wird, und die ihm nach den bürgerlichen Gesetzen zur Erklärung über die Annahme der Erbschaft eingeräumte Bedenkzeit sich noch im Laufe befindet, so kann derselbe alle weitere Antwort verweigern, bis jene Bedenkzeit abgelaufen ist.

Art. 164.

Gegen die Verwerfung einer gerichtsablehnenden Einrede findet Berufung statt, welche innerhalb vierzehn Tagen, im Verfahren vor Kollegialgerichten von Zustellung des Urtheils an den Anwalt des Beklagten gerechnet, eingewendet werden muß.

In solchem Falle beruht die weitere Verhandlung bis zur Entscheidung des Obergerichtes.

Art. 165.

Feststellung der Zuständigkeit nach dem Werthe des Streitgegenstandes.

Hängt die Zuständigkeit zur Verhandlung und Entscheidung einer Streitsache von ihrem Geldeswerthe ab, so ist dieser bei Klagen vor dem Einzelnrichter, soferne sie nicht ohnehin eine bestimmte Geldforderung zum Gegenstande haben, in der Klage anzugeben.

In diesem Falle hat der Kläger alle zur Feststellung des Werthes dienlichen ihm zur Verfügung stehenden Behelfe, wie Kaufsurkunden, frühere Schätzungen, Katasterauszüge u. s. w. bei der Verhandlung vorzulegen.

Art. 166.

Will der Beklagte behaupten, daß der Streitgegenstand mehr, beziehungsweise weniger als

Digitized by Google

150 Gulden werth sei, so muß er dieses vor jeder weiteren Aeußerung in der Sache — die Einrede der Sicherheitsleistung wegen Prozeßkosten ausgenommen — erklären.

Wenn in solchem Falle das Gericht in den ihm vorliegenden Behelfen keine hinreichenden Anhaltspunkte findet, um über den Werth des Streitgegenstandes zu entscheiden, so ist derselbe durch eine gerichtliche Schätzung nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften festzustellen. Wegen behaupteter Unrichtigkeit des Ergebnisses der Schätzung findet eine weitere Schätzung nicht statt.

Erweist sich die Behauptung des Beklagten als unrichtig, so hat er die hierdurch erwachsenen Kosten zu tragen.

Wurde bei Klagen vor dem Einzelnrichter der Werth des Streitgegenstandes von dem Kläger nicht angegeben, so ist, wenn der Beklagte nicht erscheint, oder wenn er behauptet, daß der Werth mehr, beziehungsweise weniger als 150 Gulden betrage, die Klage abzuweisen. In diesem Falle kann eine neue Klage über denselben Gegenstand gegen den Beklagten nicht erhoben werden, ehe diesem die durch die frühere Klage erwachsenen Kosten bezahlt worden sind.

Art. 167.

19) Präjudizialpunkte.

Wenn die Verhandlung des Rechtsstreites von der Verhandlung und Entscheidung über einen vorläufig zu erledigenden Streitpunkt abhängt, so kann der Beklagte diesen Punkt vorerst allein zur Entscheidung bringen. Doch kann das Gericht, wenn die Entscheidung des Präjudizialpunktes eine Beweisführung oder sonstige weitere Verhandlungen veranlaßt, den Beklagten zu gleichzeitiger Geltendmachung seiner übrigen Vertheidigung anhalten.

Digitized by Google

Art. 168.

Alle Zustellungen (Insinuationen) im Prozesse, im Vollstreckungs- und Gantverfahren, sowohl der von einer Partei an die andere ergehenden Ladungen, Aufforderungen, Bekanntmachungen, Mittheilungen von Schriftsätzen, Urkunden und sonstigen Akten, als auch der richterlichen Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile, erfolgen an denjenigen, welchen sie angehen, persönlich oder im Wohnsitze. 20) Zustellungen.

Art. 169.

Die persönliche Zustellung kann an allen Orten geschehen, wo die Person, an welche die Zustellung zu machen ist, getroffen wird, mit Ausnahme der Kirchen während des Gottesdienstes.

Die Zustellungen im Wohnsitze sind in der Wohnung der betreffenden Person zu machen.

An Handelsleute, Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche ihre Comptoire oder Werkstätten außerhalb der Wohnung haben, können die Zustellungen auch im Comptoir oder in der Werkstätte gemacht werden.

Das Nämliche gilt für alle Handels- oder andere Gesellschaften mit besonderen Comptoiren oder sonstigen Geschäftslokalitäten, und für alle Anwälte, welche ihre Schreibstuben außerhalb der Wohnung haben.

Art. 170.

Wird die Person, an welche die Zustellung zu geschehen hat, in der Wohnung oder in einer der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Geschäftslokalitäten nicht getroffen, so erfolgt die Zustellung an einen der daselbst befindlichen oder im nämlichen Hause wohnenden Familienangehörigen oder Bediensteten der betreffenden Person.

In Ermangelung solcher Personen, oder wenn die Annahme der Zustellung verweigert wird, soll die Zustellung an den Vorsteher der betreffenden

Digitized by Google

4) bei Handels- und anderen Gesellschaften an ihren Vorstand, Geschäftsführer oder sonstigen Bevollmächtigten, in deren Ermangelung an ein Gesellschaftsmitglied;

5) bei Gantmassen an den aufgestellten Massaverwalter oder in dessen Ermangelung an den Gerichtskommissär (Art. 1072);

6) bei Ausländern und bei Inländern, welche nur im Auslande einen bestimmten Wohnsitz haben, sowie bei Parteien, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, an den Staatsanwalt des Gerichtes, bei welchem die Sache anhängig ist oder anhängig werden soll, oder unter welchem das betreffende Stadt- oder Landgericht steht;

7) bei Militärpersonen zufolge §. 4 des Gesetzes vom 4. August 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr., durch die dort bezeichneten Militärkommandos unter Vermittlung der Staatsanwälte und Einzelnrichter nach näherer Vorschrift des Art. 176.

An Ausländer kann die Zustellung auch persönlich oder in einer im Inlande genommenen Wohnung geschehen.

Die Zustellungen an den Staatsanwalt sind, dringende Fälle ausgenommen, auf der Amtsstube desselben zu machen.

Der Staatsanwalt hat die Weiterbeförderung der Urkunde auf diplomatischem Wege zu veranlassen, vorbehaltlich der besonderen Staatsverträge über Weiterbeförderung durch die Gerichte.

Betrifft die Zustellung eine Partei, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, so hat der Staatsanwalt den Anschlag einer Abschrift der Zustellungsurkunde an das Gerichtsbrett sowie die Bekanntmachung derselben in einem oder mehreren inländischen Blättern nach den hierüber zu erlassenden reglementären Vorschriften zu bewerkstelligen; zu diesem Zwecke

Digitized by Google

und dem Staatsanwalte besondere Abschriften der Zustellungsurkunde zu übergeben.

Art. 176.

Bei Militärpersonen erfolgt die Zustellung zunächst:

1) in den zur Zuständigkeit des Einzelnrichters gehörenden Sachen an den Einzelnrichter, welcher darüber zu erkennen hat;
2) in Sachen, die bei Appellationsgerichten anhängig sind oder anhängig werden sollen, an den Oberstaatsanwalt des betreffenden Appellationsgerichts ꝛc., in allen anderen Fällen an den Staatsanwalt des einschlägigen Bezirksgerichts.

Die für Militärpersonen zugestellten Aktenstücke sind von dem Staatsanwalte oder Einzelnrichter den einschlägigen (zur Insinuation verpflichteten) Kommandanten oder Kommandantschaften zuzusenden. Letztere haben die Aktenstücke den Militärpersonen, an die sie gerichtet sind, einzuhändigen, darüber Bescheinigung auszustellen, und solche an den Staatsanwalt oder Einzelnrichter gelangen zu lassen, von welchen die Bescheinigung der Partei oder ihrem Anwalte abgeliefert wird.

Art. 177.

Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher.

Die Zustellungen an die Partei erfolgen durch einen Gerichtsvollzieher des Bezirksgerichtssprengels, in welchem derjenige, an welchen die Zustellung gemacht wird, wohnt oder sich aufhält. Dem letzteren können jedoch die Mehrkosten nicht aufgerechnet werden, welche durch Verwendung eines außerhalb des Stadt- oder Landgerichtsbezirkes, wo die Zustellung zu geschehen hat, wohnenden Gerichtsvollziehers entstehen, soferne nicht die in diesem Bezirke wohnenden Gerichtsvollzieher bei der zu machenden Zustellung betheiligt sind. (Art. 183.)

Digitized by Google

Art. 178.

Für die unter den Anwälten zu bewerkstelligenden Zustellungen sind die am Sitze der einschlägigen Kollegialgerichte wohnenden Gerichtsvollzieher zuständig.

Die Anwälte können auch die Zustellung an den Gegenanwalt ohne Vermittlung eines Gerichtsvollziehers unmittelbar gegen Bescheinigung bewirken, welche mit Angabe des Datums auf die Urschrift der zugestellten Urkunde oder der besonderen Zustellungsurkunde zu setzen und von dem Gegenanwalte zu unterzeichnen ist.

Art. 179.

Vollzug der Zustellung.

Ueber jede Zustellung hat der Gerichtsvollzieher eine Urkunde (Zustellungsurkunde) zu errichten.

Dieselbe soll enthalten:

1) Jahr, Monat und Tag der Zustellung, wobei die Zahlen mit Buchstaben zu schreiben sind;
2) Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Auftraggebers und desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgt;
3) den Ort der Zustellung und die Bezeichnung der Person, welcher behändigt wurde;
4) Namen, Wohnort und dienstliche Eigenschaft des Gerichtsvollziehers;
5) die Unterschrift des Gerichtsvollziehers.

Ist der Auftraggeber ein Gewalthaber, so soll zugleich die Partei, welche derselbe vertritt, kurz bezeichnet werden.

Die Urschrift der Zustellungsurkunde ist Eigenthum der Partei, für welche die Zustellung bewirkt worden ist, die zugestellte Abschrift Eigenthum der Partei, an welche die Zustellung geschah; letzteres gilt auch bezüglich der dieser Partei weiter behändigten Abschriften.

Digitized by Google

Art. 180.

Jeder Person, welcher eine Zustellung gemacht wird, ist eine Abschrift sowohl der Zustellungsurkunde als der mitgetheilten Schrift zu behändigen, und daß dieses geschehen, in der Zustellungsurkunde anzuführen.

Diese Vorschrift findet auch Anwendung bei den Zustellungen, welche an Zustellungsbevollmächtigte erfolgen, wenn dieselben mehrere Streitgenossen vertreten, in soferne die Zahl der zu behändigenden Abschriften nicht durch ausdrücklichen Verzicht der Parteien, an welche die Zustellung gerichtet ist, beschränkt wird.

Eine Ausnahme tritt für die Zustellungen unter Anwälten ein, bei welchen es nur der Behändigung einer einzigen Abschrift bedarf, wenn die von dem Anwalte vertretene Partei auch aus mehreren Personen besteht.

Geht die Zustellung von einem Anwalte aus, so kann dieser die von dem Gerichtsvollzieher an die Gegenpartei zu behändigende Abschrift anfertigen lassen. In solchem Falle hat der Anwalt die Abschrift zu unterzeichnen. Die von dem Gerichtsvollzieher gefertigten Abschriften werden von diesem unterzeichnet.

Art. 181.

Die in gesetzlicher Form vorliegende Zustellungsurkunde beweiset die von dem Gerichtsvollzieher darin bestätigte Zustellung vollständig; doch ist Gegenbeweis zulässig.

Wenn die Abschrift und die Abschrift der Zustellungsurkunde abweichende Angaben, namentlich in Bezug auf den Tag der Zustellung enthält, so kann für die Partei, an welche die Zustellung geschah, nur der Inhalt der ihr eingehändigten Abschrift als maßgebend gelten.

Digitized by Google

Art. 182.

Beschränkungen und Verbote.

Vom 15. Oktober bis zum 14. März einschließlich sollen Zustellungen nicht vor 7 Uhr Morgens und nicht nach 7 Uhr Abends und vom 15. März bis zum 14. Oktober einschließlich nicht vor 5 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends gemacht werden.

Ohne richterliche Erlaubniß soll an kirchlichen Feiertagen der Person, an welche die Zustellung erfolgt, keine Zustellung gemacht werden.

Eine solche ist wirkungslos, wenn sie nicht von demjenigen, welchen die Zustellung angeht, persönlich angenommen wird.

In dringenden Fällen kann bei Kollegialgerichten der Gerichts- oder Senatsvorstand, bei Stadt- und Landgerichten der Vorstand oder der Nebenbeamte, welchem die Sache zugetheilt ist, die Erlaubniß zur Zustellung an einem Feiertage ertheilen. Die Verfügung ist, wenn es geschehen kann, auf die zuzustellende Urkunde zu setzen und jedenfalls abschriftlich mitzutheilen.

Art. 183.

Der Gerichtsvollzieher darf, bei Strafe der Nichtigkeit, keine Zustellung machen, wobei er selbst, seine Verwandten oder Verschwägerten in gerader Abstammung, seine Seitenverwandten bis zum vierten Grade, seine Verschwägerten in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade nach civilrechtlicher Berechnung, seine Ehefrau oder seine Pflegebefohlenen betheiligt sind.

Art. 184.

21) Fristen und Termine. Fristenlauf.

Die von dem Gesetze oder Gerichte bestimmten oder von den Parteien vereinbarten Fristen laufen, die letzteren von dem vereinbarten Tage, die ersteren nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes, von dem Tage der Zustellung oder der mündlichen Eröffnung der richterlichen

Digitized by Google

Verfügung an, in der Art, daß der folgende Tag als der erste der Frist gerechnet wird.

Die Frist endigt mit dem letzten Tage, oder wenn dieser ein Sonntag oder Feiertag ist, mit dem nächstfolgenden Werktage.

Die auf einen Vormittag angesetzte Tagfahrt gilt, soferne nicht die Ladung auf eine bestimmte Stunde erfolgte, Mittags um 12 Uhr, die auf einen Nachmittag angesetzte Abends um 6 Uhr als abgelaufen.

Wenn die Frist nach Monaten bestimmt ist, so wird jeder Monat zu dreißig Tagen gerechnet.

Art. 185.

Wohnen die Parteien an einem anderen Orte als an dem des Gerichtssitzes, so sind bei Vorladungen und Aufforderungen oder bei sonstigen durch eine Zustellung an die Partei selbst bedingten Handlungen derselben die im Gesetze bestimmten Fristen, soweit das Gesetz nicht anders verfügt, in der Art zu verlängern, daß bei Inländern und bei Fremden, welche im Inlande sich aufhalten:

1) innerhalb des nämlichen Stadt- oder Landgerichtsbezirkes . . . . . ein Tag,
2) innerhalb des nämlichen Bezirksgerichtssprengels . . . . . zwei Tage,
3) innerhalb des nämlichen Appellationsgerichtssprengels . . . vier Tage,

und wenn

4) der Wohnort der Partei u. s. w. in einem anderen Appellationsgerichtsbezirke sich befindet — acht Tage

zugesetzt werden.

Für diejenigen, welche in einem anderen deutschen Bundesstaate wohnen, sind der gesetzlichen Frist vierzehn Tage, für die übrigen europäischen Länder ist ein Monat, außer Europa sind zwei Monate hinzuzufügen.

Bei Militärpersonen ist nicht der Wohnort,

Digitized by Google

ſondern der Ort, an welchem die Zuſtellung ſtattfindet, für die Friſtverlängerung maßgebend.

Auf die Ausdehnung der Friſten iſt es ohne Einfluß, wenn die Zuſtellung ſtatt an die Partei ſelbſt an einen Zuſtellungsbevollmächtigten ſtattfindet.

Art. 186.

Wenn mehrere Parteien wegen des nämlichen, wenn auch theilbaren Gegenſtandes zu handeln oder zu erſcheinen haben, ſo gilt für alle die längſte Friſt.

Durch die Zuſtellung eines Urtheiles wird der Friſtenlauf auch gegen die Partei begründet, welche dieſelbe veranlaßt hat.

Art. 187.

Iſt eine Friſt zu perſönlichem Erſcheinen oder Handeln der Partei feſtgeſetzt, ſo wird der Friſtenlauf durch den Tod der Partei und durch ſonſtige Veränderungen in der die Befugniß zur Prozeßführung bedingenden Eigenſchaft oder Funktion derſelben oder ihres Vertreters unterbrochen und es beginnt eine neue volle Friſt von der Zuſtellung an die Perſon an, welche nunmehr den Prozeß zu führen hat.

Art. 188.

Gegen Erben, für welche die ihnen nach den Civilgeſetzen eingeräumte Friſt zur Errichtung eines Inventars und zur Erklärung über Annahme oder Ausſchlagung der Erbſchaft noch nicht abgelaufen iſt, beginnt erſt nach deren Ablauf die neue Friſt.

Ergibt ſich hiebei eine Verzögerung, ſo hat auf gegneriſchen Antrag das Prozeßgericht den Erben eine angemeſſene Friſt zur Erklärung über die Fortführung des Prozeſſes unter dem Rechtsnachtheile zu beſtimmen, daß nach fruchtloſem Ablaufe der Friſt angenommen werde, es ſeien die

Digitized by Google

Erben in der Eigenschaft von Benefizialerben in den Prozeß eingetreten.

Die nach obiger Vorschrift und nach Artikel 187 erforderlichen Zustellungen können an die Erben insgesammt und ohne besondere Bezeichnung des Einzelnen im Wohnsitze des Erblassers gemacht werden.

Art. 189.

Richterliche Verfügungen, welche die Festsetzung von Fristen und Tagfahrten betreffen, können durch Rechtsmittel nicht angefochten werden.

Art. 190. Einhaltung der Frist.

Insoferne über Handlungen bei Gericht oder von einem gerichtlichen Kommissär Protokolle errichtet werden, ist die Einhaltung der Frist von Seite der Parteien nach dem Inhalte des Protokolles zu bemessen.

Ist bei vereitelten Tagfahrten kein Protokoll zu errichten, so hat der Gerichtsschreiber die Anwesenheit der erschienenen Partei vorzumerken und auf Verlangen eine Bescheinigung hierüber auszustellen.

Bei Uebergabe einer Schrift oder der Hinterlegung von Akten ist die Zeit der Uebergabe auf der Schrift oder den Akten durch den Gerichtsschreiber unter Beifügung des Handzuges anzuführen.

Bescheinigungen der letzteren Art sind hinsichtlich der Einhaltung der Frist maßgebend bis zum Beweise des Gegentheiles.

Die Uebergabe von Schriften und Hinterlegung von Akten auf der Gerichtsschreiberei kann nur während der Gerichtszeit stattfinden.

Art. 191. Fristverlängerung.

Alle Prozeßfristen, die vom Gesetze für die Rechtsmittel bestimmten Fristen (Nothfristen) ausgenommen, können durch Uebereinkunft der Betheiligten verkürzt und erstreckt werden, vorbehaltlich besonderer Bestimmung des Gesetzes.

Digitized by Google

In gleicher Weise ist den Betheiligten die vertragsmäßige Verschiebung der Tagfahrten gestattet, vorbehaltlich der Festsetzung einer neuen Tagfahrt durch das Gericht.

Für den Mißbrauch der Bewilligung von Fristerstreckungen und Vertagungen sind die Gewalthaber den Parteien verantwortlich, die Anwälte zugleich disziplinär haftbar.

Auch sind die Gerichte befugt, die Bewilligung wiederholter Fristerstreckungen und Vertagungen durch die Anwälte davon abhängig zu machen, daß letztere sich über die hiezu ertheilte Genehmigung der Parteien ausweisen.

Art. 192.

Die Gerichte können die vom Gesetze bestimmten Fristen, wenn keine Uebereinkunft der Parteien vorliegt, nur in den vom Gesetze besonders vorgesehenen Fällen verkürzen und erstrecken.

Richterlich festgesetzte Fristen können von dem Gerichte oder von dem Gerichtsmitgliede, welches die Frist festgesetzt hat, erstreckt und Tagfahrten verschoben werden, wenn keine besondere gesetzliche Bestimmung entgegensteht.

Art. 193.

Fristerstreckungen und Vertagungen, insoweit der Richter dazu befugt ist, sollen nach Vernehmung des Gegners, falls derselbe nicht zuvor eingewilliget hat, und nur aus gewichtigen und, wenn nicht Offenkunde vorliegt, gehörig bescheinigten Gründen bewilligt werden.

Die Würdigung der desfallsigen Anführungen der Parteien und der beigebrachten Bescheinigungen ist dem richterlichen Ermessen anheimgegeben.

Eine spätere Erhebung namhaft gemachter Bescheinigungsmittel soll nur ausnahmsweise dann stattfinden, wenn dieselben wegen äußerer Hindernisse nicht beigebracht werden konnten.

Digitized by Google

Verhinderungsgründe in der Person des Anwaltes können nur Berücksichtigung finden, wenn dieselben unabwendbar erscheinen und nicht ein wichtiges Interesse der Gegenpartei entgegensteht.

Art. 194.

Die Folgen der Versäumung einer Frist oder des Ausbleibens bei einer Tagfahrt bestehen vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen in dem Ausschlusse mit der vorzunehmenden Handlung und geeigneten Falles in der Verpflichtung zum Kostenersatze. Versäumung der Fristen und Termine.

Die Nachtheile versäumter Prozeßfristen oder Tagfahrten treten regelmäßig ohne Androhung und mit Ablauf der Frist oder der für die Tagfahrt bestimmten Zeit von selbst ein, wenn das Gesetz nicht einen auf Verwirklichung gerichteten Antrag des Gegners vorschreibt.

Auf die Verwirklichung des Nachtheiles kann, soweit nicht besondere Bestimmungen des Gesetzes entgegenstehen, verzichtet werden.

Kosten- und Schadensersatz aus Versäumungen ist nur auf Verlangen der Gegenpartei zuzuerkennen.

Art. 195.

Inwieweit versäumte Handlungen nachgeholt werden können, und eine Aufhebung der Folgen versäumter Prozeßfristen stattfindet, verfügt das Gesetz.

Abgesehen von dem in dieser Hinsicht eingeräumten Rechtsmittel des Einspruches, kann Wiederherstellung gegen die Versäumung von Tagfahrten und gesetzlich oder richterlich festgesetzten Prozeßfristen nur dann bewilliget werden, wenn die Partei oder ihr Gewalthaber durch Naturbegebenheiten oder sonst höhere Gewalt verhindert war, die versäumte Handlung vorzunehmen oder in dazu geeigneten Fällen eine Erstreckung der Frist oder Tagfahrt zu veranlassen.

Digitized by Google

Art. 196.

Das Wiederherstellungsgesuch ist in solchen Fällen unter genauer Angabe der Verhinderungsursache binnen einer Frist von vierzehn Tagen von dem Tage, an welchem die Verhinderungsursache aufgehört hat, mittels Zustellung an die Gegenpartei und mit dem etwa geeigneten Antrage auf Anberaumung einer neuen Frist oder Tagfahrt anzubringen, zugleich aber in obiger Frist die versäumte Handlung, soweit dies geschehen kann, vorzunehmen.

Nach Maßgabe der Entfernung wird diese Frist zufolge der Bestimmungen des Art. 185 erweitert.

Dem Nachsuchenden liegt bei erhobenem Widerspruche der Beweis der Verhinderungsursache und ihrer Dauer ob.

Ist das Wiederherstellungsgesuch gegen den Ablauf der Berufungsfrist gerichtet, so wird dadurch die bereits erwirkte Vollstreckung des Urtheiles in so lange nicht aufgehalten, als vom Obergerichte nicht die Einstellung verfügt wird.

Art. 197.

22) Nichtigkeit der Prozeßhandlungen.

Prozeßhandlungen sind nichtig, wenn sie einem ausdrücklichen Verbote des Gesetzes zuwiderlaufen, es wäre denn, daß das Gesetz einen anderen Nachtheil oder eine Strafe ohne Androhung der Nichtigkeit auf die Ueberschreitung des Verbotes verfügt.

Alles, was auf die verbotene Verhandlung gefolgt ist, unterliegt ebenfalls der Nichtigkeit.

Nichtig sind ferner Handlungen, welchen die Erfordernisse fehlen, die das Gesetz unter Androhung der Nichtigkeit vorschreibt oder die nach der Natur und dem Zwecke der Handlung zur Wesenheit derselben gehören.

Letzteres findet insbesondere Anwendung, wenn durch die Nichtbefolgung der gesetzlichen Vorschrift

Digitized by Google

die Rechtsvertheidigung der Gegenpartei gefährdet oder derselben eine in der Absicht des Gesetzes liegende Befugniß entzogen wird.

Eigene Handlungen darf Niemand als nichtig anfechten.

Art. 198.

Wenn die Nichtigkeit einer Vorladung oder Zustellung von der Gegenpartei geltend gemacht wird, und der Richter findet, daß aus der nichtigen Handlung kein Nachtheil erwachsen ist, oder daß ohne Nachtheil für die Gegenpartei eine Berichtigung oder Ergänzung der fehlerhaften Zustellung oder die Wiederholung derselben stattfinden kann, so soll der Richter auf Kosten der fehlenden Partei oder des schuldigen Gerichtsvollziehers das Eine oder Andere verfügen oder die sonst zur Abhilfe geeignete Anordnung treffen.

Art. 199.

Die Gegenpartei verliert das Recht, die Nichtigkeit geltend zu machen, wenn sie nach erlangter Kenntniß der nichtigen Handlung unterläßt, bei der nächsten eigenen Handlung, oder, wenn keine solche dazwischenliegt, bei der nächsten gerichtlichen Verhandlung in der Sache die Nichtigkeit geltend zu machen, in welchem Falle darüber vor aller weiteren Verhandlung zu entscheiden ist.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen Nichtigkeiten, welche nach ausdrücklicher Bestimmung der Gesetze oder, weil sie der öffentlichen Ordnung angehören, in jeder Lage der Sache geltend gemacht werden können; auch wird die Geltendmachung der Nichtigkeit durch die vorläufige Ablehnung des Gerichtsstandes oder der Gerichtspersonen und durch das Begehren der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten nicht ausgeschlossen.

Digitized by Google

Siebentes Hauptstück.

Sühneversuch.

Art. 200.

Sühneversuch bei dem Prozeßgerichte.

Die Gerichte sollen in allen zum Vergleiche geeigneten Sachen auf gütliche Vereinbarung der Parteien hinwirken.

Sie können zu diesem Zwecke einen Sühneversuch zwischen den Parteien in der Gerichtssitzung oder in geheimer Sitzung oder auch vor einem Gerichtsmitgliede oder einem Stadt- oder Landgerichte anordnen.

Art. 201.

Vermittlungsamt.

Vor Anstellung der Klage bei einem Kollegialgerichte kann der Kläger den Beklagten, wenn beide selbstständig und über den Gegenstand der Klage frei zu verfügen befugt sind, unter summarischer Bezeichnung des Klagegegenstandes zum Versuch der Sühne vor das Stadt- oder Landgericht, vor welchem der Beklagte oder, wenn es mehrere sind, einer derselben seinen persönlichen Gerichtsstand hat, vorfordern lassen.

Das Vermittlungsamt der Gemeindebehörden, Militärbehörden und Universitätsrektorate bleibt nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen aufrecht erhalten.

Art. 202.

Zwang zum Sühneversuch.

Eine Verbindlichkeit zur Anrufung des Vermittlungsamtes besteht weder für den Kläger, noch unterliegt der nicht erscheinende Beklagte einer Strafe oder einem sonstigen Nachtheile; jedoch hat die Vorladung vor das Vermittlungsamt, sowie das freiwillige Erscheinen beider Parteien vor demselben in Betreff der Unterbrechung der Verjährung und des Anspruchs auf Zinsen und Früchte dieselbe Wirkung wie die Zustellung der Klage, wenn diese innerhalb eines Monats auf die Vermittlungstagsfahrt folgt.

Digitized by Google

Art. 203.

Wenn ein Vergleich oder eine sonstige Uebereinkunft zu Stande kömmt, so soll hierüber ein vollständiges Protokoll aufgenommen werden. Vergleich.

Jede vor Gericht oder einem Gerichtskommissär oder vor dem Vermittlungsamte der Stadt- oder Landgerichte geschlossene Uebereinkunft, zu welcher die Theile rechtlich befähigt sind, unterliegt der Vollstreckung gleich einem rechtskräftigen Erkenntnisse; die hierüber errichtete Urkunde ist nach Vorschrift des Art. 260 vollstreckbar zu erklären.

Ist die Uebereinkunft von einem andern Vermittlungsamte aufgenommen, so soll das darüber in vorschriftsmäßiger Form errichtete Protokoll als öffentliche Urkunde betrachtet werden; zur Zwangsvollstreckung wird aber eine richterliche Entscheidung erfordert.

Vor dem Schiedsrichter abgeschlossene Vergleiche sind in der im Art. 41 vorgeschriebenen Weise vollstreckbar zu erklären.

Zweites Buch.

Verfahren im ersten Rechtszuge.

I. Abschnitt.

Ordentliches Verfahren vor Kollegialgerichten.

Achtes Hauptstück.

Regelmäßiges Verfahren vor dem Urtheile.

Art. 204.

Die Klageschrift wird von dem zur Vertretung des Klägers bestellten Anwalte gefertigt. I. Verfahren vor der Sitzung. Klageschrift.

Sie soll enthalten:

1) eine reine, deutliche, gedrängte, aber vollständige Darstellung aller Thatsachen, welche zur Begründung des klägerischen Anspruches

in der Hauptsache und etwaigen Nebenpunkten wesentlich erforderlich sind, nebst genauer Bezeichnung des Streitgegenstandes;

2) den Rechtsgrund, aus welchem der Kläger seinen Anspruch ableitet;

3) ein bestimmtes Gesuch in der Hauptsache und in den Nebenpunkten;

4) die Erklärung des Anwaltes, daß er den Kläger in diesem Rechtsstreite vertrete;

5) die Aufforderung an den Beklagten, sich durch einen der am Gerichte angestellten Advokaten dem Kläger gegenüber in gesetzlicher Frist zur Verhandlung zu stellen.

Alle auf die Klage bezüglichen Beweisurkunden sind abschriftlich der Klageschrift beizufügen und in derselben zu bezeichnen.

Sind diese Urkunden sehr ausgedehnt, so soll nur ein Verzeichniß derselben mit summarischer Angabe ihres Inhaltes beigelegt werden. Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf die Vernehmlassung und auf den weiteren Schriftenwechsel.

Art. 205.

Zustellung der Klageschrift.

Der Anwalt des Klägers hat die Klageschrift jedem Beklagten und, wenn der Kläger Rechtsgenossen beiladen will, auch einem jeden von diesen zustellen zu lassen.

Art. 206.

Vorladungsfrist.

Innerhalb einer vierzehntägigen Frist (Vorladungsfrist), vom Tage der Zustellung der Klage an gerechnet, hat der Beklagte einen Anwalt zu bestellen und dieser seine Aufstellung dem Anwalte des Klägers anzuzeigen.

Art. 207.

Hauptverzeichniß anhängiger Sachen.

Alle Sachen, welche bei einem Gerichte anhängig werden, sind nach der Reihenfolge der Anmeldung und unter Bezeichnung des Tages derselben in ein von dem Gerichtsschreiber unter

Digitized by Google

Leitung und Aufsicht des Gerichtsvorstandes zu führendes Verzeichniß (Hauptverzeichniß) einzutragen, in welchem auch die für die Verhandlung anberaumten Tagfahrten, sowie die ergangenen Urtheile vorgemerkt werden.

Der Eintrag im Hauptverzeichnisse wird gelöscht:

1) wenn in der Sache ein Urtheil ergeht, mit Ausnahme jedoch der Vertagungen und derjenigen Vorbescheide, welche eine Verhandlung in bestimmter Sitzung anordnen;
2) außerdem auf gerichtliche Anordnung in den vom Gesetze bestimmten Fällen.

Kommt eine nach Ziffer 1 gelöschte Sache neuerdings zur Verhandlung, so geschieht der Eintrag unter der früheren Numer zur Wahrung der Reihenfolge.

Im Uebrigen richtet sich die Führung des Hauptverzeichnisses nach den hierüber auf reglementärem Wege zu erlassenden näheren Vorschriften.

Art. 208.

Anmeldung zur Eintragung.

Der klägerische Anwalt ist verpflichtet, längstens acht Tage nach Ablauf der Vorladungsfrist die Sache bei dem Gerichte zur Eintragung in das Hauptverzeichniß anzumelden und zwar, wenn kein Abstand vom Streite erfolgt ist, ohne Rücksicht auf etwa entgegenstehende Aufträge der Partei.

Die Anmeldung geschieht bei dem Gerichtsschreiber schriftlich oder mündlich durch Angabe:

1) des Tages der Klagezustellung und, wenn diese an mehrere Beklagte zu verschiedenen Zeiten erfolgte, des Tages der letzten Zustellung;
2) des Vor- und Geschlechtsnamens, dann des Wohnortes der Parteien, wobei jedoch beim Vorhandensein mehrerer Kläger oder Beklagter die Bezeichnung je eines derselben genügt;

Digitized by Google

3) des Gegenstandes der Klage;
4) des aufgestellten Anwaltes.

In gleicher Weise haben alle sonstigen im Laufe des Verfahrens vorkommenden Anmeldungen zur Eintragung zu geschehen.

Art. 209.

Antwort des Beklagten.

Der Anwalt des Beklagten kann die Antwort auf die Klage sogleich mit der Anzeige seiner Aufstellung verbinden; außerdem hat er sie innerhalb vierzehn Tagen von der Zustellung obiger Anzeige dem Anwalte des Klägers zustellen zu lassen.

Die Antwort hat die Einreden, deren sich der Beklagte im Rechtsstreite bedienen will, und, soferne das Gesetz nicht anders bestimmt, die Einlassung auf die Klage zu enthalten.

Die Einlassung erfordert eine bestimmte unzweideutige Erklärung über den vom Kläger erhobenen Anspruch und namentlich darüber, ob und inwieweit der Beklagte die der Klage zu Grunde gelegten Thatsachen einräumen oder widersprechen, den Inhalt der mitgetheilten Beweisurkunden anerkennen oder bestreiten will.

Die den geltend gemachten Einreden zu Grunde liegenden Thatsachen sind in einer gedrängten, alle erforderlichen Umstände umfassenden Darstellung anzuführen.

Art. 210.

Der Beklagte, welcher einen zur Gewährschaft oder Entschädigung verpflichteten Dritten in den Streit ziehen will, soll dieses dem Anwalte des Klägers im Laufe der für die Klagebeantwortung festgesetzten Frist unter genauer Bezeichnung der betreffenden Personen und Verhältnisse anzeigen.

In einer weiteren Frist von vierzehn Tagen nach jener Anzeige ist der Streit zu verkünden, beziehungsweise die Gewährschaftsklage unter Beifügung einer Abschrift der Klage und ihrer Beilagen anzustellen und hievon der Hauptkläger in Kenntniß zu setzen.

Digitized by Google

Im Falle des Art. 163 Abs. 4 beginnt der Fristenlauf rücksichtlich der Streitverkündung und Gewährschaftsklage erst vom Ablaufe der Bedenkzeit.

Macht der auf Gewährschaft Belangte behufs der Geltendmachung etwaiger Regreßansprüche von dem Rechte auf Streitverkündung und Gewährschaftsklage Gebrauch, so findet obige Bestimmungen analoge Anwendung.

Die Frist zur Antwort auf die Hauptklage wird im Falle erhobener Gewährschaftsklage vom Tage des Ablaufes der Vorladungsfrist für den Gewährschaftsbeklagten und im Falle mehrerer Gewährschaftsklagen vom Ablaufe der längsten Frist gerechnet.

Art. 211.

Weiterer Schriftenwechsel.

Wenn in der Antwort des Beklagten Einreden geltend gemacht worden sind, oder eine Widerklage erhoben wurde, so läuft dem Kläger eine Frist von vierzehn Tagen vom Empfange der Antwort an, um auf die Einreden des Beklagten zu entgegnen und die Widerklage zu beantworten.

Enthält die Antwort des Klägers auf die Widerklage Einreden, so hat der Beklagte in einer weitern Frist von vierzehn Tagen die Erwiederung, wie für den Kläger vorgeschrieben ist, zustellen zu lassen.

Ein weiterer Schriftenwechsel findet nicht statt, mit Ausnahme der wechselseitig mitzutheilenden Schlußanträge.

Art. 212.

Anmeldung zur Festsetzung der Tagfahrt.

Ist für den Beklagten im Laufe der Vorladungsfrist kein Anwalt aufgestellt worden, oder hat derselbe in der zur Klagebeantwortung bestimmten Frist nicht geantwortet, so soll die Sache auf Anmelden des Anwaltes des Klägers von dem Gerichtsschreiber in dem Hauptverzeichnisse als zur Festsetzung der Tagfahrt reif vorgemerkt werden.

Hat der Anwalt des Beklagten geantwortet, so steht es nach Ablauf der zum weiteren Schrif-

Digitized by Google

tenwechsel festgesetzten Fristen jeder Partei zu, diese Vormerkung zu veranlassen.

Art. 213.

Festsetzung der Tagfahrt.

In folgenden Fällen findet die Festsetzung der Tagfahrt zur sofortigen mündlichen Verhandlung statt:

1) wenn in einer Sache die Anwaltsbestellung von Seite des Beklagten nicht erfolgt ist;
2) wenn über das Begehren der Sicherheitsleistung für Prozeßkosten, über gerichtsabhängende oder verzögerliche Einreden oder über Präjudizialpunkte ohne gleichzeitige Einlassung zu entscheiden ist;
3) wenn die Sache Reichung von Lebensnahrung zum Gegenstande hat, wenn über Einspruch gegen ein Versäumungsurtheil zu erkennen ist, wenn die Sache zur Berichterstattung eines Gerichtsmitgliedes über Incidentpunkte in die Sitzung verwiesen ist, oder wenn sonst eine Dringlichkeit nachgewiesen werden kann, vorausgesetzt, daß in allen diesen Fällen die Sache sich eignet, in Kürze erledigt zu werden.

Die Anwälte sind gehalten, bei Anmeldung der Sachen dem Gerichtsschreiber über obige Punkte eine kurze schriftliche Anzeige für den Gerichtsvorstand einzuhändigen.

In allen andern Fällen wird unbeschadet besonderer Vorschriften des Gesetzes eine Tagfahrt anberaumt zu dem Zwecke der Hinterlegung der Schlußanträge von Seite der bestellten Anwälte bei Gericht und der daraufhin erfolgenden Festsetzung der Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung.

Art. 214.

Von Woche zu Woche hat der Gerichtsvorstand die Sitzungstage sowohl zur sofortigen mündlichen Verhandlung als zur Hinterlegung der An-

Digitized by Google

träge für eine angemessene Zahl von Sachen festzusetzen.

Insoweit das Gesetz nicht anders verfügt, ist hiebei die Reihenfolge des Hauptverzeichnisses einzuhalten.

Art. 215.

Anschlag.

In Folge der im Art. 214 bezeichneten Festsetzung der Sitzungstage wird von dem Gerichtsschreiber ein Auszug der betreffenden Sachen aus dem Hauptverzeichnisse (Anschlag) gefertigt, in welchem unter Ausscheidung der zur mündlichen Verhandlung und der zur Hinterlegung der Anträge anberaumten Sachen und mit genügender Bezeichnung der Parteien, ihrer Anwälte und des Gegenstandes der Sache, der für jede Sache festgesetzte Sitzungstag anzugeben ist.

Der Auszug ist in dem Sitzungssaale und auf der Gerichtsschreiberei während der den anberaumten Sitzungen vorhergehenden acht Tage anzuheften.

Die Anheftung gilt als Aufforderung für die Anwälte, in der bezeichneten Sitzung zu erscheinen.

Auf dem Anschlage sind zugleich, soweit es angeht, auch diejenigen Sachen zu verzeichnen, welche, sei es durch Beschluß des Vorstandes oder durch gerichtliches Erkenntniß, in bestimmte Sitzungen verwiesen sind. Die Vorschrift über die Dauer der Anheftung findet auf solche Einträge keine Anwendung.

Art. 216.

Außerordentliche Festsetzung der Tagfahrt.

Bei besonderer Dringlichkeit kann in bereits auf dem Hauptverzeichnisse eingetragenen Sachen der Gerichtsvorstand auf ein einfaches Gesuch den Tag zur mündlichen Verhandlung mit Umgehung der Reihenfolge und des gewöhnlichen Verfahrens bestimmen.

Der erwirkte Beschluß muß dem Anwalte der Gegenpartei wenigstens einen vollen Tag vor der anberaumten Sitzung zugestellt werden.

Digitized by Google

Art. 217.

Sitzungsverzeichniß.

Für jede Sitzung hat der Gerichtsschreiber ein Verzeichniß der in derselben zum Aufrufe kommenden Sachen anzufertigen und darin die Sachen in folgender Ordnung aufzunehmen:

1) Sachen, in welchen die Anwaltsbestellung von Seite des Beklagten nicht erfolgt ist;
2) zur Hinterlegung der Anträge bestimmte Sachen;
3) die durch außerordentliche Festsetzung des Sitzungstages in die Sitzung verwiesenen Sachen (Artikel 216 und 231);
4) die übrigen auf dem Anschlage befindlichen Sachen.

Die unter Ziffer 3 und 4 erwähnten Sachen sind nach der ihnen zukommenden Reihenfolge aufzuführen.

Art. 218.

Mittheilung der Schlußanträge.

Wenigstens drei Tage vor der zum ersten Aufrufe der Sache bestimmten Sitzung sollen die Anwälte sich wechselseitig motivirte Anträge zustellen lassen, welche zunächst als Grundlage für die bevorstehende mündliche Verhandlung zu dienen haben.

Diese Anträge sollen das bestimmte Gesuch der Partei über die zu erlassende Entscheidung und in gedrängter Darstellung die zur Begründung des Gesuches nach der Sachlage erforderlichen thatsächlichen Anführungen in Verbindung mit den wesentlichen rechtlichen Gesichtspunkten enthalten.

Dem Gesuche sind die etwa zu stellenden eventuellen Bitten beizufügen und dabei namentlich auch diejenigen Thatsachen bestimmt anzugeben, welche die Partei noch zu beweisen erbötig ist, mit der Art der Beweisführung.

Insoweit die Rechtsvertheidigung der Partei bereits in früher gewechselten Schriftsätzen niedergelegt ist, hat der Antrag diese Schriftsätze in Bezug zu nehmen und darauf gestützt den Stand der

Digitized by Google

Sache in einem kurzen übersichtlichen Abrisse darzulegen.

Die Mittheilung solcher Schlußanträge unterbleibt bei Vertagungsgesuchen, die auf Uebereinkunft der Parteien beruhen, in den Sachen, welche durch außerordentliche Festsetzung in voraus bestimmter Sitzung zur Verhandlung kommen, und in jenen Fällen, in welchen die Antragstellung allein von einer in der Sitzung vorzunehmenden Verhandlung abhängt.

Art. 219.

II. Verfahren in der Sitzung. 1) in der Tagfahrt zur Hinterlegung der Anträge. Aufruf.

Die zur Verhandlung zu bringenden Sachen werden in der Sitzung durch den diensthabenden Gerichtsvollzieher nach der Ordnung des Sitzungsverzeichnisses aufgerufen, insoferne nicht besondere Umstände eine andere Verfügung des Vorstandes veranlassen.

Sachen, die nicht zum Aufrufe kommen, werden entweder auf die folgende Sitzung verlegt, oder nach Umständen vom Gerichte in eine spätere Sitzung verwiesen.

Art. 220.

Ausbleiben der Anwälte.

Erscheint bei dem Aufrufe der Sache an dem hiezu bestimmten Sitzungstage kein Anwalt, so ist die Streichung der Sache auf dem Hauptverzeichnisse zu verfügen.

Ist nur ein Anwalt gegenwärtig, oder sind von mehreren Anwälten einzelne nicht erschienen, so soll, wenn nicht besondere Verhältnisse entgegenstehen, sofort Urtheil begehrt und im Unterlassungsfalle ebenfalls die Streichung der Sache verfügt werden.

Eine in Anwendung dieser Bestimmungen gestrichene Sache kann von dem Anwalte, welcher die Sache zur Sitzung angemeldet hat, nur unter gleichzeitiger Erlegung einer ihn persönlich treffenden Strafe von zehn Gulden neuerdings auf das Hauptverzeichniß gebracht werden.

Digitized by Google

Weist jedoch der Anwalt nach, daß er durch unüberwindliche Hinderniſſe abgehalten war, ſich in der beſtimmten Sitzung einzufinden, ſo ſoll die Erlaſſung der Strafe verordnet werden.

Art. 221.

Verhandlung nach dem Zwecke der Tagfahrt.

Sind bei dem Aufrufe der Sache die beiderſeitigen Anwälte gegenwärtig, ſo haben ſie die in den Schlußanträgen enthaltenen Geſuche zu leſen und ſodann die Schlußanträge dem Vorſtande zu übergeben, welcher den Tag der Abgabe auf denſelben mit ſeiner Namensunterſchrift zu beſtätigen hat.

Der Vorſtand beſtimmt hierauf die Sitzung, in welcher die Sache zur mündlichen Verhandlung kommen ſoll.

Zu dieſem Behufe ſind die Anwälte verpflichtet, über die muthmaßliche Dauer ihrer Vorträge und der Verhandlungen die erforderliche Aufklärung zu geben.

Waltet ein Hinderniß ob, daß der Anwalt in der beſtimmten Sitzung erſcheine oder verhandle, ſo ſoll er dieſes ſogleich bemerken, damit geeigneten Falles eine andere Sitzung beſtimmt werde; über etwa dabei ſich ergebende Anſtände entſcheidet das Gericht.

Ergibt ſich aus der Ableſung der Anträge, daß kein eigentlicher Streit unter den Parteien obwaltet, ſo hat das Gericht, falls nicht beſondere Hinderniſſe entgegenſtehen, die ſofortige Verhandlung der Sache ohne Anberaumung einer beſonderen Verhandlungstagfahrt anzuordnen.

Die hinterlegten Anträge empfängt der Gerichtsſchreiber zur Aufbewahrung.

Art. 222.

Vertagungen.

In allen Fällen von Vertagungen hat das Gericht einen Sitzungstag zur Hinterlegung der Anträge oder zur ſofortigen Verhandlung zu beſtimmen.

Digitized by Google

Beruht die Vertagung darauf, daß die Sache wegen Verwicklung des Falles, Unzulänglichkeit der gesetzlichen Fristen oder sonstiger Hindernisse im schriftlichen Vorverfahren nicht vorbereitet werden konnte, so ist das Gericht befugt, auf Antrag der Parteien angemessene Fristen für den vorläufigen Schriftenwechsel zwischen denselben festzusetzen.

Vertagungsurtheile sind in der Regel nicht auszufertigen.

Art. 223.

2) Verfahren in der Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung.

Rücksichtlich der Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung finden die Bestimmungen der Artikel 219, 220 und 222 gleichfalls Anwendung.

Erfolgt bei dem Aufrufe einer Sache die Anwaltsbestellung erst in der Sitzung, so ist dieselbe im Sitzungsprotokolle vorzumerken, und das Gericht hat sofort, wenn nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung anzusetzen. Wird von den Parteien die Gestattung eines weiteren vorläufigen Schriftenwechsels beantragt, so sind dafür die Fristen nach Bedürfniß festzusetzen.

Letztere Bestimmung findet auch Anwendung, wenn von dem Beklagten verzögerliche Einreden ohne Verbindung der weiteren Antwort auf die Klage in dazu geeigneten Fällen vorgeschützt, vom Gerichte aber verworfen worden sind. Das Nämliche gilt für Präjudizialpunkte und gerichtsablehnende Einreden.

Art. 224.

Wenigstens drei Tage vor der mündlichen Verhandlung in der Sitzung sollen in den Sachen, in welchen die Vernehmung des Staatsanwaltes angeordnet ist, sämmtliche Prozeßschriften und Urkunden der Parteien auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt werden.

Der Gerichtsschreiber hat dieselben sogleich dem Staatsanwalte zuzustellen, von welchem sie

Digitized by Google

zeitig wieder auf die Gerichtsschreiberei abgegeben werden sollen.

Wurde der Sitzungstag für die mündliche Verhandlung durch außerordentliche Festsetzung bestimmt, so hat die Hinterlegung stattzufinden wenn und sobald es geschehen kann.

Art. 225.

Bei kontradiktorischen Verhandlungen wird, soferne das besondere Streitverhältniß nicht eine Abweichung bedingt, mit dem Vortrage des Anwaltes des Klägers begonnen.

Derselbe liest das in dem Schlußantrage aufgestellte Gesuch ab und trägt sodann unter Vorlesung des erheblichen Inhaltes der benützten Urkunden die weitere Ausführung in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung vor, wobei schriftliche Notizen benützt werden können.

In gleicher Weise folgt hierauf der Vortrag der Anwälte der Streitgenossen des Klägers, des Anwaltes des Beklagten, der Anwälte seiner Verbindlichkeitsgenossen und Gewährsmänner.

Werden Urkunden geltend gemacht, so muß die Gegenpartei sich über die Aechtheit derselben erklären, wenn dieses nicht bereits im schriftlichen Vorverfahren geschehen ist.

In der Regel soll jeder Partei das Wort höchstens zweimal gestattet werden.

Art. 226.

In allen Sachen, mit Ausnahme der Vertagungsgesuche, haben die Anwälte ihre schriftlichen Anträge, nachdem sie die darin enthaltenen Gesuche gelesen haben und bevor sie das Wort nehmen, dem Vorstande zu übergeben.

Ging der Sitzung eine Tagfahrt zur Hinterlegung der Anträge voraus, so werden die in dieser Tagfahrt übergebenen Anträge durch den Gerichtsschreiber zur Sitzung gebracht und den Anwälten zu obigem Behufe eingehändigt.

Digitized by Google

Werden im Verlaufe der Verhandlung weitere Anträge gestellt, so sind diese in gleicher Weise dem Vorstande schriftlich zu übergeben.

Auf jedem Antrage hat der Vorstand den Tag der Abgabe mit seiner Namensunterschrift zu bestätigen.

Alle bei Gericht übergebenen Anträge werden auf der Gerichtsschreiberei aufbewahrt.

Art. 227.

III. Allgemeine Bestimmungen. Zulässigkeit verspäteter Handlungen und Anträge.

Das im gegenwärtigen Hauptstücke angeordnete schriftliche Vorverfahren unter den Parteien dient blos zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung.

Unbeschadet der besonders verhängten Nachtheile werden daher durch den Ablauf der für dasselbe festgesetzten Fristen die dort vorgesehenen Handlungen nicht ausgeschlossen, und ebenso wenig finden die Anträge der Parteien bei der mündlichen Verhandlung darin eine Beschränkung, daß dieselben im schriftlichen Vorverfahren nicht geltend gemacht wurden.

Dagegen hat die Partei, welche eine Verzögerung des Prozesses durch verspätete oder unvollständige Schriftsätze und Anträge verschuldet, für die hieraus entstehenden Nachtheile einzustehen. Insbesondere sind der säumigen Partei die Kosten zu überbürden, wenn in solchen Fällen die Vorbereitung des gegnerischen Anwaltes eine Vertagung nothwendig macht.

Art. 228.

Anwendung der Vorschriften über das Vorverfahren bei Gericht.

Die Vorschriften über das Vorverfahren gelten für alle im Prozesse auftretenden Haupt- und Nebenparteien und finden für die Festsetzung aller im Laufe des Prozesses vorkommenden Verhandlungen analoge Anwendung, soweit nicht durch besondere Bestimmungen des Gesetzes eine Abweichung bedingt ist.

Digitized by Google

Art. 229.

Aufsicht über den Betrieb der Prozesse.

Das Gericht hat darüber zu wachen, daß die anhängigen Prozesse von den aufgestellten Anwälten möglichst gefördert und mit der nach der Sachlage thunlichen Beschleunigung zu Ende geführt werden.

Zu diesem Ende kann bei wahrgenommenen Verzögerungen der Gerichtsvorstand von den Anwälten Erklärungen über den Grund der Verzögerung und den Stand der Sache erheben und je nach dem Ergebnisse die im Interesse der Partei dienlich erscheinenden Maßnahmen im Bereiche seiner Zuständigkeit vorkehren.

Ergibt sich durch diese Maßnahmen, daß eine Sache außergerichtlich durch Vergleich oder in anderer Weise ihre Erledigung gefunden hat, so ist die Streichung derselben vom Hauptverzeichnisse oder, wenn dies nicht geschehen kann, geeignete Vormerkung zu verfügen.

Neuntes Hauptstück.

Beschleunigtes Verfahren.

Art. 230.

Fälle des beschleunigten Verfahrens.

In dem beschleunigten Verfahren sind außer den Fällen, für welche dasselbe vom Gesetze besonders angeordnet ist, vor Kollegialgerichten folgende Sachen zu verhandeln:

1) Berufungen gegen die Urtheile und Verfügungen von Einzelnrichtern;
2) Streitigkeiten über vorläufige und vorbereitende Verfügungen und über Nebensachen, insoferne sie nicht mit der Verhandlung über die Hauptsache verbunden werden;
3) Verhandlungen, welche nach entschiedener Hauptsache zur Richtigstellung des Betrages der urtheilsmäßigen Hauptforderung oder der Nebenforderungen an Zinsen und Ent-

Digitized by Google

schädigungen stattfinden, soferne nicht das Gericht bei der Entscheidung der Hauptsache desfalls eine andere Verfügung getroffen hat;

4) Forderungen an Geld und anderen verbrauchbaren Gegenständen, wenn sie auf Urkunden beruhen, welche nicht als bloße Beweisbehelfe (Artikel 328) erscheinen, sondern den Anspruch vollkommen zu begründen geeignet sind;

5) alle vor dem Endurtheile zu erlassenden vorläufigen Maßregeln, welche die Sicherung gefährdeter Rechte oder die Abwendung eines bei dem Verzug der Rechtshilfe drohenden Nachtheils bezwecken;

6) Streitigkeiten über die Vollstreckung eines Urtheils oder einer demselben gleich zu achtenden Urkunde.

Art. 231.

Die Einleitung der Sache im beschleunigten Verfahren kann auf Ansuchen des Anwaltes des Klägers durch den Vorstand des Gerichtes oder den ihn ersetzenden Richter gestattet werden, so oft eine in Folge besonderer außerordentlicher Umstände auf dem Verzug haftende Gefahr glaubhaft gemacht wird.

Bei besonders dringender Gefahr kann der Vorstand hiebei ohne Rücksicht auf die gewöhnliche Vorladungsfrist den Tag oder die Stunde zur Verhandlung der Sache in der Sitzung festsetzen.

In solchen Fällen erfolgt die Eintragung der Sache in das Hauptverzeichniß von Amtswegen auf Verfügung des Vorstandes.

Art. 232.

Wenn der Fall der Verhandlung im beschleunigten Verfahren gegeben ist, so soll dieses in der Klage oder bei der Zustellung derselben angekündigt werden, unter Bezeichnung des Grundes oder im Falle des Artikels 231 unter Beifügung des

Digitized by Google

Beschlusses des Vorstandes, welcher ohne besondere Förmlichkeit auf die demselben vorgelegte Klageschrift oder auf das eingereichte besondere Gesuch gesetzt werden kann.

Art. 233.

Verfahren. In dem beschleunigten Verfahren gelten im Allgemeinen die Vorschriften, welche für das gewöhnliche Verfahren gegeben sind, mit den in den Artikeln 234—236 enthaltenen Ausnahmen.

Art. 234.

Wird die Sache bei dem Gerichte erst anhängig, so findet das in den Artikeln 209 und 211 vorgeschriebene schriftliche Vorverfahren nicht statt.

Der Anwalt des Klägers kann fünf Tage nach Umfluß der Vorladungsfrist die Sache zur Verhandlung in der öffentlichen Sitzung anmelden.

Will der Beklagte einen Dritten wegen Gewährschaft oder Entschädigung in den Streit ziehen, so hat er dieses dem Anwalte des Klägers vor Ablauf obiger Zeit anzuzeigen. Rücksichtlich dieser Anzeige und des dadurch bedingten weiteren Fristenlaufes finden die Vorschriften des Artikels 210 Anwendung.

Die Zustellung und Hinterlegung motivirter Anträge findet auch im beschleunigten Verfahren statt, ausgenommen in Fällen, wo die Vorladung auf einen bestimmten Tag gestattet worden ist. In diesen Fällen sind nur bei der Verhandlung schriftliche Anträge zu stellen und zu hinterlegen.

Art. 235.

Widerklagen sind im beschleunigten Verfahren nur alsdann zulässig, wenn deren Entscheidung keine nachtheilige Verzögerung für die Hauptklage mit sich bringt.

Ist Letzteres zu besorgen, so soll die Widerklage zur besonderen Verhandlung verwiesen wer-

Digitized by Google

den; das Gericht kann jedoch geeigneten Falles verfügen, daß das Urtheil in der Hauptsache nur gegen Sicherheitsleistung in Betreff der Widerklage zu vollziehen sei.

Art. 236.

Ergibt sich, daß eine Klage oder ein Antrag mit Unrecht zum beschleunigten Verfahren gebracht ist, so hat das Gericht, soweit es erforderlich erscheint, die dem ordentlichen Verfahren entsprechenden Verhandlungen anzuordnen, vorbehaltlich der Haftung des Klägers oder seines Anwaltes, soferne ihn die Schuld trifft, für die durch die unrichtige Einleitung verursachten Kosten.

Selbst in den nach Vorschrift der Artikel 230 und 231 zum beschleunigten Verfahren verwiesenen Sachen kann das Gericht eine vorläufige schriftliche Verhandlung anordnen, wenn es sich überzeugt, daß die Schwierigkeit oder Verwicklung der Sache diese Vorbereitung erfordert.

Weder gegen diese noch gegen sonstige Anordnungen des Gerichtes oder des Vorstandes in Betreff der Zulassung oder Verweigerung des beschleunigten Verfahrens findet ein Rechtsmittel statt.

Zehntes Hauptstück.

Urtheil.

Art. 237.

Allgemeine Bestimmungen.

Nach geschlossener mündlicher Verhandlung soll, falls die Sache zur Entscheidung reif ist, ungesäumt zur Urtheilsfällung geschritten werden.

Findet das Gericht die Sache nicht genugsam aufgeklärt, so kann dasselbe die Fortsetzung der Verhandlung behufs der erforderlichen Ergänzung anordnen.

Das Urtheil kann nur von Richtern erlassen werden, welche den dabei zu Grunde liegenden Verhandlungen beigewohnt haben.

Digitized by Google

Art. 238.

Das Gericht ist niemals berechtigt, einer Partei von Amtswegen etwas zuzusprechen, um was sie nicht gebeten hat, den Ersatz der Prozeßkosten allein ausgenommen, über welchen auch von Amtswegen erkannt werden soll.

Auf Entschädigungen anderer Art, auf Früchte und Zinsen darf der Richter nur erkennen, wenn sie wenigstens im Allgemeinen verlangt worden sind.

Bloße Versehen und Irrthümer in den Parteivorträgen, welche sich aus diesen selbst unzweideutig ergeben, können von Amtswegen verbessert werden.

Findet sich, daß eine Partei in Betreff des Betrages oder der Beschaffenheit ihres Anspruches zu viel verlangt hat, so hindert dieses nicht die Zuerkennung in dem Maße, in welchem er sich begründet findet, unbeschadet des Einflusses der Zuvielforderung auf den Kostenersatz.

Art. 239.

In Ansehung der rechtlichen Beurtheilung der Streitsache ist der Richter von dem Vorbringen der Parteien unabhängig. Er hat die Rechtsgrundsätze und gesetzlichen Bestimmungen, wodurch die Anträge der Parteien begründet erscheinen, von Amtswegen zu beachten, selbst wenn die Parteien solche nicht angerufen haben oder unrichtig angewendet wissen wollen. Ebenso hat der Richter, insoweit nicht eine gesetzliche Beschränkung entgegensteht oder ein Verzicht anzunehmen ist, die aus dem thatsächlichen Vorbringen der Parteien klar hervorgehenden Rechtsbehelfe (Einreden, Repliken u. s. w.) auch ohne ausdrückliche Benennung derselben zu berücksichtigen.

Art. 240.

Der Richter ist an den Antrag der Partei auf Einleitung eines Vor- oder Zwischenversah-

Digitized by Google

rens, welches er für überflüssig erachtet, nicht gebunden, er kann auf das gestellte Hauptgesuch endlich erkennen oder die von ihm für erheblich erachteten Beweise anordnen, gleichviel, ob dieselben angeboten worden sind oder nicht.

Die Abweisung unstatthafter Anträge, unbegründeter oder der öffentlichen Ordnung oder bestimmten Prohibitivgesetzen zuwiderlaufender Ansprüche und Anträge, unerheblicher Angriffs-, Vertheidigungs- und Beweismittel ist durch das Begehren der Gegenpartei nicht bedingt, vielmehr von Amtswegen auszusprechen.

Art. 241.

Jedes Urtheil mit Ausnahme einfacher Vertagungen, der Anordnung von Ergänzungen und ähnlichen vorbereitenden Verfügungen soll mit Entscheidungsgründen versehen seyn, welche in bündiger Kürze die thatsächliche und rechtliche Begründung des Ausspruches zu enthalten haben.

In dem Urtheile ist über alle Angriffs- und Vertheidigungsmittel zu erkennen, soweit dieselben für die von dem Gerichte abzugebende Entscheidung erheblich sind.

Der Urtheilssatz soll die Entscheidung aller bestrittenen Haupt- und Nebenpunkte, worüber erkannt wird, enthalten.

Art. 242.

Ist von mehreren gehäuften Klagen oder von mehreren Forderungen, welche dieselbe Klage begreift, die eine zum Endurtheile reif, die andere nicht, so ist gleichwohl über beide in dem nämlichen Erkenntnisse das Urtheil (in Ansehung der ersten das Endurtheil, in Ansehung der letzteren das Urtheil auf Beweis, auf Eidesleistung u. dgl.) zu fällen.

Art. 243.

Sobald die Schuldigkeit zur Leistung eines Theiles der Forderung des Klägers nicht mehr

Digitized by Google

streitig ist, kann dieser hiefür vor Entscheidung des noch Streitigen Verurtheilung verlangen, welche ohne Zulassung einer Berufung sofort der Vollstreckung unterworfen ist.

Art. 244.

Wenn der zuerkannte Anspruch auf einer öffentlichen oder auf einer gerichtlich anerkannten oder in Beziehung auf die Aechtheit nicht widersprochenen Privaturkunde beruht, so kann die obsiegende Partei verlangen, daß in dem Urtheile die einstweilige Vollstreckung desselben ohne Rücksicht auf Einspruch oder Berufung verfügt werde.

Dem Ermessen des Gerichtes ist jedoch anheim gegeben, zu verordnen, daß diese Vollstreckung nur nach erfolgter Sicherheitsleistung stattfinden soll.

Das Gericht kann auch in andern geeigneten Fällen, besonders wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, auf Antrag der obsiegenden Partei die einstweilige Vollstreckung verfügen, jedoch nur gegen vorgängige Sicherheitsleistung.

In allen Fällen darf die einstweilige Vollstreckung des Urtheils nicht für die Prozeßkosten und nur in der Voraussetzung verfügt werden, daß daraus kein unwiederbringlicher oder schwer zu ersetzender Schaden an dem Streitgegenstande zu entstehen droht.

Art. 245.

Nur die in dem Urtheile enthaltene Entscheidung und nicht die zur Begründung derselben aufgestellten Betrachtungen und Gründe können in Rechtskraft übergehen; sie können jedoch zur Bemessung der Absicht des Gerichtes im Betreffe des Sinnes und Umfanges der Entscheidung benützt werden.

Die Wirkung des Urtheiles beschränkt sich auf den Gegenstand des Rechtsstreites und die in demselben entschiedenen Streitpunkte sowie auf die-

Digitized by Google

in dem Streite aufgetretenen oder zu ihrer Rechtsvertheidigung in demselben gehörig aufgeforderten Betheiligten, deren Erben und diejenigen Dritten, welche erst nach der Erhebung des Streites ein Recht an die streitige Sache erworben haben, oder deren Rechte die prozeßführende Partei nach civilrechtlichen Grundsätzen im Rechtsstreite vertreten hat.

Art. 246.

Beschließung und Verkündung des Urtheils.

Das Urtheil wird nach gepflogener Berathung des Gerichtes beschlossen und verkündigt.

Zu diesem Zwecke sind am Schlusse der mündlichen Verhandlung sämmtliche Akten von den Parteien dem Gerichte zu übergeben. Die Rückgabe der Akten erfolgt nach gemachtem Gebrauche, auf Verfügung des Vorstandes durch die Gerichtsschreiberei.

Kann die Verkündung des Urtheiles nicht sofort geschehen, so ist hiefür eine spätere Sitzung zu bestimmen.

Art. 247.

Die Berathung des Gerichtes ist nicht öffentlich; sie findet ohne Beiseyn des Gerichtsschreibers statt.

Zur Erleichterung und Förderung derselben kann von dem Vorstande ein Berichterstatter ernannt werden, welcher bei der Berathung die entscheidenden thatsächlichen und rechtlichen Punkte mündlich zu erörtern, die erforderlichen Nachweise aus den Akten zu geben und seine Ansicht über die zu erlassende Entscheidung auszusprechen hat. Der Vorstand kann die Berichterstattung auch selbst übernehmen.

Der Vorstand leitet die Berathung, deren Zweck dahin gerichtet seyn muß, durch gegenseitige Mittheilung und Berichtigung der Ansichten zu einer einmüthigen Ueberzeugung zu gelangen. Er schließt die Berathung, sobald die Sache hinreichende Erörterung gefunden hat; doch ist jedes

Gerichtsmitglied befugt, über den Schluß der Berathung die Abstimmung des Gerichts zu verlangen.

Art. 248.

Wenn sich aus der Berathung keine einmüthige Entscheidung ergibt, so ist dieselbe nach absoluter Mehrheit der Stimmen mit Inbegriff der Stimme des Vorsitzenden zu fassen.

Ueber jede That- und Rechtsfrage, welche für die Entscheidung der Sache in Betracht kommt, ist nöthigenfalls besonders abzustimmen und zwar zuerst über die rechtliche Erheblichkeit, eventuell über den Beweis der Thatsachen.

Die Richter stimmen nach der Reihe, der dem Range nach letzte Richter zuerst, der Vorsitzende zuletzt. War ein Berichterstatter ernannt, so hat dieser seine Stimme zuerst abzugeben. Bei der Abstimmung soll keine neue Entwicklung der Gründe zugelassen werden.

Kein Richter darf die Abstimmung über eine nachfolgende Frage verweigern, wenn er gleich bei der Abstimmung über eine der vorhergegangenen Fragen in der Minderheit geblieben ist.

Der Vorsitzende stellt die Fragen, sammelt die Stimmen und berechnet das Stimmverhältniß.

Ergibt sich hiebei ein Streit, so hat das Gericht zu entscheiden.

Art. 249.

Hat bei verschiedenen Meinungen der Richter keine die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten, so soll zu einer wiederholten Abstimmung geschritten, und wenn auch diese fruchtlos bleibt, das Ergebniß nach folgenden Vorschriften bestimmt werden:

1) Bezieht sich die Meinungsverschiedenheit auf Summen oder Größen, so werden die Stimmen, welche sich für das Meiste aussprechen, mit den Stimmen, welche für die nachstehende geringere Summe oder Größe lau-

Digitized by Google

ten, so lange zusammengezählt, bis sich eine solche Summe oder Größe ergibt, in welcher die Mehrheit der Stimmen zusammentrifft.

2) Findet obige Bestimmung keine Anwendung, so sind die in der geringsten Zahl gebliebenen Stimmen gehalten, sich für eine der durch eine stärkere Zahl vertretenen Meinungen auszusprechen.

Stehen in solchem Falle

3) drei vereinzelte Stimmen zwei übereinstimmenden entgegen, so hat sich der im Range letzte der drei vereinzelten Votanten für eine der drei übrigen Meinungen, und wenn hiedurch absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt wird, die noch übrig bleibende Einzelstimme für eine der durch stärkere Stimmenzahl vertretenen Meinungen zu erklären.

Art. 250.

Wenn die zur Entscheidung der Sache erforderliche Stimmenmehrheit in Beobachtung der Vorschriften des Artikels 249 nicht erzielt werden kann, so hat das Gericht die Beiziehung eines weiteren Richters und zugleich die Wiederholung der mündlichen Verhandlung anzuordnen.

Nach Beschaffenheit der Umstände, und insoferne dies thunlich ist, kann in solchem Falle auch die Beiziehung mehrerer weiterer Richter verfügt werden.

Art. 251.

Nach geschlossener Berathung und Abstimmung soll die beschlossene Entscheidung mit den Entscheidungsgründen, falls nicht schon ein Entwurf vorliegt, von dem Vorstande oder in dessen Auftrag von dem ernannten Berichterstatter oder von einem der Richter, deren Stimmen den Ausschlag gegeben haben, entworfen werden.

Digitized by Google

Der Entwurf ist bei versammeltem Gerichte, dessen Genehmigung er unterliegt, abzulesen.

Bei Verhinderung eines Richters kann die Genehmigung desselben auch mittelst Unterzeichnung des Entwurfes ertheilt werden.

Art. 252.

Die Verkündung des Urtheils geschieht mittels Ablesung der Entscheidung und der Entscheidungsgründe in der Sitzung durch den Vorstand oder nach dessen Anordnung durch einen der Richter oder den Gerichtsschreiber.

Bei der Verkündung sollen in der Regel alle Richter gegenwärtig seyn, welche zu dem Urtheile mitgewirkt haben.

Wird dieses durch Verhinderung einzelner Richter unmöglich gemacht, so kann die Verkündung dennoch rechtswirksam stattfinden, wenn die Zahl der verhinderten Richter nicht die Mehrheit bildet.

Im Falle das Urtheil ausnahmsweise nicht in Gegenwart aller Richter verkündet wird, ist am Schlusse des Urtheils der Grund der Verhinderung der abwesenden Richter anzuführen, und dasselbe von allen anwesenden Richtern zu unterzeichnen.

Art. 253.

Vollständige Abfassung des Urtheils.

In den nächsten Tagen nach der Verkündung soll das Urtheil unter der Aufsicht und Leitung des Vorsitzenden vollständig zu den Gerichtsakten verfaßt werden.

Dasselbe soll enthalten:

1) den Tag der Verkündung in öffentlicher Sitzung;
2) die Namen der anwesenden Richter, des Staatsanwaltes und des Gerichtsschreibers;
3) die genaue Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertreter mit dem Bemerken, ob dieselben erschienen sind oder nicht;

Digitized by Google

4) die Bezeichnung der Streitsache;
5) eine kurze Darstellung der Entstehung und des Ganges des Prozesses;
6) den Antrag (das Begehren) einer jeden Partei;
7) den Antrag des Staatsanwaltes, wenn dieser gehört worden ist;
8) die Entscheidungsgründe;
9) die Entscheidung.

Die in dem Sitzungsprotokolle verzeichneten Erklärungen und Geständnisse der Parteien sollen in gedrängter Anführung unter Bezugnahme auf das Protokoll ebenfalls in das Urtheil aufgenommen werden.

Art. 254.

Das Urtheil ist von dem Vorsitzenden und von dem Berichterstatter, oder, wenn ein solcher nicht aufgestellt war, von dem ältesten Senatsmitgliede, dann von dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

In Verhinderungsfällen unterzeichnet das im Range folgende Senatsmitglied und bei Verhinderung des Gerichtsschreibers ein weiteres Senatsmitglied.

Der Verhinderung ist bei der Unterschrift Erwähnung zu thun.

An einem bestimmten, von dem Gerichtsvorstande im Voraus festzusetzenden Tage jeder Woche ist ein Verzeichniß der vollständig abgefaßten Urtheile auf der Gerichtsschreiberei anzuheften und den Parteien Einsicht von diesen Urtheilen zu gewähren.

Art. 255.

Abänderung des Urtheils.

Schreibfehler, sichtliche Versehen in einzelnen Worten und Zahlen, sowie bloße Rechnungsfehler in den Urtheilen können jederzeit auf Antrag der einen oder andern Partei und selbst von Amtswegen

Digitized by Google

unter Beobachtung der Vorschrift des Artikels 141 verbessert werden.

Art. 256.

Jede Partei ist befugt, die Berichtigung von Unrichtigkeiten oder Auslassungen zu verlangen, welche etwa in demjenigen Theile des Urtheils, welcher nicht verkündet worden ist, und namentlich in der Darstellung des Thatbestandes und der Anführung der von den Parteien gestellten Anträge untergelaufen seyn mögen.

Wer von dieser Befugniß Gebrauch machen will, hat binnen drei Tagen nach der Anheftung des Verzeichnisses der verfaßten Urtheile ein schriftliches Gesuch auf der Gerichtsschreiberei einzureichen.

Von dem Gerichte ist ungesäumt darüber in geheimer Sitzung zu erkennen und geeigneten Falles nach Vernehmung der Gegenpartei die erforderliche Berichtigung vorzunehmen.

Die Entscheidung des Gerichtes kann selbständig durch Rechtsmittel nicht angefochten werden.

Art. 257.

Ist in einem Urtheile ein Streitpunkt aus Versehen übergangen oder über den Ersatz der Prozeßkosten nicht erkannt worden, oder enthält das Urtheil einen Widerspruch in seinen Verfügungen oder eine durchaus unverständliche Stelle, so kann von dem Gerichte die erforderliche Erläuterung und Ergänzung des Urtheiles sofort nach Verkündung desselben auf den Antrag einer Partei verfügt werden, wenn sämmtliche Parteien gegenwärtig sind.

Ueber den Antrag hat das Gericht nach Vernehmung der Gegenpartei sofort zu entscheiden.

Wird dem Antrage stattgegeben, so ist die Verfügung der Urschrift des Urtheils beizusetzen und in gleicher Weise die Ausfertigung zu ertheilen.

Außerdem kann die Erläuterung oder Ergänzung eines Urtheils nur in den gesetzlich bestimmten

Digitized by Google

Fällen und in dem desfalls vorgeschriebenen Wege stattfinden.

Art. 258.

Ausfertigung des Urtheils.

Ausfertigung des Urtheils kann in der Regel erst ertheilt werden, nachdem die vollständige Abfassung feststeht. (Artikel 256.)

In dringenden Fällen kann von dem Vorstande die Ausfertigung und der Vollzug des Urtheils ohne Rücksicht auf die Befugniß eines Berichtigungsbegehrens und unbeschadet desselben angeordnet werden.

Jede Partei ist befugt, persönlich oder durch ihren Anwalt gegen Entrichtung der gesetzlichen Gebühren eine einfache Ausfertigung des Urtheils zu verlangen.

Ebenso kann jede Partei, zu deren Gunsten Verurtheilung erfolgt ist, behufs der Zwangsvollstreckung eine vollstreckbare (exekutorische) Ausfertigung des Urtheils begehren.

Art. 259.

Einfache Ausfertigungen sind von dem Gerichtsschreiber ohne Verzug zu ertheilen.

Die Ausfertigung wird unter Anführung des Ortes und Datums der Ertheilung mit der Unterschrift des Gerichtsschreibers und dem Gerichtssiegel bekleidet und soll eine vollständige Abschrift des Urtheils enthalten, mit der Ueberschrift:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern."

Art. 260.

Vollstreckbare Ausfertigungen können nur auf Verfügung des Gerichtsvorstandes, welche der Gerichtsschreiber zu erholen hat, von Letzterem ertheilt werden. Sie werden in der im Artikel 259 vorgeschriebenen Form ertheilt, jedoch mit der Unterschrift des Gerichtsvorstandes und des Gerichtsschreibers und dem Beisatze:

Digitized by Google

1) der im Artikel 259 angeführten Ueberschrift vorangehend: „Vollstreckbare Ausfertigung";
2) am Schlusse:
„Vorstehende dem N. N. (Bezeichnung der Partei) ertheilte Ausfertigung wird hiemit für vollstreckbar erklärt."

Bei der Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung hat der Gerichtsschreiber die Partei, welcher die Ausfertigung ertheilt worden ist, sowohl auf der Urschrift als auf der Ausfertigung zu bezeichnen.

Art. 261.

Eine zweite vollstreckbare Ausfertigung soll derselben Partei nur auf Grund eines von dem Gerichtsvorstande auf schriftliches Gesuch und nach Vorladung der Gegenpartei erlassenen Beschlusses ertheilt werden.

Dieser Beschluß wird der Urschrift des Urtheiles beigeheftet und auf der neuen als zweite zu bezeichnenden Ausfertigung angeführt.

Ergibt sich aus der Erklärung der um eine neue vollstreckbare Ausfertigung nachsuchenden Partei oder durch die Verhandlung vor dem Gerichtsvorstande über die Ertheilung der neuen Ausfertigung, daß nur ein Theil der im Urtheile festgesetzten Schuld noch im Rückstande haftet, so ist dieses im Beschlusse zu bemerken und die Ausfertigung nur für den rückständigen Schuldbetrag vollstreckbar zu erklären.

Gegen den Beschluß des Gerichtsvorstandes, wodurch eine neue Ausfertigung bewilligt wird, steht der Gegenpartei, welche in dem zur Verhandlung anberaumten Termine nicht erschienen ist, kein Einspruch zu.

Art. 262.

Wird die Ertheilung einer Ausfertigung von dem Gerichtsschreiber oder von dem Gerichtsvorstande verweigert, so steht der Partei, welche dieselbe verlangt hat, Beschwerde an das Gericht zu.

Digitized by Google

Das Gericht hat hierüber in geheimer Sitzung zu erkennen und den erlassenen Beschluß der Partei eröffnen zu lassen.

Gegen abweisende Beschlüsse ist der Partei die Beschwerdeführung bei dem vorgesetzten Gerichte eingeräumt.

Art. 263.

Zustellung des Urtheiles.

Wenn ein Anwalt in der Streitsache aufgestellt ist, so kann das Urtheil nicht vollzogen werden, bevor ihm dasselbe zugestellt wurde.

Hat die Zustellung zugleich an die Partei selbst zu geschehen, so ist dabei die an den Anwalt erfolgte Zustellung zu erwähnen.

Wenn der Anwalt gestorben, suspendirt oder außer Funktion getreten ist, so genügt die Zustellung an die Partei, wobei derselben jedoch obiges Verhältniß kund zu machen ist.

Bloße Vertagungen und andere ähnliche vorbereitende Verfügungen bedürfen keiner Zustellung, wenn die Anwälte bei ihrer Verkündung gegenwärtig sind.

Eilftes Hauptstück.

Versäumungsurtheil.

Art. 264.

1) Versäumungsurtheil gegen den Kläger,

Wenn in der zur Hinterlegung der Anträge oder in der zur mündlichen Verhandlung festgesetzten Sitzung der Anwalt des Klägers nicht erscheint, so soll auf Begehren der Gegenpartei die Abweisung der Klage und die Verurtheilung des Klägers in die Kosten ohne weitere Prüfung der Sache ausgesprochen werden.

Hat der Beklagte dem Kläger eine Widerklage zustellen lassen, so ist darauf nach Vorschrift des Artikels 265 zu erkennen.

Das Versäumungsurtheil gegen den Kläger

Digitized by Google

hat die Folge, daß derselbe weder durch Einspruch gegen das Versäumungsurtheil die bisherige Verhandlung fortsetzen, noch über denselben Gegenstand gegen den Beklagten eine neue Klage erheben kann, ehe er diesem die ihm verursachten Kosten bezahlt hat.

Art. 265.

gegen den Beklagten.

Wenn der Beklagte keinen Anwalt aufgestellt hat, oder wenn der aufgestellte Anwalt in der zur Hinterlegung der Anträge oder in der zur Verhandlung der Sache bestimmten Sitzung nicht erscheint, die Zustellung der Klage aber gehörig nachgewiesen und die gesetzliche Frist abgelaufen ist, auch der Anwalt des Klägers rechtzeitig dem von dem Beklagten aufgestellten Anwalte einen motivirten Antrag zugestellt hat, so sollen auf Antrag des Klägers die in der Klage und den zugestellten Schriftsätzen zur Begründung des klägerischen Anspruches geltend gemachten Thatsachen als zugestanden betrachtet, und das darin gestellte Begehren unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten zuerkannt werden, wenn dasselbe nach den geltend gemachten Thatsachen und vorgelegten Urkunden rechtlich begründet erscheint.

Art. 266.

Ist die Zustellung der Klage nicht gehörig nachgewiesen oder die gesetzliche Frist nicht abgelaufen, oder fehlt die Zustellung eines motivirten Antrages, so hat das Gericht die Sache zu vertagen und im ersten Falle die erneuerte Vorladung des Beklagten anzuordnen.

Die Vertagung der Sache und die erneuerte Vorladung des Beklagten kann auch verfügt werden, wenn Vorladung auf kurze Frist gestattet worden ist und diese Frist dem Gerichte nicht ausreichend erscheint. Das Gericht bestimmt alsdann die Erscheinungsfrist.

Digitized by Google

Sind dem Gerichte Umstände bekannt, welche den Beklagten in die Unmöglichkeit, einen Anwalt aufzustellen, oder den aufgestellten Anwalt in die Unmöglichkeit, zu handeln oder zu erscheinen versetzen, so soll dasselbe die Verhandlung aussetzen und geeigneten Falles die Wiedervorladung anordnen.

Art. 267.

Wenn gegen mehrere vorgeladene und nicht erschienene Parteien verschiedene Fristen laufen, so kann ein Versäumungsurtheil erst nach Ablauf der längsten Frist erlassen werden.

Gegen alle vorgeladenen und nicht erschienenen Parteien in derselben Streitsache soll durch ein und dasselbe Urtheil erkannt werden.

Art. 268.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Als nicht erscheinend ist die Partei zu betrachten, welche

1) in der zur Hinterlegung der Anträge bestimmten Sitzung erscheint, ohne einen Antrag zu hinterlegen, oder
2) in der zur Verhandlung bestimmten Sitzung erscheint, ohne einen Antrag zu stellen,

insoferne nicht in dem einen oder anderen Falle eine Vertagung der Sache bewilligt wird.

Art. 269.

Die Vorschriften über Versäumung finden auch Anwendung:

1) wenn nach gepflogener Verhandlung zwischen den Parteien über einen Präjudizial- oder Incidentpunkt oder eine Einrede Urtheil ergangen ist und eine der Parteien bei der hierauf für die Hauptsache anberaumten Verhandlung nicht erscheint;
2) wenn nach gepflogener Verhandlung über die Hauptsache durch Zwischenbescheid auf Beweis oder Vervollständigung des Beweises

Digitized by Google

erkannt oder eine sonstige Instruktion angeordnet wurde, und eine der Parteien bei der später hierüber stattfindenden Verhandlung ausbleibt.

Im Falle unter Ziffer 1 wird, wenn der Kläger nicht erscheint, das Klagebegehren als ungegründet verworfen, im Falle unter Ziffer 2 nach der gegebenen Sachlage erkannt.

Art. 270.

Haben die bei einer Verhandlung erschienenen Parteien Antrag gestellt (Artikel 226), so ist die Verhandlung als kontradiktorisch zu betrachten, ohne Rücksicht darauf, ob bei Verhandlungen über die Hauptsache der gestellte Antrag alle Punkte der Hauptsache berührt oder nicht, ob die mündliche Rechtsvertheidigung der Partei mehr oder minder vollständig vorgetragen oder davon ganz Umgang genommen wurde, ob der Anwalt bei der ganzen Verhandlung zugegen war oder nicht.

Insoferne die Verhandlung Lücken und Unvollständigkeiten darbietet, hat das Gericht den Inhalt der Schriftsätze der Parteien zu berücksichtigen.

Art. 271.

Verbindungsurtheil.

Wenn von mehreren vorgeladenen Parteien ein Theil erscheint, der andere nicht, so soll auch gegen die Erschienenen in der Sache nicht verhandelt, sondern vom Gerichte eine weitere Tagfahrt zur gemeinschaftlichen Verhandlung festgesetzt und die neuerliche Vorladung der Nichterschienenen angeordnet werden.

Erscheinen hiebei abermals nicht alle Parteien, so erhält das Urtheil, welches auf die mit den erschienenen Parteien gepflogene Verhandlung ergeht, auch zum Vortheile, sowie zum Nachtheile der Nichterschienenen die Wirksamkeit eines kontradiktorischen Urtheils.

Der nicht erschienenen Partei sind, wenn ein Vorbescheid erlassen wird, oder ein sonstiges Zwi-

Digitized by Google

schenverfahren stattfindet, keine Zustellungen zu machen.

Das Nichterscheinen eines Theils der vorgeladenen Parteien steht der Erlassung eines Urtheils gleich bei der ersten Tagfahrt nicht im Wege, wenn die nach der Lage der Sache zu erlassende Entscheidung von der Betheiligung dieser Parteien unabhängig ist.

Art. 272.

2) Einspruch gegen das Versäumungs-Urtheil.

Die Partei, gegen welche ein Versäumungs-Urtheil erlassen worden ist, kann die Zurücknahme desselben und die neuerliche Aburtheilung der Sache durch dasselbe Gericht veranlassen, indem sie innerhalb vierzehn Tagen von Zustellung des Urtheils an die Partei selbst gerechnet dem Anwalte der Gegenpartei einen Einspruchsakt zustellen läßt.

Zur Wirksamkeit des Einspruchsaktes wird außer dem in den Artikel 138 und 139 vorgeschriebenen Inhalte erfordert, daß er die im Artikel 204 Ziff. 4 bezeichnete Erklärung, soferne sie nicht schon vorher stattgefunden hat, und die Gründe des Einspruches enthalte.

Hat die Partei ihre Rechtsvertheidigung bereits in einem Schriftsatze der andern zustellen lassen, so genügt es, sich auf dieselbe zu beziehen.

Wenn der Anwalt der Partei, welche das Versäumungsurtheil erwirkt hat, gestorben ist oder die Vertretung seiner Partei nicht mehr führen kann, ohne daß diese dem Verurtheilten die Aufstellung eines andern Anwaltes hat kund machen lassen, so kann der Verurtheilte den Einspruchsakt an jene Partei in Person oder in ihrem Wohnsitze oder auch mittelst Behändigung an den Staatsanwalt zustellen lassen.

Art. 273.

Selbst nach Ablauf der gesetzlichen Frist soll der Einspruch zugelassen werden, wenn die Partei nachweist, daß sie wegen Abwesenheit, schwerer

Digitized by Google

Krankheit oder anderer unabwendbarer Verhinderungen, worunter jedoch die Nachlässigkeit des Anwaltes oder Gerichtsvollziehers nicht begriffen werden darf, sich außer Stande befunden hat, den Einspruchsakt in der gehörigen Frist zustellen zu lassen.

In diesem Falle ist der Einspruch noch binnen vierzehn Tagen (mit Erweiterung dieser Frist nach Artikel 185) von der Zeit an, wo sich das Hinderniß gehoben hat, zulässig.

Die Partei hat in dem Einspruchsakte die bei der Verhinderung zu Grunde liegenden Thatsachen sowie den Zeitpunkt anzuführen, in welchem das Hinderniß sich gehoben hat.

Wird die Rechtzeitigkeit des Einspruches von der Gegenpartei bestritten, so hat diese hinsichtlich obigen Zeitpunktes den Gegenbeweis zu führen.

Nach Ablauf eines Jahres von der gänzlichen Vollstreckung des Urtheils an, sowie nach Ablauf von drei Jahren nach der Zustellung des Urtheils findet kein Einspruch gegen dasselbe mehr statt.

Art. 274.

Während der im Artikel 272 bestimmten Einspruchsfrist und nach rechtzeitiger Zustellung eines Einspruchsaktes darf das Versäumungsurheil nicht vollstreckt werden, wenn das Gericht die einstweilige Vollstreckung nicht ausdrücklich verfügt hat.

Ein nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 273 eingelegter Einspruch hindert die Vollstreckung des Urtheils nicht.

Das Gericht kann jedoch geeigneten Falles auf Antrag des Verurtheilten die einstweilige Einstellung der Vollstreckung mit oder ohne Sicherheitsleistung oder die Fortsetzung der Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung verfügen.

Art. 275.

Nach drei Tagen von Zustellung des Ein-

Digitized by Google

ſpruchsaktes an ſteht es dem Anwalte jeder Partei frei, die Sache zur Verhandlung anzumelden.

Das Gericht iſt bei der neuerlichen Aburtheilung der Sache durch das Verſäumungsurtheil, inſoweit der Verurtheilte ſich demſelben nicht unterworfen hat, in keiner Weiſe gebunden; es kann dasſelbe beſtätigen oder ganz oder theilweiſe abändern.

Die Entſcheidung iſt am Rande des Verſäumungsurtheils vorzumerken.

Art. 276.

Auf Anmelden des Anwaltes der Partei, welche Einſpruch erhebt, ſoll der Tag, an welchem derſelbe dem gegentheiligen Anwalte zugeſtellt worden, der Tag des Verſäumungsurtheiles und die Bezeichnung der Sache und der Parteien von dem Gerichtsſchreiber in ein dazu beſtimmtes, von dem Gerichtsvorſtande mit Blätterzahlen und Namenszug auf jedem Blatte verſehenes Buch eingetragen worden.

Wird dieſe Anmeldung verſäumt, ſo haftet die Partei, welche den Einſpruch eingelegt hat, und wenn die Verſäumung dem Anwalte zur Laſt fällt, dieſer Letztere für allen daraus entſtehenden Schaden.

Iſt in dem Verſäumungsurtheile eine durch einen Dritten zu vollziehende Anordnung enthalten, ſo kann das Urtheil in dieſer Richtung nur alsdann vollzogen werden und dieſe Vollziehung hat gegen den Verurtheilten nur alsdann Geltung, wenn die im Artikel 272 bezeichnete Friſt abgelaufen und von dem Gerichtsſchreiber ein Zeugniß darüber ausgeſtellt iſt, daß kein Einſpruch vorgemerkt oder daß derſelbe erledigt ſei.

Art. 277.

Ergeht nach erfolgtem Einſpruche gegen die nämliche Partei ein zweites Verſäumungsurtheil, ſo findet gegen dieſes Urtheil kein Einſpruch ſtatt.

Digitized by Google

Zwölftes Hauptstück.

Beweis.

Art. 278.

Verbindung der Beweisführung mit dem ersten Verfahren.

Die zur Entscheidung des Rechtsstreites erheblichen thatsächlichen Verhältnisse sollen, soviel als möglich, durch die schriftliche und mündliche Verhandlung der Sache, durch die gegenseitige Erklärung über die aufgestellten Behauptungen, durch Mittheilung der Urkunden und deren Vorlegung bei der mündlichen Verhandlung, sowie durch die geeigneten Fragen von Seite des Gerichtes und der Parteien soweit aufgeklärt werden, daß das Gericht sofort endlich in der Sache zu entscheiden im Stande ist.

Wenn eine Partei die zur Begründung ihrer Anträge erforderlichen Urkunden nicht besitzt, und sich dieselben angewendeten Fleißes ungeachtet früher nicht verschaffen konnte, oder wenn sich die Nothwendigkeit ihrer Geltendmachung erst aus der Verhandlung ergibt, so soll der Partei auf ihr Verlangen eine angemessene Vertagung der Verhandlung bewilliget und zugleich die Frist zur Mittheilung der Urkunden an die Gegenpartei festgesetzt werden.

Auf Beweisführung durch Urkunden soll nur ausnahmsweise alsdann erkannt werden, wenn die Sachlage, namentlich bei künstlichem Beweise und Häufung der Beweismittel, ein desfallsiges Beweisurtheil erfordert oder im Interesse der beweispflichtigen Partei dienlich erscheinen läßt.

Art. 279.

Beweisurtheil.

Sind am Schlusse des ersten Verfahrens erhebliche Thatsachen zwischen den Parteien streitig und unerwiesen, so soll jede Partei die Sätze aufstellen, welche sie erforderlichen Falles zu beweisen im Stande ist, und die Art der Beweisführung angeben, durch welche sie solche erwahren will.

Digitized by Google

Diese Vorschrift gilt sowohl bezüglich der Sätze, welche zur Begründung der Klage und der Einrede u. s. w. als zur Herstellung des Gegenbeweises dienlich sind, insoferne letzterer (künstlicher Gegenbeweis) auf besonderen Thatsachen beruht, wodurch die Wahrheit der Thatsachen des Hauptbeweises ausgeschlossen oder die Tauglichkeit der vorgeschlagenen Beweismittel im Allgemeinen aufgehoben und gemindert werden soll.

Die Führung des Gegenbeweises durch direkten Beweis der Unwahrheit des Beweissatzes steht jeder Partei, soweit der Gegenbeweis nicht ausgeschlossen oder gesetzlich beschränkt ist, nach den für die einzelnen Beweismittel ertheilten Vorschriften von Rechtswegen zu.

Art. 280.

Das Gericht hat die Erheblichkeit der Beweissätze und die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Beweismittel zu prüfen.

Es ist aber bei der Entscheidung hierüber durch das Vorbringen der Parteien nicht gebunden, kann vielmehr auch andere zulässige und sachdienliche Beweisauflagen und Anordnungen erlassen.

Die Thatsachen, welche jede Partei zu beweisen hat, sollen mit der Art der Beweisführung in dem Urtheile bestimmt aufgestellt werden.

Das ergangene Beweisurtheil kann von dem Gerichte nicht zurückgenommen werden; doch ist das Gericht befugt, bei Entscheidung der Sache nach durchgeführtem Beweise von der dem Beweisurtheile zu Grunde liegenden Ansicht wieder abzugehen, um einer anderen Ueberzeugung zu folgen, ausgenommen, wenn auf Eidesleistung erkannt worden ist.

Art. 281.

Beweismittel.

Die zu erweisenden Thatsachen können in den vom Gesetze festgesetzten Schranken unmittelbar oder mittels Schlußfolgerungen (künstlicher Beweis) durch

Digitized by Google

die gesetzlich zulässigen Beweismittel zur rechtlichen Gewißheit gebracht werden.

Verschiedene Beweismittel sollen sowohl in dem Beweisurtheile, als auch in der Verhandlung, soweit es ihre Natur gestattet, verbunden werden.

Die Eideszuschiebung kann mit anderen Beweismitteln über dieselbe Thatsache blos eventuell verbunden werden, für den Fall, daß der Beweis durch die übrigen gebrauchten Beweismittel mißlingen sollte.

Dem Beweis- oder Gegenbeweisführer steht das Recht zu, ein bereits vorgeschlagenes Beweismittel wieder fallen zu lassen; sind aber Urkunden mitgetheilt, Zeugen oder Sachverständige vernommen oder ist ein Augenscheln abgehalten worden, so kann auf diese Beweismittel nicht mehr einseitig verzichtet werden, sondern jede Partei ist berechtigt, die Ergebnisse derselben für sich zu benützen.

Art. 282.

Die Würdigung der Beweiskraft der vorgebrachten Beweismittel ist dem richterlichen Ermessen anheimgestellt, soweit das Gesetz hierüber nicht besondere Vorschriften ertheilt.

Der Beweis einer Thatsache ist im Allgemeinen für erbracht zu halten, wenn er dem Gerichte nach sorgfältiger Erwägung aller für die Beurtheilung erheblichen Umstände und Verhältnisse eine vollständige Ueberzeugung von der Wahrheit der Thatsache gewährt.

Wo die Gesetze bloße Bescheinigung fordern, genügen solche Beweise oder Behelfe, welche hinsichtlich der in Frage stehenden Thatumstände zwar keine vollständige Ueberzeugung von deren Wahrheit, wohl aber nach richterlichem Ermessen Wahrscheinlichkeit begründen.

Art. 283.

Beweispflicht. Der Kläger hat diejenigen von dem Beklagten widersprochenen Thatsachen zu beweisen, welche zur

Digitized by Google

Begründung des von ihm behaupteten Rechtes im Allgemeinen erfordert werden; der Beklagte diejenigen von dem Kläger widersprochenen Thatsachen (Einreden), wodurch im einzelnen Falle die Entstehung jenes Rechtes gehindert oder das schon entstandene Recht des Klägers beschränkt, wieder aufgehoben oder entkräftet werden soll.

In gleicher Art hat jede Partei diejenigen Thatsachen zu beweisen, welche den wesentlichen Grund ihrer ferneren Vertheidigungsmittel ausmachen.

Art. 284.

Welche Thatsachen zur Begründung eines Rechtsanspruches oder der dagegen erhobenen Vertheidigung gehören, ist nach Vorschrift der bürgerlichen Gesetze zu beurtheilen.

Partikularrechte und Statuten, wenn sie nicht gemeinkundig sind, sowie Rechtsgewohnheiten und Herkommen hat derjenige zu beweisen, welcher sich darauf beruft. Doch ist der Richter auch von Amtswegen verpflichtet, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um sich von nicht gemeinkundigen Partikularrechten und Statuten Kenntniß zu verschaffen.

Ueber ausländische Gesetze und Statuten kann der Richter Beweis verlangen, wenn sie ihm nicht verläßig bekannt sind.

Art. 285.

Eine Ausnahme von der Regel des Artikel 283 tritt dann ein, wenn die widersprochene Thatsache vermöge feststehender Lehre der Geschichte oder vermöge der allgemeinen Erfahrungen des Lebens und des menschlichen Verkehrs für so bekannt anzunehmen ist, daß darüber kein vernünftiger Zweifel obwalten kann.

Keines Beweises bedürfen ferner Thatsachen, welche nach gesetzlicher Vorschrift für unumstößlich wahr zu achten oder kraft des Gesetzes bis zum Beweise des Gegentheils als rechtlich gewiß

Digitized by Google

anzusehen sind. In dem letzteren Falle liegt die Beweispflicht dem Gegner ob, wobei der behauptenden Partei die Führung des Gegenbeweises überlassen bleibt.

Art. 286.

Beweisführung. Das Urtheil, welches eine Beweisführung anordnet, bestimmt die öffentliche Sitzung, in welcher dieselbe vorgenommen werden soll, soferne der Gegenstand und die Art der Beweisführung dazu geeignet ist, widrigenfalls beauftragt das Gericht eines seiner Mitglieder oder ein Stadt- oder Landgericht des Königreiches mit der Aufnahme des Beweises.

Kann das bezeichnete Gerichtsmitglied wegen eingetretener Verhinderung die aufgetragene Handlung nicht vornehmen, so soll der Gerichtsvorstand ein anderes Mitglied an dessen Stelle ernennen und die Anwälte davon durch die Gerichtsschreiberei in Kenntniß setzen lassen.

Art. 287.

Bei der Beweisaufnahme durch beauftragte Richter ist das Verfahren nicht öffentlich, und es fällt die Nothwendigkeit der Vertretung der Parteien durch Anwälte hinweg.

Im Uebrigen sind für solche Beweisaufnahmen die einschlägigen Vorschriften über die einzelnen Beweismittel maßgebend.

Zur Anwendung von Zwangsmaßregeln und zur Entscheidung über erhobene Anstände oder Streitigkeiten sind solche Beauftragte nur insoweit befugt, als die Ermächtigung durch besondere Verfügung des Gesetzes erheilt ist.

Von den Stadt- oder Landgerichten werden die Akten über die gepflogenen Verhandlungen an die Gerichtsschreiberei des Prozeßgerichtes eingesendet.

Art. 288.

Auch ausländische Gerichtsbehörden können erso-

Digitized by Google

derlichen Falles um die Vornahme einzelner Handlungen des Beweisverfahrens ersucht werden.

Die von einer ausländischen Gerichtsbehörde gepflogene Beweisaufnahme ist giltig, wenn sie entweder nach der bei dieser Behörde geltenden Rechtsform geschehen ist, oder den Formen der inländischen Prozeßordnung entspricht, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen des Gesetzes.

Art. 289.

Die Parteien können der Beweisaufnahme in der Gerichtssitzung persönlich beiwohnen.

Ebenso ist den Parteien selbst gestattet, bei der Beweisaufnahme gegenwärtig zu seyn, welche von einem beauftragten Richter stattfindet; zur Verbeistandung und Vertretung der Parteien sind jedoch in diesem Falle nur die im betreffenden Gerichtssprengel zur Ausübung der Anwaltschaft berechtigten Advokaten befugt.

Art. 290.

Die Kundmachung der Beweisverhandlung hat nur an den bestellten Anwalt zu geschehen; sie gilt als Vorladung für den Anwalt und seine Partei.

Wurde in Versäumnißfällen des Beklagten ein Beweis angeordnet, so ist die Beweisverhandlung der Partei selbst kund zu machen.

Einer besonderen Kundmachung bedarf es nicht, wenn der Anwalt bei Festsetzung der Tagfahrt zur Beweisaufnahme in der Gerichtssitzung oder wenn bei Festsetzung einer solchen Tagfahrt durch beauftragte Richter die Partei selbst oder ihr Anwalt gegenwärtig war.

Erscheint ungeachtet der gehörigen Kundmachung weder der Anwalt noch die Partei selbst, so wird zur Aufnahme des Beweises geschritten und es tritt der Ausschluß der Handlungen ein, welche der Partei dabei zugestanden hätten.

Digitized by Google

Art. 291.

Insoweit das Gesetz nicht anders verfügt, soll regelmäßig die Kundmachung der Beweisverhandlung wenigstens drei Tage vor der hiezu anberaumten Tagfahrt geschehen, mit Erweiterung der Frist gemäß Artikel 185, falls die Beweisaufnahme außerhalb des Wohnortes des Anwaltes, an welchen die Kundmachung stattfindet, in Versäumnißfällen außerhalb des Wohnortes der Partei gepflogen wird.

Das Prozeßgericht ist jedoch befugt, die Frist anders zu bestimmen und namentlich dieselbe nach Bedürfniß der Sache und der Verhältnisse der Parteien zu verlängern.

Art. 292.

Zur Bestreitung der Taggelder und Reisekosten der Gerichtspersonen, Sachverständigen und Zeugen im Inlande, sowie der durch Requisition ausländischer Gerichtsbehörden erwachsenden Kosten hat der Beweisführer eine von dem Vorsitzenden oder, wenn ein Richter mit der Beweisaufnahme beauftragt ist, von diesem festzusetzende Summe auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen.

Art. 293.

Streitigkeiten. Entstehen während des Beweisverfahrens vor dem beauftragten Richter Anstände oder Streitigkeiten, welche von diesem nicht entschieden werden können, so sind sie zu Protokoll zu nehmen und zur Verhandlung in der öffentlichen Sitzung zu verweisen.

Der Richter fährt in solchem Falle mit der Beweiserhebung fort, soweit es die Umstände gestatten und kein wesentlicher Nachtheil dadurch entstehen kann.

Art. 294.

Die Verhandlung über die im Art. 293 bezeichneten Streitigkeiten soll in der Regel nicht

Digitized by Google

von der Verhandlung der Hauptsache getrennt werden.

Erfordert jedoch die Fortsetzung des Beweisverfahrens eine vorgängige Entscheidung des Gerichtes, so ist diese in einer der nächsten Sitzungen, welche der beauftragte Richter, wenn er ein Mitglied des mit dem Rechtsstreite befaßten Gerichtes ist, nach Rücksprache mit dem Vorstande sogleich bestimmt, auf seinen Vortrag und auf die von den Parteien etwa beigefügten Bemerkungen zu erlassen.

Einer Kundmachung der zur Verhandlung bestimmten Sitzung bedarf es nicht, wenn die Sitzung in des Anwaltes Gegenwart festgesetzt wurde.

Die Partei, welche über die erhobenen Anstände oder Streitigkeiten sich vor dem Kommissär erklärt hat, oder welcher Gelegenheit dazu gegeben war, kann, falls sie bei der anberaumten Verhandlung ausbleibt, das ergehende Urtheil nicht durch Einspruch anfechten.

Art. 295.

Verhandlung in der Hauptsache.

Wenn die Beweisführung in der Sitzung stattgefunden hat, so kann unmittelbar darauf über die Hauptsache verhandelt werden.

In anderen Fällen kann nach dem Schlusse des Beweisverfahrens oder nach dem Ablaufe der festgesetzten Beweisfrist jede Partei die Sache zur Verhandlung in der öffentlichen Sitzung anmelden.

In den vor der mündlichen Verhandlung zuzustellenden Anträgen sollen die Resultate der Beweisführung, welche eine Partei geltend machen will, und die zu verhandelnden Streitpunkte kurz zusammengestellt werden.

Zugleich soll, wenn es nicht schon vorher geschehen ist, der betreibende Anwalt die auf die Beweisführung bezüglichen Protokolle und Gutachten dem gegentheiligen Anwalte zustellen lassen. Dieselben werden bei der Verhandlung in der

Digitized by Google

Sitzung von dem Anwalte der Partei vorgelesen, für welche ihr Inhalt geltend gemacht werden will.

Insoferne es bei der Verhandlung erforderlich wird, sind die Protokolle in Urschrift vorzulegen.

Art. 296.

Beweis zum ewigen Gedächtniß.

Wenn eine Partei bescheinigt, daß sie bei Verzögerung der Abhör von Zeugen, der Vornahme eines Augenscheines oder der Erhebung eines Gutachtens von Sachverständigen Gefahr laufe, das Beweismittel zu verlieren oder dessen Benützung sehr erschwert zu sehen, so kann dieselbe, ehe im gerichtlichen Verfahren zur Führung des Beweises geschritten wird, und selbst vor der Einleitung des Prozesses, die Erhebung des Beweises zur künftigen Benützung in dem Rechtsstreite verlangen.

Art. 297.

Das Gesuch ist bei dem Gerichte zu stellen, bei welchem der Rechtsstreit, auf den sich dasselbe bezieht, anhängig ist oder anhängig werden soll.

In Fällen sehr dringender Gefahr kann das Gesuch bei jedem Bezirks- oder Einzelngerichte gestellt werden, welches in der Lage ist, den Beweis ohne Verzögerung zu erheben.

In dem Gesuche sollen

1) die Umstände, welche dasselbe veranlassen,
2) die Thatsachen, worüber die Beweisaufnahme stattfinden soll,
3) die zu vernehmenden Zeugen oder Sachverständigen genau bezeichnet seyn.

Zugleich sind dem Gesuche die zur Bescheinigung der Gefahr dienenden Behelfe beizufügen.

Art. 298.

Von dem Gerichte wird über das Gesuch in geheimer Sitzung ohne Beiziehung des Prozeßgegners entschieden, bei Kollegialgerichten nach Anhörung des Staatsanwaltes.

Erscheint das Gesuch als zuläßig, so hat das Gericht sofort die Beweisaufnahme zu verfügen.

Digitized by Google

Gegen die Abweisung findet Beschwerde an das vorgesetzte Gericht statt.

Art. 299.

Der Gegner des Beweisführers ist zu der für die Beweisaufnahme festgesetzten Tagfahrt rechtzeitig vorzuladen.

Alle Einreden gegen die Zulässigkeit, sowie gegen Form und Inhalt der Beweisaufnahme bleiben demselben, er mag bei der Tagfahrt erschienen seyn oder nicht, im Rechtsstreite vorbehalten.

Auch ist jede Partei berechtigt, in dem Beweisverfahren, welches im Prozesse selbst erfolgt, die nochmalige Erhebung oder Ergänzung des zum ewigen Gedächtnisse aufgenommenen Beweises, soweit möglich, zu verlangen.

Art. 300.

Im Uebrigen finden die allgemeinen Vorschriften über das Beweisverfahren und die besonderen Vorschriften über die Aufnahme der im Artikel 296 angeführten Beweisarten auch auf den zum ewigen Gedächtnisse geführten Beweis Anwendung.

Das darüber aufgenommene Protokoll ist bei dem Gerichte aufzubewahren, welches den Beweis aufgenommen hat.

Wird der Rechtsstreit bei einem anderen Gerichte geführt, so erfolgt die Ablieferung des Protokolls, um von den Parteien benützt zu werden, an das Prozeßgericht, welches auf Antrag einer Partei diese Ablieferung zu veranlassen hat.

Art. 301.

Wenn eine Partei ein glaubhaft dargelegtes Interesse hat, zur Bescheinigung von Thatsachen oder Verhältnissen vor Erhebung eines Rechtsstreites Zeugen oder Sachverständige vernehmen oder einen Augenschein vornehmen zu lassen, so

Digitized by Google

kann sie dieses ohne Bezeichnung eines bestimmten Prozeßgegners bei dem Stadt- oder Landgerichte beantragen, in dessen Gerichtssprengel die Zeugen oder Sachverständigen wohnen oder der Augenschein vorzunehmen ist.

Eine Beeidigung der Zeugen oder Sachverständigen findet in solchen Fällen nicht statt.

Die Stadt- oder Landgerichte sind, wenn die Partei den erforderlichen Kostenvorschuß leistet, verpflichtet, solchen Anträgen zu willfahren.

Das Protokoll ist bei dem Gerichte zu hinterlegen und den betheiligten Parteien davon Abschrift zu ertheilen.

Dreizehntes Hauptstück.

Geständniß.

Art. 302.

Das Einräumen oder Anführen eines dem Erklärenden nachtheiligen Thatumstandes hat nur alsdann Wirksamkeit gegen denselben, wenn er die natürliche und rechtliche Fähigkeit besitzt, über die Rechte, welche durch das Geständniß aufgegeben oder eingeräumt werden, zu verfügen.

Die Anwesenheit der Gegenpartei und die Annahme des Geständnisses werden zur Wirksamkeit desselben nicht erfordert.

Art. 303.

Die rechtliche Wirksamkeit der von gesetzlichen Vertretern unselbstständiger Parteien im Prozesse abgegebenen thatsächlichen Erklärungen hängt nicht von dem Nachweise einer besonderen Ermächtigung ab, wenn auch darin ein der vertretenen Partei nachtheiliger Thatumstand eingeräumt oder zugestanden wird.

Art. 304.

Das Geständniß desjenigen, von welchem eine Partei ihr Recht ableitet, beweist nur insoferne,

Digitized by Google

als es vor dem Uebergang des Rechtes an jene Partei gemacht worden ist.

Art. 305.

Das Geständniß kann nur in seinem ganzen Zusammenhange benützt und die demselben beigefügten Zusätze, welche den Klagegrund oder die Einrede ꝛc. beschränken oder aufheben, können nicht davon getrennt werden, selbst wenn sie sich auf spätere Thatsachen beziehen. Jedoch werden solche Zusätze nicht berücksichtiget, welche ein dem Grunde der Klage oder Einrede ꝛc. fremdes, einen selbstständigen Klagegrund für den Bekennenden bildendes Rechtsverhältniß aufstellen.

Diese Vorschriften kommen auch bei dem gerichtlichen Eide zur Anwendung.

Art. 306.

Gerichtliches Geständniß.

Was eine Partei dem Gegner in der gerichtlichen Streitsverhandlung thatsächlich zugesteht, ist in diesem Prozesse unter den in den beiden vorhergehenden Artikeln festgesetzten Voraussetzungen und Beschränkungen als vollkommen bewiesen anzusehen.

Das Geständniß eines Streitsgenossen begründet gegen die übrigen Streitsgenossen nur eine Vermuthung, deren Stärke nach den Umständen zu beurtheilen ist.

Art. 307.

Ein gerichtliches Geständniß über Thatsachen kann nur alsdann zurückgenommen werden, wenn nachgewiesen wird, daß dasselbe

1) auf einem faktischen Irrthum beruht, oder
2) wenn die Voraussetzungen des Widerrufes der von Gewalthabern abgegebenen thatsächlichen Erklärungen und Geständnisse gegeben sind;
3) wenn nachgewiesen wird, daß dasselbe von einem gesetzlichen Vertreter der Partei gegen die demselben von der zuständigen Aufsichtsbehörde ertheilte bestimmte Weisung oder

Digitized by Google

Instruktion gemacht worden ist, in welchem Falle die Artikel 77—80 analoge Anwendung finden.

Art. 308.

Außergerichtliches Geständniß.

Die Würdigung der Beweiskraft eines gehörig erwiesenen außergerichtlichen oder vor einem unzuständigen Gerichte oder in einer andern Streitsache abgelegten Geständnisses ist dem Gerichte überlassen.

Vierzehntes Hauptstück.

Augenschein, Sachverständige.

Art. 309.

1) Augenschein.

Das Gericht kann in jeder Lage des Rechtsstreites auf Antrag einer Partei oder von Amtswegen einen gerichtlichen Augenschein anordnen, wenn es die dadurch bezweckte Aufklärung zur Beurtheilung der Sache für nothwendig erachtet und die erforderliche Darstellung der Oertlichkeiten nicht durch die einem Sachverständigen aufzutragende Aufnahme von Grundrissen oder anderen Zeichnungen erlangt werden kann.

Betrifft der Augenschein einen beweglichen Gegenstand, so kann das Gericht geeigneten Falls anordnen, daß derselbe in eine bestimmte Sitzung gebracht werden soll.

Art. 310.

Wenn der Augenschein am Gerichtssitze oder in dessen Nähe vorzunehmen ist, so kann derselbe durch das ganze Gericht vorgenommen werden, in welchem Falle das Urtheil zugleich Ort und Zeit der Vornahme festsetzt. Ist jedoch eine größere Anzahl von Zeugen dabei zu vernehmen, oder der Ort soweit entfernt, daß Transportkosten verursacht würden, so soll ein Gerichtsmitglied oder ein Stadt- oder Landgericht beauftragt werden.

Digitized by Google

In diesem Falle bestimmt der mit der Vornahme des Augenscheins beauftragte Richter auf das Gesuch der betreibenden Partei Ort und Zeit der Vornahme.

Die Zustellung des vom Richter erlassenen Beschlusses hat nach Vorschrift der Artikel 290 und 291 zu geschehen.

Bleiben beide Parteien in der festgesetzten Tagfahrt aus, so hat der Richter den Augenschein dennoch vorzunehmen, wenn der Gegenstand desselben außer Zweifel ist.

Art. 311.

Der Richter hat die Parteien, soweit es erforderlich ist, über die streitigen Punkte zu vernehmen, die von den Parteien vorgelegten Grundrisse und Zeichnungen mit dem Gegenstande zu vergleichen und nöthigenfalls hiernach zu berichtigen.

Ist keine brauchbare Zeichnung der Lokalität vorgelegt, so kann er solche nach dem Ergebnisse des Augenscheines durch einen von ihm zu bezeichnenden und erforderlichen Falles bei dem Augenscheine zuzuziehenden Sachverständigen anfertigen lassen oder auch selbst einen Faustplan zum Verständnisse des Protokolls anfertigen.

Werden Sachverständige behufs Begutachtung zu dem Augenscheine beigezogen, oder ist mit demselben ein Zeugenverhör zu verbinden, so hat der Richter die Sachverständigen in ihrer Untersuchung zu leiten und die Zeugen auf die Gegenstände ihrer Vernehmung aufmerksam zu machen.

In das über den Befund aufzunehmende Protokoll sind die von den Parteien abgegebenen Erklärungen und gestellten Anträge aufzunehmen.

Art. 312.

Die Anordnung der Begutachtung durch Sachverständige findet auf Antrag der Parteien oder von Amtswegen statt: 2) Sachverständige.

1) wenn eine besondere Vorschrift des Gesetzes dieses erfordert;

Digitized by Google

2) wenn das Gericht zur Ermittelung oder Beurtheilung streitiger Thatsachen und Zustände, welche zum Gebiete besonderer Fachkunde gehören, die gutachtliche Aeußerung Sachverständiger für nothwendig oder dienlich erachtet.

Ist bei feststehender Verpflichtung zur Erstattung eines Schadens die Ermittelung des Betrages voraussichtlich durch die gewöhnlichen Beweismittel nicht zu erzielen, oder mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten verbunden, so hat das Gericht auf gestellten Antrag nach dem Ergebnisse der Verhandlungen und geeigneten Falles nach Erhebung eines Gutachtens von Sachverständigen die Größe der Entschädigung unter Würdigung aller Umstände der Billigkeit gemäß zu bestimmen.

Art. 313.

In dem eine Begutachtung anordnenden Urtheile soll das Gericht den Gegenstand derselben, die von den Sachverständigen zu beantwortenden Fragen und den mit dem Vollzuge beauftragten Richter bezeichnen. Es kann zugleich die Sachverständigen ernennen, wenn die Parteien sich nicht über ihre Wahl schon vor dem Urtheile vereinigen.

Ist weder von den Parteien, noch von dem Gerichte eine Wahl getroffen worden, so hat der beauftragte Richter die Sachverständigen bei Festsetzung der zur Einweisung derselben bestimmten Tagfahrt zu ernennen.

In der Regel sollen drei Sachverständige ernannt werden, bei geringfügigen und einfachen Streitigkeiten genügt ein einziger.

In allen Fällen können die Parteien sich über eine andere Zahl oder andere Personen, als die ernannten, vereinigen und dieses auf der Gerichtsschreiberei oder vor dem beauftragten Richter zu Protokoll erklären.

Digitized by Google

Art. 314.

Die vom Staate für besondere Gegenstände aufgestellten Sachverständigen können sich ohne erhebliche Gründe einem ihnen gemachten Auftrage nicht entziehen.

Andere Personen sind nicht verpflichtet, die Wahl oder Ernennung als Sachverständige anzunehmen. Doch muß jeder Erwählte oder Ernannte seine Ablehnung zeitig auf der Gerichtsschreiberei zur Mittheilung an die Parteien und den beauftragten Richter, behufs der Wahl oder Ernennung eines anderen Sachverständigen, anzeigen, widrigenfalls er in die Kosten der vereitelten Tagfahrt und selbst zu weiterem Schadensersatze von dem mit der Sache befaßten Gerichte verurtheilt werden kann.

Solche Verurtheilung findet auch statt, wenn der Sachverständige die Wahl oder Ernennung angenommen hat, aber bei der Einweisungstagfahrt oder zu der festgesetzten Untersuchung und Begutachtung nicht erscheint, oder die Unterschrift des Gutachtens ohne triftige Gründe verweigert.

Art. 315.

Ablehnung der Sachverständigen.

Die nicht von den Parteien erwählten Sachverständigen können von denselben aus gleichen Gründen, wie die Richter, abgelehnt werden.

Die Ablehnung muß binnen zwei Tagen nach Zustellung des Urtheils oder Beschlusses, wodurch die Sachverständigen ernannt worden sind, oder falls keine Kundmachung zu geschehen hat, binnen sechs Tagen nach Erlassung des betreffenden Urtheils oder Beschlusses, dem Anwalte der Gegenpartei unter Angabe der Gründe erklärt werden.

Willigt diese nicht in die gemeinschaftliche Wahl oder in die richterliche Ernennung eines andern Sachverständigen ein, so ist der Streit zur Entscheidung des Gerichtes zu bringen.

Gegen die Entscheidung findet keine selbständige Berufung statt.

Digitized by Google

Die von den Parteien erwählten Sachverständigen können nur aus solchen Gründen abgelehnt werden, welche erst nach der Wahl eingetreten sind.

Art. 316.

Wird die Ablehnung gegründet befunden, so kann das Gericht zugleich selbst einen anderen Sachverständigen an die Stelle des abgelehnten ernennen oder die Ernennung dem beauftragten Richter überlassen.

Wird die Ablehnung verworfen, so kann die Partei, welche dieselbe erhoben hat, zu einer von dem Gerichte zu ermessenden Entschädigung an die Gegenpartei und selbst an den Sachverständigen, wenn dieser es begehrt, verurtheilt werden. In dem letzteren Falle kann der Sachverständige jedoch nicht weiter in der Sache zugezogen werden.

Art. 317.

Verfahren. Jeder Partei steht es zu, bei dem beauftragten Richter die Ernennung der Sachverständigen, soferne sie durch ihn zu geschehen hat, und die Festsetzung der Tagfahrt zur Einweisung derselben in das ihnen übertragene Geschäft zu beantragen. Zu dieser Tagfahrt, mit welcher der allenfalls nöthige gerichtliche Augenschein zu verbinden ist, sind die Sachverständigen durch den betreibenden Theil rechtzeitig vorladen zu lassen.

Die Zustellung des Beschlusses an die Gegenpartei findet nach Vorschrift der Artikel 290 und 291 statt.

In der Tagfahrt hat der Richter die Sachverständigen über den Gegenstand ihrer Untersuchung und Begutachtung zu belehren, ihnen die zu beantwortenden Fragen vorzulegen und die Frist zur Einreichung ihres Gutachtens zu bestimmen.

Das Urtheil und die nöthigen Aktenstücke sind denselben zu behändigen.

Digitized by Google

Art. 318.

Die Sachverſtändigen werden zur ſorgfältigen, gewiſſenhaften und unparteiiſchen Erfüllung des Auftrages durch Beeidigung oder durch Handgelübde nur dann förmlich in Pflicht genommen, wenn eine Partei ſolches verlangt und ſie nicht zu Begutachtungen dieſer Art bereits im Allgemeinen beeidigt und verpflichtet ſind.

Art. 319.

Die Sachverſtändigen können unmittelbar nach dieſer Einweiſung zur Unterſuchung und Begutachtung ſchreiten oder den Ort und die Zeit zur Vornahme derſelben feſtſetzen, wenn auch die eine oder andere Partei in der Einweiſungstagfahrt nicht erſchienen oder nicht vertreten iſt. Der betreffenden Partei oder ihrem Anwalte iſt in ſolchem Falle keine beſondere Zuſtellung zu machen.

Bei der Unterſuchung können die Parteien den Sachverſtändigen alle zur Aufklärung der Sache dienlichen Nachweiſungen geben. Die Anweſenheit des Richters iſt nicht erforderlich, wenn kein Augenſchein angeordnet iſt.

Art. 320.

Das Gutachten ſoll eine kurze Darſtellung der vorgenommenen Unterſuchung und eine beſtimmte und klare Beantwortung der von dem Gerichte aufgeſtellten Fragen nebſt der Entwickelung der Gründe derſelben enthalten. **Gutachten.**

Können ſich die Sachverſtändigen zu einer einmüthigen Beurtheilung der vorgelegten Fragen nicht vereinigen, ſo ſoll das Gutachten die verſchiedenen Meinungen und die Gründe derſelben, jedoch ohne Nennung der Namen, angeben.

Jeder Sachverſtändige kann verlangen, daß ſeine Meinung wörtlich in das Gutachten aufgenommen werde.

Das Gutachten ſoll datirt und von allen Sachverſtändigen unterzeichnet ſeyn.

Sollte einer der Sachverſtändigen des Schrei-

Digitized by Google

bens nicht erfahren seyn, so haben sie ihr Gutachten gemeinschaftlich dem beauftragten Richter zu Protokoll zu geben.

Das Nämliche hat dann zu geschehen, wenn die Sachverständigen über die Abfassung des Gutachtens sich nicht vereinigen können. In beiden Fällen liegt dem Richter ob, durch geeignete Fragen und Verfügungen für die vollständige und erschöpfende Abfassung des Gutachtens Sorge zu tragen.

Art. 321.

Der beauftragte Richter hat das ihm von den Sachverständigen übergebene Gutachten vorläufig zu prüfen und nöthigenfalls die Sachverständigen zur Vervollständigung oder zur besseren Aufklärung desjenigen, was darin nicht klar oder bestimmt genug gesagt ist, anzuweisen. Die gleiche Befugniß steht auch dem Gerichte selbst zu.

Erforderlichen Falles kann das Gericht zur Abgabe eines neuen Gutachtens andere, wo möglich technisch und wissenschaftlich höher gestellte Sachverständige ernennen, welche befugt sind, von ihren Vorgängern die geeigneten Aufschlüsse zu verlangen; doch kann in solchem Falle das Gericht immerhin auch das erste Gutachten bei seiner Entscheidung berücksichtigen.

In geeigneten Fällen kann das Gericht verordnen, daß die Sachverständigen zur Erläuterung ihres Gutachtens in einer festgesetzten Gerichtssitzung erscheinen sollen.

Das Gericht ist nicht gezwungen, unbedingt nach der Mehrheit der Stimmen der Sachverständigen zu entscheiden; es soll vielmehr die verschiedenen Meinungen nach den dafür entwickelten Gründen und dem darin bekundeten Grade der Kunst- und Sachkenntnisse würdigen.

Selbst einem einstimmigen Gutachten braucht das Gericht nicht gegen seine Ueberzeugung zu folgen.

Digitized by Google

Fünfzehntes Hauptstück.

Urkundenbeweis.

Art. 322.

Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form errichtet sind, werden als öffentliche Urkunden betrachtet und bilden vollständigen Beweis über die von dem Beamten aufgenommenen Verhandlungen und Erklärungen, sowie über seine thatsächlichen Wahrnehmungen und Handlungen. Oeffentliche Urkunden.

Die von einem nicht zuständigen Beamten oder nicht in der gesetzlichen Form ausgefertigte Urkunde hat die Beweiskraft einer Privaturkunde, wenn sie von den Parteien unterzeichnet ist.

Ausländische öffentliche Urkunden können im Falle erhobenen Anstandes als öffentliche Urkunden nur gelten, wenn sie von dem betreffenden diplomatischen Vertreter Bayerns gehörig legalisirt sind.

Art. 323.

Die Beweiskraft öffentlicher Urkunden haben auch

1) die Steuer-, Saal-, Grund- und Lagerbücher und andere Aufzeichnungen ähnlicher Art, wenn sie ordnungsmäßig und mit Zuziehung der Betheiligten unter deren allseitiger Anerkennung errichtet oder durch ihr Alter und andere Behelfe unterstützt sind, auch ihrer Beschaffenheit nach zu keinen besonderen Bedenken Veranlassung geben;
2) Privaturkunden, welche von den Betheiligten gemeinschaftlich bei Gericht oder bei einem zur Uebernahme und deren Beurkundung zuständigen öffentlichen Beamten hinterlegt worden sind;
3) die unter öffentlicher Autorität gesetzten Denkmäler.

Digitized by Google

Die Aechtheit und Bedeutung der dahin gehörigen Grenzzeichen, Marksteine, Aichpfähle zur Bestimmung der Wasserhöhe, ist durch Sachverständige nach dem Ortsgebrauche zu erheben.

Art. 324.

Dem richterlichen Ermessen ist es anheimgestellt, nach den Umständen der Sache und den persönlichen Verhältnissen der Betheiligten, unter Berücksichtigung der weiter vorliegenden unterstützenden Behelfe, auch den nachbezeichneten nicht öffentlichen Urkunden gleiche Beweiskraft wie den öffentlichen beizulegen:

1) den im Artikel 323 Ziff. 1 bezeichneten Urkunden, in Ermangelung eines oder des anderen der dort bestimmten Erfordernisse;
2) sehr alten und längere Zeit in öffentlichen Archiven und Registraturen aufbewahrten Urkunden;
3) den in gemeinschaftlichen Familienarchiven aufbewahrten Urkunden, Stammtafeln, Denkmälern u. dergl. unter den Mitgliedern der Familie;
4) den Aufzeichnungen der Eltern über die Geburt und den Tod ihrer Kinder, in Ermangelung öffentlicher Urkunden.

Art. 325.

Privaturkunden.

Alle übrigen Urkunden sind als Privaturkunden zu betrachten. Sie bilden, wenn sie mit der Unterschrift des Ausstellers versehen und als ächt anerkannt oder erwiesen sind, vollständigen Beweis ihres Inhalts mit Inbegriff des Datums gegen den Aussteller und seine Rechtsnachfolger, sowie gegen alle Personen, welche er durch seine Handlungen verpflichten kann.

Der Unterzeichner einer Privaturkunde gilt als Aussteller derselben, soferne er nicht zu beweisen vermag, daß die Unterschrift auf dem Miß-

Digitized by Google

brauche eines Blankets oder auf sonstigem Betruge oder Irrthume beruhe.

Art. 326.

Dritten Personen gegenüber hat das Datum einer Privaturkunde keine Beweiskraft.

Gegen sie gilt die Urkunde nur als von dem Tage ausgestellt, an welchem dieselbe entweder

1) bei einem Stadt- oder Landgerichte behufs der Feststellung ihres Datums vorgelegt oder eingetragen, oder
2) in dem durch Artikel 631—634 vorgezeichneten Verfahren anerkannt oder richterlich für anerkannt erklärt worden ist, oder an welchem
3) das Daseyn der Urkunde und ihr wesentlicher Inhalt in einem Obsignationsprotokolle, Inventar oder einer andern öffentlichen Urkunde festgestellt worden, oder
4) eine der Personen, welche die Urkunde unterzeichnet haben, mit Tod abgegangen ist.

Art. 327.

Privaturkunden können zum Zwecke der Feststellung ihres Datums (Art. 326 Ziff. 1) bei jedem Stadt- oder Landgerichte des Königreiches vorgelegt werden.

Die Vorlage findet auf der Gerichtsschreiberei des Gerichtes statt, welche die Urkunde ihrem wesentlichen Inhalte nach sofort in ein dazu bestimmtes von dem Gerichtsvorstande mit Seitenzahl und Handzug versehenes Buch einzutragen hat. Bei der Eintragung sind zugleich alle Auffallenheiten, welche die Urkunde darbietet, summarisch anzuführen, insbesondere Ausstreichungen, Radirungen, Ueberschreibungen, Korrekturen, Nachträge und Randbemerkungen, welche nicht durch die sämmtlichen auf der Urkunde befindlichen Unterschriften besonders genehmigt sind.

Digitized by Google

Ueber die Vorlage ist eine den Tag derselben bezeichnende mit der Eintragung gleichlautende Bescheinigung von dem Gerichtsschreiber auf der vorgelegten Privaturkunde auszustellen.

Abschrift der Einträge hat der Gerichtsschreiber jedem, der darum nachsucht, gegen Erlag der Kosten zu ertheilen.

Weitere Vorschriften über die Einrichtung und Führung der betreffenden Bücher, sowie über die Form der von den Gerichtsschreibern auszustellenden Bescheinigungen bleiben dem Verordnungswege vorbehalten.

Art. 328.

Eine nicht unterzeichnete Schrift kann nur in so weit zum Beweise benützt werden, als dieses im Gesetze besonders vorgesehen ist.

Sie kann insbesondere als Beweisbehelf zur Begründung der Zulässigkeit des Zeugenbeweises oder der Auflage eines Notheides dienen, wenn aus den Umständen überzeugend erhellt, daß sie nicht als unvollendetes Schriftstück oder als bloßer Entwurf zu betrachten sei.

Art. 329.

Gegen den Gläubiger beweisen ohne Unterzeichnung:

1) die mit eigener Hand in sein Hausbuch (Buch über Einnahme und Ausgabe) eingetragenen Anführungen, worin ausdrücklich gesagt ist, daß er eine Zahlung empfangen habe;
2) die von der Hand des Gläubigers auf eine von ihm vorgelegte Schuldurkunde geschriebenen Bemerkungen, welche die gänzliche oder theilweise Tilgung der Schuld zum Gegenstande haben.

Eine von der Hand eines Dritten auf die Urkunde gesetzte Bemerkung dieser Art kann nur alsdann nach Maßgabe der Umstände zum Be-

Digitized by Google

weise dienen, wenn die Urkunde fortwährend im Besitze des Gläubigers geblieben ist.

Art. 330.

Einseitige schriftliche Schuldbekenntnisse bilden nur alsdann vollständigen Beweis, wenn sie von dem Schuldner selbst geschrieben, und dabei die Schuldbeträge in Worten ausgedrückt sind, oder wenn der Unterschrift des Schuldners von seiner Hand die Erklärung des Empfanges oder des Schuldbetrages in Worten hinzugefügt ist.

Sind die im Schuldbekenntnisse selbst und in der von dem Schuldner seiner Unterschrift beigefügten Erklärung angeführten Schuldbeträge verschieden, so gilt der geringere Betrag, falls kein Irrthum nachgewiesen wird.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Wechsel und auf die von Handelsleuten in Beziehung auf ihren Handelsverkehr ausgestellten Urkunden. Auch ist der Gläubiger auf den Grund einer Urkunde, welcher es an den oben vorgesehenen Erfordernissen gebricht, zum Zeugenbeweise zuzulassen, und selbst in dessen Ermangelung kann nach Umständen die Beweiskraft der Urkunde durch Eidesauflage ergänzt werden.

Art. 331.

Die Beweiskraft von Privaturkunden, welche, ohne in die im Artikel 324 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Klassen zu gehören, so alt sind, daß Niemand mehr die Aechtheit der Schrift oder Unterschrift kennen kann, soll in Ermangelung tauglicher Vergleichungsschriften aus den Umständen ermessen und darüber das Gutachten von in Archiven und ältern Urkunden bewanderten Sachverständigen eingeholt werden.

Art. 332.

Handelsbücher.

Die von Kaufleuten, Wechslern und Fabrikanten geführten Bücher sind als gemeinschaftliche Urkunden unter den Betheiligten anzusehen und

Digitized by Google

haben, wenn sie ordnungsmäßig geführt sind, bei Streitigkeiten über Handelssachen unter Kaufleuten Beweiskraft.

Art. 333.

Bei der Führung der Handelsbücher muß sich der Kaufmann einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen.

Die Bücher müssen gebunden und jedes von ihnen muß Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen seyn.

An Stellen, welche der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht durch Durchstreichen oder auf eine andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radirt, noch dürfen solche Veränderungen vorgenommen werden, bei deren Beschaffenheit es ungewiß ist, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

Die Eintragungen in die Handelsbücher können, unbeschadet ihrer Beweiskraft durch Handlungsgehilfen bewirkt werden.

Art. 334.

Die Handelsbücher liefern in der Regel einen unvollständigen Beweis, welcher durch den Eid oder andere Beweismittel ergänzt werden kann.

Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte der Bücher ein größeres oder geringeres Maß der Beweiskraft beizulegen, ob in dem Falle, wo die Handelsbücher der streitenden Theile nicht übereinstimmen, von diesem Beweismittel ganz abzusehen, oder ob den Büchern des einen Theiles eine überwiegende Glaubwürdigkeit beizumessen sei.

Handelsbücher, bei deren Führung Unregelmäßigkeiten vorgefallen sind, können als Beweis-

Digitized by Google

mittel nur insoweit berücksichtigt werden, als dieses nach der Art und Bedeutung der Unregelmäßigkeiten, sowie nach der Lage der Sache geeignet erscheint.

Art. 335.

Gegen Nichtkaufleute bilden die Handelsbücher in gleicher Weise ein Beweismittel über die Größe der Forderung, wenn die Ablieferung der Waaren, oder die Thatsache, daß der Schuldner in der Zeit, aus welcher die Forderung herrührt, gewöhnlich Waaren ähnlicher Art von dem Gläubiger auf Borg empfangen habe, zugestanden oder anderweit bewiesen ist.

Art. 336.

Die Bücher der übrigen Gewerbsleute, der Handwerker, Bierbrauer, Gastwirthe, Apotheker, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Advokaten, Gerichtsvollzieher und Wechselsensale können in Betreff der stattgehabten einzelnen Leistungen nach richterlichem Ermessen als beweiskräftig angenommen werden, wenn sie regelmäßig fortlaufend, ohne Ausstreichungen, Radirungen, Einschaltungen und Korrekturen geführt, gebunden und zum Voraus mit Blätterzahlen bekleidet sind, der Beweisführer vollkommen guten Leumundes und außerdem zugestanden oder erwiesen ist, daß der angebliche Schuldner in der Zeit, aus welcher die Forderung herrührt, ein Kunde, Gast, Patient oder Klient des Beweisführers war. Bücher der Gewerbsleute ꝛc.

Das Gleiche gilt von den Handbüchern der Fabrikanten, Gewerbsleute und Handwerker gegenüber ihren Gehilfen und Arbeitern hinsichtlich der diesen zur Bearbeitung übergebenen Stoffe und der rückempfangenen Fabrikate, ferner von den Büchern der Kaufleute, Wechsler und Fabrikanten, der Apotheker, Advokaten, Gerichtsvollzieher und Wechselsensale, sowie auch von den

Digitized by Google

Haushaltungsbüchern der Dienstherrschaften gegenüber den Gehilfen, Dienstboten und Taglöhnern hinsichtlich des bedungenen und bezahlten Lohnes.

Art. 337.

Die in den beiden vorhergehenden Artikeln bezeichnete Beweiskraft der Bücher ist auf den Lauf eines Jahres von der eingetragenen Leistung, beziehungsweise von dem Ende der Krankheit, des Geschäftes oder Dienstverhältnisses an beschränkt.

In allen Fällen der beiden vorhergehenden Artikel kann die Gegenpartei, wenn das Buch als beweiskräftig angenommen wird, die eidliche Bekräftigung desselben verlangen.

Sind die Bücher von einem Buchhalter geführt worden, so kann verlangt werden, daß außer den Eigenthümern oder Geschäftsführern auch der Buchhalter, sofern dieses an sich möglich ist, den Eid leiste. Ob einem solchen Antrage der Gegenpartei Folge zu geben sei, hat das Gericht, in Würdigung der Umstände und der etwa entgegenstehenden Schwierigkeiten, zu ermessen.

Art. 338.

Kerb- oder Spanhölzer.

Wenn feststeht, daß die Parteien für ihren Verkehr Kerb- oder Spanhölzer gebraucht haben, so beweisen solche, falls sie unverfälscht erscheinen und unter sich übereinstimmen. Weigert sich eine Partei das Holz vorzulegen, so gilt das vorgelegte der anderen Partei.

Art. 339.

Privatdenkmäler.

In wie weit Privatdenkmäler zum Beweise dienen können, ist, in Ermangelung beweiskräftiger Urkunden über ihre Errichtung und Bedeutung, von dem Richter nach den Umständen zu ermessen.

Art. 340.

Urschrift.

Die Beweisurkunden müssen in der Urschrift vorgelegt werden.

Digitized by Google

Als Urschrift ist nicht nur die zuerst errichtete Urkunde, sondern auch jede spätere zu betrachten, bei deren Abfassung der ursprüngliche Errichtungsakt von denselben Hauptpersonen wiederholt worden ist.

Art. 341.

Abschriften.

Den Urschriften gelten gleich:

1) die von einer öffentlichen Behörde oder einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person gefertigten und beglaubigten Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge der bei derselben aufgenommenen Protokolle und anderer über Amtshandlungen errichteten Urkunden;
2) Abschriften, welche in Gegenwart oder nach gehöriger Vorladung der Betheiligten, nach genauer Untersuchung der Urschrift und mit Beifügung einer Beschreibung der dabei gefundenen erheblichen Umstände, gerichtlich oder von einer vom Gerichte beauftragten oder sonst dazu berechtigten öffentlichen Behörde oder Person als mit dieser Urschrift gleichlautend beglaubiget worden sind;
3) Abschriften, welche in gleicher Weise von einer solchen Abschrift gefertiget worden sind.

In allen diesen Fällen kann die Einsicht der Urschrift, wenn solche zu erlangen steht, vom Richter von Amtswegen beschlossen oder von der Gegenpartei verlangt werden.

Die Beweiskraft alter in öffentlichen Archiven oder Registraturen aufbewahrter oder wenigstens von einer bekannten Gerichts- oder Kanzleihand geschriebenen Abschriften ist von dem Richter nach den Umständen zu ermessen.

Art. 342.

Form der Urkunden.

Die zur Giltigkeit oder Beweiskraft der Urkunden erforderliche Form ist nach den Gesetzen

Digitized by Google

des Ortes und der Zeit der Ausstellung zu beurtheilen.

Entsteht Zweifel, ob die Form einer Urkunde zur Zeit und an dem Orte der Ausstellung die gesetzlich geltende gewesen sei, so muß derjenige, welcher die Urkunde für sich geltend macht, solches beweisen.

Art. 343.

Mangelhafte, beschädigte, verlorene Urkunden.

Besteht die Urkunde aus mehreren einzelnen Blättern, welche nicht durch ein mit dem zur Beglaubigung beigedruckten Siegel befestigtes Verbindungsmittel geheftet sind, oder ein gebundenes amtliches Buch bilden, und ergeben sich Zweifel über den ursprünglichen Zusammenhang und die Aechtheit einzelner Blätter, so ist es dem richterlichen Ermessen anheimgegeben, nach dem Inhalte und der Beschaffenheit der Blätter und in Würdigung der obwaltenden Umstände zu bestimmen, welche Beweiskraft der Urkunde zukomme.

In gleicher Weise entscheidet das richterliche Ermessen, ob und in wie weit die Zerreißung oder sonstige theilweise Zerstörung einer in ihren wesentlichen Bestandtheilen noch vorhandenen Urkunde die Beweiskraft derselben zu beeinträchtigen oder aufzuheben geeignet ist.

Art. 344.

Wenn eine Urkunde durch Ausstreichungen, Radirungen, Aetzungen und dgl. in wesentlichen Stellen verändert ist, ohne daß solche Ausstreichungen u. s. w. am Ende der Urkunde oder durch mit Unterschrift oder Handzug beglaubigte Nachträge oder Randbemerkungen genehmigt wurden, so bleibt es dem Ermessen des Richters anheimgegeben, den erkennbaren ursprünglichen Text der Urkunde als maßgebend anzunehmen, oder, falls dieses nicht geschehen kann, die veränderten Worte oder Stellen als nicht vorhanden und die Be-

Digitized by Google

weiskraft der Urkunde ganz oder in dem betreffenden Theile als aufgehoben zu betrachten.

Einschaltungen, Randzusätze oder Korrekturen, soferne die oben bezeichnete Genehmigung fehlt, sind als nicht vorhanden anzusehen.

Wenn Urkunden, welche vor Einführung der gegenwärtigen Prozeßordnung errichtet sind, Fehler der im gegenwärtigen Artikel angeführten Art an sich tragen, so ist die Beurtheilung ihrer Beweiskraft lediglich dem richterlichen Ermessen überlassen.

Art. 345.

Ist eine auf den Prozeß bezügliche Urkunde erwiesenermaßen vorhanden gewesen, und ohne Verschulden des Beweisführers verloren gegangen, unleserlich, oder sonst unbrauchbar geworden, so darf der Beweisführer deren Beschaffenheit und Inhalt durch jedes Beweismittel bewahrheiten, selbst bei Rechtsgeschäften, zu deren Wesenheit oder Beweis eine schriftliche Urkunde gehört.

Wird aber bewiesen, daß der Verlust oder die Unbrauchbarkeit der Urkunde durch den Prozeßgegner veranlaßt oder sonst verschuldet wurde, so kann nach Erwägung aller Umstände die Angabe des Beweisführers über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde, — allenfalls nach vorgängig anzuordnender eidlicher Erhärtung, — als wahr angenommen werden.

Art. 346.

Vorlegung und Anerkennung der Urkunden.

Jede Urkunde, deren sich eine Partei zum Beweise oder Gegenbeweise bedienen will, soll in der Regel vollständig vorgelegt werden.

Kömmt es nur auf einzelne Theile einer Urkunde von größerem Umfange an, so hat sich die Vorlage wenigstens auf alle jene Theile, welche mit dem Streitgegenstande in Verbindung stehen, zu erstrecken.

Digitized by Google

Die Gegenpartei kann jederzeit die Vorlage der ganzen Schrift verlangen.

Wenn die vorgelegte Urkunde auf eine andere verweist, so ist auch diese Urkunde sogleich mit vorzulegen.

Werden Urkunden entgegen den obigen Bestimmungen nicht vollständig vorgelegt, oder stehen die vorgelegten Urkunden unter sich in Widerspruch, so hat das Gericht nach dem Inhalte der Urkunden und dem Sachverhalte zu ermessen, welche Beweiskraft den Urkunden zukomme.

Art. 347.

Wer eine Urkunde zum Beweise für sich auch nur abschriftlich vorlegt, erkennt ihre Aechtheit an, und muß sie ihrem ganzen Inhalte nach auch gegen sich gelten lassen.

Behauptet er, daß ein Theil derselben unächt sei, so liegt ihm der Beweis hierüber ob.

Art. 348.

Die Beweis- und Gegenbeweisurkunden sollen vor der mündlichen Verhandlung abschriftlich mitgetheilt und die Urschriften eingesehen werden, unbeschadet anderweitiger Bestimmungen des Gesetzes.

Jedenfalls sind die Urschriften in der Sitzung vorzulegen, die Parteien haben sich gegenseitig über ihre Aechtheit zu erklären, und ihre Einreden gegen dieselben vorzutragen. Erfolgt auf die Aufforderung der vorlegenden Partei oder des Richters keine bestimmte Erklärung, so soll die Urkunde als anerkannt betrachtet werden.

Einwendungen, wodurch die Erheblichkeit oder Zulässigkeit der vorgelegten Beweisurkunden bestritten wird, befreien an sich von der Erklärung über ihre Aechtheit nicht. Das Gericht kann jedoch, wenn solche Einwendungen vorgebracht werden, die zur Erklärung verpflichtete Partei auf ihren Antrag ermächtigen, die Erklärung erst nach

Digitized by Google

erfolgter Entscheidung über die erhobenen Einwendungen abzugeben.

Art. 349.

Derjenige, gegen welchen eine Privaturkunde geltend gemacht wird, die nicht von ihm selbst, sondern von einem Dritten ausgestellt seyn soll, kann seine Erklärung darauf beschränken, daß er dessen Hand- oder Unterschrift nicht kenne. Hiemit hat er, wenn die Urkunde von seinem Erblasser oder Rechtsvorfahrer oder sonst von einer Person, für deren Handlungen er haftbar ist, angeblich herrührt, noch die weitere Erklärung zu verbinden, daß ihm von der Ausstellung der Urkunde nichts bekannt sei, und daß er nach sorgfältiger Benützung der ihm zu Gebote stehenden Ueberzeugungsmittel, sie als ächt anzuerkennen nicht vermöge. Diese Erklärungen haben die nämliche Wirkung wie die Abläugnung.

Ist die Urkunde von einem noch lebenden Dritten ausgestellt, von welchem der Beweisführer sein Recht im Verhältnisse zu der Gegenparte ableitet, oder mit welchem er in deren Namen kontrahirt hat, so kann der Beweisführer diesen Dritten zur Anerkennung der Urkunde beiladen lassen. Welche Wirkung dem Ungehorsame, beziehungsweise der Erklärung des Dritten beizumessen sei, und inwieferne namentlich die Anerkennung der Urkunde gegen die Gegenpartei beweise, hat der Richter nach der Stellung und dem Rechtsverhältnisse der Parteien zu beurtheilen.

Art. 350.

Beweis der Aechtheit oder Unächtheit.

Wer eine in gehöriger Form vorgelegte öffentliche Urkunde als unächt oder verfälscht angreift, hat den Beweis hierüber zu führen. Wird die Aechtheit einer Privaturkunde bestritten, so hat derjenige, welcher sie eltend macht, ihre Aechtheit zu beweisen.

Digitized by Google

In beiden Fällen ist die Urkunde sofort von demjenigen, welcher sie vorlegt, und von dem Vorsitzenden mit Handzug zu bekleiden und bei dem Gerichte zu hinterlegen.

Hiebei soll Alles, was an der Urkunde besonders bemerkenswerth erscheint, namentlich Zusätze, Einschaltungen u. dgl. im Protokoll konstatirt werden.

Nach beendigtem Prozesse wird dieselbe zurückgegeben, wenn sie nicht für unächt oder verfälscht erklärt worden ist.

Art. 351.

Die Beweismittel über die Aechtheit oder Unächtheit der Urkunde, sowie über die bezüglich der Erheblichkeit oder Zulässigkeit derselben vorgeschützten Einwendungen sollen sogleich bei der Verhandlung bestimmt angegeben werden, und es ist darüber nach den allgemeinen Vorschriften über den Zeugenbeweis, die Begutachtung durch Sachverständige und die Eideszuschiebung zu erkennen.

Das Beweisverfahren richtet sich ebenfalls, soweit im Gesetze keine andere Bestimmung getroffen ist, nach den einschlägigen Vorschriften über die einzelnen Beweismittel.

Wenn die Prüfung der Urkunde und die Schriftvergleichung keine technischen Schwierigkeiten darbieten, so kann das Gericht die Anordnung der Begutachtung durch Schreibverständige unterlassen und die Prüfung, unter sorgfältiger Beachtung der Bemerkungen der Parteien, selbst vornehmen.

Art. 352.

Durch Zeugen kann die Aechtheit einer Urkunde bewiesen werden, wenn dieselben der Ausstellung der Urkunde beigewohnt haben oder Thatsachen bekunden, aus welchen hervorgeht, daß der Aussteller die Urkunde als von ihm herrührend anerkannt habe.

Digitized by Google

Die Aussage der Zeugen, daß sie in der vorgelegten Schrift oder Unterschrift die Hand des Ausstellers erkennen, ist nach den Umständen zu würdigen.

Die etwa von den Zeugen vorgelegten Vergleichungsschriften sollen von denselben und von dem beauftragten Richter mit Namenszug versehen und bei Gericht hinterlegt werden.

Art. 353.

Wenn das Gericht die Prüfung der Urkunde und die Vergleichung von Handschriften durch Sachverständige anordnet, so sollen, soferne die Parteien keine andere Uebereinkunft treffen, drei Schreibverständige ernannt werden.

In der von dem beauftragten Richter zur Einweisung der Schreibverständigen festgesetzten Tagfahrt sollen die zur Vergleichung der Handschriften dienlichen Urkunden vorgelegt und geeigneten Falles darüber verhandelt werden.

Bedarf eine Partei zur Beibringung derselben eine längere Frist, so hat sie dieses bei Vermeidung der Verurtheilung in die veranlaßten Kosten dem Richter rechtzeitig anzuzeigen, damit bei der Festsetzung der Tagfahrt darauf Rücksicht genommen werden könne.

Die Partei, deren Schrift oder Unterschrift Gegenstand der Vergleichung ist, kann nöthigen Falls persönlich behufs der Anerkennung der Vergleichungsurkunden zu dieser Tagfahrt vorgeladen werden.

Art. 354.

Spätestens in der erwähnten Tagfahrt sind von dem Beweisführer die Vergleichungsschriften bei Vermeidung des Ausschlusses in Vorlage zu bringen.

Erscheint die Gegenpartei nicht, so kann das Gericht die beigebrachten Vergleichungsschriften als anerkannt annehmen.

Digitized by Google

Hierüber hat das Gericht auf den Vorschlag des Kommissärs ohne weitere Förmlichkeiten in einer von dem letzteren oder, im Falle der Einsendung der Akten durch ein beauftragtes Stadt- oder Landgericht, vom Gerichts- oder Senatsvorstande anberaumten Sitzung ohne Verzug zu entscheiden.

Art. 355.

Als zur Schriftvergleichung tauglich können, wenn die Parteien sich nicht vereinigen, vom Gerichte nur angenommen werden:

1) von der Hand des angeblichen Ausstellers der bestrittenen Urkunde herrührende Schriften oder Unterschriften in fehlerfreien öffentlichen Urkunden;
2) eben solche Schriften oder Unterschriften, deren Aechtheit von den Parteien im Prozesse oder bei einer anderen Gelegenheit ausdrücklich anerkannt wurde;
3) die vorgelegte bestrittene Urkunde selbst, wenn nur ein Theil derselben bestritten, der übrige Theil aber anerkannt ist.

Art. 356.

In Ermangelung hinlänglicher Vergleichungsschriften kann der Beweisführer in der bezeichneten Tagfahrt verlangen, daß die Partei, deren Schrift oder Unterschrift zu prüfen ist, einen ihr zu diktirenden Aufsatz zur Vergleichung niederschreibe.

Will der Beweisführer sich dieses Mittels bedienen, so muß er diese Partei zum persönlichen Erscheinen in jener Tagfahrt vorladen lassen. Erscheint sie nicht, so wird die Urkunde als anerkannt betrachtet. In der Vorladung ist die Partei auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen.

Ist die persönlich vorgeladene Partei durch Krankheit oder andere dringende Umstände verhindert, sich vor Gericht einzufinden, so kann auf

Digitized by Google

Anordnung des Gerichtskommissärs die Verhandlung in ihrer Wohnung vorgenommen werden.

Art. 357.

In gleicher Weise kann auch der Dritte, welcher die zu prüfende Urkunde geschrieben oder unterschrieben haben soll, wenn das Gericht über die Aechtheit der Urkunde Beweis auferlegt hat, zur Erklärung über die Vergleichungsurkunde und zum Niederschreiben eines Aufsatzes zum Behufe der Schriftvergleichung angehalten werden.

Im Falle des Nichterscheinens desselben auf gehörige Vorladung, oder seiner Weigerung, kommen die in Artikel 386—388 gegen ungehorsame Zeugen gegebenen Vorschriften zur analogen Anwendung.

Art. 358.

Rücksichtlich des Gutachtens der Sachverständigen kommen die allgemeinen Vorschriften der Artikel 320 und 321 zur Anwendung. Jedoch soll ein vollständiger Beweis der Aechtheit einer Privaturkunde auf den Grund der Schriftvergleichung nur dann angenommen werden, wenn das Ergebniß der Schriftvergleichung durch andere Umstände der Sache in solcher Weise unterstützt ist, daß das Gericht aus dem Zusammenhange die Ueberzeugung von der Aechtheit der Urkunde gewinnt.

In allen anderen Fällen soll, je nachdem aus der Schriftvergleichung und anderen Umständen sich überwiegende Gründe für oder gegen die Annahme der Aechtheit der Urkunde ergeben, die eine oder die andere Partei zum Eide gelassen werden.

Art. 359.

Die Aechtheit einer Privaturkunde kann auch durch Zuschiebung des Haupteides erwiesen werden. Ist eine andere Person als Urheber der Schrift

Digitized by Google

bezeichnet, so finden die Bestimmungen des Artikels 349 Anwendung.

Art. 360.

Herausgabe von Urkunden.

Jede Partei ist berechtigt, die Mittheilung und Herausgabe der zum Beweise oder zur Schriftvergleichung erforderlichen Urkunden von der Gegenpartei, sowie von jedem dritten Besitzer zu verlangen:

1) wenn der Partei das Eigenthum oder Miteigenthum an der Urkunde oder ein sonstiges Recht auf ihre Benützung zusteht;
2) wenn die Urkunde ihrem Inhalte nach eine gemeinschaftliche ist.

Als ihrem Inhalte nach gemeinschaftlich gilt eine Urkunde für die Personen, in deren Interesse dieselbe errichtet, oder deren gegenseitige Rechtsverhältnisse darin bekundet sind, desgleichen für dritte Personen, deren Interesse das beurkundete Rechtsgeschäft hinsichtlich der Geltendmachung von Rechtsgeschäften mitberührt.

Als gemeinschaftlich unter den Parteien gelten auch die über ein Rechtsgeschäft gepflogenen schriftlichen Verhandlungen.

Art. 361.

Ist eine Urkunde ihrem Inhalte nach gemeinschaftlich, so kann ohne Rücksicht, ob ein Rechtsstreit anhängig ist oder nicht, jeder Betheiligte verlangen, daß ihm dieselbe vorgelegt und Abschriftnahme gestattet werde, wenn er hieran ein Interesse wahrscheinlich zu machen vermag.

Art. 362.

Befindet sich eine Urkunde, auf deren Vorlage und Einsicht Jemand Anspruch hat, bei einer öffentlichen Behörde, so hat diese, vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen, die Vorlage und Einsicht zu gewähren und beglaubigte Abschrift zu ertheilen, wenn die Zustimmung des-

Digitized by Google

jenigen beigebracht wird, auf dessen Antrag oder in dessen Interesse die Urkunde bei dieser Behörde errichtet oder hinterlegt wurde, oder wenn dessen Verpflichtung hiezu rechtskräftig ausgesprochen ist.

Art. 363.

Richtet sich das Begehren der Vorlegung einer Urkunde an die Gegenpartei, so ist dasselbe unter möglichst genauer Bezeichnung der Urkunde dem Anwalte derselben zuzustellen.

Es kann auch mit einer anderen Prozeßhandlung verbunden werden.

Art. 364.

Der im Prozesse nicht betheiligte Besitzer der Urkunde, welcher sich zur Herausgabe derselben nicht in Güte versteht, ist im beschleunigten Verfahren vor dem für seine Person zuständigen Gerichte zu belangen.

Die Partei, welche die Herausgabe der Urkunden begehrt, kann in solchem Falle die Einstellung des Verfahrens in der Hauptsache verlangen.

Das Gericht bestimmt zur Beibringung der Urkunde eine angemessene Frist, welche jedoch erstreckt werden kann, wenn die Partei nachweist, daß sie in Betreibung der Klage auf Herausgabe ununterbrochen den erforderlichen Fleiß aufgewendet habe.

Art. 365.

Verweigert die Gegenpartei die Vorlegung der Urkunde ohne hinreichenden Grund, so soll der angegebene Inhalt als wahr angenommen werden. Gegen den dritten Besitzer der Urkunde ist im Falle solcher Weigerung auf Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden oder auf Arrest bis zu acht Tagen und geeigneten Falles auf eine angemessene Entschädigung zu erkennen.

Digitized by Google

Art. 366.

Läugnet der angebliche Besitzer der Urkunde den Besitz, so hat er auf Verlangen des Antragstellers zu schwören, daß er die Urkunde weder besitze, noch sich des Besitzes entäußert habe, um den Rechtsstand des Antragstellers zu erschweren, auch nicht wisse, wo sich die Urkunde jetzt befinde.

Die Verweigerung des Eides zieht die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Folgen nach sich.

Art. 367.

Wenn eine hiezu berechtigte Partei Akten eines anderen Gerichtes oder in den Händen einer sonstigen öffentlichen Behörde befindliche Urkunden zu ihrer Beweisführung benützen will, so hat sie die Requisition derselben durch das mit dem Rechtsstreite befaßte Gericht unter möglichst genauer Bezeichnung der Aktenstücke und Urkunden nachzusuchen.

Die vom Gerichte angeordnete Requisition, welche durch die Berechtigung der Partei zur Benützung der Urkunde bedingt ist, wird durch den Staatsanwalt vollzogen, und die eingekommenen Akten werden auf der Gerichtsschreiberei zur Benützung hinterlegt.

Art. 368.

Strafe muthwilliger Abläugnung.

Die Partei, welche die Aechtheit einer Privaturkunde abgeläugnet oder eine öffentliche Urkunde als unächt oder verfälscht angefochten hat, kann durch das Urtheil, welches die Aechtheit der Urkunde in Folge der darüber stattgehabten Beweisführung ausspricht, im Falle wahrgenommenen Muthwillens in eine Geldstrafe von zehn bis dreihundert Gulden, sowie zur Zahlung einer angemessenen Entschädigungssumme an die Gegenpartei verurtheilt werden.

Art. 369.

Strafrechtliche Verfolgung.

Bei allen Streitigkeiten über die Aechtheit einer Urkunde soll der Antrag des Staatsanwaltes

Digitized by Google

vernommen werden, welcher auch den Verhandlungen vor dem beauftragten Richter beiwohnen kann.

Wenn das Verfahren Anzeigen einer strafbaren Fälschung ergibt, so soll das Gericht die Sache auf den Antrag des Staatsanwaltes oder selbst von Amtswegen zur Einleitung der strafrechtlichen Untersuchung verweisen.

Das bürgerliche Verfahren ist bis nach Erledigung der strafrechtlichen Untersuchung einzustellen, ausgenommen, wenn der Beweisführer auf die Benützung der Urkunde verzichtet oder das Gericht sich überzeugt, daß es derselben zur Erweisung des Anspruches des Beweisführers nicht bedarf, oder daß die Urkunde jedenfalls nicht würde beachtet werden können.

Sechzehntes Hauptstück.

Zeugenbeweis.

Art. 370.

Zulässigkeit des Zeugenbeweises.

Rechtsgeschäfte, welche die Entstehung oder Tilgung einer Verbindlichkeit im Betrage von mehr als einhundert fünfzig Gulden begründen, können nicht durch Zeugen, sondern nur durch Urkunden, Eid oder gerichtliches Geständniß erwiesen werden.

Hiebei kommen Zinsen, welche neben der Hauptschuld zu entrichten sind, nicht in Rechnung. Dagegen werden die Beträge verschiedener Rechtsgeschäfte zusammengezählt, welche als zusammengehörig in einer und derselben Handlung oder Verabredung abgeschlossen wurden.

Art. 371.

Die Bestimmung des Artikels 370 gilt auch dann:

Digitized by Google

1) wenn eine Partei den Betrag ihrer Forderung, den sie anfänglich auf mehr als einhundert fünfzig Gulden berechnet hat, im Laufe des Rechtsstreites unter diese Summe herabsetzt;
2) wenn sich aus der Verhandlung ergibt, daß der den Betrag von einhundert fünfzig Gulden nicht übersteigende Streitgegenstand nur als Theil einer Forderung zu betrachten ist, welche im Ganzen mehr als einhundert fünfzig Gulden beträgt oder ursprünglich betragen hat.

Art. 372.

Die Berechnung der Summe bezüglich der Zulässigkeit des Zeugenbeweises richtet sich nach folgenden Vorschriften:

1) Sind in einem Rechtsgeschäfte bestimmte Summen bedungen, so ist der Betrag derselben maßgebend, andern Falls entscheidet der von dem Kontrahenten angeschlagene und in Ermangelung eines solchen Anschlags der durch Sachverständige zu erhebende Werth des Vertragsgegenstandes.
2) Wenn unter den Parteien kein Streit darüber besteht, daß der Werth des Vertragsgegenstandes den Betrag von einhundert fünfzig Gulden nicht übersteige, so bleibt die Anordnung der Erhebung des Werthes dem richterlichen Ermessen anheimgestellt.
3) Kann der Werth eines Vertragsgegenstandes seiner Natur nach durch Sachverständige mit Verlässigkeit nicht erhoben werden, so ist der Zeugenbeweis nicht zulässig.
4) Bei Pachtverträgen gilt der sechsfache Betrag des jährlichen Pachtgeldes als Werth des Vertragsgegenstandes.

Digitized by Google

Art. 373.

Der Zeugenbeweis ist nicht zulässig gegen den Inhalt einer Urkunde oder über Verabredungen, welche bei der Errichtung der Urkunde oder vor- oder nachher stattgefunden haben sollen, selbst wenn der Gegenstand den Betrag von einhundert fünfzig Gulden nicht erreicht oder in die Kategorie des Artikels 375 Ziffer 1 gehört.

Ebenso ist der Zeugenbeweis ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes ausgeschlossen bei allen Rechtsgeschäften, welche das Eigenthum an unbeweglichen Sachen oder denselben gleichgeachteten Rechten zum Gegenstande haben.

Art. 374.

Die Bestimmungen der Artikel 370—373 finden keine Anwendung auf solche Fälle, in welchen es dem Beweisführer unmöglich war, sich über die zu beweisende Thatsache oder die eingegangene Verbindlichkeit einen schriftlichen Beweis zu verschaffen.

Diese Ausnahme ist insbesondere anwendbar:

1) auf Verbindlichkeiten, welche aus strafbaren oder schuldhaften Handlungen der Gegenpartei oder eines Dritten oder in anderer Weise ohne ein zwischen den Betheiligten abgeschlossenes Rechtsgeschäft (aus Quasidelikten und Quasikontrakten) entspringen;
2) auf Sachen, welche in Nothfällen oder auf der Reise Fuhrleuten, Schiffern, Wirthen u. s. w. in Verwahrung gegeben worden sind;
3) auf Verbindlichkeiten, welche unter außergewöhnlichen, die schriftliche Beurkundung ausschließenden Umständen eingegangen wurden;
4) auf die Anfechtung der Rechtsgeschäfte wegen Zwang, Betrug, Arglist, Irrthum, Simulation oder Fälschung.

Digitized by Google

Art. 375.

Die Bestimmungen der Artikel 370—373 finden ferner keine Anwendung;

1) auf den Nachweis der Entstehung oder Tilgung von Verbindlichkeiten aus dem Handel auf Messen und Märkten, aus Arzneilieferungen von Apothekern und Arbeitslieferungen von Handwerkern, in soferne sie nicht auf vorausgehenden Akkorden beruhen, aus Dienstleistungen der Aerzte und Wundärzte, aus der Miethe der Dienstboten, Fuhrleute und Schiffer;
2) in Handelssachen überhaupt vorbehaltlich der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches;
3) wenn über die zu erweisende Thatsache oder Verabredung eine gemäß Artikel 328 als Beweisbehelf dienliche oder eine solche Urkunde vorliegt, welche wegen Mangels in der Form oder wegen sonstiger äußerlicher Unvollständigkeit die behauptete Thatsache oder Verabredung zwar nicht vollkommen beweist, wohl aber in Verbindung mit anderen Umständen nach richterlicher Ueberzeugung wahrscheinlich macht.

Art. 376.

Durch die in den Artikeln 370—375 gegebenen Vorschriften werden die civilrechtlichen Bestimmungen nicht berührt, vermöge welcher zum Rechtsbestande gewisser Geschäfte besondere Formen, namentlich schriftliche Beurkundung oder Aufnahme oder Bestätigung durch die Gerichte erforderlich ist.

Art. 377.

Anordnung der Zeugenvernehmung. Antretung.

Die Vernehmung der Zeugen soll in der Regel, soferne nicht das Zeugenverhör mit einem Augenscheine zu verbinden ist, in der Sitzung des Gerichtes stattfinden, und der Sitzungstag durch

Digitized by Google

das Urtheil, welches den Zeugenbeweis anordnet, sogleich festgesetzt werden.

Steht aber nach der Beschaffenheit der zu beweisenden Thatsachen und den Erklärungen der Parteien zu erwarten, daß die Vernehmung der Zeugen in der Sitzung sehr schwierig und zeitraubend seyn werde, so kann die Aufnahme einem Mitgliede des Gerichtes oder einem Stadt- oder Landgerichte, nöthigenfalls selbst einem ausländischen Gerichte übertragen werden, was jedoch im beschleunigten Verfahren nur höchst ausnahmsweise, wenn besondere Schwierigkeiten oder Hindernisse es erfordern, geschehen soll.

Die Vernehmung der von einer Partei, welche zum Armenrechte zugelassen ist, vorgeschlagenen Zeugen soll, wenn die Umstände es zulassen, dem Richter des Wohnortes der einzelnen Zeugen übertragen werden.

Auch wenn die Vornahme des Zeugenverhörs in der Sitzung angeordnet wird, kann die Vernehmung einzelner, weit entfernt wohnender, oder zu erscheinen verhinderter Zeugen einem Mitgliede des Gerichtes oder einem anderen Gerichte übertragen werden.

In solchen Fällen ist, wenn thunlich, die Anordnung zu treffen, daß die Vernehmung durch beauftragte Richter dem Zeugenverhöre in der Sitzung vorausgehe und bei dem letzteren die betreffenden Protokolle benützt werden können.

Art. 378.

Zeugen, welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit vor Gericht zu erscheinen gehindert sind, die Häupter der standesherrlichen Familien und ihre Gemahlinen, Minister, Staats- und Reichsräthe sollen nach Maßgabe des Artikels 377 Absatz 2—5 in ihren Wohnungen vernommen werden.

Die Vernehmung der Mitglieder des König-

Digitized by Google

lichen Hauses richtet sich nach den Bestimmungen des Königlichen Familienstatuts Titl. X § 3.

Art. 379.

Das Urtheil, durch welches die Aufnahme des Zeugenverhörs einem Gerichtsmitgliede oder einem anderen Gerichte aufgetragen wird, hat die Frist festzusetzen, innerhalb welcher die den Parteien auferlegten Beweise anzutreten sind.

Die zur Antretung des Beweises festgesetzte Frist gilt auch für den der Gegenpartei von Rechtswegen zustehenden Gegenbeweis, sofern das Gericht nicht anders verfügt.

Die Frist läuft von der Zustellung des Urtheils an den Anwalt oder, wo kein Anwalt aufgestellt ist, an die Partei selbst.

Wird der Beweis nicht in der festgesetzten Frist angetreten, so ist die Partei desselben verlustig, wenn nicht die Gegenpartei einwilligt, daß der Beweis nach abgelaufener Frist angetreten werde.

Art. 380.

Der Beweis wird im Falle des Artikels 379 angetreten durch die Einreichung eines Gesuches an den beauftragten Richter um Festsetzung der Tagfahrt zur Vernehmung der in dem Gesuche zu bezeichnenden Zeugen.

Dem Gesuche ist eine Abschrift des Urtheils, soweit sich dasselbe auf die Beweisauflage bezieht, beizufügen.

Insoweit es geschehen kann, sollen alle von demselben Richter in der Sache vorzunehmenden Zeugenverhöre zu der nämlichen Tagfahrt verwiesen werden.

Art. 381.

Der beauftragte Richter kann die Vernehmung entfernt wohnender oder zu erscheinen verhinderter Zeugen ebenfalls dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte und nöthigenfalls selbst einem

Digitized by Google

ausländischen Gerichte übertragen, wenn der Beweisführer solches innerhalb der Antretungsfrist verlangt, oder die Verhinderung des Zeugen sich später ergibt.

Der Beschluß über die Festsetzung der Tagfahrt ist in solchem Falle dem ersuchenden Richter mitzutheilen.

Die Kundmachung erfolgt nach Vorschrift des Artikels 291, zu welchem Zwecke der Richter dem betreibenden Anwalte von obiger Mittheilung Kenntniß zu geben hat.

Art. 382.

In Fällen der Vernehmung von Zeugen durch beauftragte Richter können beide Parteien, wenn sie bei dem Verhöre nicht erscheinen wollen, über den Gegenstand desselben besondere Fragen bei dem beauftragten Richter einreichen, welche dieser, insoweit er es für sachgemäß erachtet, den Zeugen zur Beantwortung vorzulegen hat.

Erscheint die Gegenpartei bei der Zeugenvernehmung, so ist derselben auf ihr Verlangen die Einsichtnahme von den eingereichten Fragen zu gestatten.

Art. 383.

Vorladung der Gegenpartei und der Zeugen.

Die Vorladung der Gegenpartei erfolgt durch Zustellung des über die Festsetzung der Tagfahrt erlassenen Urtheils oder Beschlusses, nach Maßgabe der Bestimmungen der Artikel 290 und 291.

Zugleich soll innerhalb der für die Kundmachung gestatteten Frist, und wenn keine besondere Kundmachung stattzufinden hat, wenigstens drei Tage (mit Erweiterung nach Artikel 291) vor der Vernehmungstagfahrt von jeder Partei, welche Zeugen vorführen will, der Gegenpartei ein Verzeichniß dieser Zeugen, worin dieselben nach Vor- und Zunamen, Stand, Gewerbe und Wohnort bezeichnet sind, zugestellt werden.

Digitized by Google

Ist diese Zustellung unterblieben oder nicht rechtzeitig erfolgt, so kann die Gegenpartei verlangen, daß die Zeugen nicht vernommen werden, oder, falls die Gegenpartei der Zeugenvernehmung nicht beiwohnte, daß die Aussagen der abgehörten Zeugen nicht verlesen werden.

Wurde bei rechtzeitiger Zustellung ein Zeuge in einer Weise bezeichnet, welche die Identität der Person nicht entnehmen läßt, so soll die Tagfahrt zur Vernehmung des Zeugen auf Kosten der schuldhaften Partei verlegt werden, wenn die Gegenpartei es beantragt.

Art. 384.

Die Vorladung der Zeugen hat die Bezeichnung der Parteien, des Gerichtes oder des beauftragten Richters, den Ort und die Zeit der Vernehmung und die in dem Beweisurtheile festgesetzten Thatsachen, welche Gegenstand der Vernehmung seyn sollen, zu enthalten.

Die Vorladung soll den Zeugen wenigstens zwei Tage vor der Vernehmungstagfahrt zugestellt werden, mit Erweiterung dieser Frist gemäß Artikel 185, wenn der Zeuge nicht am Orte der Vernehmung wohnt oder sich aufhält.

Art. 385.

Die Partei, welche über denselben Thatumstand mehr als fünf Zeugen vorladen läßt, kann die hiedurch veranlaßten Kosten von der unterliegenden Partei nicht zurückfordern, wenn nicht das Gericht bei der Aburtheilung ausspricht, daß die Zahl der vernommenen Zeugen zur Rechtsvertheidigung der Partei nothwendig gewesen sei.

Art. 386.

Zwang zur Zeugschaft.

Die auf eine rechtsförmliche Vorladung nicht erschienenen Zeugen sollen, sofern das Gesetz nicht anders bestimmt, zu einer neuerlichen Tagfahrt vorgeladen und von dem Gerichte oder dem be-

Digitized by Google

auftragten Richter durch einen Beschluß, welcher in der im Artikel 260 bezeichneten Form auszufertigen ist, zum Ersatze der durch die vereitelte Verhandlung und die Wiedervorladung verursachten Kosten verurtheilt werden.

Im Falle wiederholten Nichterscheinens ist gegen den Zeugen außer der erwähnten Kostenverurtheilung auf Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden oder Arrest bis zu acht Tagen und geeigneten Falls auf eine angemessene Entschädigung an den Beweisführer zu erkennen.

Auch kann das Gericht oder der beauftragte Richter verordnen, daß der Zeuge zwangsweise zur Vernehmung vorgeführt werde.

Zur Anwendung der obigen Bestimmungen wird jedoch vorausgesetzt, daß sie dem Zeugen in der Vorladung ausdrücklich bekannt gemacht worden seien.

Art. 387.

Die zufolge Artikel 386 ausgesprochenen Verurtheilungen sollen zurückgenommen werden, wenn der Verurtheilte gegen den Beschluß Einspruch erhebt und nachweist, daß die Vorladung nicht in gesetzlicher Weise erfolgt oder daß er nicht verpflichtet oder nicht im Stande gewesen sei, derselben Folge zu leisten.

Wird der Verurtheilte später vernommen, so kann er den Einspruch bei dem Gerichte oder beauftragten Richter mündlich erheben, worüber dann sofort zu verhandeln und zu entscheiden ist.

Erfolgt keine Wiedervorladung des Verurtheilten, so ist der Einspruch bis zur Vollstreckung der Verurtheilung zulässig und mittelst Gerichtsvollzieherakt oder schriftlicher Eingabe unter Beifügung der zur Begründung dienenden Belege, bei dem Gerichte oder beauftragten Richter, von welchem der Beschluß erlassen wurde, anzubringen.

Digitized by Google

Ueber den Einspruch wird in diesem Falle in geheimer Sitzung ohne Zuziehung der Parteien erkannt. Nach Bedürfniß kann nähere Instruktion angeordnet werden. Die Zustellung des Urtheils findet von Amtswegen statt.

Wenn ein beauftragter Richter über den Einspruch erkennt, so kann gegen das Urtheil innerhalb einer Frist von acht Tagen von der Zustellung an mit Erweiterung der Frist nach Vorschrift des Artikels 185 Beschwerde bei dem Prozeßgerichte erhoben werden.

Art. 388.

Verweigert ein Zeuge ohne zureichenden Grund die Eidesleistung oder die an deren Stelle tretende Betheuerung oder die Vernehmlassung im Allgemeinen oder über einzelne Punkte, so ist er der Partei für Kosten und Schaden verantwortlich.

Zur Bestimmung der Größe des Schadens wird angenommen, daß der Zeuge so, wie der Beweisführer angegeben, würde ausgesagt haben.

Auch kann die Verhaftung eines solchen Zeugen von dem Gerichte oder beauftragten Richter von Amtswegen verfügt werden.

Geschieht dieses durch einen beauftragten Richter, so hat das Prozeßgericht auf Vortrag des beauftragten Gerichtsmitgliedes oder auf Einsendung der Akten nach Vernehmung des Staatsanwaltes über die Dauer der Verhaftung, welche auf Kosten des Staates vollzogen wird, zu erkennen.

Bei forgesetzter Weigerung kann das Gericht auf Antrag des Staatsanwaltes oder auch von Amtswegen den Zeugen in eine Arreststrafe bis zu sechs Monaten oder in eine Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden verurtheilen.

Digitized by Google

Art. 389.

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtiget:

1) diejenigen, welche bei dessen Ablegung etwas aussagen müßten, das ihnen oder einem ihrer unter Ziffer 2 bezeichneten Angehörigen Nachtheil oder Schande bringen würde;
2) die Ehegatten der Parteien, selbst nach erfolgter Scheidung, ihre Verlobten, ihre Verwandten und Verschwägerten, sowie die mit ihnen durch Adoption Verbundenen in gerader Linie und im zweiten und dritten Grade der Seitenlinie;
3) Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen in der Beichte oder in Ausübung der Seelsorge im Vertrauen auf die Pflicht zur Verschwiegenheit anvertraut worden ist;
4) diejenigen, welche bei dem Geschäfte, worüber sie aussagen sollen, eine amtliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit haben, so lange sie von der vorgesetzten Dienstbehörde nicht zur Vernehmlassung ermächtiget sind.

Art. 390.

Ist der vorgeschützte Verweigerungsgrund nicht bewiesen und auch das Gegentheil nicht von dem Beweisführer dargethan, so kann dieser die eidliche Bekräftigung der Wahrheit des behaupteten Verhältnisses von dem Zeugen verlangen.

Bei Geistlichen und Staatsdienern genügt die Betheuerung auf Priester- oder Amtspflicht.

Art. 391.

Staatsdiener, welche als Zeugen in Civilsachen vorgeladen werden, sind nicht verpflichtet, der Vorladung Folge zu leisten, wenn für sie eine Ermächtigung der vorgesetzten Dienstbehörde zur Vernehmlassung erforderlich ist und solche nicht

Digitized by Google

vorliegt. Sie haben jedoch den obwaltenden Hinderungsgrund sofort dem Gerichte oder beauftragten Richter dienstlich anzuzeigen.

In diesem Falle kann die Wiedervorladung nur noch eingeholter Ermächtigung stattfinden.

Die Ermächtigung ist von der Partei, welche den Zeugen vorladen läßt, zu erholen.

Ergeben sich dabei, ohne Verschulden der Partei, Hindernisse, so kann auf deren Antrag die Tagfahrt verlegt werden.

Nähere Vorschriften über die Einholung und Ertheilung solcher Ermächtigungen bleiben dem Verordnungswege vorbehalten.

Art. 392.

Entschädigung der Zeugen.

Auf Begehren soll den erschienenen Zeugen Entschädigung für Reisekosten und Zeitversäumniß nach den Bestimmungen der Gebührenordnung angewiesen werden.

Die Auszahlung erfolgt bei Gericht aus den hinterlegten Beträgen.

Vermögenslose Personen können einen angemessenen Vorschuß verlangen.

Weitere Vorschriften hinsichtlich der Anweisung und Auszahlung bleiben reglementärer Anordnung vorbehalten.

Art. 393.

Beeidigung.

Soferne nicht durch Uebereinkunft der Parteien der Eid erlassen oder in eine Betheuerung umgewandelt wird, hat jeder Zeuge vor Ablegung seiner Erklärung den Eid zu leisten: daß er über den Gegenstand seiner Vernehmung seine volle Wissenschaft der Wahrheit gemäß angeben, wissentlich nichts Wahres verschweigen, noch etwas Unwahres sagen werde, mit der Schlußformel:

„So wahr mir Gott helfe."

Wenn der Zeuge einem religiösen Bekenntnisse angehört, welches die förmliche Eidesleistung

Digitized by Google

nicht gestattet, so tritt an deren Stelle eine dem Bekenntnisse des Zeugen entsprechende Betheuerung. Eine solche Betheuerung steht dem Eide gleich.

Kann nach der Religion des Zeugen der Eid nur unter gewissen Formen und Gebräuchen abgeleistet werden, so ist derselbe nach diesen besonderen religiösen Vorschriften abzunehmen und zu leisten.

Personen, welchen nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches die Fähigkeit zur Ableistung eines Zeugeneides entzogen ist, Taubstumme und Kinder unter fünfzehn Jahren dürfen nicht beeidigt werden.

Art. 394.

Vor der Eidesleistung soll der Richter die Zeugen auf eine feierliche, der Persönlichkeit derselben angemessene Art über die Bedeutung und Wichtigkeit des Eides und über die Folgen des Meineides, geeigneten Falles mit Vorlesung der betreffenden Stellen des Strafgesetzbuches, belehren.

Art. 395.

Die Zeugen werden einzeln vernommen und zwar in Anwesenheit der Parteien, falls diese erschienen sind. Vernehmung.

Die Vernehmung beginnt mit den allgemeinen Fragen über des Zeugen Vor- und Geschlechtsnamen, Alter, Stand oder Gewerbe, Verwandtschafts-, Schwägerschafts- und sonstige Verhältnisse zu den Parteien und seine eigene Betheiligung bei dem Ausgange der Sache.

Hierauf ist der Zeuge zu einer mündlichen, zusammenhängenden Erzählung alles dessen, was ihm über die zu beweisenden Thatsachen bekannt ist, zu veranlassen, nachdem ihm vorher diese Thatsachen eröffnet und, soweit dieses für den Zweck nothwendig erscheint, erläutert worden sind.

Nach Beendigung der Erzählung soll der Richter erforderlichen Falles weitere Fragen zur

Digitized by Google

besseren Aufklärung und Vervollständigung der Aussage, sowie zur Erforschung des Grundes der Wissenschaft des Zeugen an denselben stellen.

Das Ganze diktirt der Richter zum Protokolle.

Art. 396.

Die Parteien und ihre Anwälte dürfen den Zeugen nicht unterbrechen, sie können aber den Richter ersuchen, demselben diejenigen Fragen vorzulegen, welche sie zur Aufklärung der Sache für dienlich erachten, auch geeigneten Falles die Aufnahme der eigenen Worte des Zeugen in das Protokoll verlangen.

Unterbrechungen, unmittelbare Fragen an die Zeugen, Beleidigungen gegen dieselben sind den Parteien oder Anwälten unter Androhung der Fortweisung vom Verhöre zu rügen. Im Wiederholungsfalle hat die Fortweisung zu geschehen, ohne daß deshalb die Zeugenvernehmung ausgesetzt wird, und unbeschadet der allgemeinen Bestimmungen der Artikel 126—128.

Art. 397.

Tauben Zeugen sollen die zu beantwortenden Fragen schriftlich vorgelegt, Stumme sollen zur schriftlichen Beantwortung aufgefordert und die Antworten von den Zeugen in das Protokoll eingetragen werden.

Sind solche Zeugen des Lesens oder Schreibens unkundig, so soll ihre Erklärung durch eine hiezu beeidigte Mittelsperson, soferne eine solche sich vorfindet, aufgenommen und von dieser mitunterzeichnet werden.

Art. 398.

Zur Aufnahme der Aussagen von Zeugen, welche der deutschen Sprache nicht kundig sind, soll ein Uebersetzer zugezogen werden, welcher hiezu besonders zu beeidigen ist, wenn er nicht bereits

Digitized by Google

im Allgemeinen als solcher bei dem Gerichte verpflichtet ist.

Die Fragen und die Antworten des Zeugen sollen nebenbei in der demselben geläufigen Sprache, erforderlichen Falles von ihm selbst oder von dem Uebersetzer, in das Protokoll eingetragen werden.

Sind die Gerichtspersonen und Parteien der Sprache des Zeugen mächtig, so können letztere auf die Zuziehung des Uebersetzers verzichten.

Art. 399.

Die abgehörten Zeugen bleiben bei der Vernehmung der folgenden gegenwärtig, wenn das Gericht oder der Richter nicht ihre Entfernung für zweckmäßig erachtet oder auf Antrag der Zeugen aus erheblichen Gründen gestattet.

Zeugen, welche einander widersprechen, können zur besseren Aufklärung der Wahrheit sowohl auf Antrag der Parteien, als auch von Amtswegen einander gegenübergestellt und wiederholt befragt werden.

Art. 400.

Untüchtige und verwerfliche Zeugen.

Untüchtige Zeugen und als solche von Amtswegen zu verwerfen sind:

1) Personen, welchen das zur Wahrnehmung der zu bezeugenden Thatsachen erforderliche Geistes- oder Sinnesvermögen zu der Zeit mangelte, da sie die Wahrnehmung gemacht haben sollen, oder welchen zur Zeit der Vernehmung die Fähigkeit mangelt, früher gemachte Wahrnehmungen mitzutheilen;
2) Kinder, welchen das erforderliche Auffassungs- und Unterscheidungsvermögen noch mangelt;
3) Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen in der Beichte oder in Ausübung der Seelsorge im Vertrauen auf die Pflicht zur Verschwiegenheit anvertraut worden ist.

Digitized by Google

Art. 401.

Auf Antrag der Parteien verwerflich: Zeugen sind:

1) die Verwandten und Verschwägerten des Beweisführers, sowie die mit ihm durch Adoption Verbundenen in gerader Linie und im zweiten und dritten Grade der Seitenlinie nach civilrechtlicher Berechnung, ausgenommen wenn das Verhältniß zu beiden Parteien gleich ist, oder wenn es sich um die in den betreffenden Familien vorgekommenen Geburten, Sterbefälle oder Heirathen handelt und die Wahrheit auf andere Art nicht wohl erhoben werden kann;
2) der Ehegatte des Beweisführers, selbst nach erfolgter Scheidung, und der Verlobte desselben;
3) diejenigen, welche erweislich oder offenkundig von dem Ausgange des Streites einen unmittelbaren Vortheil oder Schaden zu erwarten haben;
4) diejenigen, welche in Betreff der Ablegung oder Nichtablegung des Zeugnisses eine Belohnung erhalten oder desfalls ein Versprechen angenommen haben;
5) Advokaten und deren Concipienten, sowie Prozeßbevollmächtigte in Ansehung aller Thatsachen, die sich auf einen Rechtsstreit beziehen, in welchem sie dienen oder gedient haben, jedoch nur auf Antrag derjenigen Partei, welcher sie Dienste leisten oder geleistet haben;
6) Aerzte, Wundärzte und Hebammen, in Ansehung der bei ihrer Berufsausübung in Erfahrung gebrachten Geheimnisse auf Antrag derjenigen Partei, deren Vertrauen sie genossen haben;

Digitized by Google

7) diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines auf Eigennutz oder Gewinnsucht beruhenden Vergehens rechtskräftig verurtheilt worden sind;

8) diejenigen, welche zu dem Beweisführer in einem Dienst- oder ähnlichen engeren Abhängigkeitsverhältnisse stehen.

Mitglieder einer Körperschaft können wegen dieses Verhältnisses allein in Streitigkeiten derselben nicht verworfen werden; ihre Glaubwürdigkeit ist von dem Gerichte nach den vorliegenden Umständen zu würdigen.

Art. 402.

Die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Zeugen sind abzuhören und stehen anderen Zeugen gleich, wenn die Partei, auf deren Antrag ein solcher Zeuge zu verwerfen gewesen wäre, denselben selbst vorgeschlagen oder gegen seine Vernehmung nichts eingewendet hat.

Art. 403.

Der Verwerfungsgrund soll spätestens nach der Erklärung des Zeugen auf die allgemeinen Fragen geltend gemacht und der Zeuge soll darüber vernommen werden, wenn der Beweisführer nicht sofort auf dessen Vernehmung verzichtet.

Innerhalb obiger Frist kann die Geltendmachung des Verwerfungsgrundes bei dem beauftragten Richter auch durch schriftliche Eingabe geschehen.

Art. 404.

Wenn die Zeugen unmittelbar von dem urtheilenden Gerichte vernommen werden, so ist über die Untüchtigkeits- oder Verwerfungsgründe und den Nachweis derselben sogleich zu verhandeln und zu entscheiden.

Wird die Verwerfung angenommen, so darf der Zeuge nicht weiter gehört werden.

Digitized by Google

Die Verhandlung über die Verwerfungsgründe kann mit der Verhandlung über die Hauptsache verbunden werden.

Art. 405.

Werden die Zeugen nicht unmittelbar von dem urtheilenden Gerichte vernommen, so soll der mit der Vernehmung beauftragte Richter die Verwerfungsgründe, wenn der Beweisführer auf der Abhörung des Zeugen besteht, nebst den Bemerkungen und Anträgen der Parteien zu Protokoll nehmen und hierauf zur Abhörung des Zeugen schreiten.

Ebenso ist zu verfahren, wenn über die gänzliche Untüchtigkeit eines Zeugen Zweifel obwaltet.

Die im Artikel 400 Ziffer 3 und im Artikel 401 Ziffer 5 und 6 bezeichneten Personen sollen vorläufig nicht vernommen werden, wenn sie den Verwerfungsgrund bestätigen.

Art. 406.

Jede Partei ist befugt, die Entscheidung des Gerichtes über die vor dem beauftragten Richter geltend gemachten Verwerfungsgründe zu veranlassen.

Der Zeugenbeweis über dieselben, insoferne es dessen bedarf, muß bei der Verhandlung sogleich mittels Bezeichnung der Zeugen angeboten werden. Zu dessen Erhebung ist sofort eine weitere Gerichtssitzung zu bestimmen.

Ein Auftrag zur Vernehmung dieser Zeugen soll nur alsdann ertheilt werden, wenn ihrer Vorrufung in die Gerichtssitzung besondere Hindernisse entgegenstehen.

Wenn das Gericht die Verwerfung zuläßt, so soll die von dem beauftragten Richter aufgenommene Erklärung des Zeugen nicht gelesen und bei der Entscheidung der Sache nicht berücksichtigt werden.

Digitized by Google

Art. 407.

Erneuerung der Vernehmung.

Sind die Zeugen nicht gesetzlicher Ordnung gemäß, oder nicht vollständig vernommen worden, oder finden sich in ihren Aussagen Unbestimmtheiten oder Zweideutigkeiten, oder wünschen die Zeugen selbst ihre Aussagen zu ergänzen oder zu berichtigen, so kann die wiederholte Vernehmung derselben von Amtswegen oder auf den Antrag der Parteien geschehen.

Hat die Vernehmung aus Schuld des Richters nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig stattgefunden, so kann auf dessen Kosten eine neuerliche Vernehmung angeordnet werden.

Nach erfolgter Aburtheilung der Sache findet keine weitere Ergänzung oder Berichtigung der Zeugenaussagen statt.

Art. 408.

Vorschlag neuer Zeugen.

Sobald die Vernehmung der von dem Beweisführer vorgeschlagenen Zeugen begonnen hat, kann er über dieselbe Thatsache weder in dem nämlichen, noch in einem höheren Rechtszuge neue Zeugen vorschlagen.

Doch steht ihm die Befugniß zu, an die Stelle eines rechtzeitig vorgeschlagenen Zeugen, dessen Vernehmung unmöglich geworden ist, in einer von dem Gerichte oder von dem beauftragten Richter festzusetzenden Frist andere Zeugen in Vorschlag zu bringen.

Art. 409.

Würdigung des Zeugenbeweises.

Die Würdigung der Ergebnisse des Zeugenbeweises ist dem Ermessen des Richters anheimgegeben, welcher hiebei den Werth der Zeugenaussagen mit Berücksichtigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung zu bestimmen hat.

Digitized by Google

Siebenzehnter Hauptstück.

Gerichtlicher Eid.

Art. 410.

1. Freiwilliger Haupteid. Zulässigkeit der Eideszuschiebung.

Soweit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, kann jede Partei zum Beweise bestimmter Thatsachen, von welchen die Entscheidung des Streites oder eines einzelnen Streitpunktes abhängt, der Gegenpartei in jedem Stande der Sache den Eid zuschieben, ohne Unterschied, ob der Zuschiebende andere Beweismittel hat oder nicht.

Art. 411.

Die Eideszuschiebung findet statt:

1) über die eigenen Handlungen desjenigen, welchem der Eid zugeschoben wird;
2) über andere Thatsachen, welche er unmittelbar wahrgenommen hat;
3) über Handlungen seines Erblassers, Rechtsvorfahrers, Vormundes, Pflegers oder anderer Personen, für deren Handlungen er haftet;
4) über Handlungen und Thatsachen, von welchen die Vertreter juristischer Personen die Verwalter oder Geschäftsführer von Handels- und anderen Gesellschaften, vermöge ihrer Dienstes- oder Geschäftsführung Kenntniß erlangt haben oder sich verschaffen können.

Der Eid über Glauben oder Nichtglauben oder Ueberzeugung findet nur in den durch die Gesetze bezeichneten besonderen Fällen statt.

Art. 412.

Betrifft der Eid eigene Handlungen, so muß derselbe dahin geleistet werden, daß der Schwörende die Handlung vorgenommen, beziehungsweise nicht vorgenommen habe.

Digitized by Google

Art. 413.

Die Eideszuschiebung über andere unmittelbar wahrgenommene Thatsachen verpflichtet denjenigen, welchem der Eid zugeschoben wird, wenn er die behauptete Thatsache nicht als wahr gelten lassen will, zur genauen und vollständigen Angabe des Wahrgenommenen.

Der Eid ist in solchem Falle von ihm dahin zu leisten, daß er nichts oder nichts Weiteres als das Angeführte wahrgenommen habe.

Art. 414.

In den im Artikel 411 Ziffer 3 und 4 bezeichneten Fällen besteht für denjenigen, welchem der Eid zugeschoben wird, die gleiche Verpflichtung zur genauen und vollständigen Angabe alles dessen, was ihm über die betreffenden Handlungen und Thatsachen bekannt ist, und er ist überdies verbunden, in dieser Hinsicht alle ihm zu Gebote stehenden Mittel zur Erforschung der Wahrheit anzuwenden.

Der Eid ist von dem Schwurpflichtigen dahin zu leisten, daß ihm ungeachtet gewissenhafter Nachforschung von den Handlungen und Thatsachen, welche Gegenstand der Eideszuschiebung sind, nichts oder nichts Weiteres als das von ihm Angegebene bekannt sei, und daß er darüber keine oder keine weitere Behelfe besitze.

Art. 415.

Macht der Schwurpflichtige in den Fällen des Artikels 411 Ziffer 2—4 neue thatsächliche Angaben, oder legt derselbe weitere Behelfe vor, so hat das Gericht daraufhin, unter Würdigung dieser Angaben und Behelfe, in Verbindung mit den übrigen in der Sache gegebenen Beweisen, die geeignete Entscheidung zu erlassen, wobei auch, wenn die veränderte Sachlage es erfordert, weiterer Beweis angeordnet werden kann.

Digitized by Google

Art. 416.

Die Eideszuschiebung findet nicht statt:

1) über unerlaubte Handlungen, welche mit öffentlicher Strafe bedroht sind;
2) über Thatsachen, welche durch Augenschein oder Sachverständige außer Zweifel gesetzt werden können;
3) zur Führung des Gegenbeweises, insoferne Beweis und Gegenbeweis unmittelbar die nämlichen Thatsachen zum Gegenstande haben; doch findet wider eine gesetzliche Vermuthung Eideszuschiebung statt, soferne das Gesetz nicht überhaupt den Gegenbeweis ausschließt;
4) wenn das Gegentheil der zu beschwörenden Thatsache vollständig bewiesen oder offenkundig ist; insbesondere findet gegen den Inhalt einer vollbeweisenden Urkunde eine Eideszuschiebung nur insoferne statt, als dadurch das beurkundete Rechtsgeschäft wegen Simulation, Betrug, Gewalt oder Irrthum angefochten wird;
5) zum Beweise der Unächtheit einer öffentlichen Urkunde.

Art. 417.

Wenn über Thatsachen, welche den Gegenstand einer Eideszuschiebung bilden, eine vorgängige Beweisführung stattgefunden hat, und nach dem Ergebnisse der Beweisführung die Thatsachen sich als ganz unwahrscheinlich darstellen, so ist das Gericht befugt, in sorgfältiger Erwägung aller Umstände, die Eideszuschiebung zu verwerfen.

Art. 418.

Unzulässig ist die Eideszuschiebung an Personen, welche ihrer Vernunft nicht mächtig oder so schwachen Verstandes sind, daß ihnen die er-

Digitized by Google

forderliche Einsicht über Wesen und Zweck des Eides mangelt, oder welche nicht fähig sind, sich in Worten mündlich oder schriftlich auszudrücken.

Inwieferne die Eidesunfähigkeit als Folge einer Strafe eintritt, bestimmt das Strafgesetzbuch.

Minderjährigen kann der Eid nur nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre zugeschoben werden.

Art. 419.

Einem an dem Streite weder theilnehmenden noch dazu beigeladenen Dritten kann der Eid im Allgemeinen nicht zugeschoben werden, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 421.

Eine besondere Beiladung zur Erklärung über die streitigen Thatsachen und zur Zuschiebung des Eides an den Dritten findet jedoch statt:

1) wenn die Gegenpartei durch Rechtsübertragung Rechtsnachfolger des Dritten geworden ist, und es sich um Verhältnisse handelt, welche zwischen dem Beweisführer und dem Dritten stattgefunden haben;
2) wenn der Dritte im Auftrage der Gegenpartei oder als deren gesetzlicher Vertreter gehandelt hat, und Verhältnisse in Frage stehen, welche zwischen dem Beweisführer und dem Dritten innerhalb der Gränzen des Auftrags oder der gesetzlichen Vertretung stattgefunden haben;
3) wenn Handlungen Dritter in Frage stehen, für welche die Gegenpartei einzustehen hat, und welche gesetzlich die nämliche Wirkung haben, als wären sie von der Partei selbst geschehen.

Welche rechtliche Folgen für die Entscheidung des Rechtsstreites der Ungehorsam des Dritten beziehungsweise die Eidesverweigerung desselben

Digitized by Google

hat, ist von dem Richter nach der Stellung und dem Rechtsverhältnisse der Parteien zu beurtheilen.

Art. 420.

Dem gesetzlichen Vertreter einer Partei, welcher für diese den Prozeß führt, kann der Eid zugeschoben werden:

1) über eigene Handlungen, welche derselbe in den Gränzen der gesetzlichen Vertretung für die Partei vorgenommen hat;
2) über andere Handlungen und Thatsachen nach Maßgabe der Bestimmungen der Artikel 411 Ziffer 2—4, Artikel 413 und 414.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Eideszuschiebung an einen Streitgenossen oder Gesellschafter, welchem nach den bestehenden Rechtsverhältnissen die Vertretung der Genossenschaft oder Gesellschaft gegen Dritte zusteht.

Art. 421.

Dem Gewalthaber (Anwalt oder Bevollmächtigten) einer Partei kann der Eid zugeschoben werden, wenn dieser allein im Stande ist, einen in Frage stehenden Wahrheitseid zu schwören, insbesondere wenn Ereignisse oder Handlungen beschworen werden sollen, bei welchen der Gewalthaber die Partei vertreten und in deren Namen ohne ihr Beisein rechtswirksam gehandelt hat.

Art. 422.

Juristischen Personen gegenüber findet die Eideszuschiebung nur statt:

1) über solche Handlungen und Thatsachen, welche zur Eideszuschiebung an gesetzliche Vertreter geeignet sind;
2) wenn eigene Handlungen von Vertretern und Beauftragten juristischer Personen,

Digitized by Google

(Artikel 419 Ziffer 2) oder von einzelnen Mitgliedern einer Gemeinde oder anderen Körperschaft, wodurch die Körperschaft verpflichtet wird, den Gegenstand des Eides ausmachen.

Art. 423.

Zurückschiebung und Zurücknahme.

Die Partei, welcher der Eid zugeschoben worden ist, hat die Wahl, ob sie den Eid annehmen oder der Gegenpartei zurückschieben will.

Das Recht zur Zurückschiebung fällt jedoch hinweg, wenn die zu beschwörende Thatsache alleinige Handlung oder Wahrnehmung dessen ist, dem der Eid zugeschoben wurde.

Gewissensvertretung durch Beweis findet nicht statt.

Die Zuschiebung oder Zurückschiebung des Eides kann nicht mehr zurückgenommen werden, sobald die Partei, welche den Eid schwören soll, sich zur Annahme desselben bereit erklärt hat.

Art. 424.

Verfahren.

Die Zuschiebung des Eides und die Erklärung der Gegenpartei über die Annahme oder Zurückschiebung desselben soll, soweit möglich, in den der Hauptverhandlung vorangehenden Schriftsätzen und Anträgen, oder doch bei der Hauptverhandlung selbst erfolgen.

Art. 425.

Das Gericht entscheidet über die gegen die Zulässigkeit und Erheblichkeit der Eideszuschiebung und gegen den vorgeschlagenen Eidessatz erhobenen Einwendungen, setzt den Eidessatz fest und bestimmt den Sitzungstag, an welchem der Eid geleistet werden soll.

Zugleich setzt dieses Urtheil erforderlichen Falles eine angemessene Frist fest zur vorläufigen Erklärung von Anwalt zu Anwalt darüber, ob

Digitized by Google

die Partei erbötig ist, den Eid nach der festgesetzten Formel zu schwören, oder ob sie denselben in einer anderen Weise schwören oder ihn der Gegenpartei zurückschieben will.

Ueber die Streitigkeiten, welche diese Erklärung veranlaßt, wird sodann in der anberaumten Sitzung entschieden und die Eidesformel erforderlichen Falls endlich festgesetzt.

Art. 426.

Die Unterlassung rechtzeitiger und genügender Erklärung über den Eid im Vorverfahren, bei der ersten mündlichen Verhandlung oder, wenn sie früher nicht möglich war, in der anberaumten Frist, hat die Verurtheilung der betreffenden Partei in die Kosten, welche etwa durch eine weitere Vertagung der Sache veranlaßt werden, und geeigneten Falles selbst zur Schadloshaltung der Gegenpartei für Reisekosten und dergleichen zur Folge; die Partei ist aber dadurch nicht ausgeschlossen, in der zur Eidesleistung anberaumten Tagfahrt noch die Abänderung des Eidessatzes zu verlangen oder den Eid zurückzuschieben.

Art. 427.

Im regelmäßigen Verfahren soll in der Sitzung, in welcher die Festsetzung der Eidesformel stattgefunden hat, der zugeschobene Eid, selbst wenn die betreffende Partei persönlich anwesend und zur Leistung des Eides erbötig ist, nicht geschworen werden, ausgenommen wenn das Gericht dieses aus besonderen Gründen für zweckmäßig erachtet, oder das Anerbieten zur Eidesleistung schon in dem schriftlichen Vorverfahren gemacht worden ist; im beschleunigten Verfahren kann sofort zur Eidesleistung geschritten werden, wenn die Partei bei Verkündung des Urtheils anwesend und zur Eidesleistung erbötig ist.

Digitized by Google

In der zur Leistung des zugeschobenen Eides bestimmten Sitzung kann im Falle der Zurückschiebung desselben sofort zur Leistung des zurückgeschobenen Eides geschritten werden, wenn die betreffende Partei anwesend und zur Leistung erbötig ist. Anderen Falles bestimmt das Gericht hiezu eine weitere Sitzung.

Art. 428.

Die richterliche Festsetzung des Eidessatzes steht nicht im Wege, daß die Partei, welche den Eid zu leisten hat, durch theilweise Zurücknahme ihrer Behauptungen oder durch Zugeständnisse an die Gegenpartei sich zu einer beschränkten Eidesleistung erbiete; sie ist aber in die Kosten zu verurtheilen, welche etwa durch die ursprüngliche Ausdehnung ihrer Behauptungen oder Abläugnungen veranlaßt worden sind.

Entsteht über die Erheblichkeit des modifizirten Anerbietens Streit, so hat das Gericht darüber zu entscheiden.

Art. 429.

Wenn die Partei, gegen welche ein Eid geleistet werden soll, erklärt, daß sie die Berufung ergreifen wolle, so darf zur Abnahme des Eides nicht eher geschritten werden, als bis die Entscheidung der höheren Instanz erfolgt, oder die Berufungsfrist ohne wirkliche Einlegung der Berufung abgelaufen ist.

Hat jene Partei die Abnahme des Eides ohne solche Erklärung geschehen lassen, so wird angenommen, daß sie auf die Berufung in dem betreffenden Punkte verzichte.

Art. 430.

Wirkung des geleisteten, verweigerten oder erlassenen Haupteides.

Die Leistung des zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eides bildet vollkommenen Beweis der beschworenen Thatsache zwischen den Parteien, unbeschadet der Bestimmung des Artikels 712 Ziffer 7.

Digitized by Google

Der vom Gegner erlassene Eid wird dem geleisteten Eide gleichgeachtet.

Die Nichtannahme oder Verweigerung des Eides, wo solche nicht nach den obigen Bestimmungen gerechtfertigt ist, sowie das Nichterscheinen des Schwurpflichtigen in der zur Eidesleistung anberaumten Sitzung, soferne derselbe gehörig vorgeladen war, wird als Zugeständniß des Gegentheils der zu beschwörenden Thatsache betrachtet.

Art. 431.

Wenn der Anwalt des Schwurpflichtigen vor oder in der zur Eidesleistung festgesetzten Sitzung Bescheinigung darüber beibringt, daß derselbe wegen unabwendbarer Verhinderung zu erscheinen außer Stande ist, so soll eine weitere Tagfahrt zur Eidesleistung angeordnet werden.

Ist kein Antrag auf Vertagung gestellt oder die Bescheinigung als unzureichend verworfen worden, so kann gegen das hierauf erlassene Urtheil in der im Artikel 272 bestimmten Frist unter Antretung des Beweises der Verhinderung Einspruch erhoben werden.

Diese Bestimmungen finden auch auf den Fall Anwendung, wenn der Eid gemäß Artikel 419 durch einen Dritten geleistet werden soll. Der Antrag auf Vertagung steht in diesem Falle sowohl der Partei zu, welche an der Eidesleistung Interesse hat, wie dem Dritten. Gleiches gilt vom Einspruche.

Art. 432.

2. Vom Gerichte auferlegter Eid.

Ist der Beweis über eine Thatsache nicht vollständig geliefert, aber der Vollständigkeit nahe gebracht, so kann dem Beweisführer zur Vervollständigung des Beweises der Erfüllungseid auferlegt werden, wenn

Digitized by Google

1) eigene Handlungen des Beweisführers in Frage stehen und
2) das Gericht, unter Berücksichtigung aller Umstände und Verhältnisse der Sache und der Persönlichkeit des Beweisführers, den Eid als geeignetes Mittel zur vollständigen Herstellung der Wahrheit erachtet.

Art. 433.

Wenn derjenige, welcher verpflichtet ist, eine Sache heraus- oder zurückzugeben, die Erfüllung dieser Verpflichtung durch seine Schuld vereitelt, der Werth der Sache auch auf andere Weise gar nicht oder nicht vollständig, oder nur mit unverhältnißmäßiger Schwierigkeit hergestellt werden kann, so ist die Gegenpartei auf ihr Verlangen zur eidlichen Erhärtung dieses Werthes zuzulassen.

Ein solcher Schätzungseid kann sich über den gemeinen Werth der Sache hinaus auf denjenigen Werth erstrecken, welchen die Sache nach den vorliegenden besonderen Verhältnissen für den Schwörenden haben würde. Der blos eingebildete (Affektions-) Werth darf nicht beschworen werden.

Auf gleiche Weise ist bei Klagen wegen Beschädigung durch widerrechtliche Handlungen oder Unterlassungen der Beschädigte sowohl zum Eide über die ihm abhanden gekommenen oder beschädigten Sachen als über den Werth derselben zum Eide zuzulassen.

Das Gericht hat die Summe zu bestimmen, bis zu welcher der Eid zugelassen wird.

Art. 434.

Wenn Jemand verbunden ist, einen Inbegriff von Sachen oder Rechten ganz oder zu einem bestimmten Antheile anzuzeigen oder herauszugeben oder über ihren Bestand Auskunft

Digitized by Google

zu geben, so kann derjenige, welcher desfalls sein rechtliches Interesse nachweist, von dem Verpflichteten den Eid darüber verlangen, daß er Alles vollständig und getreulich angeben wolle, und beziehungsweise, soferne der Verpflichtete eine Angabe gemacht hat, daß er Alles vollständig und getreulich angegeben habe.

Von Eltern können weder die Kinder, noch die Vormünder oder Pfleger derselben einen Offenbarungseid verlangen.

Im Falle der ungerechtfertigten Verweigerung dieses Eides kann der zur Forderung desselben Berechtigte nach Beschaffenheit des Falles verlangen, zum Schätzungseide zugelassen zu werden.

Art. 435.

Die Bestimmungen der Artikel 418—422, 430 Absatz 1 und 2, 431 finden auch bei dem richterlich auferlegten Eide analoge Anwendung. Wird der auferlegte Erfüllungseid verweigert, oder erscheint der Schwurpflichtige nicht in der zur Eidesleistung anberaumten Sitzung, so ist die betreffende Thatsache als nicht erwiesen anzusehen. Bei dem Schätzungseide tritt in solchen Fällen der Verlust des durch den auferlegten Eid bedingten Anspruches ein.

Art. 436.

3. Eidesleistung.

Zur Eidesleistung ist derjenige, welcher den Eid zu leisten hat, persönlich vorzuladen. Der Eid muß von ihm in Person geleistet werden. Er wird mit den Anfangsworten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden"

und mit den Schlußworten:

„So wahr mir Gott helfe!"

geleistet.

Digitized by Google

Wenn jedoch der Schwurpflichtige einem Religionsbekenntnisse angehört, welches die förmliche Eidesleistung nicht gestattet, so hat an deren Stelle eine dem Bekenntnisse des Schwurpflichtigen entsprechende Betheuerung zu treten. Eine solche Betheuerung steht in allen ihren Folgen dem förmlichen Eide gleich. Die Bestimmung des Artikels 393 Absatz 3 findet hier ebenfalls Anwendung.

Art. 437.

Der Schwörende hat in der Regel nach den im vorigen Artikel angeführten Anfangsworten den ganzen Inhalt des Eides nachzusprechen.

Ist dieses wegen Weitläufigkeit des Eidessatzes nicht wohl thunlich, so kann derselbe auch vorgelesen werden unter Einschaltung einer von dem Schwörenden nachzusprechenden Hinweisung auf den vorgelesenen Eidessatz zwischen den Anfangs- und Schlußworten des Eides.

Art. 438.

Der Eidesleistung soll eine der Persönlichkeit des Schwörenden angemessene richterliche Belehrung über den Sinn des zu beschwörenden Satzes, wo solche erforderlich ist, sowie über die Bedeutung und die Wichtigkeit des Eides und die Folgen des Meineides, geeigneten Falles mit Vorlesung der betreffenden Stellen des Strafgesetzbuches vorangeschickt werden.

Art. 439.

Taube, welche lesen können, haben, nachdem ihnen die Eidesbelehrung und die schriftlich abgefaßte Eidesformel (in welche der festgesetzte Eidessatz einzurücken ist) zum Durchlesen vorgelegt worden, die letztere laut abzulesen.

Stumme und Taubstumme, welche lesen und schreiben können, haben sich nach Anhörung oder

Digitized by Google

Durchlesung der Belehrung und der Eidesformel mit Eidessatz schriftlich zu erklären, ob sie den Eid leisten wollen oder nicht. Sie leisten den Eid dadurch, daß sie die Eidesformel vor Gericht niederschreiben und unterzeichnen.

Art. 440.

Ist der Schwörende der deutschen Sprache nicht mächtig, so soll die Belehrung und Eidesformel durch einen beeidigten Uebersetzer in eine ihm geläufige Sprache übersetzt und die Eidesformel zufolge Artikel 437 von ihm in dieser Sprache nachgesprochen werden; doch kann, falls der Richter, welcher die Beeidigung vornimmt, der fremden Sprache mächtig ist, die Beiziehung eines Uebersetzers unterlassen werden.

Art. 441.

Stehen der Eidesleistung in der Sitzung des Prozeßgerichtes erhebliche Schwierigkeiten oder Hindernisse entgegen, so kann die Abnahme des Eides einem Stadt- oder Landgerichte, nöthigen Falls selbst einem ausländischen Gerichte, übertragen werden.

In solchem Falle hat das Prozeßgericht die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die schwurpflichtige Partei bei Vermeidung der Annahme der Eidesverweigerung die Festsetzung des Ortes und der Zeit der Eidesleistung bei dem beauftragten Richter nachsuchen soll.

Die Frist läuft von dem Tage, an welchem die Zustellung des Urtheils an die Partei selbst erfolgt ist.

Dem Gesuche ist eine Abschrift des die Eidesauflage und den Auftrag enthaltenden Urtheils beizufügen.

Art. 442.

Ist der Schwurpflichtige wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit außer Stande, vor Gericht

Digitized by Google

zu erscheinen, so hat die Eidesabnahme in der Wohnung desselben stattzufinden.

Die in dieser Hinsicht erforderliche Anordnung kann sowohl von dem Prozeßgerichte, als von dem beauftragten Gerichte getroffen werden und das Gericht in solchem Falle eines seiner Mitglieder mit der Abnahme des Eides beauftragen.

Das Prozeßgericht ist auch befugt, aus anderen erheblichen Gründen die Abnahme des Eides in der Wohnung des Schwurpflichtigen anzuordnen.

Art. 443.

Wenn die Partei, welche den Eid zu leisten hat, denselben nicht genau nach der festgesetzten Formel schwören will und die Gegenpartei oder ihr Anwalt nicht anwesend ist oder gegen die vorgeschlagene Abänderung Widerspruch erhebt, so soll der beauftragte Richter die Parteien zur vorläufigen Erledigung dieses Anstandes vor das beauftragende Gericht verweisen.

Art. 444.

Stirbt derjenige, welcher einen Eid ableisten soll, nachdem er sich dazu bereits persönlich oder durch seinen Anwalt mittest einer den Gegenstand der Eidesleistung besonders bezeichnenden Vollmacht erboten hat, so ist es dem Ermessen des Gerichtes anheimgegeben, unter Berücksichtigung aller Umstände der Sache und der Persönlichkeit des Schwurpflichtigen den Eid als geleistet anzunehmen, wenn die Ableistung des Eides von der Gegenpartei arglistiger Weise oder durch grobes Verschulden, wohin auch die Ergreifung eines unbegründeten Rechtsmittels zu zählen ist, verhindert wurde. 4. Eingetretener Tod oder Unfähigkeit.

Diese Bestimmung kömmt auch alsdann zur Anwendung, wenn der Schwurpflichtige wegen

Digitized by Google

körperlichen oder geistigen Leidens nicht mehr im Stande ist, den Eid zu leisten.

Achtzehntes Hauptstück.

Schlüsse und Vermuthungen.

Art. 445.

Beweis durch Schlüsse.

Eine Thatsache kann durch eine andere erwiesene Thatsache dargethan werden, wenn beide in einer solchen Verbindung stehen, daß sich von der erwiesenen auf die nicht erwiesene Thatsache schließen läßt.

Kann die Wahrheit der zu beweisenden Thatsache aus vollkommen bewiesenen thatsächlichen Vordersätzen mit solcher Nothwendigkeit abgeleitet werden, daß das Gegentheil nach den Regeln der gemeinen Erfahrung nicht denkbar ist, so wird durch Schlüsse vollständiger Beweis hergestellt; außer dessen kann daraus nur eine gemeine Vermuthung begründet werden.

Art. 446.

Vermuthungen.

Wenn die Voraussetzungen außer Zweifel gesetzt sind, unter welchen in gewissen, durch die Gesetze bestimmten Fällen eine Thatsache als wahr anzunehmen oder ein Recht als begründet zu erachten ist, so ist derjenige, welcher die Thatsache oder das Recht behauptet, von der Beweislast befreit.

Gegen solche Vermuthungen ist Gegenbeweis alsdann zulässig, wenn derselbe durch die betreffenden Gesetze nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Art. 447.

Andere Gründe der Wahrscheinlichkeit, aus welchen auf die zu beweisende Thatsache geschlossen

Digitized by Google

werden kann (gemeine Vermuthungen), sollen in der Regel nur als Beweisbehelfe betrachtet werden.

Treffen mehrere Vermuthungen dieser Art zusammen, welche, unter sich übereinstimmend, mit der zu beweisenden Thatsache in solcher engen Verbindung stehen, daß die Existenz der letzteren Thatsache nach den Regeln der Erfahrung oder nach sorgfältiger Erwägung, aller Umstände sich der richterlichen Ueberzeugung als unzweifelhaft darstellt, so kann in Fällen, in welchen das Gesetz den Zeugenbeweis zuläßt, ein vollständiger Beweis angenommen oder doch auf den Erfüllungseid erkannt werden.

Diese Beschränkung der Wirksamkeit der gemeinen Vermuthungen findet keine Anwendung, wenn es sich von der Beschaffenheit eines inneren Willensaktes handelt, worüber eine unmittelbare Beweisführung aus sinnlicher Wahrnehmung nicht geschehen kann, wie bei Betrug, Arglist und Irrthum.

Neunzehntes Hauptstück.

Zwischenstreit.

Art. 448.

Einführung des Zwischenstreites.

Wenn während der Verhandlung des Rechtsstreites eine Partei gegen die andere ein damit im Zusammenhange stehendes Begehren erhebt, so soll dieses mittels Zustellung eines motivirten Antrages an den bereits aufgestellten Anwalt der Gegenpartei oder an diese selbst, wenn sie keinen Anwalt bestellt hat, unter Beifügung von Abschriften der geltend zu machenden Urkunden geschehen.

Digitized by Google

Gleiche Zustellung hat, wenn ein Dritter in die Streitverhandlung eintreten will, an die Anwälte der beiden betheiligten Parteien, beziehungsweise an diese selbst zu geschehen unter gleichzeitiger Aufstellung des Anwaltes, welcher die neu eintretende Partei in dem Streite vertreten soll.

Hinsichtlich der Beantwortung des zugestellten Antrages gelten die Vorschriften des Artikels 209.

Der von einem Intervenienten aufgestellte Anwalt kann sofort die Mittheilung der bisherigen Prozeßschriften und der geltend gemachten Urkunden verlangen.

Wenn Anlaß zu verschiedenen Zwischenanträgen gegeben ist, so sollen dieselben zu gleicher Zeit gestellt werden.

Art. 449.

Verbindung mit der Hauptsache.

Wenn die Hauptsache dadurch nicht aufgehalten wird, so sollen die Zwischenanträge mit derselben zugleich zur Verhandlung gebracht werden.

Erfordert ein solcher Antrag eine vorläufige besondere Verhandluog, so ist dieselbe nach den Vorschriften über das beschleunigte Verfahren zu pflegen.

Wenn die Hauptsache spruchreif ist, der Zwischenstreit aber eine weitere Erörterung bedarf, oder wenn aus anderen Gründen die gleichzeitige Verhandlung des Zwischenstreites von dem Gerichte nicht für zweckmäßig erachtet wird, so soll dieser der nachträglichen besonderen Verhandlung vorbehalten werden, soferne die Entscheidung in der Hauptsache nicht von der Aburtheilung des Zwischenstreites abhängig ist.

Art. 450.

Berufung.

Wenn in Fällen, wo dieses nach den allgemeinen Regeln zulässig ist, gegen die Entscheid-

Digitized by Google

ung über einen Zwischenstreit Berufung eingelegt wird, so soll die Verhandlung in der Hauptsache dadurch ebenfalls nur dann verschoben werden, wenn diese von der Aburtheilung des Zwischenstreites abhängt. Geeigneten Falles kann das Gericht zur Erledigung des Zwischenstreites eine Frist festsetzen, welche nur alsdann erstreckt werden darf, wenn der Appellant nachweist, zur Betreibung der Sache den erforderlichen Fleiß angewendet zu haben. In Ermangelung dieses Nachweises wird nach Ablauf jener Frist mit der Verhandlung der Sache vorgeschritten.

Zwanzigstes Hauptstück.

Unterbrechung und Aufhebung der Verhandlungen.

Art. 451.

Die Prozeßverhandlungen können mit Einverständniß der Parteien in jeder Lage der Sache ausgesetzt werden. 1. Unterbrechung, freiwillige.

Sie bleiben auf sich beruhen, wenn keine Partei die Sache betreibt, unbeschadet jedoch der Rechte, welche einer Partei durch Fristversäumung von Seiten der andern erwachsen.

Die Anwälte haben hievon dem Gerichtsvorstande Anzeige zu machen.

Art. 452.

Das Verfahren vor dem mit dem Rechtsstreite befaßten Gerichte und der Lauf der Fristen für diesen Rechtszug werden unterbrochen, wenn in Folge der Ablehnung eines Gerichtsmitgliedes das Verfahren nicht fortgesetzt werden kann, oder wenn ein den Streit nicht beendigendes Urtheil durch Berufung angefochten wird, insoferne nicht Unfreiwillige.

Digitized by Google

der einstweilige Vollzug des Urtheils, ohne Rücksicht auf Berufung gesetzlich oder richterlich angeordnet ist.

Beschränkt sich die Berufung auf einen Theil des Streites, so wird die Verhandlung der nicht angefochtenen Punkte des Urtheils fortgesetzt, wenn die Parteien nicht übereinkommen oder das Gericht verfügt, daß auch diese einstweilen beruhen soll.

Art. 453.

Das Verfahren und der Fristenlauf wird ferner unterbrochen:

1) wenn einer der aufgestellten Anwälte stirbt oder wenn seine Amtsfunktion aufhört oder suspendirt wird;
2) durch den Tod oder eine Veränderung in der die Befugniß zur Prozeßführung bedingenden Eigenschaft oder Funktion einer Partei oder ihres gesetzlichen Vertreters, in diesem Falle jedoch erst von der Kundmachung der eingetretenen Veränderung an den Anwalt der Gegenpartei oder an die Gegenpartei selbst, wenn sie keinen Anwalt aufgestellt hat; bei untheilbaren Streitgegenständen unterbricht jedoch der Eintritt einer solchen Veränderung in der Person eines Streitgenossen das Verfahren nicht.

Die eingetretene Unterbrechung verhindert den Antrag des Staatsanwaltes und die Erlassung des Urtheils nicht, wenn die mündlichen Parteivorträge vor dem Gerichte bereits geschlossen sind.

Art. 454.

In den durch die Artikel 452 und 453 bezeichneten Fällen sind alle nach dem Eintritte der Unterbrechung vorgenommenen Prozeßhandlungen der Gegenpartei gegenüber wirkungslos, so lange

Digitized by Google

das Verfahren nicht ordnungsmäßig wieder aufgegriffen ist.

Laufen in den Fällen des Artikels 453 Fristen, so beginnt mit der Wiederaufgreifung des Verfahrens eine neue volle Frist. In Betreff der Erben finden hiebei die Bestimmungen des Artikels 188 Anwendung.

Prozeßhandlungen, welche im Falle des Artikels 453 Ziffer 2 nach der dort vorgesehenen Kundmachung von einem damit beauftragten Richter oder Gerichte vorgenommen werden, ehe auch diese von dem betreffenden Ereignisse in Kenntniß gesetzt wurden, sind ebenfalls giltig.

Auf Begehren der betheiligten Partei kann jedoch erforderlichen Falles die Wiederholung der Handlung angeordnet werden.

Art. 455.

Uebergang des streitigen Rechtes durch besonderen Rechtstitel.

Der Uebergang des streitigen Rechtes durch besonderen Rechtstitel unterbricht den Lauf eines schon vorher begonnenen Prozesses nicht.

Derjenige, auf welchen das Recht übertragen worden ist, kann jedoch in den Streit eintreten und denselben in der Lage, worin er sich befindet, fortsetzen.

Der Austritt des bisherigen Berechtigten aus dem Prozesse findet in solchem Falle nur alsdann statt, wenn die Gegenpartei einwilligt, oder das Gericht erachtet, daß dieselbe an dem Verbleiben des bisherigen Gegners im Prozesse kein Interesse habe.

Für die bis dahin erlaufenen Kosten haftet der Rechtsnachfolger neben der ursprünglichen Partei, vorbehaltlich seines Rückgriffes an diese, es sei denn, daß er den gegentheiligen Anspruch anerkenne.

Für die weiteren Kosten haftet, im Falle die Klage als nicht gerechtfertigt erkannt wird, der

Digitized by Google

ursprüngliche Kläger dem Beklagten jedenfalls insoweit, als dieser sie von dem Rechtsnachfolger nicht erheben kann.

Art. 456.

Wiederaufgreifung des Verfahrens.

Das unterbrochene Verfahren wird wieder aufgegriffen:

1) im Falle des Artikels 451 durch einfache Fortsetzuug der Verhandlung von einer oder der anderen Partei;
2) im Falle des Artikels 452 durch die Zustellung der rechtskräftigen Entscheidung über die Ablehnung oder über die Berufung mit der Erklärung, daß das Verfahren fortgesetzt werde;
3) im Falle des Artikels 453 Ziff. 1 durch die Kundmachung der Aufstellung eines neuen Anwaltes an den Anwalt der Gegenpartei;
4) im Falle des Artikels 453 Ziffer 2 durch die Erklärung des bisherigen oder eines neu aufgestellten Anwaltes der Partei, auf deren Seite die Veränderung eingetreten ist. Der Anwalt, welcher in diesem Falle die Vertretung der neu eingetretenen Partei fortsetzt, ist verpflichtet, der Gegenpartei die Personen, welche jetzt den Prozeß führen, anzuzeigen.

Art. 457.

In Ermangelung der freiwilligen Fortführung oder Wiederaufgreifung des Verfahrens in den Fällen des Artikels 456 Ziffer 3 und 4 kann die betreffende Partei zur Fortsetzung des unterbrochenen Verfahrens von der Gegenpartei durch eine Aufforderung angehalten werden, welche der ersteren persönlich oder in ihrem Wohnsitze unter Benennung der bisher aufgestellten Anwälte zuzustellen ist.

Digitized by Google

Die Bestimmungen der Artikel 204 Ziff. 5 und 206 finden hiebei Anwendung.

Den Erben kann diese Aufforderung in der im Artikel 188 bezeichneten Weise zugestellt werden.

Wird der Aufforderung nicht entsprochen, so wird das Verfahren als wieder aufgegriffen betrachtet und auf Begehren der Gegenpartei sofort, ohne daß es eines vorläufigen Urtheiles über die Zulassung der Wiederaufnahme bedarf, nach Maßgabe des Standes, in welchem sich die Verhandlung befindet, in der Hauptsache entschieden.

Mit dem Ablaufe der der aufgeforderten Partei zustehenden Frist beginnt in dazu geeigneten Fällen der Lauf der im Artikel 454 Absatz 2 eingeräumten neuen vollen Frist.

Art. 458.

2. Verzichtleistung, freiwillige Unterwerfung und Abstand.

Jede Partei, welcher die freie Verfügung über das streitige Recht zusteht, kann die Beendigung des Rechtsstreites dadurch veranlassen, daß sie auf den erhobenen Anspruch Verzicht leistet oder sich dem Anspruche der Gegenpartei unterwirft. Für die gesetzlichen Vertreter von Parteien, welchen keine freie Verfügung über das streitige Recht zusteht, ist hiezu die bei Veräußerungen erforderliche Ermächtigung nothwendig.

Art. 459.

Der Kläger kann, ohne das angesprochene Recht selbst aufzugeben, von der anhängigen Klage abstehen.

Wenn jedoch von Seiten des Beklagten bereits eine Antwort auf die Klage erfolgt ist, so ist dieser befugt, auf der gerichtlichen Entscheidung der Sache zu bestehen.

Digitized by Google

Der Abstand kann von dem Beklagten nicht abgelehnt werden, wenn der Kläger ein außerordentliches Verfahren aufgibt und zugleich das ordentliche Verfahren einleitet.

Art. 460.

Der Beklagte kann jederzeit von seinen Einreden und von seiner Widerklage abstehen, ohne daß dieses der gesonderten Geltendmachung derselben im Wege steht.

Dasselbe gilt von den Vertheidigungsmitteln des Klägers gegen die Einreden und die Widerklage.

Die Gegenpartei ist befugt, sich dem Vorbehalte der gesonderten Geltendmachung der Widerklage, der Einreden und dergleichen zu widersetzen, wenn sie ein Interesse an der ungesäumten Entscheidung über dieselben bescheiniget, namentlich in Beziehung auf die in dem aufzugebenden Verfahren vorgenommenen Beweiserhebungen, die Erklärungen und Anerkenntnisse der abstehenden Partei, sowie die Rechte, welche der Gegenpartei durch Versäumung von Beweisfristen und dergleichen erwachsen sind.

Art. 461.

Durch den Abstand von dem Einspruche oder von einem der im dritten Buche bezeichneten Rechtsmittel erlangt das angefochtene Urtheil die durch den Einspruch oder das Rechtsmittel suspendirte Wirkung, insoferne die Nothfrist abgelaufen ist.

Zum Abstande von einem eingelegten Rechtsmittel bedürfen die gesetzlichen Vertreter unselbstständiger Parteien der bei Veräußerungen erforderlichen Ermächtigung.

Art. 462.

Die Erklärung der Verzichtleistung, der Unterwerfung oder des Abstandes wird der Gegen-

Digitized by Google

partei persönlich oder in ihrem Wohnsitze und, wenn Anwälte bestellt sind, von Anwalt zu Anwalt zugestellt, und zwar in dem letzteren Falle unter Mitunterschrift der Partei oder unter Beifügung einer besonderen Vollmacht, wenn die bereits mitgetheilte sich nicht auf solche Handlungen erstreckt.

Sie kann auch mündlich in der Gerichtssitzung gemacht werden, wenn die Partei gegenwärtig oder der Anwalt dazu bevollmächtigt ist.

Die Gegenpartei kann jedenfalls die Verkündung der Verzichtleistung oder freiwilligen Unterwerfung durch das Gericht und bei freiwilliger Unterwerfung geeigneten Falles die sofortige Verurtheilung verlangen.

Art. 463.

Die Verzichtleistung oder freiwillige Unterwerfung und der Abstand von der anhängigen Klage haben die Verpflichtung zum Ersatze der sämmtlichen der Gegenpartei verursachten Kosten zur Folge, so weit darüber nicht bereits erkannt ist.

Die Anstellung einer neuen Klage findet nur statt nach vorgängigem Ersatze dieser Kosten an den Beklagten.

Art. 464.

3. Erlöschung des Rechtszuges.

Der Rechtszug, in welchem ein Rechtsstreit sich befindet, ist kraft des Gesetzes erloschen, wenn seit der letzten richterlichen oder Parteihandlung in dem Verfahren zehn Jahre abgelaufen sind, ohne daß das Verfahren von einer der Parteien betrieben worden ist, es wäre denn, daß die Nichtbetreibung auf Gründen beruhe, deren Beseitigung nicht in der Gewalt der Parteien stund.

Digitized by Google

Art. 465.

Wenn eine solche Unterlassung der Betreibung drei Jahre gedauert hat, so soll die Erlöschung des Rechtszuges von dem Gerichte ausgesprochen werden, wenn der Beklagte oder einer von mehreren Beklagten es verlangt.

Letzteres hat durch Antrag von Anwalt zu Anwalt oder, wenn der klägerische Anwalt abgegangen oder in seiner Amtsfunktion suspendirt ist, durch Vorladung an die Person oder im Wohnsitze des Klägers zu geschehen.

Bei theilbaren Gegenständen kann jeder Beklagte die Erlöschung nur für seinen Theil verlangen.

Die Frist wird um sechs Monate verlängert, wenn auf Seite des einen oder anderen Theils eine Veränderung in den Personen durch eines der im Artikel 453 bezeichneten Ereignisse eingetreten ist. War die dreijährige Frist vor solchem Ereignisse bereits abgelaufen, so beginnt mit demselben eine neue Frist von sechs Monaten.

Art. 466.

Ist die Verhandlung auf die im Artikel 452 bezeichnete Art unterbrochen worden, so beginnen die in den Artikeln 464 und 465 bestimmten Fristen erst nach der gemäß Artikel 456 Ziff. 2 geschehenen Wiederaufgreifung des Verfahrens.

Haben sich die Parteien darüber vereiniget, den Streit durch Schiedsrichter entscheiden oder die Verhandlung beruhen zu lassen, so beginnen die Erlöschungsfristen von dem Ablaufe der zur schiedsrichterlichen Entscheidung bestimmten Zeit oder von dem Ablaufe der Frist, während welcher die Verhandlung ruhen sollte, und wenn hiefür keine Frist festgesetzt worden ist, vom Tage der Verabredung.

Digitized by Google

Art. 467.

So lange die im Artikel 464 festgesetzte, zehnjährige Erlöschungszeit nicht abgelaufen ist, wird die Befugniß, den Ausspruch der Erlöschung zu begehren, selbst nach Ablauf der im Artikel 465 bezeichneten Frist beseitiget, wenn vor Anbringung dieses Begehrens von einer der in dem Rechtsstreite betheiligten Parteien eine die Betreibung der Sache bezweckende, der Form nach giltige Prozeßhandlung vorgenommen wird.

Art. 468.

Durch die Erlöschung des Rechtszuges verliert die Klage alle Wirkung. Der Lauf der Verjährung wird als durch dieselbe nicht unterbrochen betrachtet. Die während des Rechtszuges erlassenen Beweis- und andere Zwischenurtheile und die gepflogenen Verhandlungen verlieren ihre Giltigkeit; jedoch können die Parteien im Falle der Anstellung einer neuen Klage von den in der früheren Verhandlung von dem Gerichte beurkundeten Geständnissen und Eidesleistungen der Parteien und von den Aussagen der Zeugen, deren neuerliche Vernehmung nicht mehr möglich ist, Gebrauch machen, insoweit dieselben Thatsachen in Frage stehen. Keine Partei hat Anspruch auf den Ersatz der im erloschenen Verfahren getragenen Kosten.

Ist ein Urtheil durch Einspruch oder durch eines der im dritten Buche bezeichneten Rechtsmittel angefochten, so bewirkt die Erlöschung des Rechtszuges den Verlust des Einspruches oder des betreffenden Rechtsmittels.

Digitized by Google

II. Abschnitt.

Einundzwanzigstes Hauptstück.

Verfahren vor Einzelnrichtern.

Art. 469.

Allgemeine Vorschriften.

Vor dem Einzelnrichter findet außer der Klage kein schriftliches Vorverfahren statt.

Die Parteien tragen ihre Rechtsvertheidigung mündlich, entweder selbst oder durch einen mitgebrachten Beistand oder durch einen Bevollmächtigten vor.

Anwälte, welche als Bevollmächtigte oder Beistände erscheinen, stehen anderen Beiständen und Bevollmächtigten gleich.

Art. 470.

Der Richter hat die Verhandlungen zu leiten und dabei auf deren Vollständigkeit Bedacht zu nehmen.

Er soll sich bestreben, durch angemessene Fragen eine genaue und wahrheitsgetreue Erklärung der Parteien über alle für die Entscheidung des Rechtsstreites erheblichen thatsächlichen Verhältnisse herbeizuführen; er ist auch verpflichtet, nach Bedürfniß die Parteien auf die ihnen obliegenden Handlungen und die im Unterlassungsfalle drohenden Nachtheile aufmerksam zu machen. Dies gilt insbesondere bezüglich der Vorschriften der Artikel 500 bis 502, sowie bezüglich des Rechtsmittels der Berufung und der Berufungsfrist, insoferne die Parteien bei der Verkündung des Urtheils anwesend sind.

Digitized by Google

Art. 471.

Ergibt sich in einem Rechtsstreite die Nothwendigkeit einer vorläufigen Berechnung zwischen den Parteien, so kann der Richter die Parteien zur Aufstellung ihrer Rechnungen vor einen Sachverständigen verweisen, oder auch die Einreichung der Rechnungen in bestimmter Frist anordnen, nach vorläufiger wechselseitiger Mittheilung der Rechnungen oder auch ohne solche, wie das Bedürfniß der Sache erheischt. Hiezu ist zugleich ein Sitzungstag zur weiteren Verhandlung festzusetzen.

Dieses Verfahren findet auch in anderen Fällen analoge Anwendung, wenn eine vorläufige Auseinandersetzung zwischen den Parteien oder die Abgabe schriftlicher Erklärungen derselben nothwendig erscheint.

Art. 472.

Jede Partei, welche außerhalb des Gerichtssprengels wohnt, soll bei ihrem ersten Erscheinen von dem Richter aufgefordert werden, zum Empfang der den Rechtsstreit mit Ausschluß des Vollstreckungsverfahrens betreffenden Zustellungen einen im Orte des Gerichtssitzes wohnenden Bevollmächtigten aufzustellen.

Die an den Zustellungsbevollmächtigten geschehenen Zustellungen haben dieselbe Wirkung, als wenn sie an die Partei persönlich geschehen wären.

Wenn die Partei obiger Aufforderung nicht Genüge leistet, so können die Zustellungen, soweit sie an den Zustellungsbevollmächtigten geschehen sollten, mit der bezeichneten Wirkung dem Gerichtsschreiber gemacht werden, welcher die empfangenen Aktenstücke an die Partei gelangen läßt.

Digitized by Google

Endurtheile sind jedoch inländischen Parteien in allen Fällen in Person oder im Wohnsitze zuzustellen.

Art. 473.

Klage. Die Parteien können an den von dem Gerichte festzusetzenden und öffentlich bekannt zu machenden ordentlichen Gerichtstagen ohne Vorladung bei Gericht erscheinen und über den Streit verhandeln.

Treten in solchem Falle der Verhandlung Hindernisse entgegen, so soll auf Verlangen der Parteien ein späterer Sitzungstag zur Verhandlung der Streitsache festgesetzt werden. Der hierüber erlassene Beschluß ist, sowie auch die Verkündung an die Parteien, unter Angabe des Streitgegenstandes in dem Sitzungsprotokolle vorzumerken. An dem festgesetzten Tage haben dann die Parteien ohne weitere Vorladung zu erscheinen und zu verhandeln.

Außer obigem Falle ist der Beklagte unter Zustellung der Klage auf einen bestimmten Gerichtstag vorzuladen, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 479.

Art. 474.

Die Klage soll enthalten:

1) Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Parteien;
2) Bezeichnung des Gegenstandes, sowie des Grundes des erhobenen Anspruches und ein bestimmtes Gesuch;
3) Bezeichnung des Gerichtes.

Art. 475.

Die Klage kann bei dem betreffenden Gerichte von der Partei oder ihrem Bevollmächtigten,

Digitized by Google

wie auch von dem Gerichtsvollzieher, im Auftrage der Partei, schriftlich eingereicht werden, dieselbe kann aber auch von der Partei oder ihrem Bevollmächtigten bei Gericht mündlich angemeldet werden.

Im ersteren Falle hat der Gerichtsschreiber den Tag der Ueberreichung, sowie die Person des Ueberreichenden am Schlusse der Klageschrift vorzumerken.

Im Falle mündlicher Anmeldung der Klage ist darüber ein kurzes Protokoll aufzunehmen, dessen Aufnahme der Richter auch dem Gerichtsschreiber übertragen kann.

Obige Vorschriften finden auch Anwendung für sonstige Anträge, welche bei dem Einzelnrichter zu stellen sind.

Art. 476.

Der Richter hat, wo möglich sofort nach Einreichung oder Anmeldung der Klage, Tag und Stunde der Verhandlung anzuberaumen und die Verfügung auf die Klageschrift oder das Protokoll zu setzen, worauf die Rückgabe der Klageschrift oder des Protokolles an den Kläger erfolgt, um die Zustellung an den Beklagten bewerkstelligen zu lassen.

Die Tagfahrt soll nicht auf weiter als vierzehn Tage verschoben werden, soferne nicht die Entfernung des Wohnsitzes des Beklagten, oder andere Umstände solches unausweichlich erfordern, oder der Kläger sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt.

Art. 477.

Die Zustellung der Klage an den Beklagten soll wenigstens drei Tage vor der zur Verhandlung festgesetzten Sitzung geschehen.

Digitized by Google

Wohnt der Beklagte außerhalb des Gerichtssprengels, so tritt eine Erweiterung der Frist gemäß Artikel 185 ein.

In besonders dringenden Fällen kann Tag und Stunde der Verhandlung mit Abkürzung der gesetzlichen Fristen festgesetzt werden, vorausgesetzt, daß die Zustellung an den Beklagten und dessen Erscheinen in der abgekürzten Frist möglich ist. Erscheint in diesem Falle der Beklagte nicht bei der Verhandlung, und ergeben sich dem Richter Bedenken über die Zulänglichkeit der anberaumten Frist, so kann die Vertagung der Verhandlung und die Wiedervorladung des Beklagten verfügt werden, unbeschadet etwa zu erlassender Vorsichtsverfügungen.

Art. 478.

Die Zustellung der Klageschrift oder des Anmeldungsprotokolles findet durch den von der Partei oder ihrem Bevollmächtigten beauftragten Gerichtsvollzieher statt.

Die zugestellte Abschrift hat auch die im Artikel 475 Absatz 2 bezeichnete Vormerkung und die bezüglich der Festsetzung der Tagfahrt ergangene Verfügung zu enthalten.

Mit der Zustellung ist die Vorladung des Beklagten auf Tag und Stunde der Verhandlung zu verbinden.

Die Urschrift der Klage und des Zustellungsaktes ist bei der Verhandlung der Sache dem Richter zu übergeben und auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen.

Art. 479.

Dem Kläger ist gestattet, ohne die Klage schriftlich zu überreichen oder mündlich zu Protokoll zu geben, die Festsetzung einer Tagfahrt zur Verhandlung der Sache zu verlangen; dabei ist der Streitgegenstand möglichst genau zu be-

Digitized by Google

zeichnen und bei Geldforderungen die Summe anzugeben.

Bezüglich der Aufnahme des Gesuches, der Festsetzung der Tagfahrt, der Zustellung an den Beklagten und der Vorladung desselben finden die Vorschriften der Artikel 475 bis 478 Anwendung.

Bleibt der Kläger aus, so ist er auf Antrag des Beklagten zur Erstattung der diesem verursachten Kosten zu verurtheilen.

Bleibt dagegen der Beklagte aus, so wird die Klage zu Protokoll genommen und nach Vorschrift der Artikel 475 bis 478 weiter verfahren; zugleich kann der Beklagte in eine Geldstrafe bis zu drei Gulden verurtheilt werden, vorausgesetzt, daß er in der Vorladung hierauf aufmerksam gemacht wurde.

Art. 480.

Kontradiktorisches Verfahren.

Erscheinen beide Theile, so hat der Kläger mündlich seine Klage vorzutragen und zu begründen, der Beklagte seine etwaigen Einreden und seine Antwort auf die Klage.

Hiebei kommen die Vorschriften der Artikel 209 bis 211 zur analogen Anwendung; doch können unbeschadet des Artikels 166 alle Einreden ohne Unterschied, wie auch Repliken u. s. w., bis zum Schlusse der Verhandlung mit voller Rechtswirksamkeit geltend gemacht werden.

Art. 481.

Nachdem beide Theile sich über das Verhältniß der Sache gegenseitig erklärt haben, soll der Richter sie erforderlichen Falles durch Stellung angemessener Fragen veranlassen, diese Erklärungen zu erläutern, zu berichtigen und zu vervollständigen.

Digitized by Google

Hierauf soll der Vergleich versucht und im Falle er zu Stande kommt, zu Protokoll genommen werden. Andernfalls hat der Richter das Ergebniß der gegenseitigen Erklärungen nach deren wesentlichem Inhalte, nämlich das Sachverhältniß, die Streitpunkte und die Anträge der Parteien zu Protokoll zu bringen.

Art. 482.

Findet der Richter Mängel an der Fähigkeit einer Partei, überhaupt oder allein vor Gericht zu verhandeln, oder an der Legitimation zur Sache oder sonst an einer gesetzlichen Vorbedingung zur wirksamen Verhandlung, oder bringt der Beklagte erhebliche verzögerliche Einreden vor, so ist sogleich das Sachgemäße zu verfügen und — falls nach den Umständen die Beseitigung des Mangels mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist — mit Vorbehalt der nachträglichen Erfüllung des richterlichen Auftrages schließlich zu verhandeln oder, soferne der Richter dieses nicht angemessen findet, neue Tagfahrt zur Erfüllung des Auftrages und zur Verhandlung anzusetzen.

Ist eine Ersetzung zu machen, so ordnet der Richter dieselbe sofort an und bestimmt die Tagfahrt zur weiteren Verhandlung.

Art. 483.

Urtheil. Das Urtheil soll unter Beifügung kurzer Entscheidungsgründe in der Regel sogleich nach der Verhandlung erlassen und den Parteien verkündet werden.

Der richterlichen Entscheidung sind die in den Artikeln 237 bis 244 enthaltenen Vorschriften zu Grunde zu legen.

Wenn die Beurtheilung der Sache besondere Schwierigkeiten darbietet, so kann der Richter die

Digitized by Google

Verkündung des Urtheils auf eine spätere Stunde des nämlichen Tages oder auf einen der nächsten Gerichtstage verschieben.

Hievon gibt der Richter den anwesenden Parteien mit der Aufforderung Kenntniß, sich bei der Verkündung des Urtheils einzufinden.

Die Parteien haben in solchem Falle ihre Akten dem Richter zu übergeben und dieselben nach Verkündung des Urtheils auf der Gerichtsschreiberei wieder in Empfang zu nehmen.

Tritt eine Verhinderung des Richters ein, so kann die Verkündung des Urtheils durch einen Stellvertreter geschehen, wenn der Entwurf mit der Unterschrift des Richters versehen ist.

Art. 484.

Die Fertigung des Urtheils zu den Gerichtsakten soll enthalten:

1) den Tag der Verkündung;
2) die Namen des Richters und des Gerichtsschreibers;
3) Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnorte der Parteien, mit dem Bemerken, ob sie erschienen sind oder nicht;
4) die Bezeichnung des Streitgegenstandes;
5) den Thatbestand des Rechtsstreites in gedrängter Darstellung;
6) die Anträge der Parteien;
7) in bündiger Kürze gefaßte Entscheidungsgründe;
8) die richterliche Entscheidung.

Dasselbe wird von dem Richter und Gerichtsschreiber unterzeichnet und mit dem Gerichtssiegel versehen. Hat die Verkündung des Urtheils durch einen Stellvertreter des Richters stattgefunden, so ist dieses unter Angabe des Verhinderungsgrundes

Digitized by Google

im Urtheile anzuführen. Bei fortdauernder Verhinderung des Richters hat der Stellvertreter die Fertigung zu unterzeichnen.

Art. 485.

In Betreff der Berichtigung und der Wirkung, der Ausfertigung und der Abänderung des Urtheils kommen die Bestimmungen der Artikel 255 bis 262 und 245 zur Anwendung.

Art. 486.

Zwischenurtheile und Vorbescheide sind für den ersten Rechtszug nicht auszufertigen und zuzustellen, wenn die Parteien oder deren Bevollmächtigte bei der Verkündung anwesend waren, oder wenn denselben der Verkündungstermin bekannt gegeben war und das Urtheil zur festgesetzten Zeit verkündet wurde.

Der Richter ist jedoch befugt, auch in solchen Fällen die Zustellung ausnahmsweise anzuordnen, wenn ihm dieses aus besonderen Gründen angemessen erscheint. Er hat die Zustellung jedenfalls dann anzuordnen, wenn die Urtheilsverkündung ohne Eröffnung an die Parteien vertagt wurde.

Bei Ortsbesichtigungen und anderen außer dem Gerichtszimmer vorzunehmenden Handlungen sollen die gerichtlichen Verfügungen und Protokolle, welche erforderlich sind, in Urschrift benützt werden.

Art. 487.

Versäumungsurtheil.

In Versäumungsfällen finden die Bestimmungen der Artikel 264 bis 271 analoge Anwendung. Die Zustellung des Urtheils an die nicht erschienene Partei ist im Urtheile anzuordnen.

Innerhalb acht Tagen nach Zustellung des Urtheils kann Einspruch gegen dasselbe eingelegt werden.

Digitized by Google

Der Einspruch kann mündlich oder schriftlich angemeldet werden, und sind dabei die Gründe kurz anzuführen. Für die Anmeldung und die Festsetzung der Verhandlungstagfahrt gelten die Bestimmungen der Artikel 475 und 476.

Die Vorschriften der Artikel 273, 274, 275 Absatz 2 und 3, 276 und 277 sind mit den durch obige Bestimmungen und die Abweichung des Verfahrens bedingten Aenderungen auch bei Einzelnrichtern maßgebend.

Art. 488.

Beweis und Beweisverfahren.

Die Beweisführung vor Einzelnrichtern richtet sich nach den Bestimmungen des XII. bis XIX. Hauptstückes, so weit im gegenwärtigen Hauptstücke nicht anders verfügt ist, und es sich nicht um Vorschriften handelt, welche lediglich auf der Eigenthümlichkeit des Kollegialverfahrens beruhen.

Art. 489.

Alle Beweisaufnahmen sind durch den Einzelnrichter in der Sitzung vorzunehmen, wenn der Gegenstand und die Art der Beweisführung sich dazu eignet, vorbehaltlich der in den folgenden Artikeln gestatteten Ausnahmen.

Die Parteien können der Beweisaufnahme persönlich, allein oder mit einem Beistande, oder durch Bevollmächtigte beiwohnen.

Ist eine Kundmachung der Tagfahrt der Beweisaufnahme oder bezüglich derselben erforderlich, so hat solche nach den allgemeinen Vorschriften zu geschehen, unbeschadet der Bestimmung des Artikels 492.

Die im Artikel 291 vorgesehene Erweiterung der Frist, welche hier jedoch in keinem Falle vierzehn Tage übersteigt, tritt ein, falls die Beweis-

Digitized by Google

aufnahme außerhalb des Wohnortes der Partei stattfindet.

Art. 490.

Ordnet der Richter eine durch ihn vorzunehmende Beweiserhebung an, so hat derselbe zugleich Tag und Stunde, sowie den Ort der Aufnahme zu bestimmen, ebenso am Schlusse des Beweisverfahrens Tag und Stunde der weiteren Verhandlung festzusetzen.

Diese Tagfahrtsbestimmungen gelten, soferne nicht im ersten Verfahren ein Versäumungsfall gegen den Beklagten vorliegt, als Kundmachung und Vorladung für die Parteien, dieselben mögen erschienen seyn oder nicht; doch kann der Richter in einzelnen Fällen eine besondere Kundmachung oder Vorladung der Partei verfügen.

Sind in Ausnahmsfällen Tagfahrten für Beweisaufnahmen wegen eingetretener unbedingter Hindernisse zu verlegen, so hat der Richter die erforderliche Zustellung an die Parteien von Amtswegen anzuordnen.

Art. 491.

Die Beweisaufnahme durch ein anderes Stadt- oder Landgericht oder falls dieses nothwendig ist, durch ein ausländisches Gericht, kann von dem Einzelnrichter in allen Fällen nur auf Antrag einer Partei und nach Vernehmung oder gehöriger Vorladung der Gegenpartei angeordnet werden, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 504 über die Eidesabnahme.

Hiebei ist eine angemessene Frist für den Betrieb der Beweisaufnahme durch die Partei, und zugleich die Sitzung für die Schlußverhandlung festzusetzen.

In solchen Fällen liegt dem Prozeßrichter ob, wenn es von der betreibenden Partei verlangt

Digitized by Google

wird, die Beweisaufnahme durch Hilfsschreiben an das betreffende Gericht zu veranlassen, was unter Mittheilung einer Abschrift des Urtheils und der sonst erforderlichen Aktenstücke zu geschehen hat.

Ergibt sich die Nothwendigkeit einer Zwischenentscheidung, so hat die betreffende Partei behufs der Anberaumung der Verhandlung bei dem Prozeßrichter Antrag zu stellen, wobei die Artikel 450 und 476 Anwendung finden.

Art. 492.

Findet die Beweisaufnahme durch ein anderes Stadt- oder Landgericht des Königreichs statt, so haben die Parteien am Sitze dieses Gerichtes Zustellungsbevollmächtigte zu bestellen.

An diese Bevollmächtigte erfolgen die bezüglich der Festsetzung der Tagfahrt zur Beweisaufnahme erforderlichen Kundmachungen und Vorladungen, welche der ersuchte Richter von Amtswegen anzuordnen hat. Ist kein Zustellungsbevollmächtigter bestellt, so unterbleibt die Kundmachung.

Art. 493.

Augenscheine, welche außerhalb des Gerichtssitzes vorzunehmen und mit Kostenaufwand verbunden sind, sollen von dem Einzelnrichter in der Regel nur auf Antrag der Parteien oder einer derselben angeordnet werden. Besteht in dieser Hinsicht keine Uebereinstimmung der Parteien, so sind die Gründe der Nothwendigkeit des Augenscheines in dem Vorbescheide näher anzugeben.

Nach Abhaltung des Augenscheines, auch wenn eine Begutachtung durch Sachverständige oder ein Zeugenverhör damit verbunden ist, kann

Digitized by Google

sofort an Ort und Stelle das Urtheil verkündet werden.

Art. 494.

Für Begutachtungen ist bei dem Einzelnrichter nur ein einziger Sachverständiger zu ernennen. Falls die Parteien nicht sofort über die Wahl sich vereinigen, hat der Richter den Sachverständigen bei Anordnung der Begutachtung oder in einer hiezu anberaumten späteren Sitzung zu bezeichnen.

Ablehnungsgründe müssen sogleich nach der Ernennung geltend gemacht werden; falls die Parteien anwesend sind, hat der Richter sie hierauf aufmerksam zu machen.

Art. 495.

Kann das Gutachten unmittelbar ohne vorausgehende Untersuchung abgegeben oder die Untersuchung in der Sitzung vorgenommen werden, so ist bei der Ernennung des Sachverständigen eine Sitzung zur Vernehmung desselben und zur weiteren Verhandlung festzusetzen.

In anderen Fällen hat der Richter die Sitzung zur Einweisung des Sachverständigen zu bestimmen.

Bei der Einweisung verfügt der Richter, ob der Sachverständige sein Gutachten mündlich oder schriftlich abzugeben hat, und bestimmt zugleich die Sitzung zur Vernehmung des Sachverständigen, beziehungsweise die Frist zur Einreichung des schriftlichen Gutachtens. Der Sachverständige kann sofort zur Untersuchung schreiten, oder Ort und Zeit der Vornahme festsetzen.

Ernannte Sachverständige können freiwillig in der Sitzung erscheinen; ist ihre Vorladung nöthig, so ertheilt der Richter der betreibenden

Digitized by Google

Partei einen Ladungsbefehl, worin der Gegenstand des abzugebenden Gutachtens zu bezeichnen ist.

Die schriftlichen Gutachten der Sachverständigen werden bei der Verhandlung in Urschrift vorgelegt und durch den Gerichtsschreiber abgelesen.

Art. 496.

Die Vornahme von Augenscheinen und die Erhebung von Gutachten Sachverständiger durch andere Gerichte soll nur angeordnet werden, wenn die Umstände eine solche Maßregel unbedingt erheischen.

In diesem Falle kann auch die Ernennung des Sachverständigen übertragen werden, womit die Entscheidung über die Ablehnung dem ersuchten Gerichte anheimfällt.

Art. 497.

Die Urkunden, auf welche die Parteien ihre Rechtsvertheidigung gründen, sollen sogleich bei der ersten Verhandlung der Sache in der Urschrift vorgelegt werden, und die Parteien haben sich über die Aechtheit und Beweiskraft derselben sofort zu erklären.

Auf Verlangen der betreffenden Partei kann eine weitere Tagfahrt zu dieser Erklärung, sowie zur Vorlegung von Urkunden, welche in der ersten Verhandlung nicht beigebracht worden, festgesetzt, auch in besonderen Fällen zufolge Artikel 278 die Führung des Urkundenbeweises angeordnet werden.

Art. 498.

Wenn eine Urkunde nicht anerkannt oder wenn sie als falsch angegriffen wird, so findet das Verfahren über die Aechtheit der Urkunde

Digitized by Google

nach Maßgabe der Artikel 350 bis 358 vor dem Einzelnrichter nur alsdann ſtatt, wenn die Urkunde einen Gegenſtand betrifft, welcher nach ſeinem ganzen Umfange in die Zuſtändigkeit des Einzelnrichters fällt.

Iſt dieſes nicht der Fall, ſo ſoll der Richter dieſelbe mit ſeinem Namenszuge verſehen und die Parteien zur Einleitung des Verfahrens über die Aechtheit oder Unächtheit der Urkunde vor das zuſtändige Bezirksgericht verweiſen, welches alsdann auch über die Hauptſache zu erkennen hat.

Die Eideszuſchiebung über die Aechtheit der Urkunde iſt jedoch in dem im zweiten Abſatze dieſes Artikels vorgeſehenen Falle auch vor dem Einzelnrichter zuläſſig.

Art. 499.

Iſt eine Schriftvergleichung erforderlich, ſo ernennt der Richter den beizuziehenden Sachverſtändigen und beſtimmt zugleich die Sitzung zur Einweiſung deſſelben und zur Vorlage der Vergleichungsurkunden.

In dieſelbe Sitzung iſt geeigneten Falles die Partei oder der betheiligte Dritte zur Anerkennung der Vergleichsurkunden und zur Niederſchreibung eines Aufſatzes vorzuladen.

Art. 500.

Iſt ein Zeugenbeweis zu führen, ſo können die zu vernehmenden Zeugen von den Parteien ſowohl bei der vorausgehenden Verhandlung, als unmittelbar nach Verkündung des Vorbeſcheides bezeichnet werden.

Im Falle dieſes nicht oder nicht vollſtändig geſchieht, hat der Richter eine ſpätere Sitzung

Digitized by Google

festzusetzen, in welcher die wechselseitige Bezeichnung der Zeugen durch die Parteien stattfinden soll, und zugleich die Anträge der Parteien in Betreff der Vernehmung von Zeugen durch andere Gerichte oder außerhalb der Sitzung zu stellen sind.

Will eine Partei Verwerfungsgründe gegen einen vorgeschlagenen Zeugen geltend machen, so kann sie ihre desfallsige Erklärung schon bei der Bezeichnung der Zeugen zu Protokoll geben.

Art. 501.

Nachdem die Vorverhandlung über die Bezeichnung der Zeugen und die damit etwa verbundenen Anträge zum Schlusse gediehen ist, bestimmt der Richter die Sitzung zur Vernehmung der Zeugen, sowie zur weiteren Verhandlung und trifft die sonst etwa erforderlichen Verfügungen.

In der zur Vernehmung der Zeugen festgesetzten Sitzung können andere als die bei der Vorverhandlung bezeichneten Zeugen, falls der Gegner nicht einwilligt, nur in der Voraussetzung vernommen werden, daß wenigstens drei Tage vorher, mit Erweiterung der Frist gemäß Artikel 489 für auswärtige Parteien, der Gegenpartei Namen, Gewerbe und Wohnort des Zeugen durch Zustellung mitgetheilt werden.

Die Zeugen können freiwillig erscheinen und dann durch die Parteien vorgeführt werden. Ist eine Vorladung der Zeugen erforderlich, so erfolgt diese auf einen von dem Richter auszustellenden Ladungsbefehl, worin der Gegenstand der Vernehmung kurz anzuführen ist.

Art. 502.

Wohnen die Zeugen außerhalb des Gerichtssprengels, so kann ihre Vernehmung durch ein

Digitized by Google

anderes Stadt- oder Landgericht oder auch durch ein ausländisches Gericht angeordnet werden.

Ist ein in dem Gerichtssprengel wohnender Zeuge zu erscheinen verhindert, so ist derselbe an seinem Wohnorte oder nöthigenfalls in seiner Wohnung zu vernehmen.

Ergibt sich die Verhinderung in der zur Vernehmung der Zeugen bestimmten Sitzung des Einzelnrichters, so wird die erforderliche Verfügung in dieser Sitzung getroffen.

Art. 503.

Die über Zeugenvernehmungen errichteten besonderen Protokolle werden bei der vor dem Einzelnrichter stattfindenden Verhandlung über das Beweisergebniß in Urschrift vorgelegt und sind durch den Gerichtsschreiber vorzulesen. Der Vorlage einer Ausfertigung oder Abschrift des Protokolles bedarf es hier nicht.

Art. 504.

Im Falle einer Eideszuschiebung soll der Richter sofort über die Zulässigkeit und Erheblichkeit derselben entscheiden.

Die Parteien haben sich sogleich über die Annahme oder Zurückschiebung des Eides zu erklären, und der Eid soll in der Regel in der nämlichen Gerichtssitzung geschworen werden. Nach richterlichem Ermessen kann jedoch zu jener Erklärung, sowie zur Eidesleistung eine weitere Tagfahrt festgesetzt werden.

In dem durch Artikel 441 Absatz 1 vorgesehenen Falle kann die Eidesabnahme bei einem anderen Stadt- oder Landgerichte oder einem ausländischen Gerichte angeordnet werden, auch wenn dieses von den Parteien nicht beantragt wird.

Die Vorschrift des Artikels 503 findet auch für die Protokolle über Eidesabnahme Anwendung.

Digitized by Google

Art. 505.

Zwischenstreit.

Will ein Dritter in den Streit eintreten, so hat dieses bei der Verhandlung desselben in der Sitzung des Einzelnrichters zu geschehen. Die Anmeldung ist im Sitzungsprotokolle vorzumerken.

Dem Intervenienten ist gestattet, schon zuvor seine Anträge den Parteien zustellen zu lassen, wobei die Vorschriften des Artikels 475 Anwendung finden.

Im Uebrigen sind die Bestimmungen der Artikel 448 Absatz 5, 449 Absatz 1 und 3 und 450 auch im Verfahren vor Einzelnrichtern zu beobachten.

Art. 506.

Unterbrechung und Aufhebung des Verfahrens.

In Betreff der Unterbrechung des Verfahrens, der Verzichtleistung, der freiwilligen Unterwerfung und des Abstandes kommen die Vorschriften der Artikel 452 bis 463 in Anwendung, soweit dieselben nicht ihrer Natur nach blos dem Kollegialverfahren angehören. Jedoch ist hier die Unterbrechung in Folge Ablebens der Partei nicht durch die Kundmachung an die Gegenpartei bedingt.

Die Erlöschung des Rechtszuges tritt bei dem Einzelnrichter von Rechtswegen ein, wenn das Verfahren während eines Jahres nicht fortgesetzt worden ist. Diese Frist wird im Falle einer nach Artikel 453 Ziffer 2 eingetretenen Unterbrechung des Verfahrens um sechs Monate verlängert. Die Bestimmung des Artikels 468 ist auch hieher zu beziehen.

Art. 507.

Schlußbestimmung.

Insoferne Bestimmungen für das Kollegialverfahren nach gesetzlicher Vorschrift auch im Verfahren vor Einzelnrichtern Anwendung finden,

Digitized by Google

ist dasjenige, was dort von Handlungen der Anwälte und von Zustellungen an dieselben gesagt ist, bei dem Einzelnrichter auf die Person der Parteien zu beziehen.

Die Vorschriften über die Einrichtung und Führung der Verzeichnisse der anhängigen Sachen bei den Stadt- und Landgerichten und was damit zusammenhängt, bleiben reglementärer Anordnung vorbehalten.

III. Abschnitt.

Außerordentliches Verfahren.

I. Vor Kollegialgerichten.

Zweiundzwanzigstes Hauptstück.

Rechnungsprozeß.

Art. 508.

Allgemeine Vorschriften.

Die Klage auf Rechnungsstellung über die geführte Verwaltung fremden oder gemeinschaftlichen Vermögens soll den Umfang der Rechnungspflichtigkeit des Verwalters und die Gesichtspunkte, welche etwa der Rechnung besonders zu Grunde zu legen sind, genau angeben.

Wird die Klage von dem Rechnungssteller erhoben, so soll die Rechnung derselben beigefügt werden mit dem Anerbieten, die Belege auf eine der im Artikel 149 bezeichneten Arten mitzutheilen.

Art. 509.

Wenn die Verpflichtung zur Rechnungsstellung oder zur Rechnungsabnahme bestritten wird, so ist hierüber im ordentlichen Verfahren zu verhandeln und zu entscheiden.

Digitized by Google

Auch wenn diese Verpflichtung nicht bestritten wird, steht es den Parteien in der Regel frei, die weitere Verhandlung nach den für das ordentliche Verfahren bestehenden Vorschriften zu pflegen und daraufhin die Sache zur Entscheidung zu bringen. In diesem Falle finden die Fristbestimmungen der Art. 209 und 211 auf die Zustellung der Rechnung, der Erinnerungen auf dieselbe und der Beantwortung dieser Erinnerungen analoge Anwendung.

Das besondere Rechnungsverfahren nach Maßgabe der nachfolgenden Artikel soll auf Begehren einer Partei oder von Amtswegen nur dann angeordnet werden, wenn das Gericht dieses in Rücksicht auf die voraussichtliche Menge und Verwicklung der Streitpunkte für sachdienlich erachtet.

Art. 510.

Auf Begehren des Rechnungsempfängers hat das Gericht im ersten Urtheile auf Rechnungsstellung oder, falls kein solches Urtheil erwirkt oder dabei keine Zwangsmaßregel beantragt wurde, nach Ablauf der für den Rechnungspflichtigen zur Zustellung der Rechnung laufenden Frist eine nach der muthmaßlichen Verpflichtung des säumigen Rechnungsstellers zu ermessende Summe festzusetzen, für welche mit Zwangsvollstreckung gegen denselben bis zur Rechnungsstellung vorgeschritten werden soll.

Diese Verfügung kann auch getroffen werden, um den Pflichtigen, welcher eine oberflächliche, unklare, nicht erschöpfende Rechnung mitgetheilt hat, erforderlichen Falles zur Stellung einer seiner Verpflichtung und dem Bedürfnisse der Sache entsprechenden Rechnung zu zwingen.

Der zur Zwangsvollstreckung ermächtigte Rechnungsempfänger ist befugt, die auf dem Zwangs-

Digitized by Google

wege erzielte Summe als vorläufige Deckung zu erheben, vorbehaltlich der besonderen Anordnungen, welche das Gericht in dieser Beziehung zu treffen für angemessen erachtet.

Art. 511.

Rechnungsverfahren.

Bei der Anordnung des Rechnungsverfahrens soll das Gericht, wenn die Sachlage es erheischt, den Umfang der Rechnungspflichtigkeit des Rechnungsstellers und die allgemeinen Gesichtspunkte festsetzen, nach welchen die Rechnung zu stellen ist.

Zugleich hat das Gericht einen Berichterstatter zu bezeichnen und die Fristen zu bestimmen, binnen welcher die Zustellung der Rechnung an den Rechnungsempfänger — soferne sie nicht schon früher stattfand — die Zustellung der Erinnerungen auf die Rechnung, endlich die Zustellung der Beantwortung dieser Erinnerungen erfolgen sollen.

Die erste dieser Fristen beginnt mit der Verkündung des Erkenntnisses, welches weder ausgefertigt noch zugestellt werden soll, die zweite mit der Zustellung der Rechnung an den Anwalt des Rechnungsempfängers, die letzte mit der Zustellung der Erinnerungen an den Anwalt des Rechnungsstellers.

Art. 512.

Die Rechnung soll in gesonderten Abtheilungen enthalten:

1) die Einnahmen,
2) die Ausgaben,
3) einen Abschluß des Aktiv- oder Passivrezesses,
4) ein Verzeichniß der abzuliefernden Ausstände, wenn dergleichen vorhanden sind.

Zugleich steht es dem Rechnungssteller frei, in einer Einleitung die zum Verständnisse der Rechnung nöthigen Aufschlüsse voranzuschicken oder

Digitized by Google

solche nach Bedürfniß an einer anderen passenden Stelle in der Rechnung beizufügen.

Die einzelnen Ansätze sollen mit laufenden Numern bezeichnet und bei jedem Ansatze die Belege namhaft gemacht werden; letztere sollen von dem Anwalte des Rechnungsstellers mit Blätterzahlen und Handzug auf jedem Blatte versehen und die Rechnung von ihm unterschrieben werden.

Obige Bestimmungen finden auf alle bei Gericht gestellten Rechnungen Anwendung.

Art. 513.

Die Urschriften der Rechnungsbelege sowie überhaupt sämmtlicher Urkunden sollen sammt den übrigen Prozeßschriften längstens drei Tage nach der Zustellung mit einem Verzeichnisse aller Schriften gegen Empfangsbescheinigung auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt und binnen weiterer 24 Stunden soll dem gegentheiligen Anwalte eine Abschrift dieses Verzeichnisses und der Empfangsbescheinigung zugestellt werden.

Die Mittheilung der Akten zur Einsichtnahme an den gegentheiligen Anwalt kann auch von Hand zu Hand gegen Empfangsbescheinigung geschehen.

Hiebei kommen die Bestimmungen der Art. 149 und 150 zur Anwendung.

Jedenfalls sollen nach Ablauf der Frist zur Beantwortung der Erinnerungen die Akten zum Gebrauche des Berichterstatters auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt seyn.

Art. 514.

Haben die Rechnungsempfänger verschiedene Anwälte aufgestellt, so soll die Mittheilung der Rechnung und der Anwort auf die Erinnerungen nur einmal an denjenigen dieser Anwälte geschehen, welcher gemeinschaftlich von denselben oder in dessen

Digitized by Google

Ermangelung von dem Gerichte hiezu bezeichnet wird, soferne nicht durch das Urtheil, welches das Rechnungsverfahren angeordnet hat, oder durch einen Beschluß des Berichterstatters wegen Verschiedenheit des Interesses eine getrennte Vertretung gutgeheißen worden ist.

Art. 515.

Die Erinnerungen auf die Rechnung sollen sich auf die Festsetzung des Streites in Betreff der in Betrachtung kommenden allgemeinen Gesichtspunkte und der einzelnen streitigen Rechnungsansätze beschränken, ohne in eine weitläufige Erörterung einzugehen. Wurden in einem vorausgegangenen Verfahren schon Erinnerungen abgegeben, so sind durch Bezugnahme auf dieselben überflüßige Wiederholungen zu vermeiden. Das Nämliche gilt für die Antwort des Rechnungsstellers.

Versäumt der Anwalt des Rechnungsempfängers die zur Zustellung der Erinnerungen festgesetzte Frist, so kann der Anwalt des Rechnungsstellers die Sache zur Verhandlung in der öffentlichen Sitzung anmelden.

Art. 516.

Nach der Zustellung der Rechnungserinnerungen ist jede Partei befugt, von dem Berichterstatter die Anordnung einer Tagfahrt zu verlangen, in welcher vor demselben die gütliche Vereinigung der Parteien versucht werden soll.

Die Parteien haben hiebei, wenn sie im Gerichtsbezirke wohnen und auf keiner Seite mehr als drei Personen bei dem Streite betheiliget sind, persönlich zu erscheinen, bei Vermeidung der Verurtheilung in die betreffenden Kosten.

Art. 517.

Sobald eine Partei die Sache zur Verhand-

Digitized by Google

lung in der Sitzung angemeldet hat, läßt der Vorstand dem Berichterstatter die hinterlegten Akten zur Fertigung einer die Uebersicht der Streitpunkte erleichternden Darstellung des Standes der That- und Rechtsverhältnisse zustellen.

Der Berichterstatter hat diese Darstellung dem Vorstande mitzutheilen, welcher hierauf den Sitzungstag festsetzt.

Wenn in einer Sache der Staatsanwalt zu vernehmen ist, so soll der Berichterstatter die gefertigte Darstellung sammt den Akten durch den Gerichtsschreiber in einer zur Vorbereitung des Antrages geeigneten Frist vor der festgesetzten Tagfahrt an den Staatsanwalt gelangen lassen.

Wird aus irgend einem Grunde die Ersetzung des Berichterstatters nothwendig, so soll der Vorstand ein anderes Gerichtsmitglied an dessen Stelle ernennen und die Anwälte davon in Kenntniß setzen lassen.

Art 518.

In der zur Verhandlung angeordneten Tagfahrt lies't der Berichterstatter die von ihm gefertigte Darstellung vor, worauf die Anwälte die streitigen allgemeinen Gesichtspunkte und die einzelnen bestrittenen Rechnungsansätze auf der Grundlage des zur Feststellung der Streitpunkte dienenden schriftlichen Vorverfahrens näher zu erörtern haben.

Wenn der Anwalt des Rechnungsempfängers in der zur Verhandlung angeordneten Tagfahrt nicht erscheint, so soll das Gericht die Rechnung für anerkannt erklären und den Aktiv- oder Passivrezeß nach derselben festsetzen. Die Bestimmungen der Art. 272 bis 277 kommen hiebei zur Anwendung.

Stehen technische Schwierigkeiten der unmittelbaren Aburtheilung der Sache entgegen, so kann

das Gericht die Vereinigung der Rechnung durch einen oder mehrere Sachverständige anordnen.

Art. 519.

Wenn sich aus den Zugeständnissen der Parteien für eine derselben ein liquides Guthaben ergibt, so kann ihr Anwalt von dem Berichterstatter die Erlassung eines Vollstreckungsbeschlusses für die betreffende Summe verlangen, welcher in der im Art. 260 bezeichneten Form auszufertigen ist.

Das Gericht kann ebenfalls nach der Verhandlung der Sache auf das Begehren der betreffenden Partei den liquid gestellten Schuldbetrag von den zur weiteren Verhandlung oder Beweisführung ausgesetzten Rechnungsansätzen ausscheiden und bezüglich desselben geeigneten Falles eine vorläufige Verurtheilung erlassen.

Art. 520.

Ueber die nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Hauptstückes stattfindenden Hinterlegungen und Mittheilungen hat der Gerichtsschreiber ein besonderes Verzeichniß zu führen, in welchem der jedesmalige Empfang und die Rückgabe der Akten bescheinigt werden soll.

Nach der Verkündung des Urtheils steht es jedem Anwalte frei, die übrigen Anwälte, wenn sie sich hierüber nicht in Güte vereinigen, aufzufordern, sich zu einer bestimmten Stunde auf der Gerichtsschreiberei einzufinden, um die Akten zurückzunehmen, deren Empfang ebenfalls in dem Verzeichnisse von ihnen bescheinigt werden soll.

Art. 521.

Etwaige Irrthümer und Auslassungen, doppelte Ansätze und dergleichen, welche sich in einer von dem Gerichte oder auch durch gütliche Vereinbarung oder durch Schiedsrichter festgesetzten Rechnung finden, können jederzeit durch Antrag

Digitized by Google

von Anwalt zu Anwalt oder erforderlichen Falles durch Vorladung der Partei im beschleunigten Verfahren zur nachträglichen Verbesserung vor das Gericht, welches das Urtheil erlassen hat, und in den beiden letzten Fällen vor das der Sache nach zuständige Gericht gebracht werden. Der betreffende Fehler muß hiebei im Einzelnen genau bezeichnet und nachgewiesen werden.

Art. 522.

Gläubiger und andere Personen, welche wegen rechtlicher Betheiligung an dem Streite Theil nehmen, können die Einsicht der Rechnung, der Belege und der Prozeßschriften verlangen, auch soll ihnen, wenn sie es begehren, von dem Anwalte des Rechnungsstellers oder von dem Gerichtsschreiber gegen Zahlung der Kosten eine Abschrift der Rechnung ertheilt werden.

Art. 523. Feststellung von Inventarien u. s. w.

Die Vorschriften über den Rechnungsprozeß kommen, soweit sie nicht dem Rechnungsverhältnisse ganz eigenthümlich sind, auch zur Anwendung, wenn es sich um Herstellung, Vorlage, Berichtigung und Bescheidung von Inventarien handelt, ebenso, wenn wegen Liquidation von Früchten ein Rechnungsverfahren angeordnet wird.

Dreiundzwanzigstes Hauptstück.

Wechselprozeß.

Art. 524. Verfahren.

In Wechselsachen finden die Vorschriften über das beschleunigte Verfahren Anwendung, soweit nicht die folgenden Bestimmungen eine Abweichung enthalten.

Die Verhandlungen werden ohne Zuziehung des Staatsanwaltes gepflogen.

Digitized by Google

Art. 525.

Zur Aufstellung eines Anwaltes hat der Beklagte eine Frist von drei Tagen; dem Kläger ist jedoch unbenommen, dem Beklagten in der Vorladung die gewöhnliche Vorladungsfrist von vierzehn Tagen oder eine geringere bis zur obigen Frist von drei Tagen einzuräumen.

Art. 526.

Alle der richterlichen Festsetzung unterworfenen Fristen sind möglichst zu beschränken und strenge nach den Anforderungen unabweislichen Bedürfnisses festzusetzen.

Die Vertagung der Verhandlung kann ohne Einwilligung des Klägers nur einmal auf kurze Zeit und nur in der Voraussetzung bewilliget werden, daß besonders dringende und vollständig bescheinigte Umstände die Maßregel als nothwendig erscheinen lassen.

Art. 527.

Im Wechselprozesse sind bloß Einreden zulässig, welche

1) die wesentlichen Erfordernisse des Verfahrens zum Gegenstande haben, oder
2) aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen, insbesondere solche, welche die Wechselfähigkeit des Ausstellers oder die Kraft des Wechsels betreffen, oder
3) durch vollbeweisende Urkunden bei der Verhandlung sofort außer Zweifel gestellt werden können.

Art. 528.

Urtheil. Das Urtheil soll in der Regel am Tage der Verhandlung, wenn aber dieses wegen besonderer Hindernisse nicht thunlich ist, spätestens am vierten Tage nach der Verhandlung verkündet werden.

Digitized by Google

Art. 529.

Hat der Wechſelverpflichtete die Aechtheit ſeiner Unterſchrift auf dem Wechſel nicht beſtritten, ſo kann der Kläger verlangen, daß die einſtweilige Vollſtreckung des Urtheils ohne vorgängige Sicherheitsleiſtung verfügt werde.

Beſtreitet der Wechſelverpflichtete die Aechtheit ſeiner Unterſchrift, ſo kann vom Gerichte in Würdigung aller Umſtände die einſtweilige Vollſtreckung des Urtheils auf Verlangen des Klägers gegen Sicherheitsleiſtung verfügt werden.

Eine Verurtheilung unter Vorbehalt der Nachklage und Anordnung einer Sicherheitsleiſtung für die Nachklage findet im Wechſelprozeſſe nicht ſtatt.

Vierundzwanzigſtes Hauptſtück.

Handelsprozeß.

Art. 530.

Als Handelsſachen zu betrachten ſind die Streitigkeiten über die nachbezeichneten Gegenſtände: **Handelsſachen.**

1) alle Geſchäfte eines Kaufmannes, welche zum Betriebe ſeines Handelsgewerbes gehören;
2) der Kauf oder die anderweite Anſchaffung von Waaren oder anderen beweglichen Sachen, von Staatspapieren, Aktien oder anderen für den Handelsverkehr beſtimmten Werthpapieren, um dieſelben weiter zu veräußern, ohne Unterſchied, ob die Waaren oder anderen beweglichen Sachen in Natur oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden ſollen;
3) die Uebernahme einer Lieferung von Gegenſtänden der unter Ziffer 2 bezeichneten Art, welche der Uebernehmer zu dieſem Zwecke anſchafft;

Digitized by Google

4) die Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie;

5) die Geschäfte, welche im Art. 531 als Handelsgeschäfte erklärt werden.

Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuches ist jeder, welcher Geschäfte der unter Ziffer 2 bis 5 bezeichneten Art gewerbemäßig betreibt.

Die in Betreff der Kaufleute gegebenen Bestimmungen gelten auch für Handelsgesellschaften.

Art. 531.

Handelsgeschäfte sind ferner die folgenden Geschäfte, wenn sie gewerbemäßig betrieben werden:

1) die Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen für Andere, wenn der Gewerbsbetrieb des Uebernehmers über den Umfang des Handwerks hinausgeht;
2) die Bankier- und Geldwechslergeschäfte;
3) die Geschäfte des Kommissionärs, des Spediteurs und des Frachtführers, sowie die Geschäfte der für den Transport von Personen bestimmten Anstalten;
4) die Vermittlung oder Abschließung von Handelsgeschäften für andere Personen;
5) die Verlagsgeschäfte, sowie die sonstigen Geschäfte des Kunst- oder Buchhandels; ferner die Geschäfte der Druckereien, soferne nicht ihr Betrieb nur ein handwerksmäßiger ist.

Die obenbezeichneten Geschäfte sind als Handelsgeschäfte auch alsdann anzusehen, wenn sie zwar einzeln, jedoch von einem Kaufmanne im Betriebe seines gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes gemacht werden.

Die Weiterveräußerungen, welche von Handwerkern vorgenommen werden, sind, soweit dieselben nur in Ausübung ihres Handwerksbetriebes geschehen, als Handelsgeschäfte nicht zu betrachten.

Digitized by Google

Verträge über unbewegliche Sachen sind keine Handelsgeschäfte.

Art. 532.

Die von einem Kaufmanne geschlossenen Verträge gelten im Zweifel als zum Betriebe des Handelsgewerbes gehörig.

Insbesondere gelten als Handelsgeschäfte die Anschaffungen von Geräthe, Material und anderen beweglichen Sachen, welche bei dem Betriebe des Gewerbes unmittelbar benützt und verbraucht werden sollen.

Die von einem Kaufmanne gezeichneten Schuldscheine gelten als im Betriebe des Handelsgewerbes gezeichnet, soferne sich nicht aus denselben das Gegentheil ergibt.

Art. 533.

Ist ein Rechtsgeschäft nach den obigen Bestimmungen nur auf der Seite eines der Kontrahenten als Handelsgeschäft zu betrachten, so kommen die Vorschriften dieses Abschnittes nur alsdann zur Anwendung, wenn die Klage gegen diesen Kontrahenten erhoben wird, und in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth mehr als 150 Gulden betrifft.

Auf Gewährschaftsklagen erstreckt sich die für Handelssachen begründete Zuständigkeit nur in der Voraussetzung, daß die Gewährschaftsklage eine Handelssache zum Gegenstande hat.

Art. 534.

Sind Handelssachen von den gewöhnlichen Gerichten zu entscheiden, so treten dieselben an die Stelle der Handelsgerichte. Sie haben die für die Handelssachen gegebenen Bestimmungen in Anwendung zu bringen und namentlich nach den besonderen, im Handel bestehenden Gebräuchen und Gewohnheiten zu entscheiden.

Digitized by Google

Art. 535.

Verfahren. Handelssachen sind nach den in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen und im Uebrigen nach den für das beschleunigte Verfahren gegebenen Vorschriften zu verhandeln.

Bei den Verhandlungen in Handelssachen ist der Staatsanwalt nicht zuzuziehen.

Art. 536.

Die Vorladungsfrist beträgt in Handelssachen sieben Tage, vorbehaltlich der Befugniß des Klägers, dem Beklagten die gewöhnliche Vorladungsfrist oder eine geringere bis zu obiger Frist von sieben Tagen einzuräumen.

Alle vom Gerichte anberaumten Fristen sind in Handelssachen möglichst abzukürzen.

Vertagungen der Verhandlung sollen ohne Einwilligung der Parteien nur aus besonders erheblichen und dringenden Gründen bewilligt werden.

Art. 537.

Wenn auf die erste kontradiktorische Verhandlung nicht die endliche Entscheidung der Sache erfolgt, so sind die bei der Verhandlung erschienenen Parteien, welche außerhalb des Gerichtsbezirkes wohnen, verpflichtet, Zustellungsbevollmächtigte am Gerichtssitze zum Empfange aller derjenigen Zustellungen, die nach gesetzlicher Vorschrift an die Partei selbst zu machen sind, zu bestellen.

Kömmt eine Partei dieser Verpflichtung nicht nach, so genügt die Zustellung an ihren Anwalt, jedoch mit der Wirkung der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten.

Art. 538.

Ueber das Vorhandensein von Handelsgebräuchen und Gewohnheiten können die Handelsgerichte auf Grund der eigenen Sachkunde und Wissenschaft entscheiden. Sie sind aber auch be-

Digitized by Google

fugt, ein besonderes Beweisverfahren darüber anzuordnen.

Bei gewöhnlichen Gerichten kann hierüber das Gutachten von Kaufleuten als Sachverständigen erhoben und daraufhin entschieden werden.

Art. 539.

In Rechnungssachen oder sonstigen verwickelten Fällen kann das Gericht die Parteien zur Vernehmung vor Sachverständige verweisen und diesen auftragen, die Vermittlung zwischen den Parteien zu versuchen und, falls keine Vereinbarung zu Stande kömmt, ein Gutachten abzugeben.

Ueber die Vernehmung der Parteien haben die Sachverständigen Protokoll zu errichten, welches von den Parteien zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll ist mit dem Gutachten der Sachverständigen auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen.

Art. 540.

In allen Fällen der Ernennung von Sachverständigen hat das Gericht dieselben zu bezeichnen, wenn die Parteien nicht vor dem Urtheile über die Wahl der Sachverständigen übereingekommen sind.

Das Gericht ist befugt, einen oder drei Sachverständige zu ernennen. Eine spätere Vereinbarung der Parteien über die Wahl von Sachverständigen findet nicht statt.

Die Ablehnung ernannter Sachverständiger muß binnen drei Tagen nach Verkündung des Urtheils erfolgen.

Art. 541.

Bei Vorlegung der Handelsbücher ist von dem Inhalte derselben, soweit er den Streitpunkt betrifft, unter Zuziehung der Parteien Einsicht zu nehmen und im geeigneten Falle ein Auszug zu fertigen.

Digitized by Google

Der übrige Inhalt der Bücher ist dem Richter insoweit offen zu legen, als dies zur Prüfung ihrer ordnungsmäßigen Führung nothwendig ist.

Befinden sich die Handelsbücher, welche vorzulegen sind, an einem Orte, welcher nicht zum Bezirke des Prozeßrichters gehört, so muß der letztere das Gericht des Ortes, wo sich die Handelsbücher befinden, ersuchen, die Vorlegung der Bücher vor sich bewirken zu lassen, dabei nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels zu verfahren und einen beglaubigten Auszug mit dem über die Verhandlungen aufgenommenen Protokolle zu übersenden.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn die Vorlage von Handelsbüchern in anderen als in Handelsprozessen nothwendig wird.

Art. 542.

Urtheil. An Handelsgerichten haben zuerst die Beisitzer aus dem Handelsstande bei der Abstimmung ihre Stimmen, vom jüngsten angefangen, abzugeben.

Art. 543.

In Handelssachen soll auf Verlangen der obsiegenden Partei in allen Fällen die einstweilige Vollstreckung des Urtheils ohne Rücksicht auf Einspruch und Berufung, gegen Sicherheitsleistung, verfügt werden.

Der Richter ist in Handelssachen nicht befugt, dem Schuldner ohne Einwilligung des Gläubigers Zahlungsfristen oder sonst einen Aufschub der Zahlung zu bewilligen.

Digitized by Google

Fünfundzwanzigstes Hauptstück.

Ehescheidungsprozeß.

Art. 544.

Das Verfahren in Ehescheidungssachen vor den weltlichen Gerichten richtet sich nach den in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen.

Art. 545.

Klage.

Die Klage auf Ehescheidung oder auf Trennung von Tisch und Bett soll eine genaue und vollständige Darlegung aller einzelnen Thatsachen enthalten, auf welche sie sich gründet.

Die urkundlichen Belege, welche der Kläger geltend machen will, sollen der Klage in Urschrift beigefügt werden.

Die Klage ist bei dem Vorstande des zuständigen Gerichtes einzureichen.

Art. 546.

Der Gerichtsvorstand hat vor Allem zu prüfen, ob die darin angeführten Thatsachen zur sofortigen Einleitung einer strafrechtlichen Verfolgung geeignet sind. Ist dieses der Fall, so übergibt er die Klage sofort dem Staatsanwalte zur geeigneten Amtshandlung, und das Ehescheidungsverfahren beruht bis zur Erledigung des strafrechtlichen Verfahrens, ohne daß jedoch aus dem hierin gefällten Urtheile eine Einrede gegen die Klage entnommen werden kann.

Art. 547.

Vorverfahren.

Findet zur Zeit keine strafrechtliche Verfolgung statt, oder ist dieselbe erledigt, so bestimmt der Gerichtsvorstand durch einen an den klägerischen Anwalt zu erlassenden Beschluß einen Termin, an welchem der Kläger persönlich und ohne Beistand vor dem Vorstande oder vor einem hiezu beauf-

Digitized by Google

tragten Gerichtsmitgliede zum Zwecke des Versuches gütlicher Beilegung der Sache zu erscheinen hat.

Art. 548.

Wird der Kläger hiedurch nicht zur Zurücknahme der Klage vermocht, so bestimmt der Richter sofort eine weitere Tagfahrt, bei welcher beide Parteien vor ihm zum Versuche der Vermittlung erscheinen sollen.

Der Beklagte wird zu dieser Tagfahrt durch einen von dem Richter beauftragten Gerichtsvollzieher, unter Mittheilung eines den Beschluß enthaltenden Auszuges des Protokolls, unter Androhung einer Strafe von fünf bis fünfzig Gulden oder nach Umständen von ein- bis dreitägigem Arreste vorgeladen.

Art. 549.

Erscheint keiner der streitenden Theile oder bleibt der klagende Theil allein aus, so hat die Sache auf sich zu beruhen und die angedrohte Strafe bleibt unvollzogen.

Erscheint der klagende Theil und der Beklagte bleibt aus, so wird gegen den letzteren die Strafe vollzogen und eine neue Tagfahrt angesetzt, zu welcher der Beklagte unter Androhung einer weiteren Geld- oder Arreststrafe, welche bis zum Doppelten des obigen Maßes verhängt werden kann, wiederholt vorgeladen wird.

Bleibt der Beklagte neuerdings aus, so wird die angedrohte Strafe vollzogen und nunmehr angenommen, daß eine gütliche Beilegung des Streites nicht zu erzielen sei.

Das Nichterscheinen des Klägers bei der zweiten Tagfahrt hat gleiche Wirkung wie bei der ersten.

Art. 550.

Erscheinen die Parteien, so hat der Richter

Digitized by Google

denselben diejenigen Vorstellungen zu machen, welche er zu ihrer Wiedervereinigung für sachdienlich hält.

Bei diesem Sühneversuch werden keine Anwälte zugelassen. Dagegen sind die Eltern oder andere Verwandte der Eheleute, desgleichen die Seelsorger beizuziehen, wenn eine der Parteien dieses rechtzeitig verlangt oder der Richter es für angemessen erachtet.

Erscheinen die beigezogenen Personen nicht, so soll dadurch der Sühneversuch nicht aufgehalten werden. Doch bleibt dem Richter unbenommen, auf übereinstimmenden Antrag der Parteien denselben auf einen anderen sofort zu bestimmenden Tag zu verlegen.

Kann an diesem Tage der Sühneversuch aus irgend einem Grunde nicht stattfinden, so wird angenommen, daß eine gütliche Beilegung des Streites nicht zu erzielen sei.

Art. 551.

Wenn eine Partei bescheiniget, daß sie durch Krankheit verhindert ist, zu den durch die Artikel 547 bis 550 vorgeschriebenen Sühneversuchen vor Gericht zu erscheinen, so können solche in der Wohnung derselben vorgenommen werden.

Der Gerichtsvorstand kann die in den angeführten Artikeln bezeichneten Amtshandlungen dem Einzelnrichter auftragen, in dessen Sprengel die Eheleute wohnen.

Art. 552.

Wenn es bescheinigte Umstände erheischen, so ist der Gerichtsvorstand befugt, vorläufig die geeigneten Anordnungen zur Sicherung der einen oder der andern Partei vor Mißhandlung und rücksichtlich des etwa von der Ehefrau verlangten Vorschusses von Prozeß- und Unterhaltskosten zu treffen.

Digitized by Google

Gegen den erlassenen Beschluß, welcher in der im Art. 260 vorgeschriebenen Form auszufertigen ist, findet Einspruch an das Gericht statt, durch welchen jedoch das Hauptverfahren nicht aufgehalten wird.

Auch kann der Vorstand die einstweilige Vollziehung ohne Rücksicht auf Einspruch verfügen.

Art. 553.

Ist der Beklagte auf die ergangenen wiederholten Vorladungen nicht erschienen, oder ist der Sühneversuch ohne Erfolg geblieben, so hat das Gericht in geheimer Sitzung auf den Vortrag des Vorstandes oder des von ihm bezeichneten Berichterstatters und nach Vernehmung des Staatsanwaltes, welchem die Klage vorher mitzutheilen ist, über die Zulassung der Klage zur Verhandlung zu erkennen.

Dieselbe wird sofort abgewiesen, wenn die vorgetragenen Thatsachen zur Begründung des Klagbegehrens nicht geeignet sind.

Gegen den abweisenden Gerichtsbeschluß, welcher dem Kläger auf Betreiben des Staatsanwaltes zuzustellen ist, kann innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung Beschwerde bei dem höheren Richter erhoben werden.

Art. 554.

Hauptverfahren.

Wenn das Gericht die Zulassung der Klage beschließt, so wird dieser Beschluß ohne Beifügen von Motiven auf die Klageschrift gesetzt und die Sache sodann in den Formen des ordentlichen Verfahrens eingeleitet und verhandelt.

Gegen die Zulassung der Klage findet kein Rechtsmittel statt.

In Betreff der Rangordnung der zum Vortrag in der Gerichtssitzung zu bringenden Sachen

Digitized by Google

sind die Ehescheidungssachen als dringend zu betrachten.

Art. 555.

Als Zeugen können auch Verwandte und Verschwägerte der Parteien, sowie Personen, welche in einem Dienst- oder Abhängigkeitsverhältnisse zu dem Beweisführer stehen, vorgeführt und mit Ausnahme der absteigenden geraden Linie auf Grund des Verwandtschafts-, Dienst- oder Abhängigkeitsverhältnisses nicht verworfen werden.

Art. 556.

Wenn der Beklagte den ehelichen Wohnsitz verlassen hat, und sein Aufenthaltsort unbekannt ist, so kann derselbe durch öffentliche Ladung nach der Bestimmung des Art. 175 Abs. 5 aufgefordert werden, innerhalb drei Monaten einen Anwalt zu seiner Vertheidigung aufzustellen, widrigenfalls gegen ihn als schuldigen Theil auf Ehescheidung (oder Trennung von Tisch und Bett) erkannt werden würde.

Entspricht der Beklagte der Aufforderung nicht, so hat vor Erlassung dieses Erkenntnisses der klagende Theil auf Antrag des Staatsanwaltes den Eid zu leisten, daß ihm über den Aufenthalt des Beklagten nichts oder nichts Weiteres, als er angegeben hat, bekannt sei.

Die Entscheidung soll in solchem Falle auf gleiche Weise, wie die Ladung, öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 557.

In Fällen, wo nach gesetzlicher Bestimmung die Auflösung der Ehe wegen strafrechtlicher Verurtheilung eines Ehegatten verlangt werden kann, soll dieselbe ohne weiteres Verfahren auf die Vorlegung der Ausfertigung des Strafurtheiles und eines Zeugnisses des Vorstandes des Strafgerichtes, daß gegen das Urtheil kein Rechtsmittel weiter stattfindet, ausgesprochen werden. Ausnahmsverfahren.

Digitized by Google

II. Außerordentliches Verfahren vor Collegialgerichten und Einzelnrichtern.

Sechsundzwanzigstes Hauptstück.

Enthaltung und Ablehnung der Richter, Staatsanwälte und Gerichtsschreiber.

Art. 558.

Enthaltung u. Ablehnung der Richterbeamten.

Richterbeamte haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und können von den Parteien abgelehnt werden:

1) wenn ein solcher Beamter an dem Ausgange der Sache ein unmittelbares oder mittelbares Privatinteresse hat, oder ein derartiges Interesse für seine Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, seine Geschwister oder seine Ehefrau besteht;
2) wenn er mit einer Partei in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum vierten Grade nach civilrechtlicher Berechnung verwandt, oder bis zum zweiten Grade verschwägert, ihr wirklicher oder geschiedener Gatte oder Verlobter, ihr Vormund oder Pfleger ist;
3) wenn er, oder eine der unter Ziff. 1 weiter genannten Personen, mit einer der Parteien einen Rechtsstreit führt;
4) wenn er mit einer der Parteien in besonderer Freundschaft oder Familiengemeinschaft oder in Feindschaft lebt, in besonderen Pflichten oder Abhängigkeitsverhältnissen steht;
5) wenn er in der betreffenden Sache als Zeuge vernommen worden ist oder vernommen werden soll;
6) wenn er in derselben Sache als Staatsanwalt Anträge gestellt, als Schiedsrichter erkannt

Digitized by Google

oder zu einem im höheren Rechtszuge angefochtenen Urtheile richterlich mitgewirkt, als Anwalt, Rechtsbeistand oder Geschäftsführer einer Partei gehandelt oder Gutachten abgegeben, als Obervormund oder Administrativbeamter in Beziehung auf die streitige Sache die Rechte einer Partei wahrgenommen hat;

7) wenn er zur Errichtung eines streitigen Geschäftes oder Aktes der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder einer Urkunde, um deren Anfechtung oder Auslegung es sich handelt, mitgewirkt hat;

8) wenn er mit dem Anwalte oder Bevollmächtigten einer der Parteien in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert oder als Bruder verwandt ist.

Art. 559.

Richterbeamte an Kollegialgerichten, welchen bekannt ist, daß sie sich in einem der im vorigen Artikel bezeichneten Fälle befinden, sind verpflichtet, solches dem Gerichte zu erklären, welches in geheimer Sitzung nach Vernehmung des Staatsanwaltes zu entscheiden hat, ob der Beamte sich seiner Amtsverrichtungen enthalten soll, oder nicht.

Ist ein Stadt- oder Landrichter in solchem Falle, so hat er, wenn nöthig, unter Aussetzung der Sache, durch Mittheilung an den Staatsanwalt die Entscheidung des Bezirksgerichtes zu veranlassen.

Ueber die Enthaltung der Assessoren bei den Stadt- oder Landgerichten erkennt der Gerichts-Vorstand.

Art. 560.

Die im Art. 558 bezeichneten Ablehnungsgründe können von allen Parteien geltend gemacht werden, ohne Rücksicht, ob nach Beschaffenheit des

Digitized by Google

Grundes nur eine der Parteien als gefährdet erscheint, oder ob beide Parteien im gleichen Verhältnisse zum Richter stehen.

Mehrere gleichzeitig vorhandene Ablehnungsgründe gegen denselben Richter oder gegen verschiedene Mitglieder des nämlichen Gerichtes müssen zusammen vorgebracht werden.

Die Partei hat den geltend gemachten Ablehnungsgrund zu bescheinigen, es sei denn, daß der Abgelehnte denselben einräumt. Die Eideszuschiebung an den abgelehnten Richter als Bescheinigungsmittel findet nicht statt.

Art. 561.

Die Ablehnung ist von der Partei anzubringen, ehe diese sich vor dem abzulehnenden Richter in die Verhandlung eingelassen oder bei demselben Anträge gestellt hat.

Im weiteren Verlaufe des Verfahrens findet eine Ablehnung nur statt, wenn der Grund erst später entstanden oder zur Kenntniß der Partei gelangt ist, und dieses zureichend bescheinigt werden kann.

Art. 562.

Ueber die Ablehnung entscheidet:

1) wenn ein Mitglied eines Stadt- oder Landgerichtes abgelehnt wird, das vorgesetzte Bezirksgericht;
2) wenn Mitglieder eines Kollegialgerichtes abgelehnt werden, das betreffende Kollegialgericht, und wenn dieses beschlußunfähig ist, das demselben vorgesetzte Gericht.

Die Entscheidung erfolgt in einem Senate des zuständigen Gerichtes in geheimer Sitzung auf Vortrag des Gerichtsvorstandes oder eines von ihm ernannten Berichterstatters und nach Einholung des schriftlichen Antrages des Staatsanwaltes.

Digitized by Google

Art. 563.

Das Ablehnungsgesuch soll die Ablehnungsgründe enthalten und mit den zur Bescheinigung derselben dienenden Belegen versehen seyn. Zugleich sind die weiteren Bescheinigungsmittel anzuführen, deren Erhebung die Partei beantragt.

Das Gesuch ist schriftlich auf der Gerichtsschreiberei des Gerichtes einzureichen, an welchem der abgelehnte Richter sich befindet. Bei Stadt- oder Landgerichten kann das Gesuch auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

Wird die Ablehnung in einer bereits anhängigen Sache angebracht, so hat die Partei, welche das Gesuch stellt, von diesem und von der erfolgenden Entscheidung der Gegenpartei Kenntniß zu geben.

Art. 564.

Wenn das Gesuch in der gehörigen Zeit und Form eingereicht worden ist, so hat der Vorstand des mit der Entscheidung befaßten Gerichtes sofort die Erklärung des abgelehnten Beamten einzuholen; dieser soll sich von da an bis zur Entscheidung jeder Amtshandlung in der Sache enthalten.

Ist der abgelehnte Richter als Kommissär mit der Vornahme eines Geschäftes beauftragt, welches als dringlich erscheint, so soll von dem Gerichtsvorstande ein anderer Kommissär zur augenblicklichen Aushilfe ernannt werden.

Art. 565.

Vor der endlichen Entscheidung kann das Gericht weitere Erhebungen zur Bescheinigung der Ablehnungsgründe anordnen, falls dieses nach der Sachlage für dienlich erachtet wird.

Wird der Ablehnung stattgegeben, so hat die in der Hauptsache unterliegende Partei, im Falle

Digitized by Google

der Verwerfung die ablehnende Partei die Kosten zu tragen.

Wenn die geltend gemachten Ablehnungsgründe als unwahr oder unzuläßig befunden werden, so ist die Partei, oder bei Verschulden der Gewalthaber, in eine Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden zu verurtheilen.

Das Erkenntniß wird der Partei durch Zustellung einer Ausfertigung eröffnet, was in allen Fällen von dem Gerichte zu geschehen hat, welchem der abgelehnte Richter angehört.

Art. 566.

Gegen die Entscheidung, welche der Ablehnung stattgibt, ist kein Rechtsmittel zuläßig.

Gegen die Verwerfung des Gesuches kann innerhalb acht Tagen nach Eröffnung des Erkenntnisses Beschwerde erhoben werden; sie ist durch eine auf der Gerichtsschreiberei desjenigen Gerichtes, welches die Ablehnung angeht, zu übergebende motivirte Schrift anzubringen. Auch hier gilt die Bestimmung des Art. 563 Abs. 3.

Art. 567.

Enthaltung u. Ablehnung der Gerichtsschreiber.

Die Vorschriften der Art. 558—566 finden analoge Anwendung auf Gerichtsschreiber, mit der Abänderung, daß über die Enthaltung und Ablehnung der Gerichtsschreiber an Stadt- oder Landgerichten der Vorstand des Stadt- oder Landgerichtes und im Falle der Verhinderung desselben das vorgesetzte Bezirksgericht zu entscheiden hat.

Der Gerichtsschreiber kann auch abgelehnt werden, wenn er mit dem die Verhandlung leitenden Richter in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade nach civilrechtlicher Berechnung verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist.

Digitized by Google

Die Beschwerdeführung gegen Entscheidungen des Vorstandes eines Stadt- oder Landgerichtes geht an das vorgesetzte Bezirksgericht.

Art. 568.

Enthaltung u. Ablehnung staatsanwaltschaftlicher Beamten.

Die Bestimmungen der Art. 558—561 gelten analog auch für die Enthaltung und Ablehnung der staatsanwaltschaftlichen Beamten, soferne die Staatsanwaltschaft nicht Hauptpartei ist.

Der Staatsanwalt, für welchen Gründe der Enthaltung bestehen, hat dieses seinem Vorgesetzten zu erklären, welchem die Entscheidung zusteht.

Ueber die Ablehnung eines bezirks- oder appellationsgerichtlichen Staatsanwaltes entscheidet der vorgesetzte Oberstaatsanwalt; über die Ablehnung des Staatsanwaltes am Oberappellationsgerichte der Generalstaatsanwalt; über die des General-Staatsanwaltes oder eines Oberstaatsanwaltes das Staatsministerium der Justiz.

Art. 569.

Das Ablehnungsgesuch ist schriftlich bei der für die Entscheidung zuständigen Stelle einzureichen.

Das Verfahren richtet sich im Allgemeinen nach Analogie der Vorschriften der Art. 563 Abs. 1, Art. 565 Abs. 1, 2, 3, Art. 566; die im Art. 565 Abs. 3 vorgesehenen Strafen können jedoch nur von dem Staatsministerium der Justiz verhängt werden.

Die Beschwerdeführung findet bei dem genannten Staatsministerium statt, die Einreichung der Beschwerdeschrift bei der Stelle, gegen deren Entscheidung sie gerichtet ist.

Digitized by Google

Siebenundzwanzigstes Hauptstück.

Vorsichtsverfügungen.

Art. 570.

1) Zulässigkeit und Voraussetzungen.

Die Erlassung von Vorsichtsverfügungen findet statt:

1) wenn eine augenblickliche richterliche Entscheidung nothwendig wird, um die Gefahr drohender Privatgewalt abzuwenden, um die künftige Vollstreckung zu sichern oder um dringende Anstände zu beseitigen, welche sich bei der Vollstreckung ergeben; ferner
2) in allen anderen Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge der Rechtshilfe haftet.

Vorsichtsverfügungen können sowohl vor anhängigem Rechtsstreite als während desselben und während des Vollstreckungsverfahrens erlassen werden.

Art. 571.

Wegen künftiger Rechte, bedingter oder nicht fälliger Ansprüche sollen Vorsichtsverfügungen nur bei besonders dringender Gefahr des Verlustes erlassen werden.

Die Vorsichtsverfügung soll nie mehr anordnen, als zur Abwendung der Gefahr nothwendig ist.

Unter mehreren nachgesuchten Verfügungen ist die für beide Theile mindest beschwerliche zu wählen, auch ist der Besitzstand, wenn die Umstände es zulassen, nicht abzuändern, sondern nur soviel zu beschränken, als zur Erreichung des Zweckes nothwendig ist.

Art. 572.

Zur Erlassung einer Vorsichtsverfügung wird die Bescheinigung des Anspruches, welcher durch dieselbe gesichert werden soll, und der drohenden Gefahr oder der erschwerten Rechtsverfolgung erfordert.

Digitized by Google

Wird das Begehren bei der ersten Verhandlung nicht für hinreichend bescheinigt erachtet, so kann zur Ergänzung der Bescheinigung eine kurze Vertagung bewilligt, zugleich aber nach Umständen eine vorläufige Sicherheitsverfügung getroffen werden.

Mit Ausschluß der persönlichen Verhaftung können Vorsichtsverfügungen auch ohne Bescheinigung gegen eine sofort im Betrage festzusetzende Sicherheit für Kosten und Schadensersatz erlassen werden, wenn der Anspruch und die Gefahr nach den angeführten Thatsachen glaubhaft erscheinen.

Die vorgängige Sicherheitsleistung kann auch bei vorliegender Bescheinigung verfügt werden, wenn das Gericht sie nach den Umständen für nothwendig erachtet.

Art. 573.

2) Besondere Vorsichtsverfügungen.

Als Vorsichtsverfügungen können neben anderen durch eigenthümliche Verhältnisse bedingten Verfügungen, insbesondere die nachfolgend bezeichneten erlassen werden.

Insoweit dieselben zugleich Vollstreckungsmittel bilden, finden alle für letztere gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen auch hier Anwendung, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen des Gesetzes.

Art. 574.

Beschlagnahme und Sequestration.

Bewegliche Streitsgegenstände können beim Vorhandensein der in Art. 570 und 572 bezeichneten Vorbedingungen bis zum Ausgange des Streites einem Dritten zur Verwahrung übergeben oder zu Gerichtshanden genommen, unbewegliche unter gleicher Voraussetzung einem Dritten zur Verwaltung anvertraut werden.

Die zur Uebernahme einer solchen Verwahrung oder Verwaltung bestimmte Person (Sequester) wird, insoferne die Parteien nicht übereinkommen,

Digitized by Google

vom Gerichte ernannt, welches zugleich die nöthigen Verwaltungsvorschriften zu ertheilen hat.

Art. 575.

Gleiche Anordnung kann in Betreff des beweglichen Vermögens des Schuldners zu Gunsten des Gläubigers getroffen werden:

1) gegen Ausländer, insoweit gegen dieselben die Zuständigkeit der bayerischen Gerichte begründet ist;
2) gegen Inländer, wenn dem Gläubiger Gefahr droht, seine Forderung ganz oder theilweise zu verlieren.

Auf unbewegliche Güter des Schuldners kann wegen solcher Gefahr dadurch Sicherheit verwilliget werden, daß demselben die Veräußerung und weitere Belastung untersagt und der Gläubiger ermächtiget wird, dieses Verbot in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen.

Art. 576.

Persönliche Verhaftung.

Die persönliche Verhaftung des Schuldners wegen Gefahr die Forderung ganz oder theilweise zu verlieren, kann vorbehaltlich der Bestimmungen des Weschel- und Handelsrechtes nur verfügt werden:

1) gegen Ausländer, insoweit gegen dieselben die Zuständigkeit der bayerischen Gerichte begründet ist, wenn sie nicht unbewegliches Vermögen in Bayern besitzen, dessen hypothekfreier Werth dem Betrage der Forderung entspricht;
2) gegen Inländer, wenn sie auf der Flucht begriffen oder derselben dringend verdächtig sind.

Die Verhaftung kann nur für eine bereits klagbare Forderung und in der weiteren Voraussetzung verfügt werden, daß die Forderung an den Ausländer mindestens einhundert Gulden, an den Inländer mindestens zweihundert Gulden beträgt; wegen geringerer Forderungen kann gegen den Aus-

Digitized by Google

länder die Beschlagnahme der Pässe oder Zeugnisse und sonstiger Ausweise verfügt werden.

Anstatt der Verhaftung kann geeigneten Falles die Beigebung einer Wache oder bloße Polizeiaufsicht, falls diese hinlängliche Sicherheit darbietet, verfügt werden, wenn der Beklagte es begehrt und die Kosten vorschießt.

Der Verhaftete wird in dem für die Vollstreckung der durch Urtheil ausgesprochenen persönlichen Verhaftung bestimmten oder in dessen Ermangelung in einem anderen von den Untersuchungs- und Polizeigerichtsgefängnissen gesonderten Lokale in Verwahrung gebracht.

Die Kosten des Unterhaltes des Verhafteten hat der nachsuchende Gläubiger vorzuschießen. Im Uebrigen kommen die Vorschriften der Art. 1005 bis 1007 zur Anwendung.

Art. 577.

Beschlag in den Händen eines Dritten.

Ausstände des Schuldners und bewegliches Vermögen desselben, welches sich in den Händen eines Dritten befindet, können mit Beschlag belegt werden, indem der Schuldner oder Inhaber angewiesen wird, bei Vermeidung eigener Haftung bis auf weitere gerichtliche Verfügung die Zahlung des betreffenden Betrages zurückzuhalten, beziehungsweise die in seinen Händen befindlichen Gegenstände nicht abzuliefern.

Der Kläger kann auch ermächtiget werden, Sachen, welche sich in seinen eigenen Händen befinden, bis auf weitere gerichtliche Verfügung zurückzubehalten.

In letzterem Falle, sowie wenn der dritte Schuldner oder Inhaber es verlangt, kann die gerichtliche Hinterlegung angeordnet werden.

Ist eine Hypothekforderung in Beschlag zu nehmen, so wird der nachsuchende Gläubiger er-

Digitized by Google

mächtiget, die Beschlagnahme im Hypothekenbuche vormerken zu lassen.

Die Wirkung der Beschlagnahme gegen den Dritten, bei welchem sie angelegt wird, und das weitere Verfahren hierüber richten sich nach den in dem einundvierzigsten Hauptstücke gegebenen Vorschriften.

Dieses Verfahren ist auf Grund des in der Hauptsache (Art. 579) ergangenen Urtheils einzuleiten.

Art. 578.

3) Zuständigkeit.

Die Erlassung von Vorsichtsverfügungen steht dem Gerichte, welches in der Hauptsache zuständig, oder bei welchem diese im ersten Rechtszuge oder in dem der Berufung bereits anhängig ist, selbst dann zu, wenn die Gegenstände derselben oder der Dritte, in dessen Händen eine vorläufige Beschlagnahme verfügt wird, sich in dem Bezirke eines anderen Gerichtes befinden. Außerdem ist jedenfalls dieses letztere Gericht zur Erlassung der Verfügung zuständig.

Persönliche Verhaftung des Schuldners kann, so lange die Hauptsache nicht anhängig ist, nur bei dem Gerichte verlangt werden, in dessen Bezirke sich derselbe gerade befindet.

Bei besonderer Dringlichkeit, welche die Erwirkung eines Gerichtsbeschlusses nicht zuläßt, können Vorsichtsverfügungen auch von den Gerichtsvorständen der betreffenden Kollegialgerichte allein erlassen werden.

Der Einzelnrichter ist in Fällen, welche eine augenblickliche richterliche Einschreitung aus einem der im Art. 570 bezeichneten Gründe nothwendig machen, zur Erlassung von Vorsichtsverfügungen überhaupt befugt. Seine Entscheidung hat sich jedoch, wenn er nicht in der Hauptsache zuständig

Digitized by Google

ist, auf die Erlassung der durch die Dringlichkeit gebotenen Vorsichtsverfügung zu beschränken.

Art. 579.

Die Vorsichtsverfügung hat keinen Einfluß auf die Entscheidung der Hauptsache, sowie auch die mit dem Besitze verbundenen Rechte und hemmt die Verhandlung der Hauptsache nicht. 4) Verhältniß zur Hauptsache.

Die Zuständigkeit für die Hauptsache wird nur in den im Art. 18 bezeichneten Fällen durch die Vorsichtsverfügung begründet.

Ist die Klage in der Hauptsache noch nicht erhoben, so ist der Nachsuchende verpflichtet, dieselbe, wenn persönliche Verhaftung angeordnet ist, innerhalb acht Tagen, andernfalls innerhalb vierzehn Tagen, von der eingetretenen Vollziehung der Verfügung an gerechnet, anzustellen.

Das Gericht kann diese Fristen erforderlichen Falles anders festsetzen. Jedenfalls soll dasselbe die Frist zur Anstellung der Hauptklage alsdann bestimmen, wenn dieselbe an ein anderes Gericht zu bringen ist.

Gleiche Befugnisse und Pflicht hat der Gerichtsvorstand, wenn die Vorsichtsverfügung von ihm ausgeht.

Art. 580.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels finden bei den im Vollstreckungsverfahren oder auf Grund vollstreckbarer Urkunden erlassenen Vorsichtsverfügungen keine Anwendung. Soweit im Gesetze nicht besondere Verfügung getroffen ist, hat über den Fortbestand solcher Vorsichtsverfügungen, falls sie angegriffen werden, das nach Vorschrift des Art. 793 zuständige Gericht zu entscheiden.

Wird in obigen Fällen persönliche Verhaftung angeordnet, so unterliegt die Verfügung bezüglich ihrer Gültigkeit und ihres Fortbestandes

Digitized by Google

der Entscheidung des nach den angeführten Gesetzesbestimmungen zuständigen Gerichtes, bei welchem der Nachsuchende innerhalb der obenbezeichneten Frist die desfallsige Klage anzustellen hat.

Art. 581.

5) Aufhebung der Verfügung.

Jede Vorsichtsverfügung tritt von Rechtswegen außer Wirkung, wenn sie nicht vor Ablauf von vierzehn Tagen von der Erlassung an vollzogen worden ist.

Nach Ablauf der in den Art. 579 und 580 vorgesehenen gesetzlichen oder richterlich festgesetzten Frist kann die Gegenpartei sofort die Aufhebung der Verfügung verlangen, wenn der Kläger die Anstellung der Klage nicht nachweist.

Ist das Begehren der Aufhebung dem Kläger kundgemacht, so kann dieselbe durch spätere Anstellung der Klage nicht verhindert werden.

Art. 582.

Die Verfügung kann zu jeder Zeit abgeändert oder aufgehoben werden, wenn sich die Umstände verändern, welche sie veranlaßt haben, oder wenn die Partei, gegen welche die Verfügung gerichtet ist, genügende Sicherheit leistet.

Insbesondere kann das Gericht, bei welchem über die Hauptsache verhandelt wird, jederzeit die von einem anderen Gerichte erlassenen Vorsichtsverfügungen auf den Grund der vor ihm gepflogenen Verhandlungen und der daraus geschöpften Aufklärungen aufheben oder abändern.

Das in der Hauptsache nicht zuständige Gericht kann die erlassene Vorsichtsverfügung nicht mehr aufheben oder abändern, nachdem die Hauptsache bei dem zuständigen Gerichte anhängig geworden ist.

Art. 583.

Außerdem tritt die Vorsichtsverfügung außer

Digitized by Google

Wirkung, sobald ein Urtheil in der Hauptsache gegen die Partei, welche dieselbe erwirkt hat, erlassen und in Rechtskraft erwachsen ist, oder ein obsiegliches Erkenntniß für dieselbe vollzogen, oder der Streit durch Vergleich erledigt ist.

Wird in der Hauptsache gegen die Partei erkannt, welche die Vorsichtsverfügung erwirkt hat, so ist zugleich die Aufhebung der letzteren im Urtheile auszusprechen.

Art. 584.

6) Einstweilige Vollstreckung.

Durch Einspruch gegen ein Versäumungsurtheil und durch Berufung wird die Vollstreckung einer angeordneten Vorsichtsverfügung nicht gehemmt, wohl aber der Vollzug der verordneten Aufhebung einer solchen.

Das Gericht kann jedoch bei der Erlassung der Vorsichtsverfügung anordnen, daß die einstweilige Vollstreckung nur nach vorgängiger in dem Urtheile festzusetzender Sicherheitsleistung stattfinden soll.

Art. 585.

7) Entschädigung.

Die Partei, welche die Vorsichtsverfügung erwirkt hat, soll, wenn sie in der Hauptsache unterliegt, oder wenn die zur Erwirkung der Verfügung vorgetragenen Thatsachen unbegründet gefunden werden, auf Begehren der Gegenpartei zur Zahlung einer von dem Gerichte nach den Umständen festzusetzenden Entschädigungssumme von 25 bis 500 Gulden verurtheilt werden.

Behauptet die Gegenpartei, daß der ihr erwachsene Schaden einen höheren Betrag erreicht, so hat sie dieses besonders nachzuweisen.

Art. 586.

8) Verfahren. Allgemeine Bestimmungen.

Das auf Erlassung einer Vorsichtsverfügung gerichtete Gesuch soll eine genaue Angabe der dabei zu Grunde gelegten Thatsachen und, soferne

Digitized by Google

die verlangte Vorsichtsverfügung eine Forderung betrifft, die bestimmte Bezeichnung derselben und ihres Betrages enthalten.

Dem Gesuche sind die als Belege dienenden Urkunden in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift beizufügen.

Art. 587.

Die Vorschriften über die Art, wie die Gesuche um Vorsichtsverfügungen angebracht werden sollen, gelten auch für die Anträge, welche die Abänderung oder Aufhebung ergangener Vorsichtsverfügungen bezwecken.

Art. 588.

Die Vorsichtsverfügungen sind mit Entscheidungsgründen zu versehen, und werden in der im Art. 260 bezeichneten Form ausgefertiget.

Wird die Vorsichtsverfügung wegen einer Forderung erlassen, so soll sie den Betrag derselben genau angeben.

In sehr dringenden Fällen kann der Vollzug auf der Urschrift angeordnet werden.

Zur Befolgung der Vorsichtsverfügungen kann die Gegenpartei durch Festsetzung von Geldbußen zum Vortheile der Partei, welche die Verfügung erwirkt hat, oder durch andere gesetzliche Vollstreckungsmittel angehalten werden.

Art. 589.

Zur Einlegung der Berufung gegen die von Kollegialgerichten im ersten Rechtszuge über Vorsichtsverfügungen erlassenen Entscheidungen läuft eine Frist von vierzehn Tagen, gegen Entscheidungen der Einzelnrichter von sieben Tagen, nach Zustellung an die Partei, in Versäumungsfällen nach Ablauf der Einspruchsfrist.

Die Berufung kann in allen Fällen sofort nach Zustellung des Urtheiles eingelegt werden.

Digitized by Google

Art. 590.

Bei Kollegialgerichten kann das Gesuch um Erlassung einer Vorsichtsverfügung von der Partei persönlich oder durch einen Anwalt oder Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder mündlich auf der Gerichtsschreiberei zu Protokoll gegeben werden.

Verfahren bei Kollegialgerichten. a) Gewöhnliches.

Der Gerichtsvorstand hat daraufhin die Vorladung in eine bestimmte Sitzung, bei größerer Dringlichkeit selbst auf den nämlichen Tag anzuordnen, vorausgesetzt, daß die Zustellung der Ladung und das Erscheinen der vorgeladenen Partei möglich ist.

Art. 591.

In der zur Verhandlung anberaumten Sitzung können die Parteien ohne Anwälte in Person oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen.

Tritt ein Anwalt auf, so kann er seine Aufstellung in der Sitzung anmelden.

Für Anwälte bedarf es zur Vertretung der Parteien bei dieser und der weiteren die Vorsichtsverfügung betreffenden Verhandlung keiner Vorlegung einer förmlichen Vollmacht.

Art. 592.

Findet das Gericht die Sache zur Entscheidung über das Gesuch nicht reif, oder die persönliche Rechtsvertheidigung der Parteien unzureichend, so kann es eine weitere Tagfahrt anordnen, in welcher die Parteien durch Anwälte erscheinen und verhandeln sollen.

Das Gericht kann jedoch sogleich die etwa erforderlichen vorläufigen Verfügungen erlassen.

Jedenfalls soll der Kläger, wenn er nicht durch einen Anwalt vertreten ist, zur unverzüglichen Aufstellung eines solchen angewiesen werden.

Art. 593.

Wenn der Kläger in der festgesetzten Tag-

Digitized by Google

fahrt nicht erscheint, so wird er mit seinem Gesuche abgewiesen und in die Kosten und geeigneten Falles zu einer angemessenen Entschädigung verurtheilt.

Erscheint der Beklagte nicht, so entscheidet das Gericht auf die Behelfe und Anführungen des Klägers. Findet das Gericht Grund, noch weitere Aufklärung von dem Kläger zu verlangen, so kann es hiezu eine weitere Tagfahrt, zu welcher der Beklagte neuerdings vorzuladen ist, festsetzen und geeigneten Falles vorläufige Maßregeln für eine bestimmte Zeit anordnen.

Art. 594.

Das Gericht kann jedenfalls eine nochmalige Vorladung des Beklagten anordnen, wenn die anberaumte Frist zu kurz erscheint oder zu vermuthen ist, daß der Beklagte zu erscheinen verhindert war.

Jeder Dritte kann im Interesse des Beklagten solche Umstände, welche dessen Nichterscheinen erklären, wie Krankheit, Abwesenheit und dergleichen zur Kenntniß des Gerichtes bringen. Das Gericht kann daraus Veranlassung nehmen, eine nochmalige Vorladung anzuordnen, unbeschadet der Erlassung dringender vorläufiger Verfügungen.

Art. 595.

Gegen das erlassene Versäumungsurtheil steht dem Beklagten Einspruch zu, welcher in der gewöhnlichen Form oder in der im Artikel 590 bezeichneten Art eingelegt werden kann.

Art. 596.

b) Vor dem Gerichtsvorstande.

In den Fällen des Artikels 578 Abs. 3 kann der Gerichtsvorstand auf die im Artikel 590 bezeichnete Weise Tag und Stunde festsetzen, in welcher die Parteien vor ihm erscheinen sollen, um über das gestellte Ansuchen zu verhandeln.

Sonn- und Feiertage sind hiebei nicht ausgenommen, und es gilt die Vorschrift des Artikels

Digitized by Google

591; auch können die Parteien freiwillig vor dem Gerichtsvorstande erscheinen.

Dieses Verfahren findet ebenfalls Anwendung, wenn im Laufe eines Rechtsstreites eine Vorsichtsverfügung zu erwirken ist. Die Verhandlung wird dann, falls beide Parteien Anwälte bestellt haben, unter denselben gepflogen.

Art. 597.

Erforderlichen Falles kann der Gerichtsvorstand unmittelbar auf das Gesuch dringend nothwendige Verfügungen erlassen, welche jedoch sofort wieder aufzuheben sind, wenn der Nachsuchende in der festgesetzten Tagfahrt nicht erscheint, oder wenn der Vorstand in Folge der vor ihm gepflogenen Verhandlung die Sache zu der erlassenen Verfügung nicht für geeignet erachtet.

Art. 598.

Wenn der Gerichtsvorstand beschließt, daß die nachgesuchte Anordnung nur gegen Sicherheitsleistung stattfinden soll, so sind, wenn thunlich, die die Sicherheit betreffenden Verhandlungen sogleich vor dem Gerichtsvorstande vorzunehmen. Wird dieselbe durch Stellung eines Bürgen geleistet, so ist dessen Erklärung sofort zu Protokoll aufzunehmen.

Die nachsuchende Partei soll jedenfalls angehalten werden, sofort einen Anwalt am Gerichtssitze aufzustellen, wenn es nicht in dem Gesuche oder schon früher geschehen ist.

Art. 599.

Die von dem Gerichtsvorstande erlassene Verfügung unterliegt dem vorläufigen Vollzuge ohne Rücksicht auf den im Artikel 601 eingeräumten Einspruch.

Die nicht erschienene Partei kann jedoch die Zurücknahme der Verfügung auf dem im Artikel 596 bezeichneten Wege nachsuchen.

Digitized by Google

Art. 600.

Erachtet der Gerichtsvorstand das Gesuch oder dessen Dringlichkeit nicht zur unmittelbaren Erlaßung einer Vorsichtsverfügung begründet, so hat er die Sache in eine sofort zu bezeichnende Gerichtssitzung zu verweisen und die Parteien, welche noch keine Anwälte haben, zur Aufstellung derselben aufzufordern.

Diese Verweisung kann selbst dann stattfinden, wenn der Beklagte nicht erschienen ist.

In diesem Falle ist derselbe in die festgesetzte Gerichtssitzung vorzuladen.

Art. 601.

Die Parteien können gegen die Entscheidung oder Verfügung des Gerichtsvorstandes Einspruch an das Gericht einlegen durch Zustellung eines motivirten Antrages oder in der im Artikel 590 bezeichneten Form.

Das Gericht kann die getroffene Verfügung bestätigen oder aufheben oder eine andere geeignete Verfügung erlassen.

Durch Berufung können die Entscheidungen des Gerichtsvorstandes nicht angefochten werden.

Art. 602.

Verfahren bei Einzelnrichtern.

Die Bestimmungen der Artikel 596 bis 598, 599 Abs. 2 und 600 kommen im Verfahren bei Einzelnrichtern, soweit sie dem Kollegialverfahren nicht eigenthümlich sind, ebenfalls zur Anwendung.

Achtundzwanzigstes Hauptstück.

Aufforderung zur Klage und zur Geltendmachung von Rechten.

Art. 603.

Allgemeine Bestimmung.

Niemand kann zur Klage oder zur Geltendmachung von Rechten gezwungen werden, die Fälle

Digitized by Google

ausgenommen, in welchen das Gesetz dieses ausdrücklich gestattet.

Art. 604.

Aufforderung zur Klage.

Eine Aufforderung zur Klage findet statt:

1) wider denjenigen, welcher mündlich oder schriftlich behauptet oder ausstreut, an den Auffordernden einen bestimmten klagbaren Anspruch zu haben, vorausgesetzt, daß der Auffordernde den Anspruch nicht anerkennt und daß der Aufgeforderte sich nicht im Besitze des angesprochenen Rechtes befindet;

2) wenn der Auffordernde der Klage des Aufgeforderten eine die Sache selbst betreffende Einrede entgegenzusetzen hat, welche bei längerer Verzögerung der Klage ihre Zulässigkeit oder Wirksamkeit verlieren würde.

Steht dem Auffordernden selbst eine Klage in der Hauptsache zu, so ist die Aufforderung unzulässig.

Art. 605.

Die Aufforderung ist als gewöhnliche Klage vor dem allgemeinen Gerichtsstande des Aufgeforderten, gegen Ausländer, welche in Bayern keinen Wohnsitz haben, bei dem in der Hauptsache zuständigen Gerichte anzubringen.

Bei den Bezirksgerichten greifen rücksichtlich der Verhandlung die Vorschriften über das beschleunigte Verfahren Platz.

Erscheint die Aufforderung als begründet, so ist vom Gerichte dem Aufgeforderten eine angemessene Frist zur Anstellung der Klage vorzusetzen, unter Androhung des Rechtsnachtheiles, daß nach fruchtlosem Ablaufe der Frist das Klagerecht für erloschen erklärt würde.

Art. 606.

Wenn das nämliche Gericht über die Aufforderung und die Hauptklage zu erkennen hat; so

Digitized by Google

ist bei Kollegialgerichten der Anspruch des Hauptklägers nicht in der Form einer Klage, sondern durch Zustellung eines motivirten Antrages an den Gegner geltend zu machen; bei Einzelngerichten ist in dem Urtheile über die Aufforderung sofort die Tagfahrt zu bestimmen, in welcher der Anspruch entwickelt und darüber weiter verhandelt oder im Falle des Ausbleibens des Aufgeforderten der angedrohte Nachtheil ausgesprochen werden soll.

Art. 607.

Aufforderung in Bausachen.

Wer einen Bau, die Anlage einer Wasserleitung oder die Errichtung eines anderen ähnlichen Werkes beabsichtigt, ist befugt, diejenigen bestimmten Personen, gegen deren etwaigen Widerspruch er sich sichern will, vor dem Gerichte, in dessen Bezirk das neue Werk errichtet werden soll, unter Zustellung des Planes des beabsichtigten Werkes aufzufordern, binnen einer von dem Gerichte festzusetzenden Frist ihre Widersprüche geltend zu machen oder zu gewärtigen, daß ihr späteres Vorbringen nicht mehr gehört und dem Auffordernden gestattet werde, das Werk nach dem vorgelegten Plane auszuführen.

Wird kein Widerspruch geltend gemacht, so sind die Kosten des Verfahrens von dem Auffordernden zu tragen; bei erhobenem Widerspruche kann, wenn derselbe als ungegründet befunden wird, das Gericht auch die Kosten des Vorverfahrens ganz oder theilweise dem Aufgeforderten zur Last legen.

Im Uebrigen finden die rücksichtlich der Aufforderung zur Klage gegebenen Vorschriften auch hier Anwendung.

Art. 608.

Ediktalladungen.

Die Erlassung öffentlicher Aufforderungen zur Geltendmachung von Rechten unter Androhung von

Digitized by Google

Nachtheilen für die Aufgeforderten richtet sich in den durch das gegenwärtige Gesetzbuch und durch besondere Gesetze und Verordnungen bestimmten Fällen nach den hiefür gegebenen besonderen Vorschriften.

In allen solchen Fällen soll das zuständige Gericht und, wenn dieses ein Stadt- oder Landgericht ist, das vorgesetzte Bezirksgericht nach Vernehmung des Staatsanwaltes die öffentlichen Blätter bestimmen, in welche die Aufforderung einzurücken ist, soweit sie nicht durch die betreffenden Gesetze und Verordnungen schon bezeichnet sind. Der Staatsanwalt kann überdieß bezüglich der sicheren Beförderung der Aufforderung und der Auffindung der Aufgeforderten geeignete Maßnahmen bei den Gerichten beantragen.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung bei der an die unbekannten Erben zu erlassenden Aufforderung, wenn der Fiskus die Verlassenschaft des Verstorbenen als vakant in Anspruch nimmt.

Neunundzwanzigstes Hauptstück.

Besitzprozeß.

Art. 609.

I. Allgemeine Bestimmung.

Rücksichtlich der ordentlichen Besitzklagen richtet sich die Zuständigkeit nach den allgemeinen Vorschriften.

Bei Kollegialgerichten sind solche Klagen im beschleunigten Verfahren zu verhandeln; im Uebrigen finden auch bezüglich des Verfahrens die einschlägigen allgemeinen Vorschriften Anwendung, soweit in den folgenden Artikeln nicht anders verfügt ist.

Was für die ordentlichen Besitzklagen festge-

Digitized by Google

setzt ist, gilt auch von den Klagen auf Erlangung des Besitzes einer Erbschaft.

Klagen auf Schutz im jüngsten Besitze und der Einspruch gegen neue Werke gehören ausschließlich zur Zuständigkeit der Einzelnrichter.

Besitzstreitigkeiten, welche sich im Laufe eines bereits anhängigen Prozesses als Incidentpunkte ergeben, sind nach den hierüber bestehenden Vorschriften zu verhandeln.

Art. 610.

II. Ordentliche Besitzklagen. Zulässigkeit.

Die Zulässigkeit der in Abs. 1 und 3 des vorigen Artikels bezeichneten Klagen und die zu ihrer Begründung erforderlichen Voraussetzungen richten sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Civilgesetze.

Nach Verschiedenheit der Störung kann bei den ordentlichen Besitzklagen beantragt werden:

1) daß der Kläger in dem gestörten Besitze geschützt, oder
2) daß er in den verlorenen Besitz wieder eingesetzt, oder
3) daß ein gegen den früheren Besitzstand des Klägers errichtetes Werk weggeräumt und Alles wieder in den früheren Stand gesetzt werde.

Nebstdem kann der Kläger Schadensersatz und Verbot jeder ferneren Störung mit Androhung angemessener Strafen verlangen.

Art. 611.

Besondere Vorschriften.

Die Besitzklage und die Klage, wodurch das Recht verfolgt wird, dürfen niemals, weder gesondert noch in Verbindung mit einander zu gleicher Zeit erhoben werden.

Wer die Klage, wodurch das Recht verfolgt wird, erhoben hat, kann später von der Besitzklage über denselben Gegenstand keinen Gebrauch machen.

Digitized by Google

Der Kläger kann jederzeit die erhobene Besitzklage aufgeben und zu jener über den Rechtsstand übergehen. Er unterwirft sich jedoch hiedurch allen Folgen des Unterliegens im Besitzprozesse.

Art. 612.

Auf Antrag des obsiegenden Theiles kann das Gericht gegen Sicherheitsleistung die einstweilige Vollstreckung des Urtheiles ohne Rücksicht auf Einspruch oder Berufung verfügen.

Art. 613.

Wer im Besitzprozesse unterlegen ist, kann die Klage auf das Recht erst dann erheben, wenn er dem gegen ihn ergangenen Urtheile vollständig Genüge geleistet hat.

Weist der unterliegende Theil nach, daß die Zögerung durch den Gegner veranlaßt sei, so bestimmt der Richter zur Beseitigung der Hinderungsgründe eine angemessene Frist, nach deren Ablauf dem Kläger die Erhebung der Klage gestattet wird.

Art. 614.

III. Schutz im jüngsten Besitze u. Einspruch gegen neue Werke.

Die Klage auf Schutz im jüngsten Besitze findet statt rücksichtlich aller Sachen und dinglichen Rechte, die nach den Vorschriften der Civilgesetze Gegenstand des Besitzes oder Quasibesitzes seyn können.

1) Schutz im jüngsten Besitze.

Sie erfordert:

1) daß entweder

Zulässigkeit.

a) der Kläger sich vor eingetretener Störung im ruhigen von der gegnerischerseits bezweckten Belästigung freien Besitze der Sache oder des Rechtes befunden, oder

b) daß unmittelbar vor derselben der behauptete Zustand, welchen der Gegner gestört hat oder zu ändern beabsichtigt, stattgefunden, oder

Digitized by Google

c) daß der Kläger vor dieser Störung die jüngste ruhige Besitzhandlung ausgeübt habe;

2) daß ohne richterliche Einschreitung Selbsthilfe, Gewaltthätigkeit, Störung der Ruhe und Ordnung oder unersetzlicher Schaden zu befürchten seien.

Unter diesen Voraussetzungen wird der richterliche Schutz ohne Rücksicht auf den Rechtsstand oder die sonstige Beschaffenheit des Besitzes ertheilt, wenn nicht bei Anstellung der Klage seit der letzten besitzstörenden Handlung bereits ein Jahr verflossen ist.

Art. 615.

Ist der jüngste Besitzstand nicht mit Gewißheit zu Gunsten der einen oder der anderen Partei ermittelt, so kann der Richter die zur Vermeidung von Gewaltthätigkeiten und Ruhestörungen dienlichen einstweiligen Verfügungen treffen, indem er entweder die Vornahme von Besitzhandlungen beiden Theilen bei Strafe untersagt oder nur nach Maaß, Zeit und Ort beschränkt gestattet oder die Verwahrung des Streitgegenstandes in dritter Hand anordnet oder der einen Partei den Besitz gegen oder ohne Sicherheitsleistung zuweist.

Art. 616.

Besondere Vorschriften.

Die Partei, welche in dem Streite über den jüngsten Besitz unterlegen ist, kann zu einem weiteren possessorischen Rechtsstreite, welcher Erörterung über die Beschaffenheit des Besitzes und über dessen allenfallsige Fehler zuläßt und bezweckt, übergehen.

Auch sind die in Anwendung der Artikel 614 und 615 von dem Einzelnrichter erlassenen Verfügungen für die unterliegende Partei in Betreff des von dem zuständigen Gerichte auszutragenden Streites über den Rechts- oder ordentlichen Besitzstand unnachtheilig.

Digitized by Google

Art. 617.

Eine weitere posseſſoriſche oder petitoriſche Klage kann von der unterliegenden Partei nur nach Vollziehung der von dem Einzelnrichter getroffenen Verfügungen angeſtellt werden, und dieſe Partei hat, ſelbſt wenn ſie ſpäter obſiegt, keinen Anſpruch auf Rückerſatz der Koſten, in welche ſie von dem Einzelnrichter verurtheilt wurde.

Im Falle einer durch den Gegner veranlaßten Zögerung greift die Vorſchrift des Artikels 613 Platz.

In Betreff des Zwanges zur Befolgung der getroffenen Verfügungen und der einſtweiligen Vollſtreckung derſelben kommen die Beſtimmungen der Artikel 584 und 588 Abſ. 4 zur Anwendung.

Art. 618.

2) Einſpruch gegen neue Werke.

Bei Klagen, welche den Einſpruch gegen die Errichtung eines neuen oder die Aenderung eines beſtehenden Werkes betreffen, kann der Einzelnrichter nach Befund der Sache und unter Anwendung der im Artikel 588 Abſ. 4 bezeichneten Zwangsmittel die Einſtellung des beabſichtigten Werkes oder der unternommenen Veränderung des bisherigen Zuſtandes, geeigneten Falles gegen Sicherheitsleiſtung von Seite des Klägers für etwaigen Schadenserſatz verfügen oder die Fortſetzung gegen Sicherheitsleiſtung geſtatten.

Die Entſcheidung über das Recht ſelbſt bleibt dem hiefür zuſtändigen Gerichte überlaſſen.

Art. 619.

3) Gemeinſchaftliche Beſtimmung.

Die zufolge der Artikel 614, 615 und 618 erlaſſenen Verfügungen können bei eintretender Aenderung der Umſtände von dem nämlichen Richter wieder aufgehoben oder abgeändert werden.

Digitized by Google

Dreißigstes Hauptstück.

Exekutivprozeß.

Art. 620.

Zulässigkeit und Verfahren.

Persönliche Forderungen, welche auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder auf Leistung einer Quantität vertretbarer, von den Parteien in Geld angeschlagener Sachen gerichtet sind, können im Exekutivprozesse eingeklagt werden, wenn der Kläger alle zur Begründung der Verbindlichkeit des Beklagten erforderlichen Thatsachen durch öffentliche Urkunden oder durch anerkannte oder gerichtlich für ächt oder anerkannt erklärte Privaturkunden sofort zu erweisen im Stande ist.

Der Exekutivprozeß richtet sich bei Stadt- und Landgerichten nach den Vorschriften über das Verfahren vor Einzelnrichtern, bei Kollegialgerichten nach den für das beschleunigte Verfahren gegebenen Vorschriften, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht anders verfügt ist.

Art. 621.

Die Klage muß die bestimmte Erklärung enthalten, daß im Exekutivprozesse geklagt werde.

Einreden, Repliken u. s. w. sind nur insoweit zuläßig, als sie entweder keines Beweises bedürfen, oder der Beweis durch Urkunden von der im vorigen Artikel angegebenen Beschaffenheit oder durch Zuschiebung des Haupteides über eigene Handlungen des Gegners geführt wird.

Verzögerliche Einreden können nicht getrennt vorgebracht werden, vielmehr ist damit stets die Einlassung in der Hauptsache zu verbinden.

Art. 622.

Stellt sich die Einleitung des Exekutivprozesses als unzuläßig dar, so ist die Klage in die-

Digitized by Google

ser Prozeßart zu verwerfen, zugleich aber auf Verlangen des Klägers anzuordnen, daß in der geeigneten Prozeßart weiter verfahren werde.

Unzuläßige Einreden, Repliken u. s. w. werden zum besonderen Verfahren verwiesen.

Art. 623.

Urtheil.

Verlangt der Kläger die Anordnung der einstweiligen Vollstreckung des Urtheils, so ist diese zu verfügen. Doch kann der Beklagte wegen seiner zum besonderen Verfahren verwiesenen Einreden oder Gegenansprüche Sicherheitsleistung verlangen, oder den Betrag, zu dessen Zahlung er im Exekutivprozesse verurtheilt worden, bei Gericht hinterlegen.

Wird der dem Beklagten vorbehaltene Anspruch von diesem nicht binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach geleisteter Sicherheit oder geschehener Hinterlegung geltend gemacht, so kann der Kläger verlangen, daß die geleistete Sicherheit aufgehoben oder ihm der hinterlegte Betrag verabfolgt werde.

Art. 624.

Verfahren bezüglich unzuläßiger Einreden und Dupliken.

Der Beklagte kann wegen der zum besonderen Verfahren verwiesenen Einreden oder Dupliken den Prozeß, und zwar vor Kollegialgerichten im beschleunigten Verfahren, fortsetzen, auch zu diesem Zwecke die bereits vorgeschützten Einreden vervollständigen und neue hinzufügen.

Wird der Kläger daraufhin mit seinem Anspruche ganz oder theilweise abgewiesen, so ist er schuldig, das zuviel Empfangene dem Beklagten herauszugeben, und das Gericht hat die Zurückstellung des hinterlegten Betrages an den Beklagten ganz oder zum entsprechenden Theile zu verfügen.

Auch kann in solchem Falle der Kläger verurtheilt werden, dem Beklagten die Kosten des

Digitized by Google

Verfahrens im Exekutivprozesse ganz oder theilweise zu ersetzen.

III. Außerordentliches Verfahren vor Einzelnrichtern.

Einunddreißigstes Hauptstück.

Beitreibung von Hypothekzinsen und Ewiggilten.

Art. 625.

1) Beitreibung von Hypothek-Zinsen. Zuständigkeit.

Hypothekzinsklagen zufolge §. 52 des für die Landestheile diesseits des Rheines geltenden Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 sind vor dem nach der Person des Beklagten oder nach dem Orte der gelegenen Sache zuständigen Einzelnrichter anzubringen.

Art. 626.

Verfahren.

Der Klage ist der Hypothekenbrief oder ein beglaubigter Auszug aus dem Hypothekenbuche beizulegen.

Ist die Klage begründet, so hat der Einzelnrichter dem Schuldner aufzutragen, den geforderten Rückstand binnen acht Tagen nach Zustellung des Beschlusses bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung zu zahlen oder vor Ablauf der achttägigen Frist Einreden vorzubringen.

Der Schuldner darf mit keiner Einrede gehört werden, welche er nicht auf der Stelle durch Urkunden erweisen kann.

Art. 627.

Will der Schuldner Einreden vorbringen, so hat er dieses durch Protokollarerklärung bei dem Richter anzuzeigen, welcher am Schlusse des Protokolls einen Sitzungstag zur Verhandlung über die Einreden festsetzt.

Digitized by Google

Das Protokoll wird dem Schuldner eingehändigt, um solches dem Kläger unter Vorladung desselben in die festgesetzte Sitzung durch einen Gerichtsvollzieher zustellen zu lassen.

Erscheint der Schuldner in der anberaumten Tagfahrt nicht oder unterläßt er die Bewerkstelligung der im Abs. 2 bezeichneten Zustellung, so werden seine Einreden ohne weitere Prüfung verworfen, und es ist zugleich bezüglich des Zinsenrückstandes Verurtheilung gegen den Schuldner auszusprechen. Gegen das Urtheil findet kein Einspruch statt.

Werden Einreden vorgebracht und solche nach gepflogener Verhandlung verworfen, so ist gegen den Schuldner bezüglich des Zinsenrückstandes ebenfalls Verurtheilung auszusprechen.

Art. 628.

Beschluß.

Sind keine Einreden vorgebracht worden, so hat der Richter durch einen nach Vorschrift des Artikels 260 auszufertigenden Beschluß die Vollstreckung gegen den Schuldner zu verfügen.

Mit Einreden, welche der Schuldner nach Ablauf der achttägigen Frist vorbringt, ist derselbe ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Art. 629.

Die Vollstreckung kann durch kein Rechtsmittel aufgehalten werden; dem Schuldner bleibt jedoch nach geschehener Zahlung die Rechtsverfolgung vorbehalten.

Art. 630.

2) Beitreibung von Ewiggilten

Die Beitreibung von Ewiggilten richtet sich nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Digitized by Google

Zweiunddreißigstes Hauptstück.

Anerkennung von Privaturkunden.

Art. 631.

Verfahren.

Der Inhaber einer Privaturkunde ist, ohne Rücksicht auf den Betrag und die Fälligkeit der Forderung befugt, die als Aussteller der Urkunde bezeichnete Person unter Mittheilung einer Abschrift der Urkunde vor den Einzelnrichter, welchem der Aussteller für seine Person unterworfen ist, vorladen zu lassen, um sich über die Aechtheit der Urkunde zu erklären, mit der Androhung des Nachtheils, daß dieselbe im Falle des Nichterscheinens in der dazu bestimmten Tagfahrt gerichtlich für anerkannt erklärt werden würde.

Art. 632.

Erkennt der Aussteller in der festgesetzten Tagfahrt die Urkunde als ächt an, so wird dieses Anerkenntniß sofort auf der Urkunde vorgemerkt und die Vormerkung von dem Richter und Gerichtsschreiber unter Beidrückung des Gerichtssiegels unterzeichnet.

In diesem Falle hat der Auffordernde die Kosten zu tragen.

Art. 633.

Verweigert der Aufgeforderte eine bestimmte Erklärung über die Aechtheit, so ist die Urkunde wegen Ungehorsams für anerkannt zu erklären und dieser Beschluß auf die Urkunde einzutragen.

Wenn der Aufgeforderte in der festgesetzten Tagfahrt nicht erscheint, die Zustellung der Vorladung aber gehörig nachgewiesen ist, so soll ebenfalls die Urkunde, soferne sie an sich unverdächtig erscheint, durch Beschluß des Richters für anerkannt erklärt werden. Gegen diesen Beschluß steht jedoch dem Aufgeforderten der Einspruch nach Ar-

Digitized by Google

tikel 487 zu, und der Beschluß soll erst nach Ablauf der dort für die Anmeldung des Einspruches eingeräumten Frist auf die Urkunde eingetragen werden, nachdem die gehörige Zustellung des Beschlusses an den Aufgeforderten nachgewiesen ist.

Art. 634.

Wenn die Aechtheit der Urkunde von dem angeblichen Aussteller abgeleugnet wird, so kann der Inhaber demselben den Eid über die Aechtheit der Urkunde zuschieben.

Falls der Eid verweigert wird, ist die Urkunde für anerkannt zu erklären.

Wird kein Eid über die Aechtheit der Urkunde zugeschoben, so findet ein Verfahren hierüber nach Maßgabe der Artikel 350 bis 358 vor dem Einzelnrichter nur alsdann statt, wenn der Gegenstand, welchen die Urkunde betrifft, in seine Zuständigkeit fällt; anderen Falles ist der Inhaber zur Klagestellung bei dem ordentlichen Gerichte zu verweisen.

Der Richter kann, falls die Ableugnung nur durch einen Bevollmächtigten geschehen ist, das persönliche Erscheinen des Aufgeforderten in einer weiteren Tagfahrt anordnen.

Dreiunddreißigstes Hauptstück.

Verfahren mittels bedingter Zahlungsbefehle.

Art. 635.

Zuläßigkeit.

Wegen persönlicher Forderungen, welche an Geld oder in Geld angeschlagenen vertretbaren Sachen den Betrag oder Werth von einhundert Gulden nicht übersteigen, kann der Gläubiger gegen den Schuldner bei dem Einzelnrichter, vor welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat,

Digitized by Google

die Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehls verlangen, wenn nach dem Vortrage des Gläubigers die Forderung dem Betrage nach gewiß, fällig und unbestritten ist.

Art. 636.

Verfahren. Rücksichtlich des Gesuches um Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehles kommen die Vorschriften der Artikel 472 und 475 zur Anwendung.

In dem Gesuche sind die zur Würdigung der Statthaftigkeit desselben und zur Abfassung des Zahlungsbefehles erforderlichen Angaben zu machen.

Erscheint das Gesuch unstatthaft, so ist der Gläubiger zum gewöhnlichen Verfahren zu verweisen; andernfalls hat sofort die Ausfertigung des Zahlungsbefehls zu geschehen.

Art. 637.

Der Zahlungsbefehl soll enthalten:

1) die Bezeichnung des Gläubigers und des Schuldners nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort;
2) die Angabe des Betrages der Forderung und des Sachverhältnisses, aus welchem dieselbe entspringt;
3) die Auflage an den Schuldner binnen einer Frist von vierzehn Tagen, vom Tage der Zustellung des Zahlungsbefehles an gerechnet, bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung entweder den Gläubiger für Hauptsumme, etwaige Zinsen und die Kosten des Verfahrens zu befriedigen oder gegen die Forderung Widerspruch bei Gericht zu erheben.

Art. 638.

Der Zahlungsbefehl wird auf die schriftliche Eingabe oder auf das errichtete Protokoll gesetzt und das Ganze dem Gläubiger eingehändigt, um

Digitized by Google

die Zustellung an den Schuldner durch einen Gerichtsvollzieher zu bewirken.

Durch die Zustellung des Zahlungsbefehles wird der Lauf der Verjährung unterbrochen, welche Wirkung jedoch erlischt, wenn innerhalb sechs Monaten ein Vollstreckungsbeschluß nicht erfolgt.

Art. 639.

Der Schuldner kann seinen Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl bis zur Ausfertigung des Vollstreckungsbeschlusses mit Wirksamkeit bei Gericht anzeigen. Zu diesem Behufe genügt die einfache persönlich oder durch einen Bevollmächtigten bei Gericht schriftlich eingereichte oder mündlich abgegebene Erklärung, daß der Schuldner Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl erhebe. Die Uebereichung wird durch den Gerichtsschreiber vorgemerkt.

Die Widerspruchserklärung des Schuldners wird auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt und dem Gläubiger auf Anmelden vorgezeigt. Die Vorzeigung ist durch den Gerichtsschreiber auf der Erklärung vorzumerken.

Der rechtzeitig erklärte Widerspruch hat zur Folge, daß jedes weitere Verfahren unterbleibt und dem Gläubiger anheimgegeben ist, das gewöhnliche Prozeßverfahren einzuleiten.

Widerspruchserklärungen, welche nach dem oben angegebenen Zeitpunkte erfolgen, sind nicht zu berücksichtigen.

Art. 640.

Vollstreckungsbeschluß.

Nach Ablauf der in dem Zahlungsbefehle festgesetzten Frist kann der Gläubiger unter Vorlage des Zahlungsbefehles und der Zustellungsurkunde beantragen, daß für den im Zahlungsbefehle bezeichneten Forderungsbetrag ein Vollstreckungsbeschluß erlassen werde.

Digitized by Google

Diese Verfügung erfolgt unter Berücksichtigung der neueren Kosten, in der durch Artikel 260 vorgeschriebenen Form und ist auf den Zahlungsbefehl zu setzen.

Sind seit der Zustellung des Zahlungsbefehles sechs Monate verstrichen, so hat der Zahlungsbefehl seine Wirkung verloren, und es darf dem Antrage auf Verfügung der Vollstreckung keine Folge gegeben werden.

Wenn der Antrag auf Erlassung eines Vollstreckungsbeschlusses nicht gerechtfertigt ist, so verfügt das Gericht sofort die Zurückweisung desselben in einem kurz motivirten Beschlusse, welcher auf den Zahlungsbefehl zu setzen und dem Gläubiger einzuhändigen ist.

Art. 641.

Rechtsmittel und Vormerkung der richterlichen Verfügungen.

Gegen die in den Artikeln 636 und 640 erwähnten richterlichen Verfügungen finden keine Rechtsmittel statt.

Der wesentliche Inhalt dieser Verfügung ist in einem besonderen Register vorzumerken.

Art. 642.

Einspruch.

Wurde der Schuldner durch Abwesenheit, schwere Krankheit oder andere unabwendbare Verhinderung außer Stand gesetzt, seinen Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl rechtzeitig zu erklären, so kann derselbe innerhalb acht Tagen nach Zustellung des Vollstreckungsbeschlusses gegen letzteren Einspruch erheben.

Hiebei finden die Vorschriften der Artikel 475 bis 478 analoge Anwendung.

Dem Schuldner liegt der Nachweis der geltend gemachten Verhinderungsgründe ob.

Erscheint derselbe bei der zur Verhandlung über den Einspruch anberaumten Tagfahrt nicht,

Digitized by Google

so wird der Einspruch unter Verurtheilung des Schuldners in die Kosten verworfen und gegen das Urtheil findet kein weiterer Einspruch statt.

Erscheint der Gläubiger nicht, so ist der Vollstreckungsbeschluß aufzuheben und der Gläubiger zur Einleitung des gewöhnlichen Prozeßverfahrens zu verweisen; ein Einspruch des Gläubigers gegen das Urtheil findet ebenfalls nicht statt.

Wird nach gepflogener Verhandlung zwischen den Parteien der Einspruch als zuläßig erklärt, so ist in der Sache selbst auf die Anträge der Parteien weiter zu verhandeln.

Die Kosten der Anmeldung des Einspruches bleiben in allen Fällen dem Schuldner zur Last.

Art. 643.

Kosten.

Wenn auf das die Erlassung eines bedingten Zahlbefehls und darauf folgenden Vollstreckungsbeschlusses bezweckende Verfahren ein gewöhnliches Prozeßverfahren folgt, so sind die Kosten jenes ersten Verfahrens von dem Ausgange des letztern abhängig, vorbehaltlich der Schlußbestimmung des Artikels 642.

Drittes Buch.

Rechtsmittel.

Vierunddreißigstes Hauptstück.

Berufung.

Art. 644.

Zuläßigkeit der Berufung.

Gegen die Urtheile der unteren Kollegialgerichte findet Berufung an das vorgesetzte Appellationsgericht, gegen die Urtheile der Einzelnrichter an das vorgesetzte Bezirksgericht statt, wenn der Werth des Beschwerdegegenstandes die Berufungssumme erreicht.

Eine weitere Berufung ist nicht zuläßig.

Digitized by Google

Art. 645.

Die Berufung kann nicht nur von den ursprünglichen Parteien und ihren Vertretern, sondern auch von einem Dritten eingelegt werden, welcher ein zur Intervention berechtigendes rechtliches Interesse an dem Streite hat.

Wenn der Dritte das Rechtsmittel für sich selbst ergreift, und nicht blos der von einer Hauptpartei eingelegten Berufung beitritt, so liegt ihm ob, das in Betreff der Nothfrist und der sonstigen Förmlichkeiten für die Hauptberufung Verordnete zu beobachten.

In diesem Falle kann sowohl der Dritte als dessen Gegner die Beiladung der Hauptpartei, welche nicht Berufung ergriffen hat, verlangen.

Art. 646.

Wer sich dem Urtheile ausdrücklich oder durch solche Handlungen unterworfen hat, aus welchen die Unterwerfung unzweideutig hervorgeht, wird mit der Berufung gegen dasselbe nicht zugelassen, unbeschadet jedoch des Rechtes der Anschließung.

Die Unterwerfung kann

a) nur von solchen Personen ausgehen, welchen das Recht zusteht, über den Streitgegenstand zu verfügen; sie hat

b) keine Wirksamkeit, wenn es sich in der angefochtenen Entscheidung oder bei der Berufung, um einen der öffentlichen Ordnung angehörigen Gegenstand oder eine derartige Beschwerde handelt.

Die Vollziehung des Urtheiles wird nicht als freiwillige Unterwerfung betrachtet, wenn damit ein ausdrücklicher Vorbehalt der Berufung verbunden wurde.

Art. 647.

Die Berufung findet nur statt:

Digitized by Google

1) gegen Urtheile, welche eine endliche Entscheidung über das bestrittene Rechtsverhältniß im Ganzen oder über einen Theil desselben, oder
2) die Entscheidung über Anträge auf einstweilige Verurtheilung oder auf Vorsichtsverfügungen, oder über Vorfragen, welche ein selbstständiges Rechtsverhältniß betreffen, enthalten;
3) gegen Urtheile, welche die Entscheidung von einer Eidesauflage abhängig machen, oder
4) über die Zuständigkeit des Gerichtes, oder
5) über die Eröffnung eines Gantverfahrens entscheiden;
6) in denjenigen Fällen, in welchen sie durch besondere Verfügung des Gesetzes sonst zugelassen ist.

Den Parteien steht es zu, beschwerende Beweisauflagen und andere der selbstständigen Berufung nicht unterworfene richterliche Verfügungen nach eingetretenem Vollzuge in dem nämlichen Rechtszuge oder auch vor dem Obergerichte nach erfolgtem Endurtheile, soferne gegen dieses Berufung ergriffen wird, anzufechten, ohne daß aus der freiwilligen Vollziehung eine Unterwerfung abgeleitet werden kann.

Art. 648.

Die Berufungssumme beträgt bei Urtheilen der Einzelnrichter fünfzig Gulden, bei Urtheilen der Kollegialgerichte dreihundert Gulden.

Ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes findet die Berufung statt:

1) bei Ansprüchen, die eine bestimmte Schätzung nicht zulassen,
2) bei Streitigkeiten über den Besitz oder Rechtsbestand bleibender Rechte und Gerechtigkeiten, sowohl was Leistungen als Gegenleistungen betrifft, mit Ausnahme jedoch der fixen Grundabgaben und Besitzesänderungsreichnisse.

Digitized by Google

Art. 649.

Die Berufung ist ferner ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuläßig, soweit es sich um Geltendmachung der im Artikel 734 aufgeführten Nichtigkeitsbeschwerden gegen Urtheile des ersten Rechtszuges handelt, vorausgesetzt im Falle des Artikels 734 Ziff. 5, daß die verschiedenen Gerichte dem Berufungsgerichte unterworfen sind.

Hiebei finden die Vorschriften des Artikels 735 analoge Anwendung.

Insoferne die Zuläßigkeit der Berufung auf obige Bestimmung gestützt ist, hat der Berufungsrichter nur in Folge der Vernichtung des angefochtenen Urtheiles in der Sache weiter zu erkennen.

Art. 650.

Für die Berufungssumme ist nur der Werth der Hauptsache ohne Rücksicht auf Kosten und die im Laufe des Rechtsstreites erwachsenen Nebenforderungen an Zinsen, Früchten und Schäden in Anschlag zu bringen, wenn der Betrag der Nebenforderungen nicht schon für sich allein die Berufungssumme erreicht. In letzterem Falle kann die Berufung auch auf die Hauptsache erstreckt werden.

Auf die Zuläßigkeit der Berufung hat es keinen Einfluß, wenn nach verkündetem Erkenntnisse der Gegner seine Forderung beschränkt.

Art. 651.

Ist die Beschwerde einer Partei gegen mehrere Theile eines Erkenntnisses gerichtet, so werden zur Bestimmung der Berufungssumme die Beträge der einzelnen Beschwerdegegenstände zusammengerechnet.

Das Gleiche gilt, wenn von mehreren Streitgenossen Berufung ergriffen wird.

Im Gantverfahren richtet sich die Berufungssumme nach dem Forderungsbetrage, dessen Liqui-

Digitized by Google

dität oder Priorität streitig ist, wenn dieser Betrag auch verschiedene Forderungen des Appellanten umfaßt.

Art. 652.

Die Berechnung der Beschwerdesumme findet in folgender Art statt:

1) bei den Grunddienstbarkeiten ist bezüglich des Berechtigten der Werth der Dienstbarkeit für das herrschende Grundstück, bezüglich der Verpflichteten der durch die Dienstbarkeit entstehende Minderwerth des dienenden Gutes maßgebend; kann dieser Werth nicht ermittelt werden, so gilt der Werth des Grundstückes des Appellanten als Streitsumme;
2) bei immerwährenden fixen Grundabgaben ist das feststehende Ablösungskapital zu Grund zu legen, und wenn ein solches nicht besteht, werden vier Gulden jährlicher Rente einer Summe von hundert Gulden gleichgerechnet;
3) jährliche Renten oder Leistungen sind, wenn die Zahl der Jahre bestimmt ist, in ihrem Gesammtbetrage zusammenzurechnen;
4) die Berechnung der Naturalleistungen richtet sich nach den durchschnittlichen Preisen der dem Lieferungsorte zunächst gelegenen Schranne für das letzte Jahr und, wenn solche Preise nicht zu erheben sind, nach dem jährlichen Durchschnitte der laufenden Preise am Lieferungsorte;
5) wird in der Klage auf irgend eine Weise, auch alternativ oder eventuell, bezüglich des Streitgegenstandes eine bestimmte Geldforderung erhoben, so ist diese bei Berechnung der Berufungssumme zu Grund zu legen.

Art. 653.

Hat im ersten Rechtszuge zur Feststellung der

Digitized by Google

Zuständigkeit eine gerichtliche Schätzung stattgefunden, so gilt diese auch für die Berufungssumme, soferne in der Zwischenzeit am Streitgegenstande keine für den Werth wesentliche Veränderung eingetreten ist.

Art. 654.

Im Falle die Berufungssumme sich nicht aus bestimmten Geldforderungen ergibt, oder nicht eine maßgebende frühere Schätzung vorliegt, hat der Appellant bei der Anmeldung oder Ausführung der Berufung den Werth des Beschwerdegegenstandes in Geld anzuschlagen, und zugleich, soweit erforderlich, alle zur Feststellung der Berufungssumme dienliche, ihm zur Verfügung stehende Behelfe, wie Kaufsurkunden, frühere Schätzungen, Katasterauszüge u. s. w. beizubringen und dem Gegner mitzutheilen.

Wird der angegebene Werth von dem Appellanten nicht bestritten, so ist derselbe hinsichtlich der Berufungssumme maßgebend, selbst im Falle der Appellant im Rechtszuge der Berufung nicht erscheint, unbeschadet jedoch des demselben zustehenden Einspruchs.

Art. 655.

Hat der Appellant, der Vorschrift des vorhergehenden Artikels entgegen, keinen Anschlag gemacht, so kann, im Falle der Appellat nicht erschienen ist und der Richter die Berufungssumme zweifelhaft findet, dem Appellanten aufgegeben werden, zur Bescheinigung der Berufungssumme eine von der Ortsbehörde oder öffentlich verpflichteten Schätzern vollzogene Schätzung in bestimmter Frist vorzulegen.

Art. 656.

Bestreitet der Appellat den vom Appellanten angegebenen Werth, und findet der Richter in den von den Parteien vorgelegten Behelfen keine ge-

Digitized by Google

nügenden Anhaltspunkte zur Entscheidung, so sind die Bestimmungen des Artikels 166 Abs. 2 analog anzuwenden.

Der Appellat hat die durch ihn veranlaßten Kosten des Vorverfahrens zu tragen, wenn die angeordnete gerichtliche Schätzung die Berufungssumme ergibt; in anderen Fällen der richterlichen Annahme des Vorhandenseins der Berufungssumme können die Kosten vorbehalten und dem in der Hauptsache unterliegenden Theile zur Last gelegt werden.

Art. 657.

Ist die Berufung wegen der Eigenschaft des angefochtenen Urtheils unzuläßig, so soll das Obergericht sie verwerfen, selbst wenn von Seite des Appellaten desfalls kein Antrag gestellt worden ist.

Die Einreden der Unzuläßigkeiten der Berufung wegen Verspätung und wegen mangelnder Berufungssumme müssen vor jeder Vertheidigung in der Hauptsache geltend gemacht werden, widrigenfalls kann der Appellat weder auf dieselben zurückkommen, noch können sie von dem Oberrichter von Amtswegen ergänzt werden.

Art. 658.

Berufungsfrist.

Die Berufung gegen das Urtheil eines Kollegialgerichtes darf nicht später als am sechzigsten Tage nach der Zustellung desselben an die Partei selbst eingelegt werden, außer in den durch die Gesetze besonders bezeichneten Fällen.

Bei Versäumungsurtheilen beginnt diese Frist nach Ablauf der Frist, binnen welcher Einspruch gegen dieselben eingelegt werden kann.

In Betreff der im Artikel 185 Abs. 2 bezeichneten Personen tritt die dort bestimmte Erweiterung der Frist ein.

Digitized by Google

Art. 659.

Gegen das Urtheil eines Kollegialgerichtes, welches nicht der einstweiligen Vollstreckung unterworfen ist, darf die Berufung nicht innerhalb der ersten acht Tage nach Verkündung desselben eingelegt werden. Die Gegenpartei kann eine frühere Berufung als nichtig anfechten, der Appellant jedoch die Berufung erneuern, so lange die gesetzliche Frist nicht abgelaufen ist.

Während der vorbezeichneten achttägigen Frist darf das Urtheil nicht vollstreckt werden, außer in den durch das Gesetz bezeichneten Fällen.

Obige Bestimmungen finden in den Fällen keine Anwendung, in welchen das Gesetz kürzere Berufungsfristen als die des Artikels 658 festsetzt.

Art. 660.

Die Berufungsfrist gegen das Urtheil eines Einzelnrichters beträgt, soferne das Gesetz nicht in besonderen Fällen anders verfügt, dreißig Tage mit Erweiterung gemäß Artikel 185 Abs. 2 nach der Bekanntmachung des Urtheils an die Partei.

Diese Frist lauft bei Urtheilen, deren Zustellung nach Vorschrift des Artikels 486 nicht erforderlich ist, von der Verkündung des Urtheils in öffentlicher Sitzung.

In allen anderen Fällen beginnt der Lauf der dreißigtägigen Frist nach der Zustellung des Urtheils und bei Versäumungsurtheilen von Ablauf der Frist, binnen welcher Einspruch gegen das Urtheil eingelegt werden kann.

Die Vorschriften des Artkels 659 finden bei Urtheilen der Einzelnrichter in der Art Anwendung, daß die Berufung nicht innerhalb der ersten drei Tage nach Verkündung des Urtheils eingelegt und das Urtheil während dieser dreitägigen Frist nicht vollstreckt werden darf.

Digitized by Google

Art. 661.

Der Lauf der Berufungsfrist wird durch solche Veränderungen in der Person der durch das Urtheil beschwerten Partei und ihrer Vertreter unterbrochen, welche nach den Bestimmungen des Artikels 453 Ziff. 2 den Lauf der Verhandlungen unterbrechen.

Der Lauf einer neuen Berufungsfrist beginnt mit der neuerlichen Zustellung des Urtheils, welche an die Person oder im Wohnsitze der betreffenden Partei unter Anführung des eingetretenen Veränderungsfalles zu geschehen hat.

In Betreff der Erben kommen hiebei die Bestimmungen des Artikels 188 zur Anwendung.

Art. 662.

Anschließung.

Die Partei, gegen welche die Berufung gerichtet ist, kann selbst nach versäumter Berufungsfrist und ohne Rücksicht auf das Vorhandensein der Berufungssumme oder auf eine vor der Kundmachung der Hauptberufung etwa zu erkennen gegebene freiwillige Unterwerfung sich der Hauptberufung anschließen, falls sie sich durch irgend eine Bestimmung des Urtheils ebenfalls beschwert findet.

Ist jedoch die Hauptberufung auf die Bestimmung des Artikels 649 gestützt, so beschränkt sich das Recht der Anschließung auf die dort vorgesehenen Nichtigkeitsbeschwerden, soferne nicht in Folge der Vernichtung des Urtheils in der Sache weiter verhandelt wird.

Art. 663.

Die Anschließung kann in jeder Lage der Sache geltend gemacht werden, selbst noch in der mündlichen Schlußverhandlung und, wenn im Falle des Nichterscheinens des Anwaltes des Appellanten die Berufung auf Antrag des Appellaten abge-

Digitized by Google

wiesen wurde, noch in der Verhandlung über den Einspruch.

Sie wird durch einen dem Anwalte des Appellanten zugestellten oder in der Sitzung hinterlegten Antrag angebracht.

Erscheint der Anwalt des Appellanten in der Sitzung nicht, so muß der Antrag demselben zugestellt werden, und ist zu diesem Zwecke die Verhandlung zu vertagen.

Art. 664.

Durch die Zurücknahme der Hauptberufung wird die nach Vorschrift des vorhergehenden Artikels erklärte Anschließung nicht beseitigt, soferne ihr Gegenstand zu selbstständiger Berufung geeignet gewesen wäre.

Wird die Hauptberufung als unzuläßig erklärt, so fällt auch die Anschließung hinweg, wenn sie nicht durch Beobachtung der Berufungsfrist und nach ihrem Gegenstande als stelbstständige Berufung zuläßig erscheint.

Art. 665.

Erhebung der Berufung.

Die Berufung wird eingewendet durch eine dem Appellaten persönlich oder in seinem Wohnsitze zuzustellende Vorladung, welche außer den allgemeinen Erfordernissen der Schriftsätze enthalten soll:

1) Die Aufstellung eines Anwaltes aus der Zahl der bei dem betreffenden Obergerichte angestellten Advokaten, welcher den Appellanten in diesem Rechtszuge zu vertrten hat;
2) die Aufforderung an den Appellaten, sich durch einen jener Advokaten dem Appellanten gegenüber in gesetzlicher Frist zu stellen;
3) ein bestimmtes Gesuch an den höheren Richter.

Wenn jedoch der Streit im ersten Rechtszuge kontradiktorisch verhandelt worden ist, so genügt

Digitized by Google

es, daß auf die dort gestellten Anträge Bezug genommen und deren Zuerkennung verlangt werde.

Eine Ausführung der Beschwerden soll der Berufungsakt nicht enthalten, wo dieses nicht im Gesetze besonders vorgeschrieben ist.

In Betreff der Vorladungsfrist kommen die Bestimmungen des Artikels 206 zur Anwendung.

Art. 666.

Der Anwalt des Appellanten und dieser selbst, wenn er durch keinen Anwalt vertreten war, haben die Eintragung der Berufungseinlegung auf dem im Artikel 276 bezeichneten Register des Gerichtes, bei welchem das Urtheil ergangen ist, zu veranlassen.

Die Bestimmungen des Artikels 276 finden hier analoge Anwendung.

Art. 667.

Wirkung der Berufung.

Durch die innerhalb des Laufes der Berufungsfrist bewirkte Zustellung des Berufungsaktes wird bezüglich derjenigen Bestimmungen des Urtheils, gegen welche die Berufung gerichtet ist, das weitere Verfahren bei dem Untergerichte, sowie die Zwangsvollstreckung gehemmt, und die Sache bleibt in der Lage, in welcher sie sich bei Zustellung des Berufungsaktes befindet.

Alle späteren Handlungen sind wirkungslos, soferne nicht die Berufung als unzuläßig oder nichtig verworfen wird.

Diese Bestimmungen finden in den Fällen keine Anwendung, in welchen die einstweilige Vollstreckung ohne Rücksicht auf Berufung nach gesetzlicher oder richterlicher Anordnung einzutreten hat.

Art. 668.

Hat der Unterrichter in einem dazu geeigneten Falle die nachgesuchte Verfügung der einstweiligen Vollstreckung nicht erlassen, so kann der Appellat die nachträgliche Verfügung derselben von dem

Digitized by Google

höheren Gerichte vor der Verhandlung der Hauptsache verlangen.

Ebenso kann der Appellat die Aufhebung der Auflage einer Sicherheitsleistung von dem höheren Gerichte verlangen, wenn sie ohne zureichenden Grund oder gegen eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung gemacht worden war.

In gleicher Weise kann der Appellant den Einhalt der Vollstreckung oder die Auflage der vorgängigen Sicherheitsleistung von dem Obergerichte verlangen, wenn erstere in einem dazu nicht geeigneten Falle verfügt oder letztere unterlassen worden ist, wo die Umstände oder ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen sie erfordern.

Art. 669.

Berufungs-Verfahren.

Im Allgemeinen richtet sich das Berufungsverfahren nach den im zweiten Buche enthaltenen Vorschriften, soweit dieselben ihrer Natur nach sich nicht ausschließlich auf den ersten Rechtszug beziehen, und für das Berufungsverfahren im Gesetze nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind.

Die Bestimmungen über die Eintragung und Vertheilung der Sachen, die Führung der Verzeichnisse, den Sitzungsdienst und was weiter dahin einschlägt, finden auch für die Appellationsgerichte Anwendung.

Die Verhandlung über Berufungen in Sachen, welche im ersten Rechtszuge im Rechnungsprozesse verhandelt wurden, richtet sich nach den gewöhnlichen Vorschriften über das Berufungsverfahren, soferne das Obergericht nicht eine andere Anordnung trifft.

Art. 670.

Hat der Appellat einen Anwalt aufgestellt, so soll der Anwalt des Appellanten binnen vierzehn Tagen nach der Anzeige dieser Aufstellung

Digitized by Google

einen die Ausführung der Beschwerdepunkte enthaltenden Antrag dem ersteren zustellen lassen.

Der Anwalt des Appellaten soll binnen vierzehn Tagen nach dieser Zustellung einen die Beantwortung enthaltenden Antrag zustellen lassen.

In diesen Schriften darf der Inhalt früherer Schriftsätze nicht wiederholt, sondern lediglich in Bezug genommen werden.

Weitere Schriften sind nicht gestattet. Insbesondere sollen die erwähnten Anträge bei der Festsetzung der Verhandlungstagfahrt ausschließlich benützt werden.

Hat jedoch eine Partei neue Thatsachen, Vertheidigungsmittel oder Forderungen nachzutragen, so soll dieses durch einen kurz motivirten Antrag dem Anwalte der Gegenpartei mitgetheilt werden, und dieser soll auf gleiche Weise binnen vierzehn Tagen darauf antworten.

Art. 671.

Ist die Sache im ersten Rechtszuge im beschleunigten Verfahren verhandelt worden, so fällt der im Artikel 670 Abs. 1 u. 2 vorgesehene Schriftenwechsel hinweg, und es sind blos motivirte Anträge zu hinterlegen.

Der Anwalt des Appellanten kann sofort nach Umfluß der dem Appellaten eingeräumten Erscheinungsfrist die Sache zur Verhandlung in der öffentlichen Sitzung anmelden.

Dasselbe gilt von Berufungen gegen Vorsichtsverfügungen und gegen Urtheile der Einzelnrichter.

Art. 672.

Wurde zufolge Artikel 649 Berufung ergriffen, so können die Parteien mit der Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde auch die etwa eventuell erforderliche weitere Ausführung in der Sache verbinden.

Digitized by Google

Das Gericht ist befugt, die Verbindung der weiteren Verhandlung der Sache mit der Verhandlung über die Nichtigkeitsbeschwerde anzuordnen.

Art. 673.

Wenn in der zur Hinterlegung der Anträge oder in der zur mündlichen Verhandlung der Sache festgesetzten Sitzung der Anwalt des Appellanten nicht erscheint, so wird die Berufung sofort abgewiesen und der Appellant in die Kosten verurtheilt.

Ist für den Appellaten kein Anwalt aufgestellt worden, oder versäumt derselbe in jenen Sitzungen zu erscheinen, so wird der Anwalt des Appellanten mit der Entwicklung der Beschwerden gehört und nach Prüfung des Grundes derselben von dem Obergerichte entschieden.

Art. 674.

Vor dem höheren Richter darf keine Forderung erhoben werden, die im ersten Rechtszuge nicht geltend gemacht wurde.

Hievon sind ausgenommen:

1) Forderungen, welche in Gegenrechnung gebracht werden, soferne sie erst nach dem angefochtenen Urtheile entstanden sind.
2) Zinsen, Pacht- und Miethgelder und andere Nebenforderungen ähnlicher Art, welche seit jenem Urtheile fällig geworden sind.
3) Ansprüche wegen seit demselben erlittenen Schadens.
4) Anträge auf Vorsichtsverfügungen, welche mit dem Gegenstande des Rechtsstreites im Zusammenhange stehen.

Art. 675.

Die Parteien können, soweit nicht eine Beschränkung aus dem vorhergehenden Artikel folgt, vor dem höheren Richter neue Thatsachen und Vertheidigungsmittel, insbesondere neue Einreden,

Digitized by Google

Repliken u. s. w., sowie auch neue Beweismittel geltend machen.

Durch die neuen Thatsachen darf jedoch die ursprüngliche Klage nicht abgeändert, und es dürfen keine Beweismittel vorgebracht werden, deren die Partei im ersten Rechtszuge kraft richterlicher Entscheidung oder vermöge gesetzlicher Vorschrift verlustig geworden ist.

Einreden, auf welche im ersten Rechtszuge ausdrücklich oder stillschweigend Verzicht geleistet wurde, sind bei dem höheren Richter ausgeschlossen.

Art. 676.

Derjenigen Partei, welche erst vor dem höheren Richter neue Thatsachen und Vertheidigungsmittel oder neue Beweismittel geltend macht, die schon im ersten Rechtszuge beizubringen ihr möglich gewesen wäre, fallen die Kosten des höheren Rechtszuges ganz oder theilweise selbst dann zur Last, wenn sie auf den Grund des neuen Verbringens in der Hauptsache obsiegt.

Ein besonderes Beweisverfahren über diese Möglichkeit findet jedoch nicht statt, sondern die Beurtheilung dieses Punktes ist dem richterlichen Ermessen nach der Würdigung der desfalls von den Parteien beigebrachten Wahrscheinlichkeitsgründe anheim gestellt.

Art. 677.

Urtheil.

Zum Nachtheil derjenigen Partei, welche das Urtheil angefochten hat, kann dasselbe nur in Folge der Anschließung des Gegners oder einer von diesem erhobenen selbstständigen Berufung aufgehoben oder abgeändert werden, soferne es sich nicht um solche Punkte handelt, welche der Privatwillkühr entzogen und von Amtswegen zu berücksichtigen sind.

Art. 678.

Wenn die Berufung als nichtig oder unzu-

Digitized by Google

läßig abgewiesen oder wenn das Urtheil des Unterrichters bestätigt wird, so geht die Sache zum Behufe der etwa noch weiter erforderlichen Verhandlungen und Entscheidungen an das Untergericht zurück.

Art. 679.

Wird ein Urtheil, welches lediglich über einen vorläufigen Streitpunkt entschieden hat, aus irgend einem Grunde, selbst wegen Formfehler aufgehoben, so kann das Berufungsgericht zugleich in der Hauptsache endlich erkennen, wenn über diese im ersten Rechtszuge verhandelt worden ist und die Sache zur sofortigen endlichen Entscheidung über den Rechtsstreit bereist erscheint.

Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so wird die weitere Verhandlung und Entscheidung an das Untergericht oder ein anderes gleichstehendes Gericht im Sprengel des Berufungsgerichtes zurückverwiesen, wenn nicht sämmtliche Parteien verlangen, daß bei dem Berufungsgerichte in der Sache weiter verhandelt und entschieden werde.

Art. 680.

Wenn die Aufhebung eines Urtheiles wegen Mangels der Gerichtszuständigkeit oder weil das Untergericht sich mit Unrecht für unzuständig erklärte, erfolgt, verweiset das Berufungsgericht die Sache an den zuständigen Richter, soferne nicht sämmtliche Parteien verlangen, daß das Berufungsgericht in der Sache selbst erkenne.

Findet das Berufungsgericht, daß die Sache der bürgerlichen Gerichtsbarkeit entzogen ist, so erkennt es auf Abweisung der Klage.

Art. 681.

In allen Fällen der Zurückverweisung der Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung ist das Untergericht an die Entscheidung des höheren Richters gebunden.

Digitized by Google

Art. 682.

Wird ein zufolge Artikel 649 durch Nichtigkeitsbeschwerde angefochtenes Urtheil als nichtig aufgehoben, so findet eine Zurückverweisung der Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung nur im Falle des Artikels 734 Ziff. 6 statt; in allen anderen Fällen ist bei dem Berufungsgerichte in der Sache selbst weiter zu verhandeln und zu entscheiden.

Das Berufungsgericht kann jedoch die Vornahme von Beweiserhebungen oder sonstigen zur Erörterung der Sache erforderlichen einzelnen Verhandlungen, desgleichen die Wiederholung fehlerhaft befundener Verhandlungen dem Untergerichte oder einem anderen Gerichte seines Sprengels übertragen oder die Beweiserhebung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften durch Requisition oder Auftrag veranlassen.

Im Falle des Artikels 734 Ziff. 6 findet die Bestimmung des Artikels 680, im Falle der Ziff. 1 bezüglich des weiteren Verfahrens die Bestimmung des Artikels 755 Abs. 1, und im Falle der Ziff. 5 bezüglich der Entscheidung die Bestimmung des Artikels 756 Abs. 1 analoge Anwendung.

Art. 683.

Im Falle gänzlicher oder theilweiser Aufhebung oder Abänderung eines Urtheiles, welches in der Hauptsache erkannt hat, steht die weitere Verhandlung und Entscheidung der Sache dem Berufungsgerichte zu, soweit nicht in den vorhergehenden Artikeln besondere Bestimmung getroffen ist.

Das Verfahren und die Entscheidung des Berufungsgerichtes hat sich alsdann auf alle Streitpunkte, welche noch einer Erörterung und Entscheidung bedürfen, insbesondere auch auf solche

Digitized by Google

nunmehr an das Berufungsgericht erwachsene Streipunkte zu erstrecken:

1) über welche bisher nicht erkannt wurde oder nicht zu erkennen war, weil sie in Gemäßheit der Entscheidung des Unterrichters nicht in Betracht kamen;

2) über welche eine Entscheidung erfolgt ist, die aber die eine oder andere Partei bei dem Fortbestehen der Entscheidung des Unterrichters anzufechten kein Interesse hatte;

3) über welche im ersten Rechtszuge entweder überhaupt nicht oder doch nicht umfassend verhandelt wurde, oder bezüglich deren der Unterrichter nicht alle geltend gemachten Vertheidigungsmittel gewürdigt hat.

Art. 684.

Hängt die Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Urtheiles von einer Beweisauflage ab, so ordnet das Berufungsgericht vorläufig die Beweiserhebung an, womit auch das Untergericht beauftragt werden kann.

Wenn nach Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Urtheiles auf Beweis erkannt oder die Vornahme einer sonstigen Verhandlung oder die Wiederholung einer fehlerhaft gepflogenen Verhandlung zur Erörterung der Sache für nothwendig erkannt wird, so ist das Berufungsgericht ebenfalls befugt, die Beweiserhebung oder Vornahme der Verhandlung dem Untergerichte seines Sprengels zu übertragen oder die Beweisführung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften mittels Requisition oder Auftrag zu veranlassen.

Art. 685.

Das Obergericht ist befugt, eine Eidesauflage in dem angefochtenen Erkenntnisse, welche eine nach

Digitized by Google

seiner Ansicht unerhebliche Thatsache zum Gegenstande hat, selbst dann zu beseitigen, wenn keine Partei darüber eine besondere Beschwerde erhoben hat.

Ebenso kann das Obergericht ein in dem angefochtenen Urtheile vorbehaltenes weiteres Verfahren abschneiden, wenn ihm die Erfolglosigkeit desselben zweifellos erscheint.

Die Entscheidung über die Kosten des ersten Rechtszuges kann das Obergericht selbst dann abändern, wenn das Urtheil in der Hauptsache bestätigt wird.

Art. 686.

Wird die Berufung als unzulässig oder als unbegründet erkannt, so soll der Appellant, wenn ihm Streitmuthwille zur Schuld fällt, in eine Geldbuße von zehn bis hundert Gulden verurtheilt werden.

Gleiche Strafe trifft auch den Anwalt des Appellanten im Falle einer Mitschuld. Sie ist nur gegen den Anwalt zu verhängen, wenn dieser als der allein schuldige Theil erscheint.

Erachtet das Gericht, daß der Gegenpartei durch die Verzögerung Nachtheil erwachsen ist, so kann es den Appellanten zur Zahlung einer nach richterlichem Ermessen festzusetzenden Entschädigungssumme verurtheilen.

Gegen den k. Fiskus kann in solchem Falle nicht auf Strafe, wohl aber auf Entschädigung erkannt werden.

Art. 687.

Binnen acht Tagen nach Verkündung des oberrichterlichen Urtheils soll der Gerichtsschreiber einen den Tag dieser Verkündung, die Parteien, den Betreff und die Entscheidung enthaltenden kostenfreien Auszug des Urtheils dem Gerichtsschreiber des Untergerichtes zusenden, welcher so-

Digitized by Google

fort die Entscheidung an dem Rande des unterrichterlichen Urtheils zu bemerken und bei jeder später zu machenden Ausfertigung oder Abschrift desselben die Abschrift des empfangenen Auszuges beizufügen hat.

Fünfunddreißigstes Hauptstück.

Beschwerdeführung und Syndikatsklage.

Art. 688.

1) Beschwerdeführung.

Die Beschwerdeführung gegen den Richter findet statt;

Zulässigkeit u. Frist.

1) wenn der Richter eine ihm in Ausübung der streitigen oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit obliegende Amtshandlung schuldhaft verzögert oder verweigert oder von unstatthaften Vorauflagen abhängig macht;
2) wegen ungebührlicher Behandlung der Parteien, Sachverständigen und Zeugen;
3) wegen Verfügungen in Vormundschafts-, Fideikommiß-, Depositen- und Verlassenschaftssachen;
4) in allen Fällen, in welchen das Gesetz die Beschwerdeführung ausdrücklich einräumt.

Die Beschwerdeführung ist an keine Frist gebunden, soweit nicht eine solche für einzelne Beschwerdefälle im Gesetze vorgesehen ist.

Art. 689.

Zuständigkeit.

Die Beschwerdeführung geht, soweit das Gesetz nicht eine Ausnahme macht, an das vorgesetzte Obergericht.

Ueber Beschwerden, welche gegen Verfügungen und Handlungen einzelner Kollegialmitglieder in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder bei Erledigung von Aufträgen in Streitfällen erhoben werden, erkennt das betreffende Kollegialgericht.

Digitized by Google

Beschwerden gegen beauftragte Gerichtsmitglieder in Streitfällen gehen an den Senat, welcher den Auftrag ertheilt hat.

In solchen Fällen finden die in diesem Hauptstücke bezüglich des Verfahrens und der Entscheidung für die Obergerichte getroffenen Bestimmungen Anwendung für das zuständige Kollegialgericht.

Art. 690.

Die Beschwerden, welche wegen Justizverweigerung oder Verzögerung gegen die Vorstände der Bezirksgerichte erhoben werden, gehen an das vorgesetzte Appellationsgericht.

Sind solche Beschwerden gegen die Präsidenten der Appellationsgerichte oder gegen den Präsidenten des obersten Gerichtshofes gerichtet, so hat der Beschwerdeführer sie bei dem k. Staatsministerium der Justiz anzubringen, welches über die Beschwerde erkennt.

Beschwerden wegen Justizverweigerung oder Verzögerung können überdies in allen Fällen bei dem Staatsministerium der Justiz, bei den Obergerichten oder Gerichtsvorständen, sowie bei den Staatsanwälten an den betreffenden Gerichten angebracht werden.

Art. 691.

Die Beschwerdeführung hat aufschiebende Wirkung. Wirkung.

1) im Falle des Artikels 566;
2) in den Fällen des Artikels 688 Ziff. 3, unbeschadet jedoch etwa erforderlicher dringlicher Maßregeln und der Erlassung von Vorsichtsverfügungen, über deren Fortbestand, falls sie angegriffen werden, der höhere Richter zu entscheiden hat;
3) gegen Strafverfügungen, soferne gegen dieselben selbstständige Beschwerdeführung stattfindet;

Digitized by Google

4) wenn durch besondere Bestimmung des Gesetzes der Beschwerde eine solche Wirkung beigelegt ist.

Art. 692.

Der Fortgang eines anhängigen Rechtsstreites darf durch die Instruktion und Entscheidung einer im Laufe desselben erhobenen Beschwerde nicht aufgehalten werden, wenn dieses nicht durch die Beschaffenheit der beschwerenden Verfügung unbedingt nothwendig wird, oder das Obergericht zur Erledigung einer Beschwerde in Fällen äußerster Dringlichkeit der Streitakten bedarf.

Ergeben sich Schwierigkeiten in dieser Beziehung, so hat das Obergericht zu entscheiden. Dasselbe kann die Einstellung des Verfahrens verfügen, ist aber verpflichtet, die Entscheidung über die Beschwerde möglichst zu beschleunigen und, soweit es geschehen kann, durch Erhebung von Abschriften der betreffenden Aktenstücke oder sonstige Maßregeln der Einstellung oder Unterbrechung des Verfahrens vorzubeugen oder solche abzukürzen.

Art. 693.

Zurücknahme der beschwerenden Verfügung und Gegenvorstellung Dritter.

Die beschwerende Verfügung kann von dem Richter, welcher dieselbe erlassen hat, wieder zurückgenommen werden, falls die Zurücknahme nicht die Rechte Dritter verletzt.

Der Richter ist zur Zurücknahme verpflichtet, wenn er in Folge der erhobenen Beschwerde oder neuen Vorbringens die Ueberzeugung gewinnt, daß die Verfügung nicht gerechtfertiget sei.

Werden durch eine richterliche Verfügung oder deren Zurücknahme die Rechte Dritter verletzt, so steht diesen die Gegenvorstellung und, falls solche verworfen wird, selbstständige Beschwerdeführung zu.

Art. 694.

Verfahren.

Die Beschwerde wird bei dem für die Entscheidung zuständigen Gerichte schriftlich eingereicht,

Digitized by Google

unter Anschluß der beschwerenden Verfügung und der zur Rechtfertigung der Beschwerde dienlichen Belege. Sie kann auch bei dem Gerichte, gegen welches die Beschwerde gerichtet ist, schriftlich eingereicht oder bei dem Gerichtsschreiber von dem Beschwerdeführer in Person oder durch einen Spezialbevollmächtigten zu Protokoll gegeben werden.

Neues thatsächliches Vorbringen ist in dem Beschwerdezuge unzuläßig. Die Partei hat sich damit im Wege der Vorstellung an das Gericht oder an den Richter zu wenden, von welchem die beschwerende Verfügung ausgegangen ist, und kann erst dann, wenn auf der Verfügung beharrt wird, zur Beschwerdeführung schreiten.

Art. 695.

Wird die von einem Obergerichte zu entscheidende Beschwerde bei dem Untergerichte angebracht, so ist letzteres, falls es nicht selbst Abhilfe trifft, verbunden, die Beschwerde nebst Belegen innerhalb acht Tagen mit Bericht und mit den zur Prüfung der Beschwerde erforderlichen Akten an das Obergericht einzusenden.

Der Vorstand des Obergerichtes ernennt sofort einen Referenten und bezeichnet den Tag zum Vertrage. Dieser wird in geheimer Gerichtssitzung mündlich aus den Akten erstattet ohne Beisein des Staatsanwaltes, dessen schriftlicher Antrag jedoch vorher unter Aktenmitheilung einzuholen ist.

Art. 696.

Ist die Beschwerde unmittelbar bei dem Obergerichte eingereicht, so wird sie dem Untergerichte zur Berichterstattung und Aktenvorlage, soweit diese nothwendig ist, mitgetheilt, wenn nicht aus dem Inhalte der Beschwerde und den beigefügten Belegen über den Grund derselben mit Sicherheit entschieden werden kann.

Digitized by Google

In dringenden Fällen kann das Obergericht mit der Anordnung der Berichterstattung bedingte oder unbedingte vorläufige Verfügungen verbinden.

Art. 697.

Sind Ergänzungen nothwendig, so hat das Obergericht solche, je nach Beschaffenheit des Falles, durch Auflage an den Beschwerdeführer oder Auftrag an das einschlägige Untergericht anzuordnen.

Das Obergericht kann, wenn es dieses für angemessen erachtet, den Beschwerdeführer oder seinen Anwalt zur mündlichen Ausführung der Beschwerde in der geheimen Sitzung zulassen. In diesem Falle hat auch der Staatsanwalt der Sitzung beizuwohnen.

Wenn eine andere Partei bei der Erledigung der Beschwerde betheiligt erscheint, so soll das Obergericht die Mittheilung der Beschwerdeschrift an diese Partei unter Festsetzung einer Frist zur Einreichung ihrer Erinnerungen verfügen; es kann auch die Sache in dazu geeigneten Fällen zur Klagestellung und Verhandlung im ordentlichen Rechtsgange verweisen.

Art. 698.

Beschluß.

Nach vollständiger Instruktion entscheidet das Obergericht in der Sache selbst.

Wird die Beschwerde gegründet befunden, so hat dasselbe das Sachgemäße zu verfügen.

Ergibt sich, daß einem Richterbeamten Verschulden zur Last fällt, so kann derselbe, nachdem er vorher gehört wurde, in die Kosten des Rechtsmittels, ganz oder theilweise, verfällt werden.

Im Falle die Beschwerde als unzuläßig verworfen oder als muthwillig erkannt wird, soll die Partei oder bei Verschulden der Anwalt in eine Geldstrafe bis zu zehn Gulden verurtheilt werden.

Art. 699.

Ausfertigung des gefaßten Beschlusses wird sammt den etwa vorgelegten Akten dem Untergerichte zugesandt.

Digitized by Google

Befindet sich der Beschwerdeführer oder sein Gewalthaber am Sitze des Obergerichtes, so ist demselben der Beschluß unmittelbar durch Zustellung einer Abschrift zu eröffnen.

In allen anderen Fällen hat die Eröffnung des Beschlusses in obiger Weise durch das Untergericht stattzufinden, soferne das Obergericht nicht eine andere Anordnung trifft.

Art. 700.

Gegen die Verwerfung der Beschwerde findet kein weiterer Beschwerdezug statt.

Findet sich durch die Abänderung der untergerichtlichen Verfügung eine andere mit ihren Erinnerungen nicht vernommene Partei verletzt, so steht ihr das Recht der Beschwerdeführung oder einer Gegenvorstellung zu.

Die in Beschwerdesachen im letzten Rechtszuge erlassenen Beschlüsse können in dazu geeigneten Fällen durch Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden.

Art. 701.

Beschwerden, welche gegen Verfügungen in einer anhängigen Streitsache erhoben und nicht selbstständig zur Entscheidung gelangt sind, können, wenn die Hauptsache durch Berufung bei dem höheren Gerichte anhängig wird, von diesem mit der Hauptsache erledigt werden.

Der Beschwerdeführer ist in diesem Falle berechtigt, durch Einreichung eines einfachen Antrages, selbst noch bei der Verhandlung in öffentlicher Sitzung, die gleichzeitige Verhandlung und Entscheidung herbeizuführen.

Dadurch darf jedoch die Entscheidung der Hauptsache in keinem Falle aufgehalten werden.

In allen Fällen und ohne Rücksicht, ob selbstständige Beschwerde zuläßig oder erhoben worden ist, hat das Obergericht Strafbeschlüsse alsdann

Digitized by Google

ganz oder theilweise aufzuheben oder abzuändern, wenn die Aufhebung, beziehungsweise Abänderung, durch die Entscheidung in der Hauptsache bedingt ist.

Art. 702.

2) Syndikatsklage. Zulässigkeit.

Wer durch einen Richter, Staatsanwalt oder Gerichtsschreiber in Ausübung ihrer Dienstverrichtungen beschädigt worden ist, kann gegen dieselben nach den Vorschriften der nachfolgenden Artikel und unter den dort bestimmten Voraussetzungen Civilklage auf Entschädigung erheben.

Die Syndikatsklage kann nur gegen einzelne Personen, nicht aber gegen Senate oder gegen ein Gericht erhoben werden.

Sind bei einer beschädigenden Handlung mehrere Beamte betheiligt, so haften dieselben für den zugefügten Schaden solidarisch.

Die Klage auf Entschädigung fällt hinweg, wenn die Beschädigung durch ein zulässiges Rechtsmittel abgewendet werden konnte, und die Partei davon Gebrauch zu machen schuldhaft versäumt hat.

Art. 703.

Gegen den Richter findet die Syndikatsklage statt:

1) wenn derselbe bei richterlichen Entscheidungen sich einer absichtlichen Pflichtverletzung oder der Bestechung schuldig gemacht hat;
2) bei allen anderen gerichtlichen Handlungen und Geschäften, mit Inbegriff der Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wegen Beschädigung durch Versäumung gewöhnlicher Achtsamkeit oder gewöhnlichen Fleißes;
3) wegen Beschädigung durch schuldhafte Verzögerung oder Verweigerung des Dienstes;
4) in den außerdem vom Gesetze vorgesehenen besonderen Fällen nach Maßgabe der hierüber gegebenen Vorschriften.

Digitized by Google

Art. 704.

Im Falle des Artikels 703 Ziffer 1 kann von dem Beschädigten die Wiederaufnahme des Verfahrens nach Vorschrift der Artikel 712 und folgende verlangt werden.

Der Richter haftet, welchen Erfolg auch dieses Rechtsmittel haben mag, allen Parteien gegenüber für sämmtliche durch sein schuldhaftes Verfahren veranlaßte Kosten, und ist überdieß auf Begehren der Parteien in eine nach den Umständen zu bemessende Entschädigung zu verurtheilen.

In allen anderen Fällen hat die Entscheidung über die Syndikatsklage keinen Einfluß auf die Giltigkeit und Rechtswirksamkeit der Dienstes-handlung oder des Geschäftes, welche dazu Veranlassung gegeben.

Art. 705.

Die Syndikatsklage gegen den Staatsanwalt findet statt:

1) wegen widerrechtlicher Anordnung einer Verhaftung;
2) wegen Beschädigung durch schuldhafte Verzögerung oder Verweigerung des Dienstes;
3) in den vom Gesetze besonders vorgesehenen Fällen, nach Maßgabe der hierüber gegebenen Vorschriften.

Die Klage auf Entschädigung gegen den Staatsanwalt fällt hinweg, wenn die vorgesetzte Stelle erklärt, daß der Staatsanwalt auf höhere Weisung gehandelt habe, vorbehaltlich der Klageerhebung gegen den Oberstaatsanwalt, welcher selbstständig die Weisung gegeben hat.

Art. 706.

Die Syndikatsklage gegen den Gerichtsschreiber findet statt:

1) wegen Beschädigung durch absichtliche Pflicht-

Digitized by Google

verletzung oder durch Versäumung gewöhnlicher Achtsamkeit oder gewöhnlicher Vorsicht;
2) wegen Beschädigung durch schuldhafte Verzögerung oder Verweigerung des Dienstes;
3) in den vom Gesetze besonders vorgesehenen Fällen nach Maßgabe der hierüber gegebenen Vorschriften.

Art. 707.

Zuständigkeit.

Ueber die Syndikatsklage hat zu erkennen:
1) gegen die Mitglieder der Stadt- oder Landgerichte (Richter oder Gerichtsschreiber) das vorgesetzte Bezirksgericht;
2) gegen die Mitglieder der unteren Collegialgerichte (Richter, Staatsanwälte, Gerichtsschreiber) das vorgesetzte Appellationsgericht;
3) gegen die Mitglieder der Appellationsgerichte sowie des obersten Gerichtshofes (Richter, Staatsanwälte, Gerichtsschreiber) der oberste Gerichtshof.

Das Bezirksgericht erkennt über Klagen gegen Richterbeamte der Stadt- oder Landgerichte in einem Senate von 5 Richtern, das Appellationsgericht, wenn die Klage gegen einen Richter oder Staatsanwalt gerichtet ist, in einem Senate von 7, der oberste Gerichtshof, unter der nämlichen Voraussetzung, in einem Senate von 9 Mitgliedern.

Art. 708.

Wird die Syndikatsklage gegen einen Richter, Staatsanwalt oder Gerichtsschreiber erhoben, welcher sich nicht mehr im aktiven Dienste befindet, so richtet sich die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes, beziehungsweise des Appellationsgerichtes, nach dem allgemeinen Gerichtsstande des Beklagten.

Die Zuständigkeit des obersten Gerichtshofes bleibt unverändert.

Digitized by Google

Art. 709.

Verfahren.

Wenn die Syndikatsklage gegen einen Richter wegen absichtlicher Pflichtverletzung oder wegen Bestechung erhoben wird, hat das zuständige Gericht in einem besonderen Vorverfahren über die Zulassung der Klage zu erkennen.

Die Zulassung der Klage ist dadurch bedingt, daß dieselbe von dem Gerichte als genügend bescheinigt erachtet wird.

Um die Zulassung zu erwirken, ist die Klageschrift bei dem zuständigen Gerichte einzureichen. Derselben sind die zur Bescheinigung dienenden Belege beizufügen und in der Klageschrift etwaige weitere Beweismittel, deren sich der Kläger bedienen will, anzuführen.

Das Gericht erkennt nach Mittheilung der Akten an den Staatsanwalt, welcher schriftlichen Antrag abzugeben hat, in geheimer Sitzung auf den Vortrag eines ernannten Berichterstatters.

Sind Zeugen vorgeschlagen, so kann die vorläufige Vernehmung derselben durch ein Mitglied des Gerichtes oder einen beauftragten Richter angeordnet werden.

Ueber die Zulassung oder Nichtzulassung der Klage wird ein einfacher Beschluß ohne Entscheidungsgründe erlassen.

Die Ausfertigung des Beschlusses wird auf der Klageschrift oder einem beigehefteten Blatte ertheilt, und hierauf die Klageschrift dem Anwalte, welcher dieselbe eingereicht hat, durch die Gerichtsschreiberei zurückgegeben.

Gegen Beschlüsse, welche die Nichtzulassung der Klage aussprechen, findet Beschwerdeführung bei dem höheren Richter statt.

Eine neue mit vollständigerer Bescheinigung versehene Klage ist nicht ausgeschlossen.

Digitized by Google

Art. 710.

Anwälte bedürfen in allen Fällen bei Erhebung von Syndikatsklagen einer Spezialvollmacht.

Die Klage ist zurückzuweisen, wenn die Vollmacht der Klageschrift nicht beiliegt, oder in Fällen, welche kein Vorverfahren erfordern, mit der Klageschrift nicht zugestellt wird.

Im Uebrigen finden bezüglich des Verfahrens und Urtheiles die einschlägigen Vorschriften des zweiten Buches Anwendung.

Art. 711.

Strafe gegen die unterliegende Partei.

Wird die Syndikatsklage nach gepflogener Verhandlung als unzulässig oder ungegründet verworfen, so ist die unterliegende Partei in eine Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden, sowie zu einer von dem Gerichte unter Würdigung aller Umstände zu bemessenden Entschädigung an den Beklagten zu verurtheilen.

Die Strafe trifft auch den Anwalt der unterliegenden Partei, wenn ihm eine Mitschuld zur Last fällt.

Sie ist nur gegen den Anwalt zu verhängen, wenn dieser als der allein schuldige Theil erscheint.

Sechsunddreißigstes Hauptstück.

Wiederaufnahme des Verfahrens.

Art. 712.

Fälle der Wiederaufnahme.

Jedes rechtskräftige Urtheil kann aufgehoben und das Verfahren wieder aufgenommen werden:

1) wenn in dem Urtheile nicht Begehrtes, oder mehr als begehrt wurde, zuerkannt worden ist;
2) wenn in dem Urtheile ein Streitpunkt übergangen oder über den Ersatz der Prozeßkosten nicht erkannt worden ist;

Digitized by Google

3) wenn das Urtheil einen Widerspruch, eine Zweideutigkeit oder Dunkelheit in seinen Verfügungen enthält;

4) wenn in derselben Sache unter denselben Parteien und auf dieselbe Rechtsvertheidigung von dem nämlichen Gerichte widersprechende Urtheile erlassen worden sind;

5) wenn sich das Urtheil auf Beweisurkunden gründet, welche durch ein strafgerichtliches Urtheil als falsch anerkannt werden;

6) wenn sich dasselbe auf die Aussage von Zeugen oder auf das Gutachten von Sachverständigen gründet, welche desfalls wegen Meineides verurtheilt wurden;

7) wenn sich dasselbe auf einen geleisteten Eid gründet und die Partei, welche ihn geleistet hat, desfalls wegen Meineides strafrechtlich verurtheilt wird;

8) wenn ein aburtheilender Richter oder ein Mitglied eines aburtheilenden Senates wegen absichtlicher Pflichtverletzung oder Bestechung in der Sache strafrechtlich verurtheilt oder eine desfalls gegen ihn erhobene Syndikatsklage als gegründet erklärt wird;

9) wenn das Urtheil durch sonstige betrügerische Handlungen der Gegenpartei oder ihres Gewalthabers (Anwalt oder Bevollmächtigter) oder durch betrügerische Handlungen des eigenen Gewalthabers, wie durch Unterschlagung oder Unterschiebung von Akten oder Urkunden, durch Einverständnisse mit der Gegenpartei u. dgl. erwirkt worden ist;

10) wenn die Partei nach Erlassung des Urtheiles entscheidende Beweisurkunden erlangt, an deren früherem Gebrauche sie ohne ihre Schuld erweislich verhindert worden ist;

Digitized by Google

11) wenn der Staatsanwalt nicht gehört wurde in einem Falle, wo dieses gesetzlich vorgeschrieben ist, und das Urtheil gegen die Partei ausfiel, in deren Interesse er gehört werden sollte.

Art. 713.

Gegen Urtheile, welche zum Nachtheile minderjähriger oder entmündigter Personen ergangen sind, findet die Wiederaufnahme des Verfahrens außer den im Art. 712 bezeichneten Fällen auch noch statt:

1) wenn dieselben im Prozesse nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten waren;
2) wenn die gegen dieselben ergangene Entscheidung auf solchen Handlungen ihres gesetzlichen Vertreters beruht, zu deren Vornahme dem Vertreter die gesetzliche Befugniß mangelte;
3) wenn ihre Vertreter die Geltendmachung entscheidender Beweisurkunden unterlassen haben;
4) wenn das Urtheil durch betrügerische Handlungen ihres gesetzlichen Vertreters, wie durch Unterschlagung und Unterschiebung von Akten oder Urkunden, durch Einverständnisse mit der Gegenpartei u. dgl. erwirkt worden ist.

Art. 714.

Unter den im vorigen Artikel angeführten Voraussetzungen steht das Rechtsmittel der Wiederaufnahme auch dem k. Fiskus, den Gemeinden, Kirchen und frommen Stiftungen, sowie denjenigen Anstalten und juristischen Personen zu, welche nach den bürgerlichen Gesetzen die Rechte Minderjähriger genießen.

Art. 715.

Die Wiederaufnahme findet nur gegen die im Art. 647 bezeichneten Urtheile statt.

Sie ist in den Fällen des Art. 712 mit Ausnahme des Falles unter Ziffer 3 ausgeschlossen:

Digitized by Google

1) wenn die Partei auf dem Wege des Einſpruches oder der Berufung Abhilfe erlangen konnte und davon keinen Gebrauch gemacht hat;
2) wenn die Partei, nachdem ſie von dem Beſchwerdegrunde Kenntniß erlangt, ſich dem Urtheile ausdrücklich oder durch Handlungen unterworfen hat, aus welchen die Unterwerfung unzweideutig hervorgeht.

Art. 716.

Iſt die Wiederaufnahme nur in Betreff eines Theiles des Urtheiles begründet, ſo bleiben die übrigen Beſtimmungen desſelben in Kraft, ſoweit ſie nicht von den aufgehobenen Punkten abhängig ſind.

Art. 717.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens kann auch von einem durch das Urtheil in ſeinen Rechten benachtheiligten Dritten verlangt werden, welcher zu dem Rechtsſtreite nicht zugezogen und von den Parteien nicht vertreten war.

Die Gläubiger der unterliegenden Partei können dieſelbe verlangen, wenn zu ihrem Nachtheile eine Gefährde zwiſchen den Parteien ſtattgefunden hat.

Art. 718.

Friſten.

Das Geſuch um Wiederaufnahme des Verfahrens muß in einer Friſt von 60 Tagen, im Falle des Art. 713 Ziff. 1 bis 3 und Art. 714, ſoweit er ſich auf letztere Beſtimmungen bezieht, von 4 Monaten zugeſtellt werden.

Dieſe Friſt läuft:

1) in den Fällen des Art. 712 Ziff. 1 bis 4 und 11 vom Tage der Zuſtellung des angefochtenen Urtheiles an die Partei;
2) in den Fällen des Art. 712 Ziff. 8 von dem Tage, an welchem die Partei Kenntniß von dem wegen Beſtechung ergangenen Strafur-

Digitized by Google

theile oder der Entscheidung über die Syndikatsklage erlangt hat, und wenn die Syndikatsklage von der Partei selbst erhoben wurde, vom Tage der Zustellung des Urtheiles an dieselbe;

3) in den übrigen Fällen des Art. 712 von dem Tage, an welchem die Partei von dem strafrechtlichen Urtheile oder von der stattgehabten Gefährde Kenntniß erhalten oder die neuen Beweisurkunden erlangt hat;

4) im Falle des Art. 713 Ziff. 1 bis 3 von der an die Partei nach erlangter Großjährigkeit oder nach Aufhebung der Entmündigung geschehenen Zustellung des Urtheiles;

5) im Falle des Art. 713 Ziff. 4 von dem Tage, an welchem nach erlangter Großjährigkeit oder Aufhebung der Entmündigung die Partei von der stattgehabten Gefährde Kenntniß erlangt oder, wenn sie diese Kenntniß schon früher gehabt hat, vom Tage der Großjährigkeit oder der Aufhebung der Entmündigung;

6) im Falle des Art. 714 von dem Tage, an welchem die Verletzung, beziehungsweise der Grund der Wiederaufnahme zur Kenntniß der Partei oder eines anderen Vertreters derselben gelangt ist;

7) im Falle des Art. 717 von dem Tage, an welchem die Partei von dem Urtheile Kenntniß erhalten hat.

Art. 719.

Steht die Partei in den Fällen des Art. 718 Ziff. 4 und 5 unter immerwährender Pflegschaft, so läuft die Frist vom Tage der Zustellung des Urtheils an einen anderen Vertreter (Ziff. 4) oder vom Tage der durch denselben erlangten Kenntniß der Gefährde (Ziff. 5).

Stirbt in den obenbezeichneten Fällen der Minderjährige oder Entmündigte vor erlangter Groß-

Digitized by Google

jährigkeit oder Aufhebung der Entmündigung, so muß das Wiederaufnahmsgesuch von den großjährigen und nicht unter Pflegschaft stehenden Erben binnen 60 Tagen von der an die Erben geschehenen Zustellung des Urtheiles, beziehungsweise von der durch die Erben erlangten Kenntniß der Gefährde an gerechnet, zugestellt werden.

Für die minderjährigen oder unter Pflegschaft stehenden Erben gelten die Bestimmungen des Art. 718 Ziffer 4 und 5, wie für den Erblasser.

Stirbt der Minderjährige oder Entmündigte nach erlangter Großjährigkeit oder Aufhebung der Entmündigung, aber vor Ablauf der Frist von 4 Monaten, beziehungsweise 60 Tagen, so läuft für die Erben, sie mögen großjährig oder minderjährig sein, oder unter Pflegschaft stehen, eine Frist von 60 Tagen

a) im Falle der Ziff. 4 vom Tage der Erwerbung der Erbschaft an, wenn die Zustellung des Urtheiles an den Erblasser nach erlangter Großjährigkeit oder Aufhebung der Entmündigung stattgefunden hat und, wenn dieses nicht geschehen ist, vom Tage der Zustellung des Urtheiles an die Erben;

b) im Falle der Ziffer 5 vom Tage der durch die Erben erlangten Kenntniß der Gefährde.

Art. 720.

Hält sich die Partei oder ihr gesetzlicher Vertreter im Auslande auf, so tritt die im Art. 185 bestimmte Erweiterung der obigen Frist ein.

In Betreff der Unterbrechung der Frist kommen die Bestimmungen des Art. 661 hieher zur Anwendung, soweit im vorhergehenden Artikel nicht anders verfügt wird.

Art. 721.

Nach Ablauf von zehn Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem das Urtheil die Rechts-

Digitized by Google

kraft erlangt hat, findet ein Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens nicht mehr statt, mit Ausnahme der in den Art. 713 und 714 bezeichneten Fälle.

Art. 722.

Insoferne die Rechtzeitigkeit der Wiederaufnahme von der Zustellung des anzufechtenden Urtheils abhängt, liegt der Gegenpartei, falls sie die Rechtzeitigkeit bestreitet, der Beweis ob, daß in Folge der Zustellung des Urtheiles die Wiederaufnahme verspätet sei.

In allen übrigen Fällen hat die Partei, welche die Wiederaufnahme nachsucht, zu bescheinigen, daß sie in dem von ihr angegebenen Zeitpunkte von den Urtheilen oder von den Thatsachen, welche der Wiederaufnahme zu Grunde gelegt werden, Kenntniß erhalten oder die neuen Beweisurkunden erlangt hat.

Der Gegenpartei steht das Recht zu, die Bescheinigung durch Gegenbescheinigung zu entkräften.

Nach freiem Ermessen, unter Erwägung aller Umstände und persönlichen Verhältnisse der Parteien, kann der Richter, falls er die Bescheinigung der Rechtzeitigkeit für unzureichend erachtet, die Partei, welche die Wiederaufnahme nachsucht, zur eidlichen Bekräftigung der von ihr bezüglich der Rechtzeitigkeit behaupteten Thatsachen zulassen.

Diese eidliche Bekräftigung kann selbst dann zugelassen werden, wenn bezüglich der Rechtzeitigkeit gar keine Bescheinigung beigebracht wurde, vorausgesetzt, daß in solchem Falle der Richter aus der Sachlage die Ueberzeugung gewinnt, daß es der Partei nicht wohl möglich war, sich über die betreffenden Thatsachen Bescheinigung zu verschaffen.

Art. 723.

Gerichtsstand. Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist bei

Digitized by Google

demselben Gerichte nachzusuchen, welches das aufzuhebende Urtheil erlassen hat.

Wurde jedoch ein Urtheil durch Berufung angefochten, so ist, das Urtheil mag in höherer Instanz bestätigt oder abgeändert worden sein, in den Fällen des Art. 712 Ziffer 6, 7, 9 und 11, Art. 713 Ziffer 1, 2, 4 und Art. 714 die Wiederaufnahme bei dem Berufungsgerichte nachzusuchen, wenn die Thatsache, worauf die Wiederaufnahme gestützt wird, bei dem Berufungsgerichte stattgefunden hat.

Art. 724.

Ueber die Wiederaufnahme kann durch die nämlichen Richter erkannt werden, den Fall des Art. 712 Ziffer 8 ausgenommen.

Wenn das zur Entscheidung über die Wiederaufnahme zuständige Gericht nicht mehr besteht, so hat der oberste Gerichtshof auf ein von den Parteien oder einer derselben eingereichtes Gesuch ein anderes Gericht zu bestimmen.

Art. 725.

Wird das anzufechtende Urtheil in einer bei einem anderen Gerichte anhängigen Streitsache geltend gemacht, so soll dieses Gericht die Verhandlung bis zur Entscheidung über das Gesuch um Wiederaufnahme aufschieben, wenn es erachtet, daß die Wiederaufnahme auf die Entscheidung der anhängigen Sache Einfluß haben könne.

Ist die Wiederaufnahme noch nicht anhängig gemacht, so kann das Gericht eine Frist festsetzen, binnen welcher dieses zu geschehen hat.

Art. 726.

Das Gesuch um Wiederaufnahme ist, wenn die Streitsache noch bei dem zur Entscheidung über dasselbe zuständigen Gerichte anhängig ist, in der im Art. 448 bestimmten Form, außerdem als Klage einzuführen. Verfahren.

Digitized by Google

Letzterenfalls muß dasselbe neben den allgemeinen Erfordernissen einer Klage enthalten:

1) die Angabe der Thatsachen, wodurch die Rechtzeitigkeit der Wiederaufnahme bedingt ist;
2) die genaue Bezeichnung des Grundes, aus welchem die Wiederaufnahme verlangt wird;
3) einen bestimmten Antrag bezüglich des Umfanges der Aufhebung der früheren Entscheidung.

Der Anwalt bedarf, um Wiederaufnahme nachzusuchen, einer Spezialvollmacht, welche in Abschrift mit dem Gesuche zuzustellen ist.

Dem Gesuche sind auch Abschriften der urkundlichen Belege über die Rechtzeitigkeit der Wiederaufnahme beizufügen.

Art. 727.

Wird das Gesuch auf die Gefährde oder auf die unbefugte Handlung oder Unterlassung eines Gewalthabers oder gesetzlichen Vertreters gegründet, so ist dieser beizuladen; ist er gestorben, so sind dessen Erben beizuladen.

Im Falle des Art. 717 ist das Gesuch gegen alle Parteien zu richten, zwischen welchen das angefochtene Urtheil ergangen ist.

Art. 728.

In Betreff des weiteren Verfahrens kommen die Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszuge und beziehungsweise in dem Rechtszuge der Berufung zur Anwendung.

Der Staatsanwalt ist in allen solchen Fällen zu vernehmen.

Art. 729.

Der Partei, gegen welche die Wiederaufnahme verlangt wird, steht das Recht zu, auch von solchen Beweisen und Vertheidigungsmitteln, welche im

Digitized by Google

früheren Verfahren ausgeschlossen wurden, Gebrauch zu machen, insoferne sie diejenigen Punkte des Urtheiles betreffen, bezüglich deren die Wiederaufnahme nachgesucht wird.

Art. 730.

Das Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens hindert die Urtheilsvollstreckung nicht.

Jedoch kann das Gericht, bei welchem das Gesuch angebracht ist, den Einhalt der Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung verfügen, wenn die Gefahr eines unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Schadens solches dringend erfordert und die Maßregel nach den übrigen Umständen angemessen erscheint.

Auch kann das Gericht in solchen Fällen verfügen, daß die Vollstreckung nur nach vorgängiger Sicherheitsleistung von Seiten der obsiegenden Partei fortgesetzt werden soll.

Art. 731.

Rücksichtlich des Urtheiles, insbesondere auch des Versäumungsurtheiles, finden die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Anwendung. Urtheil.

Erfolgt die Aufhebung des angefochtenen Urtheils, so soll das Gericht zugleich über die Hauptsache entscheiden, soferne nicht die Lage der Sache eine besondere Verhandlung hierüber nothwendig macht.

Wird in dem im Art. 712 Ziffer 4 bezeichneten Falle das Gesuch begründet gefunden, so hat das Gericht, unter Aufhebung des zuletzt erlassenen Urtheiles, sofort die Vollziehung des früheren zu verfügen.

Art. 732.

Gegen das Urtheil im Wiederaufnahmsverfahren finden unter den allgemeinen Voraussetzungen die gewöhnlichen Rechtsmittel statt.

Gegen ein Urtheil, welches schon einmal auf

Digitized by Google

diesem Wege angefochten worden, sowie gegen das Urtheil, wodurch dem Gesuche um Wiederaufnahme entsprochen und gegen die darauf ergangene Entscheidung in der Hauptsache, ist kein weiteres Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig.

Das Wiederaufnahmsgesuch der Minderjährigen und Entmündigten und ihrer Erben, sowie der gleiche Rechte genießenden Parteien aus den im Art. 713 angeführten Gründen ist jedoch durch ein aus anderen Gründen von ihren Vertretern angebrachtes Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens nicht ausgeschlossen.

Auch findet ein weiteres Gesuch auf den Grund des Art. 712 Ziffer 1 bis 3, 5 bis 9 gegen die neue Entscheidung statt, insoferne diese oder das dabei zu Grunde liegende neue Verfahren hiezu Veranlassung geben.

Art. 733.

Die Bestimmungen der Art. 686 und 687 kommen auch hier zur Anwendung.

Der Gerichtsschreiber hat die erfolgte Entscheidung am Rande des ersten Urtheiles vorzumerken, und jede spätere Ausfertigung oder Abschrift ist auch auf diese Vormerkung zu erstrecken.

Siebenunddreißigstes Hauptstück.

Nichtigkeitsbeschwerde.

Art. 734.

Zulässigkeit.

Die in dem letzten ordentlichen Rechtszuge erlassenen Urtheile können durch eine an den obersten Gerichtshof zu richtende Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden:

1) wegen Nichtigkeit in dem dem Urtheile vorausgegangenen Verfahren nach Maßgabe der Art. 197 bis 199;

Digitized by Google

2) wenn die Vorschriften über die Oeffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind;
3) wenn das Gericht, welches das Urtheil erlassen hat, nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
4) wenn das Urtheil keine Entscheidungsgründe enthält;
5) wenn mehrere sich widersprechende in derselben Sache unter denselben Parteien von verschiedenen Gerichten im letzten Rechtszuge erlassene Urtheile vorliegen;
6) wegen Unzuständigkeit des Gerichtes, ebenso wenn das zuständige Gericht sich als unzuständig erklärt hat;
7) wegen Mißbrauches der Amtsgewalt, wenn das Gericht sich einen Eingriff in die gesetzgebende oder vollziehende Gewalt erlaubt oder die Vollziehung eines in der Sache anwendbaren Gesetzes oder einer ihm obliegenden Amtshandlung verweigert hat;
8) wegen Verletzung, falscher Auslegung oder unrichtiger Anwendung der Gesetze oder Gewohnheitsrechte, soweit diese Gesetzeskraft haben.

Art. 735.

Wegen unrichtiger Auffassung des thatsächlichen Ergebnisses der Beweise und Verhandlungen, sowie wegen falscher Auslegung des Inhaltes der Vertrags- oder sonstigen Urkunden findet keine Nichtigkeitsbeschwerde statt, es wäre denn, daß dabei gesetzliche Vorschriften verletzt worden; sie findet ebenfalls nicht statt, wenn nur die Entscheidungsgründe unrichtig sind, gegen die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung selbst aber keine Beschwerde geführt oder begründet gefunden wird.

Art. 736.

Thatsächliche Behauptungen, Angriffs- oder Vertheidigungs- und Beweismittel, welche in dem

Digitized by Google

früheren Rechtszuge nicht geltend gemacht wurden, können nicht als Grundlage einer Nichtigkeitsbeschwerde dienen.

Insbesondere kann, soweit es sich um Förmlichkeiten des Verfahrens oder die Gerichtszuständigkeit handelt, die Beschwerde nicht auf Nichtigkeitsgründe gestützt werden, deren Geltendmachung, obwohl sie stattfinden konnte, die Partei im früheren Rechtszuge unterlassen hat, mit Ausnahme jedoch solcher Nichtigkeitsgründe, welche auf Rücksichten der öffentlichen Ordnung beruhen, und welche das Gericht im früheren Rechtszuge von Amtswegen zu berücksichtigen hatte.

Art. 737.

Die Nichtigkeitsbeschwerde findet, unbeschadet besonderer Bestimmungen des Gesetzes, nur gegen die im Art. 647 bezeichneten Urtheile und nur dann statt, wenn auch kein Einspruch gegen das Urtheil mehr zulässig ist.

Sie ist ausgeschlossen:

1) gegen die im ersten Rechtszuge erlassenen, der Berufung unterworfenen Urtheile, welche durch Berufung nicht angefochten wurden;
2) in jenen Fällen, in welchen die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangt werden kann;
3) für die Partei, welche sich dem Urtheile freiwillig unterworfen hat.

Art. 738.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann nur von den Parteien (Haupt- oder Nebenparteien), zwischen welchen das anzufechtende Urtheil ergangen ist, erhoben werden.

Art. 739.

Sie kann gegen alle Urtheile ohne Unterschied, sowie gegen alle gerichtlichen Beschlüsse und Ver-

Digitized by Google

fügungen, von dem Generalstaatsanwalte am obersten Gerichtshofe zu jeder Zeit von Amtswegen erhoben werden, gegen die durch die Parteien anfechtbaren Urtheile jedoch erst dann, wenn die gesetzlichen Fristen zur Einlegung des Rechtsmittels für die Parteien verstrichen sind.

In solchem Falle erfolgt die Vernichtung nur zur Wahrung des Gesetzes und zur Aufrechthaltung des Ansehens desselben. Zwischen den Parteien wird die eingetretene Rechtskraft des Urtheiles dadurch nicht aufgehoben.

Art. 740.

Frist und Wirkung.

Die Frist zur Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde von Seiten der Parteien richtet sich nach den Bestimmungen der Art. 658, 660 Absatz 1 bis 3, 661.

In den Fällen, für welche die Gesetze eine kürzere Frist als 30 Tage zur Einlegung der Berufung bestimmen, wird dieselbe in Beziehung auf die Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde verdoppelt.

Die Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde hindert die Vollstreckung des angefochtenen Urtheils nicht. Jedoch kann der oberste Gerichtshof den Einhalt der Vollstreckung verfügen, in welcher Beziehung die Bestimmung des Art. 730 hier analoge Anwendung findet.

Art 741.

Verfahren.

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird erhoben durch Zustellung einer von einem Anwalte am obersten Gerichtshofe oder an dem Gerichte, von welchem das anzufechtende Urtheil erlassen ist, unterzeichnete Beschwerdeschrift an die Gegenpartei selbst.

Diese Beschwerdeschrift soll außer den allgemeinen Erfordernissen der Schriftsätze enthalten:

1) die Bezeichnung des Urtheiles, gegen welches die Beschwerde gerichtet ist;

Digitized by Google

2) die genaue Angabe der einzelnen Nichtigkeitsgründe unter Ausscheidung derselben mit Anführung der betreffenden Gesetze bei jedem einzelnen Nichtigkeitsgrunde;
3) ein bestimmtes Gesuch;
4) die Aufstellung eines Anwaltes am obersten Gerichtshofe, soferne die Beschwerdeschrift nicht selbst von einem solchen unterzeichnet ist;
5) die Aufforderung an die Gegenpartei, dem aufgestellten Anwalte innerhalb der Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Beschwerdeschrift, — welche Frist in Betreff der im Art. 185 Absatz 2 bezeichneten Personen nach den Bestimmungen jenes Artikels erweitert wird, — durch einen Anwalt am obersten Gerichtshofe die Antwort auf die Beschwerdeschrift zustellen zu lassen.

Art. 742.

Die Beschwerden des Generalstaatsanwaltes im Falle des Art. 739 werden durch einen an den obersten Gerichtshof zu richtenden schriftlichen Antrag erhoben, in welchem die Nichtigkeitsgründe zu bezeichnen und näher zu erörtern sind.

Der Antrag wird auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt behufs der Eintragung auf das Hauptverzeichniß der anhängigen Sachen und des weiteren Verfahrens nach Art. 749 und folg., soweit dasselbe hier Anwendung finden kann.

Art 743.

Vor der Zustellung der Beschwerdeschrift hat der Beschwerdeführer fünfzig Gulden zur Sicherung der im Falle seines Unterliegens gegen ihn zu verhängenden Geldbuße und eine gleiche Summe für die der Gegenpartei zuzuerkennende Entschädigung bei dem Rentamte am Sitze des obersten Gerichtshofes oder an demjenigen des Gerichtes, von welchem

Digitized by Google

das angefochtene Urtheil erlassen wurde, zu hinterlegen.

Wenn mehrere Betheiligte eine gemeinschaftliche Beschwerde erheben, so haben sie diese Summe nur einmal gemeinschaftlich zu hinterlegen.

Die Hinterlegung der Geldbuße und des Betrages für Entschädigung findet nicht statt, wenn die Beschwerdeführer vom obersten Gerichtshofe für diesen Rechtszug das Armenrecht erlangt haben, ferner, wenn die Beschwerde von den den k. Fiskus vertretenden Behörden erhoben wird.

Art. 744.

Eine von dem Anwalte als richtig bescheinigte Abschrift der Quittung des Rentamtes über die geschehene Hinterlegung oder eine Abschrift des Beschlusses über die Ertheilung des Armenrechtes ist zugleich mit der Beschwerdeschrift der Gegenpartei zuzustellen.

Die Urschrift der Quittung ist auf der Gerichtsschreiberei des obersten Gerichtshofes zu hinterlegen und es darf von diesem vorher keine Verhandlung zugelassen werden.

Ist die Hinterlegung der Quittung unterblieben und will die Gegenpartei die Sache betreiben, so hat der Gerichtshof auf Antrag der Gegenpartei zur Erfüllung obiger Förmlichkeiten dem Beschwerdeführer eine angemessene Frist unter Androhung des Rechtsnachtheiles zu setzen, daß im Falle der Nichterfüllung binnen der bestimmten Frist die Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde ohne weitere Prüfung erfolge.

Der angedrohte Rechtsnachtheil ist auf weiteren Antrag der Gegenpartei zu verwirklichen, unter Verurtheilung des Beschwerdeführers in die Kosten, welchem selbst bei nachträglicher Erfüllung der fraglichen Förmlichkeiten innerhalb der gesetzten Frist die durch Anberaumung der Frist erwachsenen Kosten zur Last fallen.

Digitized by Google

Art. 745.

Innerhalb der im Art. 741 Ziffer 5 bestimmten Frist hat der von dem Nichtigkeitsbeklagten aufzustellende Anwalt dem Anwalte der Gegenpartei eine Antwort auf die Beschwerdeschrift zustellen zu lassen, wodurch er als für diesen Rechtszug aufgestellter Vertreter des Beklagten erachtet wird.

Wenn in der Antwort die Zulässigkeit der Beschwerde bestritten oder sonst ein neuer Streitpunkt angeregt wird, so kann der Anwalt des Beschwerdeführers innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung eine Erwiderung zustellen lassen.

Art. 746.

Der Zweck der in den Art. 741 und 745 bezeichneten Schriftsätze besteht darin, die vor dem Gerichtshofe zu verhandelnden Streitpunkte festzusetzen und die mündliche Erörterung vor demselben vorzubereiten.

Die Anwälte sollen sich demgemäß einer näheren Entwicklung der der Würdigung des Gerichtshofes nicht unterworfenen thatsächlichen Verhältnisse, sowie der Wiederholung der in den früheren Schriftsätzen enthaltenen rechtlichen Ausführungen enthalten.

Den in der Beschwerdeschrift bezeichneten Beschwerdepunkten, Gesetzes- und Formverletzungen dürfen weder durch andere Schriftsätze noch in der mündlichen Verhandlung weitere beigefügt werden.

Art. 747.

Ein weiteres schriftliches Verfahren findet nicht statt, vielmehr hat nach Ablauf der in dem Art. 745 bestimmten Fristen der Anwalt der Partei, welcher an der Betreibung der Sache gelegen ist, die Sache zur Verhandlung anzumelden.

Dieses geschieht durch Hinterlegung des angefochtenen Urtheiles, der zugestellten Schriftsätze und der übrigen Urkunden und Prozeßschriften auf der Gerichtsschreiberei des obersten Gerichtshofes.

Digitized by Google

Zugleich hat der betreibende Anwalt die geſchehene Anmeldung dem Anwalte der Gegenpartei bekannt zu machen, welcher dadurch aufgefordert iſt, ſeine Urkunden und Prozeßſchriften binnen acht Tagen ebenfalls zu hinterlegen und dem gegentheiligen Anwalte davon Kenntniß zu geben.

Jeder ſolchen Benachrichtigung iſt das Verzeichniß der hinterlegten Schriften beizufügen.

Dieſe Anmeldung ſteht dem Anwalte des Beſchwerdeführers auch dann zu, wenn die Gegenpartei in der dazu beſtimmten Friſt keine Antwort hat zuſtellen laſſen. An die Gegenpartei ſelbſt hat in ſolchem Falle keine Bekanntmachung der geſchehenen Anmeldung und keine Aufforderung zu ergehen.

Art. 748.

Die Unterlaſſung der Antwort oder der Aktenhinterlegung hat zur Folge, daß auf die Akten der anderen Partei entſchieden wird.

Durch den Ablauf der obigen Friſten iſt jedoch die nachträgliche Zuſtellung und Hinterlegung bis zur Abgabe der Darſtellung des Berichterſtatters an den Staatsanwalt nicht ausgeſchloſſen. Für die hiedurch entſtehende Verzögerung kann die Gegenpartei Entſchädigung verlangen, welche nach richterlichem Ermeſſen feſtzuſetzen iſt. Erfolgt die nachträgliche Zuſtellung oder Hinterlegung erſt nach Abgabe der Darſtellung des Berichterſtatters, ſo iſt darauf keine weitere Rückſicht zu nehmen, ſoferne nicht die Gegenpartei ausdrücklich einwilligt.

Bei der Verhandlung kann jedoch der Anwalt der ſäumigen Partei mündliche Erörterungen zur Beleuchtung der geltend gemachten Nichtigkeitsgründe vortragen.

Art. 749.

Der Gerichtsſchreiber hat ſofort die Eintragung auf das Hauptverzeichniß der anhängigen Sachen zu bewirken und die ſämmtlichen Akten, ſobald ſie von

Digitized by Google

beiden Parteien hinterlegt sind, oder die im Art. 747 bezeichnete achttägige Frist abgelaufen ist, dem Präsidenten vorzulegen, welcher einen Berichterstatter bezeichnet und diesem die Akten behändigen läßt.

Innerhalb der durch den Präsidenten bestimmten Frist hat der Berichterstatter eine Darstellung des Standes der That- und Rechtsverhältnisse, insbesondere der aufgestellten Beschwerdepunkte und der darauf ertheilten Antwort, unter Hinweisung auf die betreffenden Stellen der Akten, zu fertigen und sammt den Akten durch den Gerichtsschreiber an den Staatsanwalt zur Vorbereitung seines Antrages, welcher in allen Sachen zu erstatten ist, gelangen zu lassen.

Art. 750.

Sobald der Staatsanwalt die Akten auf die Gerichtsschreiberei des Gerichtshofes zurückgestellt hat, was in möglichst kurzer Frist geschehen soll, bestimmt der Präsident den Tag zur Verhandlung der Sache in der öffentlichen Sitzung. Diese Fortsetzung wird durch Anschlag im Sitzungssaale und auf der Gerichtsschreiberei veröffentlicht und die Anwälte werden davon noch besonders durch den Gerichtsschreiber in Kenntniß gesetzt.

Die Darstellung des Berichterstatters wird den Gerichtsmitgliedern, welche zur Aburtheilung mitwirken sollen, auf Verfügung des Präsidenten vor der Sitzung zur Einsicht mitgetheilt.

Der Präsident kann diese Darstellung, wenn die Beschaffenheit der Sache es zweckmäßig erscheinen läßt, durch Autographie vervielfältigen lassen. In diesem Falle sind Abdrücke der Darstellung den obenbezeichneten Gerichtsmitgliedern, sowie dem Staatsanwalte und den Anwälten mitzutheilen.

Die hiedurch erwachsenen Kosten hat die Gerichtsschreiberei von dem betreibenden Theile zu erheben.

Digitized by Google

Die Gerichtsmitglieder sind verpflichtet, sich aus der mitgetheilten Darstellung des Berichterstatters von dem Stande des Streites zu unterrichten. Zu diesem Behufe liegen ihnen zugleich die Akten auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht offen.

Art. 751.

In der festgesetzten Tagfahrt beginnt die Verhandlung mit dem Vortrage des Berichterstatters, welchem die schriftliche Darstellung desselben zu Grunde zu legen ist, um den Stand der That- und Rechtsverhältnisse unter Hervorhebung der einzelnen Beschwerdepunkte in gedrängter Uebersicht auseinanderzusetzen.

Dabei sind die erheblichen Stellen des angefochtenen Urtheils, sowie der sonst wesentliche Inhalt einzelner Aktenprodukte abzulesen.

Die Ablesung kann auf Anordnung des Präsidenten auch durch den Gerichtsschreiber geschehen und, soweit sich nach Beendigung des Vortrages des Berichterstatters oder im Laufe der Verhandlung das Bedürfniß ergibt, auf Antrag der Parteien oder des Staatsanwaltes und selbst von Amtswegen sowohl von dem Präsidenten als durch Gerichtsbeschluß verfügt werden.

Nach erstattetem Berichte können die Anwälte zur Berichtigung und Vervollständigung der darin enthaltenen Darstellung das Geeignete vortragen. Dieselben haben sodann ihre gegenseitigen Erörterungen folgen zu lassen, worauf der Staatsanwalt mit seinem Antrage vernommen wird.

Hiebei kommen die Bestimmungen der Art. 219 und 225 zur analogen Anwendung.

Art. 752.

Urtheil.

Der Gerichtshof hat sowohl die Zulässigkeit der Beschwerde als die Begründung derselben auch dann genau zu prüfen, wenn der Nichtigkeitsbeklagte

Digitized by Google

nicht in der vorgeschriebenen Weise geantwortet oder der von ihm aufgestellte Anwalt die Akten nicht hinterlegt hat.

Auch wenn der Anwalt der einen oder der anderen Partei, oder beide in der Verhandlungstagfahrt nicht erscheinen, wird zur Aburtheilung der Sache auf den Vortrag des Berichterstatters, die mündliche Erörterung des gegenwärtigen Anwaltes und den Antrag des Staatsanwaltes geschritten.

Ein Einspruch findet nicht statt.

Im Uebrigen kommen in Betreff des Urtheiles die allgemeinen Vorschriften des zehnten Hauptstückes, soweit sie nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Hauptstückes auf diesen Rechtszug passen, zur Anwendung.

In Betreff der Hinterlegung und Zurücknahme der Akten sind die Bestimmungen des Artikels 520 anzuwenden.

Art. 753.

Wird das Gesuch als unzuläßig oder als ungegründet verworfen, so wird der Beschwerdeführer zu einer Geldbuße von fünfzig Gulden und zu einer Entschädigung von gleichem Betrage an die Gegenpartei, soferne diese geantwortet hat, verurtheilt.

Die Geldbuße trifft auch den Anwalt des Beschwerdeführers, wenn ihm eine Mitschuld zur Last fällt.

Sie ist nur gegen den Anwalt zu verhängen, wenn dieser als der allein schuldige Theil erscheint.

Gegen den k. Fiskus findet keine Verurtheilung zu einer Geldbuße statt. Die Verurtheilung zur Entschädigung an die Gegenpartei wird auch gegen den k. Fiskus ausgesprochen.

Art. 754.

Wird das angefochtene Urtheil ganz oder theilweise vernichtet, so verfügt der Gerichtshof die Zurückgabe der gemäß Artikel 743 hinterlegten Summen.

Verzichtet der Beschwerdeführer auf das Rechts-

Digitized by Google

mittel, so hat der Präsident die Rückgabe nach Ablauf von dreißig Tagen vom Tage der Zustellung der Verzichtserklärung an den gegentheiligen Anwalt, — worüber Nachweis auf der Gerichtsschreiberei des obersten Gerichtshofes zu hinterlegen ist, — zu verfügen.

Innerhalb dieser Frist kann der Nichtigkeitsbeklagte, wenn er den vollständigen Ersatz der ihm durch die Beschwerde verursachten Kosten nicht erhalten hat, gegen die Rückgabe, unter Beifügung des Kostenverzeichnisses, Einspruch einlegen, welcher in analoger Anwendung der Artikel 97 bis 100 zu erledigen ist.

Art. 755.

Wird die Nichtigkeit des dem Urtheil vorausgegangenen Verfahrens ausgesprochen (Artikel 734 Ziffer 1) so werden die Parteien in die Lage zurückversetzt, in welcher sie sich vor der vernichteten Handlung befunden haben, und das Verfahren wird vor demselben Gerichte von da an wieder aufgenommen.

Wird das Urtheil selbst aus einem der im Artikel 734 Ziffer 2 bis 4 bezeichneten Gründe vernichtet, so wird die Sache ebenfalls an dasselbe Gericht zurückgewiesen und ist dieselbe sodann auf Betreiben des einen oder anderen Theiles ohne weiteres Vorverfahren zur Verhandlung in der öffentlichen Sitzung anzumelden.

In allen diesen Fällen kann der Gerichtshof auch nach Umständen die weitere Verhandlung vor ein anderes Gericht von derselben Eigenschaft und demselben Range wie dasjenige, dessen Handlung oder Urtheil vernichtet wurde, verweisen.

Art. 756.

Im Falle widersprechender Urtheile (Artikel 734 Ziffer 5) vernichtet der Gerichtshof das zuletzt er-

Digitized by Google

lassene und verfügt, daß das frühere erlassene Urtheil vollstreckt werden soll.

Wird das angefochtene Urtheil wegen Unzuständigkeit des Gerichtes (Artikel 734 Ziffer 6) vernichtet, so verweist der Gerichtshof die Sache an das zuständige Gericht oder untersagt, falls der Gegenstand überhaupt nicht zur Entscheidung der Gerichte geeignet ist, die weitere Einmischung derselben.

Im Falle des Mißbrauches der Amtsgewalt (Artikel 734 Ziffer 7) wird nach der Beschaffenheit des Falles die unbefugte richterliche Handlung lediglich aufgehoben, beziehungsweise dasselbe Gericht zur Vollziehung des Gesetzes oder zur Vornahme der verweigerten Amtshandlung, sowie zum weiteren Verfahren in der Sache angewiesen.

Der Gerichtshof kann auch nach Umständen die Sache an ein anderes dem oben erwähnten Gerichte gleichstehendes Gericht verweisen.

Art. 757.

Erfolgt die Vernichtung wegen Verletzung, falscher Auslegung oder unrichtiger Anwendung der Gesetze (Artikel 734 Ziffer 8), so verweist der Gerichtshof die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung in der Hauptsache an ein anderes, dem Gerichte, dessen Urtheil vernichtet worden ist, gleichstehendes Gericht.

Art. 758.

Wenn das Gericht, an welches die Hauptsache verwiesen wurde, bei seiner Entscheidung der in dem Urtheile des obersten Gerichtshofes festgestellten Rechtsansicht entspricht, so kann auf demselben Grunde keine neuerliche Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden.

Legt das Gericht der neuen Entscheidung die von dem obersten Gerichtshofe verworfene Rechtsansicht zu Grunde, so ist deßfalls eine neuerliche Nichtigkeitsbeschwerde zulässig. In solchem Falle entscheidet der oberste Gerichtshof in einer Plenarsitzung über die Beschwerde.

Digitized by Google

Erfolgt hiebei neuerdings die Vernichtung des angefochtenen Urtheiles, so entscheidet der Gerichtshof zugleich über die Hauptsache. Wenn diese Entscheidung jedoch weitere thatsächliche oder rechtliche Erörterungen erfordert, so verweist der Gerichtshof die Sache an ein anderes, dem Gerichte, dessen Urtheil vernichtet worden ist, gleichstehendes Gericht, welches bei seiner Entscheidung nun an die von dem obersten Gerichtshofe festgestellte Rechtsansicht gebunden ist.

Art. 759.

Wenn die Vernichtung eines Urtheiles, sei es auf die Beschwerde einer Partei oder auf den durch den Staatsanwalt im Interesse des Gesetzes gestellten Antrag, ausgesprochen worden ist, so soll der Gerichtsschreiber am obersten Gerichtshofe dem Staatsanwalte binnen acht Tagen nach Verkündung des Urtheiles eine kostenfreie Ausfertigung behändigen, damit dasselbe auf Betreiben des Staatsanwaltes den Urtheilen des Gerichtes, welches das vernichtete Urtheil erlassen hat, beigefügt, und die oberstrichterliche Entscheidung am Rande jenes Urtheils bemerkt werde.

Die oberstrichterlichen Urtheile der vorbezeichneten Art sollen in angemessenen Zwischenräumen durch den Druck veröffentlicht werden.

Viertes Buch.

Vollstreckungsverfahren.

Achtunddreißigstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 760.

Die Vollziehung rechtskräftiger richterlicher Entscheidungen und vollstreckbarer Urkunden gegen den Staat findet ohne Einmischung der Gerichte auf dem

1. Verfahren gegen den Staat, Gemeinden, öffentliche Anstalten.

Digitized by Google

Verwaltungswege statt, unter der besonderen Verantwortlichkeit der betreffenden Verwaltungs- und Finanzbehörden und insbesondere der betreffenden Minister.

Hierbei kann die Unzulänglichkeit der für die einschlägigen Dienstzweige bestimmten Gelder nicht zur Rechtfertigung einer Verzögerung angerufen werden.

Art. 761.

Für die Vollstreckung solcher Entscheidungen und Urkunden gegen Gemeinden und die unter der Leitung des Staates und der Gemeinden stehenden Körperschaften und Stiftungen haben die vom Staate bestellten Aufsichtsbehörden die erforderlichen Anordnungen zu treffen und diese geeigneten Falles mittels der durch die Verwaltungsgesetzgebung dargebotenen Zwangsmittel zu vollstrecken, wenn die Gemeinde oder Körperschaft nicht selbst, soweit dieses ihren organischen Befugnissen entspricht, der Verpflichtung Genüge leistet.

Art. 762.

In Betreff der den einzelnen Gemeindegliedern als solchen oder als Besitzern von Grundstücken in der Gemeindemarkung, sowie in Betreff der den einzelnen Mitgliedern einer Körperschaft obliegenden Leistungen findet das gewöhnliche Vollstreckungsverfahren statt.

Die Vollstreckung geschieht gegen jeden Einzelnen nach Maßgabe seiner Betheiligung oder Vepflichtung. Gibt das Urtheil hierüber nicht hinreichende Anhaltspunkte, so ist, ehe zur Vollstreckung geschritten werden kann, der Ausschlag auf die einzelnen Mitglieder der Gemeinde oder Körperschaft durch das in der Hauptsache zuständige Gericht festzusetzen.

Art. 763.

2. Vollstreckbare Urkunden.

Die von den bayerischen Gerichten erlassenen Urtheile und Beschlüsse und die denselben gleichge-

Digitized by Google

ſtellten Urkunden, ſowie die in Gemäßheit des Geſetzes vom 1. Juli 1856 errichteten exekutoriſchen Urkunden, ferner die von bayeriſchen Notaren aufgenommenen Urkunden ſind, wenn ſie in der geſetzlich zur Vollſtreckbarkeit vorgeſchriebenen Form ausgefertigt ſind, im ganzen Königreiche vollſtreckbar.

Gleiches gilt von den Beſchlüſſen und Urkunden derjenigen Verwaltungsbehörden, welchen die Geſetze die Befugniß zur Ausfertigung vollſtreckbarer Urkunden einräumen.

Art. 764.

3. Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden ausgehenden Vollſtreckungen.

Die beſtehenden Vorſchriften über die den Verwaltungsbehörden, ſowie über die den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen zuſtehenden Vollſtreckungsmittel und über die dazu dienenden Organe werden durch das gegenwärtige Geſetzbuch nicht berührt.

Soweit jedoch Vollſtreckungsmittel angewendet werden, welche das gegenwärtige Geſetzbuch behandelt, ſind die hierin enthaltenen Vorſchriften auch bei der von den Verwaltungsbehörden ausgehenden Vollſtreckung zu beobachten.

Die Verwaltungsbehörden können ſelbſt in Fällen, wo ihnen beſondere Vollzugsorgane zu Gebote ſtehen, die Gerichtsvollzieher mit der Vollſtreckung beauftragen.

Art. 765.

Die Verhandlung und Entſcheidung der Streitigkeiten, welche ſich bei den von den Verwaltungsbehörden ausgehenden Vollſtreckungen ergeben, gehören, ſoferne es ſich um den Beſtand einer dem Gebiete der Verwaltung angehörigen Forderung handelt, ohne Unterſchied zur Zuſtändigkeit der Verwaltung, hinſichtlich der die Regelmäßigkeit des Verfahrens betreffenden Einwendungen aber nur inſoweit, als die Vollſtreckung durch die Vollzugsorgane der Verwaltungsbehörden geſchieht.

Im Uebrigen tritt für die Erledigung aller

Digitized by Google

Streitigkeiten des Vollstreckungsverfahrens die Zuständigkeit der Gerichte ein, insbesondere auch dann, wenn bei den durch die Vollzugsorgane der Verwaltungsbehörden vorgenommenen Pfändungen von Fahrnissen und von Früchten auf der Wurzel in Folge der Ausschließung anderer Gläubiger eine Vertheilung des Erlöses stattzufinden hat.

Art. 766.

Die der Zwangsvollstreckung, soweit solche durch die Gerichtsvollzieher und beziehungsweise durch die Gerichte stattfindet, zu Grunde zu legenden Urkunden der Verwaltungsbehörden sind in der im Art. 260 vorgeschriebenen Form von der zuständigen Verwaltungsbehörde für vollstreckbar zu erklären.

Inwieferne solche Urkunden in Urschrift oder in Ausfertigung für vollstreckbar zu erklären sind, wird auf dem Verordnungswege näher bestimmt.

Art. 767.

4. Vollstreckung gegen Offiziere und Soldaten.

Ist auf den Grund vollstreckbarer Urkunden gegen aktive, pensionirte oder à la suite angestellte Offiziere, sowie gegen Unteroffiziere, Soldaten und andere im Militär Angestellte dieser Klassen, wenn sie im aktiven Dienste sind, eine Vollstreckung mittels Pfändung von Fahrnissen, mittels Beschlagnahme der Gage oder mittels Zwang an der Person vorzunehmen, so geschieht diese durch die vorgesetzte nach den Dienstesvorschriften zuständige Militärbehörde, gemäß den Bestimmungen des nachfolgenden Artikels.

Die Vollstreckung mittels anderer als der oben bezeichneten Vollstreckungsmittel findet im ordentlichen durch dieses Gesetzbuch vorgeschriebenen Verfahren statt.

Art. 768.

Die Partei, welche die Zwangsvollstreckung nachsucht, hat sich unter Vorlage der vollstreckbaren

Digitized by Google

Urkunde mit einem schriftlichen Gesuche an die vorgesetzte Militärbehörde zu wenden, welche verpflichtet ist, nach Maßgabe des Inhaltes der Urkunde und des darauf gestützten Antrages der Partei, auf gesetzlichem Wege zur Vollstreckung zu schreiten.

Der hiedurch erzielte Geldbetrag wird, soweit es zur Befriedigung erforderlich ist, der Partei unmittelbar eingehändiget.

Ergeben sich während der Vollstreckung durch die Militärbehörde Streitigkeiten unter den Parteien, oder von Seite Dritter, welche den gepfändeten Gegenstand, den Erlös aus demselben oder andere Rechtsverhältnisse betreffen und nicht das bloße Verfahren der Vollstreckung durch die Militärbehörde zum Gegenstande haben, so entscheiden darüber die Gerichte.

Art. 769.

3. Vollstreckung auswärtiger Urtheile und Urkunden.

Außer Bayern aufgenommene Urkunden können in Ermangelung besonderer Staatsverträge nur im gewöhnlichen Wege der Klage geltend gemacht werden.

Ein außer Bayern erlassenes Urtheil kann in Ermangelung besonderer Staatsverträge in Bayern nur auf Grund eines nach Vernehmung oder gehöriger Vorladung des Beklagten und nach Anhörung des Staatsanwaltes in öffentlicher Sitzung zu erlassenden, die Vollstreckbarkeit des auswärtigen Urtheils verfügenden Beschlusses des Bezirksgerichtes vollstreckt werden, in dessen Bezirk die Vollstreckung stattfinden soll.

Es ist hierüber nach den Vorschriften des beschleunigten Verfahrens zu verhandeln.

Ueber die Vollstreckbarkeit eines auswärtigen Urtheiles kann auch von dem Stadt- oder Landgerichte, in dessen Sprengel die Vollstreckung stattfinden soll, alsdann erkannt werden, wenn aus dem Urtheile unzweifelhaft hervorgeht, daß der Gegenstand

Digitized by Google

desselben in der Hauptsache den Betrag von einhundert fünfzig Gulden nicht übersteigt.

Art. 770.

Zur Erlassung dieses Beschlusses wird erfordert:

1) die Vorlegung einer amtlichen Ausfertigung des Urtheiles;
2) das Zeugniß des Gerichtes, von welchem dasselbe erlassen worden ist, daß das Urtheil in Rechtskraft erwachsen sei.

Sind die vorbezeichneten Urkunden in fremder Sprache geschrieben, so ist zugleich eine durch das auswärtige Gericht als wahrheitsgetreu bestätigte deutsche Uebersetzung vorzulegen.

Im Falle sich Zweifel über die Aechtheit der vorgelegten Urkunden ergeben, kann von dem inländischen Gerichte die Einholung der Bestätigung der höheren ausländischen Landesstellen und nach Beschaffenheit der Umstände der betreffenden inländischen Gesandtschaften verfügt werden.

Art. 771.

Wenn die Vollstreckung eines auswärtigen Urtheiles gegen andere als die Angehörigen des Staates, dessen Gericht das Urtheil erlassen hat, nachgesucht wird, so steht es dem Beklagten zu, seine Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit der Verurtheilung geltend zu machen, worüber das inländische Gericht alsdann zu erkennen hat.

Ist das Urtheil gegen einen Angehörigen jenes Staates erlassen, so sollen dergleichen Einwendungen nicht gehört werden.

Art. 772.

Durch den von einem bayerischen Gerichte erlassenen Beschluß wird das Urtheil im ganzen Königreiche vollstreckbar.

In Betreff des Einspruches gegen Versäumungsurtheile und der sonstigen Rechtsmittel kommen die allgemeinen Grundsätze auch hier zur Anwendung.

Digitized by Google

Art. 773.

6. Zeit der Vollstreckbarkeit gerichtlicher Urtheile.

Urtheile, welche im letzten Rechtszuge contradiktorisch erlassen sind, können sofort zur Vollstreckung gebracht werden, wenn darin nicht eine Frist für die Leistung festgesetzt ist.

Unter welchen Voraussetzungen die der Berufung oder dem Einspruche unterworfenen Urtheile zur Vollstreckung gebracht werden können, und inwieferne die Einlegung der Rechtsmittel die Vollstreckung hemmt, ist an den geeigneten Stellen dieses Gesetzbuches bestimmt.

Sind unbewegliche Güter Gegenstand der Vollstreckung, so darf zur Versteigerung der in Beschlag genommenen Güter erst geschritten werden, nachdem das der Vollstreckung zu Grunde liegende Urtheil die Rechtskraft beschritten hat.

Art. 774.

Schon vor Ablauf der durch das Urtheil festgesetzten Frist zur Leistung kann die Erlaubniß zur Vollstreckung nachgesucht werden:

1) wenn der Verurtheilte sich der Absicht verdächtig macht, seine Person oder Habe der Vollstreckung zu entziehen;

2) wenn durch Vollstreckungshandlungen von Seiten anderer Gläubiger oder durch die von dem Verurtheilten verschuldete Verminderung der für die Forderung bestehenden besonderen Sicherung die Einbringung derselben gefährdet ist.

Ueber ein solches Ansuchen hat das Gericht, von welchem das Urtheil erlassen worden ist, und wenn die Zuständigkeit dieses Gerichtes durch den Wohnsitz oder Aufenthalt des Beklagten begründet war, und dieser denselben inzwischen verändert hat, das Gericht des neuen Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes zu erkennen.

Digitized by Google

Art. 775.

V. Vorgängige Zustellung und Aufforderung.

Keine richterliche Verurtheilung oder sonstige Urkunde kann außer den im Gesetze besonders bezeichneten Fällen in Vollstreckung gesetzt werden, bevor das Urtheil oder die Urkunde der betreffenden Partei selbst zugestellt und dieselbe zur freiwilligen Vollziehung aufgefordert worden ist.

Hat die Zustellung der Urkunde schon vorher im Laufe eines Jahres stattgefunden, so ist in dem Aufforderungsakte auf dieselbe Beziehung zu nehmen unter Bezeichnung der Urkunde und Angabe ihres Datums, sowie des Datums der geschehenen Zustellung.

Art. 776.

In dem Aufforderungsakte soll die verlangte Leistung in Haupt- und Nebensache bezeichnet werden. Bezüglich der accessorischen Forderungen an Zinsen und Kosten ist eine Berechnung im Akte aufzustellen, unter Hinweisung auf die für die einzelnen Ansätze etwa vorliegenden besonderen Belege.

Geleistete Zahlungen an Kapital, Zinsen und Kosten sind genau anzugeben und abzurechnen.

Wegen eines übermäßigen Ansatzes der Forderung kann jedoch das Vollstreckungsverfahren nicht als nichtig angefochten werden.

Art. 777.

In Betreff der Aufforderungen kommen die Bestimmungen der Art. 168 bis 183 zur Anwendung.

Wenn die die Vollstreckung betreibende Partei nicht in der Gemeinde wohnt, wo die Vollstreckung stattfindet, so soll die Aufforderung die Aufstellung eines in der Gemeinde wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten enthalten. An diesen können alle die Vollstreckung betreffenden Zustellungen gemacht werden.

Digitized by Google

Iſt die Aufſtellung eines Zuſtellungsbevollmächtigten unterlaſſen worden, ſo können alle an die betreibende Partei zu machenden Zuſtellungen dem Gerichtsſchreiber des betreffenden Stadt- oder Landgerichtes oder dem Staatsanwalte am Bezirksgerichte geſchehen, welcher letztere die Behändigung der zugeſtellten Urkunde an die Partei zu beſorgen hat. Zu dieſem Behufe iſt der Gerichtsſchreiber verpflichtet, die ihm zugeſtellten Urkunden ſofort an den Staatsanwalt einzuſenden.

Die hiernach an den Zuſtellungsbevollmächtigten, Staatsanwalt oder Gerichtsſchreiber geſchehenen Zuſtellungen bewirken den Lauf der Friſten ohne Ausdehnung rückſichtlich der Entfernung, ſoweit das Geſetz nicht anders verfügt.

Art. 778.

Wenn im Laufe eines Jahres keine Vollſtreckungshandlung vorgenommen wurde, ſo iſt eine neuerliche Aufforderung nothwendig, um die Vollſtreckung zu betreiben.

Art. 779.

Iſt der Schuldner während eines bereits begonnenen Vollſtreckungsverfahrens geſtorben, ſo kann dasſelbe auf das hinterlaſſene Vermögen gegen die Erben fortgeſetzt werden.

Hat das Verfahren nicht ſchon vorher begonnen, ſo kann die Vollſtreckung auf das hinterlaſſene Vermögen gegen die Erben erſt acht Tage nach Zuſtellung des Urtheiles oder der Urkunde an dieſelben vorgenommen werden.

Die Zuſtellung an die Erben kann in dieſem Falle nach Vorſchrift des Art. 188 ſtattfinden.

An dem perſönlichen Vermögen der Erben kann die Vollſtreckung nur, nachdem ſie die Erbſchaft unbedingt angetreten haben und ihnen das Urtheil oder die Urkunde perſönlich oder in ihrem Wohnſitze zugeſtellt worden iſt, vorgenommen werden.

Digitized by Google

Art. 780.

Die gegen einen gesetzlichen Vertreter (Vormund, Pfleger) begonnene Vollstreckung kann gegen den Vertretenen, wenn er selbstständig geworden ist, fortgesetzt werden.

Der Erwerber einer auf vollstreckbarer Urkunde beruhenden Forderung kann das Vollstreckungsverfahren erst nach Zustellung seines Erwerbstitels an den Schuldner einleiten oder dasselbe, falls es schon vor der Uebertragung der Forderung begonnen hat, fortsetzen.

Art. 781.

Wenn das Urtheil eine Zahlung oder sonstige Handlung verfügt, welche durch einen im Rechtsstreite nicht betheiligten Dritten geschehen soll, so ist diesem zur Einleitung der Vollstreckung das Urtheil zuzustellen, nebst dem gemäß Art. 276, 487 und 666 in besonderen Fällen erforderlichen Zeugnisse des Gerichtsschreibers und einer von dem Gerichtsvollzieher, welcher der verurtheilten Partei das Urtheil zugestellt hat, gefertigten und beglaubigten Abschrift dieser Zustellung.

Art. 782.

8. Frist zur Vollstreckung.

Wenn zur Vollstreckung in dem Urtheile oder der Urkunde selbst keine andere Frist bestimmt ist, so kann dazu geschritten werden:

1) bei Vorsichtsverfügungen, bei Eintreibung von Hypothekzinsen nach §. 52 des in den Landestheilen diesseits des Rheins geltenden Hypothekengesetzes und in Wechselsachen, wenn einstweilige Vollstreckung des Urtheils verfügt ist, unmittelbar nach der Aufforderung und durch denselben Akt;
2) in anderen Wechsel- und in Handelssachen, ferner in den im beschleunigten Verfahren, sowie in den von Einzelnrichtern entschiedenen Sachen drei Tage;

Digitized by Google

3) in allen übrigen Fällen acht Tage nach der Aufforderung, ſoferne in den nachfolgenden Beſtimmungen keine andere Friſt feſtgeſetzt iſt.

Art. 783.

9. Zahlung und Hinterlegung.

Im Laufe des Vollſtreckungsverfahrens können an den Zuſtellungsbevollmächtigten des verfolgenden Theiles, ſowie an den mit der Zwangsverfolgung beauftragten Gerichtsvollzieher Zahlungen und Anerbietungen gemacht werden, bei Summen im Betrage von mehr als einhundert Gulden, jedoch nur in der Vorausſetzung, daß die genannten Perſonen mit Spezialvollmacht des Gläubigers zum Zahlungsempfange verſehen ſind.

Falls der betreibende Theil, welcher nicht in der Gemeinde wohnt, wo die Vollſtreckung ſtattfindet, weder dem Zuſtellungsbevollmächtigten noch dem Gerichtsvollzieher eine ſolche Specialvollmacht ertheilt hat, iſt die Partei, gegen welche die Vollſtreckung gerichtet wird, befugt, zur Abwendung weiterer Verfolgung die in dem Aufforderungsakte verlangten Beträge bei dem Stadt- oder Landgerichte, in deſſen Sprengel die Vollſtreckung ſtattfindet, für den verfolgenden Theil zu hinterlegen.

Ueber die Hinterlegung iſt ein Protokoll aufzunehmen, welches die Partei in Abſchrift dem verfolgenden Theile und ſoweit es zur augenblicklichen Einſtellung des Verfahrens erforderlich iſt, (Art. 796) auch dem beauftragten Gerichtsvollzieher zuſtellen zu laſſen hat.

Die Koſten der Hinterlegung werden von der hinterlegenden Partei getragen.

Art. 784.

10. Auftrag zur Vollſtreckung.

Die Vollſtreckungshandlungen werden, ſoweit das Geſetz nichts anderes verfügt, durch den von der betreibenden Partei damit beauftragten Gerichtsvollzieher vorgenommen, ohne daß es dazu einer richterlichen Verfügung bedarf.

Digitized by Google

Der Gerichtsvollzieher wird durch die Behändigung der Akten als zu jeder Vollstreckungshandlung ermächtigt betrachtet, ausgenommen, wo das Gesetz ausdrücklich Vollmacht verlangt, oder die Einschreitung eines Anwaltes vorschreibt.

Art. 785.

Der Gerichtsvollzieher darf sich bei Vermeidung disziplinärer Einschreitung und der Haftung für den Schadenersatz keiner ihm von der Partei angesonnenen Vollstreckungshandlung weigern, welche durch die Gesetze und die ihm übergebenen Urtheile und Urkunden gerechtfertigt ist.

Seine Handlungen werden als von der betreibenden Partei ausgegangen betrachtet und diese hat dieselben der Partei gegenüber, gegen welche die Vollstreckung vorgenommen wird, zu vertreten, vorbehaltlich ihres Rückgriffes an den Gerichtsvollzieher, wenn er den ihm ertheilten Auftrag oder die gesetzlichen Vorschriften überschreitet.

Art. 786.

Ueber jede Vollstreckungshandlung hat der Gerichtsvollzieher ein Protokoll zu errichten, welches außer dem besonderen Gegenstande der Handlung enthalten soll:

1) den Ort und die Zeit der Handlung,
2) den Namen und den Wohnort des Gerichtsvollziehers,
3) Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der betreibenden Partei, sowie derjenigen, gegen welche die Vollstreckung gerichtet ist und der zu der Handlung zugezogenen Zeugen oder Beamten und der anwesenden Parteien.

Das Protokoll ist von den bei der Handlung anwesenden Personen zu unterzeichnen. Wenn eine derselben nicht unterschreiben kann oder will, so ist dieses unter kurzer Anführung der etwa geltend gemachten Weigerungsgründe im Protokoll zu bemerken.

Digitized by Google

Art. 787.

Die Partei, gegen welche die Vollſtreckung gerichtet iſt, kann jeder Vollſtreckungshandlung beiwohnen. 11. Anweſenheit der Parteien.

Bei dem Akte der Pfändung von Fahrniſſen iſt die Anweſenheit der betreibenden Partei ausgeſchloſſen; ſie kann jedoch dem Gerichtsvollzieher einen beſonderen Bevollmächtigten zur Berathung und Leitung ſeiner Maßnahmen beigeben.

Art. 788.

In welchen Fällen Zeugen beigezogen werden ſollen, iſt im Geſetze beſonders beſtimmt. 12. Beiziehung von Zeugen und Beamten.

Dieſelben ſind in den Landestheilen diesſeits des Rheins durch den betreffenden Gemeindevorſtand oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Magiſtrats oder Gemeindeausſchuſſes, in größeren Städten aber durch den Diſtriktsvorſteher aus den volljährigen männlichen Einwohnern der Gemeinde, in welcher die Vollſtreckung ſtattfindet, zu bezeichnen und erhalten die desfalls in der Gebührenordnung feſtzuſetzenden Gebühren.

Wenn einer der im vorhergehenden Abſatze genannten Gemeindebeamten ſelbſt der Vollſtreckung beiwohnt, ſo iſt die Zuziehung eines zweiten Zeugen nicht nothwendig.

Perſonen, welche zu den Parteien oder dem Gerichtsvollzieher in Dienſtverhältniſſen ſtehen, oder denſelben in gerader Linie oder im vierten oder einem näheren Grade der Seitenlinie nach civilrechtlicher Berechnung verwandt oder verſchwägert ſind, dürfen nicht als Zeugen beigezogen werden.

Art. 789.

Die in den Artikeln 182 und 183 bezüglich der Zuſtellungen enthaltenen Verbote und Beſchränkungen finden auch auf Vollſtreckungshandlungen Anwendung, ſoweit nicht durch beſondere Beſtimmung des Geſetzes eine Ausnahme gemacht iſt. 13. Zeit der Vollſtreckung.

Digitized by Google

Dem Gerichtsvollzieher ist jedoch unbenommen, schon vor dem Eintritte der Zeit, in welcher die Vollstreckung stattfinden darf, alle zur Sicherung derselben erforderlichen Maßnahmen zu treffen, sei es durch Aufstellung von Sicherheitswachen oder in sonst geeigneter Weise unter Mitwirkung der Polizeibehörden.

Art. 790.

14. Allgemeine Regeln für die Vollstreckung.

Die Vollstreckung soll mit thunlichster Schonung für den Schuldner in der Art bethätigt werden, daß sie so rasch als möglich zum Ziele führt.

Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, dabei die Wünsche des Gläubigers und des Schuldners zu berücksichtigen, soweit es ohne Gefährdung des Zweckes und ohne unnöthigen Kostenaufwand geschehen kann.

Gibt das Verfahren des Gerichtsvollziehers zu einer Beschwerde Veranlassung, so kann diese von jedem Betheiligten bei dem Staatsanwalte des einschlägigen Bezirksgerichts erhoben werden, welcher sofort die zur Abhilfe geeignete Verfügung zu treffen hat.

Art. 791.

Der Gerichtsvollzieher hat das Recht, alle Durchsuchungen von Wohnungen und Behältnissen vorzunehmen, welche der Zweck der Vollstreckung erheischt.

Findet derselbe die Thüren des Hauses oder der Wohnung, wo die Vollstreckung vorgenommen werden soll, oder die Räume und Behältnisse im Innern verschlossen, so ist er befugt, solche eröffnen zu lassen, selbst unter Anwendung von Gewalt soweit dieses nothwendig wird.

Tritt dieser Fall ein, oder wird sonst die Anwendung von Gewalt nothwendig, oder ist bei einer in der Wohnung des Schuldners vorzunehmenden Pfändung derselbe nicht gegenwärtig und auch kein

Digitized by Google

Angehöriger, Diener oder Nachbar zu seiner Vertretung zur Stelle, so kann die Handlung nur in Beisein eines der im Artikel 788 genannten Gemeindebeamten oder eines Polizeibeamten vorgenommen werden.

Art. 792.

15. Schutz der Vollstreckung.

Die Vollstreckungshandlungen des Gerichtsvollziehers sollen im Falle des Widerstandes durch jeden Inhaber der öffentlichen Gewalt, durch die k. Gendarmerie und selbst durch die bewaffnete Macht geschützt werden.

Allen Requisitionen des Gerichtsvollziehers, welche die Unterstützung und den Schutz in der Ausübung seines Dienstes zum Gegenstande haben, ist von den Polizeibehörden und sonstigen Organen der öffentlichen Gewalt Folge zu geben.

Ueber die dem Gerichtsvollzieher in der Ausübung seines Amtes zugefügten Beleidigungen und sonstige dabei vorgefallene strafbare Handlungen hat er sofort ein Protokoll aufzunehmen, welches von den zugezogenen Zeugen oder Beamten mitzuunterzeichnen ist, und solches dem Staatsanwalte zur Einleitung der strafrechtlichen Verfolgung zu übersenden.

Art. 793.

16. Gerichtszuständigkeit.

Ueber die im Vollstreckungsverfahren erhobenen Anstände und Streitigkeiten hat das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Vollstreckung vorgenommen wird, zu erkennen.

Wenn jedoch die Sache vor einem Einzelnrichter abgeurtheilt worden ist, oder wenn die auf Grund einer vollstreckbaren Urkunde zur Vollstreckung gebrachte Forderung im Ganzen die Summe von 150 Gulden nicht übersteigt, so hat bei Pfändungen von Fahrnissen und Früchten auf der Wurzel und bei der Beschlagnahme auf ausstehende Forderungen des Schuldners, bei dieser unter der weiteren

Digitized by Google

Voraussetzung, daß auch die mit Beschlag belegte Forderung den Betrag von 150 Gulden nicht übersteigt, der Einzelnrichter, in dessen Sprengel die Zwangsvollstreckung vorgenommen wird, über die dieselben betreffenden Anstände und Streitigkeiten zu erkennen

Art. 794.

17. Berufung. Gegen die im Vollstreckungsverfahren erlassenen Urtheile kann die Berufung sogleich nach der Verkündung, jedenfalls nicht später als vierzehn Tage nach der Zustellung des Urtheils eingelegt werden, sofern das Gesetz nicht eine andere Frist bestimmt.

Auch im Rechtszuge der Berufung wird nach den Vorschriften über das beschleunigte Verfahren verhandelt.

Art. 795.

18. Einstellung der Vollstreckung. Der verfolgende Theil hat die Vollstreckung einzustellen:

1) wenn das Urtheil im Laufe der gesetzlichen Frist durch Berufung angefochten wird, soferne das Urtheil nicht verfügt, daß die Vollstreckung ohne Rücksicht auf Einspruch oder Berufung stattfinden soll;

2) wenn das Urtheil in der gesetzlichen Frist durch Widerruf (Artikel 77 bis 80) oder durch Nichtigkeitsklage (Artikel 81 bis 85) angefochten wird;

3) wenn auf Grund eines Wiederaufnahmegesuches oder einer gegen das Urtheil erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde Einhalt verfügt worden ist;

4) wenn der verfolgte Theil dem Urtheile oder der Urkunde vollständig Genüge leistet, und die durch die Vollstreckung veranlaßten Kosten zahlt, oder wenn eine Hinterlegung der angeforderten Beträge stattgefunden hat;

Digitized by Google

5) wenn wegen Falschheit der zur Vollstreckung gebrachten Urkunde Einspruch gegen die Vollstreckung erhoben wird.

Art. 796.

Um die sofortige Einstellung der weiteren Verfolgung in den Fällen des Artikels 795 zu bewirken, hat der verfolgte Theil dem mit der Vollstreckung beauftragten Gerichtsvollzieher Abschrift des die Anfechtung des Urtheils beurkundenden Aktes des Urtheils, wodurch Einhalt verfügt worden, beziehungsweise der ertheilten Bescheinigung oder Quittung oder des Hinterlegungsaktes zustellen zu lassen.

Hat die Zahlung an den Zustellungsbevollmächtigten oder an den Gerichtsvollzieher stattgefunden, so fällt die letztbezeichnete Zustellung hinweg.

Art. 797.

Alle Vollstreckungshandlungen, welche nach diesen Zustellungen in den Fällen des Artikels 795 Ziff. 1 - 3 und 5 vorgenommen werden, sind nichtig.

In den Fällen des Artikels 795 Ziff. 4 hat der Gerichtsvollzieher mit der weiteren Verfolgung einzuhalten, bis er von der betreibenden Partei beauftragt wird, dieselbe fortzusetzen.

Ueber die Gültigkeit der späteren Vollstreckungshandlungen entscheidet das Gericht auf Einspruch des verfolgten Theils.

Wurden die im Artikel 796 vorgeschriebenen Zustellungen unterlassen, so unterliegen die später vorgenommenen Vollstreckungshandlungen dem Einspruche.

Der verfolgenden Partei fallen unter allen Umständen die Kosten dieser Handlungen zur Last, wenn sie versäumt hat, den Gerichtsvollzieher rechtzeitig zur Einstellung der weiteren Verfolgung anzuweisen.

Art. 798.

Außer den im Art. 795 bezeichneten Fällen ist

Digitized by Google

die verfolgte Partei zum Einspruch gegen die Vollstreckung befugt:

1) wenn dieselbe überhaupt oder nach ihrem Umfange oder nach der gewählten Vollstreckungsart durch das Urtheil oder die Urkunde nicht begründet ist;
2) wenn das Verfahren den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht;
3) wenn die erst nach dem Urtheile oder nach der Fertigung der Urkunde erfolgte Tilgung der Schuld sofort durch Urkunden nachgewiesen werden kann.

Art. 799.

In den im Artikel 795 Ziff. 4 und Artikel 798 bezeichneten Fällen kann die betreibende Partei, wenn sie den Einspruch nicht für gegründet erachtet, die Vollstreckung ungeachtet des Einspruches fortsetzen lassen, unter der Verpflichtung, ergebenden Falles vollen Ersatz des Schadens zu leisten.

Das Gericht kann jedoch auf Antrag des verfolgten Theils Einhalt insoweit erkennen, als nöthig ist, um die Rechte des Einsprechenden zu sichern, geeigneten Falles unter gleichzeitiger Verfügung der für den Gläubiger erforderlichen Sicherheitsmaßregeln.

Art. 800.

Wird von einem Dritten auf Grund eines Eigenthums- oder anderen Rechtes an den Gegenständen der Vollstreckung Einspruch gegen dieselbe erhoben, so hat der verfolgende Theil die Vollstreckung einzustellen, und der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet einzuhalten, sobald ihm eine Abschrift des Einspruchsaktes zugestellt worden ist.

Bei der Pfändung von Fahrnissen und von Früchten auf der Wurzel kann jedoch das Gericht, wenn der Dritte sein durch Einspruch geltend gemachtes Recht nicht vollkommen glaubhaft zu be-

Digitized by Google

scheinigen vermag, den betreibenden Theil ermächtigen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung fortzusetzen.

Bei dem Einspruche Dritter sind die Vorschriften über den Zwischenstreit zu beobachten, vorbehaltlich weiterer besonderer Bestimmungen des Gesetzes.

Unterliegt der Dritte, so ist er zum Ersatze des Schadens verpflichtet, welcher aus der durch den Einspruch herbeigeführten Verzögerung erwachsen ist. Das Gericht kann den Betrag des Schadensersatzes nach freiem Ermessen festsetzen.

Art. 801.

19 Kosten.

Die Kosten der Vollstreckung fallen, soferne nicht durch Einspruch gegen dieselbe eine entgegengesetzte Entscheidung veranlaßt wird, der verfolgten Partei zur Last und können sammt den während des Verfahrens erwachsenen Zinsen gleich der Hauptschuld aus dem Ergebnisse der Vollstreckung erholt werden.

Können sich die Parteien über den Betrag der Kosten nicht vereinigen, so ist derselbe richterlich festzusetzen. Hiebei finden die Bestimmungen der Artikel 97 bis 101 analoge Anwendung.

Bezüglich der Beschwerdeführung der Gerichtsvollzieher gelten die in dieser Hinsicht für die Anwälte getroffenen Verfügungen.

Art. 802.

20. Vollstreckungsmittel. Wegnahme beweglicher Sachen.

Hat der Verpflichtete eine bestimmte bewegliche Sache herauszugeben, so wird ihm dieselbe durch den Gerichtsvollzieher unter Beobachtung der für die Pfändung von Fahrnissen bestehenden Vorschriften weggenommen und dem betreibenden Theile ausgehändigt.

Dasselbe gilt im Falle der Verpflichtung zur Herausgabe einer bestimmten Quantität vertretbarer Sachen, wenn der Verpflichtete dergleichen von entsprechender Qualität besitzt.

Digitized by Google

Ist letzteres nicht der Fall oder findet sich die wegzunehmende Sache nicht vor, so hat das Gericht auf Anrufen der betreibenden Partei den Werth des Vollstreckungsgegenstandes und den verursachten Schaden mit Rücksicht auf die Vorschriften der Artikel 312 und 433 festzusetzen, worauf sodann das für die Beitreibung von Geldforderungen vorgeschriebene Vollstreckungsverfahren Platz greift.

Art. 803.

Persönliche Leistungen und Handlungen.

Geht die Verurtheilung oder die durch die vollstreckbare Urkunde nachgewiesene Verpflichtung auf eine persönliche Handlung oder Leistung, welche auch von Dritten vorgenommen oder verrichtet werden kann, so kann der Berechtigte bei dem Vollstreckungsgerichte die Ermächtigung nachsuchen, die Handlung oder Berechtigung auf Kosten des Verpflichteten vornehmen zu lassen. Der Vollzug findet auf Anordnung und unter der Leitung des Gerichtsvollziehers statt. Die dadurch veranlaßten Kosten sind in der im Artikel 802 bestimmten Weise festzusetzen.

Den Berechtigten steht jedoch die Wahl frei, statt der erwähnten Ermächtigung die Androhung angemessener Geld- und Arreststrafen gegen den Verpflichteten, um denselben zur Erfüllung seiner Obliegenheit in einer von dem Gerichte zu bestimmenden Frist zu zwingen, oder auch die Festsetzung einer Entschädigung mit Berücksichtigung des nach Artikel 802 zu bestimmenden Werthes der betreffenden Handlung oder Leistung nachzusuchen.

Art. 804.

Die nach Vorschrift des Artikel 803 außer der Androhung von Strafen zulässigen Vollstreckungsarten können auf Antrag des betreibenden Theils mit der ersteren Vollstreckungsart eventuell für den Fall verbunden werden, daß die angedrohten und vollzogenen Strafen nicht zum Ziele führen

Digitized by Google

Kann die Handlung oder Leistung durch Dritte nicht geschehen, so hat der Berechtigte nur die Wahl, die Festsetzung einer Entschädigung oder die Androhung von Strafen nachzusuchen.

Art. 805.

Gegen Störungen in dem zuerkannten Besitze, sowie gegen die Vornahme anderer Handlungen, welche eine Partei in Folge des Urtheiles oder der vollstreckbaren Urkunde zu unterlassen hat, soll das Vollstreckungsgericht auf Anrufen der verletzten Partei ein Verbot mit Androhung einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe erlassen, soferne nicht bereits durch das Urtheil oder die Urkunde eine Strafe bestimmt ist.

Weist der Kläger nach, daß dem Verbote zuwidergehandelt worden, so ist die Verurtheilung in die angedrohte Strafe, in die Kosten und den verursachten Schaden auszusprechen mit Androhung einer höheren Strafe im Falle der Wiederholung.

Zugleich kann der Ungehorsame zur Leistung einer genügenden Sicherheit auf eine bestimmte Zeit angehalten werden, aus welcher im Falle neuen Ungehorsams Strafe, Kosten und Schadensersatz zu erheben sind.

Art. 806.

Verhältniß von Geld- und Arreststrafen.

In den Fällen der Artikel 803 bis 805 sind die Geldstrafen vor den Arreststrafen anzudrohen und zu vollziehen, wenn nicht die Erfolglosigkeit einer Geldstrafe von vorneherein ersichtlich ist.

Bei beharrlichem Ungehorsame und namentlich, wenn die dritte Geldstrafe erfolglos war, kann jedenfalls die Androhung und der Vollzug einer Arreststrafe verlangt werden.

Die Höhe der Geld- und Arreststrafen richtet sich nach den Umständen des Falles und den persönlichen Verhältnissen der Parteien. Die einfache Geldstrafe soll jedoch den Betrag von einhundert Gulden, die einfache Arreststrafe die Dauer von

Digitized by Google

dreißig Tagen, die Erhöhung dieser Strafen die Hälfte der vorhergegangenen Strafe nicht übersteigen, auch die Arreststrafe mit Einschluß aller Erhöhungen niemals auf mehr als sechs Monate festgesetzt werden.

Art. 807.

Wenn die Geldstrafen, Kosten und Entschädigungen aus Mangel an Vollstreckungsmitteln nicht erhoben werden können, so soll das Gericht auf Antrag des verfolgenden Theiles die zuerkannten Beträge unter Anwendung des im Polizeistrafgesetzbuche festgesetzten Maßstabes in Arreststrafe umwandeln, deren Dauer jedoch sechs Monate nicht übersteigen darf.

Die Geldstrafen fallen dem verfolgenden Theile zu. Dieser hat die durch die Arreststrafe erwachsenden Kosten vorzuschießen.

Bezüglich des Vollzuges finden die Bestimmungen des vier und vierzigsten Hauptstückes analoge Anwendung.

Art. 808.

Räumung unbeweglicher Güter.

Hat der Verpflichtete ein unbewegliches Gut abzutreten, so ergreift der Gerichtsvollzieher im Namen der betreibenden Partei den Besitz.

Handelt es sich dabei um ein Wohnhaus oder ein anderes Gebäude, so werden alle darin befindlichen nicht zum Gebäude gehörigen Gegenstände ausgeräumt und dem Auszuweisenden oder in dessen Abwesenheit seinen anwesenden Angehörigen oder Dienstleuten übergeben.

Ist auch Letzteres nicht thunlich, so sind die erwähnten Gegenstände mit einem vom Gerichtsvollzieher hierüber zu errichtenden Verzeichnisse dem Orts- oder Distriktsvorsteher auszuhändigen, welcher für die einstweilige Unterbringung derselben Sorge zu tragen hat.

Digitized by Google

Bei der Ausräumung greifen die Vorschriften über die Pfändung von Fahrnissen Platz, soweit sie darauf passen.

Wenn ganze Güter abzutreten sind, hat der Gerichtsvollzieher ein Verzeichniß über die dazu gehörigen Inventarstücke und beweglichen Pertinenzen aufzunehmen.

Art. 809.

Beitreibung von Geldforderungen.

Wenn der Betrag einer Geldforderung an Hauptsumme und Kosten in dem Urtheile oder in der vollstreckbaren Urkunde nicht genau festgestellt ist, so findet die Vollstreckung nicht eher statt, als bis diese Feststellung durch das in der Hauptsache zuständige Gericht oder in Gemäßheit der Artikel 802 bis 805 durch das Vollstreckungsgericht erfolgt ist.

Ist nur ein Theil der Forderung festgestellt, so hat sich die Vollstreckung auf diesen zu beschränken.

Art. 810.

Die Vollstreckungsmittel zur Beitreibung einer Geldforderung sind:

1) Pfändung von Fahrnissen,
2) Pfändung von Früchten auf der Wurzel,
3) Einweisung in die Bewirthschaftung und Benutzung von Liegenschaften,
4) Beschlag auf ausstehende Forderungen, auf fortdauernde Gefälle und auf Fahrnisse in dritter Hand,
5) Zwangsversteigerung unbeweglicher Güter und denselben gleichgeachteter dinglicher Rechte,
6) persönliche Verhaftung in den Fällen, in welchen solche durch die Gesetze gestattet ist.

Dem Gläubiger steht die Wahl zu zwischen den gesetzlich zulässigen Vollstreckungsmitteln. Er kann auch mehrere zu gleicher Zeit in Anwendung bringen.

Doch ist der Gerichtsvollzieher und beziehungsweise der Anwalt dafür verantwortlich, daß die

Digitized by Google

Häufung von Vollstreckungsmitteln nur stattfinde, wenn das Interesse des Gläubigers voraussichtlich die Maßnahme erheischt.

Art. 811.

In welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen die Anschließung an eine bereits begonnene Vollstreckung stattfindet, ist bei den einzelnen Vollstreckungsmitteln bestimmt.

Soweit das Gesetz nicht anders verfügt, geschieht sie durch Zustellung einer die Angabe des Grundes und des Betrages der Forderung enthaltenden und mit den vom Gerichtsvollzieher beglaubigten Abschriften der etwaigen Belegurkunden versehenen Erklärung an den Schuldner und betreibenden Gläubiger, sowie von Abschriften dieser Erklärung und Belege an den mit der Vollstreckung beauftragten Gerichtsvollzieher, beziehungsweise — bei der Pfändung von Fahrnissen an den mit der Versteigerung beauftragten — sonstigen Beamten.

Auf den die Anschließung geltend machenden Gläubiger finden die Bestimmungen des Artikels 777 analoge Anwendung.

Art. 812.

Kein Gläubiger kann in der Anwendung der ihm zustehenden Vollstreckungsmittel durch Verwilligung von Fristen und Nachlässen von Seiten anderer Gläubiger beschränkt oder aufgehalten werden.

Art. 813.

21. Rechtswohlthat der Vermögensabtretung.

Der Schuldner, gegen welchen in Betreff der von ihm eingegangenen Rechtsgeschäfte kein Vorwurf der Unredlichkeit begründet ist, und welcher nachweist, daß er ohne Verschulden durch Unglück in Vermögensrückgang gerathen sei, ist befugt, seine persönliche Freiheit durch die gerichtliche Abtretung seines gesammten Vermögens an die Gläubiger zu sichern.

Digitized by Google

Er hat zu dieſem Zwecke ein motivirtes Geſuch an das Bezirksgericht ſeines Wohnortes ſammt den erforderlichen Belegen, ſeinen Geſchäfts- oder Handelsbüchern, wenn er dergleichen beſitzt, ſeinen Ausſtandsurkunden und einem genauen Vermögens- und Schuldenverzeichniſſe auf der Gerichtsſchreiberei zu hinterlegen.

Art. 814.

Der Vorſtand des Gerichtes beſtimmt ſofort die öffentliche Sitzung, in welche der Bittſteller ſeine Gläubiger vorladen ſoll.

Dieſelben ſind an die Vertretung durch Anwälte nicht gebunden.

Wenn der Bittſteller verhaftet iſt, ſo verfügt der Gerichtsvorſtand die Vorführung desſelben in die Sitzung unter Anordnung der zur Verhinderung ſeiner Entweichung erforderlichen Maßregeln.

Art. 815.

Findet das Gericht die Sache zur Entſcheidung über das Geſuch durch die erſte Verhandlung und die beigebrachten Belege nicht reif, ſo erläßt es desfalls die geeigneten weiteren Verfügungen.

Jeder Gläubiger kann verlangen, daß der Bittſteller die Wahrheit ſeiner Angaben und die Vollſtändigkeit der hinterlegten Verzeichniſſe eidlich erhärte.

Art. 816.

Während der Verhandlung über das Geſuch können die Gläubiger alle ihnen zuſtehenden Vollſtreckungshandlungen vornehmen oder fortſetzen.

Wenn jedoch der Bittſteller nicht bereits verhaftet iſt, ſo kann das Gericht nach Vernehmung der Betheiligten geeigneten Falles verfügen, daß vorläufig keine Verhaftung ſtattfinden ſoll.

Art. 817.

Durch die Vermögensabtretung geht das Eigenthum nicht auf die Gläubiger über.

Digitized by Google

Die Veräußerung desselben zum Zwecke ihrer Befriedigung und die Vertheilung des Erlöses sind nach den für das Gantverfahren ertheilten Vorschriften vorzunehmen.

Art. 818.

Die Zulassung zur Vermögensabtretung ist ohne Wirksamkeit in Betreff der erst nach Einreichung des Gesuches eingegangenen Verbindlichkeiten.

Die alten Gläubiger, soweit sie nicht befriedigt worden sind, haben ebenfalls das Recht zu neuerlichen Vollstreckungshandlungen, wenn der Schuldner später wieder zu Vermögen gelangt. Doch muß demselben in diesem Falle soviel übrig gelassen werden, als zu seinem nothdürftigen Lebensunterhalte erforderlich ist. Dem Schuldner steht zur Wahrung seiner Rechte in der einen und anderen Beziehung der Einspruch bei dem Vollstreckungsgerichte zu; das Vollstreckungsverfahren wird dadurch nicht gehemmt; doch kann das Gericht Einhalt verfügen.

Art. 819.

Der Gerichtsschreiber hat sofort nach der Einreichung des Gesuches um Zulassung zur Vermögensabtretung dafür zu sorgen, daß eine kurze Anzeige desselben auf der Gerichtsschreiberei, in dem Sitzungssaale der Gemeindebehörde und geeigneten Falles auf der Börse, wenn eine solche in der Gemeinde besteht, angeheftet und in ein von dem Gerichtsvorstande bezeichnetes öffentliches Blatt eingerückt werde.

Art. 820.

22. Vorbehalt besonderer Gesetze.

Die besonderen Bestimmungen der bestehenden Gesetze über Lehen und Familienfideicommisse, hinsichtlich der Eintreibung von Lehen- oder Fideicommißschulden, der Zwangsvollstreckung auf

Digitized by Google

Lehen- und Fideicommißgüter, sowie auf die Früchte derselben, und namentlich der hiebei in jenen Gesetzen begründeten Beschränkungen werden durch das gegenwärtige Gesetzbuch nicht aufgehoben.

Neun und dreißigstes Hauptstück.

Pfändung von Fahrnissen.

Art. 821.

Gegenstände der Pfändung.

Die Pfändung von Fahrnissen soll nicht auf mehr Gegenstände erstreckt werden, als nach einem beiläufigen Ueberschlage zur Befriedigung des Gläubigers und zur Berichtigung der Kosten erforderlich ist.

Hierbei soll die Wahl des Schuldners berücksichtigt, in deren Ermangelung aber die Pfändung in folgender Ordnung vorgenommen werden:

1) baares Geld,
2) auf den Inhaber lautende Kreditpapiere,
3) Waaren und andere Vorräthe,
4) sonstige Fahrnisse, wobei die größere oder geringere Entbehrlichkeit derselben für den Schuldner zu berücksichtigen ist.

Werden bei Vornahme der Pfändung Gegenstände von Dritten als Eigenthum angesprochen oder von dem Schuldner als ihm nicht angehörig erklärt, so sind solche Gegenstände vorläufig zu übergehen und nur zu pfänden, wenn das sonst Vorhandene nicht ausreicht.

Art. 822.

Die Pfändung darf sich auf folgende Gegenstände nicht erstrecken:

1) die nothwendigen Betten sammt Leinwand für den Schuldner, seine Ehegattin und seine bei ihm lebenden Kinder;

Digitized by Google

2) die Kleider, welche sie auf dem Leibe tragen oder welche zu ihrem täglichen Gebrauche unentbehrlich sind, und die Amtskleider der Angestellten;

3) bei Kranken und Wöchnerinnen die nothwendige Leinwand und was ihnen sonst in diesem Zustande unentbehrlich ist;

4) die zur Ausrüstung für den Militär- und Landwehrdienst erforderlichen Gegenstände;

5) Bücher, welche zum gewöhnlichen Gebrauche für den Schuldner und seine Familie in der Kirche und Schule bestimmt sind;

6) bei Künstlern und Handwerkern die zur Betreibung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes nothwendigen Werkzeuge;

7) die zur Ernährung des Schuldners und seiner Familie auf 14 Tage erforderlichen Nahrungsmittel nebst Brennmaterial;

8) eine Kuh, zwei Schweine, zwei Ziegen oder drei Schafe nach der Wahl des Schuldners, sammt Futter und Streu für 14 Tage;

9) bei Ackersleuten und Landwirthen die zur Betreibung der Wirthschaft erforderlichen Werkzeuge, Schiff und Geschirr, Zugvieh, Futter und Streu für dasselbe, Saatgetreide, Dünger, — solange das Gut nicht selbst angegriffen wird.

Die Pfändung der unter Nr. 4, 6, 8 und 9 bezeichneten Gegenstände findet jedoch statt wegen Forderungen für verabreichte Lebensmittel, für den Ankauf oder die Ausbesserung des gepfändeten Gegenstandes, für Pacht oder Miethe des Gutes oder der Wohnung, worin sich die Gegenstände befinden.

Art. 823.

Von den Schriften des Schuldners dürfen nur Kreditpapiere und andere den Rechtstitel einer

Digitized by Google

Forderung oder eines beweglichen oder unbeweglichen Eigenthums bildende Urkunden gepfändet werden.

Art. 824.

Die Pfändung soll von dem Gerichtsvollzieher in Gegenwart zweier Zeugen oder eines der im Artikel 788 bezeichneten Gemeindebeamten vorgenommen werden. Pfändungsprotokoll.

Art. 825.

Außer den im Art. 786 vorgeschriebenen allgemeinen Erfordernissen soll das Pfändungsprotokoll enthalten;

1) die Bezeichnung des Urtheils oder der Urkunde, auf welche sich die Pfändung gründet;
2) die an den Schuldner, wenn er gegenwärtig ist, gestellte Aufforderung, den Gläubiger zu befriedigen, und die Antwort des Schuldners;
3) das Verzeichniß der gepfändeten Gegenstände, Maß, Gewicht, Zahl der Waaren und sonstigen Vorräthe nebst beiläufiger Schätzung des Werthes jedes Gegenstandes;
4) die zur Aufbewahrung oder zur Hut der gepfändeten Gegenstände getroffene Anordnung;
5) die Festsetzung der Zeit und des Ortes der Versteigerung, wenn dieselbe durch den Gerichtsvollzieher vorgenommen wird; anderen Falles die Bezeichnung der Person oder Behörde, welche dieselbe abhalten werde.

Die Schätzung (Ziff. 3) findet durch den Gerichtsvollzieher und die Zeugen oder Gemeindebeamten statt. Abweichende Ansätze sind besonders anzuführen und der Durchschnitt festzustellen, welcher als Schätzungswerth gilt.

Besteht ein Hinderniß, Zeit und Ort der Versteigerung sofort festzusetzen (Ziff. 5), so ist

Digitized by Google

diese Festsetzung nachträglich und zwar wenigstens acht Tage vor der Versteigerung dem Schuldner bekannt zu machen.

Art. 826.

Findet der Gerichtsvollzieher ungeachtet genauer Nachforschung keine pfändbaren Gegenstände von solchem Werthe, daß ein Ueberschuß des Versteigerungserlöses über die Kosten der Versteigerung sicher zu erwarten ist, so soll er von der Pfändung abstehen und jenes Ergebniß durch einen der im Artikel 788 bezeichneten Gemeindebeamten zum Protokolle mit dem Beisatze bestätigen lassen, daß demselben nicht bekannt sei, daß der Schuldner weiteres pfändbares Vermögen im Orte besitze.

Eine solche Beurkundung ist auch alsdann erforderlich, wenn die Pfändung stattfindet, der muthmaßliche Werth der vorgefundenen Pfändungsgegenstände aber den Betrag der Forderung nicht erreicht.

Der Gemeindebeamte ist dem Gläubiger für Schadensersatz haftbar, wenn er diese Beurkundung verweigert oder dieselbe wider besseres Wissen ertheilt, vorbehaltlich der im letzteren Falle etwa veranlaßten disziplinären oder strafrechtlichen Einschreitung.

Art. 827.

Eine Abschrift des Pfändungsprotokolls soll sofort dem Schuldner, und wenn ein Verwahrer der gepfändeten Gegenstände aufgestellt wird, auch diesem zugestellt werden. Diese Abschriften sind nur von dem Gerichtsvollzieher zu unterzeichnen.

Art. 828.

Wenn sich der Gläubiger im Besitze eines Faustpfandes befindet, so fällt das Beschlagnahmeprotokoll und die anderweite Aufbewahrung hin-

Digitized by Google

weg, und der Gläubiger kann, sobald die gesetzliche Frist nach Zustellung der Zahlungsaufforderung abgelaufen ist, zur Ankündigung und Vornahme der Versteigerung voranschreiten.

Art. 829.

Verwahrung der gepfändeten Gegenstände.

Das in Beschlag genommene baare Geld soll der Gerichtsvollzieher längstens am folgenden Tage auf der Gerichtsschreiberei des Stadt- oder Landgerichtes des Ortes der Vollstreckung hinterlegen.

Die Bescheinigung hierüber hat der Gerichtsschreiber auf das Pfändungsprotokoll zu ertheilen.

Acht Tage nach Zustellung des Pfändungsprotokolls wird der betreibende Gläubiger aus dem hinterlegten Gelde, soweit dasselbe nach Abzug der Gebühren und Kosten des Gerichtsvollziehers reicht, befriediget, soferne nicht während dieser Zeit der Schuldner oder ein anderer Gläubiger in Folge seiner Anschließung an die Pfändung Einspruch erhebt. Der etwa verbleibende Rest wird dem Schuldner zurückgegeben. Ueber die Auszahlung ist bei Gericht ein kurzes Protokoll zu errichten.

Wird Einspruch erhoben, so entscheidet das Vollstreckungsgericht. Bezüglich der Gläubiger finden in diesem Falle die Bestimmungen der Art. 865 bis 867 Anwendung.

Eine Abschrift des Einspruchsaktes ist dem Gerichtsschreiber des betreffenden Stadt- oder Landgerichtes zuzustellen.

Der Einspruch kann von dem Schuldner auch zu dem Pfändungsprotokolle selbst erklärt werden. In diesem Falle bedarf es keiner Zustellung an den Gerichtsschreiber.

Art. 830.

Die im Artikel 823 bezeichneten Schriften können nur in Gegenwart eines der im Artikel 789 be-

Digitized by Google

zeichneten Gemeindebeamten in Beſchlag genommen werden, welcher nebſt dem Gerichtsvollzieher jedes Stück, mit Ausnahme der auf den Inhaber lautenden Kreditpapiere, mit Namenszug zu bekleiden hat.

Auf den Inhaber lautende Kreditpapiere ſind in dem Pfändungsprotokolle einzeln unter Anführung der Nummern kenntlich zu bezeichnen.

Die Schriften ſollen ſodann in einem mit den Siegeln des beigezogenen Beamten und des Gerichtsvollziehers zu bekleidenden Verſchluſſe durch den Letzteren längſtens am folgenden Tage in der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Weiſe hinterlegt werden.

Wenn der Schuldner gegenwärtig iſt, ſo ſteht ihm zu, ſeinen Handzug und ſein Siegel ebenfalls beizuſetzen.

Art. 831.

Auf den Inhaber lautende Kreditpapiere jeder Art werden, wenn ſie börſenmäßigen Kurs haben, als baares Geld behandelt, entgegengeſetzten Falls aber gleich anderen Fahrniſſen zur Verſteigerung gebracht.

Bayeriſche Kreditpapiere auf Namen ſind als ausſtehende Forderungen zu behandeln.

Ausländiſche Kreditpapiere auf Namen werden zur Verſteigerung gebracht und dem Erwerber ein Auszug aus dem Verſteigerungsprotokolle ertheilt, um als Nachweis des Eigenthumsüberganges zu dienen.

Andere Urkunden der im Artikel 823 bezeichneten Art bleiben zum Gebrauche der Gläubiger bei der Geltendmachung der im zwei und vierzigſten und drei und vierzigſten Hauptſtück bezeichneten Vollſtreckungsmitteln auf der Gerichtsſchreiberei hinterlegt.

Art. 832.

Sonſtige Gegenſtände, welche ohne Nachtheil hinweggebracht werden können, ſollen an dem hiezu

Digitized by Google

bestimmten Orte, wenn sich ein solcher in der Gemeinde befindet, in Verwahrung gebracht oder einem vom Gerichtsvollzieher mit geeigneter Berücksichtigung der Vorschläge des Schuldners aufzustellenden Verwahrer anvertraut werden.

Befindet sich in der Gemeinde kein hiefür bestimmter Aufbewahrungsort und kann ein Verwahrer nicht aufgestellt werden, so sind derlei Gegenstände an das Stadt- oder Landgericht des Ortes der Vollstreckung zu verbringen, welches über die Aufbewahrung Verfügung trifft.

Art. 833.

Als Verwahrer der gepfändeten Gegenstände kann nur eine großjährige in der Gemeinde wohnende Person von hinlänglicher Zuverläßigkeit und Haftbarkeit aufgestellt werden. Derselbe empfängt für die Verwahrung die in der Tarordnung festgesetzten Gebühren.

Der Gläubiger, sein Ehegatte und seine Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie und im vierten oder einem näheren Grade der Seitenlinie nach zivilrechtlicher Berechnung, dann die in seinem Dienste stehenden Personen können nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Schuldners, die gleichen Angehörigen des Schuldners nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gläubigers als Verwahrer aufgestellt werden.

Art. 834.

Der Verwahrer ist für die sorgfältige Erhaltung und Bewahrung der ihm anvertrauten Gegenstände verantwortlich.

Diese Gegenstände sind ihm zu übergeben, falls er nicht erklärt, daß dieselben auf seine Gefahr im Gewahrsame des Schuldners belassen werden sollen.

Er darf die ihm anvertrauten Gegenstände

Digitized by Google

bei Vermeidung des Verluſtes ſeiner Gebühren und Haftung für den Schadensersatz nicht ſelbſt gebrauchen oder verleihen.

Ueber etwaigen Nutzertrag hat er Rechnung zu ſtellen.

Art. 835.

Wenn nach Ablauf von drei Monaten die Verſteigerung nicht ſtattgefunden hat, ſo kann der Verwahrer ſeine Entlaſſung verlangen.

Der Gerichtsvollzieher, an welchen er ſich desfalls zu wenden hat, unterſucht, ob die gepfändeten Gegenſtände noch ſämmtlich im früheren Zuſtande vorhanden ſind, und bezeichnet hierauf einen anderen Verwahrer, wobei die Beſtimmungen der Artikel 832 bis 834 neuerdings Anwendung finden.

In dem über die Verhandlung zu errichtenden Protokolle ſind die gepfändeten Gegenſtände nur inſoweit einzeln anzuführen, als ſolche abgehen oder erhebliche Beſchädigung erlitten haben.

Dem Verwahrer iſt eine Beſcheinigung über die Ausantwortung koſtenfrei auszuſtellen, worin die fehlenden oder beſchädigten Gegenſtände zu bezeichnen ſind.

Wird die Entlaſſung verweigert oder ergeben ſich bei dem Vollzuge derſelben Streitigkeiten zwiſchen dem Verwahrer und dem Gerichtsvollzieher, ſo hat hierüber das Stadt- oder Landgericht des Ortes der Vollſtreckung auf einfache Vorladung ohne weitere Förmlichkeiten zu erkennen und die nöthige Verfügung zu treffen.

Nach obigen Vorſchriften iſt auch zu verfahren, wenn in anderen Fällen die Beſtellung eines neuen Verwahrers nothwendig wird.

Art. 836.

Gegenſtände, welche nicht füglich hinweggebracht werden können, ſind in dem Gewahrſam

Digitized by Google

des Schuldners zu belassen und geeigneten Falls von dem Gerichtsvollzieher mit seinem Siegel zu verschließen.

Auch die zur Hinwegbringung geeigneten Gegenstände können in dem Gewahrsam des Schuldners belassen werden, wenn der Gläubiger damit einverstanden ist.

Art. 837.

Jede nach der Pfändung von dem Schuldner ohne Zustimmung des Gläubigers vorgenommene Veräußerung der gepfändeten Gegenstände ist nichtig.

Art. 838.

Einspruch. Der Gerichtsvollzieher soll sich von der Vornahme der Pfändung durch keine Einwendung des Schuldners abhalten lassen, außer den im Artikel 795 bezeichneten Fällen. Insbesondere kann die Pfändung durch Anstände nicht verhindert werden, welche der Schuldner auf Grund der Bestimmungen der Artikel 822 oder 823 erhebt.

Art. 839.

Wenn der Schuldner zur Abwendung der Pfändung, jedoch ohne die Rechtmäßigkeit derselben anzuerkennen, die zur Zahlung der Forderung und der Kosten erforderliche Summe in die Hände des Gerichtsvollziehers niederlegt, so hat letzterer das Geld nach Vorschrift des Artikels 829 zu hinterlegen bis zur Entscheidung des Vollstreckungsgerichtes, welche zu erlassen ist, sobald einer der Betheiligten sie beantragt.

Art. 840.

Will ein Dritter auf Grund eines behaupteten Eigenthums- oder anderen Rechtes an den gepfändeten Gegenständen sich der Versteigerung widersetzen, so hat derselbe sowohl den betreiben-

Digitized by Google

den Gläubiger als auch den Schuldner vor das Vollstreckungsgericht vorladen und dem Gerichtsvollzieher, welcher die Pfändung vorgenommen hat, eine Abschrift der Vorladung zustellen zu lassen.

Wenn ein solcher Anspruch nur einen Theil der gepfändeten Gegenstände betrifft, so kann zur Versteigerung der übrigen geschritten werden, sofern die Betheiligten nicht über die Verschiebung der ganzen Versteigerung einig werden oder das Gericht solche auf den Antrag eines derselben verfügt.

Die Pfändung kann durch Ansprüche Dritter auf die zu pfändenden Gegenstände nicht verhindert werden, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 821 Abs. 3.

Art. 841.

Anschließung und weitere Pfändung.

Andere Gläubiger können sich der vorgenommenen Pfändung anschließen. Sie können auch eine weitere Pfändung von Fahrnissen vornehmen lassen. Gleiche Befugniß hat in Folge solcher Anschließung der ursprünglich betreibende Theil.

Weitere Pfändungen werden als Fortsetzung der ersten betrachtet, und die in den verschiedenen Pfändungen begriffenen Gegenstände zugleich versteigert, jedoch unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 844, 850 bis 853.

Dem ersten Gläubiger ist Abschrift des Protokolles über weitere Pfändungen anderer Gläubiger zuzustellen.

Der Erlös wird nach der Vorschriften der Artikel 864 bis 867 vertheilt.

Art. 842.

Zur Anschließung an eine bereits vorgenommene Pfändung ist, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 829 jeder Gläubiger bis zum Schlusse

Digitized by Google

der Versteigerung befugt, wenn er auch keine vollstreckbare Urkunde besitzt, und ohne vorhergehende Zahlungsaufforderung.

Wenn der beitretende Gläubiger keine vollstreckbare Urkunde besitzt und der Schuldner die Forderung nicht freiwillig anerkennt, — was zu dem Protokolle des Gerichtsvollziehers geschehen kann, — so hat der Gläubiger die Verurtheilung desselben bei dem zuständigen Gerichte zu betreiben. Im Uebrigen wird die Fortsetzung des Verfahrens bis zur Versteigerung einschließlich durch die Anschließung nicht aufgehalten.

Art. 843.

Versteigerung.

Die gepfändeten Gegenstände sollen in der ortsüblichen Form öffentlich versteigert werden.

Die Versteigerung wird in der Regel durch den Gerichtsvollzieher vorgenommen, welcher dabei einen Ausrufer verwenden kann.

In Gemeinden, in welchen besondere Personen zur Vornahme von Versteigerungen aufgestellt und von der Obrigkeit in Pflicht genommen sind, kann diesen die Versteigerung aufgetragen werden.

Beträgt der Schätzungswerth der gepfändeten Gegenstände mehr als 500 Gulden, so kann die Versteigerung auch durch einen Notar stattfinden. In diesem Falle hat der Gerichtsvollzieher das Pfändungsprotokoll dem Notar zu übergeben, welcher die weiteren Verfügungen behufs der Einleitung der Versteigerung trifft und die in dieser Beziehung erforderlichen Zustellungen durch den Gerichtsvollzieher machen läßt.

Art. 844.

Die Versteigerung soll in der Regel nicht früher als 10 Tage und nicht später als einen Monat, ausnahmsweise aber bei besonders werth-

Digitized by Google

vollen oder seltenen Gegenständen, Waaren- und Weinlagern, Pferden von edler Art, Kunstsachen, Bibliotheken u. dgl. nicht früher als einen Monat und nicht später als zwei Monate nach Zustellung des Pfändungsprotokolls an den Schuldner vorgenommen werden.

Art. 845.

Wenn Beschleunigung nothwendig ist, weil die Gegenstände dem Verderben ausgesetzt sind, weil die Ernährung gepfändeter Thiere zu kostspielig ist, oder aus sonstigen Dringlichkeitsgründen, so kann das Gericht auf Verlangen eines Betheiligten die Frist abkürzen und verfügen, daß die Versteigerung oder selbst der Verkauf aus freier Hand nach einer einzigen Verkündung in der Gemeinde stattfinden soll.

Ebenso kann das Gericht wegen besonderer Verhältnisse eine längere Frist verwilligen.

Auch können die Parteien sich darüber in einem von dem Gerichtsvollzieher aufzunehmenden Protokolle vereinigen.

Art. 846.

Die Versteigerung soll öffentlich an einem passenden Orte und, wenn die Gegenstände sich zur Versteigerung auf dem Markte eignen, wo möglich an einem Markttage entweder in der Gemeinde, worin sie sich befinden, oder in einer benachbarten größeren Gemeinde, wo mehr Kaufliebhaber zu erwarten sind, oder auf einem für die Versteigerung besonders geeigneten Markte in der Umgegend stattfinden.

Art. 847.

Einwendungen des Schuldners in Betreff des Zeitpunktes oder des Ortes der Versteigerung oder gegen die Person oder Behörde, welche die-

Digitized by Google

selbe vornehmen soll, sind nur binnen drei Tagen ohne Erweiterung wegen Entfernung nach der an den Schuldner geschehenen Zustellung des Pfändungsprotokolles oder der die Festsetzung der Versteigerung betreffenden besonderen Zustellung zulässig.

Die Verhandlung darüber kann mit dem Gerichtsvollzieher statt des betreibenden Gläubigers gepflogen werden.

Die richterliche Verfügung wird der nicht anwesenden Partei nur alsdann zugestellt, wenn sie eine Abänderung der ursprünglichen Festsetzung enthält.

Das Nämliche gilt bezüglich derjenigen Einwendungen, welche in obiger Beziehung von anderen Gläubigern in Folge der Anschließung und weiterer Pfändung erhoben werden.

Art. 848.

Wird die ursprüngliche Festsetzung aus anderen Gründen nicht eingehalten, so soll dem Schuldner und dem beigetretenen Gläubiger davon wenigstens vier Tage vor der neu anberaumten Versteigerung durch Zustellung Kenntniß gegeben werden.

Art. 849.

Jeder beigetretene Gläubiger, soferne er eine vollstreckbare Urkunde besitzt und solche dem Schuldner hat zustellen lassen, ist befugt, in dem Falle, daß der Gläubiger, welcher die Pfändung vorgenommen hat, die Versteigerung in den oben bestimmten Fristen nicht betreibt, nach Zustellung einer einfachen Erklärung an denselben das Verfahren fortzusetzen und die Versteigerung vornehmen zu lassen.

Art. 850.

Die Versteigerung soll in der für freiwillige

Versteigerungen jeden Orts üblichen Weise wenigstens sechs Tage zuvor

1) in der Gemeinde, wo sie stattfinden soll,
2) in der Gemeinde, wo die Pfändung vorgenommen wurde, falls diese von jener verschieden ist,
3) wenn ein Betheiligter es verlangt, in einigen von demselben zu bezeichnenden geeigneten benachbarten Gemeinden öffentlich angekündigt werden.

Wo die Bekanntmachung durch öffentliches Ausrufen mit der Schelle oder auf andere Weise üblich ist, soll die Versteigerung nochmals am Tage vor ihrer Abhaltung und unmittelbar vor dem Anfang der Versteigerung in der Gemeinde, wo sie stattfindet, angekündigt werden.

Art. 851.

Versteigerungen in Gemeinden, in welchen ein Anzeigeblatt besteht, sollen jedenfalls in diesem einmal angekündigt werden.

Versteigerungen von Kleinodien, selteneren Geräthen, edlen Weinen, Gold- und Silbergeräthen, Kreditpapieren, im Schätzungswerthe von mehr als fünfzig Gulden, sollen, wenn in der Gemeinde kein Anzeigeblatt besteht, in einem in der Nachbarschaft erscheinenden öffentlichen Blatte bekannt gemacht werden.

Ebenso die Versteigerungen anderer Gegenstände, wenn der Schätzungswerth derselben mehr als 200 Gulden beträgt.

Versteigerungen von Gegenständen der im Absatz 2 bezeichneten Art im Schätzungswerthe von mehr als 200 Gulden oder von Gegenständen der im Artikel 844 hervorgehobenen Art, sollen außerdem in wenigstens Einem anderen zur Verbreitung in einem weiteren Umkreise geeigneten

Digitized by Google

Blatte und zwar wenigstens 20 Tage vor der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Art. 852.

Die Bezirksgerichte sollen durch einen in das Kreisamtsblatt einzurückenden Beschluß wenigstens einen Monat vor dem Anfange jedes Kalenderjahres nach Vernehmung des Staatsanwaltes die zur Aufnahme der Versteigerungsankündigungen für die verschieden Oertlichkeiten des Bezirkes geeigneten Blätter bezeichnen, sowie auch diejenigen, in welchen für den ganzen Bezirk die zur weiteren Verbreitung geeigneten Ankündigungen eingerückt werden sollen.

Art. 853.

Die Bekanntmachungen sollen enthalten:

1) Tag, Stunde und Ort der Versteigerung mit genauer Bezeichnung des Lokals;
2) eine summarische Bezeichnung der Gegenstände unter näherer Angabe der werthvolleren.

Die stattgehabten Bekanntmachungen sind in dem Versteigerungsprotokolle anzuführen und die Bescheinigungen über dieselben dem Protokolle beizufügen.

Die Bekanntmachungen durch öffentliches Ausrufen und durch Anschläge hat der Gerichtsvollzieher im Pfändungsprotokolle vorzumerken.

Art. 854.

Ist eine Versteigerung von wenigen und geringfügigen Gegenständen vorzunehmen, so soll dieselbe, wenn thunlich, mit einer anderen Versteigerung verbunden werden.

Sind in solchem Falle die Gegenstände gleichartig mit denen der bereits bekannt gemachten größeren Versteigerung, so ist keine besondere Bekanntmachung mehr nothwendig.

Digitized by Google

Auch können die Stadtgerichte für Städte, in welchen Versteigerungen häufig sind, einen oder mehrere Tage jeden Monats festsetzen, an welchen in einem dazu bestimmten Lokale solche geringfügige Versteigerungen gemeinschaftlich vorgenommen werden. Einer besonderen Bekanntmachung bedarf es in solchem Falle nur in Betreff derjenigen Gegenstände, welche nicht zu dem gewöhnlichen Verkehre der Tändler und Käufler gehören.

Art. 855.

An dem zur Versteigerung festgesetzten Tage hat der Gerichtsvollzieher die Verbringung der gepfändeten Gegenstände an den zur Versteigerung bestimmten Ort zu veranstalten, soferne sie nicht an dem Aufbewahrungsorte selbst versteigert werden.

Hiebei sind die Gegenstände mit dem aufgenommenen Verzeichnisse zu vergleichen und die etwa fehlenden oder erheblich beschädigten Gegenstände von dem Gerichtsvollzieher in einem zu errichtenden Protokolle zu bezeichnen. Finden sich alle Gegenstände ohne erhebliche Beschädigung derselben vor, so unterbleibt die Errichtung eines Protokolls.

Dem aufgestellten Verwahrer ist eine Bescheinigung über die Ausantwortung kostenfrei auszustellen unter Bezeichnung der etwa fehlenden oder beschädigten Gegenstände.

Art. 856.

Die Versteigerung wird Stück für Stück vorgenommen und jedes Stück dem Meistbietenden zugeschlagen und gegen baare Zahlung übergeben.

Gegenstände, welche sich hiezu eignen, können auch partienweise ausgeboten werden.

Erfolgt die Zahlung nicht, so wird der Gegenstand neuerdings ausgeboten. Der erste Stei-

Digitized by Google

gerer haftet für den Mindererlös, ohne auf den Mehrerlös Anspruch machen zu können, und wird zu keinem weiteren Steiggebote zugelassen.

Der Schuldner darf nicht mitbieten; jedoch sollen seine Vorschläge über die Reihenfolge, in der die Gegenstände zu versteigern sind, thunlichst berücksichtigt werden.

Dem versteigernden Beamten und seinem Protokollführer, dem im Vollstreckungsverfahren verwendeten Gerichtsvollzieher, sowie dem Ausrufer ist es ebenfalls bei Vermeidung von Ordnungsstrafen untersagt zu bieten.

Art. 857.

Kleinodien dürfen unter dem Taxwerthe, Gold- und Silbergeräthe unter dem Bruchwerthe nicht zugeschlagen werden.

Zu diesem Ende hat der Gerichtsvollzieher die Schätzung derselben durch einen und bei werthvollen Gegenständen durch zwei für solche Schätzungen im Allgemeinen verpflichtete Sachverständige vornehmen und mit ihrer Unterschrift auf dem Pfändungsprotokolle bestätigen zu lassen.

Kann die Abschätzung in obiger Weise nicht stattfinden, so hat der Gerichtsvollzieher die Gegenstände dem Stadt- oder Landgerichte des Ortes der Vollstreckung zu übergeben und das Gericht die Abschätzung durch von ihm ernannte Sachverständige oder auf dem Requisitionswege zu bewirken. Die dadurch veranlaßten Kosten sind von dem betreibenden Theile vorzuschießen. Es steht jedoch den Betheiligten frei, in dieser Beziehung andere Bestimmungen zu treffen.

Art. 858.

Wenn Gegenstände nicht versteigert werden können, weil kein Gebot erfolgt, oder im Falle des Artikels 857 der Schätzungswerth nicht erreicht wird, so ist der betreibende Gläubiger befugt, eine

Digitized by Google

neue Versteigerung vornehmen zu lassen, welche sofort anzuberaumen ist, und wobei die vorgeschriebenen Bekanntmachungen zu wiederholen sind.

Der betreibende Theil kann auch die Gegenstände um den Schätzungswerth annehmen, welcher jedoch in diesem Falle, sofern es nicht schon geschehen, durch einen vom Stadt- oder Landgerichte des Ortes der Vollstreckung zu ernennenden Sachverständigen festzusetzen ist.

Art. 859.

Sobald die zur Zahlung der Forderungen des betreibenden und der beigetretenen Gläubiger, sowie der Kosten erforderliche Summe erreicht ist, soll mit der weiteren Versteigerung eingehalten werden.

Art. 860.

Der Versteigerungsbeamte haftet für den Gesammtbetrag der Versteigerung.

In das Versteigerungsprotokoll soll er die einzelnen zugeschlagenen Gegenstände nebst dem Zuschlagspreise und dem Ansteigerer verzeichnen und solches von den Parteien, wenn sie gegenwärtig sind, oder wenn eine derselben fehlt oder nicht unterschreiben kann oder will, von zwei Zeugen, welche erforderlichen Falles aus den Ansteigerern genommen werden können, mit unterzeichnen lassen.

Die Ansteigerer haben als solche nicht zu unterzeichnen.

Art. 861.

Die Versteigerung bleibt auch dann, wenn die gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet worden sind, hinsichtlich des redlichen Ansteigerers in Kraft, vorbehaltlich der Rechte des Schuldners oder sonstigen Betheiligten gegen denjenigen, durch dessen Schuld er in Schaden versetzt worden.

Digitized by Google

Art. 862.

Hinterlegung und Auszahlung des Erlöses.

Nach Beendigung der Verſteigerung hat der Verſteigerungsbeamte den erzielten Erlös bei dem Stadt- oder Landgerichte des Ortes der Vollſtreckung ohne Rückſicht, ob daſſelbe zugleich Vollſtreckungsgericht iſt, zu hinterlegen, und zwar der Notar ſofort, der Gerichtsvollzieher oder ſonſtige Verſteigerungsbeamte längſtens nach drei Tagen.

Gegen den Verſteigerungsbeamten, welcher die Hinterlegung des Erlöſes verzögert, ſteht den Betheiligten das Zwangsmittel der perſönlichen Verhaftung zu, unbeſchadet der gegen die ſäumigen Beamten zu verhängenden disziplinären Einſchreitung.

Art. 863.

Iſt nur der betreibende Theil als Gläubiger betheiligt, oder der Erlös ausreichend zur Befriedigung des betreibenden Theils und der ſonſtigen durch Anſchließung betheiligten Gläubiger und zur Deckung der Koſten, ſo hat das Gericht nach Feſtſetzung der Koſten die Auszahlung an die Betheiligten zu bethätigen und den etwaigen Ueberſchuß dem Schuldner auszuhändigen.

In gleicher Weiſe wird verfahren, wenn die Betheiligten innerhalb der im Artikel 864 feſtgeſetzten Friſt ſich über die Vertheilung des Erlöſes vereinbaren.

In dem über die Verhandlung zu errichtenden Protokolle iſt eine genaue Berechnung aufzuſtellen.

Die Feſtſetzung der Koſten des Verfahrens mit Inbegriff der Verſteigerung erfolgt durch das Vollſtreckungsgericht, zu welchem Behufe daſelbſt der Gerichtsvollzieher und die ſonſtigen Verſteigerungsbeamten die Verzeichniſſe längſtens binnen fünf Tagen nach der Verſteigerung einzureichen haben.

Digitized by Google

Art. 864.

Wenn andere Gläubiger sich dem Verfahren angeschlossen haben, und der Erlös zur Befriedigung sämmtlicher Forderungen und Deckung der Kosten nicht hinreicht, so ist derselbe, falls das Stadt- oder Landgericht nicht als Vollstreckungsgericht zuständig ist, an das einschlägige Bezirksgericht einzusenden und dort zu hinterlegen, wenn nicht innerhalb acht Tagen von der Versteigerung an eine Vereinigung der Betheiligten über die Vertheilung des Erlöses zu Stande kömmt.

Ist das Stadt- oder Landgericht, bei welchem die Hinterlegung geschehen, zugleich Vollstreckungsgericht, so findet dort auch das weitere Verfahren über die Vertheilung des Erlöses statt.

Art. 865.

Vereinigen sich im Falle der Hinterlegung bei dem Vollstreckungsgerichte die Gläubiger und der Schuldner nicht binnen Monatsfrist nach der Versteigerung über die Vertheilung der Gelder, so steht es jedem derselben zu, die übrigen Betheiligten in eine desfalls von dem Vollstreckungsgerichte festgesetzte Sitzung zur Verhandlung hierüber und insbesondere auch über die angesprochenen Vorzugsrechte vorladen zu lassen, womit die Aufforderung zu verbinden ist, in dieser Sitzung die ihnen zu Gebot stehenden Beweisurkunden bei Vermeidung der Verurtheilung in die durch die Unterlassung veranlaßten Kosten vorzulegen.

Art. 866.

Entsteht bei dieser Verhandlung Streit über den Rechtsbestand oder das Vorzugsrecht einer die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichtes übersteigenden Forderung, so verweist dasselbe den Streit vor das zuständige Gericht.

Ist ein solcher Streit bereits an einem an-

Digitized by Google

deren Gerichte anhängig, so erfolgt ebenfalls die Verweisung zur Austragung desselben.

Dem betreffenden Gläubiger kann in diesen Fällen auf Begehren der übrigen Gläubiger eine Frist vorgesetzt werden, binnen welcher derselbe die Entscheidung bei Vermeidung des Ausschlusses von der Vertheilung des Versteigerungserlöses beizubringen habe.

Die Frist kann erstreckt werden, wenn der Gläubiger sich über die Betreibung des Streites von seiner Seite ausweist.

Auf Antrag der Betheiligten oder eines derselben ist die Vertheilung des Erlöses jedenfalls insoweit vorzunehmen, als die streitigen Forderungen dadurch nicht gefährdet werden.

Art. 867.

In Betreff der Vorzugsrechte kommen die einschlägigen civilrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Die Gläubiger, welchen kein Vorzugsrecht zusteht, theilen sich in den Uebetrest nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen.

Vierzigstes Hauptstück.

Pfändung von Früchten auf der Wurzel.

Art. 868.

Früchte und Bodenerzeugnisse aller Art, welche noch mit dem Boden zusammenhängen, können gegen den Schuldner zu dem Theile, der ihm davon als Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter gehört, gepfändet werden. Pfändung.

Die Pfändung soll nicht früher als sechs Wochen vor der gewöhnlichen Zeit der Reife vorgenommen werden.

Digitized by Google

Art. 869.

Das Pfändungsprotokoll soll außer den allgemeinen Erfordernissen enthalten:

1) die möglichst genaue Bezeichnung der Grundstücke und ihres Flächeninhaltes,

2) die Gattung der darauf wachsenden Früchte,

3) die Aufforderung an den Schuldner, sich der eigenmächtigen Einärntung zu enthalten.

Art. 870.

Die besondere Aufsicht über die gepfändeten Früchte ist den Feldhütern der Markungen, in welchen die Güter liegen, oder einem derselben aufzutragen. In Verhinderungsfällen kann auch ein anderer Einwohner mit dieser Aufsicht beauftragt werden.

Der Aufseher soll zur Pfändung zugezogen werden und hat das Protokoll mitzuunterschreiben. Dasselbe soll auch dem Vorstande derjenigen Gemeinde, in welcher sich der Sitz des Wirthschaftsanwesens befindet, oder in deren Markung die meisten Grundstücke gelegen sind, zur Unterzeichnung vorgelegt, und beiden sollen Abschriften davon ertheilt werden.

Art. 871.

Versteigerung.

Wenn die Früchte auf der Wurzel versteigert werden, so soll dieses nicht früher als acht Tage vor der zur Einärntung bestimmten Zeit geschehen. Ist der Zeitpunkt der Aernte verschieden, so sind, wenn die Versteigerung nicht gleichzeitig stattfinden kann, mehrere Versteigerungen vorzunehmen.

Die Bekanntmachungen sollen die Bezeichnung des Schuldners, der Güter, ihrer Lage, ihres beiläufigen Flächeninhaltes und der Fruchtgattungen enthalten.

Digitized by Google

Art. 872.

Die Parteien können übereinkommen, oder es kann auf Begehren einer derselben durch das Vollstreckungsgericht verfügt werden, daß anstatt der Versteigerung der Früchte auf der Wurzel ein Einwohner der Gemeinde als Verwalter aufgestellt werde, welcher die Einärntung zu besorgen habe, oder unter dessen Aufsicht sie durch den Schuldner vorzunehmen sei.

Kann nach vorgenommener Pfändung die erforderliche Bekanntmachung der Versteigerung nicht mehr vor der Einärntung geschehen, so hat das Stadt- und Landgericht des Ortes der Vollstreckung auf Ansuchen des mit der Pfändung beauftragten Gerichtsvollziehers einen zuverlässigen Einwohner der Gemeinde zur Einärntung und Verwahrung der Früchte zu bezeichnen.

Wenn sich eine taugliche Person nicht vorfindet, oder der Ernannte dem gerichtlichen Auftrage nachzukommen sich weigert oder verhindert ist, hat der Ortsvorstand auf Anzeige des Gerichtsvollziehers für die Einärntung und die Verwahrung Sorge zu tragen.

In solchen Fällen ist sodann zur Versteigerung der eingeärnteten Früchte nach den Bestimmungen über die Versteigerung gepfändeter Fahrnisse zu schreiten, wenn der Verwalter nicht zugleich ermächtigt worden ist, sie aus freier Hand nach den laufenden Marktpreisen zu verkaufen.

Art. 873.

Der Schuldner, dessen ganze Aernte gepfändet ist, kann verlangen, daß die für ihn und seine Familie erforderlichen Lebensmittel und das Futter für die von der Pfändung ausgenommenen Thiere für 14 Tage außer Versteigerung gelassen werde.

Auch ist der Schuldner, sowie der Eigenthümer oder Nutznießer des Gutes befugt, zu ver-

Digitized by Google

langen, daß die zur Aussaat erforderlichen Früchte und das nach den Pachtbedingungen auf dem Gute zu verbrauchende Futter und Streuwerk außer Versteigerung gelassen werde.

Art. 874.

Allgemeine Bestimmung.

Im Uebrigen finden die im neun und dreißigsten Hauptstücke enthaltenen Bestimmungen und insbesondere die der Artikel 833 bis 835 in Betreff des Verwahrers der gepfändeten Gegenstände auf den gemäß Artikel 870 und 872 aufzustellenden Verwalter und Aufseher Anwendung.

Ein und vierzigstes Hauptstück.

Einweisung in die Bewirthschaftung und Benutzung von Liegenschaften.

Art. 875.

Bei der Beschlagnahme auf Mieth- und Pachtgelder ist nach den im folgenden Hauptstücke enthaltenen Vorschriften zu verfahren.

Der Zugriff auf die Erträgnisse von Liegenschaften — durch Einweisung in die Bewirthschaftung und Benützung derselben — richtet sich nach den folgenden Bestimmungen.

Art. 876.

Gesuch.

Die Einweisung in die Bewirthschaftung und Benützung einzelner Liegenschaften oder in die gesammten Erträgnisse eines aus verschiedenen Theilen bestehenden Gutes, woran dem Schuldner Eigenthum oder Nutznießungsrecht zusteht, und die desfalls erforderliche Aufstellung eines Verwalters ist bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel das Wirthschaftsanwesen oder der bedeutendere Theil der zu dem Gute gehörigen

Digitized by Google

Grundstücke gelegen ist, in der gewöhnlichen Form der Klage im beschleunigten Verfahren nachzusuchen.

Die Klage kann nicht früher als dreißig Tage ohne Erweiterung der Frist wegen Entfernung nach vorausgegangener Zahlungsaufforderung angestellt werden.

Art. 877.

Die Nachsuchung der Einweisung soll sogleich durch Anheftung eines Anschlagzettels an dem zu dem Gute gehörigen Hauptgebäude, wenn ein solches vorhanden ist, und an dem in der Gemeinde üblichen Platze bekannt gemacht und solches von dem zustellenden Gerichtsvollzieher auf der Zustellungsurkunde bemerkt werden.

Außerdem soll dieselbe längstens innerhalb acht Tagen nach Zustellung der Klage durch Einrückung in das hiefür vom Gerichte (soferne die Parteien sich nicht über die Wahl vereinigen) zu bezeichnende öffentliche Blatt bekannt gemacht werden.

Art. 878.

Aufstellung des Verwalters.

Wenn sich die Parteien nicht über die Wahl des aufzustellenden Verwalters vereinigen, so soll das Gericht denselben bezeichnen oder die Wahl dem Stadt- oder Landgerichte auftragen, in dessen Sprengel das Wirthschaftsanwesen oder der bedeutendere Theil der zu dem Gute gehörigen Grundstücke gelegen ist.

Ebenso bestimmt das Gericht in dem zu erlassenden Urtheile die Art und Weise der Verwaltung — wobei auch die Verpachtung angeordnet werden kann — die Belohnung des Verwalters, die Zeitabschnitte zur Rechnungsstellung und die Hinterlegung der Ertragsüberschüsse, wenn sich die Parteien darüber nicht vereinigen.

Zugleich wird mit der Uebergabe des Gutes

Digitized by Google

ein Mitglied des Gerichtes oder das betreffende Stadt- oder Landgericht (Abſ. 1) beauftragt.

Auf Antrag des Gläubigers iſt die einſtweilige Vollſtreckung des Urtheils ohne Rückſicht auf Einſpruch oder Berufung und ohne Sicherheitsleiſtung zu verfügen.

Art. 879.

Dem Gläubiger ſelbſt darf die Verwaltung nur unter der Auflage der genauen Verrechnung der Gutserträgniſſe mit ausdrücklicher Genehmigung des Schuldners und unter den von dieſem feſtgeſetzten Beſtimmungen überlaſſen werden.

Art. 880.

Das Urtheil iſt ſowohl dem Schuldner als auch dem aufgeſtellten Verwalter zuzuſtellen und durch die im Artikel 877 bezeichneten Mittel auszugsweiſe mit dem Beifügen bekannt zu machen, daß alle Zahlungen künftig nur an den aufgeſtellten Verwalter giltig geleiſtet werden können.

Die Uebergabe an den aufgeſtellten Verwalter erfolgt auf Betreiben des Gläubigers.

Art. 881.

Wirkung der Einweiſung.

Von dem Zeitpunkte der durch das Gericht verfügten Einweiſung ſtehen dem Gläubiger alle Rechte zu, welche geſetzlich mit der Immiſſion des Gläubigers in die Güter des Schuldners bisher verbunden waren.

Art. 882.

Alle nach dem Zeitpunkte der im Artikel 880 vorgeſchriebenen Bekanntmachungen, von dem Schuldner abgeſchloſſenen Mieth- und Pachtverträge oder ſonſt bezüglich des Gutes getroffenen Verfügungen, wodurch die Einweiſung beeinträchtigt wird, ſowie die nach jenem Zeitpunkte an den

Digitized by Google

Schuldner geleisteten Zahlungen von Mieth- und Pachtgeldern und Gutsgefällen sind nichtig.

Nach Umständen können auch die den im Artikel 877 bezeichneten Bekanntmachungen der Beschlagnahme nachgängigen Verträge, Verfügungen und Zahlungen gleicher Art auf Begehren des Gläubigers von dem Gerichte als ungiltig erklärt werden.

Art. 883.

Wenn der Schuldner selbst das Gut bewohnt, so bestimmt das Gericht die Frist, binnen welcher derselbe solches gänzlich oder theilweise zu räumen hat, und die hiezu erforderlichen Falles anzuwendenden Zwangsmittel.

Art. 884.

Wenn der Schuldner außer den Gutserträgnissen, in welche der Gläubiger eingewiesen ist, keine Mittel zur Bestreitung der Lebensnothdurft für sich, seinen Ehegatten und seine unversorgten Kinder besitzt, so kann das Gericht nach Erwägung aller Umstände ihm hiefür einen Theil jener Erträgnisse zuweisen, welcher aber jedenfalls auf das äußerste Bedürfniß zu beschränken ist.

Diese Verwilligung kann auf eine bestimmte Zeit beschränkt oder auf die ganze Dauer der Einweisung ausgedehnt werden.

Der Zwang zur Räumung der Wohnung darf sich nicht auf Kranke und Wöchnerinnen erstrecken, solange solche die Wohnung ohne Gefährdung der Gesundheit nicht verlassen können.

Art. 885.

Anschließung.

Jeder Gläubiger, welcher eine liquide, fällige Forderung an den Schuldner zu machen hat, kann sich der Einweisung anschließen.

Das desfalls an das Gericht zu stellende Begehren hat der von dem Gläubiger aufzustellende

Digitized by Google

Anwalt den Anwälten der Gläubiger, welche die Einweisung früher erlangt oder nachgesucht haben, und dem Anwalte des Schuldners oder diesem persönlich oder in seinem Wohnsitze, falls er keinen Anwalt aufgestellt hat, zustellen zu lassen.

Art. 886.

Die Einweisung des beitretenden Gläubigers soll durch das Gericht in der Art verfügt werden, daß derselbe, soferne keiner Forderung ein Vorzugsrecht zusteht, nach Verhältniß des Betrages seiner Forderung mit den früher eingewiesenen Gläubigern auf die Gutserträgnisse Anspruch erhält.

Die im Range vorgehenden Forderungen erhalten ihre Befriedigung vor den nachgehenden ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Einweisung. Im Range gleichstehende Gläubiger werden nach Verhältniß ihrer Forderungen befriedigt.

Art. 887.

Rechnungsstellung

Mit der Verhandlung über die von dem Verwalter zu stellende Rechnung und über die Vertheilung der Ertragsüberschüsse beauftragt das Gericht eines seiner Mitglieder, oder das betreffende Stadt- oder Landgericht oder auch einen Notar.

Streitigkeiten sind nach den Vorschriften über den Rechnungsprozeß zur Entscheidung des Gerichtes zu bringen.

Art. 888.

Beendigung der Einweisung.

Die Einweisung soll nicht länger als fünf Jahre dauern, ausgenommen, wenn sämmtliche Betheiligte sich über eine längere Dauer vereinigen, oder wenn dem Schuldner nur ein Nutznießungsrecht an dem Gute zusteht.

Sie endigt jedenfalls:

Digitized by Google

1) durch die Einwilligung aller Betheiligten;
2) durch die vollständige Befriedigung aller eingewiesenen Gläubiger an Hauptforderung, Zinsen und Kosten;
3) durch die Erlöschung des Rechtes des Schuldners und seiner Erben an dem Gute;
4) durch freiwilligen Verkauf des Gutes, in welchem Falle jedoch der Kaufpreis nur im Einverständnisse sämmtlicher Betheiligter oder auf Anweisung des Gerichtes giltig bezahlt werden kann und die Gläubiger befugt sind, falls der Kaufpreis zu ihrer Befriedigung nicht hinreicht, die öffentliche Versteigerung des Gutes zu verlangen.

Zwei und vierzigstes Hauptstück.

Beschlag auf ausstehende Forderungen, auf fortdauernde Gefälle und auf Fahrnisse des Schuldners in dritter Hand.

Art. 889.

Zuständigkeit.

Die Vollstreckung mittelst Beschlag auf ausstehende Forderungen des Schuldners oder auf Fahrnisse desselben, welche sich im Besitze Dritter befinden, ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 793 bei dem Bezirksgerichte oder bei dem Stadt- oder Landgerichte nachzusuchen, in dessen Sprengel der Schuldner wohnt oder sich aufhält.

Art. 890.

Vollstreckungsgesuch u. Vorladung.

Das Vollstreckungsgesuch richtet sich, dem Schuldner gegenüber, auf gerichtliche Anerkennung der Gültigkeit der Beschlagnahme und, in Folge davon, auf Einweisung in die mit Beschlag be-

Digitized by Google

legte Forderung, beziehungsweise auf Anordnung der Versteigerung der Fahrnisse.

Eine vorgängige Zahlungsaufforderung wird nicht erfordert.

Art. 891.

Das Gesuch soll das Urtheil oder die vollstreckbare Urkunde, worauf es gegründet werden will, den Betrag der Forderung des Gläubigers und die Bezeichnung der mit Beschlag belegten Forderung oder der Fahrnisse, soweit der Gläubiger solche zu geben im Stande ist, enthalten, mit Vorladung des Schuldners in eine bestimmte Gerichtssitzung und mit Bestellung eines Anwaltes, wenn die Vollstreckung bei einem Bezirksgerichte nachgesucht wird.

Zugleich ist dem Schuldner Abschrift des Urtheils oder der vollstreckbaren Urkunde zuzustellen, falls dieses nicht im Laufe eines Jahres zuvor geschehen ist.

Wohnt der Schuldner außerhalb des Gerichtssitzes, so finden bei der Vorladung desselben die Bestimmungen des Artikels 185 Anwendung, worauf bei der von dem Gläubiger zu erwirkenden Festsetzung des zur Verhandlung bestimmten Sitzungstages Rücksicht zu nehmen ist.

Art. 892.

In dieselbe Gerichtssitzung ist der Dritte, bei welchem die Forderung aussteht, oder welcher die Fahrnisse inne hat, vorzuladen mit der Aufforderung, sich unter Vorlegung der in seinen Händen befindlichen Beweisurkunden über den Rechtsbestand und über den Betrag der Forderung zu erklären und vorläufig keine Zahlung darauf zu leisten, beziehungsweise die dem Schuldner zugehörigen Fahrnisse genau anzugeben und sie vorläufig nicht zu verabfolgen bei Vermeidung seiner Verurtheilung zur Zahlung der Summe,

Digitized by Google

für welche die Vollstreckung nachgesucht wird, an den betreibenden Gläubiger.

Mit dieser Vorladung ist dem Dritten Abschrift des Gesuches zuzustellen.

Bezüglich der Vorladung des Dritten finden die Bestimmungen des Artikels 185 ebenfalls Anwendung.

Art. 893.

Wirkung der Beschlagnahme.

Nach der Zustellung des Vollstreckungsgesuches an den Schuldner kann derselbe über die mit Beschlag belegten Forderungen, Gefälle und Fahrnisse ohne Zustimmung des Gläubigers nicht gültig verfügen.

Bei hypothekarischen Forderungen soll die Beschlagnahme auf Vorlegung der Vorladung, wovon dem Hypothekenamte eine Abschrift zuzustellen ist, im Hypothekenbuche eingetragen werden.

Dem Dritten gegenüber, bei welchem die Forderung ausstehet, tritt die Wirkung der Beschlagnahme, sofern eine solche nicht schon vorher stattgefunden hat, mit der Vorladung desselben ein.

Art. 894.

Erklärung des Dritten.

Der vorgeladene Dritte kann seine Erklärung persönlich oder durch einen Anwalt oder sonstigen Bevollmächtigten abgeben, entweder in der festgesetzten Gerichtssitzung oder schon vorher auf der Gerichtsschreiberei des Gerichtes, vor welches er geladen ist, oder des Stadt- oder Landgerichtes seines Wohnortes. Von dieser Befugniß ist derselbe in der Vorladung in Kenntniß in setzen.

In dem letzteren Falle hat der Gerichtsschreiber das aufgenommene Protokoll ungesäumt an das Vollstreckungsgericht einzusenden.

Digitized by Google

Das Gericht kann das persönliche Erscheinen des Dritten in einer weiteren Gerichtssitzung anordnen, wenn die zu Protokoll gegebene Erklärung nicht genügend erscheint.

Art. 895.

Die Erklärung soll enthalten:

1) den ursprünglichen und den dermaligen Betrag der Schuld und den Grund derselben;
2) die Art, wie dieselbe etwa ganz oder theilweise getilgt worden;
3) die bestehenden Zahlungsziele, wenn die Forderung nicht sogleich zahlbar ist;
4) die in Betreff der Forderung oder der Fahrnisse bereits angelegten Beschlagnahmen oder die ausgesprochenen Einweisungen.

Bei Fahrnissen ist ein genaues Verzeichniß derselben zu geben.

Art. 896.

Unterläßt der vorgeladene Dritte die vorschriftsmäßige Erklärung, so wird er als unbedingter Schuldner des Betrages, für welchen die Beschlagnahme verlangt worden, oder des von dem verfolgenden Gläubiger angegebenen Betrages der mit Beschlag belegten Forderung, wenn dieser geringer ist, erklärt, wogegen jedoch Einspruch nach den Vorschriften der Artikel 272 bis 277 und 487 zuläßig ist.

Wird die Erklärung bestritten und findet das Gericht die Sache durch die vorgelegten Urkunden zur Erlassung einer Entscheidung nicht genügend aufgeklärt, so wird zur weiteren Verhandlung und Beibringung der erforderlichen Beweise eine Tagfahrt anberaumt und geeigneten Falles der Dritte angewiesen, zu seiner Vertretung einen Anwalt aufzustellen.

Er kann die Verweisung des Streites vor sein eigenes Gericht verlangen, wenn er vor ein anderes Gericht vorgeladen worden ist.

Digitized by Google

Art. 897.

Die Bestimmungen der Artikel 892, 894 bis 896 finden keine Anwendung auf die Einweisung in Forderungen und Bezüge, welche der Schuldner bei öffentlichen Kassen zu machen hat. Bezüge aus öffentlichen Kassen.

Hier wird die Beschlagnahme dem Vorstand der Kasse unter Beifügung des Urtheils oder der Urkunde, auf welche sich die Forderung des betreibenden Gläubigers gründet, zugestellt; der Empfang derselben ist auf der Urschrift derselben zu bescheinigen, und dem verfolgenden Gläubiger eine Erklärung über den Betrag und die Zahlungszeit der von der Kasse zu zahlenden Gelder und Bezüge auszustellen.

Haben schon vorher Beschlagnahmen oder Einweisungen stattgefunden, so hat sich der Kassabeamte hierüber in seiner Erklärung auszusprechen und dem Gläubiger auf dessen Begehren Abschrift der desfalls erhaltenen Zustellungen zu ertheilen.

Erfolgen später weitere Beschlagnahmen, so hat der Kassabeamte auf Verlangen darüber ebenfalls Bescheinigung und Abschrift der betreffenden Zustellungen zu ertheilen.

Nach der Zustellung der Beschlagnahme darf der Kassabeamte das Guthaben nur unter Zustimmung der Betheiligten oder nach Maßgabe der gerichtlichen Entscheidung verabfolgen.

Art. 898.

Auf die Besoldungen und sonstigen Dienstbezüge, Gagen, Pensionen und Quiescenzgehalte der Hof-, Staats- und Gemeindebeamten, Militärpersonen, öffentlichen Diener und Geistlichen, sowie auf die Pensionen ihrer Wittwen und Kinder, sie mögen aus Staats-, Stiftungs-, Gemeinde- oder was immer für anderen Kassen fließen, kann die Einweisung nur bis zu einem Fünftheile verlangt werden, wenn sie jährlich Beschränkungen der Beschlagnahme.

Digitized by Google

nicht über 500 Gulden, bis zu einem Viertheil, wenn sie nicht über 1000 Gulden, bis zu einem Dritttheil, wenn sie über 1000 Gulden betragen. Dieses Maaß darf selbst mit Einwilligung des Schuldners nicht überschritten werden.

Die im vorigen Absatze festgesetzten Beschränkungen finden auch auf Privatdienstgehalte Anwendung; die Verabredung über die Zuläßigkeit der Einweisung in eine höhere Quote ist hier jedoch nicht ausgeschlossen.

Eine Einweisung auf den Sold der Unteroffiziere und Soldaten, dann der Polizeisoldaten findet überhaupt nicht statt.

Noch nicht fälliger oder noch nicht verdienter Lohn der Dienstboten und Handwerker, sowie aller Arbeiter, welche tageweise ihren Lohn empfangen, kann nicht mit Beschlag belegt werden.

Art. 899.

Durch die während des Lebens eines Schuldners erfolgte Beschlagnahme der im Artikel 898 Abs. 1 bezeichneten Bezüge werden die Raten für den Sterb- und Nachmonat nicht betroffen.

Ebenso müssen von den Bezügen aus Leichenkassen und Lebensversicherungen, wenn nicht der Gläubiger selbst die Einlage bewirkt, und die Prämien gezahlt hat, die Beerdigungskosten und die zum Unterhalte der Hinterbliebenen auf Einen Monat erforderlichen Beträge freigelassen werden.

Art. 900.

Gnadengehalte oder Renten, welche durch Schankung oder Vermächtniß zum Lebensunterhalte gegeben oder dem Angriffe der Gläubiger ausdrücklich entzogen sind, desgleichen gerichtlich zuerkannte oder festgesetzte Nahrungsgehalte (Alimente, Competenzen) können nicht mit Beschlag belegt werden, außer wegen nach dem Anfall der

Digitized by Google

Rente oder des Gehaltes entstandener Forderungen für Kost, Miethe oder andere nothwendige Lebensbedürfnisse, welche daraus hätten bestritten werden sollen, oder für zu deren Bestreitung dargeliehene und darauf wirklich verwendete Geldsummen.

Das Unentbehrliche zum künftigen Unterhalte muß auch in diesem Falle frei bleiben.

Cautionen von Beamten, öffentlichen und Privatdienern können nur unter Vorbehalt derjenigen Forderungen, zu deren Sicherheit die Caution geleistet worden ist, mit Beschlag belegt werden.

Art. 901.

Realrechte.

In Betreff der dem Schuldner zustehenden fortdauernden selbstständigen fruchtbringenden dinglichen Rechte kann dessen Gläubiger die Einweisung in die bereits verfallenen oder in Zukunft fällig werdenden Bezüge nach den Vorschriften des gegenwärtigen Hauptstückes verlangen oder die Zwangsversteigerung der Ausübung des Rechtes selbst veranlassen.

Art. 902.

Weitere Beschlagnahme und Anschließung.

Wenn von verschiedenen Gläubigern auf dieselbe Forderung, dieselben Fahrnisse oder dasselbe Gefäll des Schuldners Beschlag gelegt worden ist, so soll die Verhandlung darüber verbunden und durch dasselbe Urtheil entschieden werden.

Auch steht jedem Gläubiger einer liquiden und fälligen Forderung in der für die Einmischung im Artikel 448 vorgeschriebenen Form die Anschließung an eine vorangegangene Beschlagnahme zu.

Art. 903.

Verhandlung und Urtheil.

Ueber die wegen Gültigkeit der Beschlagnahme, wegen der Erklärung des Dritten, wegen der Ansprüche der durch Anschließung betheiligten

Gläubiger u. s. w. unter den Parteien entstehenden Streitigkeiten wird nach den einschlägigen allgemeinen Vorschriften verhandelt und entschieden.

Das Gericht kann geeigneten Falles schon vor der endlichen Entscheidung auf Begehren eines Gläubigers, des Schuldners oder des Dritten die Hinterlegung der von dem letzteren nach seiner Erklärung geschuldeten Beträge anordnen.

Art. 904.

Wird die Beschlagnahme als giltig erklärt, so verfügt das Gericht die Einweisung des Gläubigers in die betreffende Forderung oder das betreffende Gefäll, beziehungsweise die Versteigerung der Fahrnisse.

Bei Hypothekenforderungen hat das Gericht zugleich den Eintrag der Uebertragung in das Hypothekenbuch anzuordnen.

In welcher Weise bei der Einweisung in auf Namen ausgestellte bayerische Staatsobligationen oder diesen gleichstehende inländische Creditpapiere die Umschreibung auf den Namen des Gläubigers zu bewirken ist, wird auf dem Verordnungswege bestimmt.

In Betreff der Einweisung mehrerer Gläubiger, welche sich bei der Beschlagnahme betheiligt haben, und der Vertheilung des Steigerungserlöses der Fahrnisse kommen die Vorschriften der Artikel 865 bis 867 zur analogen Anwendung.

Art. 905.

Nach erfolgter gerichtlicher Einweisung der Gläubiger in eine Forderung des Schuldners können andere Gläubiger nicht verlangen, vor oder mit den eingewiesenen Gläubigern auf die Forderung angewiesen zu werden.

Auf die in den Artikeln 898 und 901 angeführten Bezüge und Gefälle findet dieses in der

Digitized by Google

Art Anwendung, daß, solange nicht über das gesammte Vermögen des Schuldners die Gant eröffnet ist, der später eingewiesene Gläubiger erst nach vollständiger Befriedigung des früher eingewiesenen in den Bezug eintritt.

Art. 906.

Versteigerung der Fahrnisse.

Die in dritter Hand in Beschlag genommenen Fahrnisse werden auf Anordnung des Gerichtes den Bestimmungen der Artikel 843 bis 861 gemäß versteigert.

Art. 907.

Kosten.

Wenn gegen die Erklärung des Dritten, in dessen Hände Beschlag gelegt wurde, kein Einwand erhoben worden ist, welcher eine Kostenverurtheilung gegen denselben veranlaßt, so hat er die ihm verursachten Kosten nach richterlicher Festsetzung derselben bei der Auszahlung seiner Schuld in Abzug zu bringen oder den Ersatz derselben von dem betreibenden Gläubiger zu empfangen.

Drei und vierzigstes Hauptstück.

Zwangsversteigerung unbeweglicher Güter.

I. Abschnitt.

Hauptverfahren.

Art. 908.

Gegenstand und Beschränkungen der Zwangsversteigerung.

Was das gegenwärtige Hauptstück von der Zwangsversteigerung liegender Güter bestimmt, findet auch auf die Zwangsversteigerung von fortdauernden selbstständigen dinglichen Rechten Anwendung.

Die Beschlagnahme eines Gutes zum Zwecke der Zwangsversteigerung erstreckt sich auf die ge-

Digitized by Google

setzlichen Zubehörungen und auf alle Sachen, welche mit dem Gute zu dem Zwecke, auf demselben zu verbleiben, in wesentliche Verbindung gebracht sind.

Art. 909.

Die persönlichen Gläubiger eines Miterben oder Miteigenthümers sind nicht befugt, den Antheil ihres Schuldners an den gemeinschaftlichen Gütern zur Zwangsversteigerung zu bringen, so lange derselbe nicht durch Theilung oder sonstige Auseinandersetzung ausgeschieden ist. Sie sind aber befugt, die Theilung oder Auseinandersetzung gegen den Schuldner und die Miterben oder Miteigenthümer vor Gericht zu betreiben.

Art. 910.

Das Gericht kann auf Begehren des Schuldners die Aufschiebung oder Einhaltung des Verfahrens verfügen, wenn derselbe durch unverdächtige Mieth- oder Pachtvertragsurkunden, Wirthschaftsrechnungen oder auf andere Art in der zur Verhandlung über das Begehren anberaumten Sitzung nachweist, daß der einjährige Reinertrag seiner liegenden Güter zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers und derjenigen, welche sich dem Verfahren angeschlossen haben, an Hauptsumme, Zinsen und Kosten hinreiche und sich zur Abtretung dieser Einkünfte an die Gläubiger erbietet.

Das Begehren ist auf dem Wege der Klage oder des Zwischenstreites unter Vorladung aller Betheiligten in die anberaumte Sitzung bei dem Vollstreckungsgerichte anzubringen.

Das Verfahren kann jedoch, wenn dem Begehren willfahrt worden ist, ohne richterliche Ermächtigung wieder fortgesetzt werden, sobald gegen die Erhebung der abgetretenen Einkünfte Einspruch geschieht oder derselben sonst ein Hinderniß entgegentritt.

Digitized by Google

Art. 911.

Die Zahlungsaufforderung, welche der Beschlagnahme vorauszugehen hat, soll die Androhung enthalten, daß, wenn innerhalb dreißig Tagen die Zahlung nicht erfolgt, zur Beschlagnahme der unbeweglichen Güter des Schuldners werde geschritten werden. Zahlungsaufforderung.

Befinden sich die in Beschlag zu nehmenden Güter nicht im Besitze des Schuldners, so soll dem dritten Besitzer eine Abschrift der Zahlungsaufforderung zugestellt werden.

Die Aufstellung des Zustellungsbevollmächtigten für dieses Verfahren soll in der Gemeinde geschehen, in welcher das zuständige Bezirksgericht seinen Sitz hat.

Art. 912.

Wenn die Vollstreckung gegen eine unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehende Person gerichtet ist, so soll eine Abschrift der an den Vormund oder Pfleger ergangenen Aufforderung dem Staatsanwalte an dem mit dem Verfahren befaßten Bezirksgerichte zugestellt werden, welcher die obervormundschaftliche Einschreitung zur Befriedigung des Gläubigers zu veranlassen hat.

Art. 913.

Wenn der Schuldner oder der dritte Besitzer nicht im Sprengel des Bezirksgerichtes wohnt, so soll ihm in der Zahlungsaufforderung, beziehungsweise in der Zustellung derselben eröffnet werden, daß er innerhalb einer Frist von acht Tagen am Sitze des Gerichtes einen Anwalt oder sonstigen Zustellungsbevollmächtigten für die das Verfahren betreffenden Zustellungen zu bestellen habe, widrigenfalls solche an den Staatsanwalt geschehen würden.

Digitized by Google

Die Bestimmung des Artikels 777 Abs. 4 findet hier gleichfalls Anwendung.

Art. 914.

Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme darf nicht früher als dreißig Tage nach der Zahlungsaufforderung und den in den Artikeln 911 und 912 angeordneten Zustellungen (unter Erweiterung dieser Frist nach Art. 185) zu Gunsten des Schuldners und dritten Besitzers vorgenommen werden.

Läßt der Gläubiger mehr als neunzig Tage zwischen der Aufforderung und Beschlagnahme verstreichen, so müssen die Vorschriften der erwähnten Artikel neuerdings erfüllt werden, und die früher veranlaßten Kosten bleiben vorbehaltlich besonderer Uebereinkunft dem Gläubiger zur Last.

Im Falle einer nach Abs. 1 eintretenden Erweiterung der Frist wird die neunzigtägige Dauer der Wirksamkeit des Zahlungsbefehls in dem nämlichen Verhältniß erweitert.

Sind die obigen Fristen durch einen eingelegten Einspruch unterbrochen worden, so laufen dieselben vom Tage des abweisenden Urtheils.

Art. 915.

Der Gerichtsvollzieher, welcher die Beschlagnahme vornimmt, bedarf dazu einer besonderen Vollmacht des Gläubigers.

Er kann sich zum Behufe der Beschlagnahme die das Grundeigenthum betreffenden Bücher und Pläne, sowie die Hypothekenbücher von den Beamten, bei welchen dieselben hinterlegt sind, vorlegen oder die erforderlichen Auszüge ertheilen lassen. Insbesondere sind die Gemeindevorstände verpflichtet, ihm auf Begehren die in ihren Händen befindlichen Behelfe zur Einsicht vorzulegen.

Digitized by Google

Art. 916.

Das Beſchlagnahmeprotokoll ſoll auſſer den gewöhnlichen Förmlichkeiten enthalten:

1) die Angabe der Urkunde, auf welcher die Beſchlagnahme beruht,
2) die Bezeichnung der in Beſchlag genommenen Gegenſtände nach Beſchaffenheit (ob Wohn- oder andere Gebäude, Ackerfeld, Wieſen, Wald u. ſ. w.), beiläufigem Flächengehalte, Lage in der Gemeindemarkung, dem Kataſternumer, ferner bei Gebäuden der Straſſe und Hausnumer;
3) bei jedem Stücke den Anſatz des Steuerkapitals aus dem Kataſter;
4) die Angabe des Bezirksgerichtes, bei welchem die Zwangsverſteigerung betrieben werden ſoll;
5) die Bezeichnung des von der Partei aufgeſtellten Anwaltes.

Art. 917.

Das Beſchlagnahmeprotokoll iſt dem Schuldner, ſowie dem dritten Beſitzer, ſoweit die Beſchlagnahme gegen einen ſolchen gerichtet iſt, zuzuſtellen; hiernach tritt der Anwalt an die Stelle des gemäß Art. 911 aufgeſtellten Zuſtellungsbevollmächtigten.

Daſſelbe iſt ferner dem Vorſtande der Gemeinde, wo die Güter gelegen ſind, und wenn ſie in mehreren angränzenden Gemeindemarkungen liegen, dem Vorſtande derjenigen Gemeinde zuzuſtellen, in welcher das Hauptgebäude oder in Ermangelung eines ſolchen der bedeutendere Theil der Güter gelegen iſt. Bei dieſem bleibt die zugeſtellte Abſchrift zu Jedermanns Einſicht hinterlegt, und er hat den Empfang auf der Urſchrift zu beſcheinigen.

Digitized by Google

Nach der obigen Rücksicht richtet sich auch die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes, falls die Güter in verschiedenen angrenzenden Bezirken gelegen sind.

Art. 918.

Eine Abschrift des Beschlagnahmeprotokolles soll durch den Gerichtsvollzieher auf dem Hypothekenamte hinterlegt werden. Der Beamte hat den Empfang auf der Urschrift des Protokolls zu bescheinigen und die Beschlagnahme sofort im Hypothekenbuche vorzumerken.

Art. 919.

Wirkung der Beschlagnahme.

Nach der Hinterlegung bei dem Hypothekenamte können die in Beschlag genommenen Güter ohne Zustimmung des Betreibenden und der Hypothekgläubiger nicht mehr giltig veräußert werden, es wäre denn, daß der Erwerber vor dem Zuschlag die zur Befriedigung des Betreibenden und der Hypothekgläubiger an Hauptsumme, Zinsen und Kosten erforderliche Summe hinterlegt oder sich unter hinlänglicher Sicherheitsleistung, wenn sie begehrt wird, verbindlich macht, die Zahlung derselben in den durch die Versteigerungsbestimmungen festgesetzten oder, falls dieses noch nicht geschehen ist, durch die betheiligten Hypothekgläubiger festzusetzenden Fristen zu leisten.

Mit Hypotheken können die Güter auch nach dieser Zeit bis zur Versteigerung belastet werden, aber diese Hypotheken stehen der Forderung des betreibenden Gläubigers und derjenigen, welche sich dem Verfahren angeschlossen haben, an Hauptsumme, Zinsen und Kosten jedenfalls nach.

Die nach dem erwähnten Zeitpunkte ohne Zustimmung der Gläubiger abgeschlossenen Mieth- und Pachtverträge können von denselben umgestoßen werden.

Digitized by Google

Die nach dem angeführten Zeitpunkte fälligen Mieth- und Pachtgelder, sowie alle nach demselben sich ergebenden Gutserträgnisse kommen gleich dem Erlöse der Zwangsversteigerung zur Vertheilung nach dem Range der Gläubiger.

Art. 920.

Der Besitz der nicht vermietheten oder verpachteten Güter bleibt dem Schuldner oder dritten Besitzer bis zum Zuschlage in der Eigenschaft eines gerichtlichen Verwahrers überlassen. Das Gericht kann jedoch auf Begehren eines Gläubigers einen anderen Verwalter für die Gesammtbesitzung oder für einzelne Theile derselben, zur Vornahme und zum Verkauf der Aernten, Empfang der Mieth- und Pachtgelder u. s. w. aufstellen.

Die Bestimmung des Artikels 884 kann auch bei dieser Vollstreckungsart zur Anwendung gebracht und die Verwilligung auf die ganze Dauer des Verfahrens ausgedehnt werden.

Art. 921.

Ist in Folge der Einweisung von Gläubigern in die Benützung der Liegenschaften bereits ein Verwalter aufgestellt, so hat dieser die Verwaltung auf Rechnung der durch die Zwangsveräusserung zu bildenden Masse fortzusetzen, bis darüber von den Betheiligten eine andere Anordnung nach gütlichem Uebereinkommen getroffen oder vom Gerichte erwirkt worden ist.

Art. 922.

Der Schuldner oder dritte Besitzer kann die Aufhebung des Verfahrens bewirken, indem er vor dem Zuschlage die zur Befriedigung des Betreibenden und der Hypothekgläubiger an Hauptsumme, Zinsen und Kosten erforderliche Summe hinterlegt.

Digitized by Google

Art. 923.

Versteigerungskommissär.

Innerhalb zwanzig Tagen nach der Zustellung des Beschlagnahmeprotokolles an den Schuldner oder dritten Besitzer soll der Anwalt des betreibenden Gläubigers unter Anschluß einer Abschrift des Beschlagnahmeprotokolls und sämmtlicher Akten bei dem Bezirksgerichte ein Gesuch um Ernennung eines Notars zum Behufe des Versteigerungsgeschäftes einreichen.

Der Gerichtsschreiber hat darüber Bescheinigung zu ertheilen.

Art. 924.

Das Bezirksgericht hat innerhalb acht Tagen in geheimer Sitzung den Versteigerungskommissär zu ernennen.

Diese Ernennung ist auf dem Gesuche niederzuschreiben und von dem Gerichtsschreiber binnen einer weiteren Frist von acht Tagen dem betreibenden Anwalte gegen Bescheinigung zu übergeben.

Der Gerichtsschreiber hat in einem hierüber zu führenden Register Namen und Wohnort des ernannten Notars des Schuldners, des betreibenden Gläubigers und des Anwaltes, sowie das Datum der Ernennung vorzumerken. Die Abschrift des Beschlagnahmeprotokolls wird dem Register beigelegt.

Art. 925.

Als Versteigerungskommissär soll in der Regel ein Notar des Stadt- oder Landgerichtsbezirks ernannt werden, in dessen Sprengel die Güter liegen, oder falls dieselben sich in mehreren Gerichtsbezirken befinden, in dessen Sprengel das Hauptgebäude oder der bedeutendere Theil der Güter gelegen ist.

Art. 926.

Festsetzung der Versteigerung.

Innerhalb fünfzehn Tagen nach Empfang der Ernennung des Versteigerungskommissärs soll

Digitized by Google

der betreibende Anwalt unter Vorlegung des Beschlagnahmeprotokolls und des Ernennungsbeschlusses den Tag, die Stunde und den Ort der Versteigerung durch den Kommissär festsetzen lassen.

Diese Festsetzung wird von dem Kommissär auf den Ernennungsbeschluß gesetzt und dem Anwalte sofort sammt den vorgelegten Aktenstücken ausgehändigt.

Die Versteigerung darf nicht früher als hundert Tage nach dem erwähnten Beschlusse des Kommissärs vorgenommen werden; auch ist dieser nicht befugt, dieselbe auf mehr als einhundert und dreißig Tage hinauszusetzen, es wäre denn, daß der Betreibende und sämmtliche Hypothekgläubiger dazu einwilligen, oder daß die Dauer erhobener Zwischenstreitigkeiten solches nothwendig macht.

Art. 927.

Anschlagzettel.

Der durch den Anwalt des betreibenden Gläubigers zu fertigende und zu unterzeichnende Anschlagzettel soll enthalten:

1) das Datum des Beschlagnahmeprotokolls und die Bezeichnung der Urkunde, in Folge welcher das Verfahren stattfindet;

2) Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Schuldners, des betreibenden Gläubigers und des von diesem bestellten Anwaltes;

3) die Bezeichnung der in Versteigerung zu bringenden Gegenstände, sowie dieselben in dem Beschlagnahmeprotokolle enthalten sind, sammt dem Steuerkapital und den im Hypothekenbuche eingetragenen auf dem Gute haftenden besonderen Reallasten und Beschränkungen des Eigenthums und der Dispostion;

Digitized by Google

4) Namen und Wohnort des Versteigerungskommissärs;

5) die Angabe des Tages, der Stunde und des Ortes, wo die Versteigerung stattfinden soll;

6) die Versteigerungsbedingungen, welche der betreibende Gläubiger unter Beobachtung der Schlußbestimmung des nachfolgenden Artikels festzusetzen hat;

7) einen von Seiten des betreibenden Gläubigers anzusetzenden Preis, um als erstes Gebot zu dienen;

8) die Bestimmung, daß der Zuschlag sogleich definitiv erfolgen werde, und daß weder Nachgebot noch Einstands- oder Ablösungsrecht stattfindet;

9) die Erklärung, ob die Güter einzeln oder im Ganzen zur Versteigerung gebracht werden.

Die vorkommenden Zahlen sind überall nur mit Ziffern einzusetzen.

Art. 928.

Stillschweigende Bedingungen einer jeden Zwangsversteigerung unbeweglicher Güter sind:

1) daß der Ansteigerer den Kaufpreis an diejenigen Personen zu zahlen hat, welche nach Maßgabe der Vorschriften über das Rangordnungsverfahren zu diesem Ende rechtsgiltige Anweisung erhalten werden, soferne der Ansteigerer nicht vorzieht, den Kaufpreis gerichtlich zu hinterlegen;

2) daß der Ansteigerer vom Tage des Zuschlages an bis zur Auszahlung oder Hinterlegung den Kaufpreis mit fünf vom Hundert zu verzinsen hat;

Digitized by Google

3) daß unter der Voraussetzung der Erfüllung der Versteigerungsbedingungen das Eigenthum des Gutes, jedoch ohne Haftung für das angegebene Flächenmaß von dem Augenblick des Zuschlages an auf den Ansteigerer übergeht, frei von allen Hypotheken, welche nicht als fortbestehend auf ihn überwiesen worden, mit den Rechten sowie mit den Dienstbarkeiten und anderen Reallasten, mit welchen der Eigenthümer die Güter vor der Beschlagnahme besessen hat;

4) daß jeder Ansteigerer auf Verlangen der Betheiligten sogleich einen guten solidarischen Bürgen für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu stellen hat;

5) daß im Falle der Nichterfüllung der Kaufbedingungen von Seiten des Ansteigerers der Zuschlag aufgehoben und eine neue Versteigerung auf seine Gefahr und Kosten vorgenommen werden kann;

6) daß die Kosten des Versteigerungsprotokolles mit Inbegriff der die Versteigerung betreffenden Gebühren des Kommissärs, nach dem Verhältnisse der Zuschlagspreise, von den Ansteigerern ausser dem Kaufpreise sogleich zu berichtigen sind, die übrigen Kosten hingegen auf den Kaufpreis in Abzug kommen und vorzugsweise vor jeder anderen Forderung auf denselben angewiesen werden;

7) daß jeder ausser dem Gerichtsbezirke wohnende Ansteigerer gehalten ist, im Versteigerungsprotokolle einen Zustellungsbevollmächtigten (Art. 777 Abs. 4) in dem Bezirke aufzustellen, in dessen Ermangelung die auf die Zwangsversteigerung bezüglichen Zustellungen mit der im Artikel 777 bezeichneten Wirksamkeit an den Staatsanwalt gemacht werden können.

Digitized by Google

Diese Bedingungen sind in denjenigen Akten, welche die Versteigerungsbedingungen enthalten müssen, nur durch eine Hinweisung auf den gegenwärtigen Artikel zu erwähnen, insoweit nicht der Anschlagzettel abweichende Bestimmungen enthält. Im Falle der Zuwiderhandlung kann der dadurch veranlaßte Mehrbetrag der Kosten nicht in Ansatz gebracht werden.

Art. 929.

Die Bedingung, daß der Kaufpreis selbst im Falle einer Entwährung von Seiten eines dritten Eigenthümers des versteigerten Gutes bezahlt werden müsse, ist wirkungslos.

Der entwährte Ansteigerer kann vielmehr den bezahlten Kaufpreis sowohl von dem Schuldner als von dem Gläubiger, welcher die Zahlung empfangen hat, zurückverlangen, wenn er beide zur Verhandlung über die Klage des dritten Eigenthümers beigezogen hat.

Art. 930.

Der Schuldner sowohl als die Hypothekgläubiger sind befugt, die Abänderung der von dem betreibenden Gläubiger festgesetzten Versteigerungsbedingungen zu verlangen, wenn dieselben rechtswidrig sind oder das gesetzliche Interesse der Betheiligten gefährden.

Wenn der betreibende Gläubiger keine oder nur kurze Zahlungsfristen festgesetzt hat, so ist das Gericht ermächtigt, auf Anrufen des Schuldners oder eines Hypothekgläubigers zum Behufe der Zahlung des zu erzielenden Kaufpreises oder eines Theiles desselben Fristen festzusetzen, jedoch nur dann, wenn die Umstände es erfordern, und unter billiger Rücksichtsnahme auf die Lage sämmtlicher dabei betheiligten Personen.

Digitized by Google

Die Friſten dürfen jedenfalls nicht über zwei Jahre hinausgeſetzt werden und der gleich baar zu erlegende Betrag ſoll wenigſtens ein Viertheil des Preiſes betragen.

Die Verſteigerungsbedingungen können auch durch gütliche Uebereinkunft der Betheiligten abgeändert werden, worüber vor dem Kommiſſär verhandelt und abgeſchloſſen werden kann.

Art. 931.

Der Anſchlagzettel ſoll innerhalb fünfzehn Tagen nach dem im Artikel 926 erwähnten Beſchluſſe des Verſteigerungskommiſſärs durch einen Gerichtsvollzieher in der Gemeinde, wo der Schuldner wohnt, ſoferne dieſelbe eine inländiſche iſt, ſodann in der Gemeinde, wo die Güter gelegen ſind, an den dazu gehörigen Gebäulichkeiten, wo dergleichen vorhanden ſind, wo möglich am Hauptgebäude, und an dem in der Gemeinde üblichen Platze angeheftet, und es ſoll ſofort dem Schuldner, ſowie dem dritten Beſitzer, wenn das Verfahren gegen einen ſolchen gerichtet iſt, ein Exemplar zugeſtellt werden.

Art. 932.

Längſtens innerhalb fünfzehn Tagen nach den Anheftungen ſoll jedem zur Zeit der Zuſtellung des Beſchlagnahmeprotokolls eingetragenen Hypothekgläubiger gleichfalls ein Exemplar des Anſchlagzettels zugeſtellt und es ſollen dieſelben zugleich aufgefordert werden, innerhalb acht Tagen am Sitze des Gerichtes einen Zuſtellungsbevollmächtigten für die das Verfahren betreffenden Zuſtellungen zu beſtellen, widrigenfalls alle Zuſtellungen an den Staatsanwalt des Gerichts erfolgen würden.

Hiebei finden die Beſtimmungen des Artikels 777 Anwendung.

Digitized by Google

Art. 933.

Bekanntmachungen.

Die bevorstehende Versteigerung soll wenigstens dreißig Tage vorher von dem Anwalte des betreibenden Theiles durch das in der Gemeinde bestehende Anzeigeblatt und in Ermangelung eines solchen durch eines der im Gerichtsbezirke verbreitetsten öffentlichen Blätter, nach der durch das Bezirksgericht getroffenen Bezeichnung bekannt gemacht und zum Beweise der Einrückung ein Exemplar des Blattes den Akten beigefügt werden.

Diese Bekanntmachung soll enthalten:

1) Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Schuldners sowie des dritten Besitzers, falls das Verfahren gegen einen solchen gerichtet ist, und des betreibenden Gläubigers, ferner Bezeichnung des von demselben aufgestellten Anwaltes; wird das Verfahren von mehreren Gläubigern betrieben, so genügt die Bezeichnung eines derselben;

2) eine summarische Bezeichnung der zur Versteigerung zu bringenden Gegenstände mittelst Angabe der Eigenschaft der Gebäulichkeiten, des beiläufigen Gesammtflächenmaaßes und der Parzellenzahl einer jeder Gattung von Gütern, sowie der Markung, worin sie gelegen sind;

3) Namen und Wohnort des Versteigerungskommissärs;

4) Tag, Stunde und Ort der Versteigerung mit genauer Bezeichnung des Lokals, wo sie vorgenommen werden soll;

5) die Ankündigung, daß der Zuschlag sogleich definitiv erfolgen und kein Nachgebot stattfinden werde;

6) die Erwähnung, ob die Güter einzeln oder im Ganzen zur Versteigerung gebracht werden;

Digitized by Google

7) die Bemerkung, daß die nähere Beschreibung der Versteigerungsgegenstände sowie die Versteigerungsbedingungen von Jedermann bei dem Versteigerungskommissär eingesehen werden können.

Die Schlußverfügung des Artikels 927 kommt auch hier zur Anwendung.

Art. 934.

Erscheint es dem Versteigerungskommissär bei größeren Gütern oder aus anderen Gründen im Interesse der Betheiligten nothwendig oder rathsam, der Bekanntmachung eine größere Verbreitung zu sichern, so kann derselbe auf Verlangen eines Betheiligten und selbst von Amtswegen verfügen, daß die Einrückung in zwei oder auch drei verschiedene Blätter, das erste Mal wenigstens vierzig, das letzte Mal wenigstens fünfzehn Tage vor der Versteigerung geschehe.

Auch wenn der Versteigerungskommissär über die Einrückung nichts Besonderes verfügt hat, ist der betreibende Theil befugt, die Bekanntmachung der Versteigerung in zwei öffentliche Blätter einrücken zu lassen.

In allen Fällen ist es jedem Betheiligten unbenommen, auf seine Kosten noch andere Bekanntmachungen zu veranlassen.

Art. 935.

Kann die Versteigerung wegen erhobenen Zwischenstreitigkeiten oder wegen anderer nicht zu beseitigender Hindernisse an dem festgesetzten Tage nicht oder nur bezüglich eines Theiles der in Beschlag genommenen Gegenstände stattfinden, so hat der betreibende Anwalt dieses durch dieselben öffentlichen Blätter ohne Verzug bekannt zu machen.

Digitized by Google

In solchen Fällen, oder, wenn eine neue Bekanntmachung wegen der gütlich erfolgten Abänderung der Versteigerungsbedingungen nothwendig wird, sollen die neuerlichen Ankündigungen nur in Kürze unter Bezugnahme auf die früheren Ankündigungen, insoweit dieselben nicht eine Abänderung erleiden, und zwar wenigstens fünfzehn Tage vor der Versteigerung eingerückt werden.

Art. 936.

Wenigstens dreißig Tage vor der Versteigerung hat der betreibende Anwalt sämmtliche Akten nebst einem Auszuge aus dem Hypothekenbuche und einem rentämtlichen Katasterauszuge bei dem Ver-Versteigerungskommissär gegen Bescheinigung zu hinterlegen.

Art. 937.

Innerhalb des zwanzigsten und zehnten Tages vor der Versteigerung mit Einschluß dieser beiden Tage, sowie unmittelbar vor dem Anfange der Versteigerung soll auf Veranstaltung des Versteigerungskommissärs in der Gemeinde wo die Güter liegen, eine Verkündigung mit der Schelle oder auf andere ähnliche Weise geschehen, insoferne solche besondere Verkündigungen ortsgebräuchlich sind.

Die Verkündigung darf nur unterbleiben, wenn in letzterer Hinsicht eine amtliche Veröffentlichung oder ein amtliches Zeugniß der Ortspolizeibehörde vorliegt.

Hat die Verkündigung stattgefunden, so ist über dieselbe eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde zu den Akten zu bringen.

Art. 938.

Versteigerung. Wenn die in Beschlag genommenen Güter keinen Komplex bilden, so sollen sie einzeln versteigert werden. Ist hingegen ein Gutskomplex Ge-

Digitized by Google

genſtand der Vollſtreckung, ſo ſoll die Verſteigerung desſelben der Regel nach im Ganzen geſchehen.

Ausnahmen von dieſer Vorſchrift ſollen nur dann ſtattfinden:

1) wenn die im Anſchlagzettel aufgeſtellten Bedingungen es anders feſtſetzen und keine der betheiligten Parteien dagegen Einſpruch erhoben hat;

2) wenn auf erhobenen Einſpruch das Gericht eine Ausnahme beſonderer Verhältniſſe wegen für ſachdienlich erachtet.

Eine Verbindung beider Verſteigerungsarten findet nur in der Art ſtatt, daß die Verſteigerung im Ganzen zuerſt vorgenommen wird, und daß ſie ohne Wirkung bleibt, wenn die Verſteigerung der einzelnen Stücke einen höheren Betrag ergibt.

Art. 939.

Die Verſteigerung ſoll in der Gemeinde vorgenommen werden, in deren Markung die Güter liegen. Von dieſer Vorſchrift ſind jedoch, falls die Güter in verſchiedenen Ortsmarkungen liegen, die nachbenannten Fälle ausgenommen:

1) wenn die Markungen aneinandergränzen,
2) wenn die Verſteigerung im Ganzen geſchieht.

In dieſen Fällen iſt die ganze Verſteigerung in derjenigen Gemeinde vorzunehmen, zu welcher das Hauptgebäude gehört, oder in Ermangelung eines ſolchen der bedeutendere Theil der Güter.

Art. 940.

An dem bezeichneten Ort und Tage und zur feſtgeſetzten Stunde hat der Kommiſſär die Verſteigerung durch Vorleſen der Verſteigerungsbedingungen, mit Inbegriff der im Art. 921 bezeichneten, zu eröffnen.

Digitized by Google

Dieselben sollen in das Versteigerungsprotokoll, jedoch mit der Beschränkung, welche der Schlußsatz des Artikels 921 verfügt, aufgenommen werden.

Der Kommissär ist befugt, bei der Versteigerung einen Ausrufer zu verwenden.

Art. 941.

Der Kaufsliebhaber ist durch sein Gebot nicht ferner gebunden, sobald ein Mehrgebot erfolgt ist, wenn nicht das Mehrgebot unmittelbar zurückgewiesen wird.

Das letzte Gebot muß dreimal ausgerufen und nach jedem Ausruf zwei Minuten zugewartet werden; die Beobachtung dieser Vorschrift soll im Protokoll ausdrücklich angeführt werden.

Der Ansteigerer hat nach erhaltenem Zuschlag sofort das Protokoll zu unterzeichnen. Kann oder will er dies nicht, so ist die Unterschrift zweier Zeugen erforderlich, welche der Kommissär unter den Anwesenden wählt.

Geschieht kein Gebot, so ist der Gegenstand der Versteigerung dem betreibenden Gläubiger für den Preisansatz zuzuschlagen.

Art. 942.

Jeder Kaufsliebhaber kann selbst oder durch Andere bieten.

Wer für einen Dritten bietet, ist gehalten, sogleich nach dem Zuschlage und vor der Unterschrift zum Protokoll zu erklären, für wen er gesteigert hat. Auf Verlangen muß er sogleich Bürgschaft stellen.

In den folgenden acht Tagen hat er von Seiten desjenigen, für den er gehandelt hat, die Annahme beizubringen und zwar entweder dadurch, daß dieser

Digitized by Google

ſelbſt vor dem Verſteigerungskommiſſär die Genehmigung zum Verſteigerungsprotokoll erklärt, oder dadurch, daß der Steigerer über die ihm von dem Dritten ertheilte Vollmacht oder deſſen Genehmigung eine öffentliche Urkunde vorlegt, welche dem Verſteigerungsprotokolle beizufügen iſt, und deren Empfang der Kommiſſär auf dem Protokolle vorzumerken und darüber Beſcheinigung auszuſtellen hat.

Erfolgt dieſe Annahme nicht in der feſtgeſetzten Friſt, ſo wird derjenige, welcher das Gebot gemacht hat, perſönlich als Anſteigerer angeſehen und behandelt.

Er haftet auch im Falle der Annahme ſolidariſch für den Kaufpreis.

Art. 943.

Der Schuldner kann weder perſönlich noch durch andere bieten, auch der Ausrufer nicht.

Ebenſo iſt der Zuſchlag an den Kommiſſär, den Protokollführer, den betreibenden Anwalt und den Gerichtsvollzieher, welcher die Beſchlagnahme vorgenommen hat, nichtig, und es ſoll wegen ihres Bietens auſſerdem auf dem Disziplinarwege gegen dieſelben eingeſchritten werden.

Als Bevollmächtigte zu bieten, iſt den beiden zuletzt genannten Perſonen nicht unterſagt.

Der dritte Beſitzer, gegen welchen die Zwangsveräuſſerung eingeleitet wird, iſt als ſolcher nicht unfähig, Anſteigerer zu werden.

Art. 944.

Die Betheiligten ſind befugt, von jedem Anſteigerer, deſſen Zahlfähigkeit ſie bezweifeln, die Stellung eines zahlfähigen ſolidariſchen Bürgen zu verlangen, welcher ſofort das Protokoll mitunterzeichnet.

Digitized by Google

Vereinigen ſich die Betheiligten nicht hierüber und über die Annahme der Bürgen, ſo entſcheidet der Kommiſſär.

Wird der Anſteigerer und beziehungsweiſe deſſen Bürge nicht angenommen oder iſt für eine der im Artikel 943 bezeichneten Perſonen geſteigert worden, ſo wird der Zuſchlag als nicht geſchehen betrachtet und das betreffende Grundſtück ſofort wieder ausgeboten.

Art. 945.

Das Verſteigerungsprotokoll ſoll den Befehl an den Schuldner, beziehungsweiſe an den dritten Beſitzer enthalten, den Beſitz des zugeſchlagenen Gegenſtandes dem Anſteigerer bei Vermeidung gerichtlichen Zwanges zu räumen.

Dieſer Befehl iſt nach Ablauf von fünfzehn Tagen nach dem Zuſchlage vollſtreckbar, wenn binnen dieſer Friſt keine Nichtigkeitsklage erhoben worden iſt.

Das Verſteigerungsprotokoll bleibt ſammt den Akten über das Verfahren bei dem betreffenden Notar verwahrt, welcher den Betheiligten die erforderlichen Ausfertigungen und Auszüge ertheilt. Soweit ſie zum Behufe des Rangordnungsverfahrens nothwendig ſind, hat der beauftragte Notar dieſelben auf Verfügung des Rangordnungskommiſſärs auf die Gerichtsſchreiberei des Bezirksgerichtes abzuliefern.

Art. 946.

Nichtigkeiten.

Die in den Artikeln 911 Abſ. 1 und 2, 912, 914, 915 Abſ. 1, 916, 917 Abſ. 1 und 2, 923 Abſ. 1, 926 Abſ. 1 und 3, 927, 931, 932, 933 und 934 (ſoweit Verfügungen des Verſteigerungskommiſſärs zu vollziehen ſind), 935 Abſ. 2, 936, 937 Abſ. 1 und 2, 938, 939, 940 Abſ. 1, 941

Digitized by Google

Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Fristen sind bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachten.

In den Fällen jedoch, wo sich die angedrohte Nichtigkeit auf die vorgeschriebene Bezeichnung von Personen oder Sachen oder des Versteigerungslokals bezieht, soll sie von den Gerichten nicht beachtet werden, wenn die mangelhafte oder unregelmässige Bezeichnung keinen gegründeten Zweifel über die Identität dieser Personen oder Sachen oder des Lokals veranlassen konnte.

Art. 947.

Bei den Vergantungen, welche nach dem Rechte des Ewiggeldes der Stadt München erfolgen, richtet sich die Versteigerung und der Zuschlag, sowie die weitere Verhandlung nach den besonderen Bestimmungen dieses Instituts in Verbindung mit §. 67 des Hypothekengesetzes.

II. Abschnitt.

Zwischenverfahren.

Art. 948.

1) Allgemeine Bestimmungen.

Alle Streitigkeiten, welche nach der Beschlagnahme über das Zwangsveräusserungsverfahren und über die darauf Bezug habenden Rechte der Betheiligten erhoben werden, sollen durch Zustellung des Antrages eines Anwaltes an den von dem Beklagten aufgestellten Anwalt, mit Vorladung in eine bestimmte Sitzung des Bezirksgerichtes, eingeführt werden.

Hat der Beklagte keinen Anwalt, so ist die Klage demselben persönlich oder in seinem Wohnsitze wenigstens acht Tage — und zwar vorbe-

Digitized by Google

haltlich der Bestimmungen der Artikel 911 (777), 913, 928 Ziff. 7, und 932 mit Erweiterung der Frist nach Artikel 185 — vor der bestimmten Gerichtssitzung zuzustellen.

Zu allen solchen Streitigkeiten ist ausser dem betreibenden Gläubiger der Schuldner und in den einschlägigen Fällen der dritte Besitzer beizuziehen.

Art. 949.

Wenn einer von mehreren vorgeladenen Betheiligten nicht erscheint oder keine Vertheidigung vorbringt, so wird kein Verbindungsurtheil erlassen, sondern das Urtheil gilt für alle als kontradiktorisch.

Der Einspruch gegen ein Versäumungsurtheil ist nur innerhalb acht Tagen nach der Zustellung des Urtheils an den Anwalt der unterliegenden Partei oder, falls dieselbe keinen Anwalt aufgestellt hat, nach der Zustellung an die Partei (Art. 948 Abs. 2) zulässig.

Hat die Zustellung des Versäumungsurtheils in den Fällen, in welchen die Bestimmung des Artikels 777 Abs. 4 Anwendung findet, an den Staatsanwalt zu geschehen, so hat eine Erweiterung der Einspruchsfrist gemäß Artikels 185 statt.

Art. 950.

Die Berufungsfrist beträgt vierzehn Tage von Zustellung des Urtheils an den Anwalt der unterliegenden Partei und bei Versäumungsurtheilen von Ablauf der Frist zur Erhebung des Einspruchs an gerechnet.

Die Berufung ist dem Anwalte der obsiegenden Partei zuzustellen.

Digitized by Google

Art. 951.

Zur Begründung des Laufes der in den beiden vorhergehenden Artikeln bestimmten Fristen wird, soferne die Zustellung an einen Anwalt zu erfolgen hat, erfordert, daß der Empfang der Zustellung des Urtheils von dem Anwalte, an welchen sie geschieht, oder im Falle seiner Abwesenheit von einem seiner Gehilfen auf der Urschrift des Zustellungsaktes bescheiniget werde. Wird diese Bescheinigung verweigert, so hat die Zustellung an den Staatsanwalt zu geschehen mit derselben Wirkung, wie wenn sie an den Anwalt geschehen wäre, vorbehaltlich der Verantwortlichkeit des letzteren gegenüber der Partei.

Art. 952.

Der Lauf der gesetzlichen Fristen in dem durch den Zwischenstreit unterbrochenen Hauptverfahren beginnt für die weiter vorzunehmenden Handlungen von dem Tage, an welchem das Urtheil über den Zwischenstreit in Rechtskraft erwachsen ist.

Der betreibende Anwalt ist verpflichtet, den Versteigerungskommissär von der Erhebung eines solchen Streites und der Beendigung desselben rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

Art. 953.

Einzelne Fälle. Verbindung.

Wenn nach der Ernennung des Versteigerungskommissärs und vor der Anheftung des Anschlagzettels oder der Zustellung desselben an die Hypothekengläubiger von einem oder mehreren Gläubigern bei demselben Gerichte eine weitere Zwangsversteigerung gegen den nämlichen Schuldner (oder dritten Besitzer) beantragt wird, welche andere Güter als das früher eingeleitete Verfahren zum Gegenstande hat, so soll kein zweiter Kom-

Digitized by Google

missär ernannt, sondern das spätere Verfahren mit dem früheren verbunden werden.

In solchem Falle hat das Bezirksgericht in der durch Artikel 923 und 924 vorgeschriebenen Form auszusprechen, daß der bereits ernannte Kommissär auch mit der weiter in Antrag gebrachten Versteigerung beauftragt sei und beide vereint vorzunehmen habe.

Wird ein weiteres Gesuch eingereicht, ehe auf das erste die Ernennung eines Kommissärs erfolgt ist, so tritt gleichfalls die Verbindung ein.

Die Betreibung des Verfahrens steht dem Anwalte desjenigen Gläubigers zu, welcher das erste Gesuch eingereicht hat.

Art. 954.

Der Beschluß des Gerichtes, welcher die Vereinigung verfügt, ist auf Betreiben des Anwaltes, der ihn veranlaßt hat, sammt den betreffenden Akten sofort dem zuerst aufgetretenen Anwalte mit der Aufforderung zuzustellen, das gesammte Verfahren zu übernehmen. Derselbe läßt, wenn er sich hiezu bereit erklärt, erforderlichen Falles das erste Verfahren solange ruhen und setzt das spätere solange fort, bis beide vereint fortgeführt werden können.

Die Fristen richten sich in solchem Falle nach dem Stande des zuletzt eingeleiteten Verfahrens.

Art. 955.

Uebertragung der Betreibung des Verfahrens.

Wenn der zuerst aufgetretene Anwalt auf die im Art. 954 vorgeschriebene Aufforderung innerhalb drei Tagen seine Einwilligung nicht erklärt, so kann der Anwalt, welcher die Aufforderung zustellen ließ, verlangen, daß ihm die Betreibung des gesammten Verfahrens übertragen werde.

Digitized by Google

Der gleiche Antrag kann auſſerdem in jedem Stande der Sache von jedem Hypothekengläubiger und von jedem Gläubiger, welcher eine vollſtreckbare Urkunde beſitzt, geſtellt werden, wenn der urſprünglich lich betreibende Gläubiger befriedigt iſt, oder wenn demſelben oder ſeinem Anwalte bezüglich der Betreibung der Sache Argliſt oder Nachläſſigkeit zur Schuld fällt.

Der Anwalt, an deſſen Stelle ein anderer zu der Betreibung des Verfahrens richterlich zugelaſſen wurde, iſt gehalten, dieſem die betreffenden Akten gegen Empfangsbeſcheinigung auszuliefern. Seine Auslagen aber werden ihm erſt nach erfolgtem Zuſchlage aus dem Kaufpreiſe erſetzt.

Art. 956.

Anſpruch eines Dritten.

Wenn ein Dritter auf Grund dinglicher Anſprüche behauptet, daß die in Beſchlag genommenen Gegenſtände oder ein Theil derſelben nicht zur Verſteigerung zu bringen ſeien, ſo ſoll er ſeine desfallſige Klage gegen den betreibenden Gläubiger ſowie gegen den Schuldner wenigſtens acht Tage vor der Verſteigerung erheben. Eine ſpätere Klage hindert die Fortſetzung des Verfahrens nicht — vorbehaltlich der Geltendmachung der fraglichen Anſprüche auf beſonderem Rechtswege — es wäre denn, daß der betreibende und ſämmtliche Hypothekengläubiger in die Aufſchiebung der Verſteigerung einwilligen, oder daß bei Eröffnung der Verſteigerung die Aufſchiebung beantragt und von keinem jener Betheiligten widerſprochen wird.

Der zuerſt eingetretene Hypothekgläubiger, wenn er nicht ſelbſt der betreibende Theil iſt, beziehungsweiſe der von demſelben aufgeſtellte Anwalt ſoll durch abſchriftliche Zuſtellung des Klagantrages von demſelben in Kenntniß geſetzt werden, mit der Erklärung, daß ihm anheimgeſtellt ſei, zur Wahrung

Digitized by Google

seiner Rechte an dem Streite Theil zu nehmen, wenn er es für nothwendig erachten sollte.

Ist er zugleich der betreibende Theil, so soll diese Zustellung an den zweiten Hypothekgläubiger geschehen.

Art. 957.

Die im Artikel 950 bezeichnete Frist von vierzehn Tagen wird für die Berufung in Streitigkeiten der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Art auf dreißig Tage festgesetzt. Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des Artikels 950 auch hier zur Anwendung.

Art. 958.

Wenn ein solcher Anspruch nur einen Theil der in Beschlag genommenen Gegenstände betrifft, so steht es dem betreibenden Gläubiger frei, das Verfahren rücksichtlich der übrigen fortzusetzen. Jeder Hypothekgläubiger ist aber befugt, die Entscheidung des Gerichtes über die Einstellung oder Fortsetzung des Verfahrens zu veranlassen.

Art. 959.

Beseitigung von Resolutionsrechten.

Wenn unter den in Beschlag genommenen Gütern sich solche befinden, auf welche einem früheren Eigenthümer das Recht auf Zurücknahme des Gutes mittels Auflösung des Veräußerungsvertrages zusteht, so ist der betreibende und jeder Hypothekgläubiger befugt, den Berechtigten aufzufordern, binnen einer Frist von dreißig Tagen (mit Erweiterung dieser Frist rücksichtlich der Entfernung nach Vorschrift des Art. 185, falls der Berechtigte ausserhalb des Bezirksgerichtssprengels wohnt), sich zu erklären, ob er sich begnügen wolle, aus dem Erlöse der Zwangsversteigerung seine Befriedigung für den noch rückständigen Theil seines Guthabens an Kaufpreis, Aufgabe bei einem Tausch, an den

Digitized by Google

bei einer Schenkung oder Gutsübergabe bedungenen Zahlungen und Leiſtungen u. ſ. w. zu empfangen, — in welchem Falle das Recht auf Zurücknahme des Gutes aufgehoben iſt, ſelbſt wenn der Erlös unter dem Betrage ſeines Guthabens bleiben ſollte, oder ob er jenes Recht geltend machen wolle. In dem letzten Falle hat er mit ſeiner Erklärung zugleich eine Liquidation ſeines geſammten Guthabens dem Anwalte des die Zwangsverſteigerung betreibenden Gläubigers und dem Schuldner, beziehungsweiſe dem von demſelben aufgeſtellten Anwalte zuſtellen zu laſſen. Erklärt ſich der Aufgeforderte für ſeine Befriedigung aus dem Erlöſe des Gutes — was in Ermangelung einer Erklärung in der angeführten Friſt ſtillſchweigend angenommen wird — ſo hat er die Anweiſung ſeines Guthabens auf die in Artikel 970 und 971 vorgeſchriebene Weiſe zu veranlaſſen. In allen Fällen bleibt jeder Betheiligte bis zum Schluſſe des Rangordnungsverfahrens befugt, den Berechtigten durch baare Zahlung ſeines Guthabens ſammt Zinſen und Koſten zu befriedigen und dadurch das Recht auf Zurücknahme des Gutes zu beſeitigen.

Wenn das Guthaben nicht in einer beſtimmten Geldſumme beſteht, ſo kann der Berechtigte verlangen, daß die ſtipulirten Leiſtungen von dem Gutsſteigerer übernommen und daß dieſe Uebernahme in die Bedingungen der Verſteigerung aufgenommen werde.

Art. 960.

Abänderung der Bedingungen.

Die Klage auf Abänderung der Verſteigerungsbedingungen iſt nur zuläſſig, wenn ſie wenigſtens zwanzig Tage vor dem zur Verſteigerung feſtgeſetzten Tage angebracht wird.

Art. 961.

Nichtigkeitsklage.

Die Klage auf Vernichtung des Verfahrens,

Digitized by Google

ſoferne ſie das Verfahren bis zur erſten Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter (dieſe mitbegriffen), betrifft, iſt nur zuläſſig, wenn ſie zwanzig Tage vor der Verſteigerung angebracht wird.

Die Klage wegen Nichtigkeit in dem ſpäteren Verfahren mit Ausnahme desjenigen, welches bei der Verſteigerung ſelbſt und unmittelbar vorher beobachtet werden muß, iſt nur zuläſſig, wenn ſie wenigſtens acht Tage vor der Verſteigerung angebracht wird.

Die Klage wegen Nichtigkeit des Zuſchlags oder des unmittelbar vor der Verſteigerung zu beobachtenden Verfahrens iſt nur innerhalb fünfzehn Tagen nach dem Zuſchlage zuläſſig; ſie hat ſuspenſive Wirkung.

Nichtigkeiten, welche im erſten Rechtszuge nicht geltend gemacht worden, können von dem höheren Richter nicht vorgebracht werden.

Art. 962.

Wiederverſteigerung.

Wenn der Anſteigerer die Kaufsbedingungen nicht erfüllt, ſo kann unbeſchadet aller übrigen geſetzlichen Zwangsmittel die Wiederverſteigerung des zugeſchlagenen Gutes gegen denſelben betrieben werden.

Zu dieſem Behufe iſt dem Anſteigerer eine Zahlungsaufforderung mit Anwaltsaufſtellung zuzuſtellen, worin ihm angedroht wird, daß, wenn innerhalb fünfzehn Tagen (mit Erweiterung dieſer Friſt rückſichtlich der Entfernung nach Vorſchrift des Art. 185, ſofern der Anſteigerer außerhalb des Bezirksſprengels wohnt), die Zahlung nicht erfolge, zur Wiederverſteigerung werde geſchritten werden.

Der aufgeſtellte Anwalt hat unter Vorlage dieſer Zahlungsaufforderung von dem früheren Verſteigerungskommiſſär Ort, Tag und Stunde der Wiederverſteigerung feſtſetzen und ſofort die Anzeige derſelben

Digitized by Google

mittelſt einmaliger Einrückung in die öffentlichen Blätter bekannt machen und nebſt dem Beſchluſſe des Kommiſſärs, wodurch die Verſteigerungstagfahrt feſtgeſetzt worden, dem Schuldner, dem dritten Beſitzer, dem Anſteigerer und den bei der Wiederverſteigerung betheiligten Gläubigern zuſtellen zu laſſen.

Art. 963.

Dieſe Anzeige ſoll enthalten:

1) Hinweiſung auf die frühere Einrückung und Verſteigerung und Bezeichnung der Urkunde, in Folge welcher das neue Verfahren ſtattfindet;

2) Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Schuldners, des ſäumigen Anſteigerers und des Gläubigers, welcher die Wiederverſteigerung betreibt, ſowie die Bezeichnung des von demſelben aufgeſtellten Anwaltes;

3) die Bezeichnung der in der Wiederverſteigerung zu begreifenden Gegenſtände mit Angabe des Zuſchlagspreiſes;

4) Namen und Wohnort des Verſteigerungskommiſſärs;

5) Tag, Stunde und Ort der Wiederverſteigerung;

6) die Bedingungen der Wiederverſteigerung, inſoferne ſie von den früheren abweichen; ſonſt genügt eine Hinweiſung auf letztere;

7) einen von Seiten des betreibenden Gläubigers anzuſetzenden Preis, um als erſtes Gebot zu dienen;

8) die Beſtimmung, daß der Zuſchlag ſogleich definitiv erfolgen und daß kein Nachgebot angenommen werde;

9) die Erklärung, daß die Güter einzeln oder im Ganzen zur Verſteigerung gebracht werden.

Digitized by Google

Art. 964.

Die Versteigerung darf nicht früher als dreißig Tage nach dem Festsetzungsbeschlusse des Kommissärs und fünfzehn Tage nach der Einrückung und der Zustellung der Anzeige stattfinden.

Die durch Artikel 937 vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen sollen auf Veranlassung des Kommissärs, die erste wenigstens acht Tage vor der Wiederversteigerung, die letzte unmittelbar vor derselben geschehen.

Art. 965.

Die Vorschriften der Artikel 962—964 sind bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachten, wobei die Verfügungen des Artikels 961 zur Anwendung kommen.

Art. 966.

Die Wiederversteigerung soll unter denselben Bedingungen geschehen wie die erste Versteigerung. Die Fristen zur Zahlung des Steigerungspreises sollen, wenn sich die Betheiligten nicht über eine größere Ausdehnung derselben in Güte vereinigen, nur nach Maßgabe der durch die Bedingungen der ersten Versteigerung bewilligten Zahlungsfristen, soweit sie noch nicht abgelaufen sind, festgesetzt werden.

In Betreff der Abhaltung der neuen Versteigerung selbst kommen die für die erste Versteigerung gegebenen Vorschriften zur Anwendung.

Wenn der frühere Ansteigerer vor dem Zuschlage darthut, daß er inzwischen den Kaufbedingungen Genüge geleistet und die durch das neue Verfahren erwachsenen Kosten berichtiget habe, und wenn er für die noch nicht festgesetzten Kosten einen von dem Kommissär zu bestimmenden Betrag hinterlegt, so wird das Verfahren eingestellt.

Digitized by Google

Art. 967.

Der erste Ansteigerer haftet für den bei der Wiederversteigerung sich ergebenden Mindererlös, für die Zinsen des Steigerungspreises und für die Kosten der Wiederversteigerung. Ein etwaiger Mehrerlös wird auf die Zinsen und Kosten aufgerechnet.

Der Ueberschuß wird den Gläubigern und wenn diese befriedigt sind, dem Schuldner, beziehungsweise dem dritten Besitzer zugetheilt.

Dem Ansteigerer gebührt jedoch nach Abrechnung seiner Schuld an Hauptsumme, Zinsen und Kosten derjenige Mehrerlös, welcher eine Folge seiner auf die Sache gemachten Verwendungen ist.

Ein Retentionsrecht steht ihm desfalls nicht zu.

III. Abschnitt.

Rangordnungsverfahren und Vertheilung des Versteigerungserlöses.

Art. 968.

Form der Verhandlungen.

Die Verhandlungen über die Rangordnung der Gläubiger und über die Vertheilung des Versteigerungserlöses werden in ein auf der Gerichtsschreiberei des Bezirksgerichtes, welches die Zwangsversteigerung angeordnet hat, von dem Gerichtsschreiber für jede Zwangsversteigerung besonders zu führendes, fortlaufendes Prokokoll aufgenommen.

Das hiezu bestimmte Heft ist von dem Gerichtsvorstande mit Blätterzahlen und auf jedem Blatte mit seinem Handzuge zu bezeichnen.

Art. 969.

Eröffnung des Verfahrens.

Die Eröffnung eines solchen Protokolls soll von dem Anwalte, welcher die Zwangsveräußerung be-

Digitized by Google

treibt, innerhalb fünfzehn Tagen nach den im Art. 932 angeordneten Zustellungen des Anschlagzettels unter Hinterlegung eines vollständigen Hypothekenbuchsauszuges über die in Beschlag genommenen Liegenschaften veranlaßt werden, worauf der Gerichtsvorstand sofort die Ernennung eines Gerichtsmitgliedes zur Leitung der Verhandlungen in das Protokoll einzutragen hat.

Art. 970.

Mit der im Art. 932 angeordneten Zustellung hat der Anwalt des betreibenden Gläubigers die Aufforderung an die Gläubiger zu verbinden, innerhalb dreißig Tagen ihre Forderungen an Kapital, Zinsen und Kosten, sowie den Rang und die Vorzugsrechte, welche sie in Anspruch nehmen, durch einen Anwalt auf der Gerichtsschreiberei zu dem daselbst zu eröffnenden Protokolle erklären zu lassen.

Zu der Aufnahme der Erklärungen in das Protokoll ist die Anwesenheit des Kommissärs nicht nothwendig.

Der von dem Gläubiger bestellte Anwalt tritt für das weitere Verfahren an die Stelle des zufolge Art. 932 ernannten Zustellungsbevollmächtigten.

Art. 971.

Wenn die Ansprüche eines Gläubigers durch das Hypothekenbuch vollständig begründet erscheinen, so kann desfalls auf den hinterlegten Hypothekenauszug Bezug genommen werden. Andernfalls sind zugleich die Beweisurkunden auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen.

Ist eine Hypothekforderung auf den Namen mehrerer Gläubiger ungetheilt eingetragen, so wird, wenn einer derselben die ganze Forderung anmeldet, das Recht der übrigen Theilnehmer erhalten, ohne

Digitized by Google

daß hiezu eine Vollmacht oder Genehmigung derselben nothwendig ist.

Art. 972.

Die im Hypothekenbuche nicht eingetragenen Gläubiger werden zur Geltendmachung ihrer Ansprüche bei der Vertheilung des Versteigerungserlöses nicht besonders aufgefordert, sondern die vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Zwangsversteigerung haben ihnen zur Benachrichtigung zu dienen.

Sie haben, wenn sie bei der Vertheilung bedacht zu werden verlangen, ihre Ansprüche auf die in den Artikeln 970 und 971 vorgeschriebene Art anzumelden.

Art. 973.

Entwurf der Rangordnung

Innerhalb dreißig Tagen nach Ablauf der im Artikel 970 bezeichneten Frist soll der beauftragte Richter auf Grund der Anmeldungen und der Belege derselben die Rangordnung der Forderungen nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen entwerfen.

In dem Entwurfe werden als vorweg aus dem Erlös zu bestreiten obenan in einem beiläufigen Anschlage eingesetzt:

1) die Kosten des Zwangsveräusserungsverfahrens;
2) die allgemeinen Kosten des Rangordnungsverfahrens, worunter jedoch diejenigen der einzelnen Anmeldungen und der Streitigkeiten nicht begriffen sind;
3) die Kosten der Löschung der Hypotheken.

Hierauf folgen die angemeldeten Forderungen nach den ihnen zukommenden Vorzugsrechten sammt

Digitized by Google

den Zinsen, soweit sie den gleichen Vorzug genießen, und die Kosten der Anmeldung.

Art. 974.

Von der Fertigung des Entwurfes hat der Kommissär die Anwälte der Gläubiger des Schuldners und des dritten Besitzers sofort durch ein von denselben zu unterzeichnendes Umlaufschreiben in Kenntniß zu setzen.

Wurde von dem Schuldner oder dritten Besitzer ein Anwalt nicht aufgestellt, so wird das Umlaufschreiben dem Artikel 913 entsprechend zugestellt.

Den Gläubigern, welche nicht durch Anwälte im Rangordnungsverfahren aufgetreten sind, wird von der Fertigung des Entwurfes keine Mittheilung gemacht.

Art. 975.

Streitigkeiten.

Während dreißig Tagen nach dieser Eröffnung steht es den Anwälten der genannten Betheiligten zu, von dem Entwurfe und von den Anmeldungen sammt deren Belegen auf der Gerichtsschreiberei Einsicht zu nehmen und ihre Erinnerungen gegen den Entwurf in der Form motivirter Anträge zu Protokoll zu geben.

Werden gegen den Entwurf Erinnerungen erhoben, so hat der Kommissär die Betheiligten in der im Artikel 974 bestimmten Form zum Versuch der Vermittelung vor sich zu rufen.

Wenn sich dieselben nicht in Güte vereinigen, so verweist sie der Kommissär in eine von ihm im Benehmen mit dem Gerichts- oder Senatsvorstande bestimmte Gerichtssitzung, wo sodann ohne vorhergehende Vorladung und Schriftenwechsel verhandelt werden soll.

Die durch solche Streitigkeiten veranlaßten

Digitized by Google

Kosten fallen dem unterliegenden Theile zur Last. Derselbe kann überdies zum Ersatz des durch die Verzögerung veranlaßten Zinsenverlustes und selbst zu weiterem Schadensersatze verurtheilt werden.

Art. 976.

Wenn eine Forderung von Seiten verschiedener Gläubiger von Forderungen, welche jener im Range nachgesetzt oder gleichgestellt sind, in übereinstimmendem Interesse bestritten wird, so haben sich diese Gläubiger über ihre gemeinsame Vertretung zu vereinigen.

Werden sie nicht einig, so führt der Anwalt des an die letzte Stelle gesetzten Gläubigers die gemeinsame Vertretung.

Der Gläubiger, welcher sich dieser Vertretung nicht anschließt, sondern einen besonderen Anwalt mit seiner Rechtsvertheidigung in dem Streite beauftragt, hat die dadurch veranlaßten Kosten selbst im Falle des Obsiegens zu tragen.

Die gemeinsame Vertretung kann auch dem von dem Schuldner oder von dem dritten Besitzer aufgestellten Anwalte aufgetragen werden.

Art. 977.

Ist der Streit über eine im Rangordnungsverfahren angemeldete Forderung bereits vor der Eröffnung dieses Verfahrens an einem anderen Gerichte anhängig, so soll derselbe dort fortgesetzt und entschieden werden, wobei es den betheiligten Gläubigern freisteht, sich zur Wahrung ihres Interesse in den Streit zu mischen.

Streitigkeiten über angesprochene Vorzugsrechte gehören jedenfalls in das Rangordnungsverfahren und bleiben in solchem Falle bis zur Entscheidung über die Liquidität der Forderung aufgeschoben.

Digitized by Google

Art. 978.

Das Rangordnungsprotokoll sammt dem Entwurfe des Kommissärs wird zum Behufe der Verhandlung und Entscheidung über die Streitigkeiten nicht ausgefertigt, sondern in der Urschrift vorgelegt.

Im Falle der Berufung wird die Einsendung an die Gerichtsschreiberei des Obergerichtes durch Beschluß des Präsidenten desselben verfügt. Das Nämliche gilt bezüglich der Rücksendung.

Die Einsendung und Rücksendung geschieht durch die Gerichtsschreibereien gegen kostenfreie Empfangsbescheinigungen.

Art. 979.

Abschluß der Rangordnung. Vertheilung des Erlöses.

Nachdem die im Artikel 975 bestimmte Frist abgelaufen und die Versteigerung abgehalten ist, hat der betreibende Anwalt eine Bescheinigung des Hypothekenamtes über die etwa in der Zwischenzeit geschehenen neuerlichen Eintragungen dem Kommissär vorzulegen.

Dieser schließt sodann die Rangordnung ab und verfügt die Vertheilung des Versteigerungserlöses. Hiebei werden die nur anschlagsweise eingesetzten Kosten, sowie die Zinsbeträge von ihm festgesetzt und jedem Gläubiger, welcher die Befriedigung zu erhalten hat, die von demselben zu erhebenden Gelder besonders zugewiesen.

Art. 980.

Zugleich verfügt der Kommissär die Löschung der Hypotheken derjenigen Gläubiger, welche keine Befriedigung zu erhalten haben, wie auch diejenige der Hypotheken auf den Liegenschaften, deren Kaufpreis von dem Ansteigerer bereits gerichtlich hinterlegt worden ist.

In Betreff der übrigen Hypotheken ist der

Digitized by Google

Ansteigerer berechtigt, die Einwilligung zur Löschung bei der Zahlung des Kaufschillings je von dem zugewiesenen Gläubiger zu verlangen.

Art. 981.

Wenn noch unerledigte Streitigkeiten vorliegen, so hat der Kommissär nur soweit die Rangordnung abzuschließen und die Vertheilung der Gelder zu verfügen, als dieses unbeschadet der noch zu gewärtigenden Entscheidung über die streitigen Forderungen geschehen kann. Der endliche Abschluß und die weitere Vertheilung erfolgt sodann, nachdem über dieselben rechtskräftig entschieden ist.

Art. 982.

Rücksichtlich der Kundmachung des Abschlusses der Rangordnung und der Vertheilung kömmt Artikel 974 zur analogen Anwendung.

Zur Betreibung der Vollstreckung erhält jeder angewiesene Gläubiger einen in der durch Artikel 260 vorgeschriebenen Form von dem Gerichtsschreiber gefertigten Auszug mit dem Beschlusse des Kommissärs.

Art. 983.

Verspätete Anmeldungen und Erinnerungen.

Die Gläubiger, welche nach Ablauf der im Artikel 970 festgesetzten Frist Forderungen anmelden oder nach Ablauf der im Art. 975 festgesetzten Frist Erinnerungen vortragen, sollen bis zum Abschluß der Rangordnung durch den Kommissär (Art. 979) damit zugelassen werden, jedoch unter der Auflage

1) der persönlichen Tragung der durch die Verspätung veranlaßten Kosten und des dadurch veranlaßten Zinsesverlustes und sonstigen Schadens;

Digitized by Google

2) der Sicherheitsleistung für den desfalls von dem Kommissär anzuschlagenden Betrag, wenn solche von einem der Betheiligten verlangt wird.

Nach dem Abschlusse der Rangordnung wird keine Anmeldung noch Erinnerungen zugelassen.

Art. 984.

Einspruch gegen den Abschluß.

Gegen den Abschluß der Rangordnung kann, soweit er nicht mit dem Entwurfe, beziehungsweise mit dem über die Streitigkeiten ergangenen Urtheile übereinstimmt, während fünfzehn Tagen nach seiner Kundmachung Einspruch an das Bezirksgericht eingelegt werden.

Bloße Rechnungsfehler oder Unrichtigkeiten, welche auf Uebersehen beruhen, werden von dem Kommissär in Anwendung der Verfügung des Art. 255 verbessert.

Art. 985.

Besondere Arten von Forderungen.

Bedingte Forderungen werden in dieselbe Ordnung und an dieselbe Stelle gesetzt, als wenn sie unbedingt wären.

Ist die Bedingung eine auflösende, so erhält der Gläubiger das Kapital gegen Sicherheitsleistung für den Fall des Eintretens der Bedingung. In gleicher Weise ist der Anspruch eines Nutznießers zu behandeln.

Ist die Bedingung eine aufschiebende, so erhalten diejenigen Gläubiger, welchen die bedingte Forderung in Hinsicht auf ihre Befriedigung im Wege steht, den Betrag der Forderung gegen Sicherheitsleistung für den Fall des Eintretens der Bedingung.

Digitized by Google

Art. 986.

Können oder wollen diejenigen, welche den Betrag der Forderung zu beziehen haben, die erforderliche Sicherheit nicht leisten, so wird derselbe, falls die Betheiligten und der Ansteigerer einwilligen, letzterem gegen fortlaufende Verzinsung belassen, oder, falls eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande kömmt, nach dem Antrage der Betheiligten und, wenn sie sich nicht vereinigen, nach richterlicher Bestimmung auf ihre Gefahr verzinslich angelegt.

Die Zinsen hat der Gläubiger zu empfangen, welcher den Forderungsbetrag gegen Sicherheitsleistung zu beziehen berechtigt wäre.

Art. 987.

Wird eine Forderung erst nach einer bestimmten Zeit fällig, so empfängt der Gläubiger, wenn dessen Zahlungsziele unverzinslich sind, nur soviel an Kapital, daß solches sammt den zu berechnenden Zinsen und Zwischenzinsen bis zum Verfalltage die Summe der ganzen noch nicht fälligen Schuldigkeit ausmacht.

Zwischenzinsen werden jedoch nur alsdann, wenn der Zins von dem vorauszuzahlenden Kapital fünfzig Gulden oder mehr beträgt, und erst nach einem halben Jahre vom Verfalltage der Zinsen an berechnet. Bei kleineren Summen läuft dieses halbe Jahr erst von der Zeit an, da die vorauszuzahlende Summe mit den einzelnen dazu zurechnenden künftigen Jahreszinsen bis zu einem Kapitalbetrage angewachsen ist, dessen Zinsen wenigstens fünfzig Gulden betragen.

Art. 988.

Ist der Zeitpunkt, in welchem die Forderung fällig wird, unbestimmt, so erhält der Gläubiger

Digitized by Google

das Kapital gegen Sicherheitsleistung und er hat die Zinsen bis zum Tage des Fälligwerdens an diejenigen Gläubiger zu entrichten, denen seine Forderung hinsichtlich der Befriedigung im Wege steht.

Leistet er diese Sicherheit nicht, so wird nach der Bestimmung des Artikel 986 verfahren und der Bezug der Zinsen bis zum Verfalltage ebendenselben Gläubigern zugetheilt.

Art. 989.

Bei Leibrenten, Pfründen und ähnlichen durch die Lebensdauer des Berechtigten bedingten Forderungen wird das Kapital, welches erforderlich ist, um aus den Zinsen die Leibrente oder Pfründeschuldigkeit zu entrichten, in dem der Forderung zustehenden Range in der Art für die Befriedigung derselben bestimmt, daß die jährliche Schuldigkeit aus den Zinsen entrichtet werden soll.

In Betreff der Belassung des Kapitals bei dem Ansteigerer, beziehungsweise der Anlegung, finden die Bestimmungen des Art. 988 Anwendung.

Art. 990.

Wo die Rente oder Pfründeforderung für ein hingegebenes unbewegliches Gut bedungen wurde und nebst den etwa darauf versicherten bevorzugteren Gläubigern durch den Werth des Gutes noch vollständig gedeckt ist, kann der Gläubiger verlangen, daß der Käufer des Gutes in den Versteigerungsbedingungen zur Entrichtung der Rente oder Pfründe verpflichtet oder daß dieselbe durch die im Artikel 988 bezeichnete Maßnahme gesichert werde.

Wird ein solches Gut in einzelnen Theilen veräußert, so kann der Gläubiger die einzelnen Theile bestimmen, auf welchen allein die Verbind-

Digitized by Google

lichkeit haften soll, vorausgesetzt, daß dadurch bevorzugte Gläubiger keinen Nachtheil erleiden.

Art. 991.

Nach Erlöschung der Forderung fällt das dafür angelegte oder in den Händen des Ansteigerers belassene Kapital denjenigen Gläubigern zu, welche es würden erhalten haben, wenn die Forderung nicht bestanden hätte.

Sie werden in der Rangordnung zum Voraus darauf angewiesen.

Art. 992.

Wenn ein zu einem höheren Zinsfusse angelegtes Kapital in der Folge zu einem geringeren Zinsfusse angelegt wird und deßhalb die Zinsen zur Deckung der vollständigen Rente oder Pfründeschuldigkeit nicht mehr ausreichen, oder wenn jene Bezüge schon ursprünglich durch ein unzureichendes Unterpfand hypothekarisch versichert worden sind, so erhält der Gläubiger das, was die Zinsen weniger betragen, aus dem Kapital.

Art. 993.

Leibrenten oder Pfründen, welche mit keinem Vorzugs- oder Unterpfandsrechte versehen sind, werden in ihrem Gesammtbetrage nach der muthmaßlichen Lebensdauer des Bezugsberechtigten berechnet, in der Weise, daß alle einzelnen, in ihrer Zahl nach der gewöhnlichen Lebensdauer und in der Größe nach den Vorschriften des Artikels 988 zu bestimmenden Jahresbeträge zusammengenommen die Forderung bilden, welche in die Vertheilung aufzunehmen ist.

Art. 994.

Die nämliche Berechnungsart tritt bei den nur unvollständig gesicherten Renten oder Pfründe-

Digitized by Google

forderungen hinsichtlich desjenigen Theils derselben ein, welcher aus den Zinsen des betreffenden Kapitals nicht getilgt werden kann.

Was der Berechtigte für den nicht gedeckten Theil der Forderung gemäß der im Art. 993 bezeichneten Berechnungsart erhält, ist mit den Zinsen davon zur Ergänzung der durch die Zinsen des angelegten Kapitals nicht hinreichend gedeckten Jahresbezüge aufzurechnen. Erst nachdem dasselbe erschöpft ist, wird die fernere Ergänzung durch Verminderung des angelegten Kapitals selbst bewirkt, soweit es erforderlich ist und soweit das Kapital reicht.

Der Rest des Kapitals wird nach Erlöschung der Rente oder Pfründe nach Maßgabe des Artikels 991 vertheilt.

Art. 995.

In allen Fällen, wo nach den obigen Vorschriften eine Sicherheitsleistung oder Kapitalanlage nothwendig wird, haben sich die Betheiligten darüber vor dem Kommissär zu vereinigen, widrigenfalls entscheidet das Bezirksgericht.

Art. 996.

Untervertheilung. Die Gläubiger eines Schuldners, welcher im Rangordnungsverfahren eine Forderung angemeldet hat oder eine dazu geeignete Forderung besitzt, können sich in der im Artikel 970 vorgeschriebenen Form in das Verfahren einmischen, um die Rechte ihres Schuldners geltend zu machen und die Einweisung in den ihm zukommenden Theil des Versteigerungserlöses zu verlangen.

Haben mehrere Gläubiger von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so hat der Kommissär für die betreffenden Gelder eine besondere Vertheilung nach der den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Rangordnung zu machen.

Digitized by Google

Wenn eine durch Hypothek versicherte Forderung im Hypothekenbuche verpfändet ist, so hat der Pfandgläubiger Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung.

Art. 997.

Außergerichtlicher Verkauf.

Wenn die Hypothekgläubiger dem Schuldner den außergerichtlichen Verkauf der belasteten Liegenschaften mit der Wirkung einer Zwangsveräußerung gestatten und über die Vertheilung des Erlöses zwischen mehr als drei Gläubigern Streit besteht, so soll das Rangordnungsverfahren in der im Artikel 969 bestimmten Form eingeleitet werden.

Vier und vierzigstes Hauptstück.

Persönliche Verhaftung.

Art. 998.

Erfordernisse und Beschränkungen.

Persönliche Verhaftung als Vollstreckungsmittel findet nur statt in Folge ausdrücklicher in Rechtskraft erwachsener richterlicher Verfügung und darf nur in den durch die Gesetze bezeichneten Fällen verhängt werden.

Dieselbe ist als Vollstreckungsmittel in denjenigen Fällen zulässig, in welchen sie zufolge Art. 576 als Vorsichtsverfügung angewendet werden kann.

Sie findet nicht statt:

1) gegen einen Schuldner, welcher das 70. Lebensjahr angetreten hat;

2) gegen Ehegatten, solange nicht auf Ehescheidung oder beständige Trennung von Tisch und Bett rechtskräftig erkannt ist;

Digitized by Google

3) gegen Blutsverwandte in gerader Linie und im zweiten Grade der Seitenlinie nach civilrechtlicher Berechnung;

4) gegen Verschwägerte der genannten Kategorie, solange das Schwägerschaftsverhältniß dauert;

5) gegen Schuldner, welchen die Rechtswohlthat der Vermögensabtretung bewilligt worden ist, soweit die Wirksamkeit derselben reicht.

Hinsichtlich der Mitglieder der Kammern des Landtags ist die Vorschrift des Tit. VII. §. 26 der Verfassungsurkunde maßgebend.

Alle diesen Beschränkungen zuwiderlaufenden Verträge sind wirkungslos.

Art. 999.

Die erkannte Schuldhaft darf nicht vollstreckt werden:

1) gegen beide Ehegatten zu gleicher Zeit, selbst wegen verschiedener Forderungen;

2) gegen aktive Offiziere und im gleichen Range stehende Militärbeamte, solange sie sich mit ihrem Korps oder mit Abtheilungen desselben außerhalb der Garnison befinden, sowie gegen Unteroffiziere, Soldaten und andere im Militär Angestellte dieser Klassen, wenn sie im aktiven Dienste und nicht ständig beurlaubt sind.

Art. 1000.

Der Schuldner kann nicht verhaftet werden:

1) in den Kirchen während des Gottesdienstes oder einer anderen kirchlichen Feier;

Digitized by Google

2) in den Versammlungsorten, Sälen oder Amtsstuben öffentlicher Behörden, Körperschaften oder gesetzlich konstituirter Versammlungen während der Sitzungen und Amtshandlungen;

3) während er, wenn auch nicht zum Militär gehörig, zum öffentlichen Dienste aufgefordert, mit Waffen erscheint;

4) während er als Zeuge, Kunstverständiger oder Geschworener zum persönlichen Erscheinen vor Gericht aufgefordert, ein freies Geleit hat;

5) während er einer kirchlichen Feierlichkeit, einem Leichenbegängnisse oder einem politischen von der öffentlichen Behörde angeordneten Aufzuge beiwohnt;

6) in der Wohnung des Schuldners oder in einem fremden dem Publikum nicht offen stehenden Hause, ausser in Gemäßheit einer von dem Einzelnrichter, in dessen Sprengel die Verhaftung vorgenommen wird, dazu ertheilten Erlaubniß in Gegenwart einer der im Artikel 788 bezeichneten obrigkeitlichen Personen.

Das freie Geleite wird von dem Vorstande des Gerichtes oder von dem Richter, vor welchem er erscheinen soll, ertheilt und enthält die Bezeichnung der Tage, während welcher es dauert, und den Zweck, zu welchem es ertheilt worden.

Art. 1001.

Gehör des Schuldners.

Der Gerichtsvollzieher, welcher die Verhaftung vornimmt, muß den Schuldner, wenn dieser es verlangt, sogleich vor den Vorstand des Bezirksgerichtes führen. Findet dieser die Verhaftung nicht gerechtfertigt, so kann er die vorläufige Entlassung des Verhafteten nach Umständen mit oder ohne Sicherheitsleistung verfügen.

Digitized by Google

Der Beschluß wird von dem Vorstande auf das Protokoll des Gerichtsvollziehers gesetzt und ist sofort zu vollstrecken.

Art. 1002.

Kann die Verhaftung des Schuldners wegen angeblicher schwerer Erkrankung desselben nicht vollzogen werden, so hat der Gerichtsvollzieher, unter den nöthigen Vorkehrungen gegen die Flucht des Schuldners, ebenfalls die Entscheidung des Bezirksgerichtsvorstandes einzuholen.

Dieser soll die Aufschiebung der Verhaftung verfügen, wenn durch gerichtsärztliches Gutachten hergestellt wird, daß die Verhaftung ohne Gefahr für das Leben des Schuldners nicht vollzogen werden könne.

In solchem Falle hat jedoch der Gerichtsvorstand zugleich bei der Polizeibehörde die Beaufsichtigung des Schuldners und die Anwendung aller zu Gebot stehenden Maßregeln gegen etwaige Fluchtversuche desselben zu veranlassen.

Bei Verhaftungen, welche in auswärtigen Stadt- oder Landgerichtssprengeln stattfinden sollen, können vorläufige Anordnungen auch durch das betreffende Stadt- oder Landgericht auf Anrufen des Schuldners oder des Gerichtsvollziehers getroffen werden.

Art. 1003.

Gefängniß. Der Schuldner wird in dem von der Regierung dazu bestimmten Gefängniß verwahrt. Dieses muß von den zum Untersuchungs- und Strafgefängniß bestimmten Abtheilungen abgesondert seyn.

Dem Verhafteten ist jede Beschäftigung gestattet, welche nicht mit der Ordnung des Hauses unverträglich ist.

Digitized by Google

Unter derselben Beschränkung kann er sich mit eigener Einrichtung versehen und sich den Unterhalt auf seine Kosten reichen lassen.

Art. 1004.

Vorschuß für den Unterhalt.

Der Gläubiger hat bei der Uebergabe des Verhafteten an den Gefängnißaufseher die zum Unterhalt für einen Monat erforderliche Summe dem Letzteren nach dessen Angabe vorschußweise zu hinterlegen.

Die verwendeten Unterhaltsgelder sind dem Gläubiger mit den übrigen Kosten von dem Schuldner zu ersetzen.

Als Maßstab derselben wird der jeweilige Betrag des Unterhalts der Untersuchungsgefangenen mit Erhöhung um die Hälfte festgesetzt.

Art. 1005.

Verhaftung.

Der Gerichtsvollzieher bedarf zur Vornahme der Verhaftung einer Spezialvollmacht. Er hat bei der Verhaftung zwei Zeugen zuzuziehen, als welche auch die zum Schutze der Handlung etwa zugezogenen Gendarmen oder Polizeidiener zu rechnen sind.

Art. 1006.

In dem über die Handlung aufzunehmenden Protokolle sind besonders anzuführen:

1) das Urtheil, welches der Verhaftung zu Grunde liegt;
2) die im Artikel 1000 Ziff. 6 bezeichnete richterliche Erlaubniß, insofern dieselbe notwendig ist;
3) der von dem Schuldner an Hauptsumme, Zinsen und Kosten zu zahlende Betrag;
4) der Betrag der hinterlegten Unterhaltsgelder;

Digitized by Google

5) die Bezeichnung des von dem Gläubiger aufgestellten Zustellungsbevollmächtigten.

Von diesem Protokolle ist dem Verhafteten sofort eine Abschrift zu behändigen, welche, sowie die Urschrift, von dem Gefängnißaufseher mitzuunterzeichnen sind.

Art. 1007.

Der Gefängnißaufseher hat für die Verhaftungen ein besonderes Buch zu führen, welches von dem Vorstand des Bezirksgerichts mit Blätterzahlen und auf jedem Blatt mit seinem Handzeichen zu versehen und in welches das Protokoll über die Verhaftung nebst einem Auszuge des derselben zu Grund liegenden Urtheils (mit Hinweglassung der Entscheidungsgründe) einzutragen ist. Der Eintrag ist von dem Aufseher und von dem Gerichtsvollzieher zu unterzeichnen.

Findet eine Entlassung statt, so hat der Gefängnißwärter am Rande des obigen Eintrages die Zeit und den Grund der Entlassung, sowie die derselben zu Grunde liegende richterliche Verfügung zu bemerken.

Art. 1008.

Blieb bei der Verhaftung eine der in den Artikeln 998 bis 1007 Abs. 1 enthaltenen Vorschriften unerfüllt, so ist dieselbe nichtig.

Der Schuldner kann sein Begehren um alsbaldige Freilassung in der in den Artikeln 590 bis 595 bezeichneten Form zur Entscheidung des Bezirksgerichts bringen und zu diesem Ende seine Vorführung unter der erforderlichen Aufsicht verlangen.

Art. 1009.

Anschließung.

Jeder zur Anwendung der persönlichen Verhaftung des Schuldners berechtigte Gläubiger kann

Digitized by Google

sich der von einem anderen Gläubiger vorgenommenen Verhaftung anschliessen.

Gleiche Befugniß findet statt gegen den Schuldner, welcher sich im Untersuchungs- oder Strafgefängniß befindet. In diesem Falle wird derselbe in das Schuldgefängniß abgeliefert, wenn die anderweite Ursache seiner Haft aufhört.

Art. 1010.

Die Vorschriften der Artikel 1006, 1007 Abs. 1 und 1008 gelten auch für die Anschliessung.

Die Hinterlegung von Unterhaltsgeldern ist jedoch nur alsdann erforderlich, wenn in Folge der Anschliessung ein Untersuchungs- oder Strafgefangener in den Schuldarrest übergehen soll.

Zeugen sind im letzteren Falle nicht beizuziehen.

Wenn der Anschliessung nachgängig die ursprüngliche Verhaftung vernichtet wird, so bleibt jene doch wirksam, insofern sie den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Art. 1011.

Der Gläubiger, welcher die Verhaftung vorgenommen hat, kann von demjenigen, welcher sich derselben anschließt, verlangen, daß derselbe an der Hinterlegung der Unterhaltskosten zu gleichem Theile beitrage.

Er ist jedoch nicht befugt, die hinterlegten Gelder zurückzunehmen, ohne denselben mindestens 24 Stunden vorher davon benachrichtigt zu haben; dem Gefängnißwärter muß eine Abschrift des die Benachrichtigung beurkundenden Aktes eingehändigt werden, widrigenfalls die Zurückgabe der Gelder nicht stattfinden darf.

Digitized by Google

Wenn der Grund einer früheren Verhaftung aufhört, so ist derjenige, welcher sich derselben angeschlossen hat, zum Vorschuß der Unterhaltsgelder verpflichtet.

Art. 1012.

Beendigung der Haft.

Der Gefängnißwärter hat den Schuldner sofort in Freiheit zu setzen:

1) wenn der Gläubiger, welcher die Verhaftung vorgenommen hat, und diejenigen, welche sich derselben angeschlossen haben, durch eine schriftliche Erklärung am Rande des im Artikel 1007 angeordneten Eintrags des Verhaftungsprotokolles in die Freilassung einwilligen;

2) wenn die zur Befriedigung der den Artikeln 1006 und 1007 gemäß eingetragenen Forderungen sammt weiteren Zinsen und Kosten erforderliche Summe bei dem Gefängnißaufseher hinterlegt wird;

3) wenn vor Ablauf des Monats, für welchen die Unterhaltsgelder hinterlegt worden, nicht ein neuer Vorschuß für den folgenden Monat hinterlegt worden ist. Die Freilassung findet bei Tagesanfang nach Abfluß des Monats statt.

Ist im Falle unter Ziff. 1 ein Gläubiger dem Gefängnißaufseher nicht genau bekannt, so hat jener die Ermächtigung des Gerichtsvorstandes einzuholen, welcher die Identität der Person konstatirt. Die Erklärung kann auch vor einem Notar ertheilt werden.

Besteht über die im Falle unter Ziff. 2 zu hinterlegende Summe irgend ein Zweifel, so kann die Hinterlegung nur stattfinden, nachdem vorher die Summe von dem Gerichtsvorstande, an welchen der Gefängnißaufseher den Hinterlegenden zu verweisen hat, festgesetzt worden ist.

Digitized by Google

Der Gefängnißaufseher hat die hinterlegten Gelder sogleich zu Gerichtshanden abzuliefern, wenn sie nicht am folgenden Tage von den Gläubigern in Empfang genommen werden.

Art. 1013.

Der Vorstand des Bezirksgerichts hat die Freilassung des Schuldners zu verfügen:

1) wenn derselbe nachweist, daß er in sein 70. Lebensjahr eingetreten ist;

2) wenn der militärpflichtige Schuldner zum Militärdienste einberufen wird.

Art. 1014.

Wenn nach erfolgter Ganterklärung ein von der Gesammtheit der Gläubiger mit dem Schuldner abgeschlossener Vergleich zu Stande kömmt, so soll der Kommissär nach Abschluß des hierüber errichteten Protokolls sofort die Freilassung des Schuldners verfügen, wenn er wegen Schulden verhaftet ist.

Das Gericht, welches den Schuldner zur Vermögensabtretung zuläßt, soll ebenfalls zugleich die Freilassung desselben verfügen.

Dieselbe wird in letzterem Falle erst vollzogen, nachdem das Urtheil in Rechtskraft erwachsen ist.

Art. 1015.

Das Gericht kann dem Schuldner die Freilassung bewilligen, wenn derselbe nach sechsmonatlicher Verhaftung ein Drittheil der Forderung bezahlt und für die in Jahresfrist zu leistende Zahlung des übrigen Betrages hinreichende Sicherheit stellt. Erfolgt die Zahlung nicht in der bestimmten Frist, so ist der Gläubiger befugt, den Schuldner neuer-

Digitized by Google

dings verhaften zu lassen unbeschadet seines Anspruches an den Bürgen.

Das Gericht kann dem Schuldner auch alsdann die Freilassung verwilligen, wenn die von einem oder von verschiedenen Gläubigern veranlaßte Verhaftung desselben im Ganzen zwei Jahre gedauert hat, welches Maß der Verhaftung auf ein Jahr verkürzt wird, wenn der Gesammtbetrag der Forderungen dreitausend Gulden, auf sechs Monate, wenn derselbe fünfhundert Gulden nicht übersteigt.

Art. 1016.

Erkrankt der Schuldner während der Dauer der Schuldhaft, so kann das Gericht auf dessen Verlangen bewilligen, daß er zu seiner Verpflegung in eine öffentliche oder Privatanstalt oder auch in seine Wohnung verbracht werde, sofern nach gerichtsärztlichem Gutachten dieses zur Wiederherstellung der Gesundheit des Schuldners nothwendig ist, und hinreichende Gewährleistung gegen die Entweichung des Schuldners gegeben wird, sei es durch Sicherstellung des Forderungsbetrages während der Dauer der Unterbrechung der Haft, oder durch anderweite Maßregeln.

Art. 1017.

In den in den Artikeln 1015 und 1016 bezeichneten Fällen, sowie im Falle der Nichtigkeit hat der Schuldner den betreibenden Gläubiger und diejenigen, welche sich der Verhaftung angeschlossen haben, in die zur Verhandlung hierüber von dem Gerichtsvorstande bestimmte Sitzung vorladen zu lassen.

Art. 1018.

Wenn eine Unterbrechung der Verhaftung durch Bewilligung des Gläubigers oder durch dessen

Digitized by Google

Schuld stattgefunden hat, so wird bei der Anwendung des Artikel 1015 Abs. 2 auf die Fortsetzung der Verhaftung für dieselbe Forderung die Dauer der Freilassung als Zeit erstandener Haft mit eingerechnet, es wäre denn, daß der Schuldner die einstweilige Freilassung als eine Begünstigung von dem Gläubiger begehrt und erlangt hätte.

Art. 1019.

Der Schuldner, welcher

1) wegen Nichtigkeit der Verhaftung, oder
2) wegen Mangels des Unterhaltsvorschusses

entlassen worden, kann vor Ablauf von 24 Stunden nach der Entlassung wegen derselben Forderung nicht wieder verhaftet werden.

Die Kosten der neuerlichen Verhaftung bleiben in dem unter Ziff. 2 bezeichneten Falle dem Gläubiger zur Last.

Der Schuldner, welcher in Folge der Dauer seiner Verhaftung freigelassen worden ist, kann nach Ablauf eines Jahres in Folge neuerlichen Urtheils wegen der nämlichen Schuld verhaftet werden, wenn bewiesen wird, daß er mittlerweile Zahlungsmittel erlangt hat.

Digitized by Google

Fünftes Buch.

Fünf und vierzigstes Hauptstück.

Gantverfahren.

I. Abschnitt.

Eröffnung der Gant.

Art. 1020.

Zulässigkeit. Ein von dem Gerichte geleitetes Verfahren, zum Zwecke der Befriedigung aller Gläubiger eines Schuldners aus dessen gesammtem Vermögen — Gant — findet nur statt, wenn das Vermögen des Gantschuldners zur vollständigen Befriedigung seiner Gläubiger nicht ausreicht.

Art. 1021.

Die Unzulänglichkeit des Vermögens des Gantschuldners ist als vorhanden anzunehmen:

1) wenn der Schuldner selbst die Unzulänglichkeit seines Vermögens bei Gericht anzeigt;

2) wenn ein Kaufmann wegen Zahlungsunfähigkeit seine Zahlungen einstellt oder sein Geschäft schließt;

3) wenn der Erbe die Erbschaft wegen Ueberschuldung ausschlägt und kein anderer Erbe oder Erbfolger dieselbe antritt;

4) wenn die Erben unbekannt sind oder die Erbschaft unter der Wohlthat des Inventars angetreten haben, und aus dem sodann aufge-

Digitized by Google

nommenen Vermögensverzeichnisse die Unzulänglichkeit des Vermögens zur Bezahlung der darauf haftenden Schulden sich ergibt;

5) wenn der Schuldner sich ohne Zurücklassung eines Bevollmächtigten zur Besorgung seiner Angelegenheiten entfernt hat, und bei eingeleiteter Zwangsvollstreckung die Unzulänglichkeit seines Vermögens zur Befriedigung der andringenden Gläubiger sich ergibt.

Art. 1022.

Veranlassung.

In den Fällen des Artikel 1021 Ziff. 1 und 2 hat das Gericht auf Anzeige des Schuldners die Ganteröffnung zu verfügen, in den übrigen im Artikel 1021 bezeichneten Fällen von Amtswegen oder auf Antrag des Staatsanwaltes.

Die Ganteröffnung ist auf den Antrag von Gläubigern zu verfügen, wenn dieselben durch zureichende Belege die Unzulänglichkeit des Vermögens des Schuldners wahrscheinlich machen.

Von Amtswegen soll das Gericht die Ganteröffnung gegen Kaufleute verfügen, wenn im Falle eingeleiteter Zwangsvollstreckung oder der Entfernung des Geschäftsherrn ohne Zurücklassung eines Bevollmächtigten zur Besorgung seiner Angelegenheiten das Gericht von der Wahrscheinlichkeit einer vorhandenen Ueberschuldung Kenntniß erlangt und die Ganteröffnung zur Abwendung von Nachtheilen für die Gläubiger nothwendig erscheint.

Art. 1023.

Ist die Ganteröffnung nicht von dem Schuldner selbst verlangt worden, so soll das Gericht, falls eine Ueberschuldung nicht ganz unzweifelhaft vorliegt, vor der Ganteröffnung durch einen aus seiner Mitte

Digitized by Google

zu ernennenden Kommissär die Prüfung der Vermögenslage des Schuldners anordnen.

Der Kommissär läßt sofort den Schuldner, wenn derselbe abwesend ist, vorrufen, um sich über die Ganteröffnung zu erklären, und falls er es vermag, durch Vorlegung eines belegten und glaubhaften Verzeichnisses seines Vermögens und seiner Schulden sein Zahlungsvermögen darzuthun.

Wurde der Antrag auf Ganteröffnung von einem Gläubiger gestellt, so ist dieser zu der Verhandlung beizurufen.

Wenn der Schuldner sich säumig zeigt, kann das Gericht auf den Vortrag des Kommissärs sofort auf Ganteröffnung erkennen.

Sind weitere Erhebungen zur Aufklärung der Sache erforderlich, so hat der Kommissär solche unverzüglich vorzunehmen. Er kann damit auch die betreffenden Stadt- und Landgerichte beauftragen.

Art. 1024.

Der Kommissär hat in kürzester Frist und ohne in umständliche Verhandlungen weiter einzugehen, als es zur Gewinnung einer Uebersicht über den Vermögens- und Schuldenstand nothwendig ist, dem Gerichte in geschlossener Sitzung über die gepflogenen Verhandlungen und Erhebungen Bericht zu erstatten.

Das Gericht entscheidet in allen Fällen nach Vernehmung des Staatsanwalts.

Art. 1025.

Sicherungsmaßregeln.

Wenn in dringenden Fällen Sicherungsmaßregeln im Interesse der Gläubiger sich als nothwendig darstellen, so können solche schon vor der Ganteröffnung auf den Antrag eines Gläubigers

Digitized by Google

oder des Staatsanwaltes und selbst von Amtswegen von dem Gerichte getroffen werden.

Ist der Gantschuldner entwichen oder werden Sachen desselben bei Seite geschafft, so steht auch dem Stadt- oder Landgerichte, in dessen Sprengel der Schuldner wohnt oder die Verschleppung von Massegegenständen stattfindet, die Anordnung von Sicherungsmaßregeln auf Antrag der Gläubiger zu.

In diesem Falle sind die hierüber gepflogenen Verhandlungen sofort an das Gantgericht abzugeben.

Art. 1026.

Entscheidungen des Gerichtes.

Alle Entscheidungen des Gerichtes im Gantverfahren mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf Streitigkeiten über angemeldete Forderungen beziehen, werden in geheimer Sitzung erlassen, soweit im Gesetze nicht durch besondere Bestimmung anders verfügt ist.

Art. 1027.

Gerichtsstand.

Für das Gantverfahren ist dasjenige Bezirksgericht zuständig, vor welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Die Zuständigkeit des Gantgerichtes erstreckt sich auf alle Ansprüche, welche auf das Vermögen des Schuldners geltend gemacht werden.

Die durch die Artikel 8, 9, 11 Abs. 2, 16, 17 und 24 den besonderen Gerichtsständen der gelegenen Sache, der Verlassenschafts- und Erbtheilungssachen, der geführten Verwaltung, der Widerklage und der Wechsel- und Handelssachen zugewiesenen Streitigkeiten sind jedoch bezüglich der Liquidität auch während des Gantverfahrens der Verhandlung und Entscheidung der betreffenden Gerichte unterworfen.

Die im Art. 3 Ziff. 4 der Prioritätsordnung bezeichneten Separationsrechte unterliegen der Zuständigkeit des Gantgerichtes.

Digitized by Google

Art. 1028.

Die gemäß Artikel 1027 Abs. 2 der Zuständigkeit eines andern Gerichtes unterworfenen Forderungen, sowie diejenigen, welche der Entscheidung der Gerichte überhaupt entzogen sind, unterliegen der Anmeldung im Gantverfahren vorbehaltlich der Liquidstellung durch die zuständige Behörde.

Streitigkeiten über das Vorrecht hat auch bezüglich aller dieser Forderungen das Gantgericht zu entscheiden.

Art. 1029.

In den Fällen, in welchen gemäß §. 8 Ziff. 1. 2, 4 bis 6 der für die Landestheile diesseits des Rheins geltenden Prioritätsordnung eine besondere Gant neben der allgemeinen stattfindet, folgt jene dem Gerichtsstande dieser letzteren.

Für die besondere Gant, welche gemäß §. 8 Ziff. 7 und §. 34 der Prioritätsordnung in Folge der Retorsion über das in Bayern befindliche bewegliche Vermögen eines Ausländers einzutreten hat, ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel das betreffende Vermögen oder der größere Theil desselben sich befindet.

Art. 1030.

Vorbehalt besonderer Gesetze

Hinsichtlich der Vergantungen, welche nach dem Ewiggelde der Stadt München erfolgen, bleiben die dieses Institut betreffenden besonderen Bestimmungen in Kraft.

Die Bestimmung des Art. 820 gilt auch für das Gantverfahren.

Art. 1031.

Ganteröffnung.

In dem Urtheile, welches die Gant für eröffnet erklärt, verfügt das Gericht:

Digitized by Google

1) die Aufstellung eines seiner Mitglieder als Kommissär zur Leitung der Verhandlungen;

2) die Aufstellung eines Verwalters der Masse oder auch mehrerer Verwalter, wenn die Beschaffenheit der Masse Letzteres nothwendig macht;

3) die Festsetzung der dem Schuldner, falls er es verlangt hat, bis zur Beschlußfassung der Gläubiger-Versammlung zu bewilligenden Unterstützung;

4) die Bekanntmachung eines Auszuges des Urtheils;

5) die Erlassung einer besonderen Aufforderung des Kommissärs an die Schuldner der Masse und sonstige Betheiligte nach näherer Vorschrift des Artikels 1035.

Zugleich hat das Gericht über die Verhaftung des Gantschuldners in dazu geeigneten Fällen Beschluß zu fassen.

Hat der Schuldner nicht selbst die Ganteröffnung verlangt, so soll das Gericht einen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung des Urtheils an denselben, sofern sie ohne Aufenthalt geschehen kann, beauftragen.

Ein Auszug des Urtheils ist durch den Gerichtsschreiber unverzüglich dem betreffenden Stadt- oder Landgericht zuzusenden.

Art. 1032.

Das Urtheil wird in der öffentlichen Gerichtssitzung verkündet, wenn durch dasselbe die Ganteröffnung verfügt wird.

Im entgegengesetzten Falle verfügt das Gericht statt dessen die Zustellung desselben an die aufgestellten Anwälte.

Digitized by Google

Art. 1033.

Die dem Schuldner zu bewilligende Unterstützung ist streng nach dem Bedürfnisse für seinen und seiner Familie Unterhalt zu bemessen, wobei dem Schuldner und dessen Familie die Wohnung in einem zur Masse gehörigen Gebäude bis zur Veräusserung desselben gestattet werden darf.

Ueber die Festsetzung der Unterstützung kann das Gericht auch in einem späteren auf Bericht des Kommissärs und nach Berechnung des Massenverwalters zu erlassenden Beschlusse erkennen.

Art. 1034.

Der bekannt zu machende Auszug des Ganturtheils soll die Verfügung der Ganteröffnung und die Bezeichnung des Kommissärs und des Massenverwalters enthalten.

Die Bekanntmachung geschieht durch Anschlag an die Gerichtstafel und an einem üblichen Platze im Wohnorte des Schuldners, sowie durch Einrückung in öffentliche Blätter.

Das Gericht kann verfügen, daß der Urtheilsauszug noch an anderen als den obenbezeichneten Orten angeschlagen werde, wenn sich hiezu ein Bedürfniß in den Vermögens- und Geschäftsverhältnissen des Schuldners ergibt.

Die Einrückung des Urtheilsauszuges hat in der Regel in die zur Bekanntmachung öffentlicher Versteigerungen bestimmten Blätter, soweit dieselben nach den örtlichen Verhältnissen und nach ihrer Verbreitung hiefür geeignet erscheinen, zu geschehen. Dem Ermessen des Gerichtes ist jedoch anheimgegeben nach Beschaffenheit der Sache zu bestimmen, ob die Einrückung nur in Ein Blatt oder in mehrere öffentliche Blätter, ob einmal oder mehrmal stattfinden soll.

Digitized by Google

Auch kann das Gericht bei ausgedehnterem Verkehre des Schuldners oder wenn sonstige Umstände es erheischen, die Einrückung in andere inländische und selbst in passende ausländische öffentliche Blätter anordnen.

Art. 1035.

Der ernannte Kommissär hat die Bekanntmachung des Urtheilsauszuges sofort nach Verkündung des Urtheils ohne allen Verzug zu veranlassen.

Zugleich erläßt derselbe in Vollziehung des Ganturtheils eine öffentliche Aufforderung, wodurch

1) zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß in Folge der Ganteröffnung der Gantschuldner das Recht über sein Vermögen zu verfügen verloren habe, ferner

2) allen denjenigen, welche zur Masse gehörige Gegenstände in Besitz oder Gewahrsam haben oder welche an den Gantschuldner etwas schulden, aufgegeben wird, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr dem Kommissär oder dem Verwalter der Masse von dem Besitze der Gegenstände innerhalb einer bestimmten Frist Anzeige zu machen und solche, mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte, zur Gantmasse abzuliefern.

Die Bekanntmachung dieser Aufforderung hat mit der des Urtheilsauszuges, jedoch nur im Inlande zu erfolgen.

Wer im Inlande die erforderliche Anzeige über den Besitz von Massegegenständen nicht macht, wird, wenn er keine genügende Entschuldigung nachweist, aller Rechte an den verheimlichten Gegenständen verlustig, unbeschadet der Bestimmung des §. 4 Abs. 2 der in den diesseitigen Landestheilen geltenden Prioritätsordnung.

Digitized by Google

Art. 1036.

Die in den Art. 1044—1051 vorgesehenen Folgen der Ganteröffnung treten von der Stunde der öffentlichen Verkündigung des Urtheils ein.

Diese Stunde ist in dem Urtheile anzugeben. Fehlt die Angabe, so gilt die Mittagsstunde des betreffenden Tages als Stunde der Verkündung.

Art. 1037.

Ist der Schuldner ein Kaufmann, so kann das Gericht in dem Eröffnungsurtheile, oder auch in einem späteren auf den Vortrag des Kommissärs zu erlassenden in öffentlicher Sitzung zu verkündenden Urtheile einen früheren Zeitpunkt für die Ganteröffnung festsetzen, wenn durch die Flucht des Schuldners oder andere Umstände ausser Zweifel steht, daß der Schuldner sich schon zu jener früheren Zeit im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befunden hat.

In Folge neuer Ermittlungen kann die Festsetzung eines früheren Zeitpunktes der Ganteröffnung, solange darüber im Prozeßwege nicht entschieden worden ist, durch Urtheil des Gerichtes jederzeit von Amtswegen abgeändert werden. Auf einen früheren Zeitpunkt als sechs Monate vor Erlassung des Eröffnungsurtheils darf in keinem Falle die frühere Ganteröffnung festgesetzt werden.

Diese Festsetzung ist bei Anwendung der in den Artikeln 1057 bis 1066 enthaltenen Bestimmungen über die Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen des Gantschuldners für alle Betheiligten in der Weise maßgebend, daß die dort bezeichneten Fristen von dem früheren Zeitpunkte der Ganteröffnung an zu rechnen sind, und sich überdies auf den zwischen diesem und der Verkündung des Ganturtheils liegenden Zeitraum erstrecken. Insoferne der frühere Zeitpunkt der Ganteröffnung nicht besonders festgesetzt worden ist, gilt auch hier die Vorschrift des Art. 1036.

Digitized by Google

Die über die Festsetzung eines früheren Zeitpunktes der Ganteröffnung ergehenden späteren Urtheile des Gerichtes sind auf die nämliche Weise öffentlich bekannt zu machen, wie das Eröffnungsurtheil.

Art. 1038.

Der Kommissär ist unter persönlicher Haftung für den durch die Unterlassung verursachten Schaden verpflichtet, sofort einen Auszug des Urtheils an das Hypothekenamt zum Zwecke der gesetzlichen Eintragung zuzusenden.

Derselbe hat zugleich über sämmtliche zur Gantmasse gehörigen Immobilien des Schuldners einen vollständigen und beglaubigten Auszug aus dem Hypothekenbuche zu erholen.

Art. 1039.

Rechtsmittel.

Wenn der Schuldner nicht selbst die Ganteröffnung verlangt hat, so steht ihm die Berufung gegen das Urtheil zu, welches dieselbe ausspricht.

Die Berufung muß innerhalb vierzehn Tagen ohne Erweiterung der Frist wegen Entfernung nach der Zustellung des Urtheils durch Einreichung einer Denkschrift bei dem Gantgerichte eingelegt werden.

Dieses hat sofort die Denkschrift sammt den gepflogenen Erhebungen an das höhere Gericht einzusenden, welches ohne Verzug auf den Vortrag eines Mitgliedes und auf den Antrag des Staatsanwaltes in geheimer Sitzung entscheidet.

Erachtet das höhere Gericht nähere Aufklärung über die Vermögenslage des Schuldners für nothwendig, so kann dasselbe mit den erforderlichen Erhebungen das Untergericht oder das betreffende Stadt- oder Landgericht beauftragen.

Digitized by Google

Das Endurtheil des höheren Gerichtes ist auf Verfügung desselben dem Anwalte des Schuldners zuzustellen und dem Untergerichte in Abschrift mitzutheilen.

Wird die Ganteröffnung aufgehoben, so erfolgt die Bekanntmachung des Urtheils in gleicher Weise, wie die des Eröffnungsurtheils.

Art. 1040.

Den Gläubigern, deren Antrag auf Ganteröffnung verworfen wurde, steht ebenfalls die Berufung zu, wobei die Bestimmungen des Art. 1039 in Betreff der hier von der Zustellung an den Anwalt laufenden Frist und der oberrichterlichen Verhandlung zur Anwendung kommen.

Wird dem Antrage der Gläubiger stattgegeben, so hat der Oberrichter nach Vorschrift der Artikel 1031 und 1032 das Eröffnungsurtheil zu erlassen und in öffentlicher Sitzung zu verkünden.

Die Bekanntmchaung des Urtheils erfolgt bei dem Untergerichte durch den ernannten Kommissär.

Im Falle der Verwerfung der Berufung verfügt das Obergericht die Zustellung des Urtheils an den aufgestellten Anwalt und die Mittheilung einer Abschrift an das Untergericht.

Art. 1041.

Jedem Betheiligten steht es zu, gegen die von dem Gerichte ausgesprochene Festsetzung des Zeitpunktes der Ganteröffnung innerhalb drei Monaten, vom Tage des Anschlages des Urtheils an der Gerichtstafel den Antrag auf eine anderweite Festsetzung jenes Zeitpunktes bei dem Gantgerichte zu stellen.

Ein solcher Antrag ist in der Form einer Klage gegen den Massenverwalter zu richten und darüber im beschleunigten Verfahren zu verhandeln.

Digitized by Google

Gegen das Urtheil des Gantgerichtes findet Berufung innerhalb vierzehn Tagen von der Verkündung desselben an statt.

Rechtskräftig festgesetzte Abänderungen der Festsetzung der Ganteröffnung sind in derselben Weise zu veröffentlichen, wie die angefochtene Festsetzung veröffentlicht wurde.

Art. 1042.

Die Einleitung mehrerer Prozesse über die Festsetzung des Zeitpunktes der Ganteröffnung ist nicht zulässig.

Sobald ein Betheiligter die anderweite Festsetzung der Ganteröffnung beantragt hat, können alle anderen Betheiligten, welche eine solche ebenfalls verlangen wollen, nur dem über den ersten Antrag eingeleiteten Prozesse als Intervenienten beitreten. Dieselben sind jedoch hiebei an die Anträge der Hauptparteien nicht gebunden.

Art. 1043.

Die Berufung gegen das Eröffnungsurtheil, sowie der Antrag auf anderweite Festsetzung der Ganteröffnung und die Berufung gegen das darauf hin ergangene Urtheil haben keine aufschiebende Wirkung.

Das Gantverfahren ist auf Grund des Eröffnungsurtheils einzuleiten und bis zur Aufhebung desselben fortzusetzen, soweit das Gesetz nicht anders verfügt.

Art. 1044.

Wirkung der Ganteröffnung im Allgemeinen.

Durch die Ganteröffnung verliert der Schuldner die Befugniß über das Vermögen, welches er bereits besitzt, wie auch über dasjenige, was ihm während des Gantverfahrens anfällt, zu verfügen oder Zahlungen ausständiger Forderungen zu empfangen.

Digitized by Google

Was der Schuldner während des Gantverfahrens erwirbt, gehört zu Masse.

Im Falle während des Gantverfahrens dem Schuldner eine Erbschaft oder ein Vermächtniß anfällt, ist die Gläubigerschaft befugt, dieselbe für die Masse, soweit es zur Befriedigung der Gläubiger nothwendig ist, anzunehmen, selbst wenn der Schuldner darauf Verzicht geleistet hat.

Art. 1045.

Alle von dem Schuldner nach der Ganteröffnung getroffenen Verfügungen und vorgenommenen Rechtshandlungen sind, soweit sie der Gläubigerschaft entgegengesetzt werden sollen, nichtig, namentlich die von dem Schuldner eingegangenen Verbindlichkeiten, geleistete Zahlungen, eingeräumte Hypothek- und sonstige Vorzugsrechte, vorgenommene Veräußerungen, Befreiungen und Entsagungen.

Alle am Tage der Ganteröffnung von dem Schuldner getroffenen Verfügungen und vorgenommenen Rechtshandlungen gelten, bis zum Beweise des Gegentheils, als nach der Ganteröffnung geschehen.

Handlungen, welche auswärtige Bevollmächtigte des Schuldners Namens desselben vor der Bekanntmachung der Ganteröffnung vorgenommen haben, sind jedoch so zu beurtheilen, als ob sie vor der Ganteröffnung erfolgt seien. Auch können die nach der Bekanntmachung des Eröffnungsurtheils von solchen Bevollmächtigten vorgenommenen Handlungen zum Vortheile der Mitkontrahenten oder betheiligten Dritten aufrecht erhalten werden, wenn nach den obwaltenden Umständen sich die Annahme rechtfertigt, daß an dem Orte der Handlung die Ganteröffnung noch nicht bekannt gewesen sei.

Digitized by Google

Hypothekenrechte an dem zur Gantmasse gehörigen Vermögen, welche erst nach der Ganteröffnung von einzelnen Gläubigern zur Vormerkung oder sonstigen Eintragung im Hypothekenbuche gebracht werden, können von denselben zum Nachtheile anderer Gläubiger nicht geltend gemacht werden, wenn ihnen auch die Befugniß die Eintragung einer Hypothek zu fordern, schon vor der Ganteröffnung zustand.

Art. 1046.

Die nach der Ganteröffnung an den Schuldner erfolgten Zahlungen befreien den Zahlenden gegenüber der Gantmasse nicht.

Hat jedoch die Zahlung an dem Tage der Ganteröffnung oder selbst an einem späteren Tage vor Bekanntmachung der Ganteröffnung stattgefunden, so ist die Zahlung als giltig anzunehmen, wenn nicht Umstände nachgewiesen werden, aus welchen hervorgeht, daß dem Zahlenden die Ganteröffnung bereits bekannt gewesen ist.

Zahlungen, welche erst nach der Bekanntmachung des Eröffnungsurtheils erfolgt sind, können zu Gunsten des Zahlenden nur ausnahmsweise alsdann aufrecht erhalten werden, wenn in den bei der Zahlungsleistung obwaltenden besonderen Verhältnissen sich die Annahme rechtfertigt, daß der Zahlende von der Ganteröffnung noch nicht unterrichtet war und in gutem Glauben gehandelt hat.

Bei Zahlungen, welche an auswärtige Bevollmächtigte des Schuldners geleistet worden sind, finden die Bestimmungen des Artikels 1045 Abs. 3 analoge Anwendung.

Eine Kompensation findet nicht statt:

1) wenn Jemand vor der Ganteröffnung dem Gantschuldner etwas schuldig war und erst

Digitized by Google

nach der Ganteröffnung eine Forderung an denselben erlangt hat;

2) wenn Jemand vor oder nach der Ganteröffnung eine Forderung an den Gantschuldner erlangt hat und erst nach der Ganteröffnung demselben oder der Masse etwas schuldig geworden ist.

Was hier für Zahlungen verfügt ist, gilt auch von anderen Leistungen, welche nach der Ganteröffnung an den Schuldner erfolgt sind.

Art. 1047.

Noch nicht verfallene Schuldigkeiten des Gantschuldners werden durch die Ganteröffnung fällig, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 1148 Abs. 4.

Wer aus irgend einem Grunde eine Forderung an den Gantschuldner hat und Befriedigung dafür verlangt, ist ohne Ausnahme verbunden, dieselbe im Gantverfahren nach den hierüber getroffenen Vorschriften anzumelden.

Art. 1048.

Von dem Tage der Ganteröffnung an kann kein besonderes Vollstreckungsverfahren wegen Schuldforderungen auf das Vermögen des Gantschuldners eingeleitet werden.

Die von einzelnen Gläubigern schon zuvor begonnenen Vollstreckungshandlungen können von denselben auf ihre Kosten fortgesetzt werden, jedoch nur zum Vortheil der Gantmasse.

In diesem Falle kann jeder andere Gläubiger, sowie der Schuldner die Einstellung der Vollstreckung verlangen, wenn letztere dem gemeinsamen Interesse nicht angemessen ist. Das Gericht entscheidet hierüber auf den Vortrag des Kommissärs.

Digitized by Google

Die Versammlung der Gläubiger hat über die weiteren Maßnahmen in solchem Falle zu beschließen.

Art. 1049.

Anhängige Rechtsstreitigkeiten über einen zur Gantmasse gehörigen Vermögenstheil gehen auf die Gläubiger über.

Sie müssen, wenn der Gantschuldner Kläger und die Sache noch nicht in erster Instanz entschieden ist, auf Antrag der Gläubiger eingestellt werden, bis sie den unbefriedigten Gläubigern oder in deren Ermangelung dem Schuldner überwiesen worden sind. In solchem Falle finden bis dahin die Bestimmungen über Erlöschung des Rechtszuges keine Anwendung.

Rechtsstreitigkeiten über Forderungen an den Gantschuldner werden von den Masseverwaltern in dem Stande, in welchem sie sich vor der Ganteröffnung befinden, fortgeführt; sie werden, wenn sie in der ersten Instanz anhängig sind, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 1027 Abs. 3 vor das Gantgericht gezogen, wenn sie sich in einem höheren Rechtszuge befinden, hinsichtlich der Richtigkeit des streitigen Anspruchs bei dem damit bisher befaßten Gerichte fortgesetzt.

Art. 1050.

Gegen ein Urtheil, welches zur Zeit der Ganteröffnung nicht rechtskräftig ist, kann die Gläubigerschaft die zulässigen Rechtsmittel binnen der desfalls bestimmten Frist, welche für sie von dem Tage der Ganteröffnung läuft, einlegen.

Art. 1051.

Gläubiger, deren Ansprüche sich auf die Person des Schuldners beschränken oder die ohne ihre Be-

Digitized by Google

friedigung aus der Gantmasse zu suchen, nur gegen seine Person die Vollstreckung verlangen, können auch nach der Ganteröffnung bei dem zuständigen Gerichte gegen ihn verfahren, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 1067.

Art. 1052.

Wirkung bezüglich der von dem Gantschuldner früher eingegangenen Rechtsgeschäfte.

Alle vor der Ganteröffnung von dem Schuldner abgeschlossenen auf gegenseitige Leistungen der Kontrahenten gerichteten Rechtsgeschäfte gehen auf die Gläubigerschaft über, wenn das Geschäft zur Zeit der Ganteröffnung von Seite des Schuldners bereits erfüllt ist.

Ist das Geschäft zur Zeit der Ganteröffnung von dem Mitkontrahenten des Gantschuldners, nicht aber vom Letzteren erfüllt, so hat der Mitkontrahent seinen Anspruch auf die rückständige Gegenleistung als Gantgläubiger geltend zu machen. Er hat nur einen Anspruch auf Entschädigung, wenn die Gegenleistung nicht in einer Geldzahlung besteht.

Art. 1053.

Ist ein solches Rechtsgeschäft zur Zeit der Ganteröffnung von beiden Theilen noch überhaupt nicht oder noch nicht vollständig erfüllt, so hat die Gläubigerschaft die Wahl, ob sie das Geschäft übernehmen oder davon abstehen will.

Im Falle der Uebernahme des Geschäftes muß dasselbe von beiden Theilen vollständig erfüllt werden.

Tritt die Gläubigerschaft in das Geschäft nicht ein, so ist dem Mitkontrahenten das von ihm Geleistete, soweit es sich in der Masse vorfindet, zurückzugeben; im Uebrigen steht dem Mitkontrahenten nur ein Anspruch auf Entschädigung zu.

Digitized by Google

Die Gläubigerversammlung hat zu bestimmen, ob die Uebernahme des Geschäftes stattfinden soll oder nicht. In dringenden Fällen kann das Gericht den Masseverwalter zur Verfügung hierüber ermächtigen und eine Frist festsetzen, binnen welcher der Verwalter unter Zustimmung des Kommissärs seine Erklärung abzugeben hat.

Erklärt sich der Masseverwalter in der festgesetzten Frist nicht oder erfolgt in der Gläubigerversammlung keine Bestimmung, so wird die Ablehnung des Geschäftes angenommen.

Art. 1054.

Die von dem Gantschuldner abgeschlossenen bereits in Vollzug übergegangenen Miethverträge gehen auf die Gläubigerschaft über, welche jedoch berechtigt ist, den Vertrag noch vor Ablauf der festgesetzten Miethzeit aufzukündigen. Dabei ist die ortsübliche Aufkündigungsfrist zu beobachten, falls eine kürzere Frist nicht vereinbart wurde.

Die bereits bestehenden Pachtverhältnisse werden fortgesetzt; nach Ablauf des Wirthschaftsjahres, in welches die Ganteröffnung fällt, kann aber jeder Theil unter Beobachtung der ortsüblichen Aufkündigungsfrist von dem Vertrage zurücktreten.

Art. 1055.

Alle von dem Gantschuldner vor der Ganteröffnung in Bezug auf sein Vermögen ertheilten Vollmachten und Aufträge erlöschen mit der Ganteröffnung.

Hat der Schuldner Aufträge übernommen, so erlöscht mit der Ganteröffnung seine Vollmacht.

Fremde Geschäftsführungen, welchen sich der Gantschuldner ohne Auftrag unterzogen hat, ist die Gläubigerschaft fortzuführen nicht verpflichtet.

Digitized by Google

Art. 1056.

In allen Fällen, in welchen ein Rechtsgeschäft durch die Ganteröffnung aufgehoben wird, hat der Mitkontrahent die ihm daraus erwachsenden Entschädigungsansprüche als Gantgläubiger geltend zu machen, unbeschadet jedoch des ihm etwa hiefür zustehenden Pfand- oder Hypothekenrechts.

Bei Beurtheilung dieser Entschädigungsansprüche ist die Annahme zu Grund zu legen, daß die Nichterfüllung durch eine Veränderung der Umstände herbeigeführt worden ist, welche sich in der Person des Schuldners ereignet hat.

Art. 1057.

Anfechtbare frühere Rechtshandlungen des Gantschuldners.

Nachbezeichnete Rechtshandlungen des Gantschuldners, wenn sie während der dem Zeitpunkte der Ganteröffnung vorhergehenden vierzehn Tage vorgenommen wurden, können von der Gläubigerschaft als ungiltig angefochten werden:

1) die Zahlung einer nicht fälligen Schuld, in welcher Weise auch die Zahlung erfolgt seyn mag;

2) die Zahlung einer fälligen Schuld, welche nicht baar oder in Werth- oder Handelspapieren nach dem Curse zur Zeit der Zahlung bewirkt worden ist, soferne der Empfänger nicht wahrscheinlich zu machen vermag, daß ihm die Vermögenslage des Gantschuldners unbekannt war; — diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Zahlung in der Weise erfolgt ist, in welcher sie schon nach Maßgabe des ursprünglichen Vertragsverhältnisses gefordert oder geleistet werden konnte;

3) die Verwilligung von Hypotheken- und sonstigen Vorzugsrechten für Forderungen, welche

Digitized by Google

schon vor diesen Sicherungsmaßregeln bestanden;

4) alle freigebigen Verfügungen des Gantschuldners.

Art. 1058.

Die Vormerkung oder Eintragung von Hypothekenrechten während der dem Zeitpunkte der Ganteröffnung vorhergehenden vierzehn Tage können vom Gerichte in Erwägung aller Umstände als ungiltig erklärt werden, wenn mehr als vierzehn Tage zwischen dem Tage der Erwerbung des Rechtstitels und dem der Eintragung oder Vormerkung im Hypothekenbuche verflossen sind.

Diese Frist von vierzehn Tagen ist jedoch nach Artikel 185 zu erweitern, wenn der Ort, an welchem der Rechtstitel erworben wurde, und der, an welchem die Eintragung zu geschehen hatte, in verschiedenen Bezirksgerichtssprengeln des Königreichs sich befinden.

Art. 1059.

Der Anfechtung sind ferner folgende Rechtshandlungen unterworfen, wenn sie innerhalb des der Ganteröffnung nächstvorhergegangenen Jahres statt hatten:

1) Verträge, die das eheliche Güterrecht für den Gantschuldner und dessen Ehegatten anders bestimmen, als dasselbe nach Gesetz, Gewohnheitsrecht oder Vertrag besteht oder ohne jene Verträge Geltung erlangen würde;

2) freigebige Verfügungen des Gantschuldners zu Gunsten seines Ehegatten, sie mögen vor oder nach geschlossener Ehe vorgenommen worden seyn, insbesondere Schenkungen, Erbes- und Vermächtnißentsagungen, ingleichen solche Verfügungen, welche zwar unter läst-

Digitized by Google

igem Titel vorgenommen, aber wegen des zwischen der Leistung des Gantschuldners und der Gegenleistung obwaltenden Mißverhältnisses als freigebige Verfügungen des Gantschuldners zu betrachten sind;

3) alle von dem Gantschuldner zum Vortheile seines Ehegatten ausgestellten Quittungen, ferner Anerkenntnisse oder Zugeständnisse, welche der Gantschuldner seinem Ehegatten gegenüber vor oder nach geschlossener Ehe ausdrücklich oder stillschweigend, insbesondere im Ungehorsamsverfahren abgegeben hat, sowie die daraufhin ergangenen Urtheile, soferne nicht die Richtigkeit der Quittung, des Anerkenntnisses oder Zugeständnisses oder der im Ungehorsamsverfahren festgestellten Umstände anderweit nachgewiesen wird;

4) die Veräusserungen des Gantschuldners unter lästigem Titel an seinen Ehegatten, vor oder nach geschlossener Ehe, oder an einen seiner oder seines Ehegatten nahen Verwandten oder an den Ehegatten eines solchen, soferne der andere Theil nicht Umstände nachweist, welche die Annahme rechtfertigen, daß er zur Zeit der Veräußerung um eine Absicht des Gantschuldners, seine Gläubiger durch die Veräußerung zu benachtheiligen, nicht gewußt habe.

Unter nahen Verwandten werden die Verwandten in gerader Linie, sowie die vollbürtigen und halbbürtigen Geschwister verstanden.

Art. 1060.

Verträge, durch welche der Gantschuldner innerhalb der der Ganteröffnung nächstvorhergegangenen zwei Jahre Gegenstände seines Vermö-

Digitized by Google

gens auf Leibrenten gegeben hat, können von der Gläubigerschaft widerrufen werden.

Die an den Gantschuldner entrichteten Rentenbeträge sind in diesem Falle zurückzuerstatten, soweit der Rentenschuldner nicht durch den Genuß des Rentenkapitals gedeckt ist.

Art. 1061.

Der Anfechtung unterliegen alle Zahlungen und Rechtsgeschäfte des Gantschuldners, wenn dem anderen Theile bei dem Empfange der Zahlung oder bei dem Abschlusse des Rechtsgeschäftes bekannt war, daß der Gantschuldner die Unzulänglichkeit seines Vermögens bei Gericht angezeigt, oder daß ein Gläubiger die Ganteröffnung beantragt, oder das Gericht ein Vorverfahren zur Ermittlung des Vermögensstandes des Gantschuldners angeordnet habe, oder daß, wenn der Gantschuldner ein Kaufmann ist, er sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit (Artikel 1037) befunden habe.

Art. 1062.

Alle Rechtshandlungen — ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum —, welche der Gantschuldner in der dem anderen Theile bekannten Absicht vorgenommen hat, sie nur zum Scheine vorzunehmen oder die Gläubiger auf sonstige Weise zu benachtheiligen, können von den Gläubigern als ungiltig angefochten werden, freigebige Verfügungen des Gantschuldners selbst dann, wenn dem Empfänger die unredliche Absicht des Schuldners nicht bekannt war.

Gegen den Gantschuldner ergangene rechtskräftige Urtheile können von der Gläubigerschaft angefochten werden, wenn der Schuldner im Prozesse nur zum Schein oder in der Absicht gehandelt

Digitized by Google

hat, die Gläubiger in sonstiger Weise zu benachtheiligen und, wenn zugleich dem Prozeßgegner die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachtheiligen, bekannt war.

Art. 1063.

Dasjenige, was durch eine nach den Bestimmungen der Art. 1045, 1057 — 1062 nichtige oder anfechtbare Rechtshandlung aus dem Vermögen des Gantschuldners veräussert, abgetreten oder aufgegeben ist, kann die Gläubigerschaft von dem Erwerber zur Masse zurückfordern.

Hat derselbe es in gutem Glauben weiter veräußert, so haftet er nur soweit, als er sich aus dem Erlös der Sache bereichert befindet.

Jeder Erwerber kann seine Gegenleistung insoferne aus der Masse zurückfordern, als sie selbst oder ihr Werth in der letzteren sich vorfindet; er kann die Ansprüche, welche ihm hierauf zustehen, als Massegläubiger geltend machen.

Wenn der Empfänger einer ungiltigen Zahlung das Empfangene wieder zurückgeben muß, so tritt seine Forderung wieder in Kraft, und er kann dieselbe als Gantgläubiger geltend machen.

Art. 1064.

In Beziehung auf den dritten Besitzer kommen in den Fällen des Artikels 1045 die Grundsätze über die Rückforderung des Eigenthums zur Anwendung.

In den Fällen der Artikel 1057—1062 findet gegen den dritten Besitzer der aus dem Vermögen des Gantschuldners weggegebenen Gegenstände oder der von dem Gantschuldner bestellten Pfand- oder Hypothekenrechte das in Beziehung auf den Vorbe-

Digitized by Google

sitzer zulässige Anfechtungs- und Rückforderungsrecht nur statt:

1) wenn dem dritten Besitzer zur Zeit seiner Erwerbung bekannt war, daß die Rechtshandlung des Gantschuldners nur zum Scheine oder in der Absicht vorgenommen wurde, die Gläubiger zu benachtheiligen;

2) wenn der dritte Besitzer eine der im Artikel 1059 Ziff. 4 bezeichneten Personen ist, sofern derselbe nicht Thatsachen nachweist, welche die Annahme rechtfertigen, daß er zur Zeit seiner Erwerbung von den Umständen, welche die Ungiltigkeit der Handlung und das Rückforderungsrecht begründen, keine Kenntniß gehabt habe;

3) wenn der dritte Besitzer die Sache durch eine freigebige Verfügung erworben hat; hat in diesem Falle der dritte Besitzer die Sache weiter veräußert, so kann das Rückforderungsrecht gegen denselben insoweit geltend gemacht werden, als er durch den aus der Sache erlösten Werth noch wirklich reicher ist.

Gegen Erben findet das in Beziehung auf den Erblasser derselben begründete Rückforderungsrecht ohne die oben festgesetzten Beschränkungen statt.

Art. 1065.

Bei der Anfechtung von Rechtshandlungen des Gantschuldners kann in Ermangelung direkter Beweise bezüglich der Kenntniß gewisser Thatsachen, der Simulation, der Absicht des Gantschuldners die Gläubiger zu benachtheiligen, und der Mitwissenschaft anderer Personen der Beweis durch Vermuthungen geführt werden.

Der Richter hat unter Erwägung aller vor-

Digitized by Google

liegenden Umstände und in Würdigung der persönlichen Verhältnisse der Parteien nach freier Ueberzeugung zu entscheiden, ob und in wie weit der Beweis als geführt anzusehen sei.

Art. 1066.

Will die Gläubigerschaft von dem ihr eingeräumten Rechte der Anfechtung von Rechtshandlungen des Gantschuldners keinen Gebrauch machen, so ist jeder einzelne Gantgläubiger befugt, dieses Recht auf seine Kosten auszuüben.

Was ein Gläubiger in solcher Weise erstreitet, wächst der Gantmasse zu; jedoch sind dem Gläubiger aus dem erstrittenen Betrage die ihm durch den Prozeß verursachten Kosten zum Voraus zu erstatten.

Art. 1067.

Verhaftung des Gantschuldners.

Bei der Ganteröffnung hat das Gericht über die Verhaftung des Schuldners zu verfügen, falls hiezu Veranlassung gegeben ist.

Die Verhaftung kann verfügt werden, wenn der Schuldner wegen gegen ihn bestehender Forderungen der persönlichen Verhaftung unterliegt, und das Gericht die Maßregel zur Sicherung der Verhandlungen im Gantverfahren für nothwendig erachtet. Befindet sich der Gantschuldner bereits in Schuldhaft, so ist dieselbe vorläufig auf Kosten der Masse fortzusetzen.

Im Laufe des Gantverfahrens kann die Verhaftung des Schuldners von dem Gerichte verfügt werden, wenn derselbe die ihm bezüglich der Feststellung des Massevermögens obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt und den in dieser Hinsicht an ihn ergehenden Aufforderungen des Kom-

Digitized by Google

missärs oder des Masseverwalters oder den Anordnungen des Gerichtes nicht Folge leistet.

Die Haft ist in allen Fällen als Schuldhaft zu behandeln.

Das Gericht kann die angeordnete Haft des Gantschuldners wieder aufheben, wenn es dieselbe zur Sicherung der Gantverhandlungen nicht mehr für nothwendig erachtet.

Auch steht der Gläubigerversammlung zu, über die Haft des Gantschuldners Beschluß zu fassen, sowohl in Betreff der Fortdauer der Haft, als der Anordnung derselben im Falle ihrer Zulässigkeit.

II. Abschnitt.

Verfahren bis zur Gläubigerversammlung.

Art. 1068.

Kommissär.

Der Kommissär des Gerichtes handelt bei der ihm übertragenen Leitung der Gantverhandlungen selbstständig, soweit das Gesetz nicht anders verfügt.

Art. 1069.

Masseverwalter.

Sogleich nach Erlassung des Urtheils über die Ganteröffnung soll der Kommissär den aufgestellten Masseverwalter, nachdem er denselben über die ihm obliegenden Pflichten belehrt und auf die pünktliche und gewissenhafte Erfüllung derselben mittels Handgelübdes verpflichtet hat, in die Verwaltung einweisen.

Art. 1070.

Der Verwalter ist verpflichtet, alle zur Erhaltung des Massavermögens erforderlichen Hand-

Digitized by Google

lungen unter Aufsicht und Leitung des Kommissärs vorzunehmen und das Vermögen mit der Sorgfalt eines redlichen und fleißigen Hausvaters zu verwalten.

Er vertritt bei dieser Verwaltung die Gläubigerschaft und die Masse.

Sind mehrere Verwalter aufgestellt, so handeln sie gemeinschaftlich, soferne nicht durch das Gericht oder durch den Kommissär einem Einzelnen eine besondere Verwaltung aufgetragen ist.

Die Verwalter erhalten, wenn sie es verlangen, aus der Masse eine ihrer Arbeit und Zeitverwendung entsprechende Belohnung, welche nach Abschluß der Rechnung von dem Kommissär festgesetzt wird. Bei größeren Beträgen entscheidet darüber das Gericht auf seinen Vortrag.

Art. 1071.

Bei größeren Gantmassen kann das Gericht aus den am Gerichtssitze wohnenden Gläubigern, auf Antrag eines oder mehrerer derselben, einen Gläubigerausschuß zur gutachtlichen Vernehmung über wichtigere Verwaltungsmaßregeln bestellen. Das Gericht hat alsdann die Fälle zu bezeichnen, in welchen der Verwalter das Gutachten dieses Gläubigerausschusses zu erholen verpflichtet ist.

Art. 1072.

Tritt der Verwalter die ihm übertragene Funktion nicht sofort an, oder ist derselbe sonst verhindert, so soll der Kommissär selbst die etwa erforderlichen dringlichen Anordnungen unmittelbar treffen.

Gelder darf der Kommissär niemals erheben. Sie sind in solchen Falle auf dessen Anweisung zur gerichtlichen Hinterlegungskasse zu zahlen.

Digitized by Google

Der Kommissär hat erforderlichen Falles die Ersetzung des ernannten Verwalters zu veranlassen. Er kann auch nachträglich die Aufstellung eines Verwalters bei dem Gerichte beantragen, wenn sich das Bedürfniß hiezu ergibt.

Art. 1073.

Vorläufige Behandlung der Masse.

Das gesammte bewegliche Vermögen des Gantschuldners soll ohne Verzug gerichtlich versiegelt werden.

Die Versiegelung geschieht durch den Kommissär oder durch andere gerichtliche Beamte auf Anordnung des Gerichtes oder des Kommissärs.

Dabei ist der Masseverwalter zuzuziehen, wenn es geschehen kann.

Ist die Mobiliarschaft geringfügig und keine Gefahr der Verschleppung ersichtlich oder solcher durch anderweite Maßnahmen vorzubeugen, so kann die Versiegelung unterlassen werden.

Wird die Unterlassung von dem Kommissär verfügt, so hat derselbe hievon Anzeige bei dem Gantgerichte zu machen, welches nachträglich die Versiegelung anzuordnen befugt ist.

Art. 1074.

Von der Versiegelung sind auszuschließen:

1) Kleidungsstücke, Hausgeräthe und andere Sachen, soweit diese Gegenstände dem Gantschuldner und dessen Familie zum persönlichen Gebrauche unentbehrlich sind;

2) baare Gelder und Kostbarkeiten; dieselben sind an das Gericht abzuliefern;

3) Sachen, deren schleunige Veräusserung rathsam erscheint, sei es, weil sie dem Verderben

Digitized by Google

oder der Entwerthung in kurzer Zeit ausgesetzt sind, oder weil ihre längere Aufbewahrung der Masse unnütze Kosten verursachen würde;

4) Vieh und Wirthschaftsgeräthe, sowie sonstige Gegenstände, welche nicht unter Sperre genommen werden können.

Die unter Ziff. 3 und 4 erwähnten Gegenstände sind besonders zu bezeichnen und dem aufgestellten Verwalter oder soferne derselbe nicht anwesend ist, einer anderen zuverlässigen Person zur Obhut und Wartung zu übergeben.

Art. 1075.

Die den Vermögens- und Schuldenstand betreffenden Bücher und Papiere sollen von dem Beamten, welcher die Versiegelung vornimmt, besonders verzeichnet, abgeschlossen und dem Verwalter behändigt werden; ebenso die Kreditpapiere, in deren Betreff eine unverzügliche Einschreitung nothwendig ist, wie Wechsel mit naher Verfallzeit.

Die übrigen Papiere, werden auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt. Bekleidet der Gantschuldner ein öffentliches Amt, so sind die etwa vorgefundenen dienstlichen Schriften demselben zu belassen oder, falls sich hiebei ein Anstand ergibt, der vorgesetzten Behörde zu übergeben. Das Nämliche gilt hinsichtlich anderer dem Gantschuldner zur Verwaltung seines Amtes anvertrauten Gegenstände.

Art. 1076.

Wenn der Gantschuldner ein Kaufmann ist, sind alle an denselben eingehenden Sendungen und Briefe dem Verwalter zuzustellen und von diesem in Gegenwart des Schulders oder, soferne der

Digitized by Google

Schuldner nicht anwesend ist oder nicht erscheint, in Gegenwart des Kommissärs zu eröffnen.

Zu diesem Behufe hat der Kommissär die Postanstalten der Orte, wo der Gantschuldner wohnt oder sein Geschäft treibt, von der Ganteröffnung in Kenntniß zu setzen und zur Abgabe solcher Sendungen und Briefe an den Massenverwalter zu veranlassen.

Auch wenn der Gantschuldner nicht Kaufmann ist, kann obige Maßregel wegen besonderer Verhältnisse von dem Gantgerichte angeordnet werden.

Art. 1077.

Fortsetzung des Geschäftsbetriebes

Wenn bei Kaufleuten, Fabrikanten und Gewerbsleuten der Stillstand des Geschäftes mit Nachtheil verbunden wäre, so kann für die Fortführung ein dazu tauglicher besonderer Verwalter aufgestellt werden, welchem die dazu gehörigen Vermögenstheile nach vorgängiger Aufnahme derselben überlassen werden.

Es kann auch dem Schuldner die Fortführung des Geschäfts überlassen werden unter Beigebung eines Aufsehers, welcher den Schuldner zu überwachen und die eingenommenen Gelder täglich in Empfang zu nehmen hat.

Obige Maßregeln können von dem Verwalter mit Genehmigung des Kommissärs vorläufig getroffen werden.

Das Gericht beschließt sodann auf Vortrag des Kommissärs über die Bestätigung oder Abänderung derselben.

Art. 1078.

Veräußerungen.

Gegenstände, welche dem Verderben oder der Werthsverminderung unterworfen sind, oder deren

Digitized by Google

längere Aufbewahrung mit bedeutendem Kostenaufwand verbunden ist, soll der Verwalter sogleich in öffentlicher Versteigerung oder, wo diese nicht passen würde, aus freier Hand verkaufen.

Zu dem Letzteren ist die besondere Ermächtigung von Seite des Kommissärs erforderlich, welcher auch einen Gerichtsbeschluß darüber veranlassen kann.

Art. 1079.

Verwaltung des Grundvermögens.

Der Masseverwalter hat für die Verwaltung der zur Masse gehörigen Immobilien nach Bedürfniß Sorge zu tragen.

Abänderungen in der bisherigen oder gewöhnlichen Benutzungsart können von dem Verwalter nur mit Genehmigung des Kommissärs vorgenommen werden. Findet der Kommissär Anstand die Genehmigung zu ertheilen, so hat er einen Gerichtsbeschluß zu veranlassen.

Art. 1080.

Gelderhebungen und Zahlungen.

Der Verwalter hat die Zahlung der Massestände und des Verkaufserlöses zu empfangen.

Die aus den Büchern ersichtlichen oder von dem Gantschuldner angegebenen oder anderweit bekannten Schuldner soll der Verwalter unverzüglich hievon unter Bezugnahme auf die Bestimmung des Artikels 1044 und die ergangene Aufforderung des Kommissärs (Art. 1035) in Kenntniß setzen und sie geeigneten Falles sofort zur Zahlung anhalten.

Zur Einleitung von Prozessen ist die Zustimmung des Kommissärs erforderlich. In wichtigeren Fällen soll auch der Gantschuldner gehört werden.

Wird die Zustimmung von dem Kommissär

Digitized by Google

oder von dem Gantschuldner auf ergangene Aufforderung verweigert, so hat das Gantgericht auf Vortrag des Kommissärs zu entscheiden.

Art. 1081.

Die eingenommenen Gelder hat der Verwalter, sofern ihre Wiederauszahlung nicht nahe bevorsteht, bei der Hinterlegungskasse oder bei einer anderen öffentlichen Anstalt, welche hinterlegte Gelder alsbald zurückzahlt, abzuliefern.

Die Zurücknahme der hinterlegten Gelder findet nur auf Weisung des Kommissärs statt.

Sind größere Summen zu erheben, so kann der Kommissär die unmittelbare Zahlung derselben an die Hinterlegungskasse oder eine öffentliche Anstalt verfügen.

Laufende Verwaltungsausgaben und sonstige Zahlungen aus der Masse, deren Nothwendigkeit und Betrag feststeht, hat der Verwalter aus den vorhandenen Geldern zu leisten.

Waltet hiebei ein Anstand ob, so ist der Verwalter verpflichtet, die Genehmigung des Kommissärs zu erholen.

Art. 1082.

Der Verwalter ist verpflichtet über seine Einnahmen und Ausgaben ein Tagbuch zu führen, und hat dem Kommissär wöchentlich eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Rechnungsführung und Rechnungsablage.

Am Schlusse der Verwaltung oder, wenn es von dem Gerichte verfügt wird, auch während derselben hat der Verwalter Rechnung abzulegen.

Hält der Kommissär die frühere Rechnungsablage des Verwalters für nöthig, so hat er dem Gerichte darüber Vortrag zu erstatten.

Digitized by Google

Art. 1083.

Vermögensverzeichniß und Veräußerung des gesammten Vermögens.

Jeder Schuldner, welcher seine Vermögensunzulänglichkeit bei Gericht anzeigt, ist verpflichtet, zugleich ein vollständiges Verzeichniß der Bestandtheile seines Vermögens, seiner Ausstände und Schulden zu übergeben.

Hat der Schuldner kein solches Verzeichniß eingereicht, so liegt dem Masseverwalter ob, unverzüglich dasselbe nach den Büchern und Aufschreibungen des Schuldners, nach den Erklärungen desselben und nach Erkundigungen bei den von dem Vermögensstande unterrichteten Personen zu fertigen.

Art. 1084.

Der Schuldner ist verpflichtet den Bestand des Vermögens getreulich anzugeben und alle zur Erreichung der Zwecke des Gantverfahrens dienlichen Erläuterungen und Nachweisungen, soweit er es vermag, genau und vollständig zu ertheilen.

Der Masseverwalter und jeder Gläubiger sind berechtigt, von ihm den in Artikel 434 bezeichneten Offenbarungseid zu verlangen, welcher vor dem Kommissär zu leisten ist.

Art. 1085.

Befinden sich in dem Gewahrsam des Schuldners Gegenstände, auf welche gesetzlich einem Dritten das Sonderungsrecht zusteht, so sind dieselben unter Aufsicht des Kommissärs aus der Masse auszuscheiden.

Solche Gegenstände können auf Verfügung des Kommissärs dem Dritten verabfolgt werden, jedoch wenn der Anspruch des Dritten nicht ganz unzweifelhaft ist, nur gegen Sicherheitsleistung, vorbehaltlich der gerichtlichen Entscheidung über den erhobenen Anspruch.

Digitized by Google

Das Sonderungsrecht kann von dem Berechtigten zu jeder Zeit geltend gemacht werden, so lange der Gegenstand nicht veräußert oder verbraucht ist.

Art. 1086.

Vermögenstheile, an welchen einem Gläubiger nach §. 21 der in den Landestheilen diesseits des Rheins geltenden Prioritätsordnung ein Vorzugsrecht der dritten Klasse zusteht, sind besonders zu verzeichnen und abzuschätzen, wenn nicht deren alsbaldige Veräusserung stattfindet.

Befinden sich solche Gegenstände in Gewahrsam des Gläubigers, so kann dieser — erforderlichen Falles gegen Sicherheitsleistung — im Besitze belassen werden.

Pfänder, welche bei öffentlichen Leih- und Kreditanstalten hinterlegt sind, können aus den verfügbaren Massegeldern ausgelöst werden.

Art. 1087.

Zur förmlichen Aufnahme und zur Veräusserung des gesammten Massevermögens soll nur alsdann sogleich vorgeschritten werden:

1) wenn der Schuldner flüchtig ist;
2) wenn derselbe erklärt, daß er keine Aussicht habe, die Aufhebung der Gant durch Vergleich mit sämmtlichen Gläubigern zu erwirken;
3) wenn das Gericht auf den Vortrag des Kommissärs wegen offenbarer Ueberschuldung, besonders durch Belastung der Liegenschaften die Erzielung eines Vergleiches für unwahrscheinlich und die gleichbaldige Veräußerung dem Interesse der Gläubiger für angemessen erachtet.

Digitized by Google

Der Gläubiger, welchem ein Hypotheken- oder Faustpfandrecht zusteht, kann zu jeder Zeit die Versteigerung des betreffenden Gegenstandes verlangen.

Art. 1088.

Vorladung der Gläubiger.

Innerhalb vierzehn Tagen nach Erlassung des Urtheils auf Ganteröffnung, sofern gegen dasselbe keine Berufung stattfindet, und im entgegengesetzten Falle sofort nach Ablauf der Berufungsfrist, beziehungsweise nach Verkündung des bestätigenden oberrichterlichen Urtheils soll das Gericht durch einen auf den Vortrag des Kommissärs zu erlassenden Beschluß (Gantedikt) verfügen:

1) die Festsetzung der Frist, binnen welcher die Gläubiger ihre Forderungen geltend zu machen haben;

2) die Festsetzung einer Tagfahrt, in welcher die Gläubiger vor dem Kommissär zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur Verhandlung hierüber und über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu erscheinen haben;

3) die Erlassung einer Ediktalladung durch den Kommissär behufs der Vorladung der Gläubiger, sowie die Ausdehnung der Bekanntmachung dieser Ediktalladung durch Anschlag und Einrückung in öffentliche Blätter.

Art. 1089.

Die Anmeldungsfrist soll wenigstens auf dreißig Tage und längstens auf sechzig Tage von Erlassung des Gantedikts angeordnet werden, wenn nicht besondere Verhältnisse, wie die Entfernung des Wohnortes von Gläubigern, welche in auffereuropäischen Staaten wohnen, eine längere Frist erfordern.

Digitized by Google

Die Versammlung der Gläubiger soll wenigstens auf vierzehn und längstens auf vierzig Tage nach Ablauf der Anmeldungsfrist angeordnet werden.

Art. 1090.

In Betreff der Bekanntmachung der Ediktalladung durch Anschlag und Einrückung in öffentliche Blätter findet die Bestimmung des Artikels 1034 analoge Anwendung.

Bei der über die Ausdehnung der Bekanntmachung zu treffenden Anordnung hat das Gericht den Vermögensstand, die Ausdehnung des Verkehrs und die Entfernung der muthmaßlichen Gläubiger des Gantschuldners zu berücksichtigen; jedenfalls hat die Bekanntmachung durch die Blätter, in welche das Eröffnungsurtheil eingerückt wurde, zu geschehen.

Wenn sich Liegenschaften in der Masse an auswärtigen Orten befinden, so hat das Gericht die Anheftung der Ediktalladung nach Maßgabe des Artikels 931 zu verfügen.

Art. 1091.

Der Kommissär ist verpflichtet, sofort nach Erlassung des Gantedikts die Bekanntmachung der Ediktalladung ohne allen Verzug eintreten zu lassen.

Er hat die bezüglich der Veröffentlichung nöthigen Verfügungen zu treffen. Mit der Besorgung solcher Veröffentlichungen kann er auch den Verwalter beauftragen, welcher den Nachweis darüber dem Kommissär vorzulegen hat.

Art. 1092.

Eine Abschrift der Ediktalladung soll innerhalb acht Tagen nach Erlassung derselben der Massenverwalter auf Anordnung des Kommissärs den im

Digitized by Google

Hypothekenbuche eingetragenen Gläubigern zustellen lassen.

In gleicher Frist soll der Masseverwalter alle übrigen durch die Erklärung des Schuldners oder auf sonstige Weise bekannten Gläubiger durch Briefe gegen Postbescheinigung oder durch Umlaufschreiben, auf welchen die Gläubiger die genommene Einsicht zu bescheinigen haben, von dem Inhalte der Ediktalladung in Kenntniß setzen. Die Wirksamkeit der Ediktalladung ist jedoch von dieser letzteren besonderen Benachrichtigung in keiner Weise abhängig.

Der Masseverwalter hat in gleicher Frist von acht Tagen den Gemeindevorstand am Wohnsitze des Gantschuldners, sowie das treffende Rentamt von dem Inhalte der Ediktalladung gegen Bescheinigung zu benachrichtigen.

Art. 1093.

Die Ediktalladung soll unter Bezugnahme auf das Gantedikt enthalten:

1) die Aufforderung an alle diejenigen, welche an die Masse Ansprüche wegen Befriedigung einer Forderung erheben, ihre Forderungen und die etwaigen Vorzugsrechte derselben bis zu einem bestimmten nach Maßgabe des Gantedikts zu bezeichnenden Tage schriftlich oder mündlich, unter Beifügung der Beweisurkunden oder Bezeichnung sonstiger Beweismittel, auf der Gerichtsschreiberei des Gantgerichtes anzumelden;

2) die Aufforderung an die Gläubiger in der im Gantedikte festgesetzten Tagfahrt sich vor dem Kommissär persönlich oder durch ihre Bevollmächtigten einzufinden, um über die Richtigkeit der angemeldeten Forderungen und über die angesprochenen Vorzugsrechte zu verhandeln, sowie um über die Wahl eines Masseverwal-

Digitized by Google

ters und eines Gläubigerausschusses, über etwaige Vorschläge zur gütlichen Vereinbarung und über alle weiteren das gemeinschaftliche Interesse der Gläubiger betreffenden Angelegenheiten Beschluß zu fassen.

Den auswärtigen nicht am Gerichtssitze wohnenden Gläubigern ist in der Ediktalladung die Aufstellung eines Bevollmächtigten am Sitze des Gerichtes aufzugeben.

Stellt sich nach der bekannten Sachlage eine auch nur theilweise Befriedigung der nicht bevorzugten Gläubiger als unwahrscheinlich dar, so ist dieses in der Ediktalladung kurz anzuführen.

Art. 1094.

Ist von dem Gläubiger ein Bevollmächtigter aufgestellt worden, so sind alle das Gantverfahren betreffenden Zustellungen und Mittheilungen an diesen Bevollmächtigten zu machen.

Hat ein im Gantverfahren auftretender Gläubiger die Aufstellung eines Bevollmächtigten unterlassen, so können alle an jenen zu machenden Zustellungen und Mittheilungen an den Staatsanwalt mit der im Artikel 777 bezeichneten Wirkung am Gantgerichte geschehen.

Auf diese Bestimmung ist in der Ediktalladung aufmerksam zu machen.

Art. 1095.

Ist nach Abhaltung der zur Prüfung der Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubigerversammlung bestimmten Tagfahrt bekannt, daß Gläubiger vorhanden sind, welche ihre Forderungen noch nicht angemeldet haben, so ergeht eine wiederholte Aufforderung an alle Gantgläubiger zur Anmeldung

Digitized by Google

ihrer Forderungen und zur Verhandlung über die etwa neu angemeldeten Forderungen.

Art. 1096.

Der Kommissär hat in solchem Falle innerhalb zehn Tagen nach dem Schlusse der ersten Verhandlung dem Gerichte über die Sachlage Vortrag zu erstatten, worauf das Gericht, wenn hiezu genügende Veranlassung gegeben ist, die Anmeldungsfrist bestimmt, eine weitere Tagfahrt zur Verhandlung über die neu angemeldeten Ansprüche festsetzt und die Erlassung einer zweiten Ediktalladung durch den Kommissär, sowie die Ausdehnung der Bekanntmachung derselben durch Anschlag und Einrückung in öffentliche Blätter anordnet.

Art. 1097.

Folgen der Versäumung.

Erfolgt auf die zweite Ediktalladung die Anmeldung einer Forderung, so hat der Gläubiger

1) die Kosten zu tragen, welche durch die Anmeldung und Liquidation seiner Forderung erwachsen;

2) falls er die Forderungen oder Vorzugsrechte anderer Gläubiger bestreiten will, diese Gläubiger zur festgesetzten Tagfahrt besonders vorladen zu lassen.

Art. 1098.

Jeder Gläubiger, welcher nach vorschriftsmässig erfolgter Aufforderung bei einer Gläubigerversammlung nicht erscheint, ist an die ohne seine Theilnahme gepflogenen Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse gebunden, ebenso als wenn er zugegen gewesen wäre.

Der Gläubiger, welcher nach Anmeldung seiner Forderung in der Liquidationstagfahrt nicht erscheint, verliert sein Einspruchsrecht gegen die übrigen geltend

Digitized by Google

gemachten Forderungen und die für dieselben angesprochenen Vorzugsrechte.

Art. 1099.

Wird eine Forderung erst nach Ablauf der zweiten Anmeldungsfrist angemeldet, so ist die Anmeldung zuzulassen und durch den Kommissär zur Liquidation der Forderung eine Tagfahrt festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

Die Verspätung der Anmeldung hat jedoch in diesem Falle zur besonderen Folge:

1) die Verpflichtung des Gläubigers zur Vorlage der durch die Liquidation erwachsenden Kosten in dem von dem Kommissär festzusetzenden Betrage;
2) den Verlust des Einspruchsrechtes gegen die übrigen geltend gemachten Forderungen und gegen die für dieselben angesprochenen Vorzugsrechte;
3) die Ausschließung jeden Anspruches des Gläubigers auf bereits vertheilte Gelder.

Als vertheilt werden alle Gelder angesehen, welche Gegenstand eines Vertheilungsplanes sind, sofern die Frist zur Anfechtung des Vertheilungsplanes abgelaufen ist.

Bei späteren Vertheilungen werden die Forderungen solcher ausgeschlossenen Gläubiger zum vollen Betrage, die bei früheren Vertheilungen schon berücksichtigten Forderungen aber nur zu dem Betrage angesetzt, welcher noch nicht gedeckt ist.

Vorstehende Bestimmungen finden auch in dem Falle Anwendung, wenn nur Eine Anmeldungsfrist eröffnet wurde.

Art. 1100.

Gegen die in den Artikeln 1097 — 1099 verhängten Nachtheile findet keine Restitution statt.

Digitized by Google

Auf diese Nachtheile ist in den Edikteladungen wie auch in den an die Gläubiger ergehenden persönlichen Mittheilungen aufmerksam zu machen, jedoch nur durch Hinweisung auf die angeführten Artikel.

Art. 1101.

Anmeldung der Forderungen.

Die Anmeldung, sie werde schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben, soll enthalten:

1) Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Gläubigers;
2) den Betrag der Haupt- und Nebenforderung;
3) den Rechtsgrund der Forderung;
4) das angesprochene Vorzugsrecht;
5) die Bezeichnung des Bevollmächtigten, falls ein solcher aufgestellt wird.

Die Beweisurkunden für die Richtigkeit und das Vorzugsrecht der Forderungen sind der Anmeldung beizufügen, und in Ermangelung solcher Urkunden die Beweismittel zu bezeichnen.

Ist die Forderung zur Zeit der Ganteröffnung bereits rechtsanhängig, so genügt zur Begründung derselben die Bezugnahme auf den anhängigen Rechtsstreit.

Art. 1102.

Zur Aufnahme der Anmeldungen wird auf der Gerichtsschreiberei des Gantgerichtes ein fortlaufendes Protokoll eröffnet, welches von dem Gerichtsvorstande mit Blätterzahlen und auf jedem Blatte mit seinem Handzuge zu versehen ist.

In dieses Protokoll werden die mündlichen Anmeldungen durch den Gerichtsschreiber eingetragen, ohne daß es dazu der Anwesenheit des Kommissärs bedarf.

Digitized by Google

Die hinterlegten oder eingesendeten schriftlichen Anmeldungen werden dem Protokolle beigefügt und in demselben unter der betreffenden Nummer Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Gläubiger oder Berechtigten und der bezeichneten Bevollmächtigten, Betrag und Rechtsgrund der Forderungen und die angesprochenen Vorzugs- und andere Rechte verzeichnet.

Die hinterlegten Beweisurkunden, sowie die vorgelegten Vollmachten bilden ebenfalls Beilagen des Protokolls.

Den Gläubigern und ihren Bevollmächtigten steht es zu, von dem Protokolle und den Belegen Einsicht zu nehmen.

Dasselbe Recht hat der Massenverwalter.

Art. 1103.

Zwischen dem Ablaufe der Anmeldungsfrist und der Liquidationstagfahrt ist von der Gerichtsschreiberei eine tabellarische Nachweisung aller erfolgten Anmeldungen nach der Folgereihe der Vorzugsrechte auszufertigen und zum Gebrauche den Betheiligten offen zu legen.

Ist bei der Anmeldung der Forderung von dem Gläubiger das derselben gebührende Vorzugsrecht nicht bezeichnet worden, so hat der Kommissär in der tabellarischen Uebersicht den Rang der Forderung nach der Natur derselben und den beigebrachten Belegen zu bestimmen. Wird in der Liquidationstagfahrt dagegen kein Anstand erhoben, so hat es bei der Festsetzung des Kommissärs sein Bewenden.

Art. 1104.

Wenn der auftretende Bevollmächtigte nicht durch die Erklärung des Gläubigers oder eine sofort vorgelegte Vollmacht beglaubigt ist, so hat

Digitized by Google

derselbe längstens bis zu der gemäß Art. 1093 Ziff. 2 festgesetzten Tagfahrt oder in derselben Vollmacht beizubringen.

Jeder Gläubiger, dessen Stellvertreter sich nicht der vorstehenden Bestimmung entsprechend legitimirt, wird als nicht erscheinend erachtet.

Art. 1105.

In Betreff der Hypothekenforderungen geschieht, wenn die Ansprüche des Gläubigers durch das Hypothekenbuch vollständig begründet sind, die Liquidation lediglich durch Bezugnahme auf den hinterlegten Hypothekenbuchsauszug.

Ist eine Hypothekforderung auf den Namen mehrerer Gläubiger ungetheilt eingetragen, so wird, wenn ein Einzelner derselben die ganze Forderung liquidirt, das Recht der übrigen Theilnehmer erhalten, ohne daß hiezu im Verlaufe des Gantverfahrens eine Vollmacht oder Genehmigung desselben nothwendig ist.

III. Abschnitt.

Verfahren in der Versammlung der Gläubiger.

Art. 1106.

Betheiligung des Schuldners, des Massaverwalters und des Kommissärs.

Der Gantschuldner hat ohne besondere Vorladung in der Versammlung der Gläubiger persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, sofern er es zur Wahrung seiner Rechte für nöthig erachtet.

Erscheint derselbe nicht, so kann er gegen das, was in der Versammlung der Gläubiger verhandelt und beschlossen wurde, keine weitere Einwendung machen.

Digitized by Google

Die Mitwirkung des Masseverwalters beschränkt sich auf Ertheilung der etwa erforderlichen Auskunft über die in dessen Verwaltung einschlagenden Verhältnisse der Masse.

Art. 1107.

Der Kommissär leitet die Verhandlungen in der Versammlung der Gläubiger.

Nach Eröffnung derselben legt er den Gläubigern vor:

1) eine Uebersicht des Vermögens- und Schuldenstandes nebst einem beiläufigen Anschlage der auf die Masse fallenden Kosten;

2) die zufolge Art. 1103 gefertigte tabellarische Nachweisung;

3) eine summarische Zusammenstellung aller Forderungen, welche sich auf jeden besonderen Pfandgegenstand beziehen.

Art. 1108.

Wenn aus der vorgelegten Uebersicht des Aktiv- und Passivstandes klar hervorgeht, daß die ganze Masse von den bevorzugten Gläubigern erschöpft wird, so hat in den Landestheilen diesseits des Rheins der Kommissär den nachfolgenden Gläubigern die Bestimmung des §. 33 der Prioritätsordnung zu eröffnen.

Beharren dieselben auf der Fortführung des Gantverfahrens, so entscheidet das Gantgericht auf den Vortrag des Kommissärs über die Anwendung der erwähnten Bestimmung und setzt den Betrag des von den betreibenden Gläubigern der weiteren Klassen zu leistenden Kostenvorschusses fest.

Digitized by Google

Art. 1109.

Vergleich.

Der Kommissär hat die Vorschläge des Gantschuldners oder einzelner Gläubiger zur Abwendung des weiteren Gantverfahrens durch Vergleich zur Erörterung und Abstimmung der Versammlung zu bringen.

Er kann auch von Amtswegen desfalls geeignete Vorschläge machen.

Zur Abschliessung eines Vergleiches, wodurch das weitere Gantverfahren abgewendet wird, ist die Zustimmung sämmtlicher anwesenden Gläubiger erforderlich.

Kömmt der Vergleich zu Stande, so ist durch den Kommissär darüber ein Protokoll aufzunehmen. Davon hat der Gerichtsschreiber auf Verfügung des Kommissärs nach Vorschrift des Art. 260 vollstreckbare Ausfertigungen zu ertheilen.

In Folge des abgeschlossenen Vergleiches legen die Verwalter dem Schuldner vor dem Kommissär über ihre Geschäftsführung Rechnung ab, und die in Beschlag genommenen Vermögenstheile, Baarschaften, Bücher und Schriften werden demselben abgeliefert, soferne desfalls durch die Uebereinkunft nicht ein Anderes festgesetzt ist.

Art. 1110.

Durch aussergerichtliche Unterhandlungen wegen eines Vergleiches zur Abwendung des Gantverfahrens wird weder die Ganteröffnung noch die Fortsetzung des Verfahrens aufgehalten, und es kann kein Gläubiger genöthigt werden, sich auf solche Unterhandlungen einzulassen.

Wenn jedoch nach dem Ablaufe der Anmeldungsfristen der Gantschuldner durch öffentliche Ur-

Digitized by Google

kunden nachweist, daß sämmtliche Gläubiger, welche Forderungen angemeldet haben, in die Aufhebung des weiteren Gantverfahrens einwilligen, so hat diese zu erfolgen.

Bezüglich der Rechnungsablage des Verwalters und der Vermögensaushändigung findet alsdann die Vorschrift des Artikels 1109 Anwendung.

Art. 1111.

Liquidation.

Kömmt ein Vergleich, wodurch das weitere Gantverfahren abgewendet wird, nicht zu Stande, so werden die angemeldeten Forderungen — und zwar zuerst diejenigen, für welche ein Vorzugsrecht angesprochen ist, in der Ordnung, in welcher sie nach den gestellten Anträgen zum Zuge kommen würden, — einzeln aufgerufen und diejenigen, gegen welche kein Widerspruch erhoben wird, sofort für anerkannt erklärt.

Art. 1112.

Der Gantschuldner sowie jeder Gläubiger hat das Recht, die Ansprüche der übrigen Gläubiger sowohl in der Hauptsache als auch in Betreff der geltend gemachten Vorzugsrechte zu bestreiten.

Hinsichtlich derjenigen Streitigkeiten, welche nur den Vorrang zwischen einzelnen Gläubigern betreffen, werden diese allein als Parteien betrachtet.

Art. 1113.

Der Kommissär bestimmt nach vorgängigem Benehmen mit dem Gerichtsvorstande den Sitzungstag, an welchem über die durch die Verhandlung nicht gehobenen Streitigkeiten vor dem Bezirksgerichte verhandelt werden soll, und weist die be-

Digitized by Google

treffenden Gläubiger an, zu ihrer Vertretung Anwälte aufzustellen, wenn sie nicht bereits durch solche vertreten sind.

Zum Erscheinen in der festgesetzten Sitzung ist keine weitere Aufforderung erforderlich, auch in dem Falle nicht, wenn die angemeldete Forderung eines Gläubigers bestritten wurde, welcher bei der Liquidation nicht zugegen war.

Art. 1114.

Sind Streitigkeiten erhoben worden, deren Entscheidung nicht zur Zuständigkeit des Gantgerichtes gehört, so hat der Kommissär die Parteien zur Austragung des Streites vor das zuständige Gericht zu verweisen und zugleich die Frist zu bestimmen, binnen welcher die Sache dort anhängig zu machen ist.

Werden gegen die Verfügung Einwendungen geltend gemacht, so findet Verweisung zum Gantgerichte statt.

Das Gantgericht ist befugt, in solchen Fällen alle Anordnungen unter Festsetzung von Rechtsnachtheilen — selbst der Ausschließung aus dem Gantverfahren — zu treffen, welche erforderlich sein mögen, den Betrieb der Sache von Seite der Parteien herbeizuführen.

Art. 1115.

Beschlüsse der Gläubi. erversammlung.

Nach geschlossener Liquidation haben die versammelten Gläubiger über diejenigen Gegenstände, welche das gemeinschaftliche Interesse betreffen, Beschluß zu fassen.

Hieher gehört namentlich auffer den im Gesetze weiter besonders vorgesehenen Fällen:

1) die Wahl eines oder mehrerer Massenverwalter, wobei auch die Beibehaltung der vom Gerichte ernannten Verwalter beschlossen werden kann;

Digitized by Google

2) die Wahl eines Ausschusses von drei oder fünf Mitgliedern und der erforderlichen Zahl von Ersatzmännern zur Leitung der Massevertwalter in wichtigeren Maßregeln und Beschlüssen, wenn für diese Maßregel nach den obwaltenden Verhältnissen ein Bedürfniß gegeben ist;
3) die Wahl eines Anwaltes zur gemeinsamen Vertretung, soferne die Gläubiger eine solche Wahl für angemessen erachten, widrigenfalls die Aufstellung des gemeinschaftlichen Anwalts, wo sie nothwendig wird, dem Ausschusse und in dessen Ermangelung dem Massevertwalter zusteht;
4) die Veräusserung der zur Masse gehörigen Vermögenstheile und die Festsetzung der hiebei zu gestattenden Zahlungsfristen;
5) die Benutzung der vorhandenen oder durch die Veräusserung zu erlangenden Baarschaften;
6) die Verwaltung des Massevermögens, die Fortführung der vorhandenen Fabriken und anderer Gewerbsgeschäfte;
7) die Belohnung der Massevertwalter;
8) die dem Schuldner oder dessen Familie zu bewilligende Unterstützung.

Vor der Beschlußfassung über die einzelnen Berathungsgegenstände ist der Gantschuldner zu hören, wenn derselbe sich veranlaßt sieht, Bemerkungen zu machen oder Anträge zu stellen.

Art. 1116.

Die Beschlüsse der Gläubigerversammlung werden durch die Stimmenmehrheit der anwesenden Gläubiger, welche nach den Forderungsbeträgen zu bemessen ist, gefaßt.

Zur Abstimmung sind alle Gläubiger berechtigt, für deren Forderungen genügende Bescheinigung vorliegt. Soweit es bezüglich eines Theiles der For-

Digitized by Google

derung an hinreichender Bescheinigung fehlt, kömmt dieselbe nicht in Anrechnung. Wird wegen der Bescheinigung ein Anstand erhoben, so entscheidet der Kommissär.

Sind bei einem Berathungsgegenstande nur einzelne Gläubiger betheiligt, so entscheidet die Stimmenmehrheit dieser Gläubiger.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Kommissär.

Art. 1117.

Gegen die Beschlüsse der Gläubigerversammlung über die unter Ziff. 4—8 des Art. 1115 bezeichneten Gegenstände kann jeder bei der Beschlußfassung anwesende Betheiligte die Entscheidung des Gantgerichtes verlangen, indem er innerhalb drei Tagen von dem Schlusse der Versammlung an gerechnet die Ausführung seines Einspruchs dem Kommissär einreicht oder demselben zu Protokoll erklärt.

Der Kommissär hat, — geeigneten Falles nach Vernehmung der Massenverwalter oder des Ausschusses und des Schuldners, sofern der Einspruch nicht von diesem erhoben wurde, — dem Gerichte hierüber Vortrag zu erstatten.

Der Beschluß wird den Betheiligten durch ein von dem Kommissär zu erlassendes Umlaufschreiben bekannt gemacht, welches dieselben unter Beifügung des Datums zu unterzeichnen haben. Der Kommissär kann auch die Zustellung des Beschlusses durch einen Gerichtsvollzieher verfügen, sofern diese Maßnahme durch besondere Verhältnisse nothwendig wird.

Jeder Betheiligte kann gegen den Beschluß innerhalb vierzehn Tagen nach der Bekanntmachung an denselben durch Einreichung einer Denkschrift auf der Gerichtsschreiberei des Gantgerichtes Berufung einlegen, worüber in der durch Artikel 1039 bestimmten Form entschieden wird.

Digitized by Google

Art. 1118.

Gläubigerausschuß.

In den Gläubigerausschuß und zu Ersatzmännern sollen in der Regel nur Gläubiger gewählt werden, welche am Gerichtssitze oder in unmittelbarer Nähe desselben wohnen.

Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben ausser dem Ersatze ihrer Auslagen keinerlei Vergütung anzusprechen.

Art. 1119.

Die Geschäftsthätigkeit des Gläubigerausschusses ist auf die Mitwirkung desselben in den vom Gesetze oder durch Beschluß der Gläubigerversammlung bestimmten Fällen beschränkt.

Ist von der Gläubigerversammlung kein Ausschuß bestellt worden, so geht die Befugniß zur Ertheilung der gesetzlich dem Gläubigerausschusse zugewiesenen Genehmigungen und Ermächtigungen auf den Kommissär über, soweit das Gesetz nicht anders verfügt.

Art. 1120.

Der Gläubigerausschuß wird auf Anordnung des Kommissärs durch den Masseverwalter berufen.

Der Kommissär leitet die Verhandlungen des Ausschusses und bringt die gefaßten Beschlüsse zu Protokoll.

Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von drei Ausschußmitgliedern oder Ersatzmännern erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Kommissär.

Der Gerichtsschreiber ertheilt die erforderlichen Ausfertigungen der Beschlüsse nach Anordnung des Kommissärs im Ganzen oder im Auszuge.

Art. 1121.

Der Gläubigerausschuß kann unter Genehmigung des Kommissärs zu jeder Zeit eine weitere Ver-

Digitized by Google

sammlung der Gläubiger anordnen, wenn besonders wichtige Fragen solches erfordern.

Die Gläubiger werden hiezu durch den Masseverwalter unter dem Rechtsnachtheile eingeladen, daß die Ausbleibenden als den Beschlüssen der Mehrheit beistimmend betrachtet werden.

Besteht kein Ausschuß, so hat der Kommissär, wenn er die Berufung einer ausserordentlichen Versammlung der Gläubiger für nothwendig erachtet oder eine solche von Gläubigern verlangt wird, dem Gantgerichte Vortrag zu erstatten.

Das Gericht ordnet die Versammlung an, wenn es die Maßregel gerechtfertigt findet.

Insofern die Gläubigerversammlung über die Art der Einladung nichts bestimmt hat, erfolgt dieselbe durch Umlaufschreiben an die am Gerichtssitze wohnenden Gläubiger und an die Bevollmächtigten der Uebrigen. In Ermangelung von Bevollmächtigten wird das Umlaufschreiben für die betreffenden Gläubiger dem Staatsanwalte zugestellt.

Art. 1122.

Bei längerer Dauer des Gantverfahrens muß wenigstens jedes Jahr eine Versammlung angeordnet werden, in welcher der Stand des ganzen Verfahrens, der Fortgang und die Ursachen der etwaigen Verzögerung der Liquidationsprozesse und das Ergebniß der Vermögensverwaltung darzustellen und die Versammlung zur Fassung geeigneter Beschlüsse zu veranlassen ist.

Die Bestimmungen der Art. 1116 und 1117 finden auf alle Gläubigerversammlungen Anwendung.

Art. 1123.

Wegen nachtheiliger Maßnahmen oder Unterlassungen des Ausschusses kann jeder Gläubiger bei

Digitized by Google

dem Kommissär Beschwerde führen, welcher den Ausschuß darüber zu vernehmen und, wenn die Beschwerde nicht gehoben wird, die Entscheidung des Gerichtes zu veranlassen hat.

Gleiche Befugniß steht dem Gantschuldner zu.

Gegen die betreffenden Gerichtsbeschlüsse findet Beschwerdeführung bei dem Obergerichte statt. Hiebei kommen bezüglich der Bekanntmachung des Gerichtsbeschlusses und der Frist zur Beschwerdeführung die Bestimmungen des Art. 1117 Abs. 3 und 4 zur Anwendung.

IV. Abschnitt.

Verhandlung über die streitigen Forderungen und Ansprüche.

Art. 1124.

Allgemeine Bestimmung.

Soweit in den folgenden Artikeln keine abweichende Bestimmung getroffen ist, sind die Streitigkeiten über die angemeldeten Forderungen im beschleunigten Verfahren zu verhandeln.

Gleiches gilt bezüglich sonstiger Streitigkeiten im Gantverfahren.

Art. 1125.

Einführung des Streites.

Der Anwalt des Gläubigers, dessen Forderung bestritten ist, hat den erhobenen Anspruch und den Beweis desselben in einem motivirten Antrage kurz zu entwickeln, welcher wenigstens acht Tage vor der zur Verhandlung bestimmten Gerichtssitzung auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen ist, unter Beifügung der Urschriften der Beweisurkunden, soferne diese nicht bereits bei der Anmeldung hinterlegt wurden.

Von Seite der gegnerischen Anwälte hat die Hinterlegung schriftlicher Anträge nur in der Sitzung stattzufinden.

Digitized by Google

Unterbleibt die oben vorgesehene Hinterlegung eines motivirten Antrages, oder erscheinen die Parteien nicht in der Sitzung, so wird nach den Vorschriften des eilften Hauptstückes verfahren, wobei die Anmeldung der Forderung als Klage zu betrachten ist.

Art. 1126.

Verhandlung. Die Verhandlung in der öffentlichen Gerichtssitzung wird durch einen Vortrag des Kommissärs eingeleitet, worauf den Anwälten der Parteien das Wort zu gestatten ist.

Das in der Gläubigerversammlung aufgenommene Protokoll wird hiebei in der Urschrift vorgelegt.

Art. 1127.

Geständniß. Das Geständniß des Schuldners ist für den Gläubiger beweiskräftig, ausgenommen wenn es Geschäfte betrifft, worüber Zeugenbeweis unzulässig ist oder wenn besondere Verdachtsgründe die Glaubwürdigkeit des Geständnisses vermindern.

In diesen Fällen muß der im Geständnisse liegende unvollständige Beweis durch andere zulässige Beweismittel ergänzt oder es kann der Gläubiger nach Ermessen des Gerichtes zum Erfüllungseide, falls derselbe stattfindet, zugelassen werden.

Art. 1128.

Eid. Dem Schuldner kann der Eid nach den allgemeinen Bestimmungen des siebzehnten Hauptstückes zugeschoben oder vom Gerichte auferlegt werden, und die Leistung des Eides hat die im Art. 430 bezeichnete Wirkung.

Verweigert der Schuldner die Eidesleistung, so gilt dieses als Geständniß des Gegentheils der zu beschwörenden Thatsache.

Zur Eidesleistung kann sogleich in derselben Sitzung geschritten werden, wenn die Partei gegenwärtig ist, welche zu schwören hat.

Digitized by Google

Art. 1129.

Zeugenbeweis.

Wenn das Gericht auf Zeugenbeweis erkennt, so wird nach den Bestimmungen des Art. 377 verfahren.

Bei einfachen Streitigkeiten können jedoch die Parteien in der Gläubigerversammlung sofort die Vernehmung der Zeugen durch den Kommissär beantragen, welcher in solchem Falle sogleich den Tag zur Vernehmung festsetzt.

Das aufgenommene Protokoll wird zur Einsicht der Betheiligten auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt und, wenn dieselben auf dem Streite beharren, in der Gerichtssitzung der Verhandlung zu Grunde gelegt.

Art. 1130.

Gleichzeitige Verhandlung.

Ueber die Streitigkeiten, welche gleichzeitig zur Entscheidung reif sind, wird von dem Gerichte in einem und demselben Urtheile erkannt.

Zur Verhandlung über einzelne weitläufige Streitigkeiten können von dem Gerichte oder sogleich bei der Verweisung von dem Kommissär besondere Sitzungstage bestimmt werden.

Dieses soll namentlich bei schwierigeren Streitigkeiten geschehen, welche blos zwischen einzelnen Gläubigern über das gegenseitige Vorzugsrecht erhoben sind.

Art. 1131.

Die Ansprüche der Gläubiger gegen die Ehefrau und die Kinder des Gantschuldners, sowie die Streitigkeiten über geltend gemachte Sonderungsrechte können ebenfalls zur gleichzeitigen Verhandlung vor das Gericht gebracht werden.

Art. 1132.

Kosten.

Im Falle des Obsiegens des Gläubigers,

Digitized by Google

dessen Forderung von einzelnen Gläubigern bestritten wurde, fallen die Kosten denjenigen zur Last, welche die Forderung oder das angesprochene Vorzugsrecht bestritten haben.

Wurde die Forderung von dem Schuldner oder im Namen der Gesammtheit der übrigen Gläubiger bestritten, so fallen die Kosten der Masse zur Last.

Unterliegt der Gläubiger in dem über seine Forderung erhobenen Streite, so ist derselbe zum Kostenersatze zu verurtheilen.

Die Kosten, welche ein Gläubiger zur Anmeldung und Liquidation seiner Forderung aufwendet, werden jedoch, abgesehen von bestehenden Vorzugsrechten, nur alsdann aus der Masse vergütet, wenn nach Befriedigung sämmtlicher anerkannten Forderungen noch etwas übrig bleibt und ohne Rücksicht auf den Rang der Hauptforderung.

Die Bestimmungen der Art. 975 Abs. 4 und 976 kommen auch im Gantverfahren zur Anwendung.

Art. 1133.

Wirkung der Rechtskraft.

Das von einzelnen Gläubigern erlangte obsiegliche Urtheil wirkt zum Vortheile sämmtlicher Gläubiger gegen den Unterliegenden, wenn dessen Forderung ganz oder theilweise verworfen oder ein die Gesammtheit oder ganze Prioritätsklassen betheiligendes Vorzugsrecht versagt worden ist.

Betrifft das Urtheil nur den Rang zwischen einzelnen Gläubigern, so beschränkt sich seine Wirksamkeit auf die streitenden Parteien.

Art. 1134.

Rechtsmittel.

Der Einspruch und die Berufung gegen die Urtheile über Streitigkeiten im Gantverfahren

Digitized by Google

richten sich nach den Bestimmungen der Art. 949 und 950.

In wieweit ein abänderndes Urtheil zum Vortheil der in der Berufungsinstanz nicht vertretenen Gläubiger wirksam sei, ist nach den Bestimmungen des Art. 1133 zu beurtheilen.

Die Verhandlung über die einzelnen Berufungen soll gleichzeitig stattfinden und darüber durch ein und dasselbe Urtheil entschieden werden, soweit solches mit dem Stande der Sachen verträglich ist

Art. 1135.

In Betreff der Rechtsmittel der Wiederaufnahme des Verfahrens und der Nichtigkeitsbeschwerde finden die Bestimmungen des sechsunddreißigsten und siebenunddreißigsten Hauptstückes Anwendung.

Die durch Einwendung dieser Rechtsmittel herbeigeführte Entscheidung äußert jedoch, unbeschadet der Vorschriften der Art. 730 und 740, keinen Einfluß auf bereits ordnungsmäßig eingetretene Vertheilungen, und es kann dadurch insbesondere kein Anspruch auf bereits vertheilte Gelder (Art. 1109) begründet werden.

V. Abschnitt.

Gantverwaltung nach der Gläubigerversammlung.

Art. 1136.

Wird das Gantverfahren fortgesetzt, so erfolgt vor dem Kommissär die Rechnungsablage und Auslieferung an die von der Gläubigerversammlung erwählten Verwalter, wenn nicht die gemäß Art. 1031 Ziff. 2 ernannten einstweiligen Masseverwalter beibehalten wurden.

(W)

Digitized by Google

Die Ernennung der definitiven Verwalter ist nach dem Schlusse der Gläubigerversammlung sofort von dem Kommissär durch Anschlag an die Gerichtstafel und ein- oder mehrmalige Einrückung in öffentliche Blätter bekannt zu machen.

Art. 1137.

Die Bestimmungen der Art. 1069 und 1070 Abs. 3 finden auch Anwendung auf die definitiven Masseverwalter.

Diese haben sofort unter Befolgung der desfalls von der Gläubigerversammlung und von dem Ausschusse gefaßten Beschlüsse und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften die Verwaltung der Masse fortzusetzen und zur Feststellung, Vervollständigung und Versilberung derselben zu schreiten.

Insbesondere haben sie

1) die Abnahme der angelegten Siegel und die Verzeichnung der beweglichen und unbeweglichen Vermögenstheile durch einen Notar, ferner
2) die öffentliche Versteigerung des beweglichen und liegenschaftlichen Vermögens zu veranlassen, wobei die Vorschriften des vierten Buches in Betreff der Bekanntmachung, der Bedingungen und der Formen der Versteigerung und in Betreff der Wirkungen des Zuschlages zur Anwendung kommen.

Die Bezeichnung des Notars zur Vornahme der Versteigerung der Liegenschaften geschieht durch das Gantgericht auf den Vortrag des Kommissärs.

Hinsichtlich der außer dem Sprengel des Gerichts liegenden Güter veranlaßt dasselbe die Bezeichnung durch das zuständige Gericht.

Digitized by Google

3) Die Versteigerungsbedingungen werden von den Masseverwaltern unter Genehmigung des Ausschusses festgesetzt, soweit die Gläubigerversammlung deßhalb nicht verfügt hat.

4) Die Masseverwalter haben die ausstehenden Forderungen des Schuldners einzuziehen und hiefür, sowie in Betreff anhängiger Prozesse, soweit es erforderlich und deßfalls nicht durch die Gläubigerversammlung Fürsorge getroffen ist, unter Genehmigung des Ausschusses Anwälte aufzustellen.

5) Sie haben für die geeignete Benützung der ihrer Substanz nach unveräußerlichen Vermögenstheile und der Benützung der übrigen bis zur Veräußerung zu sorgen.

6) Hinsichtlich der vorhandenen und der eingehenden Baarschaften und der Werthpapiere haben sie nach den Weisungen der Gläubigerversammlung zu verfahren.

In Ermangelung solcher Weisungen kommen die Bestimmungen des Art. 1081 zur Anwendung.

Unter Genehmigung des Ausschusses kann die Veräußerung einzelner beweglicher Gegenstände aus freier Hand oder durch Mäkler geschehen.

Art. 1138.

Diejenigen Gegenstände, welche gemäß Art. 822 dem Zugriffe nicht unterworfen sind, sollen von der Veräußerung ausgenommen und dem Schuldner belassen werden.

Ebenso kommen die Bestimmungen der Art. 898—900 in Betreff der Besoldungen und anderer Bezüge des Schuldners auch im Gantverfahren zur Anwendung.

Digitized by Google

Art. 1139.

Die Verwalter können über alle das Massevermögen betreffenden Streitigkeiten mit Genehmigung des Ausschusses und unter der Aufsicht des Kommissärs Vergleiche schließen.

Uebersteigt der Gegenstand des Vergleichs den Werth von einhundert Gulden oder betrifft der Vergleich unbewegliche Güter oder denselben gleichstehende Rechte, so ist hiezu die Bestätigung des Gerichtes erforderlich.

Bei Vergleichen der letzterwähnten Art soll auch der Schuldner gehört werden, soweit dieses geschehen kann.

Art. 1140.

Gegenstände, auf welche ein Dritter das Eigenthumsrecht anspricht, werden demselben von den Masseverwaltern unter Genehmigung des Ausschusses gegen Ersatz der etwa darauf haftenden Kosten ausgehändigt, sobald der Anspruch außer Zweifel gesetzt oder vom Gerichte rechtskräftig anerkannt ist.

Art. 1141.

In Betreff der Rechnungsführung kommt die Bestimmung des Art. 1082 zur Anwendung. Ueberdieß haben die Verwalter, falls hierüber von der Gläubigerversammlung nicht anders verfügt ist, dem Ausschusse und dem Kommissär jeden Monat eine Uebersicht der erfolgten Einnahmen und Ausgaben und des Kassestandes zu übergeben.

Die Schlußrechnung wird durch den Ausschuß unter der Aufsicht des Kommissärs bereinigt.

Digitized by Google

Ist die Verwaltung nicht im Laufe eines Jahres beendigt, so findet am Ende jeden Jahres eine Rechnungsabhör statt. Der Ausschuß ist jederzeit befugt, eine frühere Rechnungsvorlage anzuordnen.

Ist die Belohnung der Masseverwalter für ihre Mühe nicht von der Gläubigerversammlung festgesetzt, so geschieht dieses nach Vernehmung des Ausschusses auf Vortrag des Kommissärs durch das Gericht.

VI. Abschnitt.

Befriedigung der Gläubiger und Beendigung des Gantverfahrens.

Art. 1142.

Vorläufige Zahlungen und Anweisungen

Die auf die Masse fallenden Kosten des Verfahrens, diejenigen der Verwaltung und Vertretung der Masse, sowie die dem Schuldner und seiner Familie bewilligte Unterstützung werden auf Verfügung des Kommissärs aus den vorhandenen oder eingehenden Geldern sofort bezahlt.

Wenn dazu Gelder verwendet werden, welche einem Vorzugsrechte unterliegen, so werden dieselben aus den später eingehenden Geldern ersetzt.

Art. 1143.

Unzweifelhafte oder gerichtlich anerkannte Forderungen, welche nach der in den Landestheilen diesseits des Rheins geltenden Prioritätsordnung in die erste Klasse gehören, werden ebenfalls sofort befriedigt, und es kommt in dieser Beziehung die Bestimmung des Art. 1142 zur Anwendung.

Digitized by Google

Ebenso werden die Gläubiger der dritten Klasse nach Maßgabe der §§. 21 und 22 der genannten Prioritätsordnung aus dem Erlöse der betreffenden Gegenstände sofort befriedigt.

Wenn die Liquidität oder der Rang der Forderung nicht vollständig feststeht, so kann die Anwendung der obigen Bestimmungen durch Anordnung einer entsprechenden Sicherheitsleistung ermöglicht werden. Hierüber entscheidet das Gericht auf den Vortrag des Kommissärs.

Art. 1144.

Der Erlös der mit Hypothekrecht belasteten Liegenschaften wird den betreffenden Gläubigern nach dem anerkannten oder rechtskräftig festgesetzten Range der Forderung, soweit es zu deren Deckung erforderlich ist, durch den Kommissär sofort zugewiesen. Wenn der Steigerungserlös nicht baar erlegt ist, ertheilt der Kommissär den Gläubigern unmittelbare Anweisung auf den Ansteigerer.

Art. 1145.

Wurde eine zweite Ediktalladung beschlossen, so kommen die Bestimmungen der Art. 1143 und 1144 erst nach Abhaltung der festgesetzten weiteren Tagfahrt zur Anwendung. Auch finden diese Bestimmungen in allen Fällen nur insoweit Anwendung, als die Deckung der Masseschulden nicht Abzüge oder desfallsige besondere Anordnungen bedingt.

Art. 1146.

Vertheilungsplan. Sobald der Schuldenstand festgestellt und die Aktivmasse versteigert ist, entwirft der Kommissär den Vertheilungsplan, in welchem das nach Ab-

Digitized by Google

zug der Lasten und Kosten übrig bleibende Massevermögen und die nach Maßgabe des vorgelegten Verzeichnisses und der rechtskräftigen Entscheidungen über die erhobenen Streitigkeiten auf jede Forderung fallende Summe festgesetzt werden.

Bei Entwerfung des Vertheilungsplanes kann der Kommissär einen Rechnungsverständigen verwenden.

Art 1147.

Die Vertheilung wird dadurch nicht aufgehalten, daß einzelne Bestandtheile der Aktivmasse nicht eingebracht oder veräußert sind. Es können vielmehr wiederholte Vertheilungen angeordnet werden, so oft ein hinlänglicher Bestand angesammelt ist.

Ebenso wenig wird die Vertheilung dadurch aufgehalten, daß über einzelne Streitigkeiten nicht rechtskräftig entschieden ist.

In solchem Falle werden die streitigen Forderungen nach den angesprochenen Beträgen und dem geltend gemachten Range vorläufig eingesetzt, die darauf fallenden Beträge bleiben aber bis zur rechtskräftigen Entscheidung hinterlegt oder in den Händen der Ansteigerer.

Das Gericht kann auch in geeigneten Fällen auf den Vortrag des Kommissärs verfügen, daß der auf die bestrittene Forderung fallende Betrag den nachfolgenden Gläubigern gegen Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Art. 1148

Wenn es ungewiß ist, ob der Inhaber eines zur Masse gehörigen Faust- oder Nutzungspfandes seine volle Befriedigung aus dem Pfande erhalten werde, oder wenn diese erst nach längerer Zeit zu gewärtigen ist, so ist der Gläubiger be-

Digitized by Google

rechtigt, bei der Vertheilung der Massegelder nach dem ganzen Betrage der Forderung und nach den damit etwa anderweit verbundenen Vorzugsrechten Theil zu nehmen.

Erfolgt später seine Befriedigung aus dem Pfande, so hat er den übrigen Gläubigern zu erstatten, was er mehr empfangen hat als seine Quote nach Verhältniß des durch das Pfand nicht gedeckten Restbetrages der Forderung.

Leistungen, welche zur Erhaltung des Pfandes erforderlich sind, hat einstweilen der Pfandgläubiger zu tragen, falls er nicht vorzieht, auf sein Vorzugsrecht am Pfande Verzicht zu leisten.

Hinsichtlich der bedingten oder betagten Forderungen, der Leibrenten und Pfründen kommen die Bestimmungen der Art. 985—995 zur Anwendung.

Art. 1149.

Von der Fertigung des Theilungsplanes setzt der Kommissär die Gläubiger und den Schuldner durch ein von demselben zu unterzeichnendes Umlaufschreiben in Kenntniß mit der Aufforderung, von dem Entwurfe auf der Gerichtsschreiberei Kenntniß zu nehmen und ihre Erinnerungen binnen der im Umlaufschreiben festgesetzten Frist daselbst schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

In besonderen Fällen kann der Kommissär die Mittheilung und Aufforderung durch einen Gerichtsvollzieher zustellen lassen.

Art. 1150.

Sind gegen den Vertheilungsplan Erinnerungen erhoben worden, so hat der Kommissär die Betheiligten in der im Art. 1149 bestimmten

Digitized by Google

Form zum Versuche der Vermittlung vor sich zu rufen.

Wenn dieselben nicht erscheinen oder sich nicht in Güte vereinigen, so werden die Streitigkeiten in der durch die Art. 1113 und 1126 bezeichneten Weise entschieden.

Wenn derjenige, welcher die Erinnerung erhoben hat, unterliegt, so kann er außer den dadurch veranlaßten Kosten zum Ersatze des durch die Verzögerung veranlaßten Zinsenverlustes und selbst zu weiterem Schadensersatze verurtheilt werden.

Art. 1151.

Der Vertheilungsplan wird, soweit gegen seinen Inhalt keine Erinnerungen vorgebracht wurden, sofort nach Ablauf der festgesetzten Frist, in seinen übrigen Theilen aber nach Erledigung der vorgebrachten Erinnerungen durch den Kommissär abgeschlossen und jedem Gläubiger, welcher Befriedigung zu erhalten hat, Anweisung auf die von demselben zu erhebenden Gelder ertheilt.

Die Benachrichtigung der Betheiligten von dem Abschlusse des Vertheilungsplanes erfolgt durch Umlaufschreiben des Kommissärs an die am Gerichtssitze wohnenden Gläubiger und an die Bevollmächtigten der übrigen Gläubiger, beziehungsweise an den Staatsanwalt.

In Betreff der Löschung der Hypotheken, des Einspruchs gegen den Vertheilungsplan und der Ausfertigung der Anweisungen kommen die Bestimmungen der Art. 980, 982 Abs. 2 und 984 zur Anwendung.

Art. 1152.

Veräußerung von Forderungen.

Wenn sich nach Vertheilung der hiezu geeigneten Massebestände unter den Aktiven der Masse

Digitized by Google

noch ſtreitige, bedingte oder ſchwereinbringliche Forderungen oder Klagerechte befinden, ſo können ſich die bei der Einbringung derſelben betheiligten Gläubiger zur öffentlichen Verſteigerung derſelben an den Meiſtbietenden oder zu ihrer Ueberlaſſung an die betheiligten Gläubiger vereinigen.

Der Schuldner und die betheiligten Gläubiger werden zur Verhandlung hierüber in der im Art. 1149 bezeichneten Weiſe vor den Kommiſſär berufen.

Ergibt ſich kein Einverſtändniß, ſo entſcheidet das Gericht auf den Vortrag des Kommiſſärs über die geſtellten Anträge.

Keinem Gläubiger kann wider ſeinen Willen eine Forderung an Zahlungsſtatt überwieſen werden.

Art. 1153.

Der Gläubiger oder der Dritte, dem die Forderung oder das Klagerecht zugeſchlagen wird, tritt ſofort in die Stelle des Gantſchuldners auch in Anſehung der bisher dahin erlaufenen Prozeßkoſten.

Die Gläubiger ſind zu keiner Gewährleiſtung für die Forderung verpflichtet.

Diejenigen Forderungen und Klagerechte, zu deren Uebernahme ſich weder ein Gläubiger noch ein Steigerungsluſtiger gefunden hat und deren Einbringung die betheiligten Gläubiger auch nicht gemeinſchaftlich auf ihre Koſten weiter betreiben wollen, bleiben der Verfügung des Gantſchuldners in der Lage, in welcher ſich die Sache befindet, überlaſſen.

Art. 1154.

Verwaltung des unveräußerlichen Vermögens.

Die künftige Verwaltung ſolcher Güter, an welchen dem Schuldner kein Veräußerungsrecht

Digitized by Google

zusteht, sondern nur Genußrechte, und die Verwerthung und Vertheilung des Ertrages derselben werden ebenfalls von den betheiligten Gläubigern im Einvernehmen mit dem Schuldner festgesetzt.

In Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft entscheidet das Gericht auf den Vortrag des Kommissärs nach Maßgabe der im einundvierzigsten Hauptstücke enthaltenen hier einschlägigen Vorschriften.

Art. 1155.

Beendigung der Gant.

Nach vollständiger Flüssigmachung der Masse wird die Schlußvertheilung vorgenommen.

Alle Vermögenstheile, welche nicht flüssig gemacht werden konnten, sind dem Gantschuldner zur freien Verfügung zu überlassen.

Mit der Schlußvertheilung ist das Gantverfahren beendigt. Auf den Vortrag des Kommissärs hat das Gericht die Beendigung auszusprechen und die öffentliche Bekanntmachung derselben zu verfügen.

Art. 1156.

Kommen einzelne zur Masse gehörige Vermögenstheile erst nach Beendigung des Gantverfahrens zum Vorschein oder zur Geltung, so beauftragt das Gericht auf Antrag eines Betheiligten die früheren oder einen neu zu ernennenden Verwalter und den früheren oder einen neubestellten Kommissär mit der Verwerthung der betreffenden Gegenstände und der Vertheilung des Erlöses.

Wenn nach vollständiger Befriedigung der Gantgläubiger noch Vermögen übrig bleibt, so können die ausgeschlossenen Gläubiger dasselbe in Anspruch nehmen.

Digitized by Google

Art. 1157.

Neues Vermögen des Gantschuldners.

Sowohl die ausgeschlossenen als auch die ganz oder theilweise unbefriedigt ausgegangenen Gläubiger können ihre Ansprüche an demjenigen Vermögen geltend machen, welches der Schuldner später erlangt.

Die Zwangsvollstreckung kann in solchem Falle auch auf den Grund der im Gantverfahren erfolgten Anerkennung oder gerichtlichen Entscheidung geschehen.

Die Vollstreckung durch persönliche Verhaftung bleibt für ältere Forderungen ausgeschlossen, sofern der Schuldner nicht wegen betrüglicher Verkürzung der Gläubiger oder wegen Bankerottes bestraft wurde, oder sich nicht nach Beendigung des Gantverfahrens in gesetzlich zulässiger Weise der persönlichen Haft unterworfen hat.

Sechstes Buch.

Sechsundvierzigstes Hauptstück.

Strafen.

Art. 1158.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Die Nichtbeobachtung der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzbuches und die Zuwiderhandlung gegen dieselben von Seiten der Richter und gerichtlichen Beamten, der Parteien, Anwälte und Gerichtsvollzieher soll mit Ordnungsstrafen nach Maßgabe der nachfolgenden Artikel, soweit nicht desfalls durch besondere Bestimmungen eigens verfügt ist, geahndet werden.

Art. 1159.

Die Ordnungsstrafen bestehen in

Digitized by Google

Verwarnung,
Verweis und
Geldstrafe.

Gegen die Parteien ist nur auf die beiden letzten Ordnungsstrafen zu erkennen.

Auf verschiedene Ordnungsstrafen soll wegen derselben Uebertretung nicht erkannt werden.

Art. 1160.

Der geringste Betrag der Geldstrafe ist dreißig Kreuzer; der höchste Betrag vorbehaltlich der besonderen Bestimmung des Art. 1162 und 1166 a. E.

1) gegen Parteien einhundertfünfzig Gulden,
2) gegen die übrigen im Art. 1158 genannten Personen fünfzig Gulden.

In Wiederholungsfällen, welche sich im Laufe eines Jahres ergeben, soll immer höhere Strafe eintreten, und kann der regelmäßig zulässige Betrag der Geldstrafe bis zum Doppelten erhöht werden.

Ist durch die Uebertretung ein Schaden verursacht worden, so ist neben der Strafe auf Schadensersatz zu erkennen.

Art. 1161.

Gegen Parteien und Anwälte, welche sich in Prozeßschriften beleidigende oder verläumderische Ausfälle gegen andere Parteien, deren Vertreter oder Gewalthaber, gegen Zeugen oder Sachverständige oder gegen Gerichte, gerichtliche Beamte oder öffentliche Diener zu Schulden kommen lassen, kann das Gericht außer der Strafe und unbeschadet weiterer strafrechtlicher Einschreitung die Vernichtung der beleidigenden Schrift oder die Durchstreichung einzelner Stellen verfügen.

Das Gericht kann zugleich in geeigneten Fällen

Digitized by Google

die Bekanntmachung der ergangenen Verfügung anordnen.

Art. 1162.

Durch die in den Art. 1165—1170 enthaltene Bezeichnung einzelner Fälle ist die Verfügung von Ordnungsstrafen gegen andere Uebertretungen nicht ausgeschlossen.

Auch können gegen Richter, gerichtliche Beamte, Anwälte und Gerichtsvollzieher unabhängig von den hier bezeichneten Ordnungsstrafen auf dem Disciplinarwege die in den einschlägigen Disciplinargesetzen vorgesehenen höheren Strafen verhängt werden, wenn dieses durch die Schwere der Umstände in einzelnen Fällen, durch den Zusammenfluß oder die Wiederholung von Dienstwidrigkeiten gerechtfertigt erscheint.

Art. 1163.

Die Geldstrafen der Parteien und Anwälte im Prozesse, mit Inbegriff der Succumbenzgelder, fallen dem Pensionsfonde für die Hinterlassenen der Anwälte des Königreiches zu.

Die Geldstrafen der Gerichtsvollzieher fallen in die Staatskasse und sollen ebenfalls zur Unterstützung der Hinterlassenen der Gerichtsvollzieher verwendet werden.

Art. 1164.

Die als Ordnungsstrafen zuerkannten Geldstrafen können im Falle der Uneinbringlichkeit in Arreststrafe umgewandelt werden.

Die Umwandlung erfolgt auf Antrag des Staatsanwaltes durch das Gericht, welches die Strafe ausgesprochen hat, wenn ein Zeugniß des Erhebungsbeamten über die gänzliche oder theilweise Uneinbringlichkeit der Geldstrafe vorgelegt wird.

Digitized by Google

Hiebei tritt an die Stelle der Geldstrafe bis zu drei Gulden ein Tag Arrest; bei höheren Geldstrafen werden drei Gulden einem eintägigen Arreste gleichgeachtet, die allenfalls sich ergebenden Bruchtheile eines Tages aber außer Ansatz gelassen.

Der Arrest wird als Civilstrafe auf Betreiben des Staatsanwaltes vollzogen. Der Gefangene ist jederzeit befugt, sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit derselbe durch den erstandenen Arrest noch nicht getilgt ist, von dem letzteren frei zu machen.

Art. 1165.

Auf Ordnungsstrafe ist zu erkennen: 2. Strafen gegen Richter und gerichtliche Beamte.

1) gegen Richter wegen Verletzung der Vorschriften der Art. 140 und 141 bezüglich der gerichtlichen Protokolle, wegen ungerechtfertigter Verzögerung der Unterzeichnung des Sitzungsprotokolls (Art. 142), ferner wegen Verletzung der Vorschriften der Art. 253, 254 und 261 bezüglich der Abfassung der Urtheile und der Ausfertigung derselben;
2) gegen Gerichtsschreiber wegen Verletzung der Vorschriften der Art. 140 und 141 bezüglich der gerichtlichen Protokolle, wegen ungerechtfertigter Verzögerung der Unterzeichnung des Sitzungsprotokolls (Art. 142), wegen Verletzung der Vorschriften über die Führung des Hauptverzeichnisses der anhängigen Sachen (Art. 207), sowie wegen Verletzung der Vorschriften der Art. 254, 259 und 260 bezüglich der Unterzeichnung der Urtheile;
3) gegen Notare wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des Art. 856 und 943, und wegen Säumniß im Falle des Art 862.

Digitized by Google

Art. 1166.

3 Strafen gegen die Parteien.

Einer Ordnungsstrafe unterliegt:

1) wer zur Begründung seines Anspruches oder seiner Vertheidigung oder um Fristen, Vertagungen, Vorsichtsverfügungen und ähnliche richterliche Anordnungen zu seinem Vortheile zu erwirken, wissentlich falsche Thatsachen angibt oder wahre Thatsachen abläugnet, ingleichen wer im Prozesse sonstige Ränke gebraucht;
2) wer mündlich oder schriftlich sich beleidigende oder verläumderische Ausfälle zu Schulden kommen läßt gegen andere Parteien, deren Vertreter oder Gewalthaber, gegen Zeugen oder Sachverständige oder gegen Gerichte, gerichtliche Beamte oder öffentliche Diener;
3) wer eine Zwangsvollstreckung auf Urtheile oder vollstreckbare Urkunden für Forderungen vornehmen läßt, welche durch Zahlung oder auf andere Weise erloschen sind;
4) wer sein Vermögen rechtmäßiger Zwangsvollstreckung entzieht oder zu entziehen sucht oder auf andere Weise die gegen ihn gerichtete Zwangsvollstreckung zu vereiteln strebt.

Die Geldstrafe kann in dem unter Ziff. 2 bezeichneten Falle bis auf dreihundert Gulden erhöht werden.

Art. 1167.

Dritte Personen, welche durch ungerechtfertigte Einmischung oder durch unbegründeten Einspruch im Vollstreckungsverfahren das Streit- oder Vollstreckungsverfahren hemmen oder verzögern oder dazu mitwirken, sind zu Schadensersatz verpflichtet und unterliegen zugleich der Bestrafung, wenn erhellt, daß sie dabei arglistig oder im Einverständnisse mit einer Partei gehandelt haben.

Digitized by Google

Art. 1168.

Die obigen Strafbestimmungen finden nicht nur auf die sich selbst vertretenden Parteien Anwendung, sondern auch auf ihre Bevollmächtigten und gesetzlichen Vertreter.

Art. 1169.

Gegen Anwälte ist auf Ordnungsstrafen zu erkennen: 4. Strafen gegen Anwälte und Gerichtsvollzieher.

1) wegen wissentlicher Betheiligung an der im Art. 1166 Ziff. 1 bezeichneten Uebertretung ihrer Klienten oder selbstständiger Verschuldung im Sinne der angeführten Bestimmung;
2) wegen beleidigender oder verläumderischer Ausfälle nach Maßgabe des Art. 1166 Ziff. 2 oder schuldhafter Mitwirkung zu solchen Ausfällen ihrer Klienten;
3) wegen Nichtbeobachtung oder Verletzung der Vorschriften des Art. 65 bezüglich der Einholung der Vollmacht und der Bereinigung des Vollmachtspunktes, der Art. 138 und 139 bezüglich der Schriftsätze, der Art 208 und 213 bezüglich der Anmeldung der Sachen zur Eintragung auf das Hauptverzeichniß, des Art. 218 bezüglich der Mittheilung von Schlußanträgen, des Art. 943 bezüglich des Verbotes bei Immobiliarversteigerungen zu bieten;
4) wegen ungerechtfertigter Verweigerung der ihnen aufgetragenen Vertretung in Armensachen;
5) wegen schuldhafter Ueberschreitung der Gebührenordnung;
6) wegen Verschuldung der Nichtigkeit einer Prozeßhandlung;
7) wegen schuldhafter Verzögerung eines Rechtsstreites oder eines Vollstreckungsverfahrens;

Digitized by Google

8) wegen Eigenmächtigkeit, wenn ein wegen thatsächlicher Erklärungen oder Geständnisse erhobener Widerruf zugelassen oder eine wegen Mangels der Vollmacht erhobene Nichtigkeitsklage als gegründet erklärt wird.

Die Bestimmung unter Ziff. 2 findet auch Anwendung auf andere Personen, welche nach Art. 65 Ziff. 2 und 3 zu einer Rechtsvertheidigung zugelassen werden.

Art. 1170.

Gegen Gerichtsvollzieher ist auf Ordnungsstrafe zu erkennen:

1) wegen Betheiligung bei der im Art. 1166 Ziff. 2 bezeichneten Uebertretung der Partei;
2) in den im Art. 1169 Ziff. 5—8 bezeichneten Fällen;
3) wegen ungerechtfertigter Verweigerung der Vollziehung eines zufolge Art. 86 von der Partei ertheilten Auftrages oder des ihnen aufgetragenen Dienstes in Armensachen oder im Vollstreckungsverfahren;
4) wegen Verletzung der Vorschriften der Art. 179 und 180 bezüglich der Zustellungsurkunden, der Art. 786, 824 — 827, 869, 916, 1006 und 1007 bezüglich der Protokolle im Vollstreckungsverfahren, der Art. 182 und 183 bezüglich der darin enthaltenen Beschränkungen und Verbote, der Art. 998 – 1000. 1001 Abs. 1., 1002, 1005 und 1007 bezüglich der Vornahme der persönlichen Verhaftung, der Art. 856 und 943 bezüglich des Verbotes bei Versteigerungen mitzubieten, der Art. 829—831, 839 und 862 bezüglich der Verwahrung gepfändeter Gegenstände und der Hinterlegung des Versteigerungserlöses.

Digitized by Google

Art. 1171.

Die im Gesetze angedrohten Strafen gegen Richter und gerichtliche Beamte werden auf dem Wege der Disciplin durch die vorgesetzte Behörde auf Antrag des Staatsanwalts oder von Amtswegen ausgesprochen. 5. Zuständigkeit u. Verfahren: gegen Richter u. gerichtliche Beamte;

Schadensersatzansprüche sind mittelst Syndikatsklage geltend zu machen.

Art. 1172.

Die Ordnungsstrafen gegen Parteien, Anwälte und Gerichtsvollzieher sind von dem mit der Hauptsache befaßten Gerichte auf Antrag der Betheiligten oder des Staatsanwaltes und selbst von Amtswegen auszusprechen. gegen Parteien, Anwälte und Gerichtsvollzieher.

Art. 1173.

Keine Verurtheilung darf ausgesprochen werden, ohne daß derjenige, welcher bestraft werden soll, gehört oder, sofern er nicht anwesend, beigeladen oder zu schriftlicher Verantwortung in bestimmter Frist aufgefordert worden ist.

Erscheint der Beigeladene nicht oder wurde in der festgesetzten Frist eine schriftliche Verantwortung nicht abgegeben, so kann das Urtheil von dem säumigen Verurtheilten bei dem nämlichen Gerichte nicht weiter angefochten werden.

Art. 1174.

Ist die Verurtheilung von einem Untergerichte ausgegangen und gelangt die Hauptsache durch Berufung an das höhere Gericht, so kann bei dem letzteren in allen Fällen zugleich Beschwerde wegen der Bestrafung geführt werden.

Ueber die erhobene Beschwerde ist alsdann gleichzeitig mit der Hauptsache zu verhandeln und zu entscheiden, sofern dadurch die Entscheidung der Hauptsache nicht verzögert wird.

Digitized by Google

Art. 1175.

Selbstständige Beschwerdeführung nach Maßgabe des fünfunddreißigsten Hauptstückes findet statt:

1) wenn Geldstrafe ausgesprochen wurde und der Betrag der von einem Einzelnrichter erkannten Strafe acht Gulden, der Betrag der von einem Kollegialgerichte erkannten Strafe fünfundzwanzig Gulden übersteigt;
2) wenn in Anwendung des Art. 1161 die Vernichtung beleidigender Schriften oder die Bekanntmachung des Strafurtheils verfügt worden ist.

Art. 1176.

Die Bestimmungen der Art. 1174 und 1175 finden auch Anwendung, wenn gegen Anwälte und Gerichtsvollzieher wegen Zuwiderhandlung gegen Prozeßvorschriften auf Streichung der Gebühren erkannt oder eine Kostenverurtheilung ausgesprochen worden ist.

Art. 1177.

Die von den Anwälten und Gerichtsvollziehern wegen Dienstwidrigkeiten, welche nicht in der Gerichtssitzung vorgekommen sind und worüber nicht das mit der Hauptsache befaßte Gericht erkannt hat, verwirkten Ordnungsstrafen werden von der zuständigen Disciplinarbehörde ausgesprochen.

Nähere Vorschriften hierüber bleiben der im Verordnungswege zu erlassenden Anwalts- und Gerichtsvollzieherordnung vorbehalten.

Ausschließlich zur Zuständigkeit der Disciplinarbehörden gehört die Bestrafung der Anwälte

Digitized by Google

und Gerichtsvollzieher wegen Dienstesverweigerung in Armensachen.

Für den Entwurf

(Gez.) Frhr. v. Mulzer.

Motive

zu dem

Entwurfe einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§. 1.

Grundlagen des Entwurfes.

Der vorliegende Entwurf besteht in seinem Wesen auf den Grundsätzen und Einrichtungen des rheinisch französischen Zivilprozesses: Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens, Reinhaltung des Richteramtes, Beschränkung der Instanzen für die thatsächliche Beurtheilung, Aufrechthaltung der Gesetze und der Einheit der Rechtsprechung durch den obersten Gerichtshof.

Die angenommenen Grundlagen sucht der Entwurf an der Hand erprobter Erfahrungen und unter Benützung aller zu Gebote stehenden Hilfsmittel folgerecht zu entwickeln.

Für die Anordnung des Verfahrens hat, wie dies durch das Grundlagengesetz vom 4. Juni 1848, Artikel 14 und 15 vorgezeichnet wird, zunächst die Gestaltung des französischen Prozesses in den deutschen Provinzen des linken Rheinufers und namentlich in der bayerischen Pfalz zum Vorbilde gedient.

Unter den Hilfsmitteln, welche bei Ausarbeitung des Entwurfes zu benützen waren, stehen, neben den Gesetzgebungsarbeiten in Frankreich und

Digitized by Google

Belgien, die auf gleicher Grundlage beruhenden neueren Prozeßgesetze anderer europäischer Länder in erster Reihe.

Während hier den Versuchen, das schriftliche mit dem mündlichen Verfahren, unter vorherrschender Schriftlichkeit zu verbinden, nur geringes Gewicht beigelegt werden konnte, war die sorgfältigste Aufmerksamkeit jenen Prozeßgesetzen zuzuwenden, deren Aufgabe eine fortschreitende Entwicklung des ohne fremdartige Beimischung zu Grunde gelegten Systems bildete. Dazu gehören, durch allgemeine Anerkennung und unbestrittene Erfolge ausgezeichnet, besonders die Prozeßgesetze des Kantons Genf, der Königreiche Griechenland und Hannover.

Dem gesellen sich, erläuternd und vielfach anregend, die Ergebnisse der deutschen Rechtswissenschaft bei, in den bedeutenden Leistungen für Reform des Prozeßrechtes, welche, theils auf dem Felde der Kritik, theils durch selbstständige Abhandlungen und praktische Arbeiten zu Tag getreten sind.

Endlich lag für die Ausarbeitung des Entwurfes eine Fülle gediegenen Materials in den auf gleiches Ziel gerichteten vaterländischen Gesetzgebungsarbeiten vor, erschöpfend besonders aus neuerer Zeit.

Die Sichtung dieses reichen mannigfaltigen Stoffes erfolgte vorwiegend unter dem Gesichtspunkte praktischen Bedürfnisses und Genügens, wobei insbesondere, gegenüber von wichtigen Neuerungen im Verfahren, die auf dem deutschen linken Rheinufer durch langjährige Uebung erprobten Normen bei obwaltenden Bedenken vorzugsweise Berücksichtigung in Anspruch nahmen.

Eine erhebliche Schwierigkeit für den neuen Zivilprozeß, welcher in allen Theilen des Königreiches Anwendung finden soll und in vielen

Digitized by Google

Punkten mit dem ganzen Rechtssysteme in die engste Berührung tritt, liegt formell wie materiell darin, daß die Pfalz gegenüber den Provinzen diesseits des Rheins eine große Verschiedenheit der Gesetzgebung und sonstiger Einrichtungen darbietet, denen sich das Prozeßrecht nothwendig anbequemen muß. Die Aufnahme der hiedurch bedingten Abweichungen in den Text des Gesetzbuches würde die Einheit der Darstellung beeinträchtigen und das Verständniß gefährden.

Solchem Uebelstande zu begegnen, ist der Entwurf in allen Theilen der Gesetzgebung der Kreise diesseits des Rheins angepaßt, so daß das Gesetz für diese Landestheile ein vollständiges Ganze bilden wird, während die Aufnahme aller für die Pfalz erforderlichen besonderen Bestimmungen dem Einführungsgesetze vorbehalten bleibt.

§. 2.

Eintheilung des Entwurfes.

Der Entwurf zerfällt in sechs Bücher. Er enthält

im I. Buche den allgemeinen Theil
I. bis VII. Hauptstück;

im II. Buche, eingetheilt in 3 Abschnitte, das Verfahren im ersten Rechtszuge und zwar
I. das ordentliche Verfahren vor Collegialgerichten VIII. bis XX. Hauptstück;
II. das Verfahren vor Einzelnrichtern, XXI. Hauptstück;
III. das außerordentliche Verfahren vor Collegialgerichten und vor Einzelnrichtern, XXII. bis XXXIII. Hauptstück;

im III. Buche die Rechtsmittel
XXXIV. bis XXXVII. Hauptstück;

Digitized by Google

im IV. Buche das Vollstreckungsverfahren
XXXVIII. bis XLIV. Hauptstück;

im V. Buche das Gantverfahren
XLV. Hauptstück;

im VI. Buche die Strafbestimmungen
XLVI. Hauptstück.

Die Eintheilung ist in den größeren Abtheilungen sowohl wie in den Hauptstücken darauf berechnet, neben systematischer Anordnung der Materien die jedem Gesetzbuche nothwendige Uebersichtlichkeit im Einzelnen zu erzielen.

§. 3.

Leitende Grundsätze.

Enger zusammengefaßt prägen sich die im Entwurfe zur Geltung und Entwicklung kommenden leitenden Grundsätze in folgenden Hauptpunkten aus:

1) Mündlichkeit des Verfahrens mit vollständiger Durchführung der darin bedingten Unmittelbarkeit der Verhandlung vor dem Richter.

Oeffentlichkeit der Verhandlungen, beschränkt nach dem Bedürfnisse der Ordnung und der Schonung der Privatverhältnisse.

2) Freiheit der Parteien in Verfolgung ihrer Rechte neben hinreichendem Spielraume für den Richter zur Erforschung der Wahrheit und Verwirklichung des materiellen Rechtes. Biegsamkeit der vorgezeichneten Formen des Verfahrens, um die dem Erfordernisse des einzelnen Falles entsprechende Behandlung möglich zu machen.

3) Aufhebung der richterlichen Prozeßleitung im gemeinrechtlichen Sinne. Instruktion des Prozesses durch die Parteien mit einem auf das wesentlichste Bedürfniß beschränkten schriftlichen Vorverfahren bei Kollegialgerichten,

Digitized by Google

unter Mitwirkung des Richters behufs der Leitung und Regelung der Verhandlungen.

4) Vertretung der Parteien im Kollegialverfahren durch Anwälte. Vermittlung des Verkehrs zwischen den Parteien durch selbstständige Gerichtsvollzieher, Maßregeln zu ausreichendem Schutze der Parteien bezüglich der Vertretung im Prozesse und der in ihrem Auftrage vorgenommenen gerichtlichen Handlungen.

5) Mitwirkung der Staatsanwaltschaft im Zivilprozesse zum Schutze der Rechte und zur Aufrechthaltung der Gesetze.

6) Beförderung der vollständigen Aufklärung und Erledigung des Rechtsstreites im ersten Verfahren, möglichste Ersparung der Interlokute und Aufhebung der Rechtskraft derselben.

7) Aenderung des Beweissystems zum Zwecke der Sicherstellung der Rechtsverhältnisse im bürgerlichen Verkehre, der Beschleunigung der Rechtshilfe und Förderung des materiellen Rechtes. Beschränkung des Zeugenbeweises und der Eide. Aufhebung der gesetzlichen Beweistheorie und freiere Beurtheilung der Beweisergebnisse durch den Richter.

8) Beschränkung der Restitutionen im Zusammenhange mit dem Systeme des Contumazialverfahrens und der den Parteien eingeräumten erweiterten Rechtsvertheidigung.

9) Anordnung des Kollegialverfahrens für wichtigere Streitsachen nach dem Bedürfnisse erschöpfender Gründlichkeit der Verhandlungen und zur Sicherung wahrer Kollegialität bei der Rechtsprechung. Im Verfahren vor Einzelnrichtern einfache Formen, um für die dahin verwiesenen geringfügigeren Sachen ei-

Digitized by Google

nen entsprechend raschen Prozeßgang, ohne Beiziehung von Anwälten zu ermöglichen.

10) Ein System der Rechtsmittel, im Einklange stehend mit den für das Verfahren und die Gerichtsverfassung angenommenen Grundlagen, unter den durch die Rechtssicherheit gebotenen Beschränkungen im Umfange bemessen nach dem Grade der bei den Untergerichten für die Rechtsprechung gegebenen Garantieen.

11) Beseitigung der durchgreifenden Einwirkung des Richters im Zwangsvollstreckungsverfahren. Unmittelbare Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher als Organe der Parteien bei einfachen Vollstreckungsarten. Wahlrecht der Gläubiger bezüglich der Vollstreckungsmittel. Ermöglichung der Theilnahme aller Gläubiger eines Schuldners an der eingeleiteten Vollstreckung und ihrer Befriedigung aus dem Ergebnisse. Raschheit und Energie des Verfahrens unter möglichster Schonung des Schuldners; feste Formen zum Schutze desselben.

12) Regelung des Gantverfahrens nach den Anforderungen des neuen Prozeßsystems auf der gegebenen civilrechtlichen Grundlage. Möglichste Ausgleichung der collidirenden Interessen sowohl der Gläubiger unter sich als der Gläubiger und des Schuldners, unter schützenden Maßnahmen gegen Betrug und Unterschleif.

Es soll nun in kurzen Umrissen dargelegt werden, in welcher Weise im Entwurfe die obigen Grundzüge ausgeführt sind.

§. 4.

Mündlichkeit und Oeffentlichkeit.

Das mündliche Verfahren im Zivilprozesse kennzeichnet sich dadurch, daß die Parteien über

Digitized by Google

den Streitgegenstand in lebendiger Rede unmittelbar vor dem Richter verhandeln.

Diese Verhandlung soll, im wechselseitigen Austausche der Aeußerung der Parteien über die zur Begründung ihrer Ansprüche geltend gemachten Thatsachen und Rechtsgründe dem Richter alle Elemente des Streites vollständig zur Anschauung bringen und so eine Uebersicht des Ganzen und der Einzelnheiten gewährend die Grundlage der Entscheidung bilden.

Der Schwerpunkt des Verfahrens fällt mithin in die Schlußverhandlung, woraus sich als nothwendige Folge ergibt, daß, soweit zugleich ein schriftliches Vorverfahren stattfindet, dieses nicht zur endlichen Feststellung der Streitpunkte in der Hauptsache, vielmehr nur zur Vorbereitung der Schlußverhandlungen dienen kann.

Dem entspricht der Entwurf übereinstimmend mit dem französischen Prozesse.

Vor Einzelnrichtern findet in der Regel ausschließlich diese mündliche Verhandlung statt; nur in besonderen Ausnahmsfällen kann eine schriftliche Vorverhandlung angeordnet werden. Art. 471.

Anders gestaltet sich das Verhältniß bei Collegialgerichten und bezüglich der dahin gehörigen wichtigeren Streitsachen.

Hier ist ein schriftliches Vorverfahren Bedürfniß zur gehörigen Vorbereitung der Parteien und als Stützpunkt für die Hauptverhandlung.

In den Art. 209 und 211 werden daher angemessene kurze Fristen zur Beantwortung der Klage und Widerklage und zur Replik eingeräumt, wodurch den Parteien Gelegenheit gegeben ist, sich in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung wechselseitig auszusprechen und aufzuklären. Diese Schriftsätze finden ihre Beschränkung durch die Bestimmung des Art. 139, welcher

Digitized by Google

für alle Prozeßschriften bündige Kürze in Darstellung der Thatsachen vorschreibt, nähere Rechtsausführungen aber nur ausnahmsweise gestattet.

Nach Art. 218 findet überdies die Mittheilung von Schlußanträgen statt, die zufolge Art. 221 bei Gericht hinterlegt werden. Sie sollen den Stand des Streites von beiden Seiten zusammenfassen und darin den status causae et controversiae enthalten; für das Gericht bilden diese Anträge die aktenmäßige Grundlage der Verhandlung und geben zugleich dem Vorsitzenden die nöthigen Anhaltspunkte zu der ihm obliegenden Leitung. Art. 125.

Die möglichst vollständige Vorbereitung der Hauptverhandlung mittels des angeordneten schriftlichen Vorverfahrens liegt eben so sehr im wohlverstandenen Interesse der Parteien, als dadurch ein rascher Prozeßgang bedingt ist. Solche Vorbereitung ist deswegen wechselseitig Pflicht der Parteien und es rechtfertigt sich vollkommen, die ihrer Verpflichtung nicht nachkommende Partei für daraus entstehende Kosten und Nachtheile haftbar zu machen, wie im Art. 227 geschieht.

Weiter aber und bis zur Verhängung von Präklusivfolgen konnte, besondere Fälle ausgenommen, ohne das Prinzip zu verlassen, nicht gegangen werden, worüber der angeführte Artikel des Entwurfes sich präzis ausspricht.

Die dort erwähnten besonderen Nachtheile ergeben sich zunächst aus den Art. 162, 163 über das Vorbringen verzögerlicher Einreden.

Auch gehören hieher die Vorschriften über Klageänderung und die Beschränkung bei Geltendmachung der Nichtigkeit von Prozeßhandlungen. Art. 156—158, 199.

Im beschleunigten Verfahren ist mit Rücksicht auf die Natur der dahin verwiesenen Sachen ein schriftliches Vorverfahren nicht in gleichem

Digitized by Google

Maße erforderlich. Regelmäßig sollen hier nur Schlußanträge mitgetheilt nnd hinterlegt werden, doch gestattet der Entwurf ausnahmsweise auch die Anordnung vorläufigen weiteren Schriftenwechsels zwischen den Parteien. Art. 234. 236.

Der Entwurf geht in der Durchführung des Prinzips der Mündlichkeit weiter als die rheinisch-französischen Prozeßgesetze, indem er ein schriftliches Verfahren mit dem Zwecke der Feststellung der Streitpunkte für den ersten Rechtszug nur bei dem Rechnungsprozesse zuläßt, (Art. 511—515) während nach französischem Prozesse ein ähnliches schriftliches Annahmsverfahren mit mündlicher Schlußverhandlung auch in andern Fällen für weitläufige und verwickelte Sachen auf richterliche Anordnung eintreten kann. Code de procédure civile Art. 95 folg.

In allen Ländern, welche den französischen Prozeß angenommen haben, wird von dem an und für sich eine Anomalie bildenden und dem Mißbrauche bedenklich ausgesetzten schriftlichen Verfahren ein sehr seltener Gebrauch gemacht, und die in der Pfalz gemachten Erfahrungen lassen dasselbe ganz entbehrlich erscheinen.

Für verwickeltere Fälle, in welchen die gesetzlichen Fristen nicht ausreichen, um durch Schriftenwechsel der Hauptverhandlung die erforderliche vorbereitende Basis zu geben, trifft der Art. 222 Vorsorge. Das Gericht ist dann befugt, angemessene Fristen für den vorläufigen Schriftenwechsel zwischen den Parteien festzusetzen. Nebstdem findet das Gericht in der durch Art. 131 vorgesehenen Trennung der Verhandlung ein weiteres Mittel, dem Bedürfnisse verwickelterer Sachen zu genügen.

Noch kömmt die Schrift auch im mündlichen Verfahren in Betracht, soweit sie zur Feststell-

Digitized by Google

ung des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung anzuwenden ist.

Darauf bezieht sich der Art. 226 des Entwurfes, welcher die schriftliche Abfassung aller im Verlaufe der Verhandlung von den Anwälten gestellten weiteren Anträge anordnet, und es sind hier besonders die Vorschriften über das Sitzungsprotokoll und die vollständige Abfassung des Urtheils maßgebend. Art. 142, 143, 253 und 254.

In dem Sitzungsprotokolle hat nach Bedürfniß der Sache die Aufnahme der von den Parteien bei der Hauptverhandlung abgegebenen Erklärungen sowie der Ergebnisse solcher Beweiserhebungen, welche in der Sitzung vor sich gehen, stattzufinden.

§. 5.

Die Oeffentlichkeit der Rechtspflege ist von höherem Belange in Strafsachen, doch fordert das Prinzip nicht minder im Civilverfahren Geltung.

Den Parteien kann, selbst wenn sie durch Anwälte vertreten sind, nicht versagt werden, den ihre Streitsache betreffenden Verhandlungen in den Gerichtssitzungen wie vor Kommissären beizuwohnen, weil die Ueberwachung des Prozeßganges und das Vertrauen zur Rechtspflege davon abhängt. Gleich wichtig ist eine angemessene allgemeine Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen in Civilsachen als Garantie gegen Unredlichkeit und Ränke, zur Förderung der Würde der Verhandlung, sowie zur Verbreitung und Befestigung des Rechtsbewußtseyns im Volke. Die Erfahrung in allen Ländern des öffentlichen Verfahrens bestätigt den vortheilhaften Einfluß der freien Zugänglichkeit der Sitzungen der Civilgerichte. Das Bedürfniß gewißer

Digitized by Google

Schranken der Oeffentlichkeit in Civilsachen bemißt sich aber nach besonderen Gesichtspunkten, indem namentlich neben der Nothwendigkeit Ordnung und Sitte zu wahren, auch das Recht der Parteien, ihre inneren Verhältnisse der Offenkunde zu entziehen, Berücksichtigung finden muß.

Aus diesen Erwägungen sind die Bestimmungen der Art. 123 und 124 über die Oeffentlichkeit der Gerichtssitzungen und deren Beschränkung im Allgemeinen hervorgegangen.

Die Oeffentlichkeit ist ausgeschlossen in allen Ehescheidungssachen sowie bei Streitigkeiten zwischen Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie, beides zur Schonung der Familienverhältnisse; sie kann aufgehoben werden, wenn die streitenden Theile es verlangen.

Auch den nicht öffentlichen Sitzungen wohnen die Parteien bei, welchen zugleich gestattet ist, drei Verwandte oder Freunde zuzuziehen. Die Parteien können bei allen Beweisaufnahmen persönlich gegenwärtig seyn, auch wenn dieselben außerhalb der Gerichtssitzung vor einem beauftragten Richter stattfinden. Dies zu ermöglichen, ohne den Prozeßgang mit störenden und hemmenden Formen zu überladen, bezwecken die Vorschriften über die Kundmachung festgesetzter Beweisverhandlungen an die Gegenpartei. Art. 290, 291, 488 und folg.

§. 6.

Verhältniß der Parteien im Prozesse. Richteramt.

Es entspricht der Natur des Civilprozesses, daß bei den Anordnungen über das Verhältniß der Parteien zur Prozeßführung, über die Stellung des Richters und seine amtliche Wirksamkeit im Allgemeinen von der Verhandlungsmarime ausgegangen werde. Das freie Verfügungsrecht der Parteien muß volle Anerkennung und Geltung finden, nicht minder aber das höhere Gesetz

Digitized by Google

der Sittlichkeit und Rechtsordnung, welches der Freiheit der Parteien Grenzen zieht und den Einfluß des Richteramtes seiner Bestimmung gemäß gesichert wissen will. Die Hilfe des Staates zum Schutze der Privatrechte knüpft sich, da der Staat das materielle Recht verwirklichen soll, nothwendig an die Voraussetzung redlichen Kampfes der Parteien auf dem Boden wahrer Thatsachen.

Aus demselben Gesichtspunkte darf der Richter als Organ der Staatsgewalt gegenüber der Streitführung der Parteien nicht in eine blos passive Stellung eingeengt, er muß vielmehr auch zu selbstthätigem Eingreifen befugt seyn, um das streitige Verhältniß in seiner Wirklichkeit zu ermitteln, der Entstellung und Unredlichkeit entgegenzutreten.

Diesen Anforderungen sucht der Entwurf gerecht zu werden.

1) Davon ausgehend, daß vor Allem der Prozeß auf sittlicher Grundlage sich gestalten und bewegen müsse, verpflichtet der Entwurf die Parteien, alle Thatsachen der Wahrheit entsprechend anzugeben. Gegen den Mißbrauch der zur Pflicht gemachten Offenheit schützt die Untheilbarkeit des Geständnisses. Geflissentliche Verletzung der Wahrheit auch von Seite der Vertreter der Parteien soll neben Kostenersatz Strafe nach sich ziehen und in gleicher Weise Chikane geahndet werden. Art. 137 in Verbindung mit Art. 91. 94. Art 305. Art. 1166 u. f.

2) Die Prozeßführung wird im System des Entwurfes zunächst vollständig den Parteien im Bereiche ihres Verfügungsrechtes überlassen.

Auf Förderung möglichst freier Bewegung sind die Vorschriften des Entwurfes über Schiedsgerichte und über den gewillkürten Gerichtsstand berechnet. Art. 31, 32, 36 und flg. Den Par-

Digitized by Google

teien ist Angriff und Vertheidigung, die thatsächliche Begründung der Ansprüche, die Wahl der Mittel, die Beweisführung vollständig überlassen. Der Richter wird nur auf Aufforderung thätig; er ist in der Regel an das Gesuch der Parteien gebunden. Die Abänderung richterlicher Entscheidungen erfolgt blos auf eingewendete Rechtsmittel. Der Streit kann jederzeit durch Abstand, Unterwerfung oder Vergleich beendigt werden. Vgl. Art. 204 u. f. 279 u. f. 238 u. f. 255–257, 458—463, 203.

Den Parteien bleibt die Betreibung der Sache anheimgegeben, soweit nicht besondere Rücksichten die Dazwischenkunft des Richters erfordern, um einen festen raschen Gang des Prozesses zu sichern, ein Bedürfniß, welches sich in höherem Maße bei dem Einzelnrichter geltend macht. Im Collegialverfahren greift bezüglich des Prozeßbetriebes die richterliche Beaufsichtigung der Anwälte im Interesse der Parteien ein. Den Nachtheilen, welche für den Beklagten daraus entstehen können, daß ein rechtshängiger Prozeß lange Zeit nicht fortgesetzt und zu Ende gebracht wird, begegnen die Bestimmungen über Erlöschung des Rechtszuges. Vgl. Art. 79 Abs. 2, 83 Abs. 4, 208 Abs. 1, 220, 229, 364 Abs. 3, 450, 490 u. f., 464—468, 506.

Als Herren des Prozesses kann den Parteien nicht versagt werden, die Prozeßfristen in beiderseitiger Uebereinkunft nach ihrem besonderen Bedürfnisse zu regeln, was aus gleichem Grunde bezüglich der Tagfahrten gelten muß. Doch findet diese im Entwurfe anerkannte Befugniß nothwendig Beschränkung, so oft ein allgemeines Interesse entgegensteht. Art. 191 jct. 272, 658 u. f., 718 f., 740.

Mit dem Prinzipe möglichst freier Bewegung der Parteien hängt auch die Anordnung des

Digitized by Google

Contumazialverfahrens in so weit zusammen, als dadurch für Ausnahmsfälle das Mittel gegeben ist, die Verhandlung und Entscheidung der Sache zum Zwecke vollständigerer Vorbereitung auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen ohne erhebliche Störung des Prozeßganges. Art. 264 u. f. 487.

In Verbindung damit steht ferner die vom deutschen Prozesse wesentlich abweichende Anwendung der Eventualmaxime, deren Bedeutung nach der Natur des mündlichen Verfahrens hier eine andere ist als im schriftlichen Verfahren. Im Grundsatze soll die Hauptverhandlung vor dem ersten Richter, wie auch schon das Vorverfahren, Alles umfassen, was an Thatsachen und Rechtsbehelfen den Parteien zur Erwirkung der richterlichen Entscheidung zu Gebote steht. Für die Hauptverhandlung tritt aber eine allgemeine tief greifende Modifikation insoferne ein, als auch im Rechtszuge der Berufung noch neue Thatsachen, Vertheidigungs- und Beweismittel zugelassen werden, theils aus dem Gesichtspunkte der Beförderung des materiellen Rechtes, theils um der Restitution entbehren zu können, jedoch unter den nothwendigen Einschränkungen und Maßnahmen gegen den Mißbrauch der Vergünstigung Art. 278, 674—676.

Weitere Abweichungen von der Eventualmaxime sind durch die überhaupt gestattete Trennung der Verhandlungen und die abgesonderte Verhandlung verzögerlicher Einreden bedingt, in welcher letzteren Beziehung der Entwurf Bedacht nimmt, durch geeignete dem Prinzipe der Mündlichkeit entsprechende Anordnungen die im Widerstreite befindlichen Rücksichten, einerseits der Vereinfachung und Abkürzung, andererseits der Vollständigkeit des Verfahrens möglichst auszugleichen. Art. 131, 162—164, 223 Abs. 2 u. 3.

Im mündlichen Verfahren bildet jede auch in

Digitized by Google

getrennte Zeitabschnitte fallende Hauptverhandlung ein Ganzes, es kann daher im Verlaufe der Verhandlung und bis zum Schlusse derselben, was dahin gehört, nützlich vorgebracht werden, soweit nicht einzelnen Anträgen eine bestimmte Stelle und Begrenzung im Gesetze angewiesen ist.

Ausgedehnte Befugnisse gestattet der Entwurf den Parteien in Hinsicht auf Verzichtleistungen, insbesondere bezüglich der Nichtigkeit von Prozeßhandlungen, der Geltendmachung der Rechtsbehelfe und der Zulässigkeit der Berufung. Art. 199, 239 a. E., 657 Abs. 2.

§. 7.

3) Die Erweiterung der richterlichen Amtsgewalt findet den bedeutsamsten Ausdruck in dem umfassenden Fragerechte, welches dem Richter den Parteien und ihren Vertretern gegenüber eingeräumt wird, verbunden mit dem Rechte, das persönliche Erscheinen der Parteien zur Aufklärung der Sache nach Gutbefinden zu verfügen und die als erheblich erachteten Beweise anzuordnen, ohne Rücksicht darauf, ob sie von den Parteien angeboten wurden oder nicht. Art. 129, 130, 280.

Zugleich wird in den Art. 239 und 240 die volle richterliche Freiheit bezüglich der rechtlichen Beurtheilung anerkannt und im Einklange damit das Verhältniß des Richters zu den Parteianträgen geregelt.

Mit diesen Mitteln und der zum Schutze von Wahrheit und Recht anvertrauten Strafgewalt ist dem Richter hinreichende Machtfülle gegeben, um das Recht zu handhaben, das Ansehen des Gesetzes und das öffentliche Vertrauen auf die Herrschaft desselben sicher zu stellen.

Von Amtswegen handelt nach dem Entwurfe der Richter bei Prüfung der Vollmacht der Gewalthaber (Art. 66 Abs. 2 u. f.), in Versäum-

Digitized by Google

ungsfällen bei Prüfung seiner Zuständigkeit und um in gewisser Richtung die Rechte des Beklagten zu sichern, (Art. 32 Abs. 3, 166 Abs. 4), endlich überall da, wo die allgemeinen Interessen und Rücksichten des öffentlichen Wohls in Frage kommen. Art. 35, 54, 56 Abs. 5, 124, 131, 161, 240, 369, 388, 546, 657, 680 Abs. 2, 685, 1022.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Vorschriften des Entwurfes, wodurch der Richter in den Stand gesetzt werden soll, in einzelnen Fällen das Verfahren concreten Bedürfnissen anzupassen und zu diesem Zwecke in den vom Gesetze nach den allgemeinen Anforderungen geregelten Prozeßgang einzugreifen. Hieher gehört namentlich die im Art. 131 vorgesehene Befugniß, so oft es im Interesse der Partei und der Ordnung des Verfahrens angemessen erscheint, sowohl die Verbindung als die Trennung der Verhandlungen über zwischen den Parteien obschwebende Prozesse und einzelne Streitpunkte zu verfügen, ferner die nach Art. 236 dem Richter im beschleunigten Verfahren zustehende Gewalt, darauf berechnet, das richtige Verhältniß zwischen diesem und dem regelmäßigen Verfahren herzustellen.

Endlich ist hervorzuheben, daß der Entwurf die Amtsgewalt des Einzelnrichters noch freier walten läßt und demselben in ausgedehnterem Maße, als es bei Collegialgerichten der Fall ist, die Prozeßleitung zuweist, was seine Rechtfertigung darin findet, daß bei dem Einzelnrichter der Prozeß nicht durch Anwälte geführt wird, und der Richter daher die Parteien lenken und unterstützen muß.

Der Entwurf verpflichtet den Richter zur Belehrung der Parteien über die ihnen obliegenden Handlungen (Art. 470), erweitert sehr namhaft den Kreis seiner amtlichen Thätigkeit zum Zwecke

Digitized by Google

der Regelung des Verfahrens (Art. 481, 482), und legt die Leitung des Zwischenverfahrens fast durchaus in die Hände des Richters. (Art. 490 u. f.)

§. 8.

Reinhaltung des Richteramts. Anwälte. Gerichtsvollzieher.

Der Richter wird seinem hohen Berufe, Recht zu sprechen, um so vollkommener Genüge leisten, je mehr er von allen Nebengeschäften, die nicht nothwendig zum richterlichen Amte gehören, befreit ist.

Die Tendenz möglichster Reinhaltung des richterlichen Amtes gehört zu den Grundzügen der rheinisch-französischen Einrichtungen.

Sie bedingt vor Allem das überall durch den entsprechenden Erfolg bewährte Aufgeben der durchgreifenden richterlichen Leitung des Prozesses und des Vollstreckungsverfahrens Für das schriftliche Vorverfahren verliert die Prozeßleitung des Richters durch den vorbereitenden Charakter desselben seine Bedeutung; auch steht der Vortheil, daß eine unpassende Klage oder Vertheidigung gleich im Beginne des Prozesses zurückgewiesen werden kann, in keinem Verhältnisse mit den an solche Zurückweisungen vielfach geknüpften Verzögerungen und sonstigen Nachtheilen. Ebenso wenig bedarf der Verkehr zwischen den Parteien und ihren Anwälten einer ständigen Dazwischenkunft des Richters, indem er vielmehr auch in anderer Weise einfacher und zweckmäßiger, vermittelt werden kann.

Zweierlei ist für das System des französischen Prozesses bezüglich der dem Richter theilweise entzogenen Prozeßleitung von großer Bedeutung, die Vertretung der Parteien durch Anwälte im Prozesse vor Collegialgerichten und das Institut selbstständiger Gerichtsvollzieher.

Die gerichtliche Vertretung der Parteien durch

Digitized by Google

Anwälte in den bei Collegialgerichten verhandelten wichtigeren Streitsachen findet ihre Rechtfertigung im Interesse der Parteien selbst schon wegen der materiellen rechtlichen Schwierigkeiten, die solche Sachen in der Regel darbieten, ferner wegen des Mißverhältnisses, welches dann gegeben ist, wenn der sich selbst vertretenden Partei ein gewandter Anwalt gegenüber steht. Sie ist ebenso unerläßlich zur gehörigen formellen Behandlung des Prozesses, zu rascher, gelenker Instruktion desselben, und im mündlichen Verfahren besonders zur Erzielung gedrängter, gründlicher und vollständiger Hauptverhandlungen. Das Institut der Gerichtsvollzieher wird mit der Abänderung der richterlichen Prozeßleitung zum Bedürfnisse und hat sich in der doppelten Richtung, welche dabei in Frage kömmt, vollständig bewährt, nemlich einerseits für den Verkehr zwischen den Parteien in streitigen Rechtsverhältnissen, welcher durch die Gerichtsvollzieher rasch und geordnet vermittelt wird, andererseits zur Vereinfachung und Sicherung des Vollstreckungsverfahrens.

Der Entwurf folgt in diesen Punkten den französischen Einrichtungen, jedoch mit nicht unwesentlichen Abweichungen hinsichtlich des Dienstesverhältnisses der Anwälte und Gerichtsvollzieher.

1) Der Richter hat die Verhandlungen zu leiten, soweit sie unmittelbar vor ihm oder durch ihn gepflogen werden, bleibt aber sonst durchschnittlich der Instruktion des Prozesses und dem Verkehre zwischen den Parteien fremd, indem alle Zustellungen und sonstigen Mittheilungen im Prozesse selbstständig durch die Gerichtsvollzieher erfolgen. Ausnahmsweise wird die prozeßleitende Gewalt des Richters im Interesse der Ordnung des Verfahrens ausgedehnt und zwar, wie schon oben hervorgehoben wurde, vorzugsweise im Verfahren vor Einzelnrichtern. Vgl. Art. 86 f. 168 f.

Digitized by Google

66 f, 130 f, 188 Abſ. 2, 222, 236, 294, 509, 511, 547 f, 634 Abſ. 4, 672 Abſ. 2, 480 bis 482, 486 u. ſ. w.

Im Betreffe der Leitung der Verhandlung in den Sitzungen und der Sitzungspolizei iſt die richterliche Gewalt mit allen zur Sicherung eines geregelten, dem Zwecke entſprechenden Verfahrens ausgeſtattet. Art. 125 bis 128, 132, 396, 1166 u. ſ.

2) Im Prozeſſe vor Einzelnrichtern handeln die Parteien perſönlich oder durch Bevollmächtigte, welchen ſofortige Legitimation zur Pflicht gemacht iſt. Bei Kollegialgerichten müſſen die Parteien ſich durch Anwälte aus der Zahl der bei den betreffenden Gerichten angeſtellten Advokaten vertreten laſſen. Die Prozeſſe des k. Fiskus können jedoch auch von den zu deſſen Vertretung beſtimmten Fiskalen, ſoferne dieſe am Gerichtsſitze wohnen, geführt werden. Der Anwalt führt auch die mündliche Rechtsvertheidigung der Partei. Art. 62 f., 204, 665, 741.

Die Beſchränkung der Funktion der Anwälte auf die Kollegialgerichte, bei welchen ſie angeſtellt ſind, iſt durch die Anordnung des Verfahrens geboten, da der raſche Gang deſſelben die ſtändige Gegenwart und Bereitſchaft des Anwaltes durchaus erfordert; ſie hängt auch damit zuſammen, daß es ſehr förderlich für das Intereſſe der Parteien und eine erſchöpfende Behandlung der Prozeſſe iſt, wenn bei Anwendung von Rechtsmitteln die Sache in den höheren Inſtanzen von einem anderen ganz unbefangenen Anwalte geführt wird. In Frankreich beſteht die Trennung der Anwaltſchaft und der Advokatur, allein dieſe Einrichtung iſt nicht empfehlenswerth, weil dabei der Anwalt nur untergeordnete, zum Theil mechaniſche, Verrichtungen hat, was, wie ſich in Frankreich fühlbar macht, den nachtheiligſten Einfluß auf die

Digitized by Google

Prozeßführung äußert. Auf dem deutschen linken Rheinufer wurden die beiden Funktionen verbunden und damit große Vortheile erzielt, sowohl für die Gestaltung des Verfahrens als bezüglich einer höheren Stellung des Advokatenstandes.

Die mündliche Rechtsvertheidigung der Parteien darf nicht ausschließlich den Anwälten anvertraut werden, indem darin eine mit dem Bedürfnisse und mit dem Geiste des Verfahrens nicht übereinstimmende Ausdehnung der Vertretung im Prozesse liegen würde. Der Entwurf gewährt in dieser Hinsicht den nöthigen Spielraum, unter Berücksichtigung aller maßgebenden Gesichtspunkte. Er läßt zur mündlichen Rechtsvertheidigung, unter dem Beistande des Anwaltes, in erster Reihe auch die Parteien, beziehungsweise ihre gesetzlichen Vertreter, zu und gestattet überdieß die Verwendung von Gerichtsacceſſisten und Advokatenkonzipienten, was in einzelnen Fällen für die Parteien sehr wünschenswerth und vortheilhaft seyn kann und zugleich angehenden Praktikern eine willkommene Gelegenheit zur Ausbildung darbieten wird. Art. 65.

§. 9.

3) Abweichend vom französischen Prozesse regelt der Entwurf die Bevollmächtigung des Anwaltes und das damit zusammenhängende besondere Verfahren, wodurch der Partei Schutz gegen unbefugte Handlungen ihres Anwaltes gewährt wird. Nach französischem System hat der Anwalt keine Vollmacht im Prozesse vorzulegen, bedarf aber besonderer Ermächtigung von Seite seiner Partei zu Geständnissen, Anerkennungen und Einwilligungen, wie in anderen speziellen Fällen. Die Partei hat, um sich gegen unbefugte Handlungen zu decken, ein eigenes Rechts-

Digitized by Google

mittel (désaveu, Mißbilligungsklage), welches sich gegen den Anwalt und die Gegenpartei richtet, an keine Frist gebunden ist und im Falle der Begründung die Aufhebung der betreffenden Handlung mit allen darauf gestützten Prozeduren und Urtheilen herbeiführt. Cod. proced. Art. 352 f. Hiemit entbehrt der Prozeß gänzlich der nöthigen Sicherheit, die Rechtskraft der Urtheile bleibt bis zum Vollzuge der Sache noch in Frage gestellt, und wenn man auch zugeben muß, daß bis jetzt nirgendwo die Einrichtung im Ganzen sich als schädlich erwiesen hat, so ist dieselbe doch in keiner Weise geeignet, Nachahmung zu finden, weil sie, für sich unbefriedigend, bedenklichen Mißbräuchen und daraus entstehenden schweren Verwickelungen Raum gibt. Der Entwurf behält rücksichtlich der Legitimation des Anwaltes das System des deutschen Civilprozesses bei, erleichtert die Ausstellung der Vollmacht und regelt die Berichtigung des Vollmachtspunktes in einer ebenso dem Interesse der Parteien als der Sicherung des Verfahrens entsprechenden Weise. Art. 66 bis 73. Die Prozeßvollmacht umfaßt alle dem Rechtsstreite in weiterer Ausdehnung angehörigen Handlungen, insbesondere auch die durch die Prozeßführung bedingten thatsächlichen Erklärungen und Zugeständnisse, da in dieser Hinsicht vollständige Information des Gewalthabers vorausgesetzt werden muß. Spezialvollmacht wird für nicht eigentlich prozessualische und für solche Handlungen erfordert, mit welchen besondere Nachtheile verbunden seyn können, um Gewißheit zu haben, daß die Partei dazu Auftrag ertheilen wollte. Art. 74, 75. Bei Unterlassung rechtzeitiger Vorlage der Prozeßvollmacht tritt das Kontumazialverfahren ein, während in anderen Fällen die Wirksamkeit der Handlung von gleichzeitiger Legitimation abhängt. Art. 70, 462, 710.

Digitized by Google

Um den Parteien gegen Pflichtwidrigkeiten der Gewalthaber den nöthigen Schutz zu gewähren, räumt der Entwurf den Widerruf und die Nichtigkeitsklage ein. Art. 77 bis 85. Durch Widerruf können innerhalb eines bestimmten sachgemäß beschränkten Zeitraumes die von dem Gewalthaber erweislich gegen den von der Partei ertheilten Auftrag abgegebenen thatsächlichen Erklärungen und Geständnisse angefochten werden. Art. 77. Die Nichtigkeitsklage dient zur Anfechtung der für eine Partei ohne Vollmacht vorgenommenen Handlungen und der darauf hin ergangenen Urtheile. Art. 81. In den hierüber getroffenen näheren Anordnungen sucht der Entwurf das Interesse aller Betheiligten zu wahren und dem Mißbrauche wirksam zu begegnen. Beide Rechtsmittel richten sich zugleich gegen den Gewalthaber und die Gegenpartei, werden durch ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung ausgeschlossen und ziehen im Falle der Verwerfung, neben der Pflicht zum Schadenersatze, Strafe nach sich. Art. 77, 78, 80, 81, 85. Den Anwälten ist ein einfaches Mittel gegeben, sich bezüglich ihrer Erklärungen und Zugeständnisse der Partei gegenüber vollständig zu decken, indem es nach Art. 77 genügt, daß sie die betreffenden Schriftsätze durch die Partei mitunterzeichnen oder bei der mündlichen Verhandlung die Partei erscheinen lassen.

4) Zum Dienste der Gerichtsvollzieher gehören zufolge Art. 86 alle Insinuationen im Prozesse, sowie außerhalb desselben, die Insinuation aller von den Parteien zur Wahrung ihrer Rechte für dienlich erachteten Eröffnungen, ferner die Bethätigung der Zwangsvollstreckung nach den hierüber getroffenen näheren Anordnungen. Vgl. Art. 784, 785.

Die Gerichtsvollzieher handeln bei Ausübung der hier einschlägigen einzelnen Diensteshand-

Digitized by Google

lungen im Auftrage und als öffentlich bestellte Organe der Parteien, welchen sie für getreuen Vollzug des Auftrages verantwortlich sind. Für die Bevollmächtigung derselben machen sich verschiedene Gesichtspunkte geltend, je nachdem es sich nämlich von einfachen Zustellungen von Prozeßschriften u. s. w. oder von Zustellungen handelt, welche Zugeständnisse, Anerbieten, Einwilligungen oder Verzichte zum Gegenstande haben. Im ersteren Falle muß die Einhändigung der betreffenden Schrift als Nachweis der ertheilten Vollmacht genügen, bei Zustellungen der letzteren Art aber erfordert der Schutz der Parteirechte den Nachweis besonderer Ermächtigung, welchen der Entwurf möglichst zu vereinfachen und sicher zu stellen sucht. Art. 87. 88. Bezüglich der Vollmacht der Gerichtsvollzieher im Vollstreckungsverfahren verfügen die Art. 784, 915, 1005.

Die Gerichtsvollzieher befinden sich bezüglich der in ihren Akten vorkommenden thatsächlichen Erklärungen und Anführungen der Parteien, ebenso bei Dienstleistungen, welche ohne Vollmacht vorgenommen werden, in demselben Verhältnisse, wie die Gewalthaber, und es bedarf daher für die Parteien in gleichem Maße schützender Mittel gegen Willkür und Pflichtwidrigkeit der Gerichtsvollzieher. Zu diesem Zwecke dehnt der Art. 89 die Bestimmungen über den Widerruf und die Nichtigkeitsklage gegen Gewalthaber auch auf die Gerichtsvollzieher aus.

§. 10.

Staatsanwaltschaft

Die Ausdehnung der Wirksamkeit der Staatsanwaltschaft auf das bürgerliche Verfahren liegt in dem Wesen des Instituts, welches die Vertretung der Regierung bei den Gerichten ver-

Digitized by Google

mitteln soll, um der öffentlichen Gewalt den ihr gebührenden Einfluß auf die gesammte Rechtspflege, ohne Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit, zu sichern. Grundlagengesetz vom 4. Juni 1848 Art 13. Die rheinisch-französischen Einrichtungen weisen der Staatsanwaltschaft im Civilprozesse einen sehr ausgedehnten Wirkungskreis durch mannigfache Funktionen zu, theils auf Bestimmungen des Civilgesetzbuches und des Prozeßgesetzbuches, theils auf organischen Gesetzen beruhend und darin umfassend geregelt. Hienach übt die Staatsanwaltschaft ihr Amt entweder selbstständig auf dem Standpunkte und mit dem Rechte einer Partei, nach der französischen Terminologie als Hauptpartei (partie principale), oder als Nebenpartei (partie jointe), in der Art aus, daß sie dem Gerichte gegenüber ihre Ansichten entwickelt und daraufhin Anträge stellt, welche das Gericht befolgen oder unbeachtet lassen kann. Sie vertritt den Fiskus in seinen schriftlich instruirten Prozessen; sie ist zugleich mit verschiedenen gerichtlichen Geschäften betraut, zur Erleichterung der Gerichte und um dieselben vor allen nicht zum eigentlichen Berufe des Richteramtes gehörigen Verrichtungen zu befreien. Als Hauptpartei tritt die Staatsanwaltschaft auf, soweit ihr das Gesetz ein selbstständiges Klagerecht in Civilsachen einräumt, was in verschiedenen Materien (Ehe, Abwesenheit, Interdiktion u. s. w.) theils aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung, theils zum Schutze hilfsbedürftiger Personen geschieht. In gleichem Verhältnisse befindet sich nach der französischen Gesetzgebung die Staatsanwaltschaft bei der Vertretung des Fiskus, bei Ausübung ihrer Befugnisse zur Wahrung der Dienstesordnung und zur Handhabung der Disziplin der Beamten. Bloß durch Antrag bei dem Richter, welcher Antrag die Natur eines Gutachtens hat

Digitized by Google

und womit weitere Parteirechte nicht verbunden sind, äußert sich die Wirksamkeit der Staatsanwaltschaft in allen jenen Fällen, in welchen nach gesetzlicher Vorschrift lediglich die Vernehmung derselben angeordnet ist. Diesen Vorschriften liegt die Tendenz zu Grunde, durch das Organ der Staatsanwaltschaft die Aufrechthaltung und richtige Anwendung des Gesetzes zu fördern, auf die Beobachtung derjenigen Bestimmungen besonders hinzuwirken, welche das Staatswohl, die öffentliche Ordnung, allgemeine Interessen von höherem Belange, die Privatrechte des Staates betreffen, ferner allen denjenigen Personen, welchen der Staat besondere Fürsorge zu widmen hat, Schutz und Unterstützung in ihren Civilrechtsstreitigkeiten zu gewähren, selbst wenn ihnen Vertreter zur Seite stehen. Aehnliche Rücksichten walten neben dem Zwecke möglichster Reinhaltung des Richteramtes, bei der Ueberweisung bestimmter prozessualer Verrichtungen und sonstiger Geschäfte an die Staatsanwaltschaft ob. Dahin gehört namentlich die Führung der Korrespondenz bezüglich gerichtlicher Angelegenheiten in ausgedehntem Maße!

Der Entwurf geht nicht soweit. Er hat nicht die Aufgabe, die Wirksamkeit der Staatsanwaltschaft in allen diesen Beziehungen vollständig zu regeln, es sollen vielmehr nur in dem Maße Bestimmungen getroffen werden, als dieß zum Prozeßrechte gehört und durch die Anordnung des Verfahrens bedingt ist. Er enthält daher keine näheren Verfügungen über die Ausübung der Dienstesaufsicht im Civilverfahren und über die Wirksamkeit und Stellung der Staatsanwaltschaft in diesem Zweige ihrer amtlichen Thätigkeit; auch ist vorerst das Verhältniß der Staatsanwaltschaft als Hauptpartei in Civilsachen nicht Gegenstand besonderer Anordnung,

Digitized by Google

weil bis jetzt in den Landestheilen diesseits des Rheines der Staatsanwaltschaft ein selbstständiges Klagerecht in Civilsachen nicht zusteht.

Die im Entwurfe rücksichtlich der staatsanwaltschaftlichen Wirksamkeit enthaltenen Bestimmungen zerfallen nach Zweck und Richtung in solche, welche

a) die Vernehmung mit gutachtlichen Anträgen,
b) die Ausübung der Dienstesaufsicht in einzelnen Gegenständen,
c) die Uebertragung besonderer Geschäfte und Verrichtungen, endlich
d) das Dienstesverhältniß der Staatsanwaltschaft im Allgemeinen

betreffen.

Der Inhalt und die Tragweite dieser Bestimmungen ergibt sich übersichtlich aus Nachstehendem:

Zu a)

Die Vernehmung der Staatsanwaltschaft findet im Kollegialverfahren bei der Hauptverhandlung sowohl, wie auch bei Verhandlung in geheimer Sitzung und bei Beschlußfassungen der Gerichtsvorstände statt. Im ersteren Falle wird der Antrag mündlich gestellt, in den letzteren Fällen der Regel nach schriftlich abgegeben. Ueber die Vernehmung des Staatsanwaltes bei der Hauptverhandlung verfügen im Allgemeinen die Artikel 133 und 134 des Entwurfes. Daraus geht hervor, daß der Staatsanwalt in allen Sachen nach dem Schlusse der Verhandlung seine Ansicht vortragen kann, wenn er dieses im öffentlichen Interesse oder zur Aufrechthaltung der Gesetze für dienlich erachtet, während der Artikel 134 eine Reihe von Fällen bezeichnet, in welchen erst nach Vernehmung des Staatsanwaltes zum Urtheile geschritten werden darf. Diese Fälle sind, entsprechend der Bestimmung der Staatsanwalt-

Digitized by Google

schaft als Organe der Regierungsgewalt, nach den nemlichen Rücksichten bemessen, welche für die gleiche Anordnung im französischen Verfahren maßgebend waren, theils die Aufrechthaltung der Gesetzmäßigkeit, theils die Förderung des allgemeinen Wohles, der Ordnung, theils den Rechtsschutz für das Staatsgut, öffentliche Anstalten und hilfsbedürftige Personen bezielend. Durch besondere Bestimmungen, auf ähnlichen Rücksichten beruhend, ist die Vernehmung angeordnet bei den Verhandlungen über Aufhebung der Oeffentlichkeit (Art. 124), über Verhaftung renitenter Zeugen (Art. 388), über Wiederaufnahmsgesuche und Nichtigkeitsbeschwerden Art. 728, 749, 751, 752.

In Handels- und Wechselsachen fällt wegen des hier obwaltenden Ausnahmsverhältnisses die Vernehmung des Staatsanwaltes vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 749 hinweg. Art. 524, 535. Dem Staatsanwalte sind zur Vorbereitung seines Antrages die Akten vor der Sitzung mitzutheilen. Art. 224. Vergl. Art. 517, 749.

Die Vernehmung hat den Zweck, einen heilsamen Einfluß auf das Urtheil der Richter auszuüben, indem der Staatsanwalt vom unbefangenen Standpunkte aus die im Redewechsel der Anwälte entwickelte Sache nochmals erörtert, und dieser Zweck wird sicher erreicht, wenn der Staatsanwalt seiner Aufgabe gewachsen ist und sich bemüht, die Sache klar und bündig zu beleuchten. Ein bestimmtes Maß ist für das zu erstattende Gutachten nicht vorgeschrieben, welches daher regelmäßig den ganzen Rechtsfall, die Thatsache und den Rechtspunkt, die Subsumtion des Falles unter das Gesetz zu umfassen hat. Nach dem Vortrage des Staatsanwaltes findet eine weitere Vernehmuug der Parteien nur auf Anordnung des Gerichtes statt. Art. 133. Der Antrag des

Digitized by Google

Staatsanwaltes wird in das Urtheil aufgenommen. Art. 253.

Die Vernehmung des Staatsanwaltes in besonderen Fällen verfügen die Art. 27, 124, 146 298, 553, 559, 562, 608, 769, 852 des Entwurfes. Das hiebei weiter einzuhaltende Verfahren eignet sich zu reglementärer Anordnung.

§. 11.

Zu b)

In das Gebiet, welches der Staatsanwaltschaft als Organ zur Beaufsichtigung der Rechtspflege eröffnet ist, gehört zunächst die Initiative bezüglich der Zwangs- und Strafmittel, wodurch die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften gesichert werden soll. Auch im Zivilprozesse macht sich das Bedürfniß geltend, zu diesem Zwecke Ordnungsstrafen zu verhängen und zur Fernhaltung jeglicher Willkür ist es nothwendig über Natur, Umfang und Anwendung derselben genaue Verfügungen in die Preßordnung aufzunehmen. Dem entspricht das XLVI. Hauptstück, in welchem alle einschlägigen Vorschriften vereinigt sind. In den Art. 1171, 1172, in Verbindung mit Art. 1164 ist das Verhältniß der Staatsanwaltschaft zur Anwendung der gegen Richter, gerichtliche Beamte, Parteien, Anwälte und Gerichtsvollzieher angedrohten Strafen in der Art festgesetzt, daß der Staatsanwaltschaft das Recht der Antragstellung eingeräumt wird. Bei Ausübung dieses Rechtes befindet sich dieselbe in gleicher Lage wie in Strafsachen; sie handelt selbstständig, um die Thätigkeit der Gerichte anzuregen und hervorzurufen, hat daher nicht blos Gutachten abzugeben, sondern bestimmte Anträge zu stellen, worüber den Gerichten zu erkennen obliegt.

Zum Zwecke der Aufrechthaltung der Dienstes-

Digitized by Google

ordnung wird außerdem die Abstellung der gegen Gerichtsvollzieher erhobenen Beschwerden im Entwurfe der Staatsanwaltschaft überwiesen (Art. 790), auch wird verfügt, daß Beschwerden wegen Justizverweigerung oder Verzögerung in allen Fällen bei den Staatsanwälten der betreffenden Gerichte angebracht werden können. Art. 690. Hier reihen sich dann noch die Art. 35 und 124 an, wonach die Staatsanwaltschaft im öffentlichen Interesse durch Antrag einzuwirken hat, um in geeigneten Fällen die Verweisung einer Streitsache an ein anderes Gericht und die Aufhebung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen herbeizuführen.

Zu c)

Die im Entwurfe der Staatsanwaltschaft zugewiesenen besonderen Verrichtungen und Geschäfte bilden theils einen Ausfluß ihrer bestimmungsgemäßen Wirksamkeit zur Beförderung der Herrschaft des Gesetzes und des allgemeinen Wohles, theils wird dabei die möglichste Reinhaltung des Richteramtes zur besonderen Richtschnur genommen. Dem letzteren Zwecke dienen alle Vorschriften, welche sich auf Vermittlung des gerichtlichen Verkehrs durch die Staatsanwaltschaft beziehen. Hieher gehören außer den Art. 29 und 367, wovon der letztere den Vollzug der gerichtlichen Requisitionen wegen Urkundenedition betrifft, insbesondere die über Zustellungen, sowohl im Streitverfahren als im Vollstreckungs- und Gantverfahren verfügenden Bestimmungen der Art. 175, 176, 272, 553, 777, 913, 928, 932, 948, 951, 1094, 1121 und 1151 des Entwurfes. Befugnisse und Obliegenheiten der Staatsanwaltschaft im Interesse besonderen Rechtsschutzes ergeben sich aus den Art. 56, 556, 912, 1022 und 1025, während der Art. 369 die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei den Verhandlun-

Digitized by Google

gen über die Aechtheit von Urkunden nach strafrechtlichem Bedürfnisse regelt.

Um für Aufrechthaltung des Gesetzes und Einheit der Gesetzesanwendnng auch im Gebiete des Civilrechtes wie im Strafrechte wirken zu können, soll nach Art. 739 dem Generalstaatsanwalte am obersten Gerichtshofe die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gegen alle Urtheile ohne Unterschied, sowie gegen alle gerichtlichen Beschlüsse und Verfügungen zustehen.

In Fällen von Vernichtung angefochtener Urtheile durch den obersten Gerichtshof liegt es im öffentlichen Interesse, daß eine Vormerkung darüber der Urschrift des vernichteten Urtheils beigefügt werde, was zufolge Art. 759 auf Betreiben der Staatsanwaltschaft zu geschehen hat.

Ein fruchtbares Feld der Thätigkeit wird im Entwurfe der Staatsanwaltschaft bei Ertheilung des Armenrechtes angewiesen. Dieser Gegenstand ist weder in Frankreich, noch in den bayerischen Landestheilen diesseits des Rheines befriedigend geregelt. Die Gerichte müssen unzweifelhaft dem Armen zur Schlichtung seiner Streitigkeiten wie dem Reichen zugänglich seyn, allein es bedarf gewisser Vorsichtsmaßregeln, um zu verhindern, daß die Wohlthat, worauf der Arme Anspruch hat, nicht zur Bedrängniß für den Vermögenden werde.

In Frankreich ist die Führung der Armenprozesse den Anwalts- und Advokatenkammern zugewiesen, aber ohne Befreiung der Armen von den im Prozeß erwachsenden Staatsabgaben. Nach der Gesetzgebung in den diesseitigen Kreisen Bayerns ertheilt das Gericht das Armenrecht, wenn die Vermögenslosigkeit des Nachsuchenden gehörig dargethan wird, allein es fehlt an einer Untersuchung darüber, ob demjenigen, welcher das Armenrecht erlangen will, auch ein begründeter An-

Digitized by Google

ſpruch, ein gutes des gerichtlichen Schutzes würdiges Recht zuſtehe, ſo daß die Wohlthat des Armenrechts den frivolſten Prozeſſen zu Gute kommen und gröblich mißbraucht werden kann.

Auf dem deutſchen linken Rheinufer beſtehen längſt hierüber ganz ſachgemäße, allen Intereſſen genügende Anordnungen, geſtützt auf eine Verordnung der öſterreichiſch-bayeriſchen Landesadminiſtration vom 19. November 1814, dieſer Verordnung folgt der Entwurf in den Art. 111 bis 122.

Bei den Kollegialgerichten hat der Staatsanwalt die eingereichten Geſuche zu inſtruiren, die Vermögensverhältniſſe des Nachſuchenden zu erheben und zugleich das Materielle des geltend gemachten Anſpruches nach den ihm vorgelegten Behelfen zu prüfen.

Erachtet der Staatsanwalt das Geſnch, in Folge materieller Würdigung deſſelben nicht für begründet, ſo erfolgt keine Vorlage an das Gericht, im anderen Falle wird das Geſuch mit der Erklärung des Staatsanwaltes an das Gericht abgegeben. Das Gericht erkennt dann über die Ertheilung des Armenrechtes, indem es den Nachweis der Vermögensloſigkeit prüft, ohne in das Materielle der Sache einzugehen, um ſeine Unbefangenheit und das Vertrauen darauf zn bewahren (Art. 115, 116), dagegen ſteht es, nachdem der Rechtsſtreit anhängig geworden, zu jeder Zeit dem betreffenden Gerichte zu, das ertheilte Armenrecht wieder zurückzunehmen, wenn erhellt, daß die bei der Ertheilung angenommenen Vorausſetzungen nicht mehr vorhanden ſind. Art. 119. Erſchleichung des Armenrechtes durch falſche Angaben oder ſonſtige Ränke zieht Arreſtſtrafe nach ſich. Art. 121.

In den zur Zuſtändigkeit des Einzelnrichters gehörigen Sachen ſoll die Inſtruktion und Be-

Digitized by Google

scheidung der Armenrechtsgesuche dem Einzelrichter überlassen bleiben, da eine Dazwischenkunft der Staatsanwaltschaft zu viel Hemmung und Verzögerung mit sich bringen würde.

Zu d)

Auf das allgemeine Dienstesverhältniß der Staatsanwaltschaft beziehen sich die Vorschriften über Enthaltung und Ablehnung staatsanwaltschaftlicher Beamten (Art. 568, 569), sowie über die Syndikatsklage gegen solche Beamten Art. 705. Die ersteren Vorschriften können nur Anwendung finden, soferne die Staatsanwaltschaft nicht Hauptpartei ist, in welchem Falle es lediglich Sache des inneren Dienstes bleibt, die Vertretung unter Umständen anders zu bestimmen.

Auf der besonderen Organisation der Staatsanwaltschaft beruhen die Anordnungen über Zuständigkeit und Verfahren. Die Syndikatsklage kann gegen Beamte der Staatsanwaltschaft nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung nur stattfinden wegen widerrechtlich angeordneter Verhaftung oder wegen Beschädigung durch schuldhafte Verzögerung oder Verweigerung des Dienstes. Andere Fälle bleiben besonderer gesetzlicher Bestimmung vorbehalten.

In Folge des bei der Staatsanwaltschaft bestehenden Unterordnungsverhältnisses muß die Klage wegfallen, wenn nachgewiesen wird, daß der auf Entschädigung belangte Beamte höherer Weisung entsprochen hat.

§. 12.

Verbindung des ersten und des Beweisverfahrens. Interlocute.

Ein großer Vorzug des französischen Prozesses liegt darin, daß er in seiner Gestaltung die Entscheidung des Rechtsstreites im ersten Verfahren sehr wesentlich befördert, indem eine

Digitized by Google

scharfe Trennung des ersten und des Beweisverfahrens nicht besteht, während zugleich Sorge getragen ist, daß bei der Hauptverhandlung dem Richter das gesammte Prozeßmaterial möglichst vollständig vorliege.

Die Anordnung des Verfahrens setzt die Bereitschaft der Prozeßparteien bezüglich der Mittel des Angriffes wie der Vertheidigung und die gehörige Information der Anwälte voraus. Den Parteien liegt ob die dem Rechtsstreite zu Grund liegenden Thatsachen wahrheitsgetreu anzugeben, sie haben die zu ihrer Verfügung stehenden urkundlichen Behelfe sofort wechselseitig geltend zu machen, sonstige Beweise zur Erhärtung bestrittener Thatsachen aber anzubieten.

Im Kollegialverfahren wird die Hauptverhandlung durch ein schriftliches Vorverfahren, unter gegenseitiger Mittheilung der Akten und Urkunden, zweckmäßig vorbereitet und so gestaltet sich dieselbe in der Regel ganz einfach, wobei für wichtigere Fälle die Beschränkung des Zeugenbeweises von bedeutendem Einflusse ist, weil in Folge davon Urkunden das hauptsächliche Beweismaterial bilden. Soferne nicht ausnahmsweise ein Beweis erst noch erhoben werden muß, findet der Richter in den Erklärungen der Parteien und in den vorgelegten urkundlichen Behelfen alle Elemente zur Würdigung und Feststellung des Sachverhaltes vereinigt, so daß seiner Entscheidung nichts im Wege steht. Bedarf eine erhebliche Thatsache nachträglichen Beweises, so wird die Erhebung durch Interlokut angeordnet, nachdem dieselbe stattgefunden hat, kehrt die Sache wieder zur Verhandlung zurück, um auf das gesammte, aus dieser letzten wie aus der ersten Verhandlung und durch die Beweiserhebung gewonnene Material entschieden zu werden. In diesem Systeme ist die Bedeutung des Interlokuts eine

Digitized by Google

machung der Rechte der Parteien bei der auf die Beweisführung folgenden Schlußverhandlung keine Beschränkung, soferne nicht eine solche aus in Mitte liegenden richterlichen Entscheidungen oder aus besonderen Bestimmungen des Gesetzes sich ergibt. Art. 295. Vgl. Art. 675.

§. 13.

Beweissystem.

Mit der oben entwickelten Auffassung des Beweisverfahrens würde es nicht übereinstimmen, die richterliche Würdigung der Beweisgründe, durch feste Regeln, wie sie die Beweistheorie des deutschen Prozesses vorschreibt, einzuengen und zu fesseln. Diese Beweistheorie verträgt sich an sich schon mit der Unmittelbarkeit des mündlichen Verfahrens nicht, sie hat vielfach die Natur der Sache gegen sich, paßt nicht auf Leben und Wirklichkeit, ist in vielen Fällen nutzlos, in anderen durch ihre Unzulänglichkeit geradezu schädlich, vermag die Willkür nicht zu bannen, und beeinträchtigt nach der Lehre der Erfahrung die wahre Gerechtigkeit und das Vertrauen auf deren Handhabung weit mehr als sie diesen Zwecken dient. Der Entwurf überläßt im Grundsatze die Prüfung und Würdigung des Beweises der freien Beurtheilung des Richters, so weit nicht bei einzelnen Beweismitteln positive Beschränkungen entgegenstehen. Nach Art. 282 ist im Allgemeinen der Beweis einer Thatsache für erbracht zu halten, wenn er dem Gerichte nach sorgfältiger Erwägung aller für die Beurtheilung erheblicher Umstände und Verhältnisse eine vollständige Ueberzeugung von der Wahrheit der Thatsache gewährt. Weitere besondere Anleitungen für die richterliche Beurtheilung, wie sie im französischen Civil- und Prozeßrechte verschiedentlich vorkommen, enthält der Entwurf nicht, weil

Digitized by Google

solche Anleitungen, deren konkrete Anwendung stets dem richterlichen Ermessen anheim gegeben bleibt, keinen wirklichen Nutzen bringen. Eine Bestätigung des Prinzips findet sich in den Art. 321, 409, 445 und 447. Einzelne Beschränkungen des Beweises kommen vor in den Art. 33[illegible] 370 — 373, 447.

[illegible] der Beweispflicht beruht, üb[illegible]ichtsordnung (Kap. IX. §. [illegible] französischen Rechte (C[illegible] dem Grundsatze, daß je[illegible]chenen Thatsachen zu b[illegible]e einen Angriff oder [illegible] Rücksicht darauf, von [illegible]uerst ausgegangen und [illegible] verneinender Form vor[illegible]ichtexistenz solcher That[illegible] etwa die Entstehung des [illegible]hindern konnten, liegt [illegible]rer Hinsicht Verpflichteten [illegible] der Gegner den Beweis [illegible]ehmen, daß die Entstehung [illegible]n Mangel in dem Gegen[illegible]rson, durch Irrthum, Be[illegible]inhandeln, gehindert worden [illegible]veispflicht erstreckt sich auch [illegible]und Statuten, soferne diese [illegible]ind, ebenso auf Rechtsge[illegible]rkommen, unbeschadet der [illegible] sich unter Anwendung aller [illegible] Mittel von nicht gemein[illegible]rechten und Statuten Kennt[illegible]

[illegible] Richter Beweis über aus[illegible]nd Statuten verlangen, da er [illegible]en gehörig publizirten Gesetze [illegible]284. Eines Beweises bedürfen [illegible] die vermöge wohlbegründeter

Notorietät Jedermann als bekannt annimmt und annehmen muß, ferner Thatsachen, für welche eine Rechtsvermuthung spricht. Art. 285.

Was die Beweisführung anbelangt, so wäre auch in dieser Beziehung die vollständige Durchführung des Prinzips der Unmittelbarkeit des Verfahrens folgerecht und an sich sehr wünschenswerth. Die Beweisaufnahme müßte dann regelmäßig in die Gerichtssitzung gezogen, und es müßten namentlich die Zeugen und Sachverständigen stets vor dem gesammten Gerichte vernommen werden. Allein dem stehen überwiegende praktische Bedenken entgegen. Vorerst läßt sich in diesem Systeme nicht vermeiden, daß in Folge der Verhinderung einzelner Zeugen oder Sachverständiger nicht selten eine schädliche Unterbrechung der Verhandlung eintritt. Auch fordert, besonders in verwickelteren Fällen und wenn viele Personen zu vernehmen sind, die Feststellung der Erklärungen durch ein vollständiges auch für die höhere Instanz genügendes Protokoll einen Zeitaufwand, welcher der Geschäftserledigung in der Sitzung sehr nachtheilig entgegenwirkt, und es wird dadurch zugleich das lebendige Interesse gefährdet, welches der gerichtlichen Parteienverhandlung so hohen Werth verleiht. Bei Sachverständigen tritt noch die gewichtige Rücksicht hiezu, daß unzweifelhaft die schriftliche Erstattung des Gutachtens der Gründlichkeit der Begutachtung weit förderlicher ist als die mündliche Vernehmung der Sachverständigen in der Gerichtssitzung. Es empfiehlt sich daher eine durchgreifende Regel nicht aufzustellen und nur jene Beweisaufnahmen zur Sitzung zu verweisen, welche nach dem Gegenstande und der Art der Beweisführung unbedingt dazu geeignet sind, im Uebrigen aber dem richterlichen Ermessen vorzugsweise für Zeugenvernehmungen — freieren Spielraum zu lassen

Digitized by Google

und das Interesse der Parteien dadurch zu wahren, daß ihre Gegenwart und Mitwirkung bei allen Beweisverhandlungen ermöglicht wird. Auf diese Erwägungen stützen sich die hier einschlägigen allgemeinen Bestimmungen der Art. 286 bis 291 sowie die damit zusammenhängenden weiteren Vorschriften über einzelne Beweisverhandlungen. Vgl. Art. 310, 313, 317—321, 351 f., 377 und f., 441 f.

Im Verfahren vor Einzelrichtern bildet die Beweisaufnahme in der Sitzung für alle Fälle die Regel. Art. 489.

§. 14.

Die Anordnungen des Entwurfes über die Beweismittel bieten zum Theil sehr wesentliche Neuerungen dar, und es wird angemessen seyn, die wichtigsten derselben nach den einzelnen Beweisarten hervorzuheben und zu beleuchten.

1) Der Art. 305 verfügt die Untheilbarkeit des Geständnisses in der dem französischen Rechte nach der herrschenden Doktrin und Praxis entsprechenden Ausdehnung. Wer nämlich seinen Anspruch aus dem Geständnisse des Gegners begründen will, darf dasselbe nicht theilen, sondern kann es nur in seinem ganzen Zusammenhange benützen, selbst wenn die darin enthaltenen beschränkenden Zusätze sich auf spätere Thatsachen beziehen, mit Ausschluß jedoch solcher Zusätze, welche mit dem betreffenden Anspruche nichts gemein und vielmehr ein diesem fremdes selbstständiges Rechtsverhältniß zum Gegenstande haben.

Bedarf eine Partei des Geständnisses ihres Gegners zum Beweise nicht, so fällt mit der Benützung der Erklärung auch die Untheilbarkeit derselben hinweg.

Digitized by Google

Wenn auch eingeräumt werden muß, daß die Vorschrift mit der neueren gemeinrechtlichen Lehre von dem qualifizirten Geständnisse nicht übereinstimmt, so hat sie doch gewiß positiv an sich und im Systeme des Entwurfes ihre volle Berechtigung.

Bei dem Geständnisse mit beschränkenden Zusätzen wird der Intention des Bekennenden nach eine Verpflichtung nur in soweit zugestanden, als dieselbe sich aus dem Zusammenhange der Erklärung ergibt. Derjenige aber, welcher zur Begründung seiner Ansprüche sich nur auf die thatsächlichen Angaben des Gegners stützen kann, hat kein Recht, diese ohne Rücksicht auf ihren inneren Zusammenhang zu spalten, wohl aber kann der Bekennende mit Fug verlangen, daß man ihm in Allem, was zum Gegenstande des Geständnisses gehört, gleichen Glauben schenke und ihn nicht zur Unwahrheit nöthige, indem man die Offenheit zur Falle werden läßt. Dies entspricht auch dem Rechte und dem Gebote der Sittlichkeit, und die Vorschrift wird zum unabweisbaren Bedürfnisse, wenn, wie im Entwurfe geschieht, die Wahrheit unbedingt zur Pflicht gemacht und der Richter angewiesen ist, dieselbe unmittelbar von den Parteien durch persönliche Befragung in öffentlicher Sitzung zu ermitteln. Das Nämliche muß in solchen Fällen bei der Eideszuschiebung gelten, da auch diese nicht zum Nachtheil des Bekennenden mißbraucht werden darf, indem ihm der Eid blos für die zugestandene Thatsache deferirt würde. Die Würdigung der Beweiskraft außergerichtlicher Geständnisse im weiteren Sinne ist nach Art. 308 lediglich dem richterlichen Ermessen überlassen.

2) Der Entwurf faßt die Sachverständigen als Gehilfen des Richters auf, zur Ergänzung der ihm mangelnden Kenntnisse und Erfahrung.

Digitized by Google

Dieſe Stellung der Sachverſtändigen bringt es mit ſich, daß der Richter dieſelben nach Bedürfniß ernennt, ſo ferne die Parteien nicht über die Wahl ſich vereinigen. Art. 312, 313. Auch folgt daraus, daß das Gutachten der Sachverſtändigen für den Richter nicht bindend ſeyn kann, ihm vielmehr überlaſſen bleiben muß, die Gründe des Gutachtens zu würdigen und nach dem inneren Gehalte desſelben ſeine Ueberzeugung zu beſtimmen, erforderlichen Falles andere Sachverſtändige zu hören, oder die gewonnene eigene Anſchauung dem Urtheile zu Grund zu legen. Art. 321.

Um gründliche Begutachtung zu erzielen, geht der Unterſuchung eine Belehrung des Richters voraus, die Parteien können der Unterſuchung beiwohnen und alle ſachdienlichen Aufklärungen geben; das Gutachten ſoll eine Darſtellung der Unterſuchung und eine beſtimmte Beantwortung der geſtellten Fragen unter Entwicklung der Gründe enthalten.

Können die Sachverſtändigen bei der ihnen obliegenden Berathung nicht zu einer einmüthigen Beurtheilung gelangen, ſo ſollen die verſchiedenen Meinungen und die Gründe dafür, jedoch ohne Nennung der Namen, angegeben werden. Art. 317, 319, 320. Die Verpflichtung der Sachverſtändigen durch Eid oder Handgelübde tritt nur unter gewiſſen Vorausſetzungen ein, zur Wahrung der Heiligkeit und Würde des Eides. Art 318. Ein erweiterter Spielraum iſt dem Richter bei Feſtſetzung von Entſchädigungen eröffnet. Art. 312 jct. 103.

Im Verfahren vor Einzelnrichtern greifen für die Erhebung von Gutachten Sachverſtändiger möglichſt einfache Formen Platz. Art. 494 bis 496.

Digitized by Google

3) Die Bestimmungen des Entwurfes über den Urkundenbeweis verfolgen den Zweck, dieser ihrer Natur nach verläßigsten Beweisart einen möglichst hohen Grad von Zuverlässigkeit und dadurch der Sicherheit des Verkehrs ausreichende Bürgschaften zu verleihen. Zu diesem Zwecke verfügt insbesondere der Art. 326, daß eine Privaturkunde das Datum gegenüber dritten Personen nicht beweist, vielmehr nur als von dem Tage ausgestellt gilt, an welchem die Existenz derselben in der vom Gesetze vorgeschriebenen Weise Sicherstellung gefunden hat, während nach Art. 330 einseitige Schuldbekenntnisse nur dann vollständigen Beweis bilden sollen, wenn die Schuldbeträge entweder in der vom Schuldner selbst geschriebenen Urkunde in Worten ausgedrückt sind, oder der Unterschrift des Schuldners von seiner Hand die Erklärung des Empfanges oder des Schuldbetrages in Worten beigefügt ist. Beide Vorschriften erweisen sich nach vielfältiger Erfahrung als höchst wirksam gegen Arglist und Täuschung. Von der letzteren Vorschrift hat der Entwurf nicht wie das französische Civilgesetzbuch (Art. 1326 cod. civ.) Personen der niederen Volksklasse ausgenommen, weil gerade diese des Schutzes vorzugsweise bedürfen. Hieher gehören ferner die Bestimmungen der Art. 343—345 über mangelhafte, beschädigte oder verlorene Urkunden, sowie die Repressivvorschriften der Art. 368, 369, wodurch muthwilligen Abläugnungen von Privaturkunden und frivoler Anfechtung öffentlicher Urkunden als unächt oder verfälscht energisch vorgebeugt werden soll. Die Beweiskraft der Handelsbücher wird in den Art. 332—334 nach dem Entwurfe des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches geregelt. Gegenüber von Nichtkaufleuten ist die Beweiskraft angemessenen Beschränkungen unterworfen, was auch

Digitized by Google

überhaupt bezüglich der Beweiskraft der Bücher der Gewerbsleute, sowie der Aerzte, Advokaten, Wechselsensale u. s. w. gilt. Art. 335 bis 337.

§. 15.

4) Von weitgreifendem Einflusse ist die im Entwurfe angenommene Beschränkung des Zeugenbeweises, welcher regelmäßig bei Rechtsgeschäften im Betrage von mehr als 150 Gulden ausgeschlossen wird, ferner ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes, soweit Beweis gegen den Inhalt einer Urkunde oder über Nebenverabredungen geführt werden soll, ebenso bei Rechtsgeschäften, welche das Eigenthum an unbeweglichen Sachen oder denselben gleichgeachteten Rechten zum Gegenstande haben. Art. 370, 373. Diese Beschränkung des Zeugenbeweises ist das wirksamste Mittel, um die Rechtsverhältnisse überhaupt sicher zu stellen, die Prozesse zu vermindern und das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. In Frankreich, wo die Einrichtung schon seit 1566 besteht, hat dieselbe die Probe der Erfahrung vollständig bestanden und die besten Früchte getragen. In gleicher Weise hat sie sich in den deutschen Landen des linken Rheinufers bewährt, nicht minder in allen andern Ländern, welche dieselbe mit dem französischen Prozeßverfahren beibehalten oder aufgenommen haben, wohin namentlich Belgien, die Niederlande, Genf, dann Sardinien, Neapel, Toskana, Griechenland gehören.

Der Grund der Beschränkung ist einleuchtend. Er liegt zunächst in der Unsicherheit des Zeugenbeweises, herbeigeführt durch die Schwäche des menschlichen Gedächtnisses, die Unzuverlässigkeit der Erinnerung, zumal in fremden Angelegenheiten, dadurch, daß so leicht willkührliche

Digitized by Google

Vorstellungen mit wirklichen Erfahrungen vermengt und letzteren Erfindungen beigemischt werden, durch den schändlichen Einfluß endlich, welchen Eigennutz und Arglist unter solchen Verhältnissen unselbstständigen und leichtfertigen Menschen gegenüber zu äußern vermögen, und der bei sinkender Religiosität und Moralität immer bedrohlicher wird. Nichts ist mehr geeignet demoralisirend auf das Volk zu wirken und das Ansehen der Rechtspflege zu beeinträchtigen, als das häufige Vorkommen falscher Zeugenaussagen und die damit verbundene Irreleitung der Gerichte. Eine weitere Rücksicht bietet sich neben der Trüglichkeit der Zeugenaussagen in den unabweisbaren Verzögerungen dar, wozu die Zeugenvernehmung oft Anlaß gibt, und welche im mündlichen Verfahren noch nachtheiliger einwirken als im schriftlichen. Der Staat kann daher auch mit allem Rechte verlangen, daß jeder Bedacht nehme, seine Rechtsverhältnisse der Art sicher zu stellen, daß ihm die Rechtshilfe rasch, ohne allzu große Schwierigkeit und bedenkliche Umwege zu Theil werden könne, was ohnedies das eigene Interesse gebieterisch verlangt.

Bei der Ausschließung des Zeugenbeweises in Bezug auf Handlungen und Verabredungen, die wider den Inhalt einer Urkunde oder über Nebenverabredungen behauptet werden, ist die Erwägung maßgebend, daß der Zweck des Gesetzes, der gerichtlichen Geltendmachung der Rechtsgeschäfte eine sichere Grundlage zu verleihen, vereitelt wäre, wenn dergleichen Behauptungen durch Zeugen erwiesen werden könnten. Hinsichtlich der Rechtsgeschäfte über das Eigenthum an Immobilien und denselben gleichgeachteten Rechten kömmt die Wichtigkeit dieser Rechtsgeschäfte zur Evidenthaltung des Grundbesitzbestandes und außerdem die Erwägung in Betracht, daß die

Digitized by Google

Beurkundung ohne irgend den Verkehr zu hemmen thunlich und dermalen schon fast allgemein gebräuchlich ist.

Umgehungen des Verbotes begegnen die Vorschriften des Art. 371. In dieser Hinsicht geht der Entwurf nicht so weit wie das französische Civilgesetzbuch, welches auch die aufgelaufenen Zinsen in Anrechnung bringt und das Verbot auf mehrere gleichzeitig eingeklagte Forderungen ausdehnt, deren gleichzeitige Einklagung erzwungen wird. Cod. civ. Art. 1342, 1345, 1346.

Jegliche scheinbare Härte wird übrigens der Beschränkung des Zeugenbeweises benommen durch die in den Art. 374 und 375 zugelassenen Ausnahmen. Die erste Ausnahme tritt im Falle der Unmöglichkeit ein, sich einen schriftlichen Beweis zu verschaffen, weil das Verbot des Zeugenbeweises mit dem Gebot der Abfassung von Urkunden über die betreffenden Rechtsgeschäfte im engsten Zusammenhange steht. Ob unter gegebenen Verhältnissen eine solche Unmöglichkeit vorliege, bleibt wesentlich deren richterlichen Ermessen anheimgegeben, da die aufgestellte Regel keine nähere Begränzung enthält und die beigefügten Beispiele nicht bezwecken, den Gegenstand zu erschöpfen. Art. 374. Im folgenden Artikel werden solche Rechtsgeschäfte des gewöhnlichen Verkehrs ausgenommen, die sich häufig wiederholen, unter stetem Zudrange abgemacht zu werden pflegen oder unmerklich durch allmähliches Anwachsen höhere Beträge erreichen, ferner alle Handelsgeschäfte im engeren Sinne, weil die Beschränkung den Handelsverkehr zu sehr gefährden würde; überdies wird aber der Zeugenbeweis für zuläßig erklärt, wenn über das zu erweisende Rechtsgeschäft ein an sich nicht genügen-

Digitized by Google

der Schriftbeweis vorliegt. Auch in letzterer Hinsicht tritt das richterliche Ermessen in weiterem Umfange ein, indem namentlich über die Erfordernisse der Schrift, wodurch diese geeignet sein kann die Behauptung des Produzenten wahrscheinlich zu machen, Näheres nicht bestimmt ist. Ein besonderer hier einschlagender Fall ist im Art. 345 vorgesehen.

Die Unterscheidung von untüchtigen Zeugen und solchen, welche nur auf Antrag der Parteien verworfen werden können, entspricht der bayerischen Gerichtsordnung und dem französischem Systeme. Der größeren Strenge des letzteren schließt sich der Entwurf in der Ausschließung nachträglicher Zeugenproduktionen an, womit dem vielbeklagten, die Rechtssicherheit in hohem Grade gefährdenden Mißstande der so häufig mißbrauchten Restitutionsgesuche abgeholfen ist. Art. 408. Zugleich ist Sorge getragen, daß nach Bedürfniß zur Aufklärung oder Berichtigung von Angaben der Zeugen, oder um Fehler des Richters wieder gut zu machen, die neuerliche Vernehmung der Zeugen stattfinden kann. Art. 407.

§. 16.

5) In gar vielen Fällen stehen der Partei außer dem Eide keine Beweismittel zu Gebote, oder es ist derselben wenigstens nicht möglich, den Nachweis der faktischen Begründung des Anspruches oder der Vertheidigung so vollständig zu erbringen, daß darauf sofort eine Entscheidung des Rechtsstreites erfolgen kann. Unter solchen Umständen bleibt dann von vornherein oder nach Erschöpfung der durch das Beweisverfahren dargebotenen Mittel zur Herstellung der Thatsachen, um zu einem Resultate zu gelangen, nur übrig, daß der Beweisführer versuche, seinen Gegner

Digitized by Google

durch den dem Gewissen und der Religiosität desselben auferlegten Zwang zur Anerkennung der Wahrheit zu vermögen, oder daß der Richter selbst die Entscheidung von der Gewissenhaftigkeit der einen oder der anderen Partei abhängig mache.

Das Aushilfsmittel des Eides wird entbehrlicher, wenn dem Richter eine möglichst freie Beurtheilung des materiellen Prozeßstoffes eingeräumt ist. Bei dieser Richtung der Gesetzgebung kann daher ohne Bedenken eine wesentliche Beschränkung der Anwendung des Eides im Prozesse eintreten, ganz aber läßt sich derselbe ohne Gefährdung unzähliger Interessen nicht beseitigen.

Ueber die Schattenseiten, welche der gerichtliche Eid an sich darbietet, über die Unzulänglichkeit desselben als Mittel zur Herstellung objektiver Wahrheit und zur Verwirklichung des materiellen Rechtes, über die mit der Vervielfältigung der Eide verbundenen tief eingreifenden Nachtheile für die Sittlichkeit und den Rechtszustand, und über die hiedurch bedingte dringende Nothwendigkeit, den Eid auf das strengste Bedürfniß zu beschränken und denselben so viel als möglich auf feste sichere Grundlagen zurückzuführen, besteht, nach langjährigen trüben Erfahrungen, dermalen in unbefangener Würdigung der gesellschaftlichen Zustände kein ernster Zweifel mehr, so daß jede weitere deßfallsige Erörterung zwecklos wäre. Damit war die Aufgabe für den Entwurf festgestellt.

Zur Lösung derselben wurde als leitender Gesichtspunkt angenommen, bei dem Eide das rein Subjektive möglichst zu beseitigen, und denselben regelmäßig nur in so weit zuzulassen, als er unentbehrlich und zugleich genügende Bürgschaft gegeben ist auf diesem Wege die Wahrheit und das materielle Recht zu befördern.

Digitized by Google

Das System des Entwurfes findet sich in Folgendem skizzirt.

a) Der Haupteid kann nach Art. 410 in jeder Lage der Sache zugeschoben werden. Dies entspricht der im Entwurfe angenommenen freieren Behandlung des Beweisverfahrens, während es an sich eben so natürlich als zweckmäßig ist, daß der Eid erst dann zugeschoben werde, wenn die Partei sich genöthigt sieht, dazu ihre Zuflucht zu nehmen und denselben dann der Sachlage entsprechend präcis formuliren kann.

Die Eideszuschiebung findet nur über eigene Handlungen und Wahrnehmungen der Partei statt, sowie über Handlungen solcher Personen, welche die Partei zu vertreten hat, ferner über Handlungen und Thatsachen, von welchen die Vertreter juristischer Personen, die Verwalter oder Geschäftsführer von Gesellschaften, vermöge ihrer Dienstes- oder Geschäftsführung, Kenntniß erlangt haben oder sich verschaffen können. In so weit der Eid die Wahrnehmung oder Kenntniß von fremden Thatsachen oder Handlungen zum Gegenstande hat, verpflichtet er zur genauen und vollständigen Angabe des Wahrgenommenen, beziehungsweise des Bekanntgewordenen. Um den Werth des Eides über fremde von den Schwörenden nicht persönlich unmittelbar wahrgenommene Ereignisse zu erhöhen, erstreckt er sich in diesem Falle zugleich auf die Anwendung des zur Erforschung der Wahrheit erforderlichen Fleißes. Art. 411—414. Hiedurch ist dem Eide so viel als möglich eine feste objektive Grundlage gegeben, und es fällt die bedenkliche Willkühr hinweg, welche bei dem Glaubenseide, wie bei dem Eide über Nichtwissen, darin liegt, daß die Eidesleistung wesentlich von subjektiven, Anschauungen des Schwörenden abhängt, von seinen

Digitized by Google

Ansichten über Glauben und Wissen, von dem Urtheile, welches er sich über die äußerlich bestimmend einwirkenden Elemente, Thatsachen, Mittheilungen oder Notizen bildet. Nach dem Entwurfe ist in Fällen der Eideszuschiebung über Wahrnehmung oder Kenntniß von fremden Thatsachen der Delat jeglichen inneren Conflikts enthoben, und es wird durch den Eid für die Erforschung der Wahrheit geleistet, was an sich möglich ist. Kann der Delat den Eid nicht einfach verneinend ausschwören, so gibt er an was er wahrgenommen oder erfahren hat, unter Vorlage etwaiger ihm zu Gebote stehender Behelfe. Der Richter hat alsdann den Werth der auf diesem Wege gewonnenen Ergebnisse in Verbindung mit den übrigen in der Sache vorliegenden Beweisen, zu würdigen und daraufhin die Entscheidung zu erlassen. Art. 415. Der Eid über Glauben oder Nichtglauben, oder Ueberzeugung, findet nur in den durch besondere gesetzliche Bestimmung vorgesehenen Fällen statt. Vgl. Art. 366, 433. Der Art. 416 schließt die Eideszuschiebung über unerlaubte mit öffentlicher Strafe bedrohte Handlungen gänzlich aus, um zur Wahrung der Heiligkeit des Eides jeden Zwiespalt in den Gewissen fern zu halten. Nach den weiteren Bestimmungen dieses Artikels findet die Eideszuschiebung nicht statt in Bezug auf Thatsachen, welche erwiesen sind oder zu deren Herstellung es des Eides nicht bedarf. Stellt nach vorgängiger Beweisführung eine Thatsache sich als ganz unwahrscheinlich dar, so soll der Richter befugt sein, die Eideszuschiebung über die betreffende Thatsache zu verwerfen, da der Eid nicht zu Chikanen mißbraucht werden oder zu bloßem frevlen Spiele dienen darf. Art. 417.

b) Uebereinstimmend mit der dargelegten Auffassung des Eides wird die Eideszuschiebung

Digitized by Google

gegenüber gesetzlichen Vertretern einer Partei, Streitgenossen, Gesellschaftern und Gewalthabern, sowie juristischen Personen geregelt. Gesetzlichen Vertretern kann der Eid nur über eigene in den Grenzen der Vertretung vorgenommene Handlungen, über andere Handlungen und Thatsachen aber gemäß Art. 411. Ziffer 2 und 4, Art. 413 und 414 zugeschoben werden, was auch für solche Streitgenossen oder Gesellschafter gilt, welchen die Vertretung der Genossenschaft oder Gesellschaft gegen Dritte zusteht. Art. 420. Juristischen Personen gegenüber findet die Eideszuschiebung statt, wenn sie Handlungen und Thatsachen zum Gegenstande hat, welche zur Eideszuschiebung an gesetzliche Vertreter geeignet sind, oder wenn dieselbe sonst auf Handlungen gerichtet ist, wodurch die Körperschaft verpflichtet wird. Art. 422. Außerhalb dieser Grenzen fehlt in allen obigen Fällen die nöthige Grundlage für den Eid, während überdieß, so weit es sich um Streitgenossen, Gesellschafter und juristische Personen handelt, die Eidesleistung durch gewählte oder vom Richter ernannte Mitglieder der Körperschaft und Genossenschaft an sich höchst prekär und mißlich ist, und als ein dienliches Mittel zur Ermittlung der Wahrheit und Verwirklichung des Rechtes nicht betrachtet werden kann. Die Eideszuschiebung an Gewalthaber ist dem Verhältnisse derselben zur Partei angepaßt. Art. 421.

c) Die Gewissensvertretung hat der Entwurf nicht aufgenommen. Abgesehen davon, daß die Einrichtung in den deutschen Landesgesetzen sehr verschieden behandelt wird, daß sie die Quelle zahlreicher Kontroversen in der Doktrin und Praxis ist, auch zu den bedenklichsten Weiterungen und Prozeßverzögerungen Veranlassung gibt, paßt dieselbe nicht in das System des Entwurfes, wel-

Digitized by Google

her jede Partei verpflichtet, im ersten Verfahren die ihr zu Gebote stehenden Beweise, sowohl bezüglich der zur Begründung der Einreden u. s. w. dienlichen Thatsachen, wie der besonderen Thatsachen des Gegenbeweises anzubieten Art. 279. Daher kennt auch der französische Prozeß die Gewissensvertretung nicht.

d) Als Notheid zur Ergänzung eines der Vollständigkeit nahe gebrachten Beweises über eine Thatsache wird im Art. 432 der Erfüllungseid zugelassen, wenn eigene Handlungen des Beweisführers in Frage stehen, wobei zugleich erforderlich ist, daß der Richter in Würdigung aller erheblichen Verhältnisse, den Eid im gegebenen Falle als geeignetes Mittel zur vollständigen Herstellung der Wahrheit erachte. In der Auffassung des Entwurfes ist dieser Eid, je nachdem es sich von Thatsachen des Klage- oder Einredebeweises, des Haupt- oder Gegenbeweises handelt an und für sich entweder ein Erfüllungs- oder Reinigungseid, in welchem Sinne auch der Art. 358 Abs. 2 aufgefaßt werden muß. Der Reinigungseid des deutschen Prozesses ist mit den angenommenen Prinzipien unvereinbar.

In Frankreich wird von gewichtigen Stimmen selbst die Zweckmäßigkeit des Instituts des Erfüllungseides lebhaft bestritten und Thatsache ist, daß in allen Ländern des französischen Prozesses davon nur in seltenen Fällen Gebrauch gemacht wird. Der Grund liegt theils in der dem Richter bezüglich der faktischen Beurtheilung eingeräumten größeren Freiheit, theils in dem Mißtrauen gegen den Eid. Dieser letztere Gesichtspunkt muß jedenfalls genügen, um den Spielraum zu rechtfertigen, welchen der Entwurf bei Auflage des Erfüllungseides der richterlichen Würdigung gegeben hat.

6) Nach Art. 447 kann auch auf den Grund

Digitized by Google

gemeiner Vermuthungen ein vollständiger Beweis angenommen werden und zwar unbeschränkt, so ferne es sich von der Beschaffenheit eines inneren Willensaktes handelt, außerdem aber nur in Fällen, in welchen das Gesetz den Zeugenbeweis zuläßt.

Diese Bestimmung, dem französischen Civilgesetzbuche (Art. 1353) entsprechend, folgt aus dem Grundprinzip möglichster Befreiung der thatsächlichen Beurtheilung des Richters von unpassenden Fesseln und rechtfertigt sich noch durch die Betrachtung, daß die Wahrscheinlichkeiten welche auf dem Zusammenflusse mehrerer Umstände ruhen, ohne in vollständige Regeln gefaßt werden zu können, sehr oft ganz geeignet sind, eine wohlbegründete Ueberzeugung herbeizuführen, weshalb es nicht angemessen erscheint, den gemeinen Vermuthungen, im Gegensatze einiger vom Gesetze ausgeschiedenen, eine schlechterdings untergeordnete Stelle anzuweisen. Die Bestimmung wird in zweckmäßiger Weise zur Verminderung der Eide beitragen.

§. 17.

Fristen-Restitution.

Im geltenden Prozeßverfahren knüpfen sich die erheblichsten Mißstände an das Fristenwesen und an die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, sowohl wegen Fristversäumungen als wegen neu aufgefundener Thatsachen und Beweismittel. Dem Mißbrauche in ausreichendem Maße zu steuern, welcher mit Fristverlängerungs-, Terminsverlegungs- und Restitutionsgesuchen getrieben wird, ist bis jetzt nicht gelungen, und dieses Uebel trägt sehr wesentlich zu der viel beklagten Verzögerung und Unsicherheit des Verfahrens bei. Der französische Prozeß bietet eine solche Erscheinung nicht dar. Die demselben zu Grunde liegenden Einrichtungen bedingen hier ein von dem

Digitized by Google

deutschen Prozesse ganz verschiedenes Verhältniß, hinsichtlich der Fristen wie der Zulassung von Restitutionen. Die Natur der mündlichen Verhandlung macht von vorne herein eine möglichst feste Regelung der Fristen durch das Gesetz zum Bedürfnisse, gestattet aber auch dem richterlichen Ermessen bei Fristerstreckungen freieren Spielraum zu gewähren. Von bedeutendem Einflusse ist die Freiheit der Parteien in Benützung der Beweis- und Vertheidigungsmittel, die vorbereitende Eigenschaft des schriftlichen Vorverfahrens, die Zulässigkeit der Geltendmachung neuer Thatsachen und Behelfe in höherer Instanz, ferner die Amtsgewalt des Richters bei Beweisanordnungen, hauptsächlich aber das Institut des Einspruches gegen Kontumazialurtheile, welcher in bestimmten Formen und Fristen stattfinden kann, ohne an einen entschuldigenden Nachweis über die Gründe des Ungehorsams gebunden zu seyn. Mit diesen Hilfsmitteln entwickelt der französische Prozeß im Fristenwesen und bezüglich der Restitutionen eine entschiedene Strenge. Die Nachtheile versäumter Fristen treten regelmäßig ohne Androhung mit dem Ablaufe der Frist ein, alle im Gesetze ausgesprochenen Präclusionen sind peremtorisch; eine Wiederherstellung wegen versäumter Fristen ist nirgends vorgesehen, die Nachbringung von Beweismitteln nach rechtskräftig entschiedener Sache auf Urkunden und auf den Fall beschränkt, daß dieselben von der Gegenpartei zurückgehalten wurden. Vgl. Cod. proced. Art. 1029, 480, Nr. 10.

Die Annahme der in der Materie bestimmend einwirkenden französischen Einrichtungen mußte im Entwurfe zu prinzipiell übereinstimmenden Anordnungen über die Prozeßfristen und die Restitutionen führen, doch wurde bei Festsetzung der

Digitized by Google

Fristen den dermalen veränderten Verhältnissen Rechnung getragen und in Beschränkung der Restitutionen weniger weit gegangen, um nicht unter außerordentlichen Umständen die Gerechtigkeit zu verletzen. In dieser Beziehung wird Nachstehendes bemerkt:

1) Der Entwurf stellt in den Art. 184 — 190 genaue Bestimmungen über die Berechnung der Fristen, über die Zeit und die Einhaltung derselben auf, mit dem Zwecke dadurch die Ordnung des Verfahrens sicher zu stellen und auf Beschleunigung desselben hinzuwirken, zugleich aber Sorge zu tragen, daß die Rechtsvertheidigung der Parteien nicht gefährdet werde. Wichtig in letzterer Beziehung ist besonders die im Art. 185 vorgesehene Ausdehnung der für die gewöhnlichen Fälle bemessenen gesetzlichen Fristen zum Vortheile der außerhalb des Gerichtssitzes wohnenden Parteien, worüber eine Verfügung im Gesetze nothwendig ist, weil nach dem Systeme des Verfahrens der Lauf der Fristen zum größeren Theile ohne richterliche Anordnung eintritt. Die Zusatzfristen, welche regelmäßig nur bei Vorladungen und Aufforderungen oder bei sonstigen durch eine Zustellung an die Partei selbst bedingten Handlungen stattfinden, sind auch für das Inland nach einem allgemeinen Maßstabe auf der Grundlage der verschiedenen Gerichtssprengel geregelt, indem hiedurch der Zweck eben so sicher, aber in ungleich einfacherer Weise erreicht wird, als im französischen Prozesse durch die Verlängerung der Frist nach dem Maßstabe bestimmter Stunden der Entfernung des Wohnortes der Partei vom Gerichtssitze. (Vgl. Cod. proc. Art. 1033.)

Bei Festsetzung der Fristen wurde überhaupt

Digitized by Google

die dermalen bestehende sehr ausgedehnte Erleichterung des Verkehrs berücksichtigt. Die Bestimmung des Art. 185 unterliegt verschiedenen Modifikationen, namentlich im Interesse der Beschleunigung im Vollstreckungs- und im Gantverfahren. Vgl. Art. 658, 720, 740, 777, 811, 913, 928, Ziff. 7, 932, 949, 959, 962, 1039, 1094, 1134.

In den Art. 187 und 188 wird der Einfluß geregelt, welchen in Fällen, wo die Partei selbst zu handeln hat, der Tod derselben oder Veränderungen in der die Befugniß zur Prozeßführung bedingenden Eigenschaft auf den Fristenlauf äußern müssen. Um zu verhindern, daß Erben nicht eine chikanöse Verzögerung durch Unterlassung der Erklärung über den Antritt der Erbschaft herbeiführen, wird die Gegenpartei ermächtigt, hiefür vom Richter eine angemessene Frist festsetzen zu lassen. So weit der Anwalt die Partei vertritt, findet in Folge der Bestimmung des Art. 74 Abs. 3 eine Unterbrechung der Frist durch den Tod der Partei nicht statt.

2) Auf dem Wege freiwilliger Uebereinkunft können alle Prozeßfristen, mit Ausnahme der Nothfristen, soweit hierüber nicht besondere Bestimmung getroffen ist (Art. 657), durch die Parteien abgeändert, ebenso Tagfahrten verschoben werden; gegen Mißbrauch von Seite der Anwälte tritt die Aufsichtsgewalt der Gerichte ein. In der Regel sind die Gerichte nicht befugt, gesetzliche Fristen zu verkürzen oder zu erstrecken, während bezüglich der richterlich festgesetzten Fristen und Tagfahrten denselben aus gewichtigen und gehörig bescheinigten Gründen die Fristerstreckung, beziehungsweise Vertagung zusteht, und die Würdigung der desfallsigen Anführungen der Parteien,

Digitized by Google

sowie der beigebrachten Bescheinigung, dem richterlichen Ermessen anheimfällt. In letzterer Beziehung läßt sich die Amtsgewalt des Richters nicht wohl beengen, da jene Schranke formeller Vorschriften theils nutzlos, theils mit schädlicher Hemmung des Verfahrens verbunden sein würde, und es kann nach bewährter Erfahrung unter dem Einflusse der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Verhandlung, mit Zuversicht auch in diesem Punkte der beste Erfolg von der frei wirkenden richterlichen Einsicht erwartet werden Art. 191—193. Auf die Abänderung gesetzlicher Fristen durch den Richter beziehen sich die Art. 149, 222, 223, 291, 579, 216, 231.

§. 18.

3) Die Nachtheile versäumter Prozeßfristen oder Tagfahrten treten regelmäßig ohne Androhung ein, und ohne daß es dazu einer Ungehorsamsbeschuldigung bedarf. Ueber die Nachholung versäumter Handlungen und die Aufhebung der Folgen des Ungehorsams verfügen besondere Bestimmungen des Gesetzes. Die Aufhebung findet theils durch den gegen Versäumungsurtheile und Ungehorsamsverfügungen gestatteten Einspruch, theils auf dem Wege der Restitution statt. Art. 194, 195. Für die Gesetzgebung hat die Materie des Ungehorsams und seiner Folgen aus dem Grunde eigenthümliche Schwierigkeiten, weil die Verzögerung der Vertheidigung des Beklagten nicht immer aus bösem Willen oder schuldhafter Saumseligkeit hervorgeht, vielmehr sehr oft auch auf irgend einer legitimen Verhinderung beruht, oder auf Nachlässigkeit des Vertreters, die billiger Weise nicht sofort mit dem unwiderbringlichen Verluste wohlbegründeter

Digitized by Google

Rechte der Partei geahndet werden kann. Während Strenge erforderlich ist, um die Rechtshilfe im Interesse des Klägers möglichst zu fördern, darf doch darin nicht zu weit gegangen und die Rücksicht nicht ganz geopfert werden, worauf der Beklagte berechtigten Anspruch hat. Zur Ausgleichung dieser entgegengesetzten Anforderungen dient im französischen Prozeße das Institut des Einspruches gegen Versäumungsurtheile, welches sich, wie überhaupt das in den Anordnungen über Versäumungsurtheile befolgte allgemeine System, als sehr zweckmäßig erwiesen hat. Dem Kläger ist dadurch das Mittel gegeben den Beklagten zur Thätigkeit zu nöthigen, letzterer kann, falls er den Anspruch nicht zu bestreiten vermag, sich durch Nichterscheinen der Verurtheilung stillschweigend unterwerfen, will er aber seine Vertheidigung führen, so steht ihm binnen einer ergiebigen Frist der Einspruch — seiner Wirkung nach eine Restitution im weitesten Umfange — zu Gebot, wodurch die Sache vollständig einer neuen Verhandlung unterworfen wird, ohne daß der Beklagte den so schwerfälligen und vielfach bedenklichen Nachweis von Entschuldigungsgründen zu führen hat. So sind beiderseits die Rechte gewahrt; der Beklagte ist vor Ueberraschungen gesichert, zugleich aber, selbst bei schuldhafter Saumseligkeit zum Fleiße angespornt, weil ihm das in seine Hände gelangende verurtheilende Erkenntniß die Gewißheit gibt, daß es nun an der Zeit ist, die Vertheidigung vorzutragen. In den Bestimmungen über Versäumungsurtheile und besonders über den Einspruch verläßt der Entwurf, nach dem Vorbilde anderer neuerer Gesetzgebungen, zum Theil das französische System.

Bei dem Versäumungsurtheile gegen den

Kläger wird von dem Gesichtspunkte der Entbindung von der Instanz ausgegangen in dem Sinne, daß der Einspruch des Klägers und die Anstellung einer neuen Klage nicht ausgeschlossen, jedoch der Beklagte gegen muthwillige Proceduren durch die Verpflichtung des Klägers zum vorgängigen Kostenaufwande gesichert ist. Art. 264. Gegen den nicht erscheinenden Beklagten wird ein stillschweigendes Zugeständniß der Thatsachen angenommen, welche zur Begründung des klägerischen Anspruches in den zugestellten Schriftsätzen geltend gemacht wurden, daher nur die rechtliche Seite des Anspruches der richterlichen Beurtheilung überwiesen. Art. 265. Um zu verhindern, daß nicht mittels simulirter Zustellungsakte ein Urtheil erwirkt und die Rechtskraft desselben herbeigeführt werden könne, verfügt das französische Prozeßgesetzbuch (Art. 156, 158, 159) daß, falls der Beklagte keinen Anwalt aufgestellt hat, das Versäumungsurtheil seine Kraft verlieren soll, wenn es nicht innerhalb sechs Monaten vollzogen wird, und der Einspruch gegen ein solches Urtheil ist bis zur eingetretenen Vollstreckung zulässig. Daraus sind viele Schwierigkeiten und Kontroversen entsprungen, weßhalb der Entwurf jene Bestimmungen nicht aufgenommen hat.

Dagegen wird, um auch der aus etwaiger Nachlässigkeit oder Unachtsamkeit des Anwaltes drohenden Gefahr entgegenzuwirken, im Art. 272 der Lauf der Einspruchsfrist in allen Fällen von der Zustellung des Urtheils an die Partei selbst abhängig gemacht, ferner, zufolge Art. 273, durch Zulassung eines außerordentlichen Einspruches der Möglichkeit, daß für den Beklagten ein unübersteiglicher Verhinderungsgrund obwalte, billige Rücksicht getragen.

Digitized by Google

Die Vorschriften über Versäumungsurtheile finden auch Anwendung bei dem Einzelnrichter und in der Berufungs-Instanz zufolge Art. 487, 669, und 673, sie sind ferner, theilweise unter Modifikationen, für anwendbar erklärt in den Art 518, 595, 599, 710, 728, 772, 949 und 1134. — In gewissen Fällen ist der Einspruch ausgeschloßen, gemäß Art. 40, 294, 752 und 1173.

Gegen sonstige Ungehorsamsverfügungen findet Einspruch statt in den durch die Art. 150, 387, 633 und 896 vorgesehenen Fällen.

Außerdem kömmt der Einspruch als selbstständiges nicht durch Ungehorsam bedingtes Rechtsmittel vor in den Art. 42, 100, 101, 431, 552, 601, 627, 639, 642, 754, 797 — 800 818, 829, 838 — 840, 910, 930, 938, 956, 984, 1117, 1149 des Entwurfes.

4) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung von Fristen und Tagfahrten kann, ohne das materielle Recht rücksichtslos preiszugeben, nicht versagt werden, wenn die Versäumung erweislich auf einem äußeren unabwendbaren Hindernisse beruht, wodurch für die Partei oder ihren Gewalthaber die Unmöglichkeit bedingt wird, der Vorschrift des Gesetzes nachzukommen. Solche Fälle kommen nur selten vor, allein es ist nothwendig, dafür Vorsorge zu treffen, was in dem Art. 195 und 196 durch Einräumung der Restitution mit den erforderlichen Beschränkungen geschieht. Aus den Art. 195 und 273 geht hervor, daß bei der Wohlthat der Restitution so wenig wie bei dem außerordentlichen Einspruche die Nachläßigkeit des Anwaltes der Partei zu gut gehalten werden soll. Die Absonderung der Stellung des

Digitized by Google

Anwaltes im Prozesse von derjenigen der Partei verträgt sich in weiterem Maße nicht mit dem Bedürfnisse der Ordnung und Sicherheit des Verfahrens, und paßt am wenigsten zu der im Kollegialverfahren angenommenen nothwendigen Vertretung der Parteien durch Anwälte. Auch läßt die Absonderung sich nicht konsequent durchführen. Gleiche Gründe schließen die Nachläßigkeit des Gerichtsvollziehers als Verhinderung aus. Was die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen neu aufgefundener Thatsachen und Beweismittel betrifft, so wäre es mit dem Systeme des Entwurfes durchaus unvereinbar, der Auffindung neuer Thatsachen einen allgemeinen Einfluß auf die Rechtskraft der Urtheile zu gestatten. Auch bezüglich der Beweismittel muß die Rücksicht für das allgemeine Wohl überwiegen, da die Unsicherheit des Rechts, welche die nothwendige Folge ausgedehnter Restitutionsbefugnisse ist, für die rechtliche Ordnung im Staate weit schädlicher einwirkt, als der Einzelnen durch die Unmöglichkeit restituirt zu werden zugehende Nachtheil die Betroffenen beeinträchtigt.

Der Entwurf läßt deßhalb die Wiederherstellung nur bei Urkunden zu, indem er zufolge Art. 712 Ziff. 10, 718 Ziff. 3 und 722 die Wiederaufnahme des Verfahrens in bemessener Frist gegen ein rechtskräftiges Urtheil gestattet, wenn die Partei nach dessen Erlassung entscheidende Beweisurkunden erlangt, an deren früheren Gebrauche sie ohne ihre Schuld erweislich verhindert war. Der Entwurf hält hier die Mitte ein zwischen den Extremen des französischen Prozesses und des gemeinen Rechts.

Digitized by Google

§. 19.

Verfahren im ersten Rechtszuge.

Nach den Bestimmungen der Art. 20 bis 25 gehört die Verhandlung und Entscheidung aller wichtigeren Streitsachen auch im ersten Rechtszuge zur Zuständigkeit der Kollegialgerichte. Die Bezirksgerichte sind die ordentlichen Gerichte; ihnen gegenüber bilden die Stadt- und Landgerichte als Einzelnrichter, die Wechsel- und Handelsgerichte, die Ehegerichte, welchen nur einzelne Klassen von Rechtsstreitigkeiten zugewiesen sind, Ausnahmsgerichte. Die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte ist theils nach dem Werthe des Streitgegenstandes, theils ohne Rücksicht auf den Werth bestimmt. Art. 21 bis 23.

Im Allgemeinen scheidet sich das Verfahren im ersten Rechtszuge bei Kollegialgerichten wie Einzelnrichtern in das ordentliche und in das außerordentliche Verfahren. Die einschlägigen Vorschriften enthält das zweite Buch in drei Abschnitten, wovon der erste das ordentliche Verfahren vor Kollegialgerichten, der zweite das ordentliche Verfahren vor Einzelnrichtern, und der Dritte das außerordentliche Verfahren in drei Gruppen behandelt, je nachdem dasselbe nur bei Kollegialgerichten oder bei Kollegialgerichten und Einzelnrichtern, oder nur bei Einzelnrichtern Anwendung findet. Das außerordentliche Verfahren begreift alle diejenigen Verfahrungsarten in sich, welche aus besonderen Rücksichten von dem ordentlichen Verfahren abweichen.

Solche Abweichungen beruhen theils auf der Eigenthümlichkeit des Gegenstandes, theils auf dem Bedürfnisse der Beschleunigung, auch auf dem Zwecke, eine festere Grundlage für die Ver-

Digitized by Google

handlung zu gewinnen, wie bei dem Rechnungsprozesse.

Bei den Kollegialgerichten zerfällt das ordentliche Verfahren in das regelmäßige und das beschleunigte Verfahren, welches letztere sich zum ersteren als Ausnahme verhält. Die Anordnung schließt sich ganz der im französischen und auch im gemeinen deutschen Prozesse angenommenen Unterscheidung des ordentlichen und summarischen Prozesses an, mit dem leitenden Gedanken, die Formen des Verfahrens für solche Sachen zu vereinfachen, welche ihrer Natur nach in allen gewöhnlichen Fällen einer förmlicheren Instruktion nicht bedürfen und zugleich raschere Erledigung fordern.

Das im Entwurfe bei der Anordnung des ordentlichen Verfahrens befolgte System wird nun, wesentlich unter dem Gesichtspunkte der darin für die Rechtsprechung gewährten Bürgschaften, Gegenstand näherer übersichtlicher Darstellung seyn.

§. 20.

1) Das für die Kollegialgerichte vorgezeichnete Verfahren entspricht dem französischen Prozesse und ist in dem Theile, welcher sich auf die Instruktion bei Gericht nach beendigtem schriftlichen Vorverfahren bezieht (Art. 212 folg.), im Wesentlichen dem zur Ergänzung des französischen Prozeßbuches dienenden Dekrete vom 30. März 1808 entnommen. Die einschlägigen Bestimmungen haben sich allenthalben, wo dieselben getreu und vollständig zur Anwendung gebracht wurden, als ganz zweckmäßig erwiesen, und alle Ausstellungen, welche

Digitized by Google

in dieſem Punkte gegen das franzöſiſche Syſtem hauptſächlich in Frankreich ſelbſt, gemacht worden ſind, beruhen zum größten Theile darauf, daß die Vorſchriften des angeführten Dekrets entweder gar nicht beobachtet oder mit willkürlichen Abweichungen angewendet werden.

In der Pfalz hat ſich nur bezüglich einzelner Anordnungen ein Bedürfniß der Aenderung ergeben, was im Entwurfe Berückſichtigung gefunden hat. Eine Skizze des gewöhnlichen Ganges dieſes Verfahrens, unter näherer Beleuchtung einiger wichtigeren Einzelnpunkte, wird das Verſtändniß desſelben erleichtern. Durch Zuſtellung der Klageſchrift wird der Beklagte vor Gericht geladen, mit der Aufforderung ſich durch einen Anwalt in geſetzlicher Friſt dem Kläger gegenüber zur Verhandlung zu ſtellen. Art. 204 — 206. Die Antwort auf die Klage kann von dem Anwalte des Beklagten mit der Anzeige ſeiner Aufſtellung verbunden werden und ſoll auſſerdem innerhalb 14 Tagen von der Zuſtellung dieſer Anzeige an den Anwalt des Klägers gelangen. Weitere Friſten laufen in dazu geeigneten Fällen für die Replik und Duplik. Art. 209. 211. Der Klage ſind die auf dieſelbe bezüglichen Beweisurkunden abſchriftlich beizufügen, welche Vorſchrift auch auf die Vernehmlaſſung und auf den weiteren Schriftenwechſel Anwendung findet. Art. 204. Ueberdieß kann jede Partei im Laufe des Prozeſſes von der anderen die Mittheilung ihrer Prozeßſchriften und der Urkunden begehren, welche in dem Rechtsſtreite geltend gemacht werden. Die Mittheilung erfolgt von Hand zu Hand unter den Anwälten oder auf der Gerichtsſchreiberei. Art. 148 — 150.

Bei jedem Gerichte wird ein Hauptverzeichniß über die anhängigen Sachen geführt, in welchem dieſe nach der Reihenfolge der Anmeldung eingetragen, und auch die für die Verhandlung anbe-

Digitized by Google

raumten Tagfahrten, sowie die ergangenen Urtheile vorgemerkt werden. Art. 207. Der klägerische Anwalt ist verpflichtet, längstens acht Tage nach Ablauf der Vorladungsfrist die Sache zur Eintragung in das Hauptverzeichniß anzumelden. Art. 208. Die letztere vom französischen Systeme abweichende Maßregel bezweckt, das Interesse der Parteien gegenüber ihren Anwälten dadurch sicher zu stellen, daß gleich zu Anfang des Prozesses die Aufsicht der Gerichte sich in allen jenen Fällen wirksam zeigen kann, in welchen der Anwalt aus irgend Gründen die Sache nicht mit dem nöthigen Eifer betreibt. Vgl. Art. 229.

Sind die für das vorbereitende schriftliche Verfahren eingeräumten Fristen abgelaufen, so gelangt die Sache auf Betreiben der Parteien zur Verhandlung, indem dieselbe als hiezu reif angemeldet und auf dem Hauptverzeichnisse vorgemerkt wird. Art. 212.

Nach erfolgter Anmeldung hat der Gerichtsvorstand für das weitere Verfahren zwischen den Parteien eine Sitzung anzuberaumen.

Je nach Beschaffenheit der Sache besteht dieses Verfahren entweder

in der sofortigen mündlichen Schlußverhandlung der Sache,

oder

in der Hinterlegung der Schlußanträge von Seite der bestellten Anwälte bei Gericht, worauf hin dann die Festsetzung der Tagfahrt zur mündlichen Schlußverhandlung stattfindet.

Letzteres bildet die Regel, indem nur in gewissen durch das Gesetz bestimmten Fällen die mündliche Schlußverhandlung sofort ohne vorausgehende gerichtliche Hinterlegung der zwischen den Anwälten gewechselten Schlußanträge eintritt. Die ganze Einrichtung ist darauf berechnet, einerseits dem Bedürfnisse rascher Erledigung einfacher und

Digitized by Google

dringlicher Sachen oder einzelner Streitpunkte zu entsprechen, anderseits aber zugleich Sorge zu tragen, daß regelmäßig keine Sache ohne die nöthige vorläufige Instruktion und ohne gehörige Vorbereitung der Anwälte zur Verhandlung gelange, und daß so möglichst störende Vertagungen vermieden und die Gerichtssitzungen immer ausgefüllt werden. Zu diesem Zwecke verfügt der Art. 218, daß wenigstens drei Tage vor der zum ersten Aufrufe der Sache bestimmten Sitzung die Anwälte sich wechselseitig motivirte Anträge mittheilen sollen, welche, eine gedrängte Uebersicht der geltend gemachten Thatsachen und rechtlichen Gesichtspunkte enthaltend, als Grundlage für die bevorstehende mündliche Schlußverhandlung zu dienen haben.

Gelangt die Sache sofort zur mündlichen Schlußverhandlung, so werden die Anträge, nach Ablesung des Gesuches, dem Vorstande übergeben. Art. 226. Im anderen Falle, wenn die Sache sich zur sofortigen Verhandlung nicht eignet, findet das im Art. 221 vorgesehene Vorverfahren statt, wobei die Anträge einstweilen hinterlegt werden und zur Festsetzung der Schlußverhandlung dienen.

Der Vorstand hat die Tagfahrt zur Schlußverhandlung anzuberaumen, nachdem er sich aus den ihm übergebenen Anträgen und durch die mündlichen Erläuterungen der Anwälte die nöthige Aufklärung über die muthmaßliche Dauer der bevorstehenden Verhandlung verschafft hat. Ergibt sich aber aus der Ablesung der Anträge, daß kein eigentlicher Streit unter den Parteien obwaltet, so kann sofort die Schlußverhandlung eintreten und ein Urtheil erwirkt werden.

Die Tagfahrt zur Hinterlegung der Anträge ist zugleich zur Verhandlung über Vertagungen bestimmt, welche wegen obwaltender Hindernisse etwa nothwendig und von den Parteien verlangt werden. Art. 222. So werden zum Voraus alle

Digitized by Google

störenden Schwierigkeiten für die Schlußverhandlung beseitigt, und es findet sich diese durchgehends in jeder Hinsicht vollständig gesichert, indem die Anwälte immer gehörig vorbereitet sind, auch der Vorstand aus den hinterlegten Anträgen die nöthige Information gewinnt, um die Debatten in entsprechender Weise zu leiten.

In welchen Fällen auf erfolgte Anmeldung Tagfahrt zur sofortigen mündlichen Schlußverhandlung anzuberaumen ist, bestimmt der Art. 213. Ausserdem kann eine solche Tagfahrt bei besonderer Dringlichkeit festgesetzt werden, und zwar sowohl in Sachen, die schon auf dem Hauptverzeichnisse eingetragen sind, als auch in Sachen, welche erst anhängig werden. Art. 216, 231.

Von Woche zu Woche hat der Gerichtsvorstand nach Bedürfniß die Sitzungstage zur sofortigen mündlichen Verhandlung, sowie zur Hinterlegung der Anträge festzusetzen, in der Regel nach der Reihenfolge des Hauptverzeichnisses Art. 214. Die getroffene Anordnung wird durch Anschlag im Sitzungssaale und auf der Gerichtsschreiberei veröffentlicht in der Art, daß der Anschlag während der den anberaumten Sitzungen vorhergehenden acht Tage angeheftet bleibt. Die Anheftung gilt als Aufforderung für die Anwälte, wobei es überflüssig schien den Anwälten noch die besondere Aufforderung des Gegners zur Pflicht zu machen, wie dieß im französischen Prozesse (Art. 80 und 405 Cod. Proc.) der Fall ist. Art. 215.

Für jede Sitzung wird zur Regelung des Dienstes ein Verzeichniß der in derselben zum Aufrufe kommenden Sachen in bestimmter Ordnung angefertigt. Art. 217. Nach der Ordnung dieses Verzeichnisses werden in der Sitzung die einzelnen Sachen durch den diensthabenden Gerichtsvollzieher aufgerufen. Hierauf folgt dann die Verhandlung nach dem Zwecke der Tagfahrt Art. 219, 223.

Digitized by Google

Was zu geschehen hat, wenn bei dem Aufrufe der Sache in der Sitzung die Anwälte nicht erscheinen, bestimmen die Art. 220 und 223. War in einer Sache kein Anwalt bestellt, so kann zufolge Art. 223 die Anwaltsbestellung auch noch bei dem Aufrufe der Sache in der Sitzung erfolgen, worauf das Gericht über das weitere Verfahren geeignete Anordnung zu treffen hat. Vergl. Art. 213 Ziff. 1.

Ueber den Gang der kontradictorischen Verhandlungen zwischen den Parteien enthalten die Art. 225 und 226 maßgebende Vorschriften, welche sich bezüglich der Leitung der Handlungen durch Art. 125 und 132, ferner in Betreff der Antragstellung des Staatsanwaltes durch Art. 133, 134 und 226 ergänzen.

§. 21.

2) Es wird sich hier passend eine Erörterung der Bestimmungen des Entwurfes über die Urtheilsfindung anreihen, welche darauf berechnet sind, durch Gründlichkeit der Berathung und durch eine mit dem Prinzipe der Kollegialität übereinstimmende Art der Abstimmung den Zweck des kollegialen Verfahrens zu sichern. Um die Richtigkeit des Urtheils zu verbürgen ist vor Allem unerläßlich, daß die Richter, ehe sie zur Entscheidung schreiten, sich eine genaue Rechenschaft über den Stand der Sache und den Kern des Prozesses geben, indem das Unstreitige von dem Streitigen ausgeschieden und bezüglich des Streitigen das Thatsächliche und der Rechtspunkt getrennt aufgefaßt und gewürdigt wird. Jeder Richter, welcher zur Entscheidung mitwirkt, muß daher in der Lage seyn, das ganze Material des Prozesses zu überschauen, es zu lichten und ein reifes Urtheil über die streitigen Punkte abzugeben. Dazu bedarf es einer eingehenden Berathung, welcher in schwie-

Digitized by Google

rigeren Fällen das Studium der Sache von Seite der einzelnen Richter, um vollständig vorbereitet in die Diskussion einzutreten, vorauszugehen hat. Die Kollegialverfassung bedingt das Zusammenwirken des Kollegiums zur Entscheidung, und dem entspricht bei der Berathung das Bestreben, durch gemeinsame Anstrengung, durch den Austausch und die gegenseitige Berichtigung der Ansichten eine einmüthige Entscheidung zu finden. Wird dieses Ziel nicht erreicht, so muß die Entscheidung, soll dieselbe eine wahrhaft kollegiale seyn, unter Abstimmung über die einzelnen Streitpunkte, nach absoluter Stimmenmehrheit erfolgen.

Hieraus ergeben sich allerdings manche Schwierigkeiten, welche die Gesetzgebung möglichst zu überwinden Bedacht nehmen muß, die aber auch, so weit dieß nicht geschehen kann, weniger bedenklich sind, weil einer störenden Zerspaltung der Stimmen durch die der Abstimmung vorausgehende Berathung und durch die Abstimmung über die einzelnen Elemente des Prozesses wirksam begegnet wird.

Dieß sind die leitenden Gedanken für die Bestimmungen der Art. 246 bis 250 des Entwurfes.

Nach geschlossener Verhandlung werden sämmtliche Akten dem Gerichte übergeben, welches entweder sofort zur Berathung und zur Verkündung des Urtheils schreitet oder, falls dem Hindernisse entgegenstehen, für die Verkündung eine spätere Sitzung festsetzt. Art. 246. Die Berathung ist eine geheime, sie findet unter der Leitung des Vorstandes mit dem Zwecke statt, wo möglich Uebereinstimmung zu erzielen. Art. 247. Gelingt dieß nicht, so ist die Entscheidung nach absoluter Stimmenmehrheit mit Inbegriff der Stimme des Vorsitzenden zu fassen.

Ueber jede That und Rechtsfrage wird be-

Digitized by Google

sonders abgestimmt, zuerst über die rechtliche Erheblichkeit, eventuell über den Beweis der Thatsachen, kein Richter darf die Abstimmung über eine nachfolgende Frage verweigern. Bei Streitigkeiten über die Fragestellung und die Stimmenberechnung entscheidet das Gericht Art. 248. Ueber die Art, wie bei divergirenden Stimmen eine absolute Mehrheit erzielt werden soll, verfügen die Art. 249 und 250. Der natürlichste Ausweg liegt in der Beiziehung eines weiteren Richters, womit aber der im mündlichen Verfahren besonders bedenkliche Uebelstand der Wiederholung der Verhandlung verbunden ist. Dieses möglichst zu vermeiden bezwecken die im Art. 249 enthaltenen theilweise dem französischen Prozeßgesetzbuche nachgebildeten Vorschriften. Betrifft die Meinungsverschiedenheit Summen oder Größen, so rechtfertigt sich die Zuerkennung derjenigen Summe oder Größe, in welcher die Mehrheit der Stimmen zusammentrifft weil hier eine wirkliche Mehrheit vorliegt. In den Fällen des Art. 249 Ziff. 2. und 3. wird allerdings die Freiheit der Abstimmung beeinträchtigt, allein in sehr geringem Maße, da jeder Votant seine Ansicht bei der Berathung zur Geltung bringen kann, und auch bei eintretendem Zwange dem in der Minderheit gebliebenen Votanten gestattet ist, sich nach freier Wahl derjenigen Meinung anzuschließen, welche mit der seinigen am meisten harmonirt. So ist die richterliche Selbstständigkeit zur Genüge gewahrt.

In den Gebieten des französischen Prozesses kömmt es nur sehr ausnahmsweise vor, daß die Beiziehung eines neuen Richters wegen Zerspaltung der Stimmen nothwendig wird, und im Systeme des Entwurfes wird der Fall noch seltener eintreten, weil die getrennte Abstimmung über die einzelnen That- und Rechtsfragen hier vortheilhaft einwirkt.

Digitized by Google

§. 22.

3) Die französischen Bestimmungen über den ordentlichen und den summarischen Prozeß haben verschiedentlich Tadel gefunden, hauptsächlich deswegen, weil bei der Hauptkategorie der summarischen Sachen (persönliche Klagen bis zu 1000, neuerlich 1500 Franken, Immobiliarklagen, wenn der jährliche Ertrag des Streitobjektes höchstens 60 Franken beträgt), keine Rücksicht auf die auch in solchen Fällen möglichen Verwicklungen und auf das dadurch bedingte Bedürfniß eines umständlicheren Verfahrens genommen wurde, sowie aus dem weiteren Grunde, weil die gesetzlichen Vorschriften über summarische Sachen zum Theil an Unbestimmtheit leiden und es nicht selten zweifelhaft lassen, ob eine Sache in die Kategorie der summarischen oder der ordinären gehöre. Diese Unbestimmtheit führte zu vielen oft ärgerlichen Kontroversen, wobei der Umstand erheblich einwirkte, daß für summarische Sachen eine andere Taxe, mit geringeren Gebühren der Anwälte besteht.

Der Entwurf vermeidet obige Uebelstände. Die zum beschleunigten Verfahren gehörigen Fälle sind, soweit dieß an sich thunlich ist, zunächst durch die Art. 230 und 231 mit der erforderlichen Bestimmtheit festgesetzt, und begreifen nur solche Streitigkeiten, deren Natur schleunige Erledigung fordert und die regelmäßig keine besondere Schwierigkeiten darbieten.

Bezüglich derjenigen Streitigkeiten, welche beschleunigter Entscheidung wegen Gefahr eines auf dem Verzuge haftenden Verlustes bedürfen, ist es nicht möglich alle Verhältnisse und Fälle, wo dieses eintreten kann, voraus zu bestimmen, es läßt sich daher nur eine allgemeine Vorschrift geben, was aber unbedenklich erscheint, wenn, wie im

Digitized by Google

Art. 231 geschieht, die Beurtheilung der Dringlichkeit nicht dem Kläger überlassen, sondern der vorläufigen Prüfung des Gerichtsvorstandes anheim gegeben wird. Ueberdieß ist allen Anständen, welche sich bei Einleitung des beschleunigten Verfahrens ergeben können, zur Genüge dadurch begegnet, daß zufolge Art. 236 das Gericht, wenn mit Unrecht das beschleunigte Verfahren eingeleitet wurde, die dem ordentlichen Verfahren entsprechenden Verhandlungen anzuordnen hat, auch in den zum beschleunigten Verfahren gehörigen Sachen nach Bedürfniß eine vorläufige schriftliche Verhandlung anordnen kann.

Durch spezielle Bestimmungen des Entwurfes sind zum beschleunigten Verfahren Wechsel- und Handelssachen, ordentliche Besitzklagen, Provokationsklagen und Klagen im Exekutivprozesse verwiesen und ausserdem noch eine Reihe weiterer besonderer Streitfälle. Vgl. Art. 364, 449 jct. 78 Abs. 2, 521, 524, 535, 605, 607, 609, 620, 769, 794 Abs. 2, 876, 1041.

Im Allgemeinen gelten die für das regelmäßige Verfahren gegebenen Vorschriften in allen Stadien des Prozesses auch für das beschleunigte Verfahren, soweit das Gesetz nicht eine Ausnahme macht. Der wesentliche Unterschied besteht darin, daß in dem beschleunigten Verfahren

a) das in den Art. 209 — 211 vorgeschriebene schriftliche Vorverfahren nicht stattfindet, auch in Folge dessen die Frist für die Streitverkündung und die Erhebung der Gewährschaftsklage eine kürzere ist Art. 234;
b) daß Widerklagen nur alsdann zulässig sind, wenn deren Entscheidung keine nachtheilige Verzögerung für die Hauptklage mit sich bringt Art. 235;
c) daß die Vernehmung der Zeugen regelmäßig in der Sitzung des Gerichtes stattfinden und

Digitized by Google

eine Ausnahme nur bei ganz besonderen Schwierigkeiten und Hindernissen eintreten soll Art. 377;

d) daß zur Eidesleistung sofort nach Festsetzung der Eidesformel geschritten werden kann, wenn die Partei bei Verkündung des Urtheils anwesend und zur Eidesleistung erbötig ist Art. 427.

Weitere Besonderheiten sind für das Berufungs- und das Vollstreckungsverfahren in den Art. 671 und 782, Ziff. 2. vorgesehen.

§. 23.

4) Die Einrichtung der Stadt- und Landgerichte, welche als Einzelnrichter zu erkennen haben, beruht auf dem Bedürfnisse für alle geringfügigeren und für solche Streitsachen, die ihrer besonderen Natur, zum Theil auch ihrer Dringlichkeit wegen, schleunige Erledigung fordern und zu einem Ausnahmsverfahren geeignet sind, einfache, bereite und wohlfeile Rechtshilfe bei einem leicht zugänglichen Gerichte zu gewähren. Dem entspricht ein von Förmlichkeiten möglichst freies Verfahren, in der Art geordnet, daß die Parteien im Stande sind persönlich ohne Rechtsbeistände zu verhandeln. Aus diesen Gesichtspunkten ist im Entwurfe die Zuständigkeit der Einzelnrichter festgesetzt und das Verfahren geregelt. Dabei konnte der französische Prozeß nicht ganz zum Vorbilde dienen, weil nach der ursprünglichen Bestimmung des Instituts der in Frankreich als Einzelnrichter bestellte Friedensrichter mit einem vorherrschend patriarchalischen Wirkungskreise betraut seyn soll, und deßhalb für das Amt des Friedensrichters keine juristische Bildung erfordert wird, während unsere Einrichtungen bei den Mitgliedern der Stadt- und Landgerichte die vollständige Gewährschaft der zu jedem Richteramte erforderlichen Befähigung dar-

Digitized by Google

bieten. Hiernach mußte es unbedenklich erscheinen im Entwurfe bei Festsetzung der einzelnrichterlichen Competenz die in den Kreisen diesseits des Rheines dermalen bestehende Gesetzgebung zu Grund zu legen, welche namentlich darin, daß alle Klagen ohne Unterschied bis zum Geldeswerthe von einhundert fünfzig Gulden den Einzelnrichtern zugewiesen sind, den Zuständen des Landes und der im Volke festwurzelnden Gewohnheit, die Rechtshilfe nahe zu haben, entspricht. Die Artikel 21 bis 23 des Entwurfes lehnen sich an die bestehende Gesetzgebung an, sie bestimmen im Wesentlichen nach gleichen Grundsätzen, unter einigen für nothwendig erachteten Beschränkungen, die Competenz der Einzelnrichter.

Ueber die Feststellung der Zuständigkeit, soweit solche von dem Geldeswerthe der Streitsache abhängt, verfügen die Artikel 165 und 166 des Entwurfes.

Die Förmlichkeiten des Verfahrens vor Einzelnrichtern sind im Entwurfe möglichst vereinfacht und darauf berechnet, daß die Parteien sich selbst vertreten, oder die Vertretung einem rechtsunkundigen Bevollmächtigten übertragen können. Um dabei zugleich das materielle Recht zu wahren und den Parteien Schutz und Unterstützung zu gewähren, ist, wie dieß schon oben (§. 7.) hervorgehoben wurde, dem Einzelnrichter eine erhöhte Amtsgewalt und freiere selbstthätige Einwirkung auf den Prozeßgang eingeräumt. Artikel 470, 481 f., 483 f., 489.

Anwälte sind als Vertreter der Parteien nicht ausgeschlossen, jedoch anderen Beiständen und Bevollmächtigten der Parteien gleichgestellt Art. 469.

Erheblich für die Gestaltung des Verfahrens sind besonders die in folgenden Punkten getroffenen Anordnungen:

Digitized by Google

a) Die Klagestellung ist durch verschiedene in den Art. 473 bis 475, 479 enthaltene Verfügungen sehr wesentlich erleichtert; ähnliche Erleichterung findet bei dem Einspruche gegen Versäumungsurtheile statt. Art. 487.

b) Jede außerhalb des Gerichtssprengels wohnende Partei hat bei ihrem ersten Erscheinen am Orte des Gerichtssitzes einen Zustellungsbevollmächtigten aufzustellen, an welchen die Zustellungen mit gleicher Wirkung, wie an die Partei selbst geschehen; unterbleibt die Bestellung eines Bevollmächtigten so tritt der Gerichtsschreiber als solcher ein. Art. 472.

c) Im Laufe des Verfahrens kommen Zustellungen und Aufforderungen zwischen den Parteien nur sehr ausnahmsweise vor. Dieß wird durch die Vorschrift ermöglicht, daß der Richter für alle weiteren Verhandlungen, welche vor ihm oder durch ihn stattzufinden haben, sofort die Tagfahrt festsetzen soll, welche Festsetzung, sofern solche den hierüber gegebenen Vorschriften entspricht, als Zustellung und beziehungsweise Aufforderung für die Parteien gilt. Zwischenurtheile und Vorbescheide werden daher nur ausnahmsweise für den ersten Rechtszug ausgefertigt, gerichtliche Verfügungen und Protokolle bei späteren Verhandlungen in Urschrift benützt. Art. 482, 483, 486, 490, 491, 497, 501, 503, 504.

d) Die Parteien verhandeln vor dem Richter in der Regel blos mündlich. Ein schriftliches Vorverfahren zwischen den Parteien kann zum Zwecke vorläufiger Berechnung und ähnlicher Auseinandersetzungen angeordnet werden. Art. 471, 480, 481, 505.

e) Im Beweisverfahren treten zur Vereinfachung desselben sehr wesentliche Modifikationen ein.

Digitized by Google

Alle Beweisverhandlungen sind, so weit es ohne das Interesse der Parteien zu verletzen und die Sache zu gefährden irgend thunlich erscheint, in die Gerichtssitzung verwiesen. Art. 489, 491, 495, 496, 499, 501, 502, 504. In Fällen der Beweisaufnahme durch andere Gerichte hat der Prozeßrichter solche, auf Verlangen des betreibenden Theils, durch Hilfsschreiben zu veranlassen. Art. 491. Für Begutachtungen ist nur ein einziger Sachverständiger zu ernennen, und zwar durch den Richter, falls die Parteien sich nicht sofort über die Wahl vereinigen. Ablehnungsgründe müssen sogleich nach der Ernennung geltend gemacht werden. Die Abgabe des Gutachtens ist sehr vereinfacht und erleichtert. Art. 494, 495. Bei dem Zeugenbeweise findet, wenn die Zeugen nicht während der Verhandlung oder unmittelbar nach der Verkündung des Vorbescheides bezeichnet wurden, eine besondere Verhandlung in der Sitzung zu dem Zwecke der Bezeichnung der Zeugen und der Stellung besonderer Anträge in Betreff ihrer Vernehmung statt. Wohnen Zeugen ausserhalb des Gerichtssprengels, so kann die Vernehmung durch ein anderes Stadt- oder Landgericht, auch durch ein ausländisches Gericht angeordnet werden. Art. 501, 502.

Einem bei geringeren Schuldforderungen sich häufig ergebenden Bedürfnisse zu genügen, bezweckt das im XXXIII. Hauptstücke vorgesehene ausserordentliche Verfahren, mittels bedingter Zahlungsbefehle, welches bei dem Einzelnrichter zur Anwendung kommende Verfahren dem Mandatsprozesse nachgebildet ist. Es soll hiedurch die Erlangung der Rechtshilfe auf noch einfachere, schnellere und wohlfeilere Weise in jenen zahlreichen Fällen ermöglicht werden, wo bei liquiden Schuldforderungen von nicht hohem Betrage zwischen den Parteien gar kein Streit obwaltet und der Richter nur an-

Digitized by Google

gegangen werden muß, um den Gerichtszwang herbeizuführen, weil der Schuldner aus Saumseligkeit, häufiger noch weil ihm bereite Mittel fehlen, seiner Verbindlichkeit nicht nachkommt. Der französische Prozeß kennt ein solches Ausnahmsverfahren nicht, welches als entbehrlich betrachtet wird, da man in ähnlichen Fällen auch auf dem gewöhnlichen Prozeßwege, in Folge der Bestimmungen über freiwillige Unterwerfung und über Versäumnißurtheile sehr rasch zum Ziele gelangen kann. Das allgemeine System des Entwurfes steht jedoch der Einrichtung nicht geradezu entgegen, und die Aufnahme derselben empfiehlt sich dadurch, daß bisher der Mandatsprozeß an vielen Gerichten für kleine Forderungen sehr in Uebung war und günstige Ergebnisse lieferte.

§. 24.

Rechtsmittel. In Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Systeme geht der Entwurf bei den Rechtsmitteln von der Grundlage zweier Instanzen und des Kassationsrekurses aus.

Die Berufung bildet das ordentliche Rechtsmittel, ausserordentliche Rechtsmittel sind die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Nichtigkeitsbeschwerden. Dem reihen sich als Rechtsmittel im weiteren Begriffe die Beschwerdeführung und die Syndikatsklage an. Auch der Einspruch hat im Allgemeinen die Natur eines Rechtsmittels, steht aber im engsten Zusammenhange mit der Eigenthümlichkeit des Ungehorsamsverfahren und läßt sich davon nicht trennen.

Zur Erläuterung der im dritten Buche bezüglich der einzelnen Rechtsmittel getroffenen Anordnungen dienen nachstehende Bemerkungen.

1) Die Berufung ist im Grundsatze nicht für alle, sondern nur für Rechtssachen von höherem Belange eingeräumt. Zugleich wurde in verschie-

Digitized by Google

dener Weise Bedacht genommen, die mit dem Rechtsmittel verbundenen Uebelstände möglichst zu beseitigen, indem namentlich

a) durch Gestattung der einstweiligen Vollstreckung in vielen Fällen den blos auf Zeitgewinn berechneten Berufungen vorgebeugt wird. Art. 244, 483, 529, 543, 584;

b) unüberlegte Berufungen dadurch verhindert werden, daß regelmäßig erst nach Ablauf einiger Zeit Berufung ergriffen werden kann; Art. 659, 660;

c) den Appellanten, wenn ihm Streitmuthwillen zur Last fällt, wie auch den mitschuldigen Anwalt Geldstrafe treffen soll, auch der Appellant wegen Streitverzögerung zur Entschädigung verpflichtet ist. Art. 686.

Ueberdieß wird die Nothwendigkeit der Bestellung von Anwälten bei den Bezirksgerichten, und eines neuen Anwaltes bei dem Appellationsgerichte, ungerechtfertigten Berufungen entgegenwirken.

Der Regel nach hängt die Zulässigkeit der Berufung von dem Streitwerthe ab, und zwar von dem Werthe des Beschwerdegegenstandes.

In letzterer Beziehung behält der Entwurf das System des gemeinen und bayerischen Prozesses bei, welches natürlicher ist und dem gesetzlichen Grunde der Beschränkung besser entspricht als das französische Prinzip, wornach der durch die Klage bestimmte Werth des Streitgegenstandes für die Zulässigkeit der Berufung Maß gibt. Eine wichtige Ausnahme von obiger Regel enthält der Art. 649, bezüglich der zum Kassationsrecurse geeigneten Nichtigkeitsbeschwerden. Hier findet ein höheres Interesse, die Aufrechthaltung des Gesetzes und die Gleichförmigkeit der Rechtsprechung, durch erleichterte Rechtshilfe Berücksichtigung, und damit wird zugleich die Aufgabe des Kassationshofes ver-

Digitized by Google

einfacht. Vergleiche Art. 737. Die in den Artikeln 650 — 656 enthaltenen Vorschriften über die Berufungssumme, deren Berechnung und Feststellung haben zum Zwecke allen Streitigkeiten und störenden Vorverhandlungen in dieser Hinsicht thunlichst vorzubeugen. Zufolge Art. 657. ist der Willkühr der Parteien bezüglich der Formalien der Berufung, soweit sie das Vorhandenseyn der Berufungssumme und die Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen und Formen betreffen, freier Spielraum eingeräumt. Dieß liegt mit Rücksicht auf die Bestimmungen über Prorogation und über die Geltendmachung der Nichtigkeit von Prozeßhandlungen (Art. 31, 32, 199) in der Konsequenz des im Entwurfe eingehaltenen Systems, hängt auch mit der Aufhebung der richterlichen Prozeßleitung zusammen. Das Verfahren bei den Berufungsgerichten wird dadurch einfacher, und im öffentlichen Interesse erscheint eine Beschränkung nicht geboten.

Selbstständige Berufung findet ohne Besonderheit für Versäumungsfälle, gegen alle definitiven Entscheidungen, gegen Vor- und Zwischenbescheide und gegen sonstige richterliche Verfügungen in den durch das Gesetz bestimmten Fällen statt. Die der selbstständigen Berufung nicht unterworfenen Verfügungen, wozu im Allgemeinen, wie schon früher erörtert wurde, auch Beweiserkenntnisse gehören, können mit dem Endurtheile vor dem Obergerichte angefochten werden. Art. 647. Besondere Fälle der Berufung sind in den Art. 40, 42 und 1117 vorgesehen.

In den Vorschriften über die Einführung der Berufung und den Suspensiveffekt schließt sich der Entwurf dem französischen Prozeßrechte an, indem die einschlägigen Anordnungen desselben sich allenthalben als entsprechend erwiesen haben. Dem obsiegenden Theile steht innerhalb der Berufungsfrist der Vollzug des Urtheils frei, welcher jedoch

Digitized by Google

sofort durch Einlegung der Berufung gehemmt werden kann. Art. 667. Die Berufung hat von der Partei auszugehen, welche in den Stand gesetzt seyn muß, dabei ihre Rechte zu wahren. Die Berufungsfrist läuft vom Tage der Bekanntmachung des Urtheils an die Partei, sie ist mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit der Information des Anwaltes eine geraume, bemessen nach den jetzt für den Verkehr bestehenden Erleichterungen. Art. 660.

Dem Appellaten steht das Recht der Anschließung ohne alle Beschränkung zu, er kann davon in jeder Lage der Sache Gebrauch machen. Art. 662 bis 664. Abgesehen davon, daß diese Ausdehnung der Adhäsion sehr zur Vereinfachung des Systems beiträgt, hat dieselbe die dem Institute zu Grunde liegende natürliche Billigkeit für sich, welche allgemein erheischt, daß wenn von einer Seite der gerichtliche Kampf erneuert wird, auch der Gegner mit seinen Beschwerden Gehör finde, der sich dem Urtheile nur im Ganzen unterwerfen wollte, ohne daß es einen Unterschied machen kann, ob es sich von Beschwerden gegen verschiedene Punkte des Urtheils handelt, ob die Beschwerden konnex sind oder nicht.

Das Verfahren in der Berufungsinstanz richtet sich mit wenigen Abweichungen nach den Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszuge. Einer besonderen Regelung bedarf die Contumacia des Appellaten, da im ersten Rechtszuge der Streit bereits thatsächlich und rechtlich festgesetzt ist und es sich in der Berufungsinstanz um die Erörterung handelt, ob der erste Richter richtig geurtheilt hat. Art. 673. Die Zulassung neuen Vorbringens worüber der Art. 675 verfügt, hängt mit dem Systeme des Entwurfes auf das engste zusammen. Sie ist ein Ausfluß des Prinzips möglichst freier Bewegung der Parteien und geboten durch die vorherrschende Rücksicht auf das materielle

Digitized by Google

Recht. Darin rechtfertigt sich ein doppelter Zweck der Berufung, die Bestimmung, sowohl Irrthümer und Uebersehen des ersten Richters zu verbessern, als auch den Parteien die Ergänzung ihrer Vertheidigung möglich zu machen. Die Befugniß gewinnt bei den Entscheidungen der unteren Kollegialgerichte an Wichtigkeit, weil in der Berufungsinstanz ein anderer Vertreter eintritt, welcher bei der ihm obliegenden neuen Bearbeitung der Sache dieser häufig andere Seiten abgewinnen, Thatsachen und Beweismittel erst in ihrer rechten Bedeutung würdigen wird, und dann im Stande ist, das aus Irthum unbenutzt gebliebene Material vor dem höheren Richter zur Geltung zu bringen. Das neue Vorbringen darf aber nicht dazu dienen, durch Aenderung der ursprünglichen Klage einen neuen Rechtsstreit an die Stelle des im ersten Rechtszuge verhandelten zu bringen, und muß eine weitere Schranke in den bei der ersten Verhandlung eingetretenen Präklusionen wie in dem Verzichte der Parteien finden. So dürfen neue Zeugen über eine Thatsache, welche Gegenstand des Zeugenbeweises war, auch in der höheren Instanz nicht nachgebracht werden. Art. 408. Dasselbe gilt von solchen Einreden, die nach den Vorschriften der Art. 162 und 163 im ersten Stadium der Verhandlung vorgebracht werden müssen. Wurde ein Eid zugeschoben und angenommen, so kann die betreffende Thatsache selbstständig nicht mehr durch andere Beweismittel erprobt werden. Art. 423.

Die Art. 678 bis 685 regeln die devolutive Wirkung des Urtheils, unter Benützung der französischen Grundsätze und mit der Tendenz, die Zurückverweisung der Sache an den Unterrichter zur Beförderung der Rechtshilfe möglichst zu vermeiden.

Wird die Berufung als nichtig oder unzulässig abgewiesen oder das angefochtene Urtheil bestätigt, so gehören die weiter erforderlichen Ver-

Digitized by Google

handlungen und Entscheidungen zur Zuständigkeit des Untergerichtes. Art. 678. Erfolgt die Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Urtheils, so ist zu unterscheiden, ob dasselbe in der Hauptsache erkannt oder blos einen vorläufigen Streitpunkt entschieden hat. Im ersten Falle ist der Rechtszug bei dem Untergerichte erschöpft, indem dazu nicht die Würdigung aller in der Sache dargebotenen Behelfe und Gesichtspunkte, sondern nur erfordert wird, daß der Unterrichter den streitigen Anspruch geprüft und darüber entschieden habe; die weitere Verhandlung und Entscheidung steht daher bezüglich aller Streitpunkte, welche noch der Erledigung bedürfen, dem Berufungsgerichte zu. Art. 687. Im Falle der Aufhebung eines Urtheils, wodurch ein vorläufiger Streitpunkt entschieden wurde, ist das Verhältniß verschieden, je nachdem im ersten Rechtszuge die Verhandlung sich auf die Hauptsache erstreckt hat oder nicht. War die Hauptsache dort Gegenstand der Verhandlung und der Unterrichter mithin bei richtiger Beurtheilung in der Lage darüber zu erkennen, so kann es keinen Anstand finden, daß das Obergericht thue, was das Untergericht hätte thun sollen, falls das Interesse der Parteien nicht verletzt wird. Den Parteien kann es aber, da in der höheren Instanz stärkere Garantien für die Rechtsprechung gegeben sind, nur vortheilhaft seyn, wenn in solchen Fällen das Berufungsgericht, welchem die Sache zur endlichen Entscheidung bereift erscheint, diese Entscheidung sofort erläßt, statt die Sache wieder an das Untergericht zu verweisen. Die Befugniß dazu räumt der Art. 679 dem Berufungsgerichte ein; sie entspricht dem Evocationsrechte der zweiten Instanz im französischen Prozesse, welchem die entwickelten Gesichtspunkte zu Grunde liegen. Sind obige Voraussetzungen nicht gegeben, so findet die Zurückverweisung der Sache an das Untergericht

Digitized by Google

oder an ein gleichstehendes Gericht statt, es wäre denn, daß die Parteien die Verhandlung und Entscheidung bei dem Berufungsgerichte verlangen. In gleicher Weise geht bei Aufhebung von Urtheilen, welche die Kompetenz betreffen, die Sache an den zuständigen Richter. Art. 680. Der Fall der Aufhebung eines durch Nichtigkeitsbeschwerde zufolge Art. 649 angefochtenen Urtheils ist im Art. 682 vorgesehen. Hier muß die Zuständigkeit des Berufungsgerichtes die Regel bilden, da eine Zurückverweisung der Sache nur zwecklose Verzögerung herbeiführen würde. Als Ausnahme rechtfertigt sich die Verweisung an den zuständigen Richter, wenn die Kompetenz irrig beurtheilt wurde. Im Einklange mit dem allgemeinen Systeme des Entwurfes gewährt der Art. 685 dem Oberrichter in einigen besonderen Fällen freieren Spielraum.

§. 25.

2) Das Rechtsmittel der Beschwerdeführung, welches die Extrajudizialbeschwerde der bayerischen Gerichtsordnung (Kap. XV. §. 5. Nr. 6, 7) in sich begreift, soll den Rechtsschutz gegen richterliche Verfügungen vermitteln, welche nicht auf contradiktorisches Verfahren ergangen sind, und wodurch kein Streit zwischen Parteien geschlichtet wird. In solchen Fällen fehlt es an einem Urtheile, als Gegenstand der Berufung. Die Beschwerde richtet sich nicht gegen den Prozeßgegner, um einen obwaltenden Streitpunkt entscheiden zu lassen; der Partei steht vielmehr nur der Richter gegenüber, von dem die beschwerende Verfügung ausgegangen ist. Dergleichen Beschwerden kommen nicht blos in jenen Zweigen richterlicher Wirksamkeit vor, die überhaupt keinen Parteienstreit darbieten, wie im Vormundschafts-, im Hypothekenwesen u. s. w., sondern selbst in eigentlichen Streitsachen, namentlich wenn der Richter, ohne durch förmliches Urtheil

Digitized by Google

über seine Kompetenz zu entscheiden, die ihm obliegenden Amtshandlungen schuldhaft verzögert oder verweigert oder von unstatthaften Vorauflagen abhängig macht, wenn er sich eine ungebührliche Behandlung von Parteien, Zeugen oder Sachverständigen zu Schulden kommen läßt und in anderen besonderen Fällen, wo es sich theils um vorläufige die Rechtsverfolgung für eine Partei hemmende richterliche Verfügungen, theils um Aufrechthaltung der Dienstesordnung handelt. Hier ist überall, kann die Beschwerde nicht durch Vorstellung bei dem betreffenden Richter, durch Anzeige bei dem Gerichtsvorstande oder bei der Aufsichtsstelle gehoben werden, die Beschwerdeführung das einfachste Mittel zur Abhilfe, welche der Entwurf daher im Art. 688 und in verschiedenen besonderen Bestimmungen einräumt. Vgl. Art. 126, 262, 298, 387, 553, 566, 567, 709, 1123, 1174—1176.

Die Beschwerdeführung geht, soweit das Gesetz nicht eine Ausnahme macht, an das vorgesetzte Obergericht; in Ermanglung eines solchen findet keine Beschwerdeführung statt. Art. 689, 690. Nur in bestimmten Fällen hat dieselbe aufschiebende Wirkung und ist an eine Frist gebunden. Art. 691, 692, 688, 553, 566, 567, 1123. Das Verfahren ist nach dem Vorbilde des französischen Prozesses dem Bedürfnisse des Gegenstandes angepaßt. Die Erledigung erfolgt, nachdem vorher der schriftliche Antrag des Staatsanwaltes eingeholt wurde, in geheimer Sitzung auf den Vortrag eines Referenten, was in der Regel vollständig genügt. Ist eine andere Partei bei der Beschwerde betheiligt, so wird dieser Gelegenheit zur Einreichung ihrer Erinnerungen gegeben. Ausnahmsweise kann der Beschwerdeführer zur mündlichen Ausführung der Beschwerde zugelassen werden. Hängt die Beschwerdeführung mit einer in den höheren Rechtszug gelangenden Prozeßsache zusammen, wie bei Prozeßstrafen u. dgl.,

Digitized by Google

so kann sie bei dem Obergerichte mit der Hauptsache erledigt werden. Ein weiterer Beschwerdezug findet nicht statt. Art. 694—701.

3) Die Pflichtverletzung des Richters macht denselben für den Schaden verantwortlich, welcher daraus hervorgegangen ist. Das Nämliche muß für die Beamten der Staatsanwaltschaft und für die Gerichtsschreiber bezüglich der in Ausübung ihrer Dienstesverrichtungen verursachten Beschädigungen gelten. Indem der Gesetzgeber den Erfolg dieser Verantwortlichkeit durch eigene Bestimmungen sichert, hat er die Aufgabe, neben dem Rechte der Parteien auch das Recht der betheiligten Beamten sorglich zu wahren, nicht minder das amtliche Ansehen, besonders im Richteramte eine Grundbedingung des öffentlichen Vertrauens, gegen Leidenschaft und Ränkesucht in Schutz zu nehmen. Diesen Anforderungen sucht der Entwurf im Allgemeinen dadurch Genüge zu thun, daß er

a) die Fälle der Verantwortlichkeit näher bestimmt; Art. 703, 705, 706,

b) die Klage auf Entschädigung versagt, wenn die Beschädigung durch ein Rechtsmittel abgewendet werden konnte, wovon die Partei Gebrauch zu machen schuldhaft versäumt hat; Art. 702,

c) die Klage nur gegen den einzelnen schuldigen Beamten, nicht gegen Senate oder ein ganzes Gericht einräumt,

d) die Verhandlung und Entscheidung an das höhere Gericht verweist; Art. 707, 708; endlich

e) im Falle der Verwerfung der Klage die unterliegende Partei, mit ihr bei obwaltender Mitschuld den Anwalt, einer Geldstrafe unterwirft, auch die Partei zur Entschädigung verpflichtet. Art. 701.

Bei der Syndikatsklage gegen den Staatsanwalt findet das in diesem Dienstzweige bestehende

Digitized by Google

Unterordnungs-Verhältniß Berücksichtigung. Art. 705.

Das Verfahren hat nur zwei Eigenthümlichkeiten, die im Art. 710 vorgesehene Spezialvollmacht für den Anwalt und bei Klagen gegen Richter das durch Art. 709 angeordnete Vorverfahren, welches seine Rechtfertigung in der Stellung des Richters, in der hohen Bedeutung seines Amtes und darin findet, daß im Falle der Arglist und Bestechung die Syndikatsklage zur Wiederaufnahme des Verfahrens führen kann. Art. 703, 704, 712 Ziff. 8. Je strenger und wirksamer die Verantwortlichkeit der Richter ist, um so mehr ist es nothwendig, ungerechtfertigten Angriffen gegen dieselben vorzubeugen.

§. 26.

4) Die Wiederaufnahme des Verfahrens, welche den Gegenstand des XXXVI. Hauptstückes bildet, entspricht der requête civile des französischen Prozesses, wie der deutschen Restitution gegen Urtheile, unterscheidet sich aber sehr wesentlich von letzterem Rechtsmittel, und bietet im Entwurfe auch erhebliche Abweichungen von dem französischen Systeme der requête civile dar. Letztere ist bedeutend erschwert, durch die Anordnung der Beibringung eines vorläufigen Gutachtens dreier Advokaten, ferner durch die Hinterlegung hoher Summen für Geldbusse und Entschädigungen der Gegenpartei im Falle der Verwerfung des Gesuches Art. 494, 495 Cod. proc. Dies widerstreitet aber der Gerechtigkeit, da die Wiederaufnahme den Zweck hat, ein Unrecht wieder gut zu machen, welches der Partei zugefügt worden ist, und zwar in einer großen Anzahl von Fällen durch Arglist der Gegenpartei oder durch Uebersehen des Gerichtes. Der Entwurf begnügt sich daher in Art. 733 nur den Streitmuthwillen zu

Digitized by Google

ahnden, wie bei der Berufung. Auch bezüglich des Suspensiveffekts des Rechtsmittels folgt der Entwurf dem französischen Prozesse nicht, welcher den Suspensiveffekt ganz versagt. Art. 497 Cod. proc. Es läßt sich nicht verkennen, daß damit ein großer Vortheil für die Rechtssicherheit verbunden ist, dem aber in manchen Fällen die Gefahr unwiederbringlichen Verlustes das Gleichgewicht hält, wozu kömmt, daß die Versagung des Suspensiv-Effektes sich ganz und gar nicht rechtfertigen läßt, wenn die Wiederaufnahme sich auf strafrechtliche Entscheidungen gründet. — (Art. 712 Ziff. 5—8.) Der Art. 730 stellt deßhalb mildere Bestimmungen auf, welche geeignet seyn dürften, die widerstreitenden Interessen auszugleichen.

Was die Fälle der Wiederaufnahme betrifft, so wurde schon oben (§. 18) in Betreff der Geltendmachung neuer Beweisurkunden das System des Entwurfes erörtert. Neu ist die Bestimmung des Art. 712 Ziff. 8, welcher die Betrachtung zur Seite steht, daß ein Urtheil, bei dem erwiesenermassen ein pflichtvergessener Richter mitgewirkt hat, über dessen Einwirkung auf das Urtheil kein Beweis möglich ist, nicht mehr als Akt der Gerechtigkeit gelten kann, und mithin den Parteien ermöglicht werden muß, die Sache einer neuen richterlichen Prüfung zu unterwerfen. Für die Minderjährigen und die gleiche Rechte genießenden physischen und juristischen Personen bedarf es, rücksichtlich der aus mangelhafter Vertretung hervorgehenden Beschädigung nach den dermaligen Verhältnissen und Einrichtungen eines so ausgedehnten Schutzes nicht mehr, wie ihn der gemeine und bayerische Prozeß in dem Rechtsmittel der Restitution gegen Urtheile gewährt. Diese Ausdehnung hat die fühlbarsten Nachtheile im Gefolge, indem dadurch der Rechtsstand eines jeden gegen solche Personen erlassenen Erkenntnisses

Digitized by Google

gefährdet wird und die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen vielfach Controversen und ungleichförmige Entscheidungen veranlaßt. Auch der französische Prozeß empfiehlt sich in dieser Hinsicht nicht zur Nachahmung, weil der Art. 481 C. proc. eine zu vage, vieldeutige Fassung hat. Der Entwurf bestimmt genau die Fälle, in welchen die Wiederaufnahme wegen mangelhafter Vertretung stattfinden soll, und die Vorschriften der Art. 713 und 714 werden um so mehr zum Schutze aller Betheiligten ausreichen, da auch in anderer Weise auf die Wahrung ihrer Rechte im Prozesse Bedacht genommen wurde. Vgl. Art. 36 jct. 134, 458, 307 Ziff. 3, 646.

Der Art. 717 räumt die Wiederaufnahme dem durch das Urtheil in seinen Rechten benachtheiligten Dritten unter den Voraussetzungen ein, welcher im französischen Prozesse das außerordentliche Rechtsmittel der Drittopposition (tierce-opposition) begründen. Wie letztere ist das Rechtsmittel der Wiederaufnahme ein rein fakultatives für den Dritten, der sich gegen die durch ein fremdes Urtheil ihm zugefügten Nachtheile auch durch die Einrede der unter Anderen abgeurtheilten Sache schützen kann. Bedeutung hat dasselbe in allen Fällen, wo es sich darum handelt, im Interesse des Dritten den Vollzug eines zu dessen Nachtheil ergangenen Urtheils zu hemmen. Es ist wichtig besonders für Gläubiger, welche durch ein gegen den Schuldner, unter Collusion desselben mit der Gegenpartei, erwirktes Urtheil benachtheiligt sind. Die Bestimmung des Art. 717 steht im Zusammenhange mit den Vorschriften des Entwurfes über die Einmischung, über die Wirkung des Urtheils und die Berufung Dritter (Art. 60, 61, 245, 645); sie wird dem praktischen Bedürfnisse genügen und das besondere Rechtsmittel der Drittopposition ersetzen.

Digitized by Google

Die Nothfrist wird auf 60 Tage festgesetzt, indem die französische Frist von 3 Monaten, welche sich als entsprechend erwiesen hat, hier wie in anderen Fällen, mit Rücksicht auf die Erleichterung des Verkehrs, abgekürzt werden konnte. Zugleich ist der Fristenlauf, nach den verschiedenen die Wiederaufnahme bedingenden Verhältnissen, genau geregelt. Art. 718—720. Nach Ablauf von 10 Jahren tritt in allen Fällen, mit Ausnahme der in den Artikeln 713 und 714 bezeichneten, die Verjährung ein, bei welcher Anordnung die Erwägung maßgebend war, einerseits, daß es sich vorzugsweise um Ausgleichung materieller Rechtsverletzungen handelt, anderseits, daß im Interesse gesicherter Rechtspflege jede Partei verpflichtet werden kann, in Erforschung ihrer Rechtsbehelfe und Beweismittel möglichsten Fleiß anzuwenden, auch einzelne hier einschlagende Verhältnisse nach Ablauf längerer Zeit überhaupt nicht mehr verlässig ermittelt werden können. Art. 721.

Der französische Prozeß (Cod. proc. Art. 501, 502) trennt die Verhandlung und Entscheidung über die Wiederaufnahme und über die Hauptsache, das judicium rescindens und das rescissorium. Ein solches zweifaches Verfahren kann jedoch manchmal zu schädlicher Weitläufigkeit führen, weßhalb es angemessener erscheint, die Trennung dem richterlichen Ermessen anheim zu geben. Art. 731. Die Strenge des französischen Rechtes wurde bezüglich der als Regel aufgestellten Ausschließung eines zweiten Wiederaufnahmsgesuches zur Befestigung des Rechtszustandes beibehalten. Art. 732.

§. 27.

Die Grundidee des Cassationshofes prägt sich in der Bestimmung desselben aus, durch Vernichtung der Civil- und Strafurtheile, welche eine Verletzung oder falsche Auslegung oder unrichtige

Digitized by Google

Anwendung der Gesetze enthalten, die Einheit der Rechtsprechung im Königreiche zu vermitteln. Art. 12 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Grundlagen der Gesetzgebung ꝛc betreffend. Der vorherrschende Gesichtspunkt bei dem Institute ist daher die öffentliche Ordnung, die Aufrechthaltung der Gesetze und ihrer richtigen Anwendung, während das Parteiinteresse in untergeordnetem Range Berücksichtigung findet. Hieraus ergeben sich wichtige Folgen für das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde, sowohl bezüglich der Zulässigkeit desselben, als bezüglich des Verhältnisses der Parteien, der Grenzen des Richteramtes und der Mitwirkung der Staatsanwaltschaft. Indem der Entwurf in allen diesen Richtungen die Vorschriften über die Nichtigkeitsbeschwerde dem durch die Bestimmung des Cassationshofes bedingten Systeme anpaßt, folgt er im Wesentlichen der französischen Gesetzgebung, welche dem in Frankreich zur Entstehung gelangten Institute eine fortschreitende umfassende Entwicklung gegeben hat. Erheblichere Abweichungen sollen in der folgenden Uebersicht der wesentlichsten Bestimmungen des Entwurfes hervorgehoben werden:

a) Die Natur des Rechtsmittels fordert, daß eine Schranke gesetzt werde, um frivole Recurse im Interesse der Parteien abzuwenden, auch zu verhüten, daß der Andrang von Recursen bei dem obersten Gerichtshofe die Wirksamkeit desselben beeinträchtige. Diesem Zwecke entspricht vollständig die französische Einrichtung der Festsetzung eines namhaften voraus zu hinterlegenden Succumbenzgeldes und eines Betrages für Entschädigung der Gegenpartei, welche Einrichtung der Entwurf, unter Herabsetzung der Summen und mit Berücksichtigung der Verschuldung des Anwaltes beibehalten hat. Art. 743, 744, 753. In Frankreich glaubte man zu verschiedenen Zeiten

Digitized by Google

von der Maßregel im Interesse der Rechtshilfe Umgang nehmen zu können, kam aber immer wieder darauf zurück. Sie kann im Systeme des Entwurfes noch weniger Anstand finden, weil, abgesehen davon, daß für gründliche Entscheidung der Prozesse in den ordentlichen Instanzen ausreichend Sorge getragen ist, die Berufung zur Geltendmachung von Nichtigkeitsbeschwerden ohne Rücksicht auf Berufungssumme stattfindet, und Succumbenzstrafen in der Berufungsinstanz nur bei Streitmuthwillen verhängt werden.

b) Die Fälle, in welchen Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden kann, bestimmt der Art. 734 nach dem französischen Prozesse; zugleich wird die Zulässigkeit der Beschwerde, unter Benützung der französischen Doktrin und Praxis in geeigneter Weise positiv begrenzt. Art. 735 — 739. Der wichtigste Fall ist die Zuwiderhandlung gegen das Gesetz (Art. 734, Ziff. 8), indem er dem obersten Gerichtshofe hauptsächlich Gelegenheit gibt, die ihm anvertraute Einheit der Rechtsprechung zu wahren. Auf gleicher Linie mit dem Gesetze, als der allgemeinen Rechtsquelle, stehen Gewohnheitsrechte, soweit sie Gesetzeskraft haben. Als Zuwiderhandlung gegen das Gesetz gilt jede falsche Auslegung oder Anwendung desselben, somit ebensowohl die irrige logische Interpretation, wie Verstöße gegen den Wortlaut oder die grammatikalische Auslegung des Gesetzes. Die Prüfung der Anwendung des Gesetzes stützt sich auf die Thatsachen, welche das angefochtene Urtheil festgestellt hat; diese Thatsachen bilden die Grundlage für die Entscheidung des obersten Gerichtshofes, ohne in ihrem Bestande und in ihrer Gestaltung einer weiteren Würdigung unterzogen werden zu können.

Nach französischem Systeme hat der Cassationsrekurs keinen Suspensiveffekt, was unbestreit-

Digitized by Google

bar sich in der Consequenz des Grundsatzes rechtfertigt. Allein es bestehen hier die nämlichen Bedenken wie bei dem Rechtsmittel der Wiederaufnahme, welche zu demselben Resultate führen mußten. Art. 740.

c) Bei allen Verhandlungen wird die Staatsanwaltschaft mit ihren Anträgen gehört, da es vorzugsweise ihr Beruf ist, den Vollzug der Gesetze zu überwachen und für die Aufrechthaltung derselben zu wirken. Art. 749. Sie hat diese Aufgabe auch selbstständig im höheren Staatsinteresse zu erfüllen, wenn die Parteien sich bei richterlichen Entscheidungen beruhigt haben, die für die allgemeine Rechtsverwaltung von solcher Wichtigkeit sind, daß es nothwendig erscheint, sie der Prüfung des obersten Gerichtshofes zu unterwerfen. Zu dem Behufe ist dem Generalstaatsanwalte am obersten Gerichtshofe der Rekurs zur Wahrung des Gesetzes gegen richterliche Entscheidungen und Verfügungen aller Art eingeräumt. Art. 739. 742.

d) In Frankreich besteht eine zweifache Prüfung des Cassationsrekurses, durch eine erste Abtheilung des Gerichtshofes (chambre des requêtes), welche über die Zulassung desselben, aus formellen wie materiellen Gründen, vorläufig entscheidet und durch eine zweite Abtheilung (chambre civile), vor welcher im Falle der Zulassung dann contradictorisch verhandelt und entschieden wird. Diese Einrichtung wurde mit Recht viel getadelt und auch auf dem deutschen linken Rheinufer, nach der Trennung von Frankreich, nicht beibehalten. Sie ist mit Verzögerungen und mit einem großen Aufwande richterlicher Kräfte verbunden, und führt nicht selten zu einem offenbaren Widerstreite der in den beiden Senaten erlassenen Entscheidungen, wobei das Ansehen der Rechtspflege leidet. Wie andere neuere Gesetzgebungen hat deßhalb der Entwurf von dem Zulassungsurtheile ganz Umgang

Digitized by Google

genommen und im Zusammenhange damit auch die Form der Einführung der Beschwerde anders bestimmt, als der französische Prozeß. Ohne das besondere Verfahren über die Zulassung des Rekurses hat nämlich die im französischen Prozesse angeordnete und in den deutschen Provinzen des linken Rheinufers beibehaltene Hinterlegung der Beschwerdeschrift auf der Kanzlei des Cassationshofes keinen reelen Zweck, und es kann nicht entgegenstehen, daß, wie bei der Berufung, die unmittelbare Zustellung der Beschwerdeschrift an die Gegenpartei stattfinde. Art. 741.

e) Eine weitere Abweichung von dem französischen und von dem Verfahren bei dem pfälzischen Cassationshofe enthalten die Vorschriften des Entwurfes über die Verhandlung. Es befriedigt weder die in Frankreich übliche Aburtheilung auf ein Résumé des Referenten aus den Akten, noch ist die bei dem Cassationshofe für die Pfalz als Regel geltende Methode empfehlenswerth, bestehend in der Vorlesung der als Grundlage für die Entscheidung dienenden ausführlichen Denkschriften, mit Zulassung weiterer Parteivorträge u. s. w. Der Entwurf bringt auch für das Cassationsverfahren die Maxime der unmittelbaren mündlichen Verhandlung zur vollen Geltung, indem er das Referat auf eine übersichtliche Darstellung, die Ablesung auf erheblichere Stellen des angefochtenen Urtheils und einzelner wichtiger Aktenprodukte beschränkt, zugleich aber Vorsorge für eine Vorbereitung der Verhandlung in der Sitzung trifft, welche ebensowohl die gründliche Auffassung der Verhandlung fördert als ihre Abkürzung möglich macht. Dazu dient eine schriftliche Darstellung des Standes der That- und Rechtsverhältnisse, deren Anfertigung dem Berichterstatter obliegt, und die dem Staatsanwalte und den zur Aburtheilung mitwirkenden Gerichtsmitgliedern vor der Sitzung

Digitized by Google

mitgetheilt wird. Diese Darstellung kann der Präsident durch Autographie vervielfältigen lassen, in welchem Falle sie auch die Anwälte der Parteien erhalten. Art. 750. 751.

Die Aburtheilung der Sache erfolgt ohne Rücksicht auf das Erscheinen oder Nichterscheinen der Anwälte der Parteien, und da es sich zunächst um Prüfung der Gesetzesanwendung im öffentlichen Interesse handelt, so hat es auf die Beurtheilung der Zulässigkeit der Beschwerde und ihrer Begründung ebenso wenig Einfluß, wenn von Seite des Nichtigkeitsbeklagten die Antwort oder die Hinterlegung der Akten unterbleibt. Folge davon ist die Ausschließung des Einspruches. Art. 752.

§. 28.

f) Große Schwierigkeiten bietet in der Materie die Frage dar, welche Anordnungen bezüglich der Verhandlung in der Hauptsache zu treffen sind, wenn der Cassationshof das angefochtene Urtheil vernichtet hat.

Nach seiner Bestimmung übt der Cassationshof nicht sowohl eine richterliche als eine oberaufsehende Gewalt aus, und es entspricht daher der Stellung des Gerichtshofes, daß derselbe, wenn er ein Urtheil vernichtet hat, die Entscheidung der Hauptsache nicht in seinen Bereich ziehen kann, vielmehr die Zurückverweisung an die gewöhnlichen Gerichte erfolgen muß.

Einer Verweisung bedarf es dann nicht, wenn an die Stelle der vernichteten Handlung z. B. eines Eingriffes in fremde Funktionen nichts weiter zu setzen ist, oder wenn die Aufhebung des Urtheils nur eine einfache in der Entscheidung liegende Verfügung bedingt, wie bei widersprechenden Urtheilen. Vergl. Art. 756 Abs. 1 u. 3. Im Falle der Unzuständigkeit erfolgt die Verweisung an das zuständige Gericht. Art. 756 Abs. 2.

Digitized by Google

In manchen Fällen der Verweisung zur weiteren Verhandlung und Abtheilung kann solche an dasselbe Gericht stattfinden, dessen Handlung oder Urtheil vernichtet wurde, weil sich erwarten läßt, daß bei der neuerlichen Behandlung und bei der Entscheidung der Sache keine Befangenheit obwalten werde. Dieß gilt namentlich von dem Falle der Aufhebung eines Urtheils wegen formeller Gebrechen, und kann auch bei Vernichtung wegen Amtsüberschreitungen vorkommen. Doch muß dem obersten Gerichtshofe immer die Befugniß zustehen, die Sache an ein anderes Gericht zu verweisen, wenn er Grund hat, die Unbefangenheit des nämlichen Gerichtes zu bezweifeln. Dagegen tritt bei Aufhebung des Urtheils wegen materieller Gesetzesverletzung die Nothwendigkeit ein, die Sache zu neuerlicher Verhandlung und Entscheidung an ein anderes, dem Gerichte, dessen Urtheil vernichtet worden ist, gleichstehendes Gericht zu verweisen, welches dieselbe dann in freier Ausübung des Richteramtes zu erledigen hat. Conformirt sich dieses Gericht hierbei der Rechtsansicht des obersten Gerichtshofes, so kann eine neuerliche Beschwerde auf demselben Grunde nicht zugelassen werden, da dem obersten Gerichtshofe keine Veranlassung gegeben wäre, von jener Ansicht abzugehen. Schwieriger gestaltet sich das Verhältniß, wenn das neuerliche Urtheil die von dem Cassationshofe verworfene Rechtsansicht wieder zur Grundlage nimmt.

Den obersten Gerichtshof unbedingt als Revisionsgericht eintreten zu lassen, gestattet das dem Institute des Cassationshofes zu Grunde liegende Prinzip nicht, und es stehen dem auch noch andere Schwierigkeiten bezüglich des Verfahrens entgegen. Die Sache aber muß einmal erledigt werden, und ein mehrmaliges Hin- und Wiederschieben bei beharrlicher Opposition der Gerichte gegen eine

Digitized by Google

vom obersten Gerichtshofe festgehaltene Ansicht, würde einen unverhältnißmäßigen Aufwand an Zeit und Kosten veranlassen, auch die Rechtspflege selbst in ihrem Ansehen gefährden. In Frankreich wurden verschiedene Versuche gemacht, den hier obwaltenden Conflikt auszugleichen, welche erst spät ein befriedigendes Ergebniß herbeiführten. Der Entwurf schließt sich im Art. 758 dem mit dem Gesetze vom 1. April 1837 zum Abschlusse gelangten französischen Systeme an, jedoch nicht vollständig, indem bei neuerlicher Vernichtung die Zurückverweisung nicht zur durchgreifenden Regel gemacht ist. Auf wiederholte Nichtigkeitsbeschwerde erkennt der oberste Gerichtshof in einer Plenarsitzung über die Beschwerde. Erfolgt neuerdings die Vernichtung des angefochtenen Urtheils, so entscheidet er zugleich über die Hauptsache, wenn die Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde von der Art ist, daß in Folge davon die Sache selbst auch materiell ihre Erledigung finden kann, ohne einer weiteren Instruktion oder Verhandlung zu bedürfen. Insoweit rechtfertigt sich eine Abweichung vom Grundsatze im Interesse der Parteien, um diesen schleunigere Rechtshilfe mit geringerem Kostenaufwande zu gewähren. Erfordert die Entscheidung in der Hauptsache weitere thatsächliche oder rechtliche Erörterungen, so findet Verweisung an ein anderes Gericht statt, welches dann an die von dem obersten Gerichtshofe festgestellte Rechtsansicht gebunden ist. Auf diese Weise sind alle Interessen möglichst berücksichtigt, und bleibt namentlich die Stellung des Cassationshofes als Oberaufsichtsgericht und Wächter des Gesetzes in ihrem Wesen gewahrt.

§. 29.

Zwangsvollstreckung.

Der Entwurf bringt das Prinzip der möglichst selbstständigen Bewegung der Parteien und

der Beschränkung des Richteramtes auf die Entscheidung von Streitfällen auch im Vollstreckungsverfahren zur Geltung. Wie die Prozeßleitung nicht der stetigen Einwirkung des Richters bedarf, so auch die Zwangsvollstreckung nicht, indem der dabei erforderliche Zwang von der Autorität des Staates ausgehen kann ohne nothwendige Betheiligung des Richteramtes. Es genügt bei einzelnen Vollstreckungsarten vollkommen, daß die Zwangsvollstreckung unmittelbar durch besondere Beamten stattfindet, welche der Staat für diesen Zweck aufstellt, mit der Ermächtigung, im Auftrage der Parteien auf Grund vollstreckbarer Urtheile oder Urkunden die gesetzlichen Zwangsmittel nach bestimmten Vorschriften in Anwendung zu bringen. So lange dabei die gesetzlich gezogenen Gränzen nicht überschritten werden, ist die Einwirkung des Richteramtes überflüssig; werden dagegen von Seite der verfolgten Partei oder von dritten Betheiligten Schwierigkeiten erhoben, so gelangt der Streit zur gerichtlichen Verhandlung und Entscheidung, und die Vollstreckung nimmt sodann wieder ihren weiteren Fortgang. Dieses ist der leitende Gedanke im französischen Prozesse, auf welchen der Entwurf sich stützt.

Die Grundlage einer jeden Zwangsvollstreckung bilden gerichtliche Urtheile oder sonstige öffentliche Urkunden, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes vollstreckbar sind, und die in der gesetzlich vorgeschriebenen Form vorliegen müssen. Art. 763. Das Wesen dieser Form liegt in dem unter der Autorität der Staatsgewalt ertheilten Vollstreckungsbefehle. Art. 260. Als Organe zur unmittelbaren Vollstreckung dienen die Gerichtsvollzieher, welche, soweit das Gesetz nicht anders verfügt, die Vollstreckungshandlungen im Auftrage der Parteien vornehmen, ohne daß es dazu einer richterlichen Verfügung bedarf. Art. 784. Der Grundsatz der unmittelbaren Vollstreckung ist bei den

Digitized by Google

gewöhnlichen einfacheren Vollstreckungsarten vollständig durchgeführt; er findet seine Gränze, wo die besondere Beschaffenheit derselben die Einschreitung des Richteramtes erfordert. Dieses ist der Fall bei dem in den Hauptstücken XLI bis XLIII behandelten Verfahren der Einweisung in die Bewirthschaftung und Benutzung von Liegenschaften, der Beschlagnahme auf ausstehende Forderungen, auf fortdauernde Gefälle und auf Fahrnisse des Schuldners in dritter Hand und bei der Zwangsversteigerung unbeweglicher Güter.

Das französische System hat sich auf dem deutschen linken Rheinufer vollkommen bewährt. Dort sind die Gebrechen beseitigt, welche dem französischen Verfahren früher anklebten und ihren Grund hauptsächlich in fehlerhaften Detailbestimmungen und in einer überwuchernden Fiskalität hatten; auch ist durch strenge Beaufsichtigung der Gerichtsvollzieher dafür gesorgt, daß Beschwerden über Ausschreitungen, Härte und Bedrückung, wie sie gegen französische Vollstreckungsbeamten vielfältig erhoben worden sind, nicht vorkommen. In der bayerischen Pfalz ist eine durchgreifende Verbesserung des französischen Systems durch das Gesetz vom 23. Mai 1846 eingetreten, an welches der Entwurf sich anschließt. Es werden noch weitere Verbesserungen, besonders durch möglichste Vereinfachung der Förmlichkeiten erstrebt. In dieser Hinsicht liegt aber eine gewisse Schranke im Systeme, da die den Gerichtsvollziehern eingeräumte Selbstständigkeit strengere Formen und eine größere Ausführlichkeit der desfallsigen Vorschriften nothwendig macht.

§. 30.

In Nachstehendem werden die allgemeinen Bestimmungen, welche dem Vollstreckungsverfahren zu Grunde liegen, unter gedrängter Erörterung des Hauptinhaltes zusammengestellt:

Digitized by Google

1) Gegen den Staat findet keine Zwangsvollstreckung statt, die Vollziehung erfolgt vielmehr auf dem Verwaltungswege, ohne Einmischung der Gerichte. Gleiches gilt bezüglich der Gemeinden und der unter der Leitung des Staates und der Gemeinden stehenden öffentlichen Anstalten. Art. 760 — 763. Der Staat hat verfassungsmäßig in allen Privatrechtsverhältnissen bei den Gerichten Recht zu nehmen. Verf.-Urkunde Tit. VIII. §. 5. Liegt eine gerichtliche Entscheidung vor, so folgt aus dieser Bestimmung der Verfassung, daß sie von den Verwaltungs- und Finanzorganen des Staates anerkannt und vollzogen werde. Daher bedarf es einer Zwangsvollstreckung gegen den Staat überall nicht, ja es liegt ein Widerspruch, eine Verkennung der staatsrechtlichen Prinzipien darin, daß die Rechtshilfe zur Vollstreckung, welche vom Staate ausgeht, gegen ihn selbst in seinen Organen angewendet werden sollte. Ueberdieß würde die Zwangsvollstreckung gegen den Staat zu Consequenzen führen, welche den Staatshaushalt und die wichtigsten Staatszwecke auf die bedenklichste Weise gefährden könnten. Ein ähnliches Verhältniß liegt in Mitte bei Zwangsvollstreckungen gegen die unter der Leitung des Staates und der Gemeinden stehenden öffentlichen Anstalten und gegen die Gemeinden selbst, weil das Vermögen dieser Corporationen großentheils öffentlichen Zwecken dient, welchen dasselbe ohne Gefährdung der wichtigsten Interessen nicht entzogen werden darf. Auch hier kann der Zugriff der siegenden Partei nicht Platz greifen, und muß der Aufsichtsgewalt des Staates anheim gegeben werden, den Vollzug richterlicher Entscheidungen ꝛc. auf dem Verwaltungswege zu sichern, was ohnedieß in vielen Fällen, wie z. B. bei nothwendigen Umlagen, der einzig mögliche Weg ist. Die in Frage stehenden Vorschriften stimmen mit der Spezialgesetz-

Digitized by Google

gebung der Pfalz überein, welche den Grundsatz der Trennung der Gewalten auch hierin streng durchführt.

2) In den Art. 764 — 768 regelt der Entwurf das Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden ausgehenden Vollstreckungen und die Vollstreckung gegen Militärpersonen, beides auf der Grundlage der bestehenden Gesetzgebung, welcher das neue Verfahren angepaßt wird. Die Vorschriften in Betreff der Vollstreckung gegen Militärpersonen entsprechen der für die Pfalz über diesen Gegenstand erlassenen Verordnung vom 17. Juni 1829.

3) Jeder Vollstreckung muß die Zustellung des betreffenden Urtheils oder der Urkunde und die Aufforderung an den Verpflichteten zur freiwilligen Vollziehung vorausgehen. Hierüber enthalten die Art. 775 bis 781 genaue Verfügungen im Interesse aller Betheiligten. Zugleich wird die Frist zur Vollstreckung nach dem Bedürfnisse des Gegenstandes festgesetzt. Art. 782. Eine weitere Beschränkung des Gläubigers findet in dieser Beziehung nicht statt, und insbesondere auch keinerlei Zwang durch Verwilligung von Fristen und Nachlässen von Seite anderer Gläubiger. Art. 812. Die Beschränkungen und Verbote, welche der Entwurf in den Art. 182 und 183 für Zustellungen aufstellt, theils zum Zwecke der Sicherstellung dieser Handlungen, theils zur Schonung der häuslichen Ruhe und zur Heilighaltung der kirchlichen Feiertage, finden auch im Vollstreckungsverfahren Anwendung. Art. 789. Dem Gerichtsvollzieher ist möglichste Schonung des Schuldners zur Pflicht gemacht, derselbe aber auch mit den nöthigen Befugnissen ausgestattet, um seiner Pflicht mit Erfolg nachkommen zu können, und ihm bei Ausübung seines Dienstes der erforderliche Schutz gewährt. Art. 790 — 792.

Digitized by Google

4) In den Art. 795 — 800 sind die Voraussetzungen bestimmt, unter welchen die Einstellung der Vollstreckung von Seite des verfolgenden Theils stattzufinden hat, und die Wirkung des gegen die Vollstreckung erhobenen Einspruches auf die Fortsetzung derselben festgesetzt. Von Wichtigkeit ist in letzterer Beziehung die nach Art. 799 in gewissen Fällen der betreibenden Partei gestattete Fortsetzung des Verfahrens, wodurch es möglich gemacht wird, der Verzögerung der Zwangsvollstreckung durch erneute ungerechtfertigte Schwierigkeiten zu begegnen. Gegen den Mißbrauch findet der Schuldner Schutz bei dem Vollstreckungsgerichte, welches auf Einhalt erkennen oder Sicherheitsverfügungen treffen kann. Frivolem Einspruche Dritter, auf Grund angeblicher Eigenthums- oder anderer Rechte an den Gegenständen der Vollstreckung wird durch die Verpflichtung zum Ersatze des aus der Verzögerung erwachsenen Schadens und durch Strafandrohung vorgebeugt. Art. 800. 1167.

5) Abweichend von dem französischen auch auf dem deutschen linken Rheinufer beibehaltenen Rechte wird im Art. 793 die Gerichtszuständigkeit in den Fällen bestimmt, in welchen es bei der Zwangsvollstreckung einer richterlichen Einschreitung bedarf. Dort erkennt überall das Bezirksgericht ohne Rücksicht auf die Natur des Gegenstandes, und selbst alsdann, wenn der Einzelnrichter das zu vollstreckende Urtheil erlassen hat. Hieraus entstehen oft Kosten, welche mit dem geringfügigen Exekutionsobjekte ganz außer Verhältniß stehen. Es erscheint daher angemessen, zumal ohnedieß unseren Stadt- und Landgerichten ein größerer Wirkungskreis zugedacht ist, die Zuständigkeit derselben auf die Zwangsvollstreckung in entsprechendem Umfange auszudehnen. Bei Beträgen, welche die Competenz der Einzelnrichter übersteigen, und in Betreff der das liegenschaft-

Digitized by Google

liche Vermögen oder die Person des Schuldners angreifenden Vollstreckungsmittel ist die Zuständigkeit der Bezirksgerichte beibehalten, aber auch hier für möglichst schnelle Erledigung der vorkommenden Streitigkeiten gesorgt, theils durch die Verweisung derselben zum beschleunigten Verfahren (Art. 230 Ziff. 6, 794, 876), theils durch die Anordnung der Aufstellung von Zustellungsbevollmächtigten. Art. 777, 811, 913, 928 Ziff. 7, 932. Letztere Maßnahme ist in allen hier einschlägigen Fällen um so weniger bedenklich, weil, wenn die Aufstellung eines Zustellungsbevollmächtigten unterbleibt, die Zustellung an Personen erfolgt, welche amtlich verpflichtet sind, die Uebermittelung an die Partei zu bewirken.

6) Die Art. 802—810 zählen die einzelnen Vollstreckungsmittel auf und füllen eine Lücke des französischen Prozesses dadurch aus, daß sie genaue Bestimmungen über die Vollstreckung für diejenigen Fälle enthalten, in welchen es sich nicht um Geldforderungen, sondern um andere Verpflichtungen handelt. Dahin gehört die Wegnahme beweglicher Sachen (Art. 802), der Zwang bei persönlichen Leistungen und Handlungen (Art. 803 — 807), die Räumung unbeweglicher Güter (Art. 808).

Unter den zur Beitreibung von Geldforderungen gesetzlich zulässigen Vollstreckungsmitteln steht dem Gläubiger die Wahl zu, und er kann auch mehrere zu gleicher Zeit in Anwendung bringen, wobei jedoch der Gerichtsvollzieher und beziehungsweise der Anwalt dafür verantwortlich gemacht ist, daß die Häufung von Vollstreckungsmitteln nur stattfinde, wenn das Interesse des Gläubigers dieß voraussichtlich erheischt. Art. 810. Darin kann eine ungerechtfertigte Härte nicht gefunden werden, indem, abgesehen von den im Interesse des Schuldners bei der Vollstreckung

Digitized by Google

eintretenden Beschränkungen, der Gläubiger durch die Rücksicht auf seinen eigenen Vortheil sich bestimmt fühlen muß, immer zuerst es mit den einfacheren Vollstreckungsmitteln — Pfändung der fahrenden Habe und der Früchte auf der Wurzel, Beschlagnahme der Ausstände des Schuldners — zu versuchen. Der Zugriff auf die Liegenschaft unterliegt großer Umständlichkeit und Verzögerung und erfordert namhaften Kostenaufwand, weßhalb der Gläubiger sich dazu nur in Abgang anderer zugänglicher, paraterer Exekutionsobjekte entschließen wird. Auch kann der Schuldner, falls der Gläubiger aus unlauteren Motiven die Liegenschaften angreifen sollte, dieses leicht abwenden, indem er die ihm zu Gebote stehenden paraten Mittel selbst zu Gelde macht, um den Gläubiger zu befriedigen, wozu die im XLIII. Hauptstücke gestatteten Fristen hinlänglich Zeit geben. Sicherlich sind im Ganzen die Ergebnisse besser, wenn man den Parteien in dieser Weise freien Spielraum läßt, als wenn der Streit über die Wahl des Vollstreckungsgegenstandes zugelassen wird, mit der Gefahr, daß bei der Unzulänglichkeit des gewählten Gegenstandes eine weitere Exekutive mit einem anderen begonnen werden muß. Jedenfalls aber ist dem Credite im Allgemeinen durch Abschneidung aller Verzögerungen und Chikanen, welchen durch solche Beschränkungen die Thore geöffnet werden, am sichersten und nachhaltigsten aufgeholfen.

7) Eine Neuerung gegenüber dem geltenden Rechte liegt in den Vorschriften des Entwurfes über die Anschließung anderer Gläubiger an eine bereits vorgenommene Beschlagnahme. Art. 811, 841, 842, 864—867, 874, 885, 902, 905, 972. Diese Vorschriften stützen sich im Allgemeinen auf den auch in der Prioritätsordnung für das Königreich Bayern vom 1. Juni 1822 an-

Digitized by Google

erkannten Grundsatz, daß das gesammte Vermögen des Schuldners allen seinen Gläubigern zum allgemeinen Unterpfande dient. So lange der Gegenstand der Vollstreckung sich im Vermögen des Schuldners befindet, ist durch den Zugriff eines Gläubigers der Anspruch der übrigen Gläubiger auf jenes Objekt nicht aufgehoben, und in Folge davon muß auch den anderen Gläubigern das Recht zustehen, an der eingeleiteten Vollstreckung durch Anschließung Theil zu nehmen. Ein anderes Verhältniß tritt erst dann ein, wenn der Exekutionsgegenstand mit der Verwirklichung der Vollstreckung aus dem Vermögen des Schuldners tritt, was durch die Versteigerung gepfändeter Objekte und bei dem Beschlage auf ausstehende Forderungen dadurch geschieht, daß die Forderung des Schuldners dem Gläubiger zu seiner Befriedigung zugewiesen wird. (Art. 905). Diese Ansicht liegt den einschlägigen Bestimmungen für die einzelnen Vollstreckungsarten zu Grunde. Besonders bemerkt zu werden verdient hier noch, daß der Entwurf mit der Beschlagnahme auf die Fahrniß des Schuldners kein Pfandrecht verbindet, weil nach dem Systeme des Entwurfs die im gemeinen Rechte und in der bayerischen Prioritätsordnung (Pr.-Ord. §. 23 Nr. 8) vorausgesetzte richterliche Verfügung wegfällt, vielmehr der Gläubiger selbst auf das Vermögen des Schuldners greift. Es ließe sich aber nicht wohl rechtfertigen, daß er sich selbst dadurch ein besseres Recht erwerben könnte, als dasjenige, welches jedem anderen Gläubiger ebenfalls auf jenes Vermögen als gemeinsames Unterpfand zusteht.

8) Der Entwurf nimmt besonderen Bedacht, dem Schuldner die Abwendung der Vollstreckung möglichst zu erleichtern und demselben alle Rücksicht zuzuwenden, welche als Gebot der Humanität mit dem Rechte der Gläubiger irgend ver-

Digitized by Google

einbar ist. Jene Erleichterungen bezwecken die Bestimmungen der Art. 783, 839 und 910, und auf dem letzteren Gesichtspunkte beruhen die Beschränkungen, welche bei Beschlagnahmen eintreten sollen, um dem Schuldner das Nothwendigste zu erhalten, und die demselben während des Vollstreckungsverfahrens zu leistenden Unterstützungen. Vgl. Art. 822, 873, 884, 898 — 900, 920. Hieher gehören auch die Bestimmungen der Art. 998 Ziff. 1, 1000 Ziff. 6, 1002, 1003, 1013 Ziff. 1, 1016. Außerdem hat der Entwurf das Institut der Cessio bonorum beibehalten, wodurch es dem redlichen, durch Unglück in Vermögensverfall gerathenen Schuldner vergönnt ist, seine persönliche Freiheit zu retten. Art. 813 — 819.

§. 31.

Hinsichtlich der einzelnen Vollstreckungsmittel zur Beitreibung von Geldforderungen, welche in den Hauptstücken XXXIX bis XLIV Gegenstand ausführlicher Bestimmungen sind, wird es genügen die wichtigeren Punkte hier besonders hervorzuheben.

1) Die Vorschriften über die Pfändung von Fahrnissen schließen sich in den Grundlagen ganz an die französische Gesetzgebung an. Bei der Ausführung wurden die Verbesserungen benützt, welche die neueren Gesetze für die Pfalz und andere auf dasselbe System gebaute neuere Gesetzgebungen darbieten; auch dienten mehrere mit dem Systeme des Entwurfes vereinbare Verfügungen der für die Landestheile diesseits des Rheins geltenden Prozeßgesetze zum Anhaltspunkte. Die genauen Bestimmungen über die Verwahrung der gepfändeten Gegenstände (Art. 829 bis 837), und über die Versteigerung (Art. 843 bis 861) sind darauf berechnet, die Rechte aller Betheiligten thunlichst sicher zu stellen. Gleichen Zweck hat die

Digitized by Google

Verfügung des Art. 862 über die Hinterlegung des erzielten Versteigerungserlöses bei dem Stadt- oder Landgerichte des Ortes der Vollstreckung. Nach den Anforderungen der Materie darf aber die legislative Vorsicht nicht so weit gehen, an die Abweichung von den gegebenen Vorschriften die Nichtigkeit des Verfahrens zu knüpfen. Selbst das französische Prozeßgesetz, welches mit der Androhung der Nichtigkeit sehr freigebig ist, hat sich derselben bei der Mobiliarpfändung gänzlich enthalten. Findet sich der verfolgte Theil durch einen dem Gesetze nicht entsprechenden Akt verletzt, so steht ihm der Weg des Einspruches an das Gericht offen (Art. 798 Ziff. 2. 847). Besonders müssen die Steigerer gesichert seyn, daß ein Fehler in dem Verfahren ihnen gegenüber keinen nachtheiligen Einfluß üben könne. Ohne diese Gewißheit wäre der Erfolg der Versteigerung, auch zum Nachtheile des Schuldners in hohem Grade gefährdet. Der Art. 861 spricht sich daher ausdrücklich hierüber aus.

Ueber die Vertheilung des Versteigerungserlöses zwischen dem betreibenden Theile und den übrigen Gläubigern, welche von dem Rechte der Anschließung Gebrauch gemacht haben, können Streitigkeiten nur entstehen, wenn für einzelne Forderungen Vorzugsrechte in Anspruch genommen und diese von anderen Gläubigern bestritten werden, was nicht oft vorkömmt. Das französische Prozeßgesetzbuch schreibt desfalls, mit Rücksicht auf die Verweisung aller Streitigkeiten im Vollstreckungsverfahren an die Bezirksgerichte, eine ziemlich umständliche Procedur vor (Distribution par contribution Art. 656—672 code proc.) Nach der Bestimmung des Art. 793 des Entwurfes wird das Distributionsverfahren bei Mobiliarpfändungen in der Mehrzahl der Fälle in die Zuständigkeit der Einzelnrichter fallen. Hier wird

eine einfache Verhandlung vor dem Richter meistens hinreichen, um die vorliegenden Streitigkeiten zu entscheiden. Aber auch dann, wenn die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes eintritt, können solche Streitigkeiten in der Regel füglich in einer Sitzung zur Verhandlung gebracht und durch dasselbe Urtheil erledigt werden. Auf diesen Erwägungen beruhen die Art. 863—867.

Die Vorschriften über die Pfändung von Fahrnissen finden im Allgemeinen auch Anwendung auf die im XL. Hauptstücke geregelte Pfändung von Früchten auf der Wurzel. Art. 874. Soweit es die Eigenthümlichkeit des Gegenstandes erheischt, enthalten die Art. 869—873 besondere Verfügungen.

2) Die Immission des Gläubigers in die Nutzung und Bewirthschaftung von Liegenschaften ist dem französischen Prozesse fremd. Gegen dieses Vollstreckungsmittel bestehen manche Bedenken, allein die gänzliche Ausschließung desselben erscheint schon aus dem Grunde nicht gerathen, weil dadurch eine Lücke in dem in den Landestheilen diesseits des Rheins bestehenden Hypothekensysteme entstehen würde, und weil immerhin in einzelnen Fällen dem Schuldner die Möglichkeit gegeben wird, sich in seinem Eigenthum zu erhalten, während der Gläubiger Befriedigung erhält. Am meisten empfiehlt sich diese Vollstreckungsart für den Fall, wo dem Schuldner nicht das Eigenthum, sondern blos die zeitliche Nutznießung an dem Gute zusteht, was insbesondere auf Fideicommisse und Lehengüter Anwendung findet. Auch auf diesen Vermögenstheil muß der Gläubiger greifen können, um seine Befriedigung zu erlangen; eine Zwangsveräußerung des Nutzungsrechtes unterliegt aber erheblichem Anstande, weil die Dauer des Rechtes ungewiß, aus der

Digitized by Google

Veräußerung daher nicht wohl ein angemessener Erlös zu hoffen ist.

Der Entwurf nimmt in den Art. 875—888 die Einweisung mit einigen Beschränkungen auf. Sie findet nur aus dem Gesichtspunkte der Sequestration statt, mit Ausschließung der eigenen Bewirthschaftung des Gläubigers, es wäre denn, daß die Parteien über die Modalitäten derselben freiwillig übereinkommen. Art. 879. Die Dauer der Einweisung wird auf fünf Jahre beschränkt, den Fall ausgenommen, wenn dem Schuldner nur ein Nutzungsrecht zusteht, mithin auf das Eigenthum des Gutes nicht gegriffen werden kann. Art. 888. Die Wirkung der Immission gegenüber anderen Gläubigern, welche von dem Rechte der Anschließung Gebrauch machen, ist im Art. 886 nach den oben in den Erörterungen über die Anschließung (§. 30 Ziff. 7) dargelegten Grundsätzen bestimmt, dadurch aber an den Verfügungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung bezüglich des mit der Immission verbundenen Titels zur Hypothek und eines Vorzugsrechtes in der IV. Rangklasse nichts geändert (Hyp.-Ges. §. 12 Nr. 12. Prior.-Ord. §. 23 Nr. 8).

3) Bei dem Vollstreckungsmittel des Beschlages auf ausstehende Forderungen und fortdauernde Gefälle und auf Fahrnisse des Schuldners in dritter Hand, hat sich der Entwurf die Aufgabe gestellt, das französische Verfahren auf einfachere Formen zurückzuführen, und hier die Gesetzgebung des Cantons Genf als Vorbild benützt.

Nach Art. 891 und 892 werden sowohl der Hauptschuldner als der Dritte, bei welchem die Forderung ausstehet oder welcher die Fahrnisse inne hat, in eine und dieselbe Sitzung geladen, um wo möglich durch das nämliche Urtheil; das ganze Verhältniß zu ordnen. Der Dritte kann seine Erklärung schon vor dieser Sitzung gericht-

Digitized by Google

lich abgeben, wobei ihm die Wahl zwischen der Gerichtsschreiberei des Vollstreckungsgerichtes und derjenigen seines eigenen Untergerichtes freigestellt ist. Art. 894. Unterläßt derselbe die vorschriftsmässige Erklärung zu geben, so wird er als Schuldner des angesonnenen Betrages erklärt, wobei jedoch die Vorschriften über die Zulässigkeit des Einspruchs gegen Versäumungserkenntnisse für anwendbar erklärt sind. Behauptet er dagegen, weniger als den angesonnenen Betrag oder gar nichts zu schulden, so stehen sich nun alle drei betheiligten Parteien in der hierüber zu pflegenden Verhandlung gegenüber. Damit jedoch der Dritte auf diesem Wege nicht seinem natürlichen Richter entzogen werde, ist ihm gestattet, die Verweisung des Streites an denselben zu verlangen. Art. 896.

In Betreff der Forderungen und Bezüge bei öffentlichen Kassen, welche am häufigsten Gegenstand der Beschlagnahme sind, tritt ein noch einfacheres Verfahren ein. Hier ist eine Vorladung der schuldenden Staatskassa, oder des betreffenden Beamten nicht nothwendig, die amtliche Erklärung des Letzteren genügt. Art. 897. Sollte die Beschlagnahme eine vom Staate noch nicht als liquid anerkannte Forderung betreffen, so versteht es sich von selbst, daß dem Gläubiger unbenommen bleibt, die Liquidirung unter Zuziehung seines Schuldners zu betreiben.

Einer besonderen Bestimmung bedarf die Beschlagnahme hypothekarischer Forderungen. Das Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822 (§§. 53, 153, 167) gestattet die Cession solcher Forderungen mittelst Eintragung in das Hypothekenbuch, und es entspricht den Grundsätzen des bayerischen Hypothekensystems, (§§. 26, 27), daß die Beschlagnahme hier der Publicität des Hypothekenbuches ebenfalls unterworfen werde, um erst nach ihrer

Digitized by Google

Eintragung Wirksamkeit gegen Dritte zu erhalten. Art. 893 Abs. 2.

Gleich den persönlichen Forderungsrechten des Schuldners unterliegen dem Zugriffe des Gläubigers auch die demselben zustehenden selbstständigen fruchtbringenden dinglichen Rechte. Sind diese mit einer Liegenschaft verbunden, so werden sie in der Zwangsversteigerung dieser Liegenschaft als Zubehörung mitbegriffen (Art. 908), die einzelnen Bezüge können aber auch, wenn sie dazu geeignet sind, gleich den persönlichen Forderungen, oder gleich den Früchten des Gutes mit Beschlag belegt werden. Realrechte, welche unabhängig von einem Gutsbesitze bestehen, können in doppelter Weise zur Befriedigung der Gläubiger angegriffen werden, durch Beschlag auf die einzelnen Nutzungen und durch Versteigerung des Rechtes selbst. In den meisten Fällen würde diese Befriedigung nur sehr langsam erlangt werden, wenn den Gläubigern blos die Einweisung in den Bezug der einzelnen fällig werdenden Beträge offen stünde. Hier muß ihnen daher außerdem die Befugniß ertheilt werden, das Rentencapital oder das Realrecht, welches zu Grunde liegt, in Anspruch zu nehmen. Das der Zwangsversteigerung der persönlichen Servituten aus der Ungewißheit der Dauer entgegenstehende Bedenken fällt hier hinweg, wo das zu veräußernde Recht ein bleibendes ist. Ein solches läßt sich in seinem Werthe leicht beurtheilen und es kann an Konkurrenz von Steigerern nicht wohl fehlen. Art. 901., 908. Vergl. Hyp.-Ges. §. 3.

§. 32.

4) Unter allen Vollstreckungsmitteln nimmt die Zwangsversteigerung unbeweglicher Güter vorzugsweise die Sorgfalt des Gesetzgebers in Anspruch. Sie hat den wichtigsten Theil des Ver-

Digitized by Google

mögens zum Gegenstande, auf dessen Erhaltung besonders bei dem Landmanne die Möglichkeit einer selbstständigen Existenz beruht. Daraus ergibt sich die Anforderung, das Verfahren in solcher Weise anzuordnen, daß dem Schuldner eine angemessene Frist offen bleibt, um alle sonst zu Gebote stehenden Hilfsmittel zur Befriedigung des Gläubigers benützen, oder durch freiwilligen Verkauf der Güter seinen Vortheil besser wahren zu können. Auf der anderen Seite darf aber in der Begünstigung des Schuldners nicht zu weit gegangen werden, weil der dem Grundbesitzer selbst so äußerst wohlthätige und unentbehrliche Credit nur dadurch aufrecht erhalten wird, daß die Gläubiger mit Sicherheit darauf zählen können, ohne zu große Verzögerung und unverhältnißmässigen Kostenaufwand zu ihrem Gelde zu kommen. In dem beiderseitigen Interesse des Gläubigers und des Schuldners muß ferner auf Erzielung eines möglichst ergiebigen Erlöses hingewirkt werden, wozu namentlich erfordert wird, daß der Ansteigerer in seinem Erwerbe gesichert sei, soviel dies irgend geschehen kann. Besondere Schwierigkeiten liegen dann noch darin, daß in dem Verfahren regelmäßig verschiedene Betheiligte mitwirken, deren widerstreitende Interessen bei der Regelung des Verfahrens berücksichtigt, deren Streitigkeiten auf zweckmässige Art erledigt werden müssen.

Allen den Ansprüchen zu genügen, welche in diesen verschiedenen Richtungen gemacht werden, ist eine schwierige Aufgabe für die Gesetzgebung, wie die wechselnden Versuche bestätigen, wozu man sich in der Materie mit der fortschreitenden Entwicklung der inneren Zustände in vielen Ländern gedrängt sah.

Die französische Gesetzgebung kann hier nicht zum Vorbilde dienen, weder die frühere, wegen der Ueberladung mit zweckwidrigen, kostspieligen

Förmlichkeiten, noch die neuere, weil sie den Mängeln nicht hinreichend abgeholfen hat. Auch anderwärts sind Versuche, die französische Gesetzgebung unter Beibehaltung ihrer Grundlagen zu verbessern, nicht ganz befriedigend ausgefallen.

In der bayerischen Pfalz wurde eine Reform durch das Gesetz vom 1. Juni 1822 eingeführt, die sich jedoch als nicht ausreichend erwies. Die hierüber gewonnenen Erfahrungen veranlaßten eine wiederholte Revision der Materie, woraus das Gesetz vom 23. Mai 1846 hervorging, welches den Gegenstand in durchaus befriedigender Weise geordnet hat. Die Bestimmungen dieses Gesetzes, bei dessen Diskussion alle erheblicheren Schwierigkeiten gründliche Erörterung fanden, sind in den Entwurf übertragen, unter den durch die in den Landestheilen diesseits des Rheins bestehende besondere Gesetzgebung, namentlich durch das Hypothekengesetz von 1822 bedingten Modifikationen. Zu einzelnen Punkten wird Folgendes bemerkt:

a) Der Entwurf nimmt Umgang von einer vorgängigen Abschätzung der zur Versteigerung zu bringenden Güter; er verfügt, daß der Zuschlag an den Meistbietenden sogleich bei der ersten Versteigerung definitiv erfolgen soll, und daß weder Nachgebot noch Einstands- oder Einlösungsrecht stattfindet, wodurch die Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 64 Abs. 1 — 3 aufgehoben werden. Art. 927 Ziff. 8, 933 Ziff. 5, 941, 945. Für Steigerungslustige hat die Abschätzung keinen reellen Werth, da bei beträchtlicheren Gutskompleren nicht leicht ein Kauflustiger versäumen wird, sich über den Gutswerth selbst zu unterrichten, und wenn es sich um einzelne Güterstücke handelt, die Einrückung des Steuerkapitals in den Anschlagzettel (Art. 927 Ziff. 3) einen hinlänglichen Anhaltspunkt gewährt. Dagegen sind

mit der Abschätzung und den damit im Zusammenhange stehenden Beschränkungen der unbedingten Wirksamkeit des Letztgebotes große Nachtheile verbunden. Darin findet der Schuldner häufig das Mittel zu Einstreuungen, durch welche er den Zuschlag hinauszuziehen und sich auf den Gütern so lange als möglich zu erhalten sucht, und es tritt überdies eine höchst schädliche Einwirkung auf die Konkurrenz der Steigerer ein, weil diese in den meisten Fällen keinem unwiderruflichen Erwerbe entgegensehen. Soll der höchst mögliche Erlös erzielt werden, so müssen sich die Liebhaber gegen alle solche Ungewißheiten und Weiterungen gesichert wissen; dann wird keiner bei der Versteigerung fehlen. Wiederholte Versteigerungen können hier nicht zum Ziele führen. Die Erfahrung lehrt, daß sie selten einen höheren Erlös veranlaßen, und es bleibt dann doch nichts übrig, als die Güter auch unter der Schätzung loszuschlagen. Insbesondere wird aber die Gewißheit des sofortigen Zuschlags, in Folge der Aufhebung des Einlösungsrechtes, die betheiligten Hypothek- und andere Gläubiger bestimmen zu dem Erfolge der Versteigerung möglichst mitzuwirken. Gegen die Vornahme wiederholter Versteigerung, sowie gegen die Zulassung eines Nachgebotes, Einlösungs- oder Einstandsrechtes haben sich von allen Seiten, auch in Bayern, die gewichtigsten Stimmen der Fachmänner erklärt. Das ältere französische Recht ordnete zwei Versteigerungen an, und ließ ein Mehrgebot binnen gewisser Frist nach jedem Zuschlage zu, was auch die spätere Gesetzgebung beibehielt. In der Pfalz wurden diese Bestimmungen schon durch das Gesetz von 1822 beseitigt, und die Erfahrung hat seither die Neuerung vollständig bewährt.

b) Zu den wesentlichsten Verbesserungen, welche das französische Vollstreckungsverfahren

Digitized by Google

in der Pfalz erhalten hat, gehört die Uebertragung der Zwangsversteigerung der Immobilien an einen Notar. Dieser handelt im Auftrage des Vollstreckungsgerichtes und die Versteigerung behält die Natur einer gerichtlichen; daß sie von dem Gerichte selbst vorgenommen, oder auch nur einem untergeordneten Richter aufgetragen werde, wie dieses für die preußische Rheinprovinz angeordnet wurde, paßt nicht zu einem Systeme, welches die richterliche Thätigkeit auf die eigentliche Rechtssprechung beschränkt. Das pfälzische Gesetz von 1822 war in Betreff der dem Notar als Kommissär übertragenen Funktionen zu weit gegangen, namentlich bezüglich der Verhandlungen über Incidentstreitigkeiten, welcher Uebelstand in dem Gesetze von 1846 Abhilfe fand, indem jene Verhandlungen lediglich an das Gericht verwiesen wurden. Vgl. Entw. Art. 923 — 925, 948 ff.

c) Im Art. 928 Ziff. 1 wird davon ausgegangen, daß die Steigschillinge nicht, wie bisher in den Landestheilen diesseits des Rheins der Fall war, bei Gericht hinterlegt, sondern unmittelbar die Gläubiger angewiesen werden sollen. Diese Methode gewährt den großen Vortheil, daß die Aktivmasse bis zur Auszahlung an die angewiesenen Gläubiger produktiv bleibt, indem der Ansteigerer bis zu jenem Zeitpunkte Zinsen zu zahlen hat, während die Gelder jetzt müßig liegen oder höchstens zu geringen Zinsen vorübergehend angelegt werden können, was besonders den im Range zurückstehenden Gläubigern sehr nachtheilig werden kann, da gemäß §. 16 der Prior.-Ordn. die vorangehenden Gläubiger die während des Konkurses verfallenden vertragsmäßigen Zinsen nach dem Range der Kapitalforderung vollständig zu beziehen haben.

Hiemit steht die Bestimmung des Art. 930 im Zusammenhange, welche die Gestattung von

Digitized by Google

mäßigen Zahlungsfristen durch die Versteigerungsbedingungen als Regel unterstellt und das Gericht ermächtigt, auf Anrufen des Schuldners oder eines Hypothekargläubigers solche Zahlungsfristen festzusetzen, falls der betreibende Gläubiger dieß nicht gethan oder zu kurze Fristen festgesetzt hat. Im pfälzischen Gesetze von 1822 fehlte diese Bestimmung, die sich aber durch die Erfahrung als nothwendig erwies und deßhalb in das Gesetz von 1846 aufgenommen wurde. Die Gründe der Verfügung sind in den Motiven zu letzterem Gesetze näher entwickelt. Vgl. Verhdlg. d. Kamm. d. Abg. Beil. Bd. III. S. 82, 86.

d) In Betreff der Unregelmäßigkeiten, welche im Verfahren vorkommen können, ist bei der Zwangsversteigerung liegender Güter wegen der Wichtigkeit und des Umfanges dieses Vollstreckungsmittels eine strengere Behandlungsweise geboten. Im Art. 946 ist daher auf Verletzungen der wesentlichsten Vorschriften des Verfahrens die Nichtigkeit verhängt. Damit jedoch hiedurch die Sicherheit des erworbenen Eigenthums nicht gefährdet werde, was dem Schuldner ebenso nachtheilig wäre als den Gläubigern, ist die Geltendmachung jener Nichtigkeiten möglichst kurzen Fristen unterworfen.

e) Im Interesse der Gläubiger muß Bedacht genommen werden, daß das Verfahren nicht durch Incidentstreitigkeiten längere Zeit hingehalten und die Befriedigung der Gläubiger verzögert werden könne. Zu diesem Ende schreibt der Entwurf ein möglichst summarisches und schleuniges Verfahren, sowohl für die Incidentstreitigkeiten im Allgemeinen als auch für die einzelnen Arten desselben vor. Art. 948 — 967. Zu den wichtigsten Abweichungen von dem gewöhnlichen Verfahren, welche der Entwurf hier aufstellt, gehören die Bestimmungen über den Lauf der Fristen für den

Digitized by Google

Einspruch gegen Versäumungsurtheile und für die Berufung. Dieser Fristenlauf wird im gewöhnlichen Verfahren gemäß Art. 272 und 658, durch die Zustellung des Urtheils an die unterliegende Partei begründet, welche Vorschrift hier nicht paßt, weil damit große Verzögerung verbunden seyn würde, besonders wenn das Urtheil gegen verschiedene Betheiligte ergangen ist und diese vom Gerichtssitze entfernt wohnen. Deßhalb bestimmen die Art. 949 und 950, daß jene Fristen von der Zustellung an die Anwälte beginnen sollen; doch schreibt der Art. 951 zur Sicherung die Ausstellung einer besonderen Empfangsbescheinigung vor. Diese Verfügung gilt auch im Falle der von einem Dritten erhobenen Distraktionsklage. Art. 956, 957. In dem Vollstreckungsverfahren kann ohne Unbilligkeit verlangt werden, daß die Parteien ihre Anwälte sogleich beim Beginne für alle Eventualitäten des Prozesses instruiren.

f) Eine besondere Strenge ist gegen den Ansteigerer nothwendig, welcher seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt, und dadurch den Zweck des ganzen Verfahrens, die Befriedigung der Gläubiger, vereitelt. Wer bei einer Zwangsversteigerung erwirbt, muß sich zuvor versichern, daß ihm die Mittel zu Gebote stehen, die Zahlung des Kaufpreises pünktlich zu leisten. Ist er darin nicht vorsichtig genug, so trifft ihn mit Recht der daraus erwachsende Nachtheil Doch darf auch hier keiner offenbaren Unbilligkeit Raum gegeben werden. Auf diesen Gesichtspunkten beruhen die Art. 962 — 967.

g) Nicht leicht wird eine Zwangsversteigerung von Liegenschaften vorkommen, ohne daß mehrere Hypothekargläubiger dabei betheiligt sind, unter welchen dann über die Vertheilung des Erlöses eine Art von Partikularkonkurs entsteht.

Digitized by Google

Auch den Chirographargläubigern kann nicht verwehrt seyn, dabei ihre Rechte auf den Ueberrest geltend zu machen, welcher sich nach Befriedigung der bevorzugten Gläubiger ergeben kann. Dieser Partikularkonkurs tritt bei der minder bemittelten Klasse zweckmäßig an die Stelle der allgemeinen Gant; da hier selten weitgreifende Verhältnisse vorwalten, die eine Betheiligung auswärtiger Gläubiger begründen könnten und als Regel angenommen werden kann, daß die vorhandene Mobiliarschaft schon absorbirt ist, ehe die Liegenschaften von den Gläubigern angegriffen werden. Das zur Festsetzung des Ranges erforderliche Verfahren läßt sich füglich auf einfache Formen zurückführen, zumal dasselbe durch das klare und einfache System des bayerischen Hypothekenrechts, welches nur selten ernsten Schwierigkeiten Raum gibt, sehr erleichtert wird. Der Entwurf legt in den getroffenen Anordnungen (Art. 968 ff.) das französische Rangordnungsverfahren zu Grund, welches sich als zweckmäßig erprobt hat und deßhalb in den dem französischen Prozeßgesetze nachgebildeten Gesetzgebungen beibehalten und von gewichtigen Autoritäten selbst für den gemeinen Prozeß zur Nachahmung empfohlen wurde. Den Kern dieses Verfahrens bildet die Entwerfung der Rangordnung durch den Gerichtskommissär. Diese dient dazu, manche Kontestationen einfach zu beseitigen, mit welchen auf dem gewöhnlichen Wege Anwälte und Richter behelligt würden. Anderseits erhalten ernstliche Streitigkeiten dadurch für die Verhandlungen vor dem Gerichte eine zweckmäßige Grundlage, so daß häufig in einer und derselben Sitzung über alle entschieden werden kann. Vergl. Art. 973, 974, 975 ff. In einem wesentlichen Punkte weicht jedoch der Entwurf von dem französischen Systeme ab. Nach diesem wird nämlich (Cod. proc. Art. 749) das

Digitized by Google

Rangordnungsverfahren erst nach der Versteigerung eingeleitet, womit allerdings der Vortheil verbunden ist, daß jetzt die zu vertheilende Masse feststeht und je nach der Höhe derselben manche Kontestationen gegenstandslos werden können. Letzteres kömmt indessen doch selten vor, während es auf der anderen Seite viel häufiger für die Gläubiger von der höchsten Wichtigkeit ist, sich gegenseitig schon vor der Versteigerung wenigstens approximativ kennen zu lernen. Die Gläubiger können dann bemessen, ob es in ihrem Interesse liegt, durch Theilnahme an der Versteigerung auf den Erlös einzuwirken, um sich vor Verlust zu schützen. Ueberdieß wird durch jene Verschiebung des Rangordnungsverfahrens viel Zeit verloren, und es verdient daher in dieser Beziehung die Methode des bayerischen Gantprozesses den Vorzug, welcher das Liquidations- und Prioritätsverfahren neben der Versilberung und Feststellung der Masse fortschreiten läßt. Auch das Genfer Prozeßgesetz (Art. 632 ff.) hat darnach das französische System modifizirt. Im Entwurfe sind die Fristen für das Rangordnungsverfahren in solcher Weise festgesetzt, daß wenigstens der Rangordnungsentwurf vor der Versteigerung vollendet seyn soll, was für den verfolgten Zweck das Wesentlichste ist. Vgl. Art. 969, 970, 973, jct. Art. 926, 931, 932.

Besondere Schwierigkeiten ergeben sich für die Festsetzung der Rangordnung und die Verfügung über die Masse bei gewissen Klassen von Forderungen, namentlich bei solchen, welche einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung unterworfen sind, oder welche erst nach einer bestimmten oder unbestimmten Zeit fällig werden, ferner bei Leibrenten, lebenslänglichen Leistungen u. dgl. Die allgemeinen Rechtsgrundsätze reichen hier nicht aus und ebenso wenig genügt die Aufstellung der

Digitized by Google

Regel, daß bedingte und betagte Forderungen den unbedingten und fälligen in der Ordnung des Prioritäts-Urtheiles gleichgestellt werden sollen. Ausführlich ist der Gegenstand in dem Genfer Prozeßgesetze (Art. 659 ff.) und in der badischen Prozeßordnung (§§. 864 ff.) geordnet, welchen der Entwurf in den Art. 985—995 im Wesentlichen folgt.

h) Nicht selten führt das gemeinsame Interesse der Betheiligten dazu, daß sie anstatt der umständlicheren, kostspieligen Zwangsveräußerung, dem Schuldner den Selbstverkauf der mit Hypotheken belasteten Liegenschaften — aus freier Hand oder mittelst freiwilliger öffentlicher Versteigerung — gestatten. Soll eine solche Veräußerung Bestand haben, so müssen sich die Hypothek-Gläubiger herbeilassen, derselben die Wirkungen einer gerichtlichen Zwangsversteigerung beizulegen, in der Art, daß das Gut mittelst Zahlung des Kaufpreises in den Händen des Erwerbers von aller hypothekarischen Belastung frei wird. Zwangsmittel hiezu, wie sie das französische Purgationsverfahren darbietet (Cod. civ. Art. 2180 Nr. 3, 2181 ff.) kennt das bayrische Hypothekengesetz allerdings nicht. Aber auch bei einem freiwilligen Einverständnisse der oben bezeichneten Art können zwischen den Gläubigern Streitigkeiten über ihre wechselseitigen Forderungen entstehen, welche gerichtliche Einschreitung nothwendig machen. Sind diese Streitigkeiten weniger zahlreich, so bedarf es keines besonderen Verfahrens, die Sache kann im gewöhnlichen Wege Entscheidung finden. Wenn dagegen viele Contestationen vorliegen, worüber sich die Betheiligten nicht in Güte zu vereinigen vermögen, so eignen sich dieselben zur Erledigung in dem im Entwurfe vorgezeichneten Rangordnungsverfahren. Art. 997.

Digitized by Google

§. 33.

5. Ueber die persönliche Verhaftung des Schuldners als Vollstreckungsmittel enthalten die verschiedenen Gesetzgebungen sehr mannigfaltige Vorschriften. Die französischen Gesetze geben diesem Vollstreckungsmittel eine große Ausdehnung, besonders in Handelssachen. Nachdem in der ersten und dann neuerlich in der Revolution von 1848 der Schuldarrest ganz abgeschafft worden war, kam man mit einiger Milderung immer wieder darauf zurück. Die der französischen nachgebildeten Gesetzgebungen haben meistentheils unter verschiedenen Modifikationen im Einzelnen die Strenge des Systems mehr oder weniger beibehalten. In Deutschland war in früherer Zeit die Unterwerfung des Schuldners zum Personal-Arreste, als Bestärkungsmittel der Verträge, sehr gewöhnlich, und die Anwendung desselben wurde als regelmäßiges Vollstreckungsmittel betrachtet. Heute ist in Folge des Einflusses des kanonischen Rechtes (C. 2 X. de pignoribus, 3. 21) die Ansicht vorherrschend, daß der Personal-Arrest gemeinrechtlich nur bei Wechselschulden als Vollstreckungsmittel zulässig sei. Die bayerische Gerichtsordnung (C. 18 §. 3 Nr. 7) gestattet die Anwendung des Personal-Arrestes, in Ermangelung hinlänglicher Zahlungsmittel gegen den Schuldner, welcher aus eigenem Verschulden in solche Umstände und Unvermögenheit gerathen ist. Es ermangelt jedoch der Materie an aller weiteren Entwicklung. Außerdem bestehen in den Landestheilen diesseits des Rheines die besonderen Bestimmungen des Handels- und Wechselrechtes. Allgemeine deutsche Wechselordnung Art. 2, Einführungsgesetz hiezu vom 25. Juli 1850 Art. 2, bayerische Wechsel- und Merkantil-Gerichtsordnung von 1785, Kap. X. §. 9.

Digitized by Google

Bei Prüfung der hier vorliegenden legislativen Frage muß man wohl zugeben, daß die großen Interessen des Handelsverkehres, besonders die Aufrechthaltung des Wechsel-Credits, ferner der Geschäftsverkehr mit Fremden, welche ihr Vermögen im Auslande haben, es rechtfertigen mögen, die persönliche Verhaftung als Vollstreckungsmittel zuzulassen. Abgesehen von diesem durch überwiegende Rücksichten gebotenen Ausnahmen stehen aber dem Personal-Arreste die erheblichsten Bedenken entgegen, indem derselbe sich mit den Grundrücksichten des öffentlichen Rechtes, mit der Achtung, welche der Staat der individuellen Freiheit schuldet, und mit den Forderungen der Moral nicht wohl vereinigen läßt. Die mit dem Verluste der Freiheit verbundenen Leiden, die Beschädigung der Gesundheit des Schuldners, die Zerstörung seines Familienglückes, die Nachtheile für seine Angehörigen, sind außer Verhältniß mit dem Geldverluste, welcher durch den Arrest möglicherweise für den Gläubiger abgewendet werden soll. Das Mittel soll theils gegen den Schuldner selbst wirken, um ihn zur Verwendung verborgener Hilfsquellen zu nöthigen, theils gegen dritte, dem Schuldverhältnisse fremde Personen, die Verwandten, die Freunde des Schuldners, damit diese für ihn Zahlung leisten. Zu letzterem Zwecke kann sicher die Anwendung des Personalarrestes in keiner Weise Billigkeit finden, während die Erfahrung lehrt, daß auch gegen den Schuldner selbst der Arrest nur selten den beabsichtigten Erfolg hat. Man muß daher annehmen, daß häufig der eintretende Vollzug des Schuldarrestes auf sonstigen unlauteren Motiven des Gläubigers beruht. Alles dieses gilt nicht blos von den gewöhnlichen Schuldverhältnissen, sondern auch von den meisten Verpflichtungen besonderer Art, wofür der Arrest in manchen Gesetzgebungen zugelassen ist, wie

Digitized by Google

Stellionat, depositum necessarium, Verbindlichkeiten öffentlicher Beamten u. s. w.

Von den dargelegten Erwägungen geleitet, glaubte man im Entwurfe die persönliche Verhaftung als Vollstreckungsmittel streng auf das Bedürfniß beschränken zu sollen. Sie findet zufolge Art. 998 mit Rücksicht auf den dermaligen Stand der Gesetzgebung in den Landestheilen diesseits des Rheines statt: für Wechselschulden, gegen Ausländer und flüchtige Schuldner unter den in Art. 576 vorgesehenen Voraussetzungen, ferner in den Fällen der Artikel 150 und 862.

In den weiteren Vorschriften des XLIV. Hauptstückes schließt sich der Entwurf an das französische System an, wobei aber bezüglich der durch humane Rücksicht gebotenen Beschränkungen zugleich die sonstigen Gesetzgebungen entsprechend berücksichtigt wurden, welche darauf besonders Bedacht genommen haben.

§. 34.

Gantverfahren.

Bei der Regelung des Gantverfahrens machte sich die doppelte Anforderung geltend, dasselbe dem neuen Systeme des Prozesses und des Vollstreckungsverfahrens, zugleich aber auch der in der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 gegebenen civilrechtlichen Grundlage anzupassen. Ueberdieß treten hier für die Gesetzgebung mehrere hochwichtige allgemeine Fragen in den Vordergrund. Dahin gehört die Frage, ob das Prinzip des Universalkonkurses in dem bisherigen Umfange beizubehalten sei, ferner die Zulassung des Zwangs-Vergleiches.

Das bisherige Gantverfahren hat wenig befriedigt und zu vielen dringenden Beschwerden Veranlassung gegeben, die noch energischer gegen das in den meisten Fällen dem eigentlichen Gantverfahren auf Grund der Bestimmungen der Ge-

Digitized by Google

richtsordnung Kap. XVIII. §. 13 und des §. 70 des Prozeßgesetzes von 1837 vorhergehende Präliminar-Verfahren (Debitwesen) erhoben wurden. Ueber die Nothwendigkeit der Aufhebung dieses letzteren Verfahrens besteht längst kein Zweifel mehr. Der Entwurf hat dasselbe ganz beseitigt, und sucht in den getroffenen Anordnungen überhaupt den Mängeln der dermaligen Gesetzgebung möglichst zu begegnen. In welchem Systeme dieß angestrebt wird, ergibt die unten folgende Darlegung, worin die einschlägigen Vorschriften des XLV. Hauptstückes zusammengefaßt und die wichtigeren Motive angegeben sind. Um zu einem entsprechenden Ergebnisse zu gelangen, wurden alle an die Hand gegebenen Erfahrungen benützt, und den Hilfsmitteln sorgfältige Berücksichtigung zugewendet, welche die Literatur und die Fortschritte der Gesetzgebung in anderen Ländern darbieten.

1. Nach dem Entwurfe findet die Gant im Falle der Unzulänglichkeit des Vermögens eines Schuldners zur Befriedigung seiner sämmtlichen Gläubiger statt. Art. 1020. Eine Beschränkung der Gant auf Kaufleute, wie sie in Frankreich und auf dem deutschen linken Rheinufer besteht, läßt sich nach den Verhältnissen und Einrichtungen in den Landestheilen diesseits des Rheines nicht wohl rechtfertigen, da auch bei anderen Schuldnern Verpflichtungen in einem weiteren Kreise, namentlich Verbindungen mit auswärtigen Gläubigern vorkommen, das Mittel auf Grund einer Verurtheilung Generalhypothek auf die Liegenschaften des Schuldners zu erwirken, nicht gegeben ist, überdieß die Eintheilung der Vorzugsrechte in der Prioritätsordnung den allgemeinen Konkurs durchgreifend voraussetzt, und die Beschränkung daher in das System der Gesetzgebung nicht passen, auch voraussichtlich den Credit des Landes überhaupt gefährden würde.

Digitized by Google

Ebenso wenig kann zur Zeit die Gant der Kauf- und Handelsleute den Handelsgerichten zugewiesen werden, weil den maßgebenden, civilrechtlichen Bestimmungen die Ausscheidung der Masse in Mobiliar- und Immobiliarmasse fremd ist, die Zuständigkeit der Handelsgerichte auf andere als Handelssachen aber nicht ausgedehnt werden kann. Auf die bei Handelsleuten allerdings vorhandenen Eigenthümlichkeiten wurde theils durch die Vorschriften der Artikel 1022 Absatz 3, 1037 u. f., 1077, theils durch die Wahrung der Kompetenz der Handelsgerichte in Art. 1027 Absatz 2 Bedacht genommen.

Hier reiht sich die Frage der Zulässigkeit des Zwangsvergleiches an, welcher zumeist für Handelsleute praktische Bedeutung hat. Ueber die rechtliche Grundlage des Konkordats sowohl, wie über die Zweckmäßigkeit, die Voraussetzungen und die Grenzen der Einrichtung, ferner über die Anordnungen des Verfahrens bestehen sehr verschiedene Ansichten unter den Juristen, und ebenso bieten die Gesetzgebungen in allen diesen Beziehungen wesentliche Abweichungen dar. So sehr es in manchen Fällen im Interesse der Gläubiger liegen mag, durch ein freiwilliges Uebereinkommen das förmliche Gantverfahren zu beseitigen, glaubte man doch hiebei jeden Zwang zum Beitritte beseitigen zu sollen, im Wesentlichen von der Erwägung geleitet, daß sich keine genügende Grundlage finden läßt, um damit nur dem redlichen, ohne Verschulden in Vermögensverfall gerathenen Schuldner eine Wohlthat zuzuwenden, daß der Zwangsvergleich erfahrungsgemäß eine Quelle der nachtheiligsten Verzögerungen und der Vortheil selbst im Falle des Gelingens häufig problematisch ist, daß er fast immer zur Anwendung betrüglicher Mittel führt, welchen nicht vorgebeugt und gegen die kein ausreichender Schutz

Digitized by Google

gegeben werden kann, daß die in den meisten Fällen redlichen Gläubigern als Bestimmungsgrund dienende Hoffnung auf rasche Befriedigung mit mehr Gewißheit durch ein wohlgeordnetes Gantverfahren realisirt wird, und daß, wo in einzelnen Fällen nach Umständen ein Zwang gerechtfertiget seyn würde, in der Regel ohnehin das Interesse sämmtlicher Gläubiger zu der im Entwurfe Artikel 1109 in Uebereinstimmung mit einem Theile der neueren Gesetzgebung, — Hann. Prozeß-Ordnung §. 609, — geforderten Stimmeneinheit führen wird.

Die Ganteröffnung erfolgt durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß des Gantgerichtes sofort nach dem Eintreten der Voraussetzung hiezu, ohne daß ein auch nur einigermassen weitläufiges Vorverfahren stattfindet, oder der Berufung des Schuldners der Suspensiveffekt gestattet ist. Art. 1031, 1032, 1021, 1022, 1023, 1024, 1039, 1043. Für die Ganteröffnung von Amtswegen schien in den Fällen des Artikels 1022 die Rücksicht auf den allgemeinen Kredit zu sprechen.

Durch die Ganteröffnung verliert der Schuldner die Dispositionsbefugniß. Art. 1044. In Folge hievon sind alle von demselben nach der Ganteröffnung vorgenommenen Vermögensverfügungen gegenüber der Gläubigerschaft ungiltig; sämmtliche über einen Vermögenstheil anhängigen Rechtsstreitigkeiten, sowie die nicht mehr zum Abschlusse gekommenen Rechtsgeschäfte gehen auf die Gläubiger über, soweit sie nicht auf rein persönlichen Beziehungen beruhen; zu Gunsten einzelner Gläubiger findet eine Vollstreckung auf das Vermögen nicht mehr statt. Art. 1045, 1046, 1049—1051, 1052—1056, 1048. Besonderes Augenmerk richtete der Entwurf auf die Regelung der Anfechtbarkeit früherer Rechtshandlungen des Gantschuldners. Die gemeinrechtliche actio pauliana

Digitized by Google

und auch die, obgleich viel weiter gehenden Normen der bayerischen Gerichtsordnung (Kap. XIX. §. 19) reichen, wie allgemein anerkannt, zum Schutze der Gläubiger gegen Betrug und Unterschleif von Seite des Gantschuldners nicht aus. Insbesonders tragen gewisse Rechtshandlungen desselben mit Rücksicht auf ihren Inhalt, auf den verhältnißmäßig kurzen Zeitraum zwischen ihrer Vornahme und dem förmlichen Gantausbruch oder auf die betheiligten Personen das Gepräge der Unredlichkeit gegen die Gläubiger so sehr an sich, daß ihre Rescision regelmäßig ohne Weiteres zugelassen werden muß. Die hierüber im Entwurfe getroffenen Bestimmungen, zu deren Handhabung dem Gerichte ein weit gehendes Ermessen eingeräumt ist, stehen im Wesentlichen im Einklange mit der neueren Gesetzgebung, namentlich mit den einschlägigen französischen Gesetzen, mit der preußischen Konkursordnung vom 8. Mai 1855 und auch mit dem betreffenden Entwurfe für ein allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch Art. 1057 bis 1066. Das Nämliche gilt in Betreff der durch die Erfahrung des französischen Rechtslebens bewährten Vorschriften über die Festsetzung eines früheren Zeitpunktes der Ganteröffnung bei Kaufleuten, deren Verhältnisse trotz vorliegender Insolvenz die Fortführung des Geschäftes und unter dessen Schutz die Vornahme von mancherlei betrüglichen Handlungen möglich machen. Art. 1037 ff.

§. 35.

2) Das Verfahren nach Eröffnung der Gant zerfällt in die Herstellung der Aktivmasse, die Ausmittlung der Passivmasse, Feststellung der Liquidität und Priorität der Ansprüche der Gläubiger und die Befriedigung derselben. Die Aufgabe des Gantgerichtes beschränkt sich hiebei auf die Erlassung allgemeiner Anordnungen und die Ent-

Digitized by Google

scheidung obwaltender Streitigkeiten. Art. 1020, 1022, 1023—1029, 1031—1034, 1037, 1039, 1041, 1048, 1049, 1053, 1065, 1067, 1070 — 1074, 1077 — 1080, 1082, 1087, 1088, 1090, 1096, 1108, 1117, 1121, 1123, 1130, 1137, 1139, 1141, 1143, 1147, 1152, 1154 — 1156. Die allseitige Leitung des Verfahrens obliegt dagegen dem vom Gantgerichte ernannten Kommissär. Art. 1031, 1068, 1023, 1024, 1033, 1035, 1037, 1038, 1048, 1053, 1067, 1069, 1070, 1072, 1073, 1076 — 1082, 1084, 1085, 1087, 1088, 1091—1093, 1096, 1099, 1103, 1107 — 1109, 1113, 1114, 1116, 1117, 1119 — 1121, 1123, 1126, 1129, 1130, 1136, 1137, 1139, 1141, 1143, 1144, 1146, 1147, 1149 — 1152, 1154, 1155.

3) Was die Herstellung der Aktivmasse betrifft, so gibt der Entwurf zuvörderst genügende Vorschriften, um Verschleppungen zu verhüten und alle Massebestandtheile herbeizuziehen. Art. 1025, 1035, 1038, 1067, 1073 — 1076, 1083, 1084, auch Art. 1037, 1041—1043, 1057—1066. Den Bestimmungen über die Verwaltung der Gantmasse liegt prinzipiell das Verfügungsrecht der Gläubiger zu Grunde. Demgemäß erfolgt die definitive Regelung der die Aktivmasse betreffenden Angelegenheiten durch die Versammlung der Gläubiger im Prüfungstermine. Art. 1093, Ziff. 2, 1115, 1053, 1067, 1109, 1121 Abs. 5, 1122. Der von ihr aufgestellte Verwalter hat die Flüssigmachung der Massebestandtheile im Allgemeinen nach den für das Vollstreckungsverfahren gegebenen Vorschriften unter Leitung des Kommissärs und Mitwirkung eines Gläubigerausschusses zu besorgen. Vgl. Art. 1117, 1120, 1121, 1136—1142, 1118—1121, 1115 Ziff. 2, 1123, 1137, 1139—1142. Vor der Gläubigerversammlung liegt die Verwaltung in den Händen eines

Digitized by Google

provisorischen Verwalters, bei größeren Massen unterstützt von einem ebensolchen Gläubigerausschuß. Art. 1031 Ziff. 2, 1069, 1071. Seine Aufgabe ist die Erhaltung der Masse und die Vornahme der durch die Sachlage unabweislich gebotenen Handlungen; zur Veräußerung der Masse darf nur in bestimmten, weiteres Zuwarten nutzlos machenden Fällen geschritten werden. Vgl. Art, 1070, 1073 — 1077, 1079, 1080, 1086, 1053 Abs. 4, 1078, 1081, 1085, 1087. Ueberall, insbesondere auch rücksichtlich der Verpflichtung der Verwalter zur Rechnungsführung und Ablage wurde möglichste Freiheit der Bewegung mit genügender Sicherheit der Betheiligten zu vereinigen gesucht. Art. 1082, 1122, 1123, 1136, 1141.

§. 36.

4) Behufs Ausmittlung der Passivmasse läßt der Entwurf regelmäßig eine Frist zur Anmeldung und eine Tagfahrt zur Prüfung der Forderungen und Feststellung ihrer Liquidität oder Illiquidität nach Bestand und Vorzugsrecht den Verhältnissen entsprechend vom Gantgerichte bestimmen und durch den Kommissär öffentlich bekannt machen. Art. 1088 ff. Verpflichtet zur Einhaltung der Anmeldungsfrist sind alle, welche aus der Gantmasse befriedigt werden wollen, ohne Rücksicht, ob der Anspruch zur Zuständigkeit des Gantgerichtes gehörig, ob er rechtshängig, ob fällig ist oder nicht, nicht aber die Sonderungsberechtigten. Art. 1047, 1028, 1027, 1085. In geeigneten Fällen kann jedoch das Gericht auch eine wiederholte Ediktalladung beschließen und ist die Anmeldung selbst nach Umfluß der zweiten Ediktalien, solange eine Gantmasse noch unvertheilt vorhanden, nicht unbedingt ausgeschlossen. Art. 1095 ff. 1099. Der Anmeldung sind sämmt-

Digitized by Google

liche Beweisurkunden beizufügen und darin die anderweitigen Beweismittel zu bezeichnen; jeder nicht am Gerichtssitze wohnende Gläubiger hat dort einen Bevollmächtigten für alle das Gantverfahren betreffenden Angelegenheiten aufzustellen, und mit ausreichender Vollmacht zu versehen. Art. 1101, 1093 Abs. 2, 1094, 1104. Der Gerichtsschreiber fertigt nach dem Ablaufe der Anmeldungsfrist vor der Prüfungstagsfahrt eine Zusammenstellung aller erfolgten Anmeldungen, welche für die Interessenten offen gelegt wird. Art. 1103. Hiedurch wird die vollständige Vorbereitung aller Betheiligten ermöglicht, der Verlauf der Prüfung ein rascher und das Ergebniß befriedigend. Von den noch verbleibenden Streitigkeiten werden die der Kompetenz des Gantgerichtes entzogenen an die zuständigen Behörden verwiesen, wobei zur Sicherung des Betriebes dem Gantgerichte die weiteste Befugniß eingeräumt ist. Art. 1114. Hinsichtlich der übrigen sind die in den Art. 1113, 1124 — 1126, 1128, 1129, 1132 a. E. enthaltenen Vereinfachungen des Verfahrens, ferner die nach Art. 1094 und 1134 eintretende Abkürzung der Fristen und endlich die gleichzeitige Verhandlung und Entscheidung aller Streitigkeiten, soweit thunlich, in der nämlichen Sitzung und durch dasselbe Urtheil hervorzuheben. Art. 1113, 1130, 1134. Vgl. auch Art. 131.

5) Während nach dem bestehenden Rechte der Befriedigung der Gläubiger als Regel die vorgängige Feststellung sämmtlicher Forderungen nach Betrag und Vorzugsrecht durch rechtskräftiges Prioritätsurtheil vorauszugehen hat, stellt der Entwurf die Befriedigung der einzelnen Forderungen, sobald und soweit sie nur immer möglich, als Grundsatz auf. Art. 1142—1145. Ist ein genügender Ueberblick über die Sachlage gewonnen, so ist der Vertheilungsplan zu fertigen, ohne

Digitized by Google

daß die Illiquidität einzelner Passiven oder die Nichtverfilberung einzelner Massabestandtheile daran hindern. Art. 1146, 1147, 1152 — 1155. Das hiebei einzuhaltende Verfahren ist möglichst einfach geregelt. Art. 1146, 1149, 1150. In ähnlicher Weise erfolgt der Abschluß und, soweit thunlich, nöthigenfalls gegen Sicherheitsleistung der Vollzug des Vertheilungsplanes. Art. 1151, 1155.

6) Besonderes Bestreben war bei Anfertigung des Entwurfes auf möglichste Ausgleichung der kollidirenden Interessen der Gläubiger unter sich und gegenüber dem Schuldner gerichtet. Im Interesse des Schuldners werden alle Beschränkungen der Vollstreckung auf das Gantverfahren anwendbar erklärt; er hat Anspruch auf eine Unterstützung und die Befugniß, in der Gläubigerversammlung zu erscheinen, die erhobenen Ansprüche zu bekämpfen, Bemerkungen zu machen und Anträge zu stellen, sogar Beschwerde zu führen. Vgl. Art. 1138, 1074 Ziff. 1, 1031, 1033, 1115 Ziff. 8, 1106, 1112, 1115, 1117, 1123, 1139, 1152. Die Beendigung der Gant wird, wie die Ganteröffnung, ausgesprochen und bekannt gemacht, dieser nachgängig ist die persönliche Verhaftung für ältere Forderungen regelmäßig ausgeschlossen. Art. 1155 mit 1044, 1157. Rücksichtlich der Verhältnisse der Gläubiger unter sich geht der Entwurf von dem Grundsatze der Gleichberechtigung im Verfahren aus. Demgemäß ist die nach den bescheinigten Forderungsbeträgen zu berechnende Stimmenmehrheit für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten als maßgebend bezeichnet. Art. 1116, 1098. Jedem Gläubiger ist gleiche Befugniß zur Anfechtung der Beschlüsse der Gläubigerversammlung und des Ausschusses eingeräumt. Art. 1127, 1123. Vgl. auch 1152. Eine besondere Aufforderung zur Geltendmachung der Rechte ist als nothwendig nur in Betreff der Hypothek-

Digitized by Google

gläubiger zur Wahrung des Hypothekenkredits vorgeschrieben. Art. 1092, 1093. Die in den Artikeln 1097 — 1100 fixirten Rechtsnachtheile bringen die Gläubiger, welche ihre Forderungen verspätet, zu jenen, welche sie, der ersten Ediktalladung Folge leistend, angemeldet haben, in das richtige ausgleichende Verhältniß. Vom obigen Gesichtspunkte aus rechtfertigen sich die Besonderheiten des Artikels 1148, sowie auch die dem richterlichen Ermessen Spielraum gewährenden Vorschriften über die Benützung des gantschuldnerischen Geständnisses und des Eides als Beweismittel, endlich die Bestimmungen über die Wirkung der Rechtskraft und die Pflicht zur Tragung der Kosten. Art. 1127, 1128, 1132, 1133.

E. B.
3/12/12

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google